

Biblioteka Główna | OINT  
Politechniki Wrocławskiej



100100218018



Breslauer  
Bürgerbuch







EX LIBRIS

BIBLIOTEKA GŁÓWNA  
POLITECHNIKI WROCŁAWSKIEJ

BI-12

207178/n

# Breslauer Bürgerbuch

Sammlung städtischen Ortsrechts

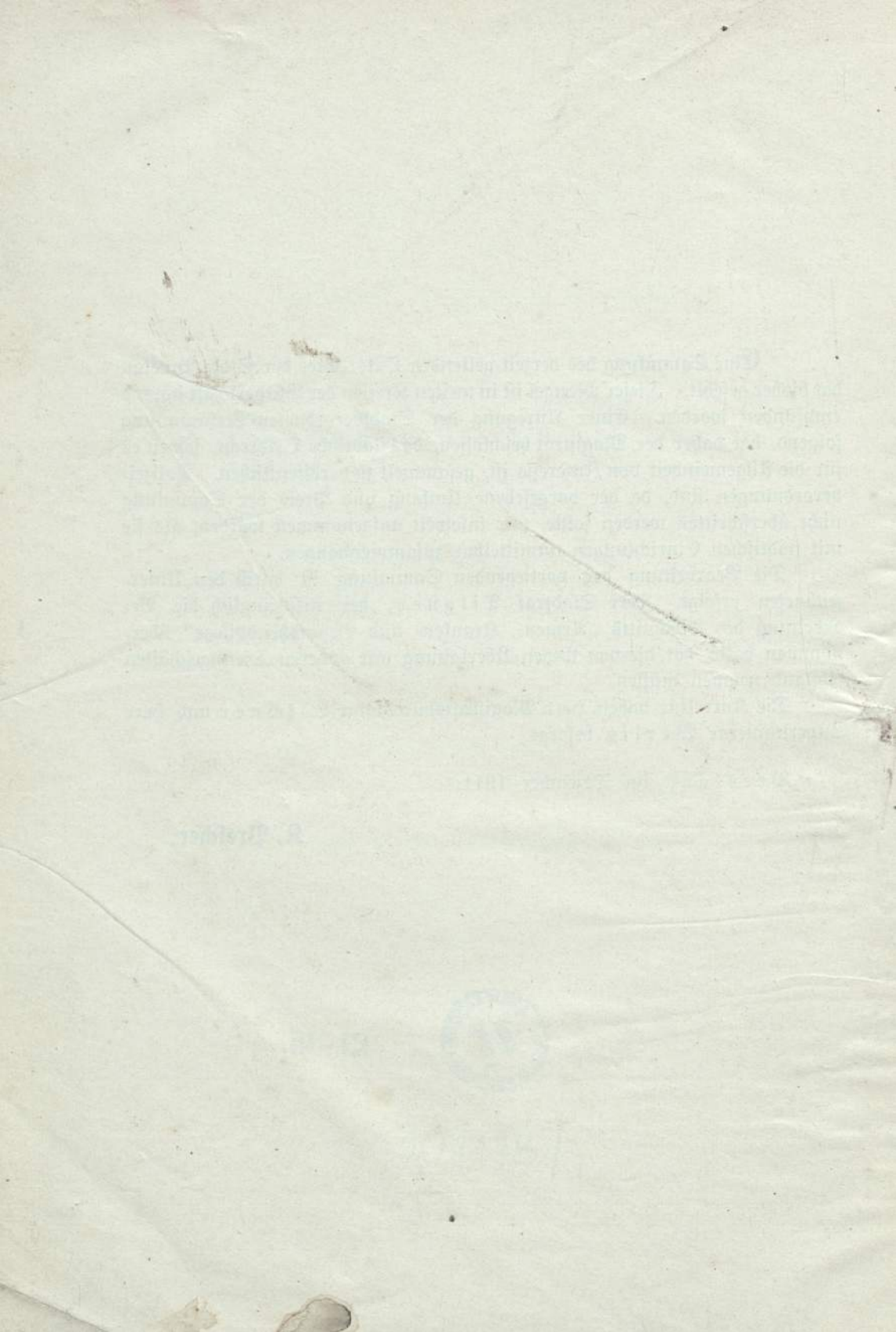
Im Auftrage des Magistrats  
bearbeitet von

**Kurt Prescher**  
Magistratsassessor



BI-12

Breslau  
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich)  
1911



# Inhalt.

## I. Abschnitt.

### Stadtverfassung. Städtische Beamte und Arbeiter.

#### A. Verfassung.

Seite

1. Ortsstatut betreffend die Verlegung der Fristen des § 20 Abs. 1, 2 und 4 der Städteordnung . . . . . 1
2. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau . 1
3. Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beim Abschluß von Verträgen. . . . . 11
4. Vereinbarung mit der Stadtverordneten-Versammlung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei der Bauverwaltung. . . . 14
5. Regulativ über die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der bleibenden Verwaltungs-Deputationen . . . . . 16
6. Ortsstatut über die Bestellung von Hilfsarbeitern des Magistratskollegiums und leitenden Beamten einzelner städtischer Verwaltungen zu Mitgliedern der städtischen Verwaltungs-Deputationen . . . . . 16

#### B. Städtische Beamte.

1. Ortsstatut über die Anstellung der städtischen Beamten . . . . . 17
2. Ortsstatut über die Unfallfürsorge für die städtischen Beamten . . . . 19
3. Gemeindebeschluß über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen auf die Dauer von mindestens 26 Wochen . . . . . 20
4. a. Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und Lehrer in Breslau . . . . . 20
- b. Gemeindebeschluß vom 11. Juli 1892 betreffend Auflösung der laut Reglement vom 13. Mai 1887 errichteten Breslauer städtischen Witwen- und Waisenkasse . . . . . 24

#### C. Städtische Arbeiter.

1. Gemeindebeschluß betreffend die Unterstützung erwerbsunfähig werdender Arbeiter der Stadt Breslau und ihrer Hinterbliebenen . . . . . 25
2. Grundsätze für die rechtliche Behandlung der städtischen Arbeiter . . . 28

\*

## II. Abschnitt.

### Finanzwesen.

#### A. Etats- und Rechnungswesen.

|   |    |
|---|----|
| 1. Grundsätze für den Substanzgelderstock der Kämmerei . . . . .          | 32 |
| 2. Grundsätze für den Bestandgelderstock der Kämmerei. . . . .            | 33 |
| 3. Grundsätze für den Betriebsstock der Kämmerei . . . . .                | 34 |
| 4. Grundsätze für die Verwaltung des Interessenstocks der Stadthauptkasse | 34 |
| 5. Regulativ, enthaltend die Bestimmungen über die Behandlung der außer-  |    |
| halb der genehmigten Etats zu leistenden Ausgaben . . . . .               | 36 |
| 6. Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der Jahresrechnungen       |    |
| der städtischen Verwaltung in Breslau . . . . .                           | 38 |
| 7. Instruktion für die Prüfung und Dechargierung der städtischen Ver-     |    |
| waltungs-Rechnungen durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau     | 41 |

#### B. Gemeindesteuern.

|   |    |
|---|----|
| 1. Gemeinde-Einkommensteuerordnung für die Stadt Breslau . . . . .      | 43 |
| 2. Grundsteuerordnung . . . . .   | 52 |
| 3. Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnung . . . . .                       | 55 |
| 4. Lustbarkeitssteuerordnung . . . . .                                  | 62 |
| 5. Biersteuerordnung . . . . .  | 67 |
| 6. Übergangs- und vorläufige Ausführungsbestimmungen zu der am 1. April |    |
| 1909 in Kraft tretenden neuen Biersteuerordnung. . . . .                | 70 |
| 7. Ausführungsbestimmungen zur Biersteuerordnung . . . . .              | 73 |
| 8. Hundesteuerordnung. . . . .  | 75 |

## III. Abschnitt.

### Bauverwaltung. Kanalisation. Feuerlöcher.

#### A. Bauverwaltung.

|  |    |
|--|----|
| 1. Ortsstatut betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und    |    |
| Plätzen. . . . .   | 78 |
| 2. Ortsstatut betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von    |    |
| Straßenverbreiterungen . . . . .   | 82 |
| 3. Gemeindebeschluß betreffend die Beteiligung der Stadtgemeinde bei An- |    |
| legung und Unterhaltung der Bürgersteige in Breslau . . . . .            | 83 |

#### B. Baupolizei.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Regulativ über die Abgrenzung der Befugnisse der Königlichen und der |     |
| städtischen Ortspolizeiverwaltung in der Stadt Breslau. . . . .         | 85  |
| 2. Baupolizeiverordnung . . . . .                                       | 86  |
| 3. Baupolizei-Gebühren-Ordnung für die Stadt Breslau . . . . .          | 149 |
| 4. Verfügung über die Behandlung von Anzeigen polizeiwidriger Zustände, |     |
| über die Prüfung alter Gebäude und über die Gewährung von Ausnahmen     | 151 |



|     |   |     |
|-----|---|-----|
| 5.  | Bekanntmachung betreffend die Einhaltung der Fluchtlinien bei Neubauten   | 152 |
| 6.  | Bekanntmachung über das Bereithalten der Bauvorlagen auf den Baustellen   | 153 |
| 7.  | Anweisung betreffend die Anträge auf deichpolizeiliche Genehmigung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der der Oberstrombauverwaltung unterstellten Strecken der Oder und ihrer Nebenflüsse . . .  | 153 |
| 8.  | Polizeiverordnung betreffend die Abwendung von Feuergefähr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen . . . . . | 155 |
| 9.  | Polizeiverordnung über das zur Aufhöhung von Straßenland zu verwendende Material . . . . .  | 156 |
| 10. | Auszug aus der Bauordnung vom Jahre 1668 . . . . .  | 157 |
| 11. | Auszug aus dem Reglement über die Säuberung der Straßen in der Stadt Breslau vom 26. Mai 1744 . . . . .   | 157 |
| 12. | Bekanntmachung betreffend das vorzeitige Beziehen von Wohnungen in Neubauten . . . . .  | 157 |

C. Kanalisation. Straßenreinigung.

|      |   |     |
|------|---|-----|
| + 1. | Ortsstatut betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen . . . . . | 158 |
| 2.   | Polizeiverordnung betreffend die Be- und Entwässerungsanlagen der Grundstücke . . . . .       | 161 |
| 3.   | Ordnung betreffend die Erhebung einer Kanalgebühr . . . . .                                   | 171 |
| 4.   | Auszug aus der Polizeiverordnung betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Breslau . . . . . | 173 |

D. Feuerzöjietät. Feuerlöschwesen.

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Grundsätze für die Verwaltung der städtischen Feuerzöjietät in Breslau  | 175 |
| 2. | Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen der Stadt Breslau . . .  | 184 |
| 3. | Verhaltensmaßnahmen bei Feuergefähr und Unfällen . . . . .  | 186 |
| 4. | Preisverzeichnis der Feuerwehr für Verleihen von Geräten der Feuerwehr und Herstellung von Melde- oder Fernsprechanlagen sowie Blitzableiterprüfung . . . . . | 187 |
| 5. | Lohnsätze für Arbeiten, welche die Feuerwehrmannschaften in dienst- oder arbeitsfreier Zeit ausführen . . . . .   | 188 |

IV. A b s c h n i t t.

Städtische Betriebswerke. *Städt.*

(Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke.)

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Verwaltungsordnung für die Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und der Straßenbeleuchtung . . . . . | 189 |
| 2. | Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der Gaswerke . . . . .        | 192 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 3. Bestimmungen über Anlage von Privat-Gasleitungen und ihre Prüfung durch die städtischen Gaswerke . . . . .                    | 195   |
| 4. Bedingungen für die Lieferung von Gas durch Münzgasmesser (Gasautomaten) . . . . .  | 198   |
| 5. Bedingungen für die Herstellung von Gas-Steigeleitungen mit Zuleitungen gegen Ratenzahlungen . . . . .                        | 201   |
| 6. Gaspreise . . . . .   | 202   |
| 7. Vorschriften für die Anlage und Benutzung der Hauswasserzuleitungen .   | 203   |
| 8. Tarif für die Berechnung der Kosten der für Rechnung der Grundstückseigentümer herzustellenden Zweigwasserleitungen . . . . . | 207   |
| 9. Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom . . . . .  | 209   |

### V. Abschnitt.

#### Fürsorge für Handel, Gewerbe und Verkehr.

##### A. Handel und Gewerbe. Arbeitsnachweis. Leihamt.

|  |     |
|--|-----|
| 1. Ortsstatut für die Stadt Breslau betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe . . . . .  | 214 |
| 2. Ortsstatut über die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken . . . . . | 214 |
| 3. Statut für den städtischen Arbeitsnachweis zu Breslau . . . . .   | 215 |
| 4. Reglement für das städtische Leihamt in Breslau . . . . .   | 216 |

##### B. Schlacht- und Viehhof.

|  |     |
|--|-----|
| 1. Gemeindebeschuß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau  | 221 |
| 2. Schlachthofsordnung . . . . .   | 223 |
| 3. Polizeiverordnung betr. die Benutzung des städtischen Schlachthofes . .   | 237 |
| 4. Gebührentarif des städtischen Schlacht- und Viehhofes . . . . .   | 240 |
| 5. Anweisung für die Untersuchung des Schlachtviehs auf dem städtischen Schlachthofe und des in den Gemeindebezirk der Stadt Breslau eingeführten frischen Fleisches . . . . . | 246 |
| 6. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches von Schweinen, Wildschweinen und Hunden auf Trichinen und Finnen auf dem Schlachthofe zu Breslau . . . . .                     | 252 |
| 7. Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau, betreffend die Trichinenschau für Hunde . . . . .   | 256 |
| 8. Freibankordnung . . . . .   | 256 |
| 9. Viehmarktsordnung . . . . .   | 259 |
| 10. Polizeiverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh sowie des Verkehrs auf dem städtischen Schlachtviehmarkt . . . . .   | 268 |
| 11. Ordnung für die Nutzvieh- und Pferd Märkte . . . . .   | 271 |
| 12. Polizeiverordnung betreffend die Abhaltung von Nutzvieh- und Pferd-<br>märkten in Breslau . . . . .  | 273 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 13. Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Breslau . . .   | 275   |
| Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen. . . . . | 279   |

C. Wochenmarkt. Markthallen. Wollmarkt.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Polizeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs in Breslau . . . . .  | 281 |
| 2. Polizeiverordnung betr. die Regelung des Verkehrs der die städtischen Markthallen und den Großmarkt auf dem Ringe und auf dem Blücherplatz auffuchenden Wagen. . . . . | 287 |
| 3. Bedingungen für die Vergebung der Verkaufsstände, Keller- und Kühlräume in den städtischen Markthallen zu Breslau . . . . .  | 289 |
| 4. Tarif für das Marktstandsgeld auf öffentlichen Straßen und Plätzen . . . . .   | 294 |
| 5. Hausordnung für die Wollmärkte der Stadt Breslau . . . . .   | 295 |

D. Stadthafen.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Betriebsordnung und Tarife der städtischen Hafenverwaltung. . . . .  | 296 |
| Tarif für die Benutzung der städtischen Hafenanlagen zu Breslau. . . . .  | 306 |
| 2. Bedingungen für die Beleihung der bei der städtischen Hafenverwaltung eingelagerten Waren . . . . .                            | 321 |
| Ausführungsbestimmungen zu den Bedingungen für die Beleihung der bei der städtischen Hafenverwaltung eingelagerten Waren. . . . . | 322 |

E. Straßenbahnen.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Vermögensüberlassungsvertrag zwischen der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau . . . . .   | 323 |
| 2. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und dem Kaufmann Wehlau über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Breslau. . . . .   | 325 |
| 3. Erster Nachtragsvertrag zum Vertrage vom 11. April 1891 (über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn) betreffend den Bau der neuen Linien Gneisenauplatz—Matthiasstraße und Brüderstraße—Kotfretscham. . . . .                                 | 335 |
| 4. Zweiter Nachtragsvertrag zum Vertrage vom 11. April 1891 (über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn) betreffend die Mitbenutzung der Gleise und Stromzuführungsanlagen für die städtische Straßenbahnlinie Brüderstraße—Ritterplatz. . . . . | 341 |
| 5. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ zu Gräbtschen über Kreuzungen in der neuen Graupenstraße und in der Tauengienstraße . . . . .  | 343 |
| 6. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ zu Gräbtschen über die Verlegung der Linie Gräbtschen—Scheitnig . . . . .  | 345 |
| 7. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ in Gräbtschen über die Einführung eines Umsteigeverkehrs. . . . .  | 348 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 8. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und der Breslau—Trebniß—Frausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft . . . . .   | 349   |
| 9. Vertrag zwischen der Breslau—Trebniß—Frausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft, der Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau über die Mitbenutzung der Kleinbahngleise . . . . . | 358   |
| 10. Polizeiverordnung betreffend die Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau . . . . .  | 362   |

F. Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

|  |     |
|--|-----|
| 1. Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Breslau . . . . .   | 364 |
| 2. Ortsstatut betreffend das Kaufmannsgericht zu Breslau . . . . . | 371 |

VI. Abschnitt.

Städtische Bank.

|  |     |
|--|-----|
| 1. Satzung für die Städtische Bank zu Breslau . . . . .  | 378 |
| 2. Bedingungen für den Lombardverkehr der Städtischen Bank . . . . .   | 383 |
| 3. Bedingungen für den Rechnungsbücher-Verkehr bei der Städtischen Bank . . . . .  | 386 |
| 4. Bedingungen für den Scheckverkehr mit der Städtischen Bank . . . . .  | 387 |
| 5. Bedingungen für die Niederlegung von Wertpapieren behufs Aufbewahrung und Verwaltung bei der Städtischen Bank . . . . . | 388 |
| 6. Bedingungen für die Benutzung der Schrankfächer in den Stahlkammern der Städtischen Bank . . . . .                      | 390 |
| 7. Bedingungen für die Verwahrung verschlossener Wertpakete und dergl. in den Stahlkammern der Städtischen Bank . . . . .  | 393 |

VII. Abschnitt.

Städtische Sparkasse.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Satzung der städtischen Sparkasse . . . . .  | 395 |
| 2. Satzung für die Alterssparkasse der städtischen Sparkasse . . . . .  | 404 |
| 3. Statut für den von der städtischen Sparkasse zu Breslau unterhaltenen Sparverein . . . . .                 | 407 |
| 4. Bestimmungen, betreffend die Ausgabe von Sparmarken und Sparkarten bei der städtischen Sparkasse . . . . . | 408 |
| 5. Bedingungen für das Lombardgeschäft der städtischen Sparkasse . . . . .                                    | 409 |
| 6. Bestimmungen über den Erwerb von Wechseln durch die städtische Sparkasse . . . . .                         | 412 |
| 7. Bedingungen für die Aufbewahrung von Sparkassenbüchern bei der städtischen Sparkasse . . . . .             | 413 |
| 8. Bedingungen für die Überweisung der Steuern durch die städtische Sparkasse . . . . .                       | 414 |

VIII. Abschnitt.

Schule und Kirche. Bildungswesen und Kunstpflege.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Grundsätze für die Bewilligung von Freischule an den höheren und mittleren Schulen der Stadt Breslau . . . . . | 415 |
|---|-----|

|   | Seite |
|---|-------|
| 2. Grundsätze für die Anstellung von Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen . . . . .  | 417   |
| <i>Imfa</i> 3. Statut über die Ordnung des Fortbildungs- und Fachschulwesens in Breslau . . . . .   | 417   |
| 4. Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Breslau . . . . .  | 419   |
| 5. Schulordnung der Fortbildungsschulen . . . . .   | 421   |
| 6. Schulordnung der Handwerker- und Kunstgewerbeschule . . . . .  | 422   |
| 7. Statut der Sophie Werner-Stiftung . . . . .  | 424   |
| 8. Bestimmungen über Zweck, Verwaltung und Benutzung des städtischen Schulmuseums . . . . .   | 425   |
| 9. Reglement für das evangelische Stadt-Konfistorium zu Breslau . . . . .   | 427   |
| 10. a. Auszug aus der Verwaltungsordnung für das Schlesiſche Museum für Kunstgewerbe und Altertümer . . . . .   | 434   |
| b. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und dem Verein für das Museum schlesischer Altertümer, betreffend die Überweisung der Sammlungen des Vereins an die Stadtgemeinde . . . . . | 437   |
| c. Vertrag zwischen der Kgl. Universität und der Stadtgemeinde Breslau über die der Universität gehörigen Kunstsammlungen . . . . .   | 439   |
| 11. Vertrag zwischen dem Provinzialverbande von Schlessien und der Stadtgemeinde Breslau über die Verwahrung von Kunstsammlungen im Museum der bildenden Künste . . . . .                 | 440   |
| 12. Vertrag über die Vermietung des Breslauer Stadttheaters . . . . .   | 444   |
| I. Nachtragvertrag . . . . .  | 450   |

## IX. Abschnitt.

### Armen-, Kranken- und Gesundheitspflege.

#### A. Armen- und Krankenpflege.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Ortsstatut, betreffend die Einteilung der Stadt Breslau in Ortsbezirke und die Verwaltung dieser Bezirke . . . . .                         | 451 |
| 2. Vorläufige Geschäftsanleitung für das Waisen- und Kinderfürsorgeamt in Breslau . . . . .   | 454 |
| 3. Regulativ für die Gemeinde-Armenpflege der Stadt Breslau . . . . .   | 466 |
| I. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege . . . . .  | 477 |
| II. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege . . . . .   | 480 |
| III. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege . . . . .  | 481 |
| IV. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege und seinen Nachträgen . . . . .   | 482 |
| V. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege . . . . .  | 483 |
| 4. Regulativ über die Organisation der Waisenträte in Breslau . . . . .   | 484 |
| II. Nachtrag zum Regulative über die Organisation der Waisenträte in Breslau vom 10. Oktober 1893. . . . .                                    | 485 |
| 5. Ortsstatut über die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung (Generalvormundschaft) . . . . . | 486 |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 6.  | Reglement über die Armenfürsorge für anstaltspflegebedürftige Geistes-<br>franke, Idioten, Epileptische, Blinde und Taubstumme im Bezirk des<br>Landarmenverbandes der Stadt Breslau. . . . .                        | 488 |
| 7.  | Befugung des Magistrats über die Ausstellung von Attesten, Be-<br>glaubigungen usw. durch die Bezirksvorsteher. . . . .  | 490 |
| 8.  | Tarif über Kur- und Verpflegungskosten in den städtischen Krankenhäusern   | 491 |
| 9.  | Bestimmungen über die Sicherstellung der Verpflegungskosten bei Auf-<br>nahme von Privatkranken in die städtischen Krankenhäuser. . . . .  | 495 |
| 10. | Bestimmungen über die Erstattung der Verpflegungskosten für die nicht<br>im Wege der öffentlichen Armenfürsorge in das Säuglingsheim der Stadt<br>Breslau aufzunehmenden Säuglinge (sogenannte Selbstzahler) . . . . | 496 |
| 11. | Bestimmungen über die Ausbildung junger Mädchen und Frauen als<br>Kinder- und Säuglingspflegerinnen im städtischen Säuglingsheime . .  | 496 |
| 12. | Polizeiverordnung betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten .   | 499 |
| 13. | Maßnahmen während einer übertragbaren Krankheit . . . . .  | 500 |
| 14. | Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt<br>zu Breslau . . . . .   | 504 |

*Handwritten mark*  
B. Krankenversicherung.

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Ortsstatut betreffend die Krankenversicherung . . . . .   | 505 |
| 2. | a. Ortsstatut über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden .  | 508 |
|    | b. Erläuterung zu vorstehendem Ortsstatute . . . . .  | 512 |
| 3. | Bedingungen für die von der Stadt Breslau eingerichtete Versicherung<br>der Dienstherrschaften in Krankheitsfällen ihrer männlichen und weib-<br>lichen Dienstboten . . . . . | 513 |

C. Friedhöfe.

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Gräbschen und an der<br>Dswitzer Chaussee . . . . .                                  | 516 |
| 2. | Belegungsplan. . . . .   | 518 |
| 3. | Allgemeine Mitteilungen betr. Grabpflege . . . . .   | 519 |
| 4. | Winkel über die Herstellung, Bepflanzung und Pflege der Grabhügel. .   | 520 |
| 5. | Vergütungssätze für die gärtnerische Grabherstellung und Grabpflege. .   | 522 |
| 6. | Kirchliche Gebührenordnungen. . . . .  | 524 |
| 7. | Grabdenkmalsordnung. Bestimmungen über Denkmäler, Einfassungen und<br>Umfriedungen auf Gräbern der städtischen Friedhöfe . . . . .     | 525 |
|    | Ausführungsbestimmungen zur Grabdenkmalsordnung. . . . .   | 527 |
|    | Maße für die Umwahrungen und Hügelfassungen bei den Grabstätten<br>auf den städtischen Friedhöfen. . . . .                             | 528 |
| 8. | Tarif zur Erhebung von Gebühren bei Errichtung von Grabdenkmälern<br>auf dem Friedhofe des Krankenhospitals zu Allerheiligen . . . . . | 528 |
| 9. | Vergütungssätze für Aufbahrungen in den Begräbnishallen der städtischen<br>Friedhöfe. . . . .  | 529 |
|    | Nachtrag. . . . .  | 530 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 10. Bedingungen für die Aufnahme von Leichen in die der Stadtgemeinde Breslau gehörige Gruft auf dem alten Friedhofe in Gräbtschen . . . . . | 530   |
| 11. Bedingungen für die Benutzung des Urnenhains auf dem Friedhofe zu Gräbtschen . . . . .   | 530   |
| Ausführungsbestimmungen . . . . .  | 532   |

D. Chemisches Untersuchungsamt.

|   |     |
|---|-----|
| Gebührenverzeichnis des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau . . . . . | 534 |
|---|-----|

**X. Abschnitt.**

**Seeereswesen.**

|  |     |
|--|-----|
| 1. Regulativ betreffend die Quartierleistung der Stadt Breslau für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes . . . . .  | 537 |
| 2. Regulativ über die Verteilung der Einquartierungslast in der Stadt Breslau während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. der Gültigkeit des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 . . . . . | 540 |
| 3. Regulativ über die Gestellung des Vorspanns für die bewaffnete Macht in der Stadtgemeinde Breslau . . . . .   | 542 |

**Nachträge.**

|   |     |
|---|-----|
| 1. Bekanntmachung betreffend den Nachweis der Durchbiegung eiserner Trägerkonstruktionen in den statischen Berechnungen . . . . . | 544 |
| 2. Bekanntmachung über die Beschaffenheit der statischen Berechnungen zu Baugesuchen . . . . .                                    | 544 |
| 3. Bestimmungen über die ärztliche Hilfeleistung auf den Unfallstationen der städtischen Feuerwehr . . . . .                      | 545 |
| 4. Tarif für die Benutzung der städtischen Krankenwagen nach auswärtigen Ortschaften . . . . .                                    | 546 |
| <b>Sachregister</b> . . . . .   | 547 |
| <b>Druckfehler</b> . . . . .  | 552 |

---

Die Sammlung enthält die bis Anfang Dezember 1911 erlassenen Vorschriften. Sie wird nach Bedarf durch Nachträge auf dem laufenden erhalten werden, bis eine neue Auflage erforderlich wird.

Das erste Kapitel des Buches behandelt die allgemeine Theorie der Differentialgleichungen. Es wird hier die Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen für Anfangswertprobleme unter bestimmten Voraussetzungen bewiesen. In diesem Kapitel wird auch die Theorie der linearen Differentialgleichungen mit konstanten Koeffizienten eingeführt.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den linearen Differentialgleichungen erster Ordnung. Hier wird die Methode der Variation der Konstanten zur Lösung inhomogener Gleichungen dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt auf den Anwendungen der Theorie auf physikalische Probleme, wie zum Beispiel auf die Bewegung eines Massenpunktes in einem Kraftfeld.

Das dritte Kapitel ist gewidmet den linearen Differentialgleichungen zweiter Ordnung. Es wird die Methode der Störansätze für die Lösung inhomogener Gleichungen entwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Theorie der Besselfunktionen, die in vielen physikalischen Problemen eine wichtige Rolle spielen.

Das vierte Kapitel behandelt die Theorie der linearen Differentialgleichungen n-ter Ordnung. Hier wird die Methode der Variation der Konstanten für Systeme von Gleichungen dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Theorie der Legendre-Funktionen, die in der Theorie der Schwerkraft eine wichtige Rolle spielen.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den nichtlinearen Differentialgleichungen. Hier wird die Methode der Störansätze für die Lösung inhomogener Gleichungen entwickelt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Theorie der Besselfunktionen, die in vielen physikalischen Problemen eine wichtige Rolle spielen.

Das sechste Kapitel behandelt die Theorie der linearen Differentialgleichungen mit variablen Koeffizienten. Hier wird die Methode der Variation der Konstanten zur Lösung inhomogener Gleichungen dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt auf den Anwendungen der Theorie auf physikalische Probleme, wie zum Beispiel auf die Bewegung eines Massenpunktes in einem Kraftfeld.

Das siebte Kapitel ist gewidmet den linearen Differentialgleichungen zweiter Ordnung mit konstanten Koeffizienten. Es wird die Methode der Störansätze für die Lösung inhomogener Gleichungen entwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Theorie der Besselfunktionen, die in vielen physikalischen Problemen eine wichtige Rolle spielen.



## I. Abschnitt.

# Stadtverfassung. Städtische Beamte und Arbeiter.

## A. Verfassung.

### 1. Ortsstatut betreffend die Verlegung der Fristen des § 20 Absatz 1, 2 und 4 der Städteordnung

vom 3. Dezember 1906.

Auf Grund des § 21 Absatz 4 (in Verbindung mit § 11) der Städteordnung wird für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut beschlossen:

Die in den Paragraphen 19 und 20 der Städteordnung bestimmten Termine, betreffend die Berichtigung (Aufstellung) der Liste der stimmbfähigen Bürger, die Listenauslegung und Beschlußfassung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste, werden, wie folgt, abgeändert:

1. Die Berichtigung (Aufstellung) der Liste der stimmbfähigen Bürger muß am 15. August beendet sein.
2. Vom 15. bis 30. August wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.
3. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über die beim Magistrat gegen die Richtigkeit der Liste erhobenen Einwendungen bis zum 15. September zu beschließen.

O. I. 2012. 06.

Gen. Bl. 1907. S. 72.

### 2. Geschäfts-Ordnung für die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau.

#### I. Von dem Vorstande und den Beamten der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 1. Der Vorstand der Stadtverordneten-Versammlung besteht aus dem Vorsteher, dem Stellvertreter desselben, zwei Beisitzern und je einem Stellvertreter jedes Beisitzers. Der Vorstand wird auf Jahresfrist in der ersten Plenarsitzung jedes Jahres in dem durch die §§ 38 und 39 vorgeschriebenen Verfahren gewählt.

Die Wahl des Vorstehers leitet das den Jahren nach älteste Mitglied der Versammlung; die der übrigen Vorstandsmitglieder der neugewählte Vorsteher. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Wahlzeit wieder wählbar. Sie bekleiden ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.

§ 2. Scheidet der Vorsteher oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für die noch übrige Zeit ein Nachfolger gewählt. Ebenso muß für jeden im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Beisitzer eine Ersatzwahl erfolgen.

Bei gleichzeitiger Behinderung des Vorstehers und des Stellvertreters wählt die Versammlung unter Leitung eines der Beisitzer einen Vorsitzenden für die Dauer der Behinderung.

§ 3. Der Vorsteher beruft zu den Sitzungen und bestimmt die Tagesordnung.

Er ist berechtigt, durch vorläufige Verfügung die Vervollständigung der Vorlagen zu veranlassen und ohne vorgängige Mitteilung an die Versammlung den zur Förderung des Geschäftsganges nötigen Schriftwechsel mit dem Magistrat zu führen.

Selbständige, d. h. nicht als bloße Verbesserungsvorschläge zu einer Magistratsvorlage von einem Mitgliede eingebrachte Anträge oder Interpellationen an den Magistrat können nur dann auf die Tages-Ordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sind. Ist diese Form nicht beobachtet, so sind solche Anträge, wie überhaupt alle sonstigen an die Versammlung gerichteten Zuschriften, Anträge oder Beschwerden der Versammlung zur Kenntnisaahme bezw. Beschlußfassung rücksichtlich ihrer weiteren formellen Behandlung zu unterbreiten.

Anonyme oder ihrer Form wegen zur Mitteilung nicht geeignete Zuschriften können von dem Vorsteher zu den Akten geschrieben werden.

§ 4. In jeder Plenarsitzung treten zur Unterstützung des Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungsgeäfte noch die beiden Beisitzer in Tätigkeit.

Für jeden nicht anwesenden Beisitzer tritt dessen Stellvertreter ein. Ist weder der Beisitzer noch dessen Stellvertreter anwesend, so bestimmt der Vorsitzende auf die Dauer der Abwesenheit ein Mitglied der Versammlung als Beisitzer für die betreffende Sitzung.

§ 5. Die Geäfte des Schriftführers werden von dem Büro-Vorsteher oder einem anderen hierzu geeigneten Beamten des Stadtverordneten-Büros versehen, welcher für dieses Amt besonders vereidigt wird. (§ 38 St.-D.) In Behinderungsfällen kann ein von dem Vorsitzenden zu ernennendes Mitglied der Versammlung das Protokoll führen.

§ 6. In den Sitzungs-Protokollen sind die Stadtverordneten, welche in der Sitzung erschienen sind, und auch diejenigen, welche gefehlt haben, ebenso die erschienenen Magistratsvertreter **n a m e n t l i c h** aufzuführen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet. Für die auf Grund des Protokolls auszufertigenden Beschlüsse genügt die Unterzeichnung des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.

Wahl-Protokolle sind von dem Vorsitzenden und denjenigen Mitgliedern zu vollziehen, welche als Stimmfammer und Wahlauffeher fungiert haben.

§ 7. Das Beamten- und Dienstpersonal des Stadtverordneten-Büros steht unter der Aufsicht und Leitung des Vorstehers.

Über die Ausgaben zur Bestreitung aller Amtsbedürfnisse der Versammlung innerhalb des etatsmäßigen Voranschlags beschließt der Vorstand. Ein von dem Vorsteher hierzu bestelltes Mitglied des Vorstandes besorgt die Kassen- und Rechnungsführung, welche von der Versammlung alljährlich geprüft und dechargiert wird.

## II. Von den Ausschüssen.

§ 8. Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- I. Ausschuß: für Wahl- und Verfassungs-Angelegenheiten.
- II. Ausschuß: für Finanz-, Steuer-, Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Angelegenheiten.
- III. Ausschuß: für Schul-, Unterrichts- und Bildungs-Angelegenheiten.
- IV. Ausschuß: für das städtische und ländliche Grundeigentum der Stadt, für Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten.
- V. Ausschuß: für das gesamte Bauwesen, die städtischen Feuer-Affekuranz-, Sicherungs-, Straßenbeleuchtungs-, Wasser-versorgungs- und Kanalisations-Angelegenheiten.
- VI. Ausschuß: für öffentliche Gesundheits-, Armen- und Krankenpflege-, Friedhofs-, Kirchen-, Hospital-, Wohltätigkeits- und Strafanstalts-wesen.
- VII. Ausschuß: für die Rechnungs-Revisions-Angelegenheiten.
- VIII. Ausschuß: für die Feststellung des Stadthaushalts-Etats (Budget-ausschuß) und für diejenigen für den Stadthaushalt irgend erheblichen Angelegenheiten, welche im Laufe des Geschäftsjahres auch nach erfolgter Feststellung des Etats ihm überwiesen werden.

Außerdem kann die Versammlung für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen.

§ 9. Die ständigen Ausschüsse bestehen in der Regel aus je 15 Mitgliedern.

Die Funktion der besonderen Ausschüsse für einzelne Angelegenheiten erlischt mit der Erledigung des ihnen erteilten Auftrages.

Die Amtsdauer der ständigen Ausschüsse I bis VII ist eine zweijährige, und zwar erfolgt die regelmäßige Neuwahl des I. Ausschusses im Januar des zweiten, die der Ausschüsse II bis VII im Januar des ersten Geschäftsjahres nach jeder neuen Stadtverordneten-Wahl.

Die Wahl des VIII. Ausschusses erfolgt alljährlich vor Beginn der Etatsberatungen.

§ 10. Der Ausschuß I wird von dem Plenum der Versammlung durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Im ersten Wahlgange sind auf jeden Stimmzettel 15, und bei den etwa nachfolgenden engeren Wahlen so viele Stadtverordnete mit Namen zu bezeichnen, als jedesmal Ausschuß-Mitglieder gewählt werden sollen. — Stimmzettel, welche weniger oder mehr als die erforderliche Anzahl von Namen enthalten, sowie auch solche Stimmzettel, auf welchen eine im gegebenen Falle nicht wählbare Person genannt ist, sind ungültig.

Falls nun im ersten Wahlgange mehr als 15 Mitglieder eine absolute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen 15 als gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen für sich haben. Wird hingegen bei der ersten Abstimmung nicht für 15 Mitglieder eine absolute Mehrheit erreicht, so gelten zunächst die-

jenigen, die sie erreicht haben, als gewählt, und es kommen die Übrigen, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl, jedoch nur in der doppelten Anzahl der noch zu Wählenden, unter eventueller Ausscheidung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen hatten. Nach denselben Regeln werden, wenn nötig, eine zweite und fernere engere Wahl vorgenommen, bis für 15 Mitglieder absolute Mehrheit vorhanden ist. Auch für die engeren Wahlen gilt als Regel, daß, wenn mehr Personen als gerade zu wählen sind, eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, diejenigen ausscheiden, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Wahl- u. Ausschusses findet baldigst eine Ergänzungswahl statt.

Die Wahl der Ausschüsse II bis VII erfolgt durch den Vorstand unter Zustimmung der Versammlung.

Die Wahl des Ausschusses VIII erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag des Wahl- und Verfassungs-Ausschusses in dem durch § 40 vorgeschriebenen Verfahren.

Der Modus für die Wahl der besonderen Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt sich nach dem jedesmaligen Inhalt der betreffenden Beschlüsse der Versammlung.

§ 11. Ist ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung in einen Ausschuß, eine Verwaltungs-Deputation oder ein anderes städtisches Ehrenamt in seiner Eigenschaft als Stadtverordneter für eine bestimmte Amtsdauer gewählt, so verliert die Wahl ihre Wirkung nicht, wenn dieses Mitglied nach Ablauf seiner Wahlperiode aufs neue zum Stadtverordneten gewählt wurde.

Ebenso behält ein Stadtverordneter, der nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt wird, die ihm übertragenen Ehrenämter für die denselben bestimmte Dauer, es sei denn, daß für das betreffende Ehrenamt die Eigenschaft als Stadtverordneter gesetzlich oder nach einer Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich ist.

§ 12. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide.

Der Vorsitzende empfängt die betreffenden Vorlagen, beruft die Versammlungen des Ausschusses, leitet die Diskussion bei Beratung desselben und erläßt die nach § 13 der Geschäfts-Ordnung erforderlichen Anordnungen.

Der ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfähigkeit besonderer Ausschüsse bedarf es der Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder, die jedoch mindestens drei betragen muß. Der Ausschuß entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nach geschlossener Verhandlung im Ausschuß wählt derselbe aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche für den gefaßten Beschluß gestimmt haben, einen Berichterstatter für die Plenarversammlung. In besonders wichtigen Fällen kann außerdem ein Korreferent als Vertreter der Minorität des Ausschusses bestellt werden.

Die Beschlüsse und Anträge des Ausschusses werden protokolliert und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Minorität kann die Aufnahme ihres abweichenden Botums ins Protokoll oder die Niederlegung desselben bei den Akten verlangen.

Ist ein Gegenstand gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen, so findet die Beratung und Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung derselben statt. In diesem Falle steht es jedem der beteiligten Ausschüsse frei, einen besonderen Berichterstatter zu bestellen.

Bei zeitiger Verhinderung des ernannten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung verpflichtet, zur Erledigung dringlicher Vorlagen entweder selbst den Ausschuß einzuberufen und der Leitung seiner Verhandlung sich zu unterziehen, oder mit diesem Geschäft ein Mitglied des Ausschusses zu beauftragen.

§ 13. Der Ausschuß kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, sowie nach Maßgabe des § 37 der Städte-Ordnung durch Einsicht der Magistrats- und anderer Akten, Rechnungen und Dokumente oder auf andere Art bewirken.

Den Verhandlungen der Ausschüsse kann jeder Stadtverordnete als Zuhörer beiwohnen. Doch steht dem Ausschusse das Recht zu, für einzelne Gegenstände durch Beschluß die Anwesenheit ihm nicht angehörender Stadtverordneter — mit Ausnahme des Vorstehers und seines Stellvertreters — auszuschließen und die Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung der Beschlüsse vor der Berichterstattung im Plenum zu untersagen.

Zur Erörterung von Anträgen, welche von Mitgliedern der Versammlung eingebracht werden, muß der Antragsteller, und, wenn der Antrag von mehreren unterschrieben ist, der Erstunterzeichnete eingeladen werden, und dieser, wie jener, ist berechtigt, an der Diskussion ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dem Magistrat ist in der Regel von den Ausschuß-Sitzungen Mitteilung zu machen.

Ausnahmen bestimmt der Vorsteher der Versammlung.

Die zur Ausschuß-Sitzung abgeordneten Magistrats-Mitglieder nehmen an der Diskussion mit beratender Stimme teil und sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

§ 14. Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung bezw. dessen Stellvertreter sind berechtigt, jeder Ausschußsitzung als stimmberechtigte Mitglieder beizuwohnen.

### III. Von der Behandlung der Vorlagen in den Plenar-Versammlungen.

§ 15. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsteher. Sie muß erfolgen, sobald es von dem vierten Teile der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 16. Der Tag der Sitzung und die Tages-Ordnung werden zwei freie Tage vorher durch besonders gedruckte Zusendungen den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats, ferner dem Magistrats-Kollegium angezeigt und außerdem durch Aushang am Stadt- und Rathause veröffentlicht. Die Zusendung erfolgt durch die Post.

Als Beweis für die Zusendung und Veröffentlichung genügt eine amtliche Bescheinigung des Boten der Versammlung, daß und wann er die Zusendungen zur Post gegeben und daß und wie lange die Aushänge stattgefunden.

Der Vorsteher ist verpflichtet, hiesigen öffentlichen Blättern den Tag der Sitzung und die Tages-Ordnung auf Wunsch mitteilen zu lassen.

Unterlassene oder verspätete Zusendung an Zeitungen ist auf die Gültigkeit der Versammlung ohne Einfluß.

Der als Einladung geltenden gedruckten Tages-Ordnung werden außerdem in der Regel noch die auf dieselbe bezüglichen Vorlagen und das Protokoll der letzten Sitzung beigelegt. Bei außerordentlicher, dringender Veranlassung erhalten die Mitglieder die Einladung spätestens am Morgen des Sitzungstages. In solchen Fällen hat die Versammlung über die Dringlichkeit der zur Beratung gestellten Gegenstände vorerst Beschluß zu fassen. (§ 22.) Die gewöhnlichen Sitzungen finden regelmäßig alle Donnerstage um 4 Uhr statt.

An christlichen und jüdischen hohen Festtagen fallen die Sitzungen aus und verlegt der Vorsteher dieselben auf Tage, die ihm geeignet erscheinen. Auch bleibt es dem Ermessen des Vorstehers überlassen, die gewöhnliche Sitzung für ausfallend zu erklären, wenn weder dringliche noch hinreichend zahlreiche Vorlagen vorhanden sind.

§ 17. Ist ein Mitglied veranlaßt, mehr als zwei aufeinanderfolgende Sitzungen der Versammlung zu versäumen, so ist es verpflichtet, hiervon dem Vorsteher Anzeige zu machen, und, wenn möglich, die Dauer der Verhinderung mitzuteilen.

Über Urlaubsgesuche für eine längere als sechswöchentliche Dauer kann der Vorsteher, wenn er es für notwendig hält, den Entscheid der Versammlung anrufen.

§ 18. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

Ein Antrag auf geheime Sitzung muß von 15 Mitgliedern unterstützt sein, ehe durch einen besonderen Beschluß, der in geheimer Sitzung zu fassen ist, die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Anträge des Magistrats, des Vorstehers oder eines Ausschusses auf geheime Sitzung bedürfen der Unterstützung nicht. In allen Fällen beschränkt sich die Diskussion über Ausschließung der Öffentlichkeit auf die Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag.

Beratungen zur Vorbereitung von Wahlen (§ 37), sowie über Anträge auf Unterstützung und Pensionierung von Beamten und deren Hinterbliebenen, sowie auf Remunerationen finden stets mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

§ 19. In jeder Sitzung werden zunächst die Gegenstände der Tages-Ordnung erledigt.

Mit Zustimmung der Versammlung kann der Vorsitzende die Reihenfolge der Tages-Ordnung verändern oder einzelne Gegenstände von derselben auf eine andere Sitzung verweisen.

§ 20. Die den Mitgliedern gedruckt zugegangenen Vorlagen des Magistrats und auf die Tages-Ordnung gesetzten selbständigen Anträge von Mitgliedern (§ 3, Alinea 3) werden in der Plenar-Versammlung von dem Vorsitzenden oder einem hierzu bestellten Referenten zum Vortrag gebracht und zunächst einer allgemeinen Diskussion unterzogen, nach deren Schluß die Versammlung darüber entscheidet, ob der Gegenstand einem Ausschuß zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen werden soll. Wird dies abgelehnt, so tritt die Versammlung sofort in die Spezialdebatte und Schlußberatung, doch kann vor dem Schluß der Debatte auf den von 15 Mitgliedern unterstützten Antrag noch eine zweite Beratung in der nächsten oder einer späteren Sitzung beschloffen werden.

Ist dagegen die Überweisung an einen besonderen bzw. einen ständigen Ausschuß beschlossen, so unterliegt der Gegenstand einer nochmaligen vollständigen General- und Spezialberatung auf Grund der diesfälligen Gutachten und Anträge.

Die Vorlagen des Magistrats, betreffend die Vornahme von Wahlen (§ 36), die Rechnungsrevisionsachen und die Spezial-Etats werden sofort den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Andere Vorlagen kann der Vorsteher, wenn es ihm aus Gründen der Beschleunigung sachgemäß erscheint, unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse überweisen. Er hat jedoch den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung den gestellten Antrag, wenn angängig, mitzuteilen.

Der Druck der Vorlagen und deren Verteilung an die Mitglieder erfolgt in der gewöhnlichen Art. In der nächsten Plenar-Versammlung und wenn es geschehen kann, schon in der gedruckten Tages-Ordnung, ist die vom Vorsteher angeordnete Überweisung bekannt zu geben. Die Versammlung bleibt berechtigt, die Vorberatung im Plenum zu beschließen.

§ 21. Abänderungsvorschläge können zu allen Gegenständen der Tages-Ordnung sowohl in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Beratung als auch im Laufe beider Beratungen bis zum Schluß der Debatte und zwar nur schriftlich eingebracht werden.

Sie bedürfen keiner Unterstützung aus der Mitte der Versammlung, werden, wenn sie nicht gedruckt vorliegen, gleich bei Einbringung verlesen, aber nur in der Reihenfolge der Rednerliste begründet.

Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§ 22. Anträge, welche nicht mit einem Gegenstande der Tages-Ordnung in unmittelbarer Verbindung stehen, können nur nach Anerkennung ihrer Dringlichkeit zur Beratung gestellt werden.

Ob Anträge mit einem Gegenstande der Tages-Ordnung in unmittelbarer Verbindung stehen, entscheidet bei Widerspruch gegen die Ansicht des Vorsitzenden die Versammlung ohne Debatte.

Anträge, welche nicht mit einem Gegenstande der Tages-Ordnung in unmittelbarer Verbindung stehen, müssen schriftlich eingebracht werden, und, falls sie vor der Sitzung eingereicht sind, von 15 Mitgliedern unterzeichnet, wenn sie während der Sitzung eingehen, von 30 Mitgliedern unterstützt sein, bevor in die Verhandlung über die Dringlichkeit eingetreten werden kann.

Anträge des Magistrats und der Ausschüsse auf Anerkennung der Dringlichkeit bedürfen der Unterstützung nicht.

§ 23. Anträge, deren unmittelbare Verbindung mit einem Gegenstande der Tages-Ordnung anerkannt wird (§ 22), können im Anschluß an diesen Gegenstand nach Schluß der Verhandlung über denselben zur Beratung gestellt werden, wenn sie von 15 Mitgliedern unterstützt sind.

Anträge des Magistrats und der Ausschüsse bedürfen auch in diesem Falle der Unterstützung aus dem Schoße der Versammlung nicht.

§ 24. Anfragen (Interpellationen) an den Magistrat, welche weder auf der Tages-Ordnung stehen (§ 3, Alinea 3) noch mit einem Gegenstande derselben in unmittelbarer Verbindung stehen, müssen schriftlich formuliert und, von 15 Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorsitzenden übergeben werden. Nach Verlesung derselben entscheidet die Versammlung ohne Debatte darüber, ob die Interpellation in der laufenden Sitzung zur Verhandlung kommen soll.

Wird die sofortige Verhandlung abgelehnt, so kommt die Interpellation auf die nächste Tages-Ordnung.

Wird die Zulassung beschlossen, so erhält der Interpellant zur Begründung der Interpellation das Wort. An die Beantwortung derselben oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, jedoch, falls die Interpellation nicht auf der Tages-Ordnung steht, nur dann, wenn mindestens 20 Mitglieder dafür stimmen.

Die Verhandlung über einen bei dieser Besprechung gestellten Antrag ist nur nach Anerkennung seiner Dringlichkeit (§ 22) zulässig.

§ 25. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Vorlagen sachgemäß erledigt werden.

§ 26. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge, in welcher sich die Redner gemeldet haben. Doch ist es ihm gestattet, abwechselnd einem Redner für und einem Redner gegen das Wort zu erteilen.

Die Mitglieder des Magistrats müssen zu jeder Zeit gehört werden.

Anträge, welche nicht vor dem Schlusse der Diskussion dem Vorsitzenden schriftlich formuliert überreicht sind, werden bei der Diskussion und Abstimmung nicht berücksichtigt.

§ 27. Bemerkungen zur Geschäfts-Ordnung haben den Vorrang vor den Vorträgen der eingezeichneten Redner.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder, falls dieselbe vertagt wird, nach Annahme des Vertagungs-Antrages gestattet.

§ 28. Die Redner sind gehalten bei der Sache zu bleiben.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen.

Ist dies in der nämlichen Rede zweimal geschehen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand entzogen werde.

§ 29. Anträge auf Schluß der Vertagung einer Debatte bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Stimmen. Wenn solche erfolgt, wird die Rednerliste verlesen und nach Anhörung zweier Redner für und zweier gegen den Schluß der Vertagung ohne weitere Diskussion über den Antrag abgestimmt.

Beim Zusammentreffen eines Schluß- und eines Vertagungs-Antrages hat ersterer den Vorrang in der Abstimmung.

Anträge auf Schluß einer Debatte dürfen erst gestellt werden, nachdem dieselbe begonnen hat.

§ 30. Der Schluß der Debatte erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder auf Beschluß der Versammlung (§ 29).

Nimmt ein Magistratsmitglied nach geschlossener Debatte oder nach Einbringung eines Schluß- bzw. Vertagungsantrags das Wort zur Sache, so muß die Debatte wieder eröffnet werden.

Hat nach Schluß der Abstimmung ein Mitglied des Magistrats das Wort erhalten, so ist zu diesem Gegenstande auch Mitgliedern der Versammlung das Wort zu erteilen.

Nach Schluß der Diskussion erhält der Berichterstatter zur Begründung seines bzw. des Ausschuß-Gutachtens und ebenso derjenige, welcher einen selbständigen Antrag eingebracht hat (§ 3, Alinea 3 — § 20) zur Begründung



deselben auf Verlangen das Wort. Als selbständige Anträge in dieser Beziehung gelten auch solche, die nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 der Geschäftsordnung zur Verhandlung gelangen.

Wenn ein selbständiger Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt ist, so steht nur einem derselben das Wort zur Schluß-Begründung zu.

§ 31. Vorlagen, welche aus mehreren Paragraphen oder Teilen bestehen, können sowohl nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion in der ersten Beratung (§ 20) als in jedem weiteren Stadium der Verhandlung auf Antrag, aber nur dann, wenn gegen denselben von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird, en bloc zur Abstimmung gebracht werden.

Sind zu einzelnen Teilen der Vorlage Amendements gestellt, so muß jedenfalls die Diskussion und Abstimmung über dieselben der en bloc-Aannahme vorangehen.

§ 32. Unmittelbar vor der Abstimmung kündigt der Vorsitzende die Fassung und die Reihenfolge der von ihm zu stellenden Fragen an.

Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu fassen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können Einwendungen und Vorschläge gemacht werden, über welche, wenn der Vorstand sie nicht anerkennt, die Versammlung entscheidet. Die Teilung der Frage kann jedes Mitglied verlangen.

§ 33. Die Abstimmung geschieht über jede Frage gesondert durch *S a n d a u f h e b e n* oder durch *A u f s t e h e n*.

Die absolute Mehrheit der Abstimmenden ergibt den Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist das Ergebnis nach Ansicht des Vorsitzenden oder eines der fungierenden Beisitzer zweifelhaft, so wird die *G e g e n p r o b e* gemacht.

Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Stimmzählung.

Vor der Stimmzählung ist vom Vorsitzenden die Zahl der im Saal anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder festzustellen und zu verkünden.

In allen Fällen wird die Stimmenmehrheit ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, welche ausdrücklich erklären, daß sie sich der Abstimmung enthalten.

*R a m e n t l i c h e A b s t i m m u n g* findet nur statt, wenn ein dahin zielender Antrag, der von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt ist, vor Beginn einer anderen Art der Abstimmung eingebracht ist.

Sie ist ausgeschlossen in Besoldungs-, Remunerations- und Unterstützungs-Angelegenheiten, sowie bei Wahlen.

Die Abstimmung durch *S t i m m z e t t e l* ist nur bei Wahlen anwendbar und außerdem, wenn die Versammlung es beschließt. Auch dieser Modus kann nur beantragt werden, wenn ein anderer noch nicht begonnen hat.

Über Anträge in betreff des Abstimmungsmodus ist keine Debatte gestattet.

§ 34. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht (§ 44 der Städte-Ordnung). Ingleichen darf

derjenige, welcher bei einem zur Beratung gelangenden Gegenstande ein eigenes materielles oder persönliches Interesse hat, an dieser Beratung weder im Plenum noch in den Ausschüssen teilnehmen.

Ob ein solches Interesse vorliegt, darüber hat auf Befragen des Vorsitzenden die Versammlung bezw. der Ausschuß ohne Debatte zu entscheiden.

Dem auszuschließenden Mitgliede steht auf Verlangen zur Begründung seines etwaigen Widerspruchs oder zur Aufklärung des Sachverhältnisses das Wort zu. Der Abstimmung darf das Mitglied nicht beiwohnen.

§ 35. Kein Mitglied der Versammlung kann verlangen, daß in das über die Sitzung aufzunehmende Protokoll ein von den gefaßten Beschlüssen abweichendes Votum registriert werde. Dagegen ist es jedem Mitgliede gestattet, in einer besonderen schriftlichen Erklärung seine abweichende Meinung niederzulegen und zu motivieren. Sowohl eine in der Sitzung erfolgte Anmeldung einer solchen Erklärung, als deren Eingang werden im Protokoll vermerkt. Dasselbe geschieht mit Einsprüchen gegen den Ordnungsruf (§ 41).

#### IV. Von den Wahlen.

§ 36. Die von der Stadtverordneten-Versammlung ressortierenden Wahlen werden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, durch den Wahl- und Verfassungs-Ausschuß (I) vorbereitet, nachdem die Vakanz zur Kenntnis der Stadtverordneten-Versammlung gelangt ist. Es ist jedoch jedem Stadtverordneten gestattet, Vorschläge entweder unmittelbar an die Versammlung oder an den Wahl-Ausschuß zu richten.

§ 37. Für die Vorbereitung der Wahl von Magistrats-Mitgliedern gelten außerdem folgende Grundsätze:

- I. der Ausschuß hat, bevor er zur Aufstellung der vorzuschlagenden Kandidaten schreitet, über das in geschäftlicher Beziehung hervorgetretene, durch Gewinnung entsprechender Arbeitskräfte zu befriedigende Bedürfnis des Magistrats durch Anfrage bei diesem sich zu informieren;
- II. der Wahl muß eine Beratung über die vorgeschlagenen Kandidaten in geheimer Sitzung vorangehen;
- III. übrigens ist die Versammlung bei der Wahl nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden.

§ 38. Die Wahlen der Mitglieder des Magistrats, sowie der Mitglieder des Vorstandes der Versammlung erfolgen durch Stimmzettel.

Der Vorsitzende ernannt zwei Stimmensammler und zwei Wahlaufseher, welche letztere die Stimmzettel eröffnen und laut vorlesen.

Die Wahl des Vorstandes der Versammlung oder einzelner Mitglieder desselben ist auch im Wege Zuzufes gestattet, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 39. Für jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Die Reihenfolge wird von dem Vorsitzenden bestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht.

Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die

meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.

§ 40. Bei anderen Wahlen erfolgt die Abstimmung über die vor-  
geschlagenen Kandidaten nach Maßgabe des § 33.

Es ist zulässig, falls die Versammlung es beschließt, daß bei solchen  
Wahlen (z. B. von Deputationen) über mehrere der Kandidaten zugleich ab-  
gestimmt wird.

Über alle Kandidaten muß abgestimmt werden; erlangen mehr  
Kandidaten, als Personen zu wählen sind, die absolute Majorität, so scheiden  
diejenigen aus, welche die geringste Stimmenmehrheit für sich haben und die  
übrigen gelten als gewählt.

Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.

### V. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 41. Wer in der Versammlung die Ordnung verlegt, wird von dem  
Vorsitzenden mit Namensnennung zur Ordnung gerufen.

Ist der Ordnungsruf gegen einen Redner im Laufe derselben Sitzung  
zweimal ergangen, so kann die Versammlung auf sofortige Anfrage des  
Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß dem Redner während der  
ganzen Dauer dieser Sitzung bei keinem Gegenstande der Tages-Ordnung  
mehr das Wort erteilt werde.

Gegen den Ordnungsruf und eine darauf erfolgte Wortentziehung  
kann der davon Betroffene in der nämlichen Sitzung zu Protokoll Einspruch  
erheben und denselben auch schriftlich bis zur nächsten Sitzung begründen.  
In dieser erfolgt die Entscheidung der Versammlung ohne Diskussion darüber,  
ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 42. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann  
der Vorsitzende die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder aufheben.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende die  
Räumung desselben anordnen.

## 3. Grundsätze über die Mitwirkung des Magistrats und der Stadt- verordneten-Versammlung beim Abschluß von Verträgen

vom 13. März 1911.

### 1. Miet- und Pachtverträge.

Der Magistrat ist ermächtigt, ohne besondere Zustimmung der Stadt-  
verordneten-Versammlung, städtische Grundstücke und Teile von solchen frei-  
händig oder nach einer Ausschreibung zu verpachten oder zu vermieten, wenn  
die jährliche Pacht oder Miete 3000 Mark und die Dauer des Vertrages sechs  
Jahre nicht übersteigt.

## 2. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

- I. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel nach öffentlicher Ausschreibung. Sind für den Gegenstand der Ausschreibung allgemeine Lieferungs- oder Leistungsbedingungen unter den städtischen Behörden vereinbart, so sind diese der Ausschreibung zugrunde zu legen.
- II. Zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:
  1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
  2. Leistungen und Lieferungen, für die in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,
  3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In solchem Fall sind die aufgeförderten Firmen und die abgegebenen Gebote der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen.
- III. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung (freihändig) kann die Vergebung erfolgen:
  1. bei Leistung und Lieferung bis zu dem anschlagsmäßigen Betrage von 1000 Mark,
  2. bei Gegenständen, deren überschlägiger Wert den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, wenn
    - a. Dringlichkeit des Bedarfs vorliegt, oder
    - b. die Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent oder Moderschutz steht,
  3. bei Nachbestellungen, die zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck nach Nr. I oder II ausgeschriebenen Gesamtbedarfs erforderlich werden und bei denen kein höherer Preis vereinbart wird als für die Hauptlieferung oder Leistung; doch darf die Nachbestellung nicht mehr als die Hälfte des nach I oder II vergebenen Bedarfs ausmachen,
  4. bei ergebnislosem Ausfall der engeren Ausschreibung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln. Dabei sind die in Breslau angehössenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.
- IV. Den Zuschlag erhält
  1. bei öffentlicher Ausschreibung grundsätzlich der Unternehmer, dessen Angebot das wirtschaftlich vorteilhafteste ist. Unter sonst gleichwertigen Angeboten ist den hiesigen Unternehmern der Vorzug zu geben.

Handwerksmäßige Lieferungen sollen nur an Bieter vergeben werden, die die erforderlichen Gegenstände selbst verfertigen, oder in deren Betrieb ein zur Verfertigung befähigter Werkmeister beschäftigt wird;

2. bei engerer Ausschreibung grundsätzlich der Mindestfordernde.  
Handelt es sich um Arbeiten oder Lieferungen nach Probe, oder ist den Bewerbern die zu wählende Konstruktion oder Einrichtung überlassen, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

V. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote,

1. die nach dem festgesetzten Angebotsstermine eingehen,
2. die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen,
3. die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise eine tüchtige und pünktliche Ausführung nicht erwartet werden kann.

Im Falle zu 3 kann der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist oder ausreicheude Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht werden.

Die Ausschreibung erfolgt durch die Deputation oder das Kuratorium, das für den einzelnen Verwaltungszweig zuständig ist, in Ermangelung eines solchen durch den Magistrat.

Den Zuschlag erteilt der Magistrat nach Anhörung der zuständigen Deputation oder des zuständigen Kuratoriums unter der Voraussetzung, daß dadurch die von der Stadtverordneten-Versammlung bewilligten Mittel um nicht mehr als 5 % überschritten werden.

Der Stadtverordneten-Versammlung ist Mitteilung zu machen:

1. bei allen Abweichungen von vorstehenden Grundsätzen,
2. bei öffentlicher Ausschreibung, wenn der Wert der Lieferung mehr als 20 000 Mark<sup>\*\*</sup>) beträgt oder wenn nicht dem Mindestfordernden der Zuschlag erteilt werden soll,
3. bei engerer Ausschreibung, wenn der Gegenstand mehr als 10 000 Mark beträgt,
4. bei freihändiger Vergebung, wenn der Gegenstand mehr als 3000 Mark beträgt,
5. wenn eine Lieferung an ein Mitglied der in der Sache zuständigen Deputation (Kuratorium) vergeben werden soll.

### 3. Allgemeine Bestimmungen.

Die weitergehenden Befugnisse einzelner Deputationen und das die städtische Bauverwaltung betreffende Abkommen vom 17./25. Oktober 1907\*) bleiben unberührt.

Diese Grundsätze gelten zunächst bis zum 1. Juli 1913.

O. 605. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 383.

\*) in der Fassung vom 30. 6./4. 7. 1911. Siehe Nr. 4.

\*\*\*) Maßgebend ist der Betrag der Gesamtausschreibung, nicht der Betrag der an eine einzelne Firma zu vergebenden Lieferung. Bekanntmachung vom 13. 5. 1911. O. 605. 11. Gem. Bl. 1911. S. 471.

#### 4. Vereinbarung mit der Stadtverordneten-Versammlung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei der Bauverwaltung

vom  $\frac{17.}{25.}$  Oktober 1907 — Pr.=B. Nr. 1065 —, abgeändert durch Beschluß vom

$\frac{30. \text{ Juni } 1910}{4. \text{ Juli } 1910}$  — Pr.=B. Nr. 825.

- I. Arbeiten und Lieferungen werden in der Regel nach öffentlicher Ausschreibung vergeben.
- II. Zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:
  1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,
  2. Leistungen und Lieferungen, für die in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist,
  3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschlägiger Gesamtwert den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind.

Bei der Ausschreibung sind in der Regel mindestens drei, höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

- III. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung (freihändig) können vergeben werden:
  1. Leistungen und Lieferungen bis zu dem anschlagsmäßigen Betrage von 3000 Mark,
  2. Gegenstände, deren überschlägiger Wert den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, wenn
    - a. Dringlichkeit des Bedarfs vorliegt, oder
    - b. die Ausführung besonderer Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent oder Musterchutz steht,
  3. Nachbestellungen, die zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck nach Nr. I oder II ausgeschriebenen Gesamtbedarfs erforderlich werden, und bei denen kein höherer Preis vereinbart wird als für die Hauptlieferung oder Leistung; doch darf die Nachbestellung nicht mehr als die Hälfte des nach I oder II vergebenen Bedarfs ausmachen,
  4. Leistungen und Lieferungen im Anschluß an einen bestehenden Auftrag, sofern eine anderweite Vergabung wegen der Einheitlichkeit der Bauausführung nicht zweckmäßig erscheint,
  5. Leistungen und Lieferungen bei ergebnislosem Ausfall ihrer engeren Ausschreibung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln. Dabei sind die in Breslau angefahrenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

- IV. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch die Stadtbaudeputation.
- V. Den Zuschlag erhält:
  1. bei öffentlicher Ausschreibung grundsätzlich der Unternehmer, dessen Angebot das wirtschaftlich vorteilhafteste ist. Unter sonst gleich-

wertigen Angeboten ist den hiesigen Unternehmern der Vorzug zu geben.

Handwerksmäßige Leistungen und Lieferungen sollen in der Regel an Bieter vergeben werden, die die erforderlichen Gegenstände selbst verfertigen oder in deren Betrieb ein zur Verfertigung befähigter Werkmeister beschäftigt wird,

2. bei engerer Ausschreibung grundsätzlich der Mindestfordernde.

Handelt es sich um Arbeiten oder Lieferungen nach Probe, oder ist den Bewerbern die zu wählende Konstruktion oder Einrichtung überlassen, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

VI. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote,

1. die nach dem festgesetzten Angebotsstermine eingehen oder unvollständig sind,
2. die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen,
3. die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise eine tüchtige und pünktliche Ausführung nicht erwartet werden kann.

Im Falle zu 3 kann der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist oder ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht werden.

VII. Den Zuschlag erteilt nach vorstehenden Vorschriften bis zum anschlagsmäßigen Betrage von 500 Mark der Leiter des zuständigen Bauamts, sonst die städtische Baudeputation.

VIII. Der Magistrat erteilt nach Anhörung der Stadtbaudeputation den Zuschlag:

1. Bei allen Abweichungen von vorstehenden Grundsätzen.
2. Bei öffentlicher Ausschreibung, wenn der Wert der Lieferung mehr als 30 000 Mark beträgt.
3. Bei engerer Ausschreibung in den Fällen zu II und wenn der Gegenstand der Ausschreibung mehr als 10 000 Mark beträgt.
4. Bei freihändiger Vergabe von Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark.
5. In allen Fällen, wenn eine Lieferung an ein Mitglied der Baudeputation vergeben werden soll, nach den hierfür gegebenen besonderen Vorschriften.

IX. Im Falle zu VIII, 1 und 5, oder wenn der Wert eines Loses mehr als 50 000 Mark beträgt, ist der Stadtverordneten-Versammlung besondere Mitteilung unter Darlegung des Sachverhalts zu machen.

X. Diese Grundsätze gelten auf 3 Jahre vom 1. Oktober 1910 ab.

## 5. Regulativ über die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der bleibenden Verwaltungs-Deputationen

vom 20. November  
10. Dezember 1863.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthält keine Bestimmung über die Dauer der Amtszeit der seitens der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte und aus der stimmfähigen Bürgerschaft in die bleibenden städtischen Verwaltungs-Deputationen gewählten Mitglieder.

Es wird daher auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hiermit angeordnet und festgesetzt:

1. Die Amtszeit der seitens der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte und aus der stimmfähigen Bürgerschaft in die bleibenden städtischen Verwaltungs-Deputationen gewählten Mitglieder dauert drei Jahre, insofern nicht vermöge besonderer Anordnung eine andere Amtsdauer bestimmt ist,
2. die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar,
3. die Amtsdauer derjenigen Deputations-Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht auf einer Wahl in die Deputation, sondern darauf beruht, daß sie vermöge einer anderen Stellung Mitglied einer Deputation geworden, endet, sobald der Betreffende aus dieser Stellung ausscheidet,
4. die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft dergestalt, daß
  - a. hinsichtlich derjenigen Deputations-Mitglieder, welche bereits drei Jahre oder länger fungieren, sofort Neuwahlen erfolgen,
  - b. hinsichtlich der übrigen Deputations-Mitglieder wird die dreijährige Amtsdauer vom Tage der Benachrichtigung über die erfolgte Wahl zum Mitgliede der Deputation berechnet.

O.  $\frac{2519. 63.}{2852. 63.}$

## 6. Ortsstatut über die Bestellung von Hilfsarbeitern des Magistratskollegiums und leitenden Beamten einzelner städtischer Verwaltungen zu Mitgliedern der städtischen Verwaltungsdeputationen

vom 15. Juni 1900.

Auf Grund der §§ 11 und 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1. Zu Mitgliedern der städtischen Verwaltungs-Deputationen können vom Magistrat mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung auch als Kommunalbeamte angestellte Hilfsarbeiter des Magistratskollegiums und leitende Beamte der einzelnen städtischen Verwaltungen ernannt werden.



Das Stimmrecht derselben kann dabei auf die von ihnen besonders bearbeiteten Angelegenheiten beschränkt werden.

§ 2. Die so Ernannten treten, sofern nicht im einzelnen Falle etwas Abweichendes beschlossen wird, zu der sonstigen, regelmäßigen Zahl der Deputationsmitglieder hinzu, ohne auf die Zahl der vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitglieder oder der von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder in Anrechnung zu kommen.

§ 3. Die Ernennung wird hinfällig, wenn der Ernannte aus der die Ernennung begründenden Amtstellung ausscheidet oder wenn der Magistrat beschließt, die Ernennung zum Deputationsmitgliede zurückzuziehen.

O. 372. 01.

---

## B. Städtische Beamte.

### 1. Ortsstatut über die Anstellung der städtischen Beamten

vom 23. März 1900.

Nach § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und §§ 8, 9, 11 ff. des Gesetzes, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gef.-S. S. 141) wird für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1. Zu den städtischen Betriebsverwaltungen im Sinne von § 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899\*) sind folgende städtische Betriebszweige zu rechnen:

1. die Gaswerke,
2. die Wasserwerke,
3. die Elektrizitätswerke,
4. der Marstall,
5. die von der Stadt anzulegenden Straßenbahnen,
6. die Hafen-, Packhofs-, Lagerhaus- und Lagerplatz-Verwaltung,
7. die städtische Markt- und Markthallen-Verwaltung,
8. der Schlacht- und Viehhof,
9. das Leihamt,
10. die städtische Bank,
11. das chemische Untersuchungsamt,
12. die städtische Speiseanstalt,
13. die städtischen Bäder,
14. die städtischen Bedürfnisanstalten,

---

\*) § 8 lautet: Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

15. das städtische Desinfektions-Amt,
16. die städtischen Volksbibliotheken und Lesehallen,
17. die Stadtbibliothek,
18. das Stadttheater,
19. das Schlesiſche Muſeum für Kunstgewerbe und Altertümer,
20. die Park- und Garten- (Promenaden-) Verwaltung,
21. die Schwenmkanalisation- und Kieselguts-Verwaltung,
22. die Landgüter, Mühlen und Fischereien,
23. die städtischen Gemeinde-Friedhöfe,
24. die städtischen Krankenhäuser,
25. die Verwaltung des Schießwerders und des Schießwesens im Schießwerder.

§ 2. Außerhalb der Betriebsverwaltungen gelten folgende Beamte als nicht auf Lebenszeit, sondern auf Kündigung angestellt, soweit nicht im einzelnen Falle die lebenslängliche Anstellung in der Anstellungsurkunde besonders ausgesprochen ist:

1. Beamte, die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen, oder zur Vorbereitung angestellt sind.
2. Beamte, die nicht in etatsmäßigen Stellungen angestellt sind, sondern gegen Tagegelder beschäftigt, oder nach der Leistung bezahlt werden, auch wenn die Tagegelder für längere Zeiträume und im voraus gezahlt werden.
3. Beamte zu überwiegend mechanischen, oder untergeordneten Diensten, z. B. Diener und Oberdiener, Schuldiener, Haushälter, Pförtner, Heizer, Wächter, Aufseher und Oberaufseher, Boten, Wärter und Oberwärter, Feuermänner und Oberfeuermänner, Kanzlisten usw.
4. Standesbeamte und Standesbeamten-Stellvertreter.
5. Die vom Magistrat angestellten Beamten städtischer oder selbständiger milder Stiftungen.
6. Beamte zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Dienstleistungen ohne obrigkeitlichen Charakter.
7. Beamte der städtischen Sparkasse.
8. Steuererheber, Vollziehungsbeamte und Wauschutzleute bis zum Ablauf des zehnten Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadt.
9. Andere Beamte bis zum Ablauf des fünften Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadt, falls sie vor dem vollendeten fünf- und zwanzigsten Lebensjahre in den Dienst der Stadt treten, außerdem bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre.

§ 3. Bei den nicht auf Lebenszeit erfolgten Anstellungen städtischer Beamter steht, wenn die Anstellungsurkunde nicht anders bestimmt, beiden Teilen das Recht zu, den Dienst mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

§ 4. Wird ein auf Lebenszeit angestellter städtischer Beamter in ein anderes, an sich kündbares Amt versetzt, so gilt die neue Anstellung gleichwohl auf Lebenszeit, wenn nicht das Gegenteil in der Anstellungsurkunde bestimmt ist.

§ 5. Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts zu günstigeren, als den danach geltenden Bedingungen angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer dadurch erlangten Rechte.

§ 6. Zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Dienstleistungen ohne obrigkeitlichen Charakter können Personen von der Stadt auch im Wege des Privatvertrages angestellt werden.

§ 7. Als Gehalt im Sinne von § 3 des Kommunalbeamten-Gesetzes gilt nur das Amtseinkommen der in etatsmäßigen Stellen angestellten Kommunalbeamten. Diäten der nicht in etatsmäßigen Stellen angestellten Personen, sowie Gehälter der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen, oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten können auch in kürzeren Fristen und auch nachträglich gezahlt werden.

§ 8. Werden Personen von der Stadt angestellt, welche bereits von einer anderen öffentlichen Behörde Pension beziehen, oder die bei der Anstellung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, so steht denselben bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Pension nicht zu, wenn sie vor der Anstellung schriftlich auf diesen Anspruch verzichtet haben und dieser Verzicht in der Anstellungsurkunde erwähnt ist.

Militärpensionen der Militäranwälte werden im Sinne der vorstehenden Vorschrift nicht zu den von einer öffentlichen Behörde bezogenen Pensionen gerechnet.

O. 1072. 00.

## 2. Ortsstatut über die Unfallfürsorge für die städtischen Beamten vom 21. Februar 1903.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, des Art. 1 § 14 des Reichs-Unfallfürsorge-Gesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt Seite 211 — und des Art. 1 § 10 des Preussischen Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 — Gesetzsammlung Seite 153 — wird für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut errihtet:

§ 1. Für die städtischen Kommunalbeamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, und für ihre Hinterbliebenen tritt gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dieselbe Fürsorge ein, welche durch die Vorschriften der §§ 1 bis 7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211) angeordnet ist.

§ 2. Ansprüche auf Grund dieses Ortsstatuts sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtes wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei dem Magistrat anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Ver-

hältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtes wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einem Vorgesetzten bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 3. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auch die durch §§ 1 bis 3 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 bezeichneten Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach Absatz 1 zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge jene Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 3 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901).

§ 4. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1903 in Kraft.  
O. 676. 03.

### 3. Gemeindebeschluß über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen auf die Dauer von mindestens 26 Wochen

vom 3./14. Dezember 1903.

Den auf Kündigung oder lebenslänglich mit nicht mehr als 2000 Mark jährlich angestellten Kommunalbeamten ist in Krankheitsfällen das Gehalt für mindestens 26 Wochen nach der Erkrankung fortzuzahlen.

O. 4422. 4683. 03.

### 4. a. Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und Lehrer in Breslau

vom 11. Juli 1892.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für die Stadtgemeinde Breslau folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau gewährt den Witwen und den ehelichen, oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder der besoldeten Magistratsmitglieder, der Gemeindebeamten, der Beamten von Anstalten, welche unter Aufsicht des Magistrats stehen, und der städtischen Lehrer Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2. Die Hinterbliebenen (§ 1) haben vorbehaltlich der Ausnahmen in §§ 3 und 4 Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, wenn ihr verstorbener Familienvater zur Zeit des Todes eine Pension von der Stadt oder von der Gemeindeanstalt, bei der er angestellt war, zu fordern hatte, oder wenn derselbe zur Zeit des Todes, bei einer alsdann eingetretenen Pensionsbedürftigkeit, berechtigt gewesen sein würde, eine Pension von der Stadt oder von der Anstalt zu fordern. Zahlungspflichtig ist bei Anstaltsbeamten die betreffende Anstalt, in allen übrigen Fällen die Stadt unmittelbar. Wird eine unter Aufsicht des Magistrats stehende Anstalt durch eine besondere Behörde (Vorstand usw.) rechtlich vertreten, so erlangen die Beamten dieser Anstalt die Rechte aus diesem Ortsstatut nur dann, wenn dem Magistrat die bindende Verpflichtung abgegeben wird, daß die Vorschriften dieses Ortsstatuts auch für die Anstalt gelten sollen.

§ 3. Hinterbliebene von ehemaligen Mitgliedern der laut Reglement vom 13. Mai 1887 bestehenden städtischen Witwen- und Waisen-Kasse haben den Anspruch auch dann, wenn dem Verstorbenen der Beitritt zur Witwen- und Waisenkasse nur gunstweise (§ 6 zu C des Reglements vom 13. Mai 1887) gestattet war.

§ 4. War der Verstorbene Familienvater Mitglied der städtischen Offizianten-Witwenkasse (Statut vom 24. Februar 1847) ohne der im § 3 der

23. Oktober 1848

erwähnten Witwen- und Waisenkasse beigetreten zu sein, so haben die Hinterbliebenen den Anspruch (§ 2) nur dann, wenn jener seine Rechte gegenüber der Offizianten-Witwenkasse vor seinem Tode der Stadt Breslau schriftlich abgetreten hatte.

Mit Entgegennahme dieser Erklärung übernimmt die Stadt Breslau die Verpflichtungen des Abtretenden gegenüber der Offizianten-Witwenkasse.

§ 5.\*) Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, welche der Verstorbene von der Stadt Breslau zu fordern berechtigt war oder zu fordern berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Überschießende Markbruchteile werden zu vollen Mark abgerundet.

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 7 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark betragen und 3500 Mark, bei den Witwen des ersten oder zweiten Bürgermeisters 5000 Mark nicht übersteigen.

§ 6. Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Überschießende Markbruchteile werden zu vollen Mark abgerundet.

\*) Absatz 1 in der Fassung des am 1. April 1897 in Kraft getretenen I. Nachtrages vom 7. Oktober 1897 — O. 2392. 97 —, Absatz 2 in der Fassung des III. Nachtrags vom 23. August 1907 — O. 3660. 07. — Nach dem Gemeindebeschlusse vom 20. August, 24. September 1896 — O. 3707. 96 — sind §§ 5 und 9 dahin auszulegen, daß auch im Falle des § 9, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene ist, das Witwengeld mindestens 200 (jetzt 300) M betragen soll. — Witwen- und Waisengeld sind unter Zugrundelegung der tatsächlich bewilligten Pension zu berechnen. Mag. Verf. vom 12. November 1901. — O. 5253. 01.

War der verstorbene Vater früher Mitglied der städtischen Offizianten-Wittwenkasse gewesen, so soll das Waisengeld in dem Falle zu b, jedoch für alle Kinder zusammen keinesfalls weniger betragen als 200 Mark.

§ 7. Wittven- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittven- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 8. Bei dem Ausscheiden eines Wittven- oder Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittven- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten derselben Familie von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 5 bis 7 gebührenden Beträge befinden.

§ 9. \*) War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundsiebenzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach § 6 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

\*\*\*) Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage  $\frac{1}{20}$  des nach Maßgabe der §§ 5 und 7 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 10. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Diese Absicht wird vermutet, wenn der Verstorbene zur Zeit seiner Verheiratung oder Wiederverheiratung das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, oder in einem Krankheitszustande sich befand, welcher nach ärztlichem Gutachten die Annahme eines nahe bevorstehenden Ablebens rechtfertigt.

Keinen Anspruch auf Wittven- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder des Verstorbenen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung desselben in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 11. Das nach diesem Ortsstatut den Hinterbliebenen zu gewährende Wittven- und Waisengeld wird um denjenigen Betrag gekürzt, welchen die Hinterbliebenen als Wittven- und Waisengeld entweder vom Staate unmittelbar, oder aus einer solchen staatlichen, oder unter Aufsicht des Staates stehenden Wittven- oder Waisenkasse erhalten, zu welcher der verstorbene Familienvater laufende Beiträge nicht zu zahlen hatte.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf die Hinterbliebenen derjenigen städtischen Lehrer, welche vor dem 1. April 1889 in ein öffentliches Schulamt berufen worden sind (vergl. Gesetz vom 19. Juni 1889, Ges.-S. S. 131).

\*) Vgl. Anmerkung zu § 5.

\*\*) Abf. 2 ist hinzugefügt durch den ersten Nachtrag vom 7. Oktober 1897.

§ 12. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 13. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus in der Stadthauptkasse gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Magistrat.

Unter der bezüglichen Quittung muß von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein, daß die Berechtigten noch leben, bezw. daß die Witve sich nicht wieder verheiratet, sich auch keines der betreffenden Kinder verheiratet hat.

Nicht abgeholte Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Stadt.

§ 14. Wenn der Anspruch auf das Witwen- und Waisengeld abgetreten, verpfändet, oder sonst übertragen wird, so ruht von diesem Zeitpunkte ab die Verpflichtung der Stadt zur Weiterzahlung desselben für die Dauer der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Übertragung.

§ 15. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 16. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

wenn der Berechtigte das deutsche Heimatsrecht verliert, bis zur Wiedererlangung desselben.

§ 17. Die Bestimmung, ob und welches Witwen- und Waisengeld im einzelnen Falle zu zahlen ist, erfolgt durch den Magistrat.

Gegen die Entscheidung des Magistrats steht den Beteiligten die Beschwerde des Rechtsweges offen.

§ 18. Abweichungen von diesem Ortsstatut zugunsten einzelner Hinterbliebener bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung. In dieser Weise kann ein Witwen- und Waisengeld nach billigem Ermessen, insbesondere auch der Witve und den Waisen eines Beamten bewilligt werden, welcher gestorben ist, ohne am Todestage bereits einen Anspruch auf Pension erworben zu haben. Desgleichen kann eine Erhöhung der Pension bewilligt werden, unter Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit, — nach Maßgabe von §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

§ 19. Dieses Ortsstatut tritt nur gleichzeitig mit dem heutigen Gemeindebeschlusse, betreffend Auflösung der Breslauer städtischen Witwen- und Waisenkasse, in Kraft.

Dasselbe findet keine Anwendung auf die Hinterbliebenen solcher Beamten und Lehrer, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Ortsstatuts gestorben sind.

Der Tag des Inkrafttretens ist vom Magistrat nach erfolgter Bestätigung dieses Ortsstatuts und des Gemeindebeschlusses zu bestimmen und mit dem Gemeindebeschlusse und mit dem Ortsstatute selbst ortsüblich bekannt zu machen.

## b. Gemeindebeschluß vom 11. Juli 1892 betreffend Auflösung der laut Reglement vom 13. Mai 1887 errichteten Breslauer städtischen Witwen- und Waisenkasse.

Durch Ortsstatut vom heutigen Tage hat die Stadtgemeinde Breslau beschlossen, den Witwen und Waisen ihrer Beamten und Lehrer Witwen- und Waisengeld von Amts wegen zu gewähren. Hierdurch erscheint der Zweck der laut Reglement vom 13. Mai 1887 errichteten städtischen Witwen- und Waisenkasse fortan ohne weiteres Zutun der Kassenmitglieder sichergestellt.

Demzufolge wird hiermit, gemäß § 32 des Kassen-Reglements vom 13. Mai 1887, nach Anhörung des Kassenvorstandes und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgendes beschlossen:

§ 1. Mit dem Augenblick, in welchem das Ortsstatut vom heutigen Tage, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und Lehrer, in Kraft tritt, gilt die laut Reglement vom 13. Mai 1887 errichtete städtische Witwen- und Waisenkasse als solche für aufgelöst.

§ 2. Alle Rechte und Pflichten der Kasse gehen mit dem gedachten Augenblicke auf die Stadtgemeinde Breslau über.

Die Stadt Breslau wird insbesondere Eigentümerin des gesamten Kassenvermögens, sie zieht die Forderungen der Kasse ein und haftet für alle Verbindlichkeiten der Kasse.

§ 3. Den bisherigen Mitgliedern der aufgelösten Kasse werden die von ihnen für die Zeit nach dem 1. April 1891 eingezahlten Beiträge zurückgezahlt.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen von solchen Kassenmitgliedern, welche nach dem im § 1 gedachten Augenblicke sterben, werden lediglich nach dem Ortsstatut vom heutigen Tage bemessen.

Witwen- und Waisengeldansprüche, welche durch frühere Todesfälle entstanden waren, bleiben dagegen unverändert bestehen.

§ 4. Dieser Gemeindebeschluß tritt nur gleichzeitig mit dem heutigen Ortsstatute, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und Lehrer in Kraft.

Der Tag des Inkrafttretens ist vom Magistrat nach erfolgter Bestätigung des Ortsstatuts und dieses Gemeindebeschlusses zu bestimmen und mit dem Ortsstatut und dem Gemeindebeschlusse selbst ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Das vorstehende Ortsstatut und der Gemeinde-Beschluß treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Zu der von den städtischen Behörden beschlossenen Auflösung der nach dem Reglement vom 13. Mai 1887 errichteten städtischen Witwen- und Waisenkasse haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 25. Oktober d. J. die Genehmigung erteilt.

Breslau, den 18. November 1892.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.



## C. Städtische Arbeiter.

### 1. Gemeindebeschluß betreffend die Unterstützung erwerbsunfähig werdender Arbeiter der Stadt Breslau und ihrer Hinterbliebenen

vom 7./12. Dezember 1899.

§ 1. Personen, welche in ihrem Haupterwerb der Stadt Breslau oder einer städtischen Stiftung gegen Lohn dienen, ohne als Beamte Anspruch auf Pension zu haben, sollen von der Stadt oder von der Stiftung, der sie dienen, eine Versorgung (Rente) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten, wenn sie nach mehr als zehnjähriger, ununterbrochener Beschäftigung im städtischen Dienste aus diesem wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden.

Hat die Beschäftigung im städtischen Dienste nicht zehn Jahre gedauert, so soll gleichwohl eine Versorgung gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Körperverletzung eintritt, welche die Person sich im städtischen Dienste unabsichtlich zugezogen hat.

§ 2. Die Versorgung kann nicht als klagbares Recht gefordert werden, sondern sie wird in jedem Einzelfalle vom Magistrat, mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung frei festgesetzt und kann ebenso jederzeit geändert oder wieder entzogen werden.

Eine Klage, Beschwerde oder irgend ein anderes Rechtsmittel gegen die Verfügung des Magistrats ist nicht gegeben.

Das Recht der Stadt zur Kündigung und Entlassung von Arbeitern oder Bediensteten wird durch diesen Gemeindebeschluß nicht beschränkt.

§ 3. \*) Die Arbeitszeit vor Beginn des 18. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt.

Auf Personen, die erst nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit, z. B. durch Krüppelhaftigkeit usw., oder die durch Vermittelung der Armenverwaltung von der Stadt in Dienst genommen wurden, findet dieser Gemeindebeschluß keine Anwendung.

§ 4. Als Unterbrechung der Beschäftigung im städtischen Dienste (§ 1) werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitsverhinderung, — wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht, — wenn diese Hindernisse unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben, und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wurde.

Dauern solche Arbeitshindernisse länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung (§ 1) nicht angerechnet.

§ 5. Die Höhe der Versorgung wird nach dem von dem Empfänger verdienten Jahreslohn und nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung im Dienste der Stadt bemessen.

\*) Absatz 1 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 7. Januar 1908, O. 30. 08.

§ 6. Als Jahreslohn im Sinne von § 5 gilt der Durchschnittsbetrag des in den letzten fünf Jahren der Beschäftigung tatsächlich verdienten Jahreslohnes, jedoch unter Hinzurechnung des entgangenen Verdienstes für die Zeit der in diesen Zeitraum fallenden unverschuldeten Arbeitshindernungen (§ 4), soweit diese nicht in den r e g e l m ä ß i g e n Verhältnissen der Arbeit, — z. B. bei Saison-Arbeiten — begründet waren.

War der Lohnsatz eines Arbeiters in der letzten Zeit bereits wegen geringerer Arbeitsfähigkeit herabgemindert worden, so kann für Arbeiter, die der Stadt länger als 15 Jahre gedient haben, bei Berechnung des Jahreslohnes der Lohnsatz eines rüstigen Arbeiters gleicher Art statt des zuletzt wirklich bezogenen Lohnsatzes in Rechnung gestellt werden.

§ 7.\*) Die Rente soll betragen nach zehnjähriger Dienstzeit  $\frac{20}{60}$  des Jahreslohnes (§ 5). Mit jedem folgenden Jahre der Dienstzeit steigt die Unterstützung um  $\frac{1}{60}$  des Jahreslohnes bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre und von da ab um  $\frac{1}{120}$  des Jahreslohnes bis zum Höchstbetrage von  $\frac{45}{60}$  im ganzen.

Im Falle des § 1, letzter Absatz wird die Versorgung frei festgesetzt, unter möglichst sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

§ 8. Die nach § 6 berechnete städtische Rente wird gekürzt

1. um die Unfallrente und
2. um die Hälfte der Alters- und Invalidenrente, welche der Unterstützte nach Maßgabe der Reichsgesetze für die Zeit jener Unterstützung bezieht, sowie
3. um die Rente, die der Unterstützte etwa aus einer besonderen, von der Stadt eingerichteten Altersversorgungskasse bezieht.\*\*)

Die Kürzung tritt jedoch nur ein, wenn und soweit als diese Beträge zusammen mit der städtischen Rente den Jahresbetrag von 450 Mark übersteigen.

Die Kürzung der städtischen Rente findet im übrigen auch dann statt, wenn der Empfänger es trotz Aufforderung unterläßt, die anderweitige (Abs. 1), ihm zustehende Rente in Anspruch zu nehmen.

§ 9. Beträgt das Gesamteinkommen eines von der Stadt nach den vorstehenden Bestimmungen Unterstützten, einschließlich des Privateinkommens und Privaterwerbs, weniger als 240 Mark, so ist die städtische Rente so zu erhöhen, daß dem Unterstützten im ganzen mindestens jener Betrag verbleibt.

§ 10. An die Stelle des früheren § 10 ist folgender 2. Nachtrag vom 29. Juni 1906 — O. I. 1389/06 — getreten:

1. Der § 10 des Gemeindebeschlusses vom 12. Dezember 1899 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung anerkannten Kinder eines städtischen Angestellten oder Arbeiters und die hinterbliebenen Kinder einer solchen städtischen Angestellten oder Arbeiterin, welche deren Lebensunterhalt bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, erhalten unter den Voraussetzungen des § 1 eine Versorgung nach folgenden Vorschriften:

\*) Absatz 1 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 7. Januar 1908, O. 30. 08.

\*\*) Absatz 1 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19. Januar 1906, O. I. 2037. 05. Der so abgeänderte Gemeindebeschluss ist vom 1. Oktober 1905 ab auch auf die bereits mit Rente versorgten ehemaligen Arbeiter der Stadt anzuwenden.

Das Wittwengeld beträgt vier Zehntel der nach § 7 zu berechnenden Rente des Ehemannes und wird von dem Tage ab, bis zu welchem die Bezüge des Ehemannes über den Todestag hinaus gewährt werden, andernfalls vom Todestage ab, gezahlt. Es erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe.

Das Waisengeld beträgt für Kinder:

- a. deren Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. deren Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel des nach Absatz 2 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind (d. i. bei hinterbliebenen unversorgten Kindern einer alleinstehenden weiblichen Person  $\frac{4}{30}$  der Rente, welche für die Mutter im Falle ihrer Versorgung zu berechnen gewesen wären).

Die Waisenversorgung beginnt mit dem der Vorschrift des Absatz 2 entsprechenden Zeitpunkte und endet mit dem vollendeten 15. Lebensjahre der Waise.

Die Wittven- und Waisenversorgung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder während des gleichen Zeitraumes vor dem Tode des Ehemannes geschlossen worden ist.

Wittven- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der seiner Berechnung zugrunde zu legenden Rente (§ 7) übersteigen. Gegebenenfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein.

Die Versorgung wird mindestens in der Höhe gewährt, daß die öffentliche Armenpflege ausgeschlossen ist.

Auch auf die Wittven- und Waisenversorgung findet § 2 Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt am 1. April 1906 in Kraft.

3. Die Ausführung der neuen Vorschrift findet mit folgender Maßgabe statt:

- a. Diejenigen Rentenbezüge, die nach den bisherigen Bestimmungen höher sind als nach den neuen, sollen unverändert bleiben,
- b. der nach der mehrjährigen Praxis der beiden städtischen Körperschaften als Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 1 des Gemeindebeschlusses vom 12. Dezember 1899 regelmäßig gewährte Betrag von 120 Mark jährlich soll auch fernerhin als Mindestmaß gelten, so daß, auch wenn die Berechnung nach den neuen Bestimmungen einen geringeren Betrag als 120 Mark jährlich ergeben sollte, dieser letztere Betrag gewährt wird.

4. Die auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 12. Dezember 1899 an Wittven und Waisen zu zahlenden Renten sind, wenn dieselben über die in dem genannten Beschlusse bestimmten Grenzen nicht hinausgehen, unter Abstandnahme von Anträgen für jeden einzelnen Fall alljährlich tabellarisch der Stadtverordneten-Versammlung zur einheitlichen Genehmigung vorzulegen.\*)

Zur Ergänzung des 2. Nachtrags ist folgender 4. Nachtrag vom 9. November 1908 — O. 2462/08 — ergangen:

Den im Nachtrag II bezeichneten Hinterbliebenen städtischer Arbeiter soll das Lohn des Verstorbenen noch für 3 Monate, vom Tage nach dem Tode

\*) Vgl. hierzu Mag.-Berf. v. 29. 6. 1906. O. I. 1389. 06.

ab, gunstweise gewährt werden, falls der Arbeiter sich 10 Jahre und länger im Dienste der Stadt Breslau befand. Die Berechnung des Gnadenvierteljahres erfolgt nach dem Durchschnittslohn der letzten 3 Monate, in denen er voll erwerbsfähig war. Bei Arbeitern, deren Lohn infolge Afford- oder Saisonarbeit stark schwankt, können die Verwaltungen für den Durchschnitt auch einen größeren Zeitraum wählen. Bei Berechnung des Durchschnitts ist entgangener Arbeitsverdienst für die Zeit unverschuldeter Arbeits- hinderungen zu berücksichtigen.

Stirbt ein Arbeiter, der 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahre im Dienste der Stadt Breslau steht, so sollen seine Hinterbliebenen das letzte Durchschnittslohn nur für 2 Monate vom Tage nach dem Tode ab erhalten.

Bei Berechnung des Gnadenvierteljahres für Hinterbliebene von Arbeitern, die bereits eine städtische Rente auf Grund des Gemeindebeschlusses beziehen, tritt an Stelle des Durchschnittslohnes die letzte Monatsrente.

Nach Ablauf der oben gedachten Fristen von 2 bezw. 3 Monaten tritt die Anwartschaft auf Witwen- und Waisengeld ein.

An wen von den Hinterbliebenen die Zahlung der Gnadenbezüge erfolgen soll, bestimmt der Verwaltungsdezernent. Hat ein Arbeiter Hinterbliebene der im Nachtrag II bezeichneten Art nicht hinterlassen, so können diese Bezüge durch Magistratsbeschuß auch solchen bedürftigen Personen gewährt werden, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, oder welche die Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit bestritten haben, falls der Nachlaß zur Deckung dieser Kosten nicht ausreicht.

Dieser Gemeindebeschuß findet Anwendung auf die nach dem 31. März 1909 eintretenden Todesfälle.

§ 11. Die Renten, die auf Grund dieses Gemeindebeschlusses gewährt werden, sind in die Stats der betreffenden Verwaltung summarisch unter Angabe der Zahl der Empfänger einzustellen und in der Regel monatlich im voraus zu zahlen.

§ 12. Der vorstehende Gemeindebeschuß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

O. 4920. 99.

## 2. Grundsätze für die rechtliche Behandlung der städtischen Arbeiter.

Für die rechtliche Behandlung der von den verschiedenen städtischen Verwaltungen beschäftigten Arbeiter (Tagearbeiter, Werkarbeiter) sollen folgende allgemeine Grundsätze Anwendung finden, soweit nicht der Magistrat selbst Ausnahmen bestimmt:

Die Bedingungen, unter denen Arbeiter für den Dienst der Stadt angenommen werden, sind nach wie vor von den einzelnen städtischen Verwaltungen zu vereinbaren, soweit nicht vom Magistrat Anordnungen getroffen werden.

Für Arbeiter (einschließlich Handwerker), die längere Zeit hindurch ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Lohn soll für Arbeiter, die sich im Dienste bewährt haben, Steigerungen erfahren, die von den einzelnen Verwaltungen festzustellen sind.

2. Arbeitern, die über 10 Jahre ununterbrochen bei einer und derselben städtischen Verwaltung beschäftigt worden sind, soll der Lohn nicht gekürzt werden, wenn sie lediglich wegen Alters oder Krankheit weniger leistungsfähig werden.

Erhält ein Arbeiter wegen Alters oder Krankheit eine Rente, so kann diese von dem Lohn abgerechnet werden.

3. Arbeiter, die über ein Jahr lang ununterbrochen bei einer und derselben städtischen Verwaltung beschäftigt werden, dürfen nicht ohne Kündigungsfrist entlassen werden. Die Kündigungsfrist soll in Ermangelung besonderer Vereinbarung betragen:

|  |           |
|--|-----------|
| nach mehr als einjähriger Beschäftigung: | 1 Woche,  |
| = = = drei = =                           | 2 Wochen, |
| = = = zehn = =                           | 4 Wochen. |

4. Unbeschadet der vorstehenden Vorschrift ist der Betriebsleiter einer Verwaltung zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters befugt in folgenden Fällen:

- a. wenn der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages falsche Zeugnisse vorgebracht, oder falsche Angaben über ein anderes, verpflichtendes Arbeitsverhältnis gemacht hat,
- b. bei Untreue oder Vertrauensmißbrauch im Dienste, insbesondere auch bei vorsätzlicher Beschädigung städtischen Eigentums, oder bei wesentlich falscher Aussage gegenüber einem Vorgesetzten über eine dienstliche Angelegenheit,
- c. bei unbefugtem Verlassen des Dienstes oder bei beharrlicher Verweigerung der Dienstpflicht, insbesondere auch bei Gehorsamsverweigerung im Dienst, und bei eigenmächtigem Fortbleiben vom Dienst,
- d. bei wörtlicher oder tätlicher Beleidigung eines Vorgesetzten, insbesondere auch bei wiederholtem achtungswidrigem Verhalten gegenüber einem Vorgesetzten im Dienst,
- e. bei unsittlichem Lebenswandel, insbesondere bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens und bei wiederholter Trunkenheit im Dienst.

5. Zur Entlassung von Arbeitern (mit oder ohne Kündigung), die über fünf Jahre ununterbrochen bei einer und derselben städtischen Verwaltung beschäftigt worden sind, ist die Genehmigung des Magistrats-Dezernenten erforderlich. \*)

6. Ein Recht auf Gewährung von Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes haben die Arbeiter ebensowenig, wie die Beamten.

Die Betriebsleiter werden jedoch ermächtigt, Arbeitern, die sich im Dienste bewährt haben, jährlich einmal Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes zu gewähren:

- a. nach mehr als dreijähriger ununterbrochener Dienstzeit bis zur Dauer von drei Tagen,
- b. nach mehr als fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit bis zur Dauer von fünf Tagen,
- c. nach mehr als zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit bis zur Dauer von einer Woche.

\*) In der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 27. Juni 1907.

Arbeitern, die militärische Übungen abzuleisten haben, kann der Erholungsurlaub gewährt werden, sofern die Übung die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt.\*)

Nach mehr als zwanzigjähriger ununterbrochener Dienstzeit kann ein Urlaub bis zur Dauer von zwei Wochen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewährt werden.\*\*)

7. Der Urlaub kann mit Genehmigung des Magistrats-Dezernenten aus dringenden Gründen in den Fällen zu a und b auf eine Woche verlängert werden und in allen Fällen auf vier Wochen, wenn dies nach dem Urteil des städtischen Vertrauensarztes durch den Gesundheitszustand des Arbeiters geboten erscheint.

8. Verheirateten Arbeitern, die länger als drei Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt stehen, kann, wenn sie zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, die Hälfte des Lohnes bis zur Dauer der Dienstleistung, doch nicht über acht Wochen lang, fortgezahlt werden.

9. Bei der Arbeitszeit, die für Gewährung des Urlaubs nach Nr. 6 bis 8 bestimmend ist, ist die bei anderen städtischen Verwaltungen verbrachte Arbeitszeit mit zu berücksichtigen, wenn der Arbeiter aus der einen Verwaltung unmittelbar in die andere übergetreten war.

10. Der Urlaub soll in der Regel im Sommer gewährt werden und sich mit Anfang oder Ende an einen Sonntag anschließen.

11. Bei städtischen Verwaltungen und Betrieben, die in der Regel mehr als achtzig Arbeiter beschäftigen, ist in der Regel ein Arbeiter-Ausschuß zu bilden. Für die Arbeiter mehrerer einzelner Betriebe, die unter derselben städtischen Verwaltungsdeputation stehen, kann ein gemeinsamer Arbeiter-ausschuß bestellt werden. Über die Abgrenzung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Arbeiterausschüsse ergehen für die einzelnen Verwaltungen besondere Bestimmungen. Für alle Arbeiterausschüsse gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Wirkungsbereich. Der Arbeiterausschuß soll Wünsche und Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen und behandeln, die alle Arbeiter der Verwaltung oder einer Verwaltungs-Abteilung betreffen.

Beschwerden und Wünsche einzelner Arbeiter soll er nicht verhandeln; sie sind vielmehr im Dienstaufsichtswege zu erledigen.

Der Arbeiter-Ausschuß hat die ihm vorgetragene gemeinsamen Wünsche und Beschwerden der Arbeiter oder einzelner Arbeiterklassen in gemeinsamer Sitzung zu prüfen und sie entweder unmittelbar zu erledigen, oder mit einem Gutachten an den Magistrat abzugeben.

Der Arbeiter-Ausschuß hat ferner über die ihm vom Magistrat zugewiesenen Angelegenheiten Auskünfte und Gutachten abzugeben und nach besonderer Bestimmung bei Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Arbeiter mitzuwirken.

§ 2. Zusammensetzung des Arbeiter-Ausschusses. Der Arbeiter-Ausschuß besteht, falls im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, aus sieben Mitgliedern und aus sieben Ersatzmännern. Letztere treten nur ein, wenn die Mitglieder verhindert oder ausgeschieden sind.

\*) Magistratsbeschuß vom 25. Juni 1909, O. 1710. 09.

\*\*\*) Magistratsbeschuß vom 1. Dezember 1909, O. 3071. 09.

§ 3. **Wahlrecht der Arbeiter.** Wahlberechtigt sind nur Arbeiter, die über 25 Jahre alt und über ein Jahr lang ununterbrochen als Arbeiter im Dienste der Stadt sind, wählbar sind nur Arbeiter, die über 30 Jahre alt und mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Arbeiter im Dienste der Stadt sind.

§ 4. **Wahlabteilungen.** Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner erfolgt in Abteilungen, die nach den einzelnen Arbeiterklassen der betreffenden Verwaltung oder des betreffenden Betriebes gebildet werden.

§ 5. **Wahlverfahren.** Die Wahl erfolgt getrennt nach den bestimmten Abteilungen in einer vom Betriebsleiter, oder von einem Beauftragten des Magistrats einberufenen und geleiteten Versammlung aller Abteilungen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Betriebsleiter, oder dem vom Magistrat besonders bestimmten Wahlleiter als Vorsitzenden und aus zwei bis vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft.

Die Wahl erfolgt in jeder Abteilung gesondert für Ausschußmitglieder und Ersatzmänner, mittels verdeckter Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Der Wahltag ist im Gemeindeblatt, sowie durch Anschlag an der Haupt-Amtsstelle der betreffenden Verwaltung mindestens vierzehn Tage vorher mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß das Verzeichnis der Wahlberechtigten an bestimmter Amtsstelle zur Einsicht der Arbeiter ausliege. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Wahlvorstand zu unterschreiben. Das Ergebnis der Wahl ist im Gemeindeblatt bekannt zu machen.

§ 6. **Art und Dauer des Amtes.** Das Amt als Ausschußmitglied und Ersatzmann ist ein Ehrenamt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Scheiden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner im Laufe der drei Jahre aus, so kann der Ausschuß sich neue Ersatzmänner aus der Zahl der Wahlberechtigten derselben Wahlabteilung auswählen.

Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Arbeiterausschusses nach § 5 statt, in der Regel im Monat Januar für die mit dem folgenden 1. April beginnenden drei Jahre.

§ 7. **Geschäftsführung.** Sitzungen des Ausschusses finden je nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Zeit in der Regel drei Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, berufen und geleitet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein Schriftführer werden in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der Ausschußmitglieder durch Stimmmehrheit gewählt und zwar durch Zuzuf, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel mit einfacher Stimmmehrheit.

Ausschußsitzungen müssen anberaumt werden, wenn der Magistrat, der Betriebsleiter oder mindestens drei Ausschußmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Von jeder Ausschußsitzung ist dem Betriebsleiter in der Regel mindestens drei Tage vorher Anzeige mit Angabe der Tagesordnung zu machen.

Der Betriebsleiter und noch zwei von ihm oder vom Magistrat abgeordnete Vertreter haben das Recht an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil zu nehmen und sie müssen dabei auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die Beschlüsse der Ausschußsitzungen sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Teilnehmern zu unterzeichnen und dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten über einen Beratungsgegenstand kann die Minderheit ihre vom gefaßten Beschlusse abweichende Meinung besonders schriftlich niederlegen und dem Magistrat mitteilen.

B r e s l a u , den 4. November 1905.

Der Oberbürgermeister.

O. I. 2063. 05.

G. Bender.

---

## II. Abschnitt.

### Finanzwesen.

#### A. Stats- und Rechnungswesen.

##### 1. Grundsätze für den Substanzgelderstock der Kämmerei.

Der Substanzgelderstock der Kämmerei enthält das vorübergehend flüssig gemachte nutzbare Substanzvermögen der Stadtgemeinde.

Er hat die Aufgabe, es fortgesetzt nutzbar zu erhalten, darf daher zu nichtnutzbringenden Anlagen nicht verwendet werden.

Er wird gebildet durch alle Einnahmen aus der Veräußerung von Bestandteilen des Kämmerei-Vermögens, einschließlich derjenigen aus der Ablösung der der Kämmerei zustehenden Gerechtigkeiten.

Seine nicht zur Befriedigung laufender Ausgaben verwendbaren Bestände sind zinsbar zu belegen, um dadurch die der Kämmerei durch Veräußerungen oder Ablösungen entzogenen Einnahmen zu ersetzen. Die Zinsen fließen der laufenden Verwaltung zu.

Aufwendungen aus dem Substanzgelderstock bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung — vgl. Beschluß der Stadtv.-Vers. vom 10. Januar 1895, Prot.-Buch Nr. 52 —.

O. 516. 95.



## 2. Grundsätze für den Bestandsgelderstock der Kämmererei

11. Januar 1895.  
vom 19. November 1897.  
25. November 1901.

§ 1. Die alljährlich bei der laufenden Kämmererverwaltung am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Bestände abzüglich des zur Deckung sämtlicher Restausgaben erforderlichen als rechnungsmäßiger Klassenbestand in das nächste Jahr zu übertragenden Betrages bilden einen besonderen Stock unter der Bezeichnung „Bestandsgelderstock der Kämmererei“.

§ 2. Der Bestandsgelderstock darf nur mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung verwendet werden.

Er ist dazu bestimmt, die Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu gewähren, wenn beim Jahresabschluß die Gesamtausgabe die Gesamteinnahme übersteigt.

§ 3. Die Mittel des Bestandsgelderstocks sind in voller Höhe in zinstragenden sicheren Wertpapieren anzulegen. Die aufkommenden Zinsen sind bei der Verwaltung des Stadtschuldenwesens zu vereinnahmen.

§ 4. Der Höchstbetrag des Bestandsgelderstocks wird auf eine Million Mark festgesetzt, wobei die Wertpapierbestände des Stocks zum Nennwerte, sofern aber ihr Kurswert am Schlusse des Rechnungsjahres ein niedrigerer ist, nur zu diesem zu berechnen sind. Erreicht er durch Zuführung von Überschüssen des Vorjahres einen höheren Betrag, so ist der eine Million Mark übersteigende Betrag in den nächstjährigen (zweitfolgenden) Stadthaushaltsplan als Einnahme einzustellen.

(Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Januar 1895 — Prot.-Buch Nr. 52 — und vom 11. November 1897 — Prot.-Buch Nr. 1091 —.)

Eine Einstellung der den Betrag von einer Million überschreitenden Summe des Bestandsgelderstocks in den Stadthaushaltsplan des nächsten Jahres soll nicht stattfinden, wenn diese Überschreitung lediglich durch den jeweiligen Kurs der zum Bestände des Stocks gehörigen Wertpapiere hervorgerufen worden ist. Eine Bestandsveränderung des Stocks findet also in solchen Fällen nicht statt. (Stadtv.-Beschluß vom 7. November 1901 — Nr. 1106/01 —.)

O. 516. 95.

O. 4391. 97.

O. 1907. 01.

### 3. Grundsätze für den Betriebsstock der Kämmerei

vom 11. Januar 1895.

§ 1. Der Betriebsstock der Kämmerei ist dazu bestimmt:

- I. die jederzeitige Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes der Stadthauptkasse vorläufig sicher zu stellen, derselben insbesondere jederzeitige Zahlungsleistung auch dann zu ermöglichen, wenn im Laufe des Geschäftsjahres vorübergehend die etatsmäßigen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bis zum endgültigen formellen Ausgleich von Ausgabe und Einnahme,
- II. zeitweilig die Mittel für solche — vorzuschußweise zu leistenden — Ausgaben bereit zu halten, die von beiden städtischen Kollegien beschlossen werden, für welche aber vorläufig weder der Stadthaushaltsplan noch die besonderen Anleihe- oder anderweitigen Stöcke die erforderlichen Deckungsmittel bieten.

§ 2. Die Höhe des Betriebsstocks wird auf 2 Millionen Mark festgesetzt; er ist in dieser Höhe unverändert zu erhalten und beim jedesmaligen Jahresabschluß nachzuweisen.

§ 3. Da der frei verfügbare Bestand des Betriebsstocks durch Ausgaben der im § 1 Ziffer II gedachten Art zeitweilig gemindert wird, so hat die Stadthauptkasse zur Ermöglichung jederzeitiger Übersicht über denselben, jede derartige Ausgabe nachrichtlich in eine besondere „Nachweisung der einstweilig den Betriebsstock belastenden Ausgaben“ aufzunehmen, in welcher demnächst auch die erfolgte Deckung zu vermerken ist.

Eine Abschrift dieser Nachweisung ist dem jedesmaligen Jahresabschlusse beizufügen.

Über die Höhe des frei verfügbaren Bestandes des Betriebsstocks hat die Stadthauptkasse außerdem monatlich am Tage der Kassenrevision besondere Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die im laufenden Geschäftsbetriebe der Stadthauptkasse etwa entbehrlichen Bestände des Betriebsstocks dürfen nur so angelegt werden, daß sie jederzeit leicht flüssig gemacht werden können. — Die durch ihre Anlegung erwachsenden Zinsen werden bei der Verwaltung des Stadtschuldenwesens vereinnahmt.

O. 175. 95.

### 4. Grundsätze für die Verwaltung des Interessenstocks der Stadthauptkasse

vom 28. Februar 1908.

An die Stelle der bisherigen Grundsätze vom 28. Mai 1864 — O. 1142/64 — mit ihren Abänderungen treten folgende Bestimmungen:

1. Zweck des Interessenstocks ist, für die bei der Stadthauptkasse verwalteten Legat- und Stiftungsstöcke die zinsbare Anlegung von baren Kapitalsbeständen bis zur Höhe von 3000 Mark für jeden Stock zu vermitteln. Ein höherer Betrag darf bei dem Interessenstock nur mit der für jeden

einzelnen Fall einzuholenden ausdrücklichen Genehmigung des Magistrats angelegt werden. Es darf sich stets nur um solche Kapitalsbestände handeln, deren Anlegung in zinstragenden Wertpapieren nicht zweckmäßig erscheint (z. B. wegen zu geringer Höhe des Betrages, wegen hohen Kursstandes, Abwartens des Jahresabschlusses zur genauen Feststellung der kapitalisierungs-fähigen Bestände und dergl.).

2. Die Anmeldung von Kapitalsbeständen zur Anlegung bei dem Interessenstock ist von der Buchhalterei, die den Kapitalsstock verwaltet, spätestens nach dem Schlusse eines Kassenmonats zu bewirken. Gleichzeitig hat diese Buchhalterei der zuständigen Verwaltung zur Entscheidung über eine etwaige Anlegung in zinstragenden Wertpapieren Anzeige zu erstatten, vorausgesetzt, daß eine Anlegung in Wertpapieren dem Betrage nach möglich ist.

3. Ungefähr in der Höhe der angemeldeten Einlagen erwirbt der Interessenstock mündelsichere Wertpapiere oder er legt das Geld vorübergehend bei der städtischen Bank oder der städtischen Sparkasse an. Für die Anlegung sind die allgemein für die städtische Verwaltung erlassenen Grundsätze maßgebend.

4. Der Interessenstock verzinst die Einlagen den Legat- und Stiftungsstöcken zu demselben Zinssatze, den die städtische Sparkasse jeweilig gewährt (zurzeit 3 %), jedoch nur volle Mark. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt am 1. des auf die Anmeldung folgenden Kalendermonats und hört mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats auf, der der Rückgabe vorangegangen ist. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei der Rückgabe der gesamten Einlage eines Stocks, sonst jährlich am Schlusse des Rechnungsjahres.

5. Die Einlagen und Rückzahlungen werden weder bei dem Interessenstock noch bei denjenigen Stöcken, die sie veranlassen, als Einnahme und Ausgabe durch die Bücher geführt, sondern nur nachrichtlich in ihnen nachgewiesen. Die Einlagen bleiben also weiter buchmäßig in den Beständen der Stöcke, denen sie gehören. Diesen Beständen stehen buchmäßig bei der Verwaltung des Interessenstocks die für den Ankauf der Wertpapiere usw. geleisteten Ausgaben gegenüber.

6. Zur rechnungsmäßigen Belegung der für die einzelnen Verwaltungen auf gekommenen Zinsen genügt die der Jahresrechnung über den Interessenstock beigegebene Zinsennachweisung, die mit den betreffenden Verwaltungsrechnungen auf Übereinstimmung der entsprechenden Zinseneinnahmen hin durch das Rechnungsrevisionsbüro zu prüfen ist.

7. Beträgt der Kennwert der Wertpapiere am Jahreschlusse nach dem Durchschnitt (für 12 Monate berechnet) mehr als der Betrag der durchschnittlichen Einlagen, so ist der überschießende Betrag — jedoch nur bis zur Höhe der für den Ankauf der Wertpapiere geleisteten Ausgaben — der Verwaltung des Stadtschuldenwesens zu demselben Zinssatze wie die Einlagen zu verzinsen.

Der sich am Jahreschlusse beim Interessenstock ergebende Zinsenüberschuß ist dem „Gabenstock“ zuzuführen, so daß sich Zinseneinnahme und Zinsenausgabe am Jahreschlusse begleichen.

Vorstehende Grundsätze treten vom 1. April 1908 ab in Kraft.

## 5. Regulativ, enthaltend die Bestimmungen über die Behandlung der außerhalb der genehmigten Etats zu leistenden Ausgaben

vom 22. September 1858.

1. Jede Ausgabe, welche außerhalb des Haushaltsplanes geleistet werden soll, bedarf, nach § 67 der Städte-Ordnung, der Genehmigung der Stadtverordneten.

2. Diese Genehmigung muß in der Regel vor Leistung der gedachten Ausgaben eingeholt werden.

3. Ausnahmen finden statt:

- a. bei vorhandener Unvermeidlichkeit und Dringlichkeit der Ausgaben, sobald die rechtzeitige Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nicht mehr eingeholt werden kann;
- b. bei Mehrausgaben, bezw. Sollüberschreitungen bis zur Höhe von 75 Mark;
- c. bei Überschreitungen von, auf Grund fraktionsmäßiger Ermittlung gebildeten, den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Ausgabesolls, insofern solche Überschreitungen 5 % des Haushaltsplanbetrages der betreffenden Solls nicht übersteigen.

4. In dem bei 3a genannten Ausnahme-Falle ist die Genehmigung für die im Haushaltsplane nicht vorgesehene Ausgabe in der Regel alsbald nachträglich unter Begründung ihrer Unvermeidlichkeit und Dringlichkeit bei der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen.

5. Die unter 3b, c erwähnten Mehrausgaben, sowie die unter 3a, sofern eine Spezialbewilligung derselben nicht schon eingeholt worden ist, sind nach stattgehabtem Jahresabschluss alsbald in eine für jede Verwaltung besonders aufzustellende Nachweisung aufzunehmen, in welcher die Notwendigkeit der Mehrausgaben seitens des Magistrats zu begründen ist.

Die Aufstellung der Mehrausgaben-Nachweisungen erfolgt:

- a. von allen unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats stehenden Verwaltungsstellen nach dem beiliegenden Muster A;
- b. von allen unter spezieller Aufsicht einer Deputation, eines Kuratoriums oder Vorsteher-Amtes stehenden Verwaltungs- u. Stellen, gleichviel ob die Klassen-Verwaltung derselben bei der Stadthauptkasse oder selbstständig geführt wird, nach dem beiliegenden Muster B.

Sache des die Mehrausgaben-Nachweisung mit unterzeichnenden Rendanten, wie auch des die Nachweisung prüfenden Rechnungsbeamten ist es, sich davon zu überzeugen, daß in dieselbe tatsächlich alle Mehrausgaben aufgenommen sind, welche in die Nachweisung nach der vorstehenden Bestimmung gehören. Die von dem Rechnungsbeamten über das Ergebnis dieser Prüfung auf den Mehrausgaben-Nachweisungen abzugebende Bescheinigung hat daher wie folgt zu lauten:

„daß nach Lage des Klassen-Manuals und nach den bestehenden Rechnungsvorschriften nicht mehr und nicht weniger als . . . . M . . . . S in diese Nachweisung aufzunehmen waren, dieselbe auch, rechnerisch richtig ist, bescheinigt.“

(Datum.)

(Name und Amtscharakter  
des Prüfungsbeamten.)

Die Begründung einer jeden Mehrausgaben-Nachweisung bedarf der Mitzeichnung des Rämmerers.

Die den vorstehenden Vorschriften entsprechend aufgestellten und gehörig begründeten Mehrausgaben-Nachweisungen sind bis spätestens Ende Juli jedes Jahres in doppelter Ausfertigung an das Generalbüro einzureichen, welches die Schlußsummen der bei jeder Einzelverwaltung nachgewiesenen Mehrausgaben in eine Gesamt-Nachweisung nach beifolgendem Muster C einzutragen hat. Sind Mehrausgaben nicht vorgekommen, so ist dem Generalbüro eine Negativanzeige zuzustellen.

Die Gesamt-Nachweisung ist vom Magistrat, unter Beifügung aller begründeten Einzel-Nachweisungen bis spätestens zum 15. September jedes Jahres der Stadtverordneten-Versammlung zur nachträglichen Genehmigung aller so nachgewiesenen Mehrausgaben zu übersenden.

Nach Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung werden die von derselben genehmigten Einzel-Nachweisungen den in Frage kommenden Klassenstellen durch das Generalbüro mit dem Vermerk:

„Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom . . . ten . . . . . Protokollbuch Nr. . . . (O. )“

Das Generalbüro.

Beglaubigt:

(Unterschrift des beglaubigenden Beamten)“

als Belag zur Jahresrechnung übermittelt. Gleichzeitig erhält die zuständige Verwaltungsstelle zu ihren Akten eine entsprechende Benachrichtigung durch das Generalbüro.

Wird seitens der Stadtverordneten-Versammlung eine Einzelnachweisung beanstandet, so ist dieselbe vom Generalbüro der zuständigen Verwaltungsstelle unter Mitteilung des Beanstandungs-Beschlusses zur weiteren Erledigung des Anstandes und demnächstigen Wiedereinreichung an das Generalbüro zuzufertigen.

Anmerkung: Ziffer 5 hat die vorstehende Fassung erhalten durch Verfügung des Magistrats vom 10. November 1900. — O. 2766/00 —.

6. Die Klassen sind verpflichtet, den betreffenden Verwaltungs-Vorständen sofort Anzeige zu machen, sobald ein durch den Haushaltsplan oder durch besonderen Beschluß genehmigtes, nach Fraktion oder sonstigen Vorschlägen bemessenes Ausgabefoll zu ungefähr  $\frac{3}{4}$  Teilen verbraucht ist.

Auf Grund dieser Anzeigen haben die Verwaltungs-Vorstände demnächst zu prüfen, ob der vorhandene Betrag des Solls zur Bestreitung der noch erforderlichen Bedürfnisse ausreicht und in diesem Falle dies der Klasse zu eröffnen, entgegengesetzten Falles die Beschaffung weiterer Mittel in Antrag zu bringen.

7. Die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu den zu leistenden oder bereits geleisteten außerplanmäßigen Ausgaben wird vom Magistrate eingeholt. Jede Mehrausgabe, mag sie endgültig oder vorläufige Art sein, muß daher vom Magistrate genehmigt sein, bevor dieselbe geleistet resp. die gedachte Zustimmung nachgesucht wird. Auch in den schleunigsten Fällen ist diese Zustimmung notwendig, indem eventl. nach § 58

der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Magistrats-Dirigent den Magistrat vertritt.

8. In der Anweisung, welche eine Mehrausgabe der Kasse aufgibt, ist ausdrücklich zu bemerken,

„daß unter dem . . . . . ten . . . . . die Mehrausgabe oder der Vorschuß vom Magistrat genehmigt sei.“

Die Kassenanweisungen, welche mit diesem Vermerke nicht versehen sind, sind von der Kasse zur Nachholung dieses Vermerks zurückzugeben.

Ebenso müssen die Kassenanweisungen über außerplanmäßig zu leistende Ausgaben, ausschließlich derer über Ausgaben, für welche die Mittel bereits bewilligt oder die Bewilligung auf Grund des diesseitigen Antrages in Aussicht steht, die Ermächtigung der Kasse zur zutrittweisen Verausgabung oder zur Aufnahme des Betrages in die Mehrausgaben-Nachweisung enthalten.

9. Die im Laufe des Jahres von der Stadtverordneten-Versammlung zur Verwendung bewilligten, in den Haushaltsplänen nicht vorgesehenen, deren Ausgabefolls mithin überschreitenden Summen müssen alsbald nach erfolgter Bewilligung bei den betreffenden Verwaltungen entsprechenden Ortes in Soll-Ausgabe-Zutritt gestellt werden.

O. 2145.58.

## 6. Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der Jahresrechnungen der städtischen Verwaltung in Breslau

vom 27. April 1911.

2. Mai

An die Stelle der bisherigen Grundsätze vom 13. März 1874 treten vom 13. März 1911 ab folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Vorschriften gelten für alle Verwaltungen des Stadthaushaltes mit Ausnahme der Stadtbank und für diejenigen besonderen Kassenverwaltungen (Anstalten, Stiftungen usw.), die unter Aufsicht beider städtischen Behörden stehen.

Gut geführte Kassenmanuale können die Stelle der Jahresrechnung ganz oder teilweise (wie z. B. Untermanuale) vertreten, sofern die sächlichen Ausgaben eine ausführliche Angabe des Gegenstandes der Zahlung enthalten und für das ganze Jahr mit den Belegen systematisch geordnet d. h. Ausgaben an denselben Empfänger der Zeitfolge nach hintereinander gebucht werden.

§ 2. Die Jahresrechnungen sind zunächst durch (ein aus Rechnungsbeamten gebildetes Büro), das Rechnungsamt des Magistrats nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, der Vorrechnung, dem Haushaltsplane, den Belegen, sowie rechnerisch zu prüfen. Belege, die bereits von Rechnungsbeamten der Verwaltungs- oder Betriebsbüros geprüft sind, sind nur stichprobeweise — zu mindestens 5 % — nachzurechnen; alle anderen (nicht vor-

geprüften) Belege sind durchgängig — auch in den Zahlen — nachzuprüfen. Der Rechnungsbeamte, dem die besondere Prüfung der Rechnung übertragen ist, hat zu bescheinigen, welche Belege er geprüft und nachgerechnet hat.

Es sind ferner zu prüfen: die Form der Rechnung, der dazu gehörigen Nachweisungen und Bescheinigungen, die Vollständigkeit und Gültigkeit der Belege und die Beobachtung der für den Rechnungsnachweis bestehenden, allgemeinen gesetzlichen und der besonders gegebenen Vorschriften.

§ 3. Schlußrechnungen der Unternehmer und Lieferer hat das Rechnungsamt nach Prüfung durch die technischen und Rechnungsbeamten der Dienststelle bereits vor der Zahlungsanweisung nach den zugehörigen Akten (über die Ausschreibung, den Vertrag, die Abschlagszahlungen und die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung bei der Vergabung) zu prüfen und darauf folgende Bescheinigung zu geben:

Nach den Akten geprüft und richtig befunden. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung bei der Vergabung sind beachtet worden. (Vgl. Stadtv.-Beschl. vom . . . . . Nr. . . . .)

Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so sind sie dem Kämmerer alsbald zur Entscheidung vorzutragen. Die Form der Bescheinigung wird dann vom Kämmerer bestimmt.

§ 4. Das Rechnungsamt hat die bei der Prüfung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen soweit möglich unmittelbar durch die Kasse, das Büro, die Kuratoren, Vorsteher usw. erledigen zu lassen. Erinnerungen und Bemerkungen, deren Erledigung nicht herbeigeführt werden können, sind in eine Prüfungsverhandlung einzutragen.

Sind keine Erinnerungen aufzustellen gewesen oder sämtliche aufgestellten Erinnerungen unmittelbar erledigt, so ist dies in der Prüfungsverhandlung auszudrücken.

§ 5. Die vom Rechnungsamt aufgestellten, nicht erledigten Erinnerungen usw. sind dem Magistrat vorzulegen. Dieser veranlaßt die noch nötigen Aufklärungen und übergibt danach die geprüfte Rechnung mit den Belegen, den Unterlagen zu den Schlußrechnungen, den aufgestellten Erinnerungen und seinen Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung.

Soweit das Rechnungsamt geprüft hat, bedarf es bei der Prüfung durch die Stadtverordneten-Versammlung keiner nochmaligen rechnerischen Prüfung.

§ 6. Diese Bestimmungen gelten zunächst auf 3 Jahre bis zum 31. März 1914.

---

Vorstehende Bestimmungen werden mit folgenden Ausführungsvorschriften bekannt gegeben:

1. Alle Kassenmanuale sind sauber zu führen und sauber zu halten. Die Einbände sind in Packpapier einzuschlagen. Alle Kassenbücher sind außerhalb der Dienstzeit unter Verschluss zu halten; Doppelschlüssel hat der Kassenvorsteher zu verwahren.

2. Schon bei der Anlegung der Kassenmanuale ist auf eine möglichst weitgehende systematische Ordnung Bedacht zu nehmen. Für Unternehmer und Lieferer, mit denen die Verwaltung in laufender Geschäftsverbindung

steht, sind besondere Buchungsstellen vorzusehen. Wenn keine andere systematische Ordnung (z. B. nach Lieferungsarten: Brot, Fleisch usw.) möglich ist, ist die alphabetische Ordnung zu wählen. War eine systematische Ordnung bei der Buchung überhaupt nicht möglich, so sind am Jahreschlusse wenigstens die Belege systematisch zu ordnen, die Belegnummern also springend in das Kassenmanual einzutragen. Die Buchungen in der Textspalte und auch sonst, namentlich auch in der Spalte „Bemerkungen“, sind so ausführlich vorzunehmen, wie es bisher bei der besonderen Rechnungslegung nötig war.

3. Insoweit Kassenmanuale wegen nicht übersichtlicher und nicht sauberer Führung als Rechnung nicht verwendet werden können, hat der Kassenbeamte wie bisher ohne besondere Entschädigung Rechnung zu legen.

4. Die Durchführung dieser Vorschriften, die das Schreibwerk recht erheblich vermindern und den Herren Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung eine muster-gültige Buchhaltung nachweisen sollen, wollen sich die Herren Beamten und besonders auch die Herren Kassenvorsteher besonders angelegen sein lassen.

5. Alle Schlußrechnungen der Unternehmer und Lieferer sind nach Prüfung durch die technischen und Rechnungsbeamten der Dienststelle mit allen Unterlagen (Aus-schreibung, Angeboten, Eröffnungs-verhandlung, Vertrag, Vorgänge über Abschlagszahlungen usw.) unverzüglich als Eilsachen dem Rechnungsamt zur Prüfung zuzustellen. Dieses hat die Prüfung in kürzester Frist zu bewirken und den Tag des Eingangs wie der Rückgabe der Rechnung attenkundig zu machen, Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung über Abweichung von den allgemeinen Vorschriften sind in dem Prüfungszeugnisse anzuziehen.

6. Den Schlußrechnungen sind Beilagen (über die Ausschreibung, Angebote, Eröffnungs-verhandlung, Vertrag) nicht mehr abschriftlich beizufügen. Diese Unterlagen sind für jeden Bau zu einem besonderen Aktenstück zu nehmen; auf der Schlußrechnung ist von der Dienststelle zu vermerken:

Unterlagen befinden sich Band . . . . .  
Blatt . . . . . der Akten . . . . .

Dieses Aktenstück ist auf Erfordern des Rechnungsamts (vor der Abgabe des Kassenmanuals, der Geldrechnung oder des Revisionskostenanschlags an die Stadtverordneten-Versammlung) beizufügen und der Stadtverordneten-Versammlung mit vorzulegen. Nach Rückgabe ist das Aktenstück der Dienststelle zuzustellen.

7. Die Verfügung vom 19. September 1910 — O. 2346/10 — an das Rechnungsamt wird dahin abgeändert, daß bei Prüfung der Inventarverzeichnisse statt 10 % auch nur 5 % Zugänge, Inventarstücke mit einem Einheitswerte von mehr als 30 Mark aber sämtlich (unter Anrechnung in die Zahl von 5 %) zu prüfen sind. Die weiteren Anordnungen in dieser Verfügung bleiben bestehen.



## 7. Instruktion für die Prüfung und Dechargierung der städtischen Verwaltungs-Rechnungen durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau

vom 23. Januar 1873.

§ 1. Gemäß den zwischen den städtischen Behörden vereinbarten Grundsätzen für das Verfahren bei Revision der Jahresrechnungen der städtischen Verwaltung in Breslau gelangen die seitens des Magistrats bereits kalkulatorisch und formell geprüften Rechnungen mit den dabei aufgestellten Erinnerungen oder der Verhandlung darüber, daß solche Erinnerungen nicht aufzustellen gewesen, an die Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung.

Nach § 4 jener Grundsätze ist bei dieser Prüfung eine nochmalige Revision der Rechnungen und ihre Beläge durch Kalkulaturbeamte in dem Sinne, wie solche dem Rechnungs-Revisionsbüro obliegt, nicht erforderlich.

§ 2. Die der Stadtverordneten-Versammlung obliegende Prüfung der Rechnungen erfolgt im allgemeinen von dem Standpunkte des der Stadtverordneten-Versammlung nach § 37 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zustehenden Rechts der Kontrolle der Verwaltung. Im Speziellen und hauptsächlich ist zu prüfen, ob:

1. alle zu den Vorderrechnungen gezogenen Erinnerungen erledigt und ob diese Vorderrechnungen selbst bereits dechargiert sind;
2. bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von städtischem Eigentum, bei Erhebung und Verwendung städtischer Einkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen verfahren worden ist, insbesondere ob die von den städtischen Behörden vereinbarten Grundsätze in betreff der Submissionen, Verpachtungen, Abschluß der Verträge und Lieferungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dahin zielenden Ausnahmen, sowie die generellen Bestimmungen für das Kassen- und Rechnungswesen Beachtung gefunden haben;
3. die Verwaltung nach den Bestimmungen des Etats geführt ist und in wie weit bestehende Verträge, namentlich Leistungen von Pächtern oder Lieferanten *cc.*, erfüllt sind;
4. zu allen Etats-Überschreitungen — als solche sind alle Mehrausgaben zu betrachten, welche über die in dem Etat und in besonderer Position zu bestimmtem Zweck ausgebrachten Beträge stattgefunden haben — und zu allen außer dem Etat geleisteten Ausgaben die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung eingeholt worden ist;
5. die Einnahmen der betreffenden Verwaltung zustehen und alle Ausgaben von derselben zu leisten waren;
6. die Einnahme-Ausfälle und Ausgabe-Zutritte gehörig begründet, Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Natur nach unter keinen der angenommenen Titel des Etats fallen, als außeretatmäßige nachgewiesen sind;
7. wegen der Einziehung von Einnahme-Resten das Erforderliche veranlaßt ist;

8. eine zeit- und zweckentsprechende Ausnutzung des Gemeinde- und resp. Stiftungsvermögens stattgefunden hat;
9. die Verwaltungs-Überschüsse bestimmungsmäßig verwendet oder an die dafür vorgesehenen Fonds abgeführt worden sind.

Werden bei diesem Prüfungsgeschäft Rechnungsfehler oder formelle Mängel entdeckt, so sind dieselben zur Sprache zu bringen.

§ 3. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt vorbereitungsweise durch die Beamten der Stadtverordneten-Versammlung, demnächst durch die entsprechenden Fachkommissionen, denen auch die Prüfung der den Rechnungen zugrunde gelegten Etats obliegt.

§ 4. Alle in Folge der Prüfung der Rechnung aufzustellenden Erinnerungen unterliegen der Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung und sind demnach in Form eines Referats der Versammlung zur Kenntnis zu unterbreiten.

In diesem Referat findet zugleich Aufnahme:

- a. die zu dem etwa vorhandenen Protokoll der Vorrevision zu treffende Entscheidung und
- b. der Vorschlag auf Erteilung der Decharge oder auf Aussetzung derselben;
- c. der Bericht über die Verwaltungs-Ergebnisse (cfr. § 6).

§ 5. Die Erteilung der Decharge ist in der Regel auszusetzen, so lange Rechnungs-Defekte im Gesamtbetrage von mehr als 5 Taler, oder materielle, eventl. eine Verantwortlichkeit in sich fassende, Erinnerungen noch nicht erledigt sind.

§ 6. Für die den Kommissionen obliegenden Geschäfte haben die Beamten der Stadtverordneten-Versammlung, welche mit den übrigen Gemeindebeamten nach dem Beschlusse vom 7. Januar 1864 zertieren, die Vorarbeiten zu liefern.

Zu dem Zweck werden die eingegangenen Rechnungen von dem Büro der materiellen Vorprüfung aus den im § 2 angegebenen Gesichtspunkten unterzogen. Das Büro stellt die hierbei gefundenen Erinnerungen und eventl. Bemerkungen auf, entwirft die Entscheidung zu dem etwa vorhandenen Protokoll der Vorrevision und fertigt einen Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung. Aus dem letzteren müssen besondere Vorkommnisse in der Verwaltung des betreffenden Rechnungsjahres, sowie die bemerkenswertesten Abweichungen vom Etat mit den dafür bestimmend gewesenen Gründen, sowie die Höhe und resp. Veränderungen des Vermögensstandes zu ersehen sein.

Auch ist jedesmal in einem Rückblick auf den Bericht des Vorjahres der damalige Stand der Verwaltung in Erinnerung zu bringen.

Treten bei Erledigung dieser Arbeiten für das Büro besondere Bedenken hervor, so ist in solchen Fällen die Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen.

§ 7. Alle, eine Verwaltungsrechnung betreffenden Schriftstücke gehen demnächst mittels Verfügung des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission zu. Die geschäftliche Behandlung der Rechnung in der Kommission ist durch § 6 und 7 der Geschäftsordnung geregelt.

Werden bei dieser Rechnungsprüfung noch anderweite Materialien oder Arbeiten für erforderlich erachtet, so sind dieselben vom Büro zu liefern.

Die Rechnungen und Belege verbleiben so lange im Büro, bis deren Zusendung von dem betreffenden Kommissions-Mitgliede verlangt wird.

§ 8. Die Beantwortung der von der Stadtverordneten-Versammlung gestellten Erinnerungen erhält die betreffende Kommission zur Begutachtung, ob nunmehr die Erinnerungen als erledigt zu erklären sind oder nicht.

War die Erteilung der Decharge noch ausgesetzt, so hat sich die Kommission auch dann über die Dechargierung der Rechnung zu äußern.

§ 9. Über die der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung zugehenden Rechnungen wird im Büro ein besonderes Journal geführt, aus welchem zu ersehen ist, in welchem Stadium sich die Prüfung einer Rechnung befindet.

Für dieses Journal ist das beiliegende Formular anzuwenden.

---

## B. Gemeindesteuern.

### 1. Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung für die Stadt Breslau

vom 11. Januar 1895

in der Fassung des Ortsstatuts vom 16. März 1906. \*)

§ 1. Steuerpflicht. Der Gemeinde-Einkommensteuer hierorts unterliegen (§ 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1907):

- a. diejenigen Personen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben oder denselben neu begründen, hinsichtlich ihres gesamten, innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, soweit dasselbe nicht von der Besteuerung frei zu lassen ist;
- b. alle diejenigen, welche, ohne im Stadtbezirke ihren Wohnsitz zu haben, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten;
- c. diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke Breslau, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen hier selbst zufließenden Einkommens;

---

\*) Unter Berücksichtigung des I. Nachtrages vom 5. Dezember 1907 (gesperrt gedruckt) und des II. Nachtrages vom 30. Juli 1909 (lateinisch gedruckt). V 3020.07 und V 2819.09.

d. sofern sie im Stadtbezirke Breslau Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen hier zufließenden Einkommens

α. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;

β. Berggewerkschaften;

γ. eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände);

δ. Vereine, einschl. eingetragene Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablass im kleinen, auch ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Hat eine Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer stattgefunden, so erfährt die Gemeinde-Einkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 15 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906;

e. der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den im Stadtbezirke Breslau von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten.

Ausländer unterliegen ebenso der Besteuerung wie Inländer.

§ 2. Steuerbefreiungen. Befreit von der Einkommensteuer sind:

a. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

b. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;

c. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu b und c erstrecken sich nicht auf das im § 1 unter c bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird;

d. Witwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener hinsichtlich der ihnen aus Staatskassen und Allerhöchst genehmigten

Versorgungsanstalten zufließenden Pensionen und Erziehungsgelder (Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1829, G. S. S. 9 und Verordnung vom 25. September 1867, G. S. S. 1648);

- e. Geistliche und diejenigen an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer, die vor dem 1. April 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Pensionen und zwar bezüglich dieser ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie in das Amtsverhältnis eingetreten sind (Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz vom 16. Juni 1909, G. S. S. 489);
- f. Staatsdiener bezüglich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht (§ 10b des Gesetzes vom 11. Juli 1822, G. S. S. 184 und § 1 No. 4 der Verordnung vom 23. September 1867);
- g. die nicht im Offiziersrange stehenden servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. — Sind diese im Stadtbezirk mit Grundeigentum angesessen oder betreiben sie hieselbst ein stehendes Gewerbe, so unterliegen sie von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen der Einkommensteuer (§ 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 1 No. 1 der Verordnung vom 23. September 1867);
- h. die Sterbe- und Gnadenmonate und -Vierteljahre.

### § 3. Beschränkung der Steuerpflicht.

- a. Bei den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und Beamten des Königlichen Hofes, die vor dem 1. April 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, wird das Dienst Einkommen einschließlich des Wertes der damit verbundenen Bezüge nur zur Hälfte bei der Berechnung ihres gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht (Gesetz vom 11. Juni 1822, Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 und § 4 der Verordnung vom 23. September 1867, G. S. S. 184 für 1822, S. 145 für 1832 und S. 1648 für 1867).

Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Beamten des Königlichen Hofes und die Elementarlehrer, die nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, werden zur Gemeindeeinkommensteuer gleich den übrigen Steuerpflichtigen herangezogen, sofern nicht mehr als 125<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zuschläge erhoben werden. Werden höhere Zuschläge erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes (§ 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1909, G. S. S. 489).

Die Pensionen und Wartegelder der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und der Beamten des Königlichen Hofes werden, falls sie den Betrag von 750 Mark jährlich erreichen oder übersteigen, nur zur Hälfte bei der Berechnung des gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht und zwar ohne Unterschied, wann der Beamte in das Amtsverhältnis eingetreten ist.

Die den genannten Beamten, den Elementarlehrern und den Geistlichen aus ihrem etwaigen Vermögen und sonstigen Privat-

quellen zufließenden Einnahmen kommen mit dem vollen Betrage als gemeindeeinkommensteuerpflichtig zum Ansatz und werden gleich denjenigen der übrigen Einwohner zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen.

Wird neben dem amtlichen anderweitiges Einkommen veranlagt, so wird dieses, selbst wenn es den Betrag von 660 Mark nicht übersteigt (§ 11 dieser Steuerordnung), gegebenenfalls der Hälfte des Gehalts usw. zugerechnet und hierdurch bildet sich die steuerpflichtige Veranlagungssumme;

- b. die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes unterliegen der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom <sup>29. Juni 1886</sup>  
<sup>22. April 1892</sup>, G. S. S. 181 bzw. 101;
- c. die verabschiedeten und zur Disposition gestellten Offiziere sind in bezug auf ihre Pension bzw. ihr Dispositionsgehalt denjenigen Beamten gleichgestellt, die vor dem 1. April 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind (vergl. Abs. a dieses Paragraphen); doch bleibt das Dispositionsgehalt der vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere von der Gemeindesteuer frei, wenn ihre Militärpension nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 entsprechend erhöht worden ist (vergl. § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, G. S. S. 183). Von ihrem etwaigen Privateinkommen werden sie voll besteuert.

§ 4. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer.

§ 5. Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Sofern eine Gewerbe- oder Bergbauunternehmung sich über mehrere Gemeinden erstreckt, gelangen die Vorschriften der § 47 und § 48a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Anwendung, so daß die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens — sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderer Maßstab vereinbart ist — in der Weise erfolgt, daß:

- a. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Überrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt,
- b. in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station zc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse

unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen.

Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie die Ausgaben an Gehältern und Löhnen erfolgt im dreijährigen Durchschnitt auf Grund eines von dem Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstande, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 30 Mark, innerhalb dreier Monate vor Beginn des Steuerjahres einzureichenden Verteilungsplanes.

§ 6. Bei der Veranlagung der im § 1a und b bezeichneten Steuerpflichtigen zur Gemeinde-Einkommensteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35 des Kommunalabgabengesetzes, derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an Einkommen gewonnen wird, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

In jedem Falle ist jedoch ein volles Viertel des Gesamteinkommens der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Maßgabe des § 50 des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen.

§ 7. Bei den in § 1a und b bezeichneten Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts auch in anderen Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, kommen die Vorschriften des § 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe in Anwendung, daß auch bei ihnen mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens für die hiesige Gemeinde zur Besteuerung in Anspruch genommen wird. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Maßgabe des § 50 des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen.

§ 8. Beginn der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht beginnt:

1. für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz oder Sitz haben,  
mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind;
2. für diejenigen, welche hier einen Wohnsitz oder Sitz neu begründen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
3. für diejenigen, welche, ohne einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne zu begründen, sich nur hier aufhalten,  
mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatlichen hiesigen Aufenthaltes, jedoch mit der Wirkung, daß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden muß;
4. für alle übrigen Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (physische wie juristische Personen, Aktien- und andere Gesellschaften, § 1 c—e dieser Steuerordnung),

mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

§ 9. Erlöschen der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen, mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthaltes, mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch dem Magistrat hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablauf des folgenden Monats;
3. bei den nach § 1 c—e besteuerten physischen, sowie juristischen Personen und Gesellschaften, mit Ende des Monats, in welchem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis aufhört.

§ 10. Form der Gemeinde-Einkommensteuer. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird in der Form von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer unter Anwendung der für die Einschätzung zur letzteren geltenden Grundsätze und des Steuertarifs (vergl. § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906) einschließlich der das Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark umfassenden Stufe (cfr. § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) erhoben.

Die Höhe der zu erhebenden Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer wird jährlich bei Feststellung des Stadthaushalts durch die städtischen Kollegien festgesetzt.

Unbesteuert bleibt einstweilen das die Summe von 660 Mark jährlich nicht übersteigende Einkommen.

§ 11. Veranlagungsgrundsätze. Die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt durch den Magistrat. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen derjenigen physischen Personen, welche hierorts zur Staatseinkommensteuer veranlagt und mit ihrem vollen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer hierselbst heranzuziehen sind, unmittelbar aus der Staats-Einkommensteuerrolle übernommen. Die für die einzelnen Einkommenstufen der Staats-Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze dienen als Normalsätze beziehungsweise Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge der einzelnen Abgabepflichtigen zugrunde zu legen sind.

Das Einkommen der hierorts ganz oder zum Teil der Staats-Einkommensteuer nicht veranlagten physischen Personen, juristischen Personen und Gesellschaften wird besonders, nach Maßgabe der für die Veranlagung der Staats-Einkommensteuer geltenden Vorschriften und bezw. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeschätzt.

§ 12. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen und Forsten, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, sowie der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen erfolgt auf Grund der §§ 44 bis 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.



§ 13. Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Der Magistrat ist ermächtigt, soweit er nicht auf anderem Wege — § 62 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von dem Steuerpflichtigen hierüber binnen einer Frist von 2 Wochen Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung hierzu muß durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so werden dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitgeteilt, hierüber binnen einer angemessenen, in jedem Falle zu bestimmenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung (§ 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893).

§ 14.\*) Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage für die Gemeinde-Einkommensteuer-Veranlagung bildet, erfolgt die Benachrichtigung über die Höhe der zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer durch Veröffentlichung des zu erhebenden Prozentsatzes der Staats-Einkommensteuer in wenigstens zwei hiesigen Zeitungen, für alle übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mitteilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres erfolgt stets eine besondere Mitteilung.

§ 14a. Die Benachrichtigung über die Höhe der zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt durch besondere Mitteilung.

§ 15.\*\*\*) Fälligkeit und Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu entrichten. Der Beschlußfassung des Magistrats bleibt es vorbehalten, die Entrichtung derselben in monatlichen Beträgen im voraus anzuordnen. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Vierteljahres bzw. Monats fällig.

Die Erhebung derselben geschieht in den Wohnungen der Abgabepflichtigen durch besonders angestellte und vereidete Steuererheber gegen Übergabe gedruckter Quittungen, welche mit dem Stempel der Rendantur I versehen sind, doch steht den Abgabepflichtigen die direkte Bezahlung ihrer Steuern bei der Rendantur I der hiesigen Stadt-Haupt-Kasse bis zum 15. des zweiten Monats jedes Vierteljahres bei vierteljährlicher Zahlung bzw. in den ersten acht Tagen jedes Monats bei monatlicher Zahlung während der Vormittags-Dienststunden frei, ebenso auch eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages oder mehrerer Monatsraten der Steuer.

Rückständige Steuerbeträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. No-

\*) An die Stelle des § 14 ist vom 1. April 1907 ab § 14a getreten.

\*\*\*) An die Stelle des § 15 ist vom 1. April 1907 ab § 15a getreten.

vember 1899, welche jedoch bei vierteljährlicher Zahlung der Steuern nicht vor dem 16. des zweiten Monats des Vierteljahres erfolgen darf.

§ 15a. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu entrichten. Der Beschlußfassung des Magistrats bleibt es vorbehalten, die Entrichtung derselben in monatlichen Beträgen im voraus anzuordnen. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Vierteljahres bzw. Monats fällig.

Die Zahlung hat gegen Vorzeigung der Steuerbenachrichtigung (§ 14a) bis zum 15. des zweiten Monats jedes Vierteljahres bei der in der Benachrichtigung bezeichneten Zahlstelle zu erfolgen. Die Vorauszahlung auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage ist zulässig.

Rückständige Steuerbeträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899.

§ 16. Rechtsmittel: a. Einspruch. Gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer steht den Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dasselbe ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen beim Magistrat schriftlich einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

- a. soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung;
- b. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuersatz richten, sind unzulässig.

Dem Einspruche ist die Veranlagungs-Bekanntmachung beziehungsweise die letzte Steuerquittung beizufügen.

§ 17. b. Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen diesen Beschluß steht den Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das binnen derselben Frist einzulegende Rechtsmittel der Revision bei dem königlichen Ober-Verwaltungsgericht zulässig.

§ 18. Verteilung gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden. Die Verteilung gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (cfr. §§ 51, 71—74).

§ 19. Zahlungspflicht trotz eingelegter Rechtsmittel. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch Einspruch und Klage nicht aufgeschoben, sie muß vielmehr, vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages an dem bestimmten Fälligkeitstermine erfolgen.

§ 20. Wirkung der Erhöhung oder Ermäßigung der Staats-Einkommensteuer auf die Gemeinde-Ein-

**k o m m e n s t e u e r.** Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 62 und 63 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer zieht, ohne daß es eines besonderen Antrages beim Magistrat bedarf, auch die entsprechende Abänderung der Gemeinde-Einkommensteuer nach sich. (§ 36 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

**§ 21. Strafen.** Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. (§ 79 Kommunalabgabengesetz.)

Diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt in der Entscheidung über den Einspruch. (§ 89 Kommunalabgabengesetz.)

**§ 22. Nachforderungen.** Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieser Steuerordnung bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Nachzahlung des entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Steuerordnung.

**§ 23.** Ist nach den Bestimmungen der §§ 73 und 85 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt worden, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten auch die entsprechende Gemeinde-Einkommensteuer nachzuzahlen.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Steuerordnung.

**§ 24. Verjährung der Gemeinde-Einkommensteuer.** Die Einziehung hinterzogener Gemeinde-Einkommensteuer zur Stadt-Haupt-Kasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Gemeinde-Einkommensteuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

§ 25. Zur Hebung gestellte Einkommensteuer und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue, vierjährige Verjährungsfrist.

§ 26. Festsetzung der Nachsteuer und Rechtsmittel dagegen. Die Nachsteuer wird von dem Magistrat festgesetzt, gegen dessen Beschluß dem Pflichtigen nach Maßgabe der §§ 16, 17 dieser Steuerordnung der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

§ 27. Diese Steuerordnung tritt mit Ausnahme der §§ 14a und 15a mit dem 1. April 1906 in Kraft. An Stelle der §§ 14 und 15 treten vom 1. April 1907 ab die §§ 14a und 15a.\*)

(V. 694/06.)

Gem. Bl. 1903. S. 557. 1908. S. 49. 1909. S. 757.

## 2. Grundsteuer-Ordnung

vom 20. Februar/26. April 1900.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Februar/26. April 1900 — Protokollbuch Nr. 159/475 — wird gemäß §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82, 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) für die Stadtgemeinde Breslau folgende Grundsteuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zugrunde gelegt.

(Als Grundstück ist die Gesamtheit aller auf ein und demselben Artikel der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Liegenschaften nebst darauf befindlichen Gebäuden anzusehen.\*\*)

Auf fremdem Grund und Boden aufgeführte Gebäude sind ohne Rücksicht auf den Wert des Grund und Bodens für sich zu veranlagern.

\*) Nachtrag I ist am 1. April 1908, Nachtrag II am 1. April 1909 in Kraft getreten.

\*\*\*) Diese Bestimmung ist nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts II. Senat vom 15. Mai 1906 ungültig.

Bei den nach den Bestimmungen im § 24 des Kommunalabgabengesetzes nur teilweise zu veranlagenden Gebäuden gilt als gemeiner Wert des steuerpflichtigen Gebäudeteiles das Sechszehnfache des bei der staatlichen Gebäudesteuer-Veranlagung festgesetzten Nutzungswertes.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem 1000 Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren durch den Magistrat. Für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1902 ist jedoch der Magistrat verpflichtet, bei den nach dem Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893 veranlagten Grundstücken den im abgeschlossenen Veranlagungsverfahren für die Ergänzungssteuer festgesetzten gemeinen Wert der Grundstücke der Veranlagung zugrunde zu legen.

§ 4. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Magistrats über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Der Magistrat ist berechtigt, den nach dem Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893 im abgeschlossenen Veranlagungsverfahren für die Ergänzungssteuer festgesetzten gemeinen Wert der Grundstücke der Veranlagung zugrunde zu legen.

§ 5. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen und auf Verlangen die betreffenden Urkunden und sonstigen Nachweise vorzulegen,

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücksteiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 6. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern und Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. f.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 7. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 5 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der im § 5 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Ver-

änderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 5 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 8. Für die Gemeindegeldsteuer haftet außer dem Eigentümer (der Nießbraucher\*) des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften solidarisch.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 5 vorgesehenen Anzeige.

§ 9. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 10. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Im Falle des Einspruchs hat der Magistrat auf Verlangen des Steuerpflichtigen demselben die Unterlagen für die erfolgte Feststellung des gemeinen Wertes vor Erlass des Einspruchsbescheides mitzuteilen.

In der Mitteilung ist zum Ausdruck zu bringen, daß ein klagefähiger Bescheid noch erteilt werden wird, wenn der Einspruch nicht binnen einer Woche zurückgenommen wird.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 11. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 12. Wer eine ihm gemäß §§ 4—6 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.  
K. A. II. 77/00.

\*) Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts II. Senat vom 8. April 1902 haftet für die Gemeindegeldsteuer nur der Grundstückseigentümer, nicht aber der Nießbraucher.

### 3. Umsatz- und Wertzuwachssteuer-Ordnung vom 19. April 1907 mit I. Nachtrag

vom 2. November 1909. \*) \*\*)

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. April 1907/28. Oktober 1909 wird für die Stadt Breslau folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder nicht unmittelbar von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 erfolgende Wechsel des Eigentums an einem im Gemeindebezirk der Stadt Breslau belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile unterliegt einer Umsatz- und einer Wertzuwachssteuer nach folgenden Bestimmungen.

Die Umsatz- und Wertzuwachssteuer gelangt auch im Falle des Wechsels im Personenbestande von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, offenen Handelsgesellschaften sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts von dem Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht.

#### A. Umsatzsteuer.

§ 2. Die Umsatzsteuer beträgt bei bebauten Grundstücken ein, bei unbebauten und diesen gleichgestellten (§ 7) Grundstücken zwei Prozent des Wertes des Grundstücks oder Grundstücksteils (vgl. § 6).

Bei Tauschverträgen über Grundstücke wird diese Steuer nur einmal bezahlt und zwar für dasjenige der beiden vertauschten Grundstücke, für welches die höhere Steuer zu berechnen ist, bei dem Tausche eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks gegen ein außerhalb dieses belegenes nach dem Werte des ersteren.

#### B. Wertzuwachssteuer.

§ 3. Außer der im § 2 bestimmten Steuer ist eine nach der erzielten Wertsteigerung zu berechnende Wertzuwachssteuer zu entrichten, wenn der Wertzuwachs mehr als 10% beträgt.

Als Wertsteigerung gilt der Unterschied der Preise (cf. § 6) bei dem jetzigen Erwerbe (Veräußerungspreis) und dem unmittelbar vorhergehenden Erwerbe (Erwerbspreis), mag dieser vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben.

\*) Die durch den Nachtrag eingefügten Bestimmungen sind gesperrt gedruckt.

\*\*) Nach §§ 72 mit 63 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 sind die Bestimmungen der Steuerordnung über Wertzuwachssteuer vom 1. Januar 1911 ab außer Kraft getreten. Sie bleiben jedoch wirksam für Eigentumswechsel, die vor dem 1. Januar 1911 erfolgt sind und für solche, die zwar nach dem 1. Januar 1911 erfolgt sind, bei denen aber die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, das zu dem Eigentumsübergange führte, vor diesem Tage in öffentlich beglaubigter Form errichtet oder bei einer Behörde eingereicht war.

Dem Erwerbspreise sind jedoch hinzuzurechnen:

- a. Alle Ausgaben für dauernde Verbesserungen des Grundstücks, insbesondere Neubauten, Umbau von Gebäuden und Straßenbaukosten einschließlich der Deichbaukosten, der Beiträge aus § 9 des Kommunalabgabengesetzes und dergl., sowie 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsen des Baukapitals vom Beginn des Baues bis zur polizeilichen Abnahme. Um- und Neubaukosten, soweit sie aus Versicherungsverträgen gedeckt sind, werden nicht berücksichtigt;
- b. 5% vom Erwerbspreise als Ersatz für die Erwerbskosten (Stempel, Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatskosten, Vermittlungsgebühr);
- c. der Betrag, den der bisherige Eigentümer bei der früheren Ersterhebung des Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren als ausgefallene Forderung verloren hat, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung nicht eintritt, wenn die Hypothek erst drei Monate vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks erworben ist oder wenn der Ausfall anderweit gedeckt wurde;
- d. bei unbebauten Grundstücken ausserdem 4% jährlich Zinsen des Erwerbspreises ohne Zinseszins unter Abzug aller gegenüberstehenden Einnahmen und Nutzungen. Hat der Eigentümer das Grundstück selbst in landwirtschaftlichem oder gewerblichem Eigenbetriebe genutzt, so liegt ihm der Nachweis ob, daß und inwieweit seine Erträge hinter 4% des Erwerbspreises zurückgeblieben sind.

Waren Grundstücke in der Zeit zwischen dem vorhergehenden und dem letzten Erwerbe nur zu einem Teile oder nur zeitweise bebaut, so findet die Hinzurechnung von Zinsen nur für den entsprechenden Teil des Grundstücks und für die Zeit statt, während welcher das Grundstück unbebaut war.

Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Rechtsgeschäfte desselben Eigentümers oder seines Erben übertragen, so wird der Erwerbspreis dieses Grundstücksteils im allgemeinen nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des Gesamtgrundstücks berechnet. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist das Verhältnis des Wertes des Teilgrundstücks zum verbleibenden Grundstück durch Schätzung festzustellen. Von dem Wertzuwachs des einen Teils ist der etwaige Wertverlust bei Übertragung des Eigentums eines anderen Teils in Abzug zu bringen, falls die verlustbringende Übertragung gleichzeitig oder innerhalb eines vorhergehenden oder nachfolgenden dreijährigen Zeitraumes erfolgt ist. Diesesfalls ist die etwa zuviel gezahlte Steuer bei der verlustbringenden Übertragung zurückzuzahlen.

Unentgeltliche Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbspreis auf die nach der Abtretung verbliebene Fläche gerechnet bzw. im Falle späterer Parzellierung auf die Trennstücke verteilt wird.

Von dem Veräußerungspreise werden abgezogen die von dem Veräußerer nachgewiesenermaßen übernommenen Lasten und Kosten einschließlich der ihn für die Veräußerung treffenden Vermittlungsgebühr, letztere jedoch bei bebauten Grundstücken nur bis zum Höchstbetrage von zwei Prozent und bei unbebauten Grundstücken bis zum Höchstbetrage von drei Prozent des Veräußerungspreises.



Weitere Anrechnungen sind nicht statthaft.

War ein Grundstück vor dem 1. Januar 1895 erworben, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen als Erwerbspreis anzusetzen der gemeine Wert des Grundstücks am 1. Januar 1895 zuzüglich der in Absatz 3 zu a erwähnten Ausgaben und Zinsen, soweit sie nach dem 1. Januar 1895 entstanden sind, sowie im Falle des Absatz 3 zu d der Zinsen vom 1. Januar 1895 an.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt nach den Vorschriften der technischen Anleitung für die erstmalige Veranlagung zur Ergänzungssteuer vom 26. Dezember 1893.

Bei Tauschgeschäften ist die Wertzuwachssteuer für jedes der getauschten Grundstücke besonders zu berechnen und zu zahlen.

§ 4. Ein Wertzuwachs bis zu 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bleibt in allen Fällen von der Versteuerung frei.

Für die prozentuale Höhe des Steuersatzes ist jedoch die ganze Werterhöhung maßgebend.

Der über 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> hinausgehende Wertzuwachs wird wie folgt besteuert:

|                                   |                                   |     |                                |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----|--------------------------------|
| über 10 bis einschl.              | 20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>    | mit | 6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  |
| = 20 =                            | = 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 8 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  |
| = 30 =                            | = 40 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 40 =                            | = 50 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 12 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 50 =                            | = 60 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 14 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 60 =                            | = 70 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 16 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 70 =                            | = 80 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 18 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 80 =                            | = 90 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>  | =   | 20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 90 =                            | = 100 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> | =   | 22 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |
| = 100 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |                                   | =   | 25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> |

Diese Sätze kommen nur zur Erhebung, wenn zwischen dem früheren Erwerbe beziehungsweise dem 1. Januar 1895 (§ 3 Abs. 8) und dem jetzigen Erwerbe bei bebauten Grundstücken höchstens 5, bei unbebauten höchstens 10 Jahre liegen. Beträgt dieser Zeitraum bei bebauten Grundstücken mehr als 5, jedoch höchstens 10 Jahre, bei unbebauten Grundstücken mehr als 10, jedoch höchstens 20 Jahre, so werden zwei Dritteile, beträgt er bei bebauten Grundstücken mehr als 10, bei unbebauten mehr als 20 Jahre, so wird ein Drittel der vorgenannten Sätze erhoben. Den unbebauten Grundstücken sind die im § 7 genannten gleichgestellt.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

§ 5. Für den Inhalt und Umfang der Steuerpflicht kommen alle Rechtsgeschäfte in Betracht, deren mittelbarer oder unmittelbarer Gegenstand der Erwerb des Grundstücks oder des im § 1 Absatz 2 bezeichneten Gesellschaftsanteiles ist.

Erfolgt der Wechsel des Eigentums an einem Grundstück oder des im § 1 bezeichneten Gesellschaftsanteils unter Zusammenfassung mehrerer derartiger aufeinander folgenden Rechtsgeschäfte unmittelbar vom bisherigen Eigentümer auf den letzten Erwerber,

so ist die Umsatzsteuer von der Gesamtsumme der Werte des Grundstückes bzw. des nach § 1 Absatz 2 ermittelten Anteils bei den einzelnen Rechtsgeschäften zu entrichten, die Wertzuwachssteuer für jedes der Rechtsgeschäfte gesondert zu berechnen und zu zahlen.

Als Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 und 2 gelten insbesondere auch: die Übertragung der Rechte des Erwerbers aus einem Veräußerungsvertrage, die Übertragung der Rechte aus einem Antrage oder Vertrage auf Schließung eines Veräußerungsvertrages, die nachträgliche Erklärung der aus einem solchen Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen dritten Erwerber oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, es sei denn, daß diese Erklärung von dem Erwerber auf Grund einer nachweislich vor dem Erwerbe schriftlich erteilten Vollmacht abgegeben wird, ferner Rechtsgeschäfte, bei denen von dem Eigentümer, Meistbietenden oder sonst zur Sache Berechtigten einem andern die Befugnis erteilt wird, über das Eigentum wie ein Eigentümer zu verfügen. Als derartige Rechtsgeschäfte gelten auch den Veräußerer bindende Anträge zur Schließung eines lästigen Veräußerungsvertrages, sowie Verträge, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäftes verpflichtet wird.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei freiwilliger oder Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Zuschlag nicht dem Meistbietenden, sondern demjenigen erteilt wird, dem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten worden sind mit der Maßgabe, daß, wonach § 9 Absatz 1 Befreiung von der Umsatzsteuer eintritt, diese nicht dadurch wegfällt, daß der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebote abtritt.

§ 6. Als Wert im Sinne des § 2 Absatz 1 und als Preis im Sinne des § 3 Abs. 2 gilt der bedungene Preis unter Hinzurechnung der vom Erwerber und unter Abrechnung der vom Übertragenden übernommenen Lasten und Leistungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Reichserbschaftsteuer vom 3. Juni 1906 (§§ 17 bis 20\*) kapitalisiert.

\*) Diese lauten:

§ 17. Bei Nutzungen oder Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Bei immerwährenden Nutzungen wird das Fünf- und zwanzigfache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 18, 19 Anwendung finden, das Zwölf- und einhalbfache des einjährigen Betrags als Wert angenommen.

§ 18. Der Wert von Leibrenten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen, einschließlich des im § 3 Nr. 1 bezeichneten Erwerbes, wird nach dem

Wird das Grundstück im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so sind die Steuern mindestens nach dem Betrage des Meistgebotes unter Hinzurechnung des Wertes der vom Ersteher übernommenen Leistungen zu berechnen.

Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstückes nicht oder sind solche nicht vorhanden oder erscheint der vereinbarte Preis nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats unverhältnißmäßig niedrig, so ist der Wert des Grundstückes vom Magistrat durch Schätzung festzustellen.

§ 7. Den unbebauten Grundstücken werden gleichgestellt diejenigen bebauten Grundstücke und Grundstücksteile,

- a. auf denen nur Schuppen, Baracken, Stallungen und der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten errichtet sind,
- b. die nach Umfang und Lage als Bauplätze verwertet werden können und landwirtschaftlichen Charakter tragen.

§ 8. Zur Zahlung der Umsatzsteuer sind der Erwerber und der bisherige Eigentümer, in den Fällen des § 5 derjenige, an den das Eigentum übergeht und der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch verpflichtet; jedoch soll zuerst der Erwerber zur Zahlung herangezogen werden.

*Zur Zahlung der Wertzuwachssteuer ist lediglich derjenige, dessen Eigentum übergeht, in den Fällen des § 5 jeder einzelne Übertragende verpflichtet.*

Ist das Grundstück im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Umsatzsteuer von demjenigen, dem der Zuschlag erteilt ist, die Wertzuwachssteuer von dem bisherigen Eigentümer des Grundstückes zu entrichten.

§ 9. Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Grundstück im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren von dem am Verfahren beteiligten Eigentümer, Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger oder haftbaren Vorbesitzer als Meistbietendem auf Grund eines nicht wesentlich höheren Gebotes

Lebensalter der Person, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, berechnet, und zwar wird als Wert bei einem Alter

|    |                  |  |
|----|------------------|--|
| 1. | bis zu 25 Jahren | das 20 fache,                                  |
| 2. | von mehr als 25  | " " 35 " " 18 "                                |
| 3. | " " " 35         | " " 45 " " 16 "                                |
| 4. | " " " 45         | " " 55 " " 14 "                                |
| 5. | " " " 55         | " " 65 " " 12 "                                |
| 6. | " " " 65         | " " 70 " " 10 "                                |
| 7. | " " " 70         | " " 75 " " 8 "                                 |
| 8. | " " " 75         | " " 80 " " 6 "                                 |
| 9. | " " " 80 Jahren  | das 4 fache des Wertes der einjährigen Nutzung |

angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung im Falle des Abs. 1 Nr. 1 schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren,

|                     |       |           |
|---------------------|-------|-----------|
| " " " " 1           | " 2   | " " " " 9 |
| " " " " 1           | " 3   | " " " " 8 |
| " " " " 1           | " 4   | " " " " 7 |
| " " " " 1           | " 5   | " " " " 6 |
| " " " " 1           | " 6   | " " " " 5 |
| in den Fällen " " 1 | " 7-9 | " " " " 4 |

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und

erstanden wird, als zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Diese Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn das betreffende Recht erst in den letzten drei Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks erworben worden ist. (§§ 20, 146 des Gesetzes betreffend Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.\*\*\*) *Im Falle einer steuerfreien Ersetzung wird bei der späteren Eigentumsübertragung der Berechnung des Wertzuwachses der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung zugrunde gelegt.*

Umsatz- und Wertzuwachssteuer werden nicht erhoben:

- a. beim freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung von Baugrundstücken, falls eine Herauszahlung von mehr als 2000 Mark an den einen oder anderen Vertragschließenden nicht erfolgt. Bei späterer Eigentumsübertragung werden Erwerbspreis und Erwerbszeit der neuen Umlegungsflächen denen der in Tausch gegebenen alten Flächen gleich gerechnet;
- b. beim eigentümlichen Erwerb eines zu einem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks durch einen oder mehrere Teilnehmer an einer Erbschaft von den anderen Miterben.

Den Teilnehmern an einer Erbschaft sind die Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt;

- c. bei der Teilung sonstiger Vermögensmassen, zu denen Grundstücke gehören, bleibt der Wert des dem bisherigen Miteigentümer überlassenen Grundstücks soweit steuerfrei, wie er nicht mehr beträgt als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der zur Teilung gelangenden Vermögensmasse. Diese Vorschrift findet auf die Fälle des Gesamteigentums sinngemäße Anwendung;
- d. bei Übertragung von Grundstücken von einem Eigentümer auf einen seiner Abkömmlinge auch auf Grund eines entgeltlichen Vertrages, bei Übertragung von Grundstücken zwischen Ehegatten durch Eingehung einer ehelichen Gütergemeinschaft,
- e. *Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben bei Grundstücksveräußerungen des Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, sowie bei Eigentumsveränderungen, die auf Grund des*

die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nachgehoben.

§ 19. Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

§ 20. Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

\*\*\*§ 20. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

§ 146. Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 147 bis 151 ein anderes ergibt.

§ 151. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach § 150 den Besitz des Grundstücks erlangt. Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zugunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

§ 4e des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von Stempelabgaben befreit sind.

Soweit im letzteren Falle (bei Enteignungen) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates als Erwerber in Frage kommen, wird auch Umsatzsteuer nicht erhoben.

§ 10. Erfolgt Wandlung wegen eines nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist die Steuer für die Veräußerung und den Wiedererwerb zu erlassen, und, wenn erhoben, zurückzuerstatten, und zwar gegenüber dem Erwerber in jedem Falle, gegenüber dem früheren Eigentümer ebenso, sofern er nicht den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Der Antrag auf Erlass muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des die Steuerfreiheit begründenden Ereignisses beim Magistrat gestellt sein. Erfolgt in solchen Fällen nicht Wandlung, sondern Minderung des Kaufpreises, so ist der Magistrat berechtigt, nach seinem Ermessen eine Rückerstattung der Steuern nach Maßgabe des geminderten Veräußerungswertes eintreten zu lassen.

§ 11. Bei unmittelbarem Eigentumserwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden (§ 1), in den Fällen des § 9b—e und bei Erlass der Steuer auf Grund des § 10 wird die Wertzuwachssteuer bei einer späteren Eigentumsübertragung so berechnet, als wenn das Grundstück von demjenigen ehemaligen Eigentümer erworben wäre, aus dessen Eigentum es ohne Entrichtung der Steuer in das Eigentum seines unmittelbaren Rechtsnachfolgers übergegangen ist.

Ist ein zu einem gemeinschaftlichen Nachlasse gehöriges Grundstück durch einen oder mehrere Teilnehmer an einer Erbschaft von den anderen Miterben nach dem 1. Januar 1895, aber vor Inkrafttreten dieser Steuervordnung erworben, so wird bei einer späteren Übertragung die Wertzuwachssteuer nach dem Unterschiede des Veräußerungspreises und des gemeinen Wertes zur Zeit des Erwerbes berechnet.

§ 12. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 13. Der Erwerber des Grundstücks und der bisherige Eigentümer haben innerhalb drei Wochen nach dem Eigentumsübergange dem Magistrat hiervon schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden auf Verlangen binnen vier Wochen vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen, sowie diejenigen, welche durch ein Zwischengeschäft einen Anspruch auf das Grundstück erworben haben, sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen liegen in den Fällen des § 1 Absatz 2 sowohl den ausscheidenden und eintretenden Gesellschaftern als auch den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften ob.

§ 14. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuern an diese Angaben nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit

dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vgl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die nach seinem Ermessen zu entrichtenden Steuern auf Grund stattgehabter Ermittlungen festsetzen.

§ 15. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuern sind innerhalb vier Wochen an die in der Benachrichtigung bezeichnete Klasse zu zahlen. Durch Einlegung eines Einspruchs wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Gestundete Steuerbeträge sind von der Fälligkeit ab mit 4 % zu verzinsen.

§ 16. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch entscheidet der Magistrat. Gegen dessen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauschuß) offen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 18. Diese Steuerordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gemeindeblatte in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Umsatzsteuerordnung vom 7. Februar/2. März 1895 und der Nachtrag vom 17. Dezember 1903/15. Januar 1904 außer Kraft.

Grundstücksübertragungen jedoch, deren notarelle oder gerichtliche Beurkundung vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung liegt, unterliegen, sofern die Auflassung bis zum 1. Januar 1908 erfolgt ist, noch dem bisherigen Steuerrechte und nicht dieser Steuerordnung.

XIX. 689. 07  
3203. 09

Gem. Bl. 1907 S. 507, 1910 S. 15.

#### 4. Lustbarkeitssteuerordnung

vom 22. März 1910.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. März 1910 wird nach den §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer in der Stadt Breslau erlassen:

§ 1. Die im Bezirke der Stadt Breslau stattfindenden öffentlichen sowie diejenigen Lustbarkeiten, welche veranstaltet werden:

- a. von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), die nur zum Zwecke der Abhaltung von Lustbarkeiten gebildet sind;

b. von einzelnen Personen in Gastwirtschaften und öffentlichen Vergnügungslokalen unter Einziehung der Kosten oder eines Teils derselben von den Teilnehmern,  
unterliegen einer Gemeindesteuer nach folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Steuer wird erhoben, soweit der Zutritt zu der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder die Stelle solcher vertretender sonstigen Ausweise (Programme, Bons usw.) zum Preise von 20 Pfg. und darüber abhängig gemacht ist, in der Form der Karten-(Billett-)steuer (vgl. § 6), im übrigen nach Pausch-Steuerätzen (vgl. § 7).

§ 3. Der Steuer unterliegen die im § 7 aufgeführten Vorträge, Vorstellungen, Vorführungen, Schausstellungen, Veranstaltungen und Tanzbelustigungen.

§ 4. Befreit von der Steuer sind solche nicht gewerbsmäßigen Veranstaltungen:

- a. bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet,
- b. welche lediglich zu Unterrichts- oder Prüfungszwecken veranstaltet werden.

Gewerbsmäßige Veranstaltungen der oben bezeichneten Art sind von der Steuer nur befreit, soweit das Eintrittsgeld den Betrag von 1 Mark nicht übersteigt.

§ 5. Für Veranstaltungen, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt ist, kann die Steuer vom Magistrat auf Antrag erlassen werden.

Für Veranstaltungen, welche dem Unternehmer nachweisbar nur geringen oder gar keinen Gewinn bringen, kann die Steuer vom Magistrat auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6. Kartensteuer. Für die Festsetzung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für jede zu Veranstaltungen der im § 7 bezeichneten Art ausgegebene Eintrittskarte oder jeden sonstigen diese vertretenden Ausweis:

|    |                             |          |     |              |       |                        |
|----|-----------------------------|----------|-----|--------------|-------|------------------------|
| a. | bei einem Eintrittsgeld von | 0,20 Mk. | bis | 1,00 Mk.     | ..... | 5 Pfg.,                |
| b. | "                           | "        | "   | 1,01 "       | "     | 1,50 " . . . . . 10 "  |
| c. | "                           | "        | "   | 1,51 "       | "     | 2,50 " . . . . . 15 "  |
| d. | "                           | "        | "   | 2,51 "       | "     | 3,50 " . . . . . 20 "  |
| e. | "                           | "        | "   | 3,51 "       | "     | 4,50 " . . . . . 30 "  |
| f. | "                           | "        | "   | 4,51 "       | "     | 5,50 " . . . . . 40 "  |
| g. | "                           | "        | "   | 5,51 "       | "     | 6,50 " . . . . . 50 "  |
| h. | "                           | "        | "   | 6,51 "       | "     | 7,50 " . . . . . 60 "  |
| i. | "                           | "        | "   | 7,51 "       | "     | 10,00 " . . . . . 75 " |
| k. | "                           | "        | "   | über 10,00 " | "     | ..... 1 Mk.            |

2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist der jeweilig geltende Klassen-Eintrittspreis.

3. Für Karten, welche die Berechtigung zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen geben (Dauerkarten), ist die Steuer in Höhe von  $7\frac{1}{2}$  % des Kartenpreises, nach oben auf 5 Pfg. abgerundet, bei der Ausgabe im voraus zu entrichten.

Für Zuschlagskarten zu besonderen Veranstaltungen bleibt jedoch der nach Nr. 2 vorstehend zu berechnende Einzelsteuerbetrag besonders zu entrichten.

4. Bei Karten, welche die Berechtigung zum Eintritt auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen beschränken (Duzendkarten, Abonnementskarten), wird die Steuer nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen und dem Durchschnittspreise der Vorstellungen berechnet, zu welchen die Karten berechtigen.

5. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer und, wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist (Familienkarte), das Fünffache derselben nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4 zu entrichten.

6. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten, Passpartouts usw.) sind nur von der Steuer befreit, wenn sie auf den Namen ausgestellt, als unübertragbar bezeichnet und in dieser Eigenschaft vom Magistrat anerkannt sind.

An Stelle des Namens kann die Bezeichnung eines Amtes, einer Behörde oder Zeitungsredaktion treten.

Die mißbräuchliche Benutzung derartiger Karten unterliegt den Strafbestimmungen des § 11 der Lustbarkeitssteuerverordnung.

7. Jede Karte muß den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angeben oder den amtlichen Vermerk „steuerfrei“ enthalten.

Der Magistrat kann jedoch auch die ausschließliche Verwendung von Eintrittskarten anordnen, die einem besonders vorzuschreibenden Muster entsprechen und gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt werden.

8. Jede kartensteuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vorher bei der vom Magistrat zu bestimmenden Stelle angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Lokalbesitzer. Über die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

9. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die täglich entgeltlich oder unentgeltlich von der Hauptkasse und etwaigen Nebenausgabestellen ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageskarten, Duzendkarten, Abonnementskarten usw.) nach einem vom Magistrat vorzuschreibenden Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die auf Verlangen in Urschrift vorzulegen und abgeschrieben mitzuteilen ist.

10. Für die Entrichtung der Steuer an die Stadtgemeinde haften der Unternehmer und der Lokalinhaber als Gesamtschuldner. Sie haben vorbehaltlich anderweiter, mit ihrem Einverständnis zu treffender Bestimmung des Magistrats:

a. die bei der Ausgabe einzuziehende Kartensteuer an dem auf den betreffenden Veranstaltungstag folgenden Werktag während der Dienststunden an die städtische Hebestelle unter Beifügung eines Verzeichnisses der verschiedenen an der Hauptkasse und etwaigen Nebenausgabestellen ausgegebenen Tageskarten abzuliefern;

b. die Steuer von Abonnementskarten, Duzendkarten u. und im Falle der Nr. 3 Absatz 2 vorstehend den dort bezeichneten Prozentbetrag unter Vorlage einer entsprechenden Nachweisung innerhalb der vom Magistrat zu bestimmenden Frist an die städtische Hebestelle abzuliefern.

Der Magistrat ist berechtigt, in Fällen, wo es erforderlich erscheint, Sicherheit für die Besteuerung sämtlicher für eine Veranstaltung auszugebender Eintrittskarten zu verlangen.



11. Der Magistrat hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters der Vorstellung zu nehmen und alle Maßregeln zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich erscheinen.

12. Falls die für die Höhe des städtischen Steueranspruchs maßgebende Anzahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht nachgewiesen wird, ist die für die betreffende Veranstaltung zu entrichtende Steuer durch den Magistrat in einer Gesamtsumme innerhalb der Grenzen von 20—500 Mark festzusetzen.

Der Magistrat ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht und Zahlungstermine abzuschließen.

§ 7. Pauschalsteuer. Für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wird, wenn sie für alle Teilnehmer ohne einen Kartensteuerpflichtigen Ausweis zugänglich sind, an Stelle der Kartensteuer und — soweit einem Teil der Teilnehmer der Eintritt ohne einen solchen Ausweis oder gegen einen Ausweis von weniger als 20 Pfg. gestattet ist — neben der Kartensteuer eine Pauschalsteuer erhoben und zwar:

1. für Musik- und Gesangsvorträge, Konzerte, Theatervorstellungen, sowie dramatische Vorstellungen . . . . . 10 Mark;

2. für Gesangs- und deklamatorische Vorträge, theatrale Vorstellungen, Balletts, Balletts, gymnastische, equilibristische, plastische und pantomimische Vorstellungen sowie Vorstellungen von Zauberkünstlern, Spiritisten u. dergl., welche in Gast- oder Schankwirtschaften oder sonstigen öffentlichen Vergnügungsorten stattfinden, für jede Vorstellung . . . . . 10 Mark;

3. für Musik- und Gesangsvorträge, welche in Gast- und Schankwirtschaften oder anderen öffentlichen Vergnügungsorten mit einem Flächeninhalt bis einschließlich 80 qm ohne Tanz stattfinden, nach der Zahl der mitwirkenden Personen und zwar für jede mitwirkende Person für den Tag 1 Mk., mindestens aber 2 und höchstens 6 Mark für den Tag;

4. für den Betrieb eines mechanischen Musikinstrumentes (ohne Tanz) in Gast- und Schankwirtschaften oder sonstigen öffentlichen Vergnügungsorten bei einem Anschaffungswerte bis 500 Mk. einschließlich vierteljährlich 4 Mark,

bei einem Anschaffungswerte bis 1000 Mk. einschließlich vierteljährlich 8 Mark,

bei einem Anschaffungswerte bis 3000 Mark einschließlich vierteljährlich 15 Mark,

bei einem höheren Anschaffungswerte vierteljährlich . . . . . 30 Mark;

5. für eine Zirkusvorstellung . . . . . 30 Mark;

6. für nicht unter Ziffer 1 und 2 fallende Schaustellungen von Personen, Tieren, Sachen und ähnliche Darbietungen, für Rad-Wettrennen, Wettfahren, Preisschießen, Panoramen und Ausstellungen jeder Art sowie sonstige Belustigungen (Reitbuden, Feuerwerke, Luftballonauffahrten und ähnliche) für den Tag . . . . . 5 Mark;

7. für das Halten von Karussells, Luftschaukeln, Rutschbahnen u. dergl.,  
a. welche nur durch menschliche oder tierische Kraft bewegt werden, für den Tag der Benutzung . . . . . 1 Mark,

b. welche anderweitig bewegt werden, für den Tag der Benutzung 10 Mark;

8. für das Halten von Lotterie-, Würfel-, Los-, Schießbuden oder Tischen, von Glücksrädern, Auspielautomaten, Kraftmessern, Elektrifiziermaschinen, Glücksbögeln und dergl. für den Tag der Benutzung:

- a. an Wochentagen . . . . . 1 Mark,
- b. an Sonntagen . . . . . 3 Mark;

für kleinere und wenig ertragsreiche Veranstaltungen der unter Nr. 2, 6, 7 und 8 erwähnten Art können die Sätze auf 50 Pfg. bis 3 Mark ermäßigt werden;

9. für kinematographische Vorstellungen, welche veranstaltet werden in Räumen:

- a. bis einschließlich 100 qm für den Tag . . . . . 6 Mark,
- b. = = 200 = = = = . . . . . 10 = ,
- c. = = 300 = = = = . . . . . 15 = ,
- d. über 300 qm . . . . . 20 = ;

für Tanzlustbarkeiten, Maskenbälle, Kostümfeste, Redouten usw., welche abgehalten werden:

| i n R ä u m e n                  | bis 12 Uhr | bis nach                           |
|----------------------------------|------------|------------------------------------|
|                                  | nachts     | oder erst<br>nach 12 Uhr<br>nachts |
| a. bis einschließlich 100 qm . . | 3 M        | 6 M                                |
| b. von über 100—200 qm . .       | 4,50 =     | 9 =                                |
| c. von über 200—300 qm . .       | 6 =        | 12 =                               |
| d. von über 300—500 qm . .       | 8 =        | 16 =                               |
| e. von über 500—800 qm . .       | 10 =       | 20 =                               |
| f. von über 800 qm . . . .       | 15 =       | 30 =                               |

Die Größe der benutzten Räume wird vom Magistrat, eventuell unter Zuziehung des Beteiligten festgestellt. Als benutzter Raum gilt nicht nur der unmittelbar benutzte, sondern die gesamte innerhalb der Umfassungswände des Raumes belegene Fläche.

Für mehrere aufeinander folgende Lustbarkeiten, welche als eine einzige Veranstaltung aufzufassen sind, bezw. von denselben Teilnehmern besucht werden, ist nur die Steuer für die höchstbesteuerte dieser Lustbarkeiten zu erheben.

### Allgemeine Vorschriften.

§ 8. 1. Für die Entrichtung der Steuer haften derjenige, welcher die Lustbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — derjenige, welcher den Raum hergegeben hat, gemeinschaftlich auf das Ganze.

2. Die Steuer ist für den Betrieb mechanischer Musikinstrumente (§ 7 Nr. 4) vierteljährlich nachher zu zahlen.

In allen anderen Fällen (§ 7 Nr. 1—3, 5—9) ist die Pauschalsteuer vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. (Betreffs der Kartensteuer vgl. § 6 Ziffer 10.) Für unvorbereitet bezw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten muß die Steuer innerhalb des nächsten Werktages entrichtet werden.

3. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung steuerpflichtiger Lustbarkeiten, abgesehen von dem oben unter 2, Satz 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Falle, in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerbefreiung vorgelegt ist.

4. Im voraus bezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Steuer sind binnen einer Frist von vier Wochen beim Magistrat einzulegen, welcher darüber beschließt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Steuerzahlung nicht aufgehoben (§§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes).

Diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruchs erfolgten Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt in der Entscheidung über den Einspruch (§ 89 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 10. Die Lustbarkeiten gelangen nach Maßgabe der darüber ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften des königlichen Polizeipräsidiums zur Anzeige.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Steuerordnung werden mit einer Strafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 12. Diese Ordnung tritt mit dem 20. Mai 1910 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle früheren entgegengesetzten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

(XIIb. 718.10.)

Gem. Bl. 1910. S. 354.

## 5. Biersteuerordnung

vom 19. Januar 1909.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Januar 1909 wird gemäß den §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Breslau die nachstehende Steuerordnung erlassen:

### I. Gemeindesteuer von einheimischem Bier.

§ 1. **Steuerfuß.** Von dem im Gemeindebezirke Breslau gebrauten Bier wird eine Gemeindesteuer erhoben, welche für die schwereren (Lager-, Pilsener-, Märzen-, Bock- und dergl.) Biere 65 Pfg., für die leichteren (Doppel-, Einfach- und Jung-) Biere 25 Pfg. für das Hektoliter beträgt.

§ 2. **Zahlungstermin.** Die Menge des zum Verbrauch gelangten Bieres ist von den Brauereibesitzern am Schlusse jeden Monats nach

näherer Anweisung des Magistrats zu deklarieren und die dafür fällige Steuer bis zum 10. des nächsten Monats an die Stadthauptkasse zu zahlen.

§ 3. **Buchführung.** Die Brauereibesitzer sind verpflichtet, nach näherer Anweisung des Magistrats Bücher zu führen, aus denen sich die Menge des zum Verbräuche gelangten Bieres, für jede Bierart getrennt, zuverlässig erkennen läßt. Als zum Verbräuche gelangt ist auch das zum Brauerei-Hausbrunn verwendete Bier zu rechnen.

Die Bücher müssen auf Erfordern den vom Magistrat mit der Nachprüfung beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 4. **Ausfuhrvergütung.** Für das aus dem Gemeindebezirke ausgeführte Bier wird die gezahlte Steuer vergütet.

Der Anspruch auf die Vergütung wird nur denjenigen Brauern zugestanden, welche selbstgebrautes Bier ausführen, und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierproduktion und der Bierausfuhr sich ergibt. Diese Bücher müssen auf Erfordern den vom Magistrat beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geeichten spundvollen Fässern oder in vollen und für jedes Frachtstück gleich großen Flaschen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raungehalts erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raungehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde zu legen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadthauptkasse.

## II. Gemeindesteuer von eingeführtem Bier.

§ 5. **Steuerfuß.** Von dem in dem Gemeindebezirk Breslau eingeführten Bier wird die in § 1 dieser Ordnung festgesetzte Gemeindesteuer erhoben.

§ 6. **Befreiungen.** Von der Steuer befreit ist:

- a. Bier, das in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
- b. Bier, das durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Als durchgeführtes Bier ist auch solches zu betrachten, das auf der Eisenbahn zugeführt wird, und, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhof lagert und demnächst in den Urgebinden weiter befördert wird, oder das, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden mit denselben Frachtbriefen weitergeht.

§ 7. **Art und Ort der Einfuhr.** Das Bier darf nur in geeichten Fässern mit darauf befindlicher deutlicher Bezeichnung des Raungehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, eingeführt werden.

Die Einfuhr ist außer auf den Eisenbahnen nur auf den vom Magistrat ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen und zu den dafür bestimmten Zeiten zulässig.

§ 8. **Beaufsichtigung der Einfuhr und Zahlung der Steuer.** Für die Beaufsichtigung der Einfuhr und die Zahlung der Steuer gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen des Magistrats.

§ 9. Lagerbuch. Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, das von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in bezug auf das eingeführte Bier der Abfender, die Zahl und der Rauminhalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer, in bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Rauminhalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer alsbald nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten, diesen auch behufs Vornahme von Nachprüfungen in den Tagesstunden jederzeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Lagerräumen des Bieres zu gestatten.

§ 10. Ausfuhrvergütung. Den im § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie es aus dem Gemeindebezirk ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren, mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadthauptkasse.

### III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 11. Der Magistrat ist befugt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs über Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Solche Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen.

### IV. Strafen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden für jeden Fall mit einer Strafe bis zu 30 Mark geahndet. Im Falle einer Steuerumgehung ist vorbehaltlich strafgerichtlicher Ahndung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

### V. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 13. Vorstehende Steuerordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft und zwar unter Aufhebung des bisherigen Brau- und Biersteuerzuschlages von 50 % des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunalsteuern von dem in Breslau eingeführten Bier vom 29. November 1871 sowie des Regulativs für die Gewährung einer Rückvergütung auf den in Breslau zur Erhebung gelangenden Kommunal-Zuschlag zur königlichen Brau- und Biersteuer vom 21. November 1889.

## 6. Übergangs- und vorläufige Ausführungsbestimmungen zu der am 1. April 1909 in Kraft tretenden neuen Biersteuerordnung

vom 12. März 1909.

### A. Übergangsbestimmungen.

§ 1. Sämtliche hiesige Brauereien haben zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine Bestandsaufnahme zu machen von allem in ihren Brauereien, Lagerkellern usw. am 31. März 1909 vorhandenem Bier in fertigem und unfertigem Zustande, also:

a. in den Braupfannen,

b. auf dem Kühlschiff,

c. in den Gärbottichen,

d. in den Lagerkellern oder anderen Orten unter Angabe dieser Orte.

Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind dem Magistrat, Büro XII, Münzstraße 16, bis spätestens zum 31. März 1909 mittags 12 Uhr schriftlich mitzuteilen.

Im Laufe des Nachmittags werden diese Bestandsaufnahmen alsdann durch die Beamten der königlichen Zollverwaltung nachgeprüft werden.

Falls sich bis zum 31. März um Mitternacht noch Änderungen in den eingereichten Bestandsnachweisungen ergeben sollten, so sind diese Änderungen, soweit möglich, dem revidierenden Zollbeamten, sonst aber bis zum 3. April dem Magistratsbüro XII anzuzeigen.

§ 2. Die durch diese Bestandsaufnahmen festgestellten Biermengen fallen nicht unter die neue Biersteuerordnung.

Sie werden demnach auch bezüglich einer etwa in Betracht kommenden Ausführungsvergütung noch nach den bis zum 1. April 1909 hierüber geltenden Bestimmungen behandelt. Eine volle Rückvergütung der gezahlten Steuer nach § 4 der neuen Steuerordnung wird erst gezahlt, wenn ausdrücklich nachgewiesen wird, daß das ausgeführte Bier nach dem 1. April 1909 erbraut ist.

§ 3. Der Verbleib der durch die Bestandsaufnahme festgestellten Biermengen ist, und zwar gesondert nach Verbrauch innerhalb der Stadt und Ausfuhr nach außerhalb, sofort nach ihrem Verbrauch dem Magistrat nachzuweisen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch anzugeben, welche Mengen fertigen Bieres aus dem bei der Bestandsaufnahme noch unfertigem nachträglich gezogen worden sind.

### B. Ausführungsbestimmungen.

a. in Breslau verbrauchtes Bier:

§ 1. Jungbier, welches nicht mehr als 3 % Stammwürze enthält (d. i. also das bereits mit Wasser verlängerte Bier, wie es im Kleinhandel von einzelnen Brauereien abgegeben zu werden pflegt) wird nur mit der Hälfte des Satzes für einfaches Bier versteuert.

§ 2. Über alles vom 1. April 1909 ab erbraute und zum Verbrauch gelangte Bier haben die Brauereibesitzer Bücher zu führen, aus denen sich zuverlässig ergibt, welche Biermengen in jedem Monat

- a. außerhalb der Brauerei zum Verbräuche gelangt,  
 b. im Brauereibetriebe zum Hausbrunke verwendet worden sind.

Sowohl bei a wie bei b sind die Biermengen nach den steuerlichen Bierforten getrennt anzugeben, also

|   |   |   |
|---|---|---|
| Lager- u. Biere, die mit 65 $\mathcal{F}$ pro hl besteuert sind | Doppel-, Einfach- und Jungbier mit 25 $\mathcal{F}$ Steuer pro hl | Jungbier mit 12 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{F}$ Steuer pro hl |
|---|---|---|

§ 3. Diejenigen Brauer, welche Bier aus Breslau ausführen und hierfür eine Ausfuhrvergütung gemäß § 4 der neuen Biersteuerordnung beanspruchen, müssen ihre Buchführung so einrichten, daß außer den in vorigen Paragraphen (§ 2) genannten auch noch nachstehende Angaben ersichtlich sind:

| Folde.<br>Nr. | Tag der Ausfuhr | Art des Bieres | Des Empfängers |         | Angabe ob in               |                                 |                                 | Gesamtinhalt der Sendung in |   | Hierauf entfallender Steuerbetrag<br>M $\mathcal{F}$ |
|---------------|-----------------|----------------|----------------|---------|----------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|---|--|
|               |                 |                | Name           | Wohnung | a. Gebinden zu . . . . . l | b. Kisten à . . . Fl. à . . . l | c. Körben à . . . Fl. à . . . l | hl                          | l |  |
|               |                 |                |                |         |                            |                                 |                                 |                             |   |  |
|               |                 |                |                |         |                            |                                 |                                 |                             |   |  |

§ 4. Die Menge des in einem Monat zum Verbräuche gelangten Bieres haben die Brauer nach Muster A zu deklarieren und diese Nachweisung bis zum 5. Tage des nächsten Monats im Magistratsbüro XII in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Nach Prüfung der Nachweisungen und Festsetzung der zu zahlenden Steuer — diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen (§ 6), die erst nach Prüfung der Bücher vorgenommen wird — erhalten die Brauer 1 Stück der Nachweisung zurück; unter Vorlegung dieser Nachweisung haben sie dann bis zum 10. des Monats die festgesetzte Steuer bei der städtischen Steuerkasse, Einziehungsamt, zu entrichten.

§ 5. Wenn in einzelnen Brauereien bereits Bücher geführt werden, aus denen sich die nach § 4 erforderlichen Angaben in anderer als in der in den §§ 2 und 3 erörterten Weise zuverlässig ergeben, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß diese Buchführung bis auf weiteres beibehalten wird.

§ 6. Der Magistrat behält sich vor, in Ausführung des § 3 Absatz 2 der neuen Steuerordnung die monatlichen Deklarationen auf Grund der Bücher nachzuprüfen und etwaige Unstimmigkeiten alsbald auszugleichen.

Am Schlusse des Etatsjahres erfolgt auf Grund der Deklarationen und der Bücher eine Jahresabrechnung, durch welche die für das abgelaufene Jahr zu zahlende Steuer endgültig festgesetzt wird.

§ 7. Sollte in einem Falle die Buchführung oder die Deklaration entweder gar nicht, oder nicht in vorschrifts- und ordnungsmäßiger Weise bewirkt werden, so erfolgt außer der Bestrafung die Festsetzung des zu ver-

steuernden Quantums durch den Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund vorheriger Erörterungen.

Der festgesetzte Betrag wird gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

b. nach Breslau eingeführtes Bier.

§ 8. Über eingeführtes Bier sind die im § 9 der Steuerordnung bezeichneten Bücher zu führen.

Bezüglich der Einfuhr, der Einfuhrstrafen, der Beaufsichtigung und der Zahlung der Steuer bleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Steuer wird nach wie vor durch die Königliche Zollverwaltung in der bisherigen Weise verwaltet und erhoben.

§ 9. Wer von den in den §§ 9 und 10 der neuen Biersteuerordnung genannten Gewerbetreibenden bei der Wieder a u s f u h r fremder (von auswärts eingeführter) Biere Anspruch auf Ausfuhrvergütung erhebt, muß sich die Menge und Art der jedesmaligen Ausfuhrsendung an den Torhebestellen von der Königlichen Zollverwaltung bescheinigen lassen (cfr. Muster B) und auf Grund dieser monatlich gesammelten Bescheinigungen Erstattung der nachweislich gezahlten Steuer beantragen.

Gem. Bl. 1909. S. 211.

Muster A.

Biersteuer=Abrechnung

der Brauerei . . . . . für den Monat . . . . . 19 . .  
 Im Laufe des Monats . . . . . 19 . .

| ist in der Brauerei . . . . .<br>erbrautes Bier zum Verbrauch<br>gelangt: | Lager- u. Biere<br>mit 65 $\mathcal{F}$<br>Steuer pro hl |                    | Doppel-, Ein-<br>fach- und Jung-<br>biere mit 25 $\mathcal{F}$<br>Steuer pro hl |                    | Jungbier mit<br>12 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{F}$ Steuer<br>pro hl |                    |
|---|--|--------------------|---|--------------------|---|--------------------|
|   | hl   | l                  | hl  | l                  | hl  | l                  |
| 1. In der Brauerei selbst . .<br>(Haustrunk)                              |  |                    |   |                    |   |                    |
| 2. Außerhalb der Brauerei,<br>jedoch in der Stadt . . . .                 |  |                    |   |                    |   |                    |
| Summe   |  |                    |   |                    |   |                    |
| 3. Aus Breslau ausgeführt. .  |  |                    |   |                    |   |                    |
| Mithin bleibt zu versteuern . .   |  |                    |   |                    |   |                    |
|   | <i>M</i>   | <i>\mathcal{F}</i> | <i>M</i>  | <i>\mathcal{F}</i> | <i>M</i>  | <i>\mathcal{F}</i> |
| Steuerbetrag hierfür . . . . .  |  |                    |   |                    |   |                    |
| Gesamtsteuerbetrag  | . . . . . <i>M</i> . . . . . <i>\mathcal{F}</i>          |                    |   |                    |   |                    |



Rechnerisch geprüft.

Breslau, den . . . . . 19

Die Übereinstimmung vorstehender Abrechnung mit meinen — unseren  
— Geschäftsbüchern bestätige — ich — wir — hiermit:

Breslau, den . . . ten . . . . . 19

Unterschrift.

### Q u i t t u n g .

. . . . . Mark . . . Pfg. Biersteuer sind gezahlt.  
Breslau, den . . . ten . . . . . 19

Die städtische Steuerkasse, Einziehungsamt.

### Muster B.

Ich . . . Unterzeichnete hat heute folgende Biermengen aus dem Stadt-  
bezirk Breslau ausgeführt:

|           |              |                     |
|-----------|--------------|---------------------|
| . . . . . | ganze Tonnen |                     |
| . . . . . | halbe        | =                   |
| . . . . . | viertel      | =                   |
| . . . . . | achtel       | =                   |
| . . . . . | Flaschen zu  | . . . . . l Inhalt, |
| zusammen  | . . . . . hl | . . . . . l         |

Breslau, den . . . . .

Die obenverzeichneten Biermengen von  
(wörtlich) . . . . . hl . . . . . l  
sind bei der unterzeichneten Amtsstelle heute aus dem Stadtbezirk Breslau  
ausgeführt worden.

Breslau, den . . . . .

Königliches Zollamt . . . . .

(L. S.)

## 7. Ausführungsbestimmungen zur Biersteuerordnung

vom 13. Februar 1910.

§ 1. Unter Aufhebung des § 8 Absatz 2 und 3 und des § 9 der bis-  
herigen Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1909 gelten vom 1. April  
1910 ab folgende Vorschriften:

§ 2. Als Einfuhrstraßen gemäß § 7 der Biersteuerordnung vom  
19. Januar 1909/18. Februar 1909 gelten bis auf weiteres außer den Eisen-  
bahnen folgende Landstraßen: Tiergartenstraße, Strehleiner Chaussee,  
Gräbschener Straße, Trebnitzer Chaussee und Matthiasstraße.

§ 3. Die Empfänger von eingeführtem Bier haben dieses innerhalb drei Tagen nach dem Empfange in der städtischen Steuerkasse, Einziehungsamt zu versteuern. Bei der Besteuerung ist eine Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen nach folgendem Muster:

A n z e i g e

des Empfanges nachstehend verzeichneter, von auswärts eingeführter Biermengen, behufs Besteuerung.

| Tag<br>des Emp-<br>fanges | Angabe, ob<br>auf dem Land-<br>wege oder mit<br>der Eisenbahn | des Absenders |         | Der einzelnen Gebinde<br>bezw. Gefäße |     |            |   | Betrag der<br>Biersteuer |   |
|---------------------------|---|---------------|---------|---------------------------------------|-----|------------|---|--------------------------|---|
|                           |   | Name          | Wohnort | Zahl                                  | Art | Rauminhalt |   | M                        | P |
|                           |   |               |         |                                       |     | hl         | l |                          |   |
|                           |   |               |         |                                       |     |            |   |                          |   |
|                           |   |               |         |                                       |     |            |   |                          |   |
|                           |   |               |         |                                       |     |            |   |                          |   |

Die Richtigkeit obiger Anmeldung versichert:

Breslau, den . . . . . 19

Name

Wohnung

} des Steuer-  
pflichtigen

Kassierertagebuch Bd. . . . . S. . . .

Den Empfang von . . . . . Mark . . . . Pfg.  
Biersteuer bescheinigt.

Breslau, den . . . . . 19

Städtische Steuerkasse, Einziehungsamt.

Ein Stück der Anzeige ist dem Steuerpflichtigen quittiert zurückzugeben; es ist in Sammelheften aufzubewahren und den vom Magistrat mit der Kontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4. Bierhändlern und Wirten, die regelmäßig von auswärts Bier beziehen, kann vom Magistrat jederzeit widerruflich gestattet werden, die Anzeigen über eingeführtes Bier in monatlichen Nachweisungen vorzulegen, wenn sie eine geordnete Buchführung haben und sich verpflichten,

- a. zur vorläufigen Deckung ihrer Steuerzahlungen einen vom Magistrat zu bestimmenden, dem Bierverbrauch des vergangenen Jahres entsprechenden Betrag in monatlichen Teilbeträgen im voraus an die Steuerkasse zu entrichten vorbehaltlich endgültiger, in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres erfolgender Abrechnung,
- b. den vom Magistrat hierzu beauftragten Kontrollbeamten jederzeit Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

§ 5. Mit den Inhabern der Brauereien Hopf und Görcke in Gräbschen, Union-Brauerei in Grüneiche, Fulde-Sackrau, Strehlemer Bierbrauerei von Jaedel in Strehlen und der Brauerei von Gramsch in Obernigt sind besondere

Vereinbarungen\*) getroffen worden, nach denen die Vertreter dieser Brauereien bezw. die Inhaber selbst an erster Stelle zur Zahlung der Steuer für das gesamte aus ihren Brauereien nach Breslau eingeführte Bier verpflichtet sind, gleichgültig, ob das Bier in die betreffenden Niederlagen oder direkt an einzelne Abnehmer geht. Die einzelnen Empfänger bleiben jedoch nach wie vor zur Zahlung der Steuer verpflichtet und sind hierzu auch heranzuziehen, falls etwa entgegen den getroffenen Abmachungen die Steuer von den Brauereien bezw. deren Vertretern selbst nicht gezahlt werden sollte.

Bis auf weiteres bleiben jedoch die Einzelempfänger von Bieren aus den genannten fünf Brauereien von der Verpflichtung der Anmeldung (§ 3) befreit.

(XIIb. 3496 09.)

Gem. Bl. 1910. S. 195.

## 8. Hundesteuerordnung

vom 5. März 1909.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. März 1909 (Prot.-Buch Nr. 214) wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Breslau erlassen:

§ 1. Steuerpflicht im allgemeinen. Wer einen mehr als 6 Wochen alten Hund hält, hat für diesen eine jährliche Steuer von 20 Mark, für jeden weiteren Hund eine solche von 30 Mark an die städtische Steuerkasse, Einziehungsamt zu zahlen.

Das Steuerjahr beginnt am 1. April.

Die Steuer ist halbjährlich im voraus in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres zu entrichten; sie kann für das ganze Jahr im voraus gezahlt werden.

Über die Steuerzahlung wird eine Quittung, bei der ersten Zahlung im Steuerjahre auch eine Steuermarke ausgehändigt.

§ 2. Steuerpflicht im besonderen. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft wird, ist die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen seit Beginn der Steuerpflicht zu entrichten.

Wer einen in Breslau bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Steuerhalbjahr die nachweislich gezahlte Steuer auf die zu zahlende anrechnen, wenn er die schon ausgegebene Steuermarke vorweisen kann.

§ 3. Befreiungen. Steuerfrei sind Hunde, welche,  
a. zu dienstlichen Zwecken von öffentlichen Beamten oder Behörden  
gebraucht werden,

\*) Die Vereinbarungen mit Hopf & Görde und mit Fulde sind inzwischen aufgehoben worden.

b. zur Bewachung unentbehrlich sind oder  
c. zum Gewerbebetriebe verwendet werden,  
soweit sie sich nach Art, Größe und Alter zu diesen Zwecken eignen mit  
folgender Maßgabe:

Als zur Bewachung unentbehrlich gilt für jeden Besitzer nur ein Hund,  
welcher zur Bewachung von Gehöften, die außerhalb des Zusammenhanges  
bebauter Straßen liegen, oder zur Bewachung von im freien Felde lagernden  
Gegenständen oder zur Bewachung von Vieh benutzt wird.

Als im Gewerbebetriebe verwendet gelten nur solche Hunde, welche  
benutzt werden:

- a. zum Treiben von Vieh,
- b. zur Leitung wie auch Bewachung von Herden,
- c. zum gewerbsmäßigen Züchten von Hunden und zum gewerbsmäßigen  
Handel mit solchen,
- d. zum Fortbewegen von Karren und Handwagen durch solche Gewerbe-  
treibende, welche mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als  
3000 Mark besteuert sind.

Von der Steuer befreit sind auch solche Personen, welche unselbständig  
in dem Gewerbebetriebe eines anderen beschäftigt sind und zu diesem Zwecke  
einen Hund unterhalten, aber für jede einzelne Fuhre bezahlt werden.

Nach dem Ermessen des Magistrats kann auch unbemittelten Personen,  
die infolge eines körperlichen Gebrechens zu ihrer Unterstützung eines Hundes  
bedürfen, Steuerfreiheit gewährt werden.

Die Besitzer steuerfreier Hunde erhalten einen Steuerfreischein und eine  
Freimarke.

§ 4. Durchreisende. Fremde, die sich nicht länger als 4 Wochen  
hier aufhalten, sind von der Zahlung der Steuer für diejenigen Hunde  
befreit, welche sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 5. Verlust der Steuerfreiheit. Die Steuerfreiheit er-  
lischt für das laufende Steuerhalbjahr, wenn die Hunde

- a. nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich für die Zwecke benutzt werden,  
welche die Steuerfreiheit begründeten,
- b. mit einer für einen steuerpflichtigen Hund ausgegebenen Marke  
betroffen werden.

§ 6. An- und Abmeldung. Wer einen Hund anschafft oder  
einen zugelaufenen Hund einstweilen bei sich behält, wer mit einem Hunde  
neu anzieht oder als Fremder einen Hund mit sich führt, hat diesen binnen  
14 Tagen nach der Anschaffung oder dem Anzuge in der städtischen Steuer-  
kasse, Einziehungsamt, schriftlich anzumelden.

Neugeborene Hunde sind innerhalb 4 Wochen nach der Geburt anzu-  
melden.

Jeder abgeschaffte, abhanden gekommene oder eingegangene steuerpflichtige  
oder steuerfreie Hund ist binnen 14 Tagen nach dem Abgange unter Rück-  
gabe der Steuermarke oder der Freimarke und des Freischeins schriftlich in der  
städtischen Steuerkasse, Einziehungsamt, unter Angabe der Art der Ab-  
schaffung abzumelden.

Für Hunde, die im 1. Steuerhalbjahr bis zum 15. April, im 2. Steuerhalbjahr bis zum 15. Oktober nicht abgemeldet sind, muß die Steuer für das betreffende Halbjahr entrichtet werden.

§ 7. **Hundeaufnahme.** Periodisch wird durch Ausgabe von Hauslisten eine allgemeine Hundeaufnahme veranlaßt.

Jeder Grundstücksbesitzer oder dessen Stellvertreter hat den ihm zuzustellenden Aufnahmebogen allen im Grundstück befindlichen Mietern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen nicht nur für sich, sondern auch für die bei ihnen wohnenden Angehörigen, Untermieter, Schlafgänger usw. zu machen.

§ 8. **Beitreibung.** Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungsverfahrens beigetrieben.

Hunde, für welche die Steuer nicht beizutreiben ist, sowie solche Hunde, welche an öffentlichen Orten keine oder eine ungültige Steuermarke tragen, werden durch den Vollziehungs- (Fang-) Beamten oder dessen Leute weggenommen. Ihre Frei- oder Rückgabe erfolgt nur, wenn dem Beamten innerhalb 3 Tagen die Zahlung der rückständigen Steuer nachgewiesen oder der Freischein vorgelegt und die vom Magistrat festgesetzte Entschädigung gezahlt ist. Im übrigen werden solche Hunde nach näherer Anweisung des Magistrats verwertet.

§ 9. **Strafen.** Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wer die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen nicht rechtzeitig bewirkt oder sonst den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

§ 10. **Schlußbestimmungen.** Die polizeilichen Vorschriften über das Halten von Hunden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Magistrat getroffen.

§ 12. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Hundesteuerordnung vom 17. Dezember 1894 mit ihren Nachträgen vom 27. Juni 1902 und 23. Januar 1907 aufgehoben.

### III. Abschnitt.

## Bauverwaltung. Kanalisation. Feuerficherheit.

### A. Bauverwaltung.

#### 1. Ortsstatut betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen

vom 12. Juni 1891.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau folgendes Ortsstatut erlassen:

#### I. Bauverbot.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind und bei Inkrafttreten des Ortsstatuts vom 4. Juli 1876 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße noch nicht besaßen, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen unmittelbar oder mittelbar einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Sollen Eckhäuser, welche nach zwei Straßen eine Front haben, mit einem Ausgang in der abgestumpften Ecke erbaut werden, so gilt dieser Ausgang als nach beiden Straßen führend.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen können vom Magistrat, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizeibehörde, unter Bedingungen bewilligt werden, insbesondere wenn

1. nach Wahl des Magistrats entweder das zur Freilegung der Straße nach Maßgabe der festgesetzten Fluchtlinien erforderliche Terrain des zu bebauenden Grundstücks in der ganzen die Straße berührenden Länge desselben an die Stadtgemeinde sofort unentgeltlich, schulden- und lastenfrei aufgelassen und übergeben oder eine diese Terrainabtretung sichernde Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wird,
2. der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, der Stadtgemeinde die sonstigen ihr durch Anlegung der Straße entstehenden Kosten gemäß Abschnitt A dieses Statuts zu erstatten, und für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine vom Magistrat zu bestimmende Sicherheit bestellt.

## II. Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und den Erfaß der Kosten derselben.

### A. Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

#### 1. Verpflichtung der angrenzenden Eigentümer zur Tragung der Anlagekosten.

§ 3. Bei der seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlegung einer neuen, zur Bebauung bestimmten Straße, sowie bei Ausbau oder Verlängerung einer schon bestehenden, zur Bebauung bestimmten Straße, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist und bei Inkrafttreten des Ortsstatuts vom 4. Juli 1876 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaß, sind die angrenzenden Eigentümer, sobald auf den Grundstücken derselben Gebäude unmittelbar oder mittelbar an solchen Straßen errichtet werden, verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 die Freilegung, erste Einrichtung und Entwässerung der Straße zu beschaffen bezw. der Stadtgemeinde die hierauf verwendeten Kosten zu erstatten.

§ 4. Ist die Straße noch nicht in den festgesetzten Fluchtlinien reguliert, so ist das zur Regulierung der Straße nach Maßgabe der Fluchtlinie erforderliche Terrain des zu bebauenden Grundstücks, in der ganzen die Straße berührenden Länge desselben bis zur Mittellinie der Straße, jedoch höchstens in der Breite von 13 m, der Stadtgemeinde schulden- und lastenfrei aufzulassen und zu übergeben, und zwar das unbebaute unentgeltlich, das bebaute gegen angemessene Entschädigung.

§ 5. Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschließlich der Bürgersteige und für Beseitigung aller darauf befindlichen Hindernisse.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören die Kosten der Herstellung des Planums, der Pflasterung oder sonstigen Befestigung des Straßendamms und der Bürgersteige, des Anschlusses an Nebenstraßen und der Herstellung der Überfahrt- und Übertrittsbrücken. Die Kosten der Herstellung von Baum- und anderen Pflanzungen werden nicht in Rechnung gebracht.

Als Kosten der Entwässerung werden berechnet diejenigen Kosten, welche für die Herstellung von 30 cm weiten Kanälen entstehen, auch wenn der Durchmesser des verlegten Kanals eine größere lichte Weite hat.

#### 2. Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten.

§ 6. Für die Feststellung und Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Regulierung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 7. Den Gesamtkosten ist zuzurechnen der Wert desjenigen Landes, welches von angrenzenden Eigentümern unentgeltlich hergegeben ist. Dieser Wert wird von dem Magistrat nach dem Durchschnittspreise des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen angrenzenden Eigentümer, welcher keine Entschädigung genommen hat, auf den

ihn treffenden Anteil an den Gesamtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Nach Fertigstellung der Straßenanlage sind die Kosten der gesamten Anlage durch den Magistrat festzustellen. Zu diesen Kosten haben die angrenzenden Eigentümer nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen für die Hälfte der Straßenbreite beizutragen, wenn die Straße breiter als 26 m ist, jedoch nur für 13 m der Straßenbreite, der Ueberrest fällt der Stadtgemeinde zur Last. Die der Verteilung zugrunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten mitzuteilen.

§ 9. Wenn auf einem Grundstück bei Beginn der Anlegung der Straße oder des Straßenteils bereits ein Gebäude vorhanden oder mit der Errichtung eines solchen nach Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung bereits begonnen war, kann ein Beitrag zu den Kosten der Straßenanlage für dieses Gebäude nicht verlangt werden. Derselbe ist jedoch nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entrichten, sobald auf einem solchen Grundstück ein neues Gebäude unmittelbar oder mittelbar an der Straße errichtet wird.

§ 10. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der festgestellten fälligen Beiträge gegen Bestellung ausreichender Sicherheit angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist die Genehmigung hierzu beim Magistrat nachzusuchen.

Dem Gesuche ist beizufügen ein Lageplan und ein Nivellementsplan, aus welchen die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 m Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer, sowie auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind. Diese Lage- und Nivellementspläne werden vom Magistrat beschafft, die hierfür entstehenden baren Auslagen sind von den Antragstellern zu erstatten. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen; diese Gründe sind in dem Verfassungsbescheide anzugeben.

§ 12. Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage unter den ihnen vom Magistrat mitzuteilenden Bedingungen bereit, so ist mit ihnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche Verpflichtungen der Unternehmer enthalten muß. Für diesen Vertrag sind die folgenden grundsätzlichen Bestimmungen (§§ 13 bis 15) maßgebend.

§ 13. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde frei von Baulichkeiten, unentgeltlich, schulden- und lastenfrei aufzulassen und zu übergeben. Die Unternehmer haben ferner auf ihre Kosten die erste Einrichtung, sowie die Entwässerung der Straße nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 und 3,



außerdem aber auch die Beleuchtungsvorrichtung in dem vom Magistrat zu bestimmenden Umfang, dem Bedürfnis der Straße entsprechend, auszuführen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in dem Vertrage festgestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Aufwendungen und Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer vorgenommen werden können.

Ob die Herstellung vertragsgemäß erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 14.\*) Die angrenzenden Eigentümer sind verpflichtet, die Kosten der Straßenanlage den Unternehmern nach Maßgabe der §§ 3 und 8 zu erstatten. Der Wert des von den Unternehmern nach § 13 Absatz 1 beschafften Straßenterrains wird durch die Stadtbaudeputation festgestellt und dem entsprechend von dem Magistrat in Rechnung gestellt.

§ 15. Die Unterhaltung der gemäß § 11 ff. angelegten Straßen oder Straßenteile geht, sobald dieselben vom Magistrat als bedingungsmäßig hergestellt abgenommen sind, auf die Stadtgemeinde über. Dagegen haben die Unternehmer für die nächsten fünf Jahre von der Abnahme ab die Kosten der Unterhaltung zu tragen und Sicherheit für die pünktliche Zahlung derselben zu stellen.

Die Ablösung der Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals bleibt der Vereinbarung zwischen Magistrat und Unternehmer überlassen.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplane noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer wie im Falle des § 11 an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerial-Instruktion vom 28. Mai 1876 (B. M.-Bl. S. 171) behufs Feststellung der Fluchtlinien beizufügen. Auf Erfordern haben die Unternehmer den Nachweis zu führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist. Die Genehmigung zu der beabsichtigten Straßenanlage kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgestellt sind. Auf solche Straßenanlagen finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

D. Ausbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen.

§ 17. Wird unmittelbar oder mittelbar an einer Straße, welche bei Inkrafttreten des Ortsstatuts vom 4. Juli 1876 bereits vorhanden, aber damals noch unbebaut war, oder einem solchen Straßenteile nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Ortsstatuts ein Gebäude errichtet, so ist der Eigentümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet, der Stadtgemeinde nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 die Kosten der Anlegung der Straße bezw. des Straßenteils zu erstatten. Ist die Straße bezw. der Straßenteil noch nicht völlig ausgebaut, sondern erst teilweise fertiggestellt, so bleibt der Eigentümer mit derselben Maßgabe zum Ersatz der zur völligen Fertigstellung noch auf-

\*) Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung wird vom Obergericht nicht anerkannt.

zubewendenden Kosten verpflichtet. Ist die Straße bezw. der Straßenteil noch nicht in den festgesetzten Fluchtlinien reguliert, so sind die angrenzenden Eigentümer, sobald auf den Grundstücken derselben Gebäude unmittelbar oder mittelbar an der Straße oder dem Straßenteil errichtet werden, verpflichtet, das zur Regulierung der Straße nach Maßgabe der Fluchtlinien erforderliche Terrain des zu bebauenden Grundstücks in der ganzen, die Straße berührenden Länge desselben bis zur Mittellinie der Straße, jedoch höchstens in der Breite von 13 m, der Stadtgemeinde schulden- und lastenfrei aufzulassen und zu übergeben, und zwar das unbebaute unentgeltlich, das bebaute gegen angemessene Entschädigung.

#### E. Allgemeine Vorschriften.

§ 18. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 und 16 die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen.

Diese haben alsdann die durch Voranschlag des Magistrats zu berechnenden Kosten des von der Stadtgemeinde auszuführenden Teils der Anlage vorzuschießen. Etwaige Ersparnisse gegen den Voranschlag kommen dem Unternehmer zugute, etwaige Mehrausgaben fallen ihm zur Last.

§ 19. Bei Nichterfüllung der nach Abschnitt A bis D dieses Statuts den angrenzenden Eigentümern und Unternehmern obliegenden Verpflichtungen tritt das Verwaltungs-Zwangsverfahren ein, im Falle des § 14 auf Antrag der Unternehmer oder ihrer Rechtsnachfolger.

Diese Verpflichtungen der angrenzenden Eigentümer gehen auf ihre Besitznachfolger über.

§ 20. Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße.

§ 21. Was in diesem Statut hinsichtlich der Anlegung und Bebauung von Straßen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Anlegung und Bebauung von Plätzen, mit der Maßgabe, daß die Verpflichtungen der angrenzenden Eigentümer sich auf einen Terraintreifen von 13 m Breite in der ganzen, den Platz berührenden Länge des zu bebauenden Grundstücks erstrecken.

§ 22. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt\*) an die Stelle des Ortsstatuts vom 4. Juli 1876. VII. 3114. 91.

## 2. Ortsstatut betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von Straßenverbreiterungen

vom 31. Mai 1907.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 10 und 90 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Stadtbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Deckung eines Teiles der Grunderwerbskosten, die der Stadtgemeinde durch die Verbreiterung von Straßen entstehen, sind die

\*) Diese erfolgte in Nr. 15 des Regierungsamtsblatts am 8. April 1892.

Grundstückseigentümer, denen durch die Verbreiterung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, zu Beiträgen heranzuziehen.

Die Heranziehung ist zulässig, auch wenn eine Straße oder ein Straßenteil nur teilweise verbreitert wird.

Die Heranziehung findet nicht statt in Fällen, in denen § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 anwendbar ist.

§ 2. Für die einzelnen Grundstückseigentümer werden die Beiträge nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die ihre Grundstücke durch die Verbreiterung erhalten.

§ 3. Der durch Beiträge der Grundstückseigentümer zu deckende Teil der Kosten wird in dem Verfahren nach § 9 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 festgesetzt und eingezogen. Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Breslauer Gemeindeblatt.

§ 4. Die Beiträge werden mit der Aufforderung des Magistrats zur Zahlung fällig. Gegen diese Heranziehung steht dem Beitragspflichtigen der Einspruch gemäß § 69 und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 70 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes zu.

Dem Herangezogenen kann auf seinen Antrag Stundung des Beitrages bis zu demjenigen Zeitpunkt gewährt werden, zu welchem er das Grundstück, von dem der Beitrag erhoben wird, oder einen wesentlichen Teil von ihm veräußert oder auf dem Grundstück einen Neubau oder wesentlichen Umbau vornimmt. Auch können dem Zahlungspflichtigen Teilzahlungen bewilligt werden.

Stundung der Beiträge und Gewährung von Teilzahlungen erfolgen nur insoweit, daß die Verjährung der Beträge nicht gemäß §§ 87, 88 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes eintreten kann.

§ 5. Die Beiträge haben die Natur öffentlicher dinglicher Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im Breslauer Gemeindeblatt\*) in Kraft.

VIIa. 1022. 07.

Gem. Bl. 1907. S. 571.

### 3. Gemeindebeschluß betreffend die Beteiligung der Stadtgemeinde bei Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige in Breslau

vom 16. Januar 1902.

I. Zur Erleichterung der Lasten, welche den Grundstücksbesitzern aus der ihnen nach der Bauordnung von 1668 und Artikel XIV des Edikts vom 26. Mai 1744\*\*) obliegenden Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Bürgersteige erwachsen, wird der Magistrat ermächtigt, in Straßen und Straßenteilen, in denen die Stadtgemeinde den Straßendamm zu erhalten hat, folgende Leistungen für Rechnung der Stadtkasse zu übernehmen, jedoch unbeschadet des Fortbestehens jener Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer und ohne daß diesen ein klagbares Recht gegen die Stadtgemeinde eingeräumt wird:

\*) Diese ist am 21. Juli 1907 in Nr. 30 des Breslauer Gemeindeblattes erfolgt.

\*\*) f. u. S. 157.

1. In bestehenden Straßen die Herstellung und Befestigung desjenigen Teils der Bürgersteige, welcher von den Häuserfronten bzw. von den Vorgartenzäunen weiter als 6 Meter entfernt ist.
2. Bei einer von der Stadtgemeinde bewirkten Umpflasterung des Straßendamms: die Ausführung sämtlicher zur Durchführung der Regulierung (Höher- oder Tieferlegung, anderweite Abgrenzung usw.) erforderlichen Arbeiten am Bürgersteige, jedoch ausschließlich der Lieferung des für eine Breite des Bürgersteiges bis zu sechs Meter nach polizeilicher Vorschrift erforderlichen Befestigungsmaterials.
3. Die Herstellung und Unterhaltung der nach den Straßen-Regulierungsplänen auf Bürgersteigen anzulegenden Rasenstreifen und Baumpflanzungen.

II. Bei Wiederherstellung der Bürgersteige nach Aufbrechung derselben für Zwecke der städtischen Verwaltung (z. B. für Gas-, Wasser-, elektrische Leitungen) sind nicht nur alle Arbeiten wie bisher auf Kosten der Stadt auszuführen, sondern auch die durch den Ausbruch beschädigten Befestigungsmaterialien von der Stadt zu ersetzen.

III. Den Grundstücksbesitzern liegt insbesondere nach wie vor ob:

- a. die nicht durch eine Umpflasterung des Straßendamms herbeigeführte Neuherstellung und Befestigung von Bürgersteigen in bestehenden Straßen bis auf 6 m Breite (vergl. I. zu 1);
- b. bei den innerhalb dieser Breite von der Stadt, nach I. zu 2, auszuführenden Arbeiten die Lieferung des nach Polizeivorschrift erforderlichen Befestigungsmaterials;
- c. die laufende Unterhaltung der Bürgersteige in ihrer ganzen Ausdehnung.

IV. Der Magistrat wird ermächtigt, auch in den Fällen zu III die erforderlichen Arbeiten und Materialbeschaffungen durch die städtische Verwaltung für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen. Für die Arbeiten und für die zu liefernden Materialien können durch Gemeindebeschluß, welcher jedesmal für die Dauer eines Jahres Geltung hat, Normalpreise festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so sind der Stadtgemeinde die ihr wirklich entstandenen Kosten mit 5 Prozent Zuschlag auf Verwaltungskosten zu erstatten. Der Wert der von der Stadt übernommenen Materialien ist auf jene Kosten aufzurechnen.

V. Die Entscheidung darüber, ob und wie weit im Einzelfalle von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch zu machen sei, hat der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Eine Beschwerde an die Stadtverordneten-Versammlung wird damit jedoch nicht ausgeschlossen.

VI. Unberührt von diesem Beschlusse bleiben die Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer aus den Polizeiverordnungen vom 25. März 1866 und vom 8. Februar 1884, betreffend die Legung von Kinnsteinen und Bordsteinen, sowie die Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Unternehmer von Straßenanlagen aus dem Ortsstatut vom 12. Juni 1891, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen.

VII. Dieser Gemeindebeschluß tritt mit seiner Verkündigung im Gemeinde-Blatte in Kraft.\*)

VIIa. 2092. 01.

\*) Die Veröffentlichung erfolgte in Nr. 18 des Breslauer Gemeindeblattes vom 2. Februar 1902, S. 219.

## B. Baupolizei.\*)

### 1. Regulativ über die Abgrenzung der Befugnisse der königlichen und der städtischen Ortspolizeiverwaltung in der Stadt Breslau.

1. Der Stadtgemeinde Breslau ist auf ihren Antrag die Verwaltung der Bau- (Hochbau-, Tiefbau- und Wegebau-) Polizei mit Ausschluß der aus dem Gesetze vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 561), betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen zc., sich ergebenden Befugnisse der Polizei-Verwaltung unter Vorbehalt des Widerrufs vom 1. Januar 1900 ab überwiesen worden.

2. Die Handhabung des unter Nr. 1 genannten Zweiges der Ortspolizei regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die zur Verwaltung des vorgenannten Zweiges der Ortspolizei erforderlichen technischen, ausführenden und sonstigen Beamten sind seitens der Stadtgemeinde nach den näheren Festsetzungen des königlichen Regierungspräsidenten, bezw. der Ressortminister anzustellen und zu unterhalten.

4. a. Die gesamte Verkehrspolizei verbleibt als ein Teil der Sicherheitspolizei dem königlichen Polizeipräsidenten, welchem auch in Zukunft obliegt, für die Sicherheit, Beaufsichtigung und Regelung des öffentlichen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt zu sorgen und welchem namentlich auch allein das Recht der Sperrung von öffentlichen Straßen und Plätzen für den Verkehr sowie die Absperrung von Straßen bei Festlichkeiten, Aufzügen und dergleichen zusteht;

b. die Wegepolizei verbleibt, abgesehen von der der Stadt übertragenen Wegebaupolizei, im übrigen ebenfalls dem königlichen Polizeipräsidenten;

c. diesem bleibt ferner vorbehalten, die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Pulver und anderen leicht explodierenden Stoffen, mit Mineralölen und mit Spiritus, weshalb in denjenigen Baupolizeisachen, bei denen die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe in Betracht kommt, seitens der städtischen Polizeiverwaltung vor Erteilung der Baugenehmigung der königliche Polizeipräsident über das Baugesuch gehört werden muß;

d. die Regelung des Anschlagwesens verbleibt, weil es sich hierbei um eine wesentliche, dem Gebiete der Preßpolizei angehörende Materie handelt, dem königlichen Polizeipräsidenten;

e. diesem verbleibt ferner die Wasserpolizei (Vorflutsachen, Kontrolle der Eisenbahnen zc.), die Deichpolizei und die Feuerpolizei.

5. Die von der städtischen Polizeiverwaltung zu erlassenden Polizeiverordnungen sind vor ihrem Erlaß dem königlichen Regierungspräsidenten im Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Sofort nach dem Erlaß derselben ist je eine Ausfertigung dem königlichen Regierungspräsidenten und dem königlichen Polizeipräsidenten zu übersenden.

\*) Vergl. hierzu das Werk von Kurt Schönwälder, Breslauer Baupolizeirecht. Breslau (Trewendt & Granier) 1908.

6. Soweit nicht nach Obigem der Gemeinde polizeiliche Befugnisse ausdrücklich überwiesen sind, verbleibt dem Königlichen Polizeipräsidenten die ausschließliche Ausübung aller ortspolizeilichen Rechte und Pflichten.

7. In ganz besonders dringlichen Fällen sind die Exekutivbeamten des Königlichen Polizeipräsidentii, falls Exekutivbeamte der städtischen Polizeiverwaltung nicht anwesend oder nicht leicht zu erreichen sind, befugt und verpflichtet, auch außerhalb ihrer besonderen Zuständigkeitsgrenze die unaufschieblichen Amtshandlungen vorzunehmen. Von derartigen Fällen ist jedoch seitens der betreffenden Beamten unverzüglich ihrer vorgesetzten Dienstbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf letztere das Weitere wegen Mitteilung an die städtische Ortspolizeibehörde zu veranlassen hat.

Die Exekutivbeamten des Königlichen Polizeipräsidentii, sowie diejenigen der städtischen Polizeiverwaltung sind verpflichtet, auf Ansuchen in Notfällen gegenseitig einander Beistand zu leisten.

Auch über solche Fälle haben die betreffenden Beamten ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

8. Streitigkeiten, welche über die Zuständigkeit in einzelnen Fällen zwischen der Königlichen Polizeiverwaltung und dem städtischen Ortspolizeiverwalter entstehen sollten, sind, wenn sie sich im Wege gegenseitiger Verständigung nicht beseitigen lassen, von dem Regierungspräsidenten im Aufsichtswege zu entscheiden.

Berlin, den 6. August 1899.

**Der Minister des Innern.**

gez. Freiherr von der Recke.

## 2. Baupolizeiverordnung

vom 19. Mai 1908.

### Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

|       | Polizeiliche Prüfung und Aufsicht bei Bauten.                                   | Seite |
|-------|---|-------|
| § 1.  | Genehmigungspflichtige Bauausführungen . . . . .                                | 89    |
| § 2.  | Anzeigepflichtige Bauausführungen . . . . .                                     | 90    |
| § 3.  | Baugesuch und Bauanzeige . . . . .  | 90    |
| § 4.  | Bauvorlagen . . . . .   | 91    |
| § 5.  | Bauscheine . . . . .  | 93    |
| § 6.  | Wiederholung der Bauanzeige . . . . .   | 94    |
| § 7.  | Überwachung der Bauten . . . . .  | 94    |
| § 8.  | Anzeigen vor Beginn und während der Ausführung genehmigter Bauanlagen . . . . . | 94    |
| § 9.  | Rohbauabnahme . . . . .   | 95    |
| § 10. | Putzarbeiten . . . . .  | 95    |
| § 11. | Gebrauchsabnahme . . . . .  | 95    |
| § 12. | Überwachung von Bauten des Reiches und des Staates . . . . .                    | 96    |

## Zweiter Abschnitt.

### Baugerüste, Bauzäune und Schutzmaßregeln während der Bauausführung. Seite

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 13. | Baugerüste und Bauzäune . . . . .  | 96  |
| 14. | Sicherung öffentlicher Einrichtungen . . . . .   | 99  |
| 15. | Staub, Schmutz, Geräusch . . . . .   | 99  |
| 16. | Schutz der Nachbargrundstücke . . . . .  | 100 |
| 17. | Sicherung der auf oder in der Nähe von Bauten beschäftigten oder verkehrenden Personen . . . . . | 100 |
| 18. | Arbeiterfürsorge . . . . .   | 101 |
| 19. | Bauwege . . . . .  | 103 |

## Dritter Abschnitt.

### Bauten an nicht anbausfähigen Straßen und im Überschwemmungsgebiet.

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Anbausfähige Straßen . . . . .              | 103 |
| 21. | Wohngebäude an unfertigen Straßen . . . . . | 103 |
| 22. | Bauten im Überschwemmungsgebiet . . . . .   | 104 |

## Vierter Abschnitt.

### Einheitliche Bauvorschriften.

#### A. Zugänglichkeit, Stellung und äußere Gestaltung der Gebäude.

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 23.    | Zugänglichkeit und Stellung der Gebäude . . . . .  | 104 |
| 24.    | Anlegung und Unterhaltung von Vorgärten . . . . .  | 105 |
| 25.    | Vortreten von Bauteilen über die Baufuchlinie . . . . .                                  | 106 |
| 26.    | Über die Baufuchlinie vortretende Anlagen (Schaufästen, Schilder, Lampen usw.) . . . . . | 108 |
| 27.    | Schaufästen und Schilder an Vorgarteneinfriedigungen . . . . .                           | 108 |
| 28.    | Öfnungen vor Gebäuden . . . . .  | 109 |
| 29—31. | Gebäudehöhe . . . . .  | 109 |
| 29.    | A. Allgemeine Vorschriften . . . . .   | 109 |
| 30.    | B. Vordergebäude . . . . .   | 110 |
| 31.    | C. Hintergebäude . . . . .   | 110 |
| 32.    | Gebäude an städtischen Schmuckanlagen . . . . .  | 111 |
| 33.    | Entfernung zwischen Gebäuden . . . . .   | 112 |
| 34.    | Außenflächen . . . . .   | 112 |
| 35.    | Dächer, Dachgesimse, Abfallrohre . . . . .   | 113 |
| 36.    | Ställe und lästige Betriebsstätten an der Straße . . . . .                               | 113 |
| 37.    | Einfriedigungen . . . . .  | 113 |

#### B. Festigkeit und Feuersicherheit.

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| 38. | Baustoffe und Konstruktion . . . . .            | 113 |
| 39. | Massive Wände und Brandmauern . . . . .         | 114 |
| 40. | Umfassungen aus Fachwerk und Holz . . . . .     | 115 |
| 41. | Umfassungen aus sonstigen Baustoffen . . . . .  | 116 |
| 42. | Nichtbelastete Scheidewände . . . . .           | 116 |
| 43. | Deden . . . . .                                 | 116 |
| 44. | Dachdeckung . . . . .                           | 117 |
| 45. | Beschaffenheit vortretender Bauteile . . . . .  | 117 |
| 46. | Schächte . . . . .                              | 118 |
| 47. | Türre und Treppen . . . . .                     | 118 |
| 48. | Feuerstätten . . . . .                          | 120 |
| 49. | Rauchröhren . . . . .                           | 121 |
| 50. | Schornsteine . . . . .                          | 121 |
| 51. | Behälter für Abfall und Asche . . . . .         | 123 |
| 52. | Gasleitung . . . . .                            | 123 |
| 53. | Elektrische Anlagen und Blitzableiter . . . . . | 124 |

#### C. Gesundheitliche Bauvorschriften.

|     |                                    |     |
|-----|------------------------------------|-----|
| 54. | Aufhebung von Bauplätzen . . . . . | 124 |
| 55. | Freifläche . . . . .               | 125 |

|                                      | Seite |
|--------------------------------------|-------|
| 56. Aufenthaltsräume . . . . .       | 126   |
| 57. Zahl der Wohngeschosse . . . . . | 127   |
| 58. Nutzräume . . . . .              | 127   |
| 59. Viehställe . . . . .             | 128   |
| 60. Wasserversorgung . . . . .       | 129   |
| 61. Entwässerung . . . . .           | 129   |
| 62. Aborte und Badestuben . . . . .  | 130   |

### Fünfter Abschnitt.

#### Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

|  |     |
|--|-----|
| 63. Holzbearbeitungswerkstätten . . . . .  | 131 |
| 64. Backöfen . . . . .   | 131 |
| 65. Fleischer- und Wurstmacherwerkstätten . . . . .  | 132 |
| 66. Sonstige gewerbliche Betriebsstätten und Lagerräume . . . . .  | 133 |
| 67. Bedürfnisanstalten bei Fabriken und dergl. . . . .   | 134 |
| 68. Waren- und Geschäftshäuser, Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume, Krankenanstalten, Aufzüge . . . . . | 134 |

### Sechster Abschnitt.

#### Bauklassen und Ortsteile.

|   |     |
|---|-----|
| 69. Allgemeine Vorschriften . . . . .   | 134 |
| A. Bauklasse I.                         |     |
| 70. Grenzen . . . . .                   | 134 |
| 71. Höhengrenze an der Straße . . . . . | 135 |
| 72. Freifläche . . . . .                | 135 |
| 73. Höhe der Hintergebäude . . . . .    | 135 |
| 74. Zahl der Wohngeschosse . . . . .    | 135 |
| 74a. Besondere Vorschriften . . . . .   | 135 |
| B. Bauklasse II.                        |     |
| 75. Grenzen . . . . .                   | 135 |
| 76. Höhengrenze an der Straße . . . . . | 136 |
| 77. Freifläche . . . . .                | 136 |
| 78. Höhe der Hintergebäude . . . . .    | 136 |
| 79. Zahl der Wohngeschosse . . . . .    | 136 |
| C. Bauklasse III.                       |     |
| 80. Grenzen . . . . .                   | 136 |
| 81. Höhengrenze an der Straße . . . . . | 136 |
| 82. Freifläche . . . . .                | 136 |
| 83. Höhe der Hintergebäude . . . . .    | 137 |
| 84. Zahl der Wohngeschosse . . . . .    | 137 |
| 85. Ausnahmen . . . . .                 | 137 |
| 86. Besondere Vorschriften . . . . .    | 138 |
| D. Bauklasse IV.                        |     |
| 87. Grenzen . . . . .                   | 138 |
| 88. Höhengrenze an der Straße . . . . . | 139 |
| 89. Freifläche . . . . .                | 139 |
| 90. Höhe der Nebengebäude . . . . .     | 139 |
| 91. Zahl der Wohngeschosse . . . . .    | 139 |
| 92. Besondere Vorschriften . . . . .    | 139 |
| E. Bauklasse V.                         |     |
| 93. Grenzen . . . . .                   | 140 |
| 94. Höhengrenze an der Straße . . . . . | 141 |
| 95. Freifläche . . . . .                | 141 |
| 96. Höhe der Nebengebäude . . . . .     | 141 |
| 97. Zahl der Wohngeschosse . . . . .    | 141 |
| 98. Besondere Vorschriften . . . . .    | 141 |



## Siebenter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

|   | Seite |
|---|-------|
| 99. Bauten für vorübergehende Zwecke . . . . .                                  | 142   |
| 100. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf vorhandene Gebäude . . . . . | 143   |
| 101. Unterhaltung von Baulichkeiten . . . . .                                   | 143   |
| 102. Grenzveränderungen . . . . .   | 143   |
| 103. Bewilligung von Ausnahmen . . . . .  | 143   |
| 104. Aufhebung früherer Bestimmungen . . . . .                                  | 143   |
| 105. Übergangsbestimmungen . . . . .  | 144   |
| 106. Strafen . . . . .  | 144   |
| Anlage zu § 4, Abf. 12 . . . . .  | 145   |

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau nachstehende Baupolizeiverordnung erlassen.

## Erster Abschnitt.

### Polizeiliche Prüfung und Aufsicht bei Bauten.

§ 1. Genehmigungspflichtige Bauausführungen.  
Vorgängige baupolizeiliche Genehmigung ist erforderlich:

1. Zu allen neuen baulichen Anlagen, einerlei ob über oder unter der Erde, mit Einschluß von Überdeckungen bisher unbebauter Flächen, von Brunnen, Senk-, Dünger- und Abtrittgruben, Grenzmauern.

2. Bei bestehenden baulichen Anlagen zur Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkwänden, Decken, Dachstühlen, Gewölben, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, Grenzmauern, Schornsteinen, Zentralheizungen, Feuerstätten; zur Aufstellung von Motoren und zur Einrichtung von Sauggasanlagen.

3. Zur Errichtung oder Veränderung von Einfriedigungen an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen).

4. Wenn Räume, die bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzbar waren, dazu benutzbar gemacht werden sollen.

5. Wenn Räume zu einem der in Abschnitt V bezeichneten Zwecke in Benutzung genommen werden sollen, zu dem sie bisher nicht benutzt waren.

6. Zu jeder Veränderung der inneren baulichen Einrichtung der in Abschnitt V bezeichneten Gebäude und Anlagen.

7. Zu der Ausführung aller Veränderungen an der Straßenseite von Gebäuden.

8. Zu Abweichungen von genehmigten Bauvorhaben.

9. Zur Errichtung von Bauzäunen und Baugerüsten, die in eine öffentliche Straße vortreten (vergl. § 2, Abf. 7 und § 4, Abf. 13).

10. Zur Anbringung über die Straßensuchtlinie vortretender Laternen, Schilder, Schaukästen, Schirmdächer, Lichtwerfer, Wappen, ständiger Flaggenstangen und Geschäftszeichen aller Art.

§ 2. Anzeigepflichtige Bauausführungen. Es bedarf nur einer vorherigen Anzeige an die Baupolizeiverwaltung:

1. Bei Errichtung kleiner Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Kontorbuden, Schuppen, Schutzdächer, wenn diese Bauwerke höchstens 12 qm Grundfläche und 3 m Höhe haben, mindestens 6 m von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen und Holzbauten und mindestens 3 m von allen übrigen Gebäuden entfernt errichtet werden und wenn keine Überbauung eintritt (§ 55).

2. Bei Baubuden und Bauaborten, die nur für die Dauer der Bauausführung stehen bleiben.

3. Bei Herstellung von Fenster- und Türöffnungen, die nicht in Brandmauern oder Wänden an der Straße und mindestens 6 m gegenüber Gebäuden oder nachbarlichen Grenzen angelegt werden.

4. Bei unwesentlichen baulichen Veränderungen, welche keine tragenden Teile berühren (vergl. jedoch § 1, Abs. 6).

5. Beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

6. Bei Herstellung von Umfriedigungen, welche nicht an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen) liegen.

7. Bei Errichtung von Bauzäunen oder Gerüsten, die nicht in eine öffentliche Straße vortreten — (vergl. § 1, Abs. 9).

§ 3. Baugesuch und Bauanzeige.\*) 1. „Baugesuche“, d. h. schriftliche Anträge auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung für einen Bau (Baugenehmigung oder Bauerlaubnis), sind in einer zur aktenmäßigen Behandlung geeigneten Form für jedes Grundstück getrennt und für mehrere gleichzeitig auf einem Grundstück auszuführende, nicht zusammenhängende Bauten für jeden Neubau getrennt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dies gilt auch für die Bauanzeigen in den Fällen des § 2 sowie für alle sonstigen Eingaben an die Baupolizeiverwaltung.

2. Das Baugesuch oder die Bauanzeige muß eine genaue und vollständige Bezeichnung der beabsichtigten Bauausführung sowie die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks und dessen Straßennummer enthalten.

3. Die Bauanzeige ist von dem Bauherrn, das Baugesuch von dem Bauherrn und dem grundbuchlich eingetragenen Eigentümer deutlich zu unterzeichnen. Baugesuch und Bauanzeige müssen die Angabe des Standes und der Wohnung der Unterzeichner enthalten.

4. Auch wenn die Bauausführung nicht auf freier Entschließung beruht, ist die Einreichung eines Baugesuchs oder einer Bauanzeige erforderlich.

\*) Hierzu Polizeiverordnung vom 5. November 1908 (Gem. Bl. S. 830) P. 1552. 08: Die Prüfung der Baugesuche für Neu- und Anbauten oder zum Aufbau neuer Geschosse wird oft dadurch erschwert und verzögert, daß über die geplante Bebauung keine genaue prüfbare Berechnung vorgelegt wird.

Zur Vermeidung solcher Verzögerungen empfiehlt es sich daher, dem Bauantrage bald eine solche Berechnung beizugeben.

Da nach § 4 Abs. 7 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai d. J. die Angaben über die Größe der bebauten, der zu bebauenden und der frei bleibenden Teile des Baugrundstückes im Lageplan enthalten sein müssen, so wird es zweckmäßig sein, die Berechnung daran anschließend aufzustellen. Sie muß neben der Größe der einzelnen Flächen auch alle bis ins einzelne gehende Rechnungsaufsätze enthalten.

§ 4. Bauvorlagen. 1. Mit dem Baugesuch sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Bauvorlagen, bestehend aus dem Lageplane, den Bauzeichnungen (vergl. Absatz 4) und, soweit nötig, aus Festigkeitsberechnungen je in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. Alle Aufschriften auf den Bauvorlagen müssen in einfachen, deutlichen Buchstaben gefertigt sein.

3. Die Bauvorlagen sind mit der Bezeichnung des Baugesuchs, zu dem sie gehören, zu versehen und von dem Bauherrn, sowie von dem Bauleiter zu unterzeichnen, bei verbundenen Eisenkonstruktionen auch von demjenigen Sachverständigen, welcher die Anfertigung der Konstruktion übernommen hat.

Der Bauleiter übernimmt dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Bauvorlagen.

4. a. Lageplan und Bauzeichnungen sind auf Leinwand oder auf leinwandunterzogenem Papier anzufertigen. Lichtdrucke und Lichtpausen (nur dunkle Linien auf hellem Grunde) müssen lichtbeständig sein.

b. Die Bauzeichnungen müssen ein-, zwei- oder dreimal 33 cm hoch und ein-, zwei-, drei-, vier- oder fünfmal 21 cm breit und in Feldern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite so gebrochen sein, daß das untere rechte Feld mit der Schaufseite oben liegt.

c. Dieses Feld muß in seinem untersten Viertel zur Aufnahme der Prüfungs- und Genehmigungsvermerke frei bleiben und in der unmittelbar darüber befindlichen Fläche von etwa 8 cm Höhe die Bezeichnung des Baugrundstücks, des Bauwerks, der Zeichnung (z. B. Grundriß des Kellergeschosses usw.) sowie die Unterschriften des Bauherrn und des Bauleiters enthalten.

5. Die Lagepläne sind im Maßstabe 1:500, die Bauzeichnungen im Maßstabe 1:100, Zeichnungen von Einzelheiten im Maßstabe 1:20 anzufertigen. Der Maßstab ist auf jedem Blatte anzugeben und einzuzichnen, der Lageplan 1:500 muß bei Neubauten durch einen vereideten Landmesser hinsichtlich der Größe und der Übereinstimmung mit der Ortlichkeit (vergl. Absatz 7) beglaubigt sein. Sofern ein das Baugrundstück nachweisendes Blatt des Stadtplanes käuflich zu haben ist, ist ein solches beizufügen.

6. a. Auf den Bauvorlagen sind die beabsichtigten neuen Anlagen in roter, bestehende Bauten oder Bauteile in grauer Farbe darzustellen. Soweit letztere beseitigt werden sollen, sind sie rot zu durchstreichen.

b. Bei Nachtragszeichnungen sind die früher bereits genehmigten Bauteile in grauer, die verändert auszuführenden Bauteile in roter Farbe darzustellen.\*)

\*) Hierzu Erläuterung vom 19. 10. 1909 (Gem. Bl. S. 730) P. 1678. 09:

Die Bestimmung, daß bei Nachtragszeichnungen die früher bereits genehmigten Bauteile in grauer, die verändert auszuführenden Bauteile in roter Farbe darzustellen sind, ist — wohl infolge des nicht ganz zweifelfreien Wortlautes — vielfach mißverstanden worden. Es sind nämlich auf den Nachtragszeichnungen alle bisher genehmigten Bauteile in grauer Farbe dargestellt und die beabsichtigten Änderungen in roter Farbe darüber gezeichnet worden. Diese Art der Darstellung macht die Zeichnung undeutlich und unübersichtlich und erschwert die Prüfung ganz erheblich.

Die angeführte Bestimmung wird daher dahin erläutert, daß bei Nachtragszeichnungen nur die nach dem früheren Entwurf unverändert auszuführenden Bauteile in grauer und die verändert auszuführenden Bauteile in roter Farbe darzustellen sind.

- c. Bauwerke auf demselben Grundstück, für welche die Genehmigung nachgesucht ist oder gleichzeitig nachgesucht wird, aber noch nicht erteilt ist, sind rot gestrichelt einzuzichnen.

7. Der Lageplan soll enthalten: Die Haus- und Katasternummern, die Grundstücksgrenzen und die festgesetzten Fluchtlinien in roter Farbe, die Größe der bebauten, der zu bebauenden und frei bleibenden Teile des Baugrundstücks, die Abstände von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen, die Gebäude des Baugrundstücks unter Angabe der Art, Höhe und Geschoszahl, die angrenzenden Gebäude der Nachbargrundstücke, die Straßen- und die Bürgersteigbreite vor dem Baugrundstück, die Straße beiderseits bis auf 50 m Entfernung, die in die letztere einmündenden und etwaige Parallelstraßen, die Straßennamen, die Nordlinie, sowie die Hofabgrenzung innerhalb des Baugrundstücks, die Hofgärten und deren Einfriedigung.

8. Die Bauzeichnungen sollen enthalten:

- a. die Grundrisse aller Geschosse, soweit die Mauerstärken und die Raumeinteilung verschieden sind, auch des Keller- und Dachgeschosses, mit Angabe der Balkenlagen, Feuerstätten und Schornsteine. Dabei sind zur Vermeidung von Irrtümern folgende Bezeichnungen anzuwenden:

Kellergeschoß, Erdgeschoß, erstes, zweites usw. Obergeschoß, Dachgeschoß;

- b. die zur Prüfung nötigen Längen- und Querschnitte mit Angabe der Höhenlage des umgebenden Erdbodens;
- c. die Ansichten der Außenseiten unter Einzeichnung des Straßengefälles.
9. a. In diese Zeichnungen sind die Längen- und Breitenmaße der einzelnen Räume und des Hofes, die Höhenmaße der Außenseiten und der Geschosse, die Höhenlage des Bürgersteiges, der Höfe und der Kellersohle, auf Normal-Null bezogen, die Stärke der Decken, Mauern, Pfeiler, Balken, aller Stützen und Eisenkonstruktionen unter Angabe der Querschnitte, die Grundmauerbreiten, die Bestimmung der einzelnen Räume, die Aborte und die Hauptentwässerungsstränge bis zum städtischen Straßkanal, sowie die Lage des Kanalanschlußstückes (Muffe) am Straßkanal einzutragen. In Ermangelung eines Straßkanals ist die sonstige Art der Entwässerung einzuzichnen.
- b. Die Lage des Anschlußstückes ist durch Einschreiben der Entfernungen von den Grenzen des Grundstücks und Angabe der Tiefenlage auf Normal-Null bezogen zu bestimmen. Die erforderlichen Angaben sind bei der Verwaltung der Kanalisationswerke zu beantragen.
- c. Bestehen auf dem Baugrundstück Hintergebäude, oder wird ihre Errichtung geplant, so ist ein Querschnitt des Grundstücks (Maßstab 1 : 200) beizufügen, in dem der Hauptentwässerungsstrang vom Anschlußstück am Straßkanal bis zur Hinterfront des hintersten Gebäudes einzutragen ist. Dabei sind die Ein- und Austrittsöffnungen im Mauerwerk der Vorder- und der sonst in Frage kommenden Gebäude durch Eintragung der Entfernungen von den Grundstücksgrenzen genau zu bestimmen.

10. Die Tragfähigkeit der Beton-, Eisen- und Deckenkonstruktionen mit Einschluß ihrer Verbindungen und Auflager, ferner die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Gewölbe, der besonders schwer belasteten Teile des Mauerwerks, des Baugrundes und von abgebundenen Gerüsten sind durch Festigkeitsberechnung unter Einreichung von Einzelzeichnungen nachzuweisen. Diese Bauvorlagen sind von ihrem Verfertiger und dem Bauherrn zu vollziehen.

11. Die Festigkeitsberechnungen sind auf besonderem Bogen beizubringen, auf dem nur die rechte Seitenhälfte zu beschreiben ist; auf die linke sind die erforderlichen Belastungsskizzen zu setzen; statische Berechnungen auf Zeichnungen sind nur bei kleineren Konstruktionen zulässig.

12. In allen Festigkeitsberechnungen sind für die Eigengewichte, die Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen die in der Anlage\*) aufgeführten Zahlen anzuwenden.

13. Die Widerstandsfähigkeit gegen Winddruck ist nachzuweisen bei baulichen Anlagen, die dem Winde besonders stark ausgesetzt sind, namentlich bei Türmen und freistehenden Schornsteinen, bei abgebundenen Gerüsten von mehr als 12 m Höhe und bei freistehenden Mauern von über 10 m Länge und 2,5 m Höhe.

14. Wird der Bauentwurf während der Bauausführung mehrfach geändert, und ist infolgedessen die Feststellung des genehmigten Zustandes erschwert, so kann bei der Schlußabnahme die Einreichung von Bauzeichnungen, welche der wirklichen Ausführung entsprechen, gefordert werden.

15. a. Auf geringfügige Anlagen insbesondere auf die in § 99 und § 1, Abs. 3, 9 und 10 erwähnten Baulichkeiten, ferner auf Schuppen, Buden usw. (§ 40, Abs. 4), Abort- und Sammelgruben finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sowie der §§ 5 und 8—11 keine Anwendung.

b. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nötigen Vorlagen beizufügen.

16. Den Bauanzeigen sind ebenfalls die zur Verdeutlichung nötigen Bauzeichnungen beizufügen.

§ 5. Bauscheine. 1. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.

2. Die Gültigkeit der Bauscheine für Neubauten erlischt nach Jahresfrist vom Tage der Baugenehmigung ab gerechnet, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt worden sind. Die Gültigkeit der Bauscheine für Umbauten erlischt nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt ist.

3. Eine Verlängerung des Bauscheines ist vor Ablauf der vorerwähnten Fristen unter Einreichung des Bauscheines und der genehmigten Bauvorlagen bei der Baupolizeiverwaltung schriftlich zu beantragen.

4. Der Bauschein kann seitens der Baupolizeiverwaltung auf einen anderen Bauherrn übertragen werden. Die Übertragung ist von dem bisherigen und von dem neuen Bauherrn unter Einreichung des Bauscheines

\*) Siehe S. 145.

und der genehmigten Bauvorlagen, die von dem neuen Bauherrn zu vollziehen sind, schriftlich zu beantragen.

5. Die Ablehnung eines Baugesuchs erfolgt unter Angabe der Gründe. Die Baupolizeiverwaltung ist berechtigt, eine Ausfertigung der Bauvorlagen (§ 4, Abs. 1) zurückzubehalten.

6. Bauscheine, die auf Grund unrichtiger Bauvorlagen erteilt sind, sind ungültig.

§ 6. Wiederholung der Bauanzeige. Die Bauanzeige (§ 2) ist zu wiederholen, wenn die angezeigten Arbeiten nicht binnen eines Vierteljahres begonnen oder wenn sie länger als ein Vierteljahr unterbrochen worden sind.

§ 7. Überwachung der Bauten. 1. Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen müssen während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

2. Die Baupolizeiverwaltung hat das Recht, die Ausführung der baulichen Anlagen zu überwachen, auch dabei Sachverständige zuzuziehen und Belastungsproben vorzunehmen. Den Baupolizeibeamten und den von der Baupolizeiverwaltung zugezogenen oder beauftragten Personen darf der Zutritt zu der Baustelle und in die Baulichkeiten nicht verwehrt werden.

3. Durch die baupolizeiliche Überwachung wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, Handwerkern und Bauarbeitern gesetzlich obliegende Verantwortung dafür, daß die gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften und namentlich die anerkannten Regeln der Baukunst befolgt werden, weder aufgehoben noch vermindert.

4. Wird eine genehmigungspflichtige, bauliche Anlage ohne Genehmigung begonnen oder fortgesetzt, oder abweichend vom Bauschein ausgeführt, oder liegen Gründe zu der Befürchtung vor, daß bei Fortsetzung der Arbeiten die Sicherheit oder Benutzbarkeit des Baues in Frage gestellt werde, so ist die Baupolizeiverwaltung befugt, die Weiterführung der Arbeiten zu verbieten und im Zwangswege zu verhindern.

5. Während der Ausführung von Neubauten sind an der Straße in deutlicher Schrift der Familienname und mindestens ein Vorname sowie die Wohnung des Bauherrn und des Bauleiters anzugeben.

§ 8. Anzeigen vor Beginn und während der Ausführung genehmigter Bauanlagen. 1. Der Baupolizeiverwaltung ist vom Bauherrn oder Bauleiter unter Angabe der Baustelle sowie des Tages und des Aktenzeichens des Bauscheines schriftlich anzuzeigen:

- a. Name, Stand und Wohnung des Bauleiters;
- b. der Tag, an welchem die Ausführung beginnen soll;
- c. der Zeitpunkt, an welchem der Sockel versetzt oder das Mauerwerk bis über die Erde aufgeführt ist (Prüfung, ob die Baufluchtlinie und Höhenlage eingehalten sind); diese Anzeige (zu c) ist an den Magistrat zu richten;
- d. die Vollendung des Rohbaues, wo seine Abnahme vorgeschrieben ist, und die Verlegung von Eisenkonstruktionen, bevor sie verputzt werden;
- e. die Fertigstellung jeder Bauausführung unbeschadet der besonderen Vorschriften in § 11.

2. Tritt ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist davon binnen längstens einer Woche nach Eintritt des Wechsels der Baupolizeiver-

waltung schriftlich Anzeige zu machen. Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und dem neu eintretenden Bauleiter ob.

§ 9. Rohbauabnahme. 1. Ist ein Rohbau einschließlich der feuer sichereren Treppen, der Decken- und der Dachkonstruktionen vollendet und das Dach, wenn auch nur vorläufig eingedeckt, so hat der Bauherr die Abnahme bei der Baupolizeiverwaltung schriftlich zu beantragen.

2. Bei Häusern mit mehr als zwei Geschossen erfolgt die Abnahme in der Regel nicht früher, als bis seit Beginn der Maurerarbeiten für jedes Geschos — auch für das Keller- und Dachgeschos — mindestens je zwei Wochen verflossen sind. Die Dauer von Arbeitseinstellungen aller Art wird dabei nicht mitgerechnet.

3. Zu dem dann anzuberaumenden Termine müssen der Bauherr und der Bauleiter auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein, und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

4. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch die Baupolizeiverwaltung die Abnahme des Rohbaues bescheinigt.

5. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

6. Anträge auf gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

7. Vor Erteilung des Rohbauabnahmescheines dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Gebäude und Gebäudeteile nicht benutzt werden.

§ 10. Putzarbeiten. 1. Bei Erteilung des Rohbauabnahmescheines wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

2. Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf nicht früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues mit den Putzarbeiten begonnen werden.

3. Bei Bauten, die während der Zeit von Mitte Mai bis Ende September im Rohbau fertiggestellt sind, kann der Beginn der Putzarbeiten 4 Wochen nach Vollendung des Rohbaues gestattet werden.

4. Die Fristen aus Absatz 2 und 3 können unter besonderen Umständen abgekürzt werden.

§ 11. Gebrauchsabnahme. 1. Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der im Abschnitt V angegebenen Art bestimmt sind, dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor nicht nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt worden ist.

2. Dieser darf in der Regel nicht früher als 5 Monate bei Geschäfts- und Fabrikräumen, nicht früher als 3 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erteilt werden. Bei kleineren baulichen Anlagen und bei Um- und Ergänzungsbauten können diese Fristen nach dem Ermessen der Baupolizeiverwaltung verkürzt werden.

3. Vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines müssen die Be- und Entwässerungsanlagen fertig gestellt sein.

4. Im übrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die in § 9 für Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 12. Überwachung von Bauten des Reiches und des Staates. 1. Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates oder der königlichen Hofverwaltung und unter Leitung von Baubeamten des Reiches, des Staates oder der Hofverwaltung ausgeführt werden, bedürfen keiner förmlichen baupolizeilichen Genehmigung. Jedoch sind die Bauentwürfe, die im übrigen allen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen, der Baupolizeiverwaltung vor Beginn der Bauausführung zur Äußerung vorzulegen.

2. Erklärt die Baupolizeiverwaltung, daß baupolizeiliche Bedenken gegen den vorgelegten Bauentwurf nicht geltend zu machen sind, oder erklärt die bauende Behörde sich bereit, die von der Baupolizeiverwaltung geäußerten Bedenken abzustellen, so darf mit der Bauausführung, unter Beachtung der in § 8 Abs. 1, b und c getroffenen Bestimmungen, begonnen werden, anderenfalls ist der Beginn bis nach endgültiger Entscheidung der streitigen Punkte (durch die Aufsichtsbehörde) auszusetzen. Ausnahmen hiervon können von der Baupolizeiverwaltung zugelassen werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Baugerüste, Bauzäune und Schutzmaßregeln während der Bauausführung.

§ 13. Baugerüste und Bauzäune. 1. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und solange die Bauausführung es notwendig macht. Bleibt nicht wenigstens 1 m breiter Teil des Bürgersteiges frei, so ist in der Regel ein sicher überdeckter Durchgang oder ein mit Bretterbelag versehener Nebengang herzustellen. Letzterer darf den Wasserabfluß am Bordstein nicht hindern.

2. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, wie Hydranten, Schieberkästen, Brunnen, Laternen, Straßen- und Hausnummerschilder usw. darf durch Baugerüste und Bauzäune nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen kann auch ohne Antrag baupolizeilich angeordnet werden.

4. Alle Baugerüste, einschließlich derjenigen im Innern des Grundstücks, sind im ganzen, wie in den einzelnen Teilen, aus guten, vollständig gefunden und genügend starken Stoffen fest herzustellen und derart zu befestigen, daß Verschiebungen und Senkungen nicht vorkommen können.

5. Es werden folgende Gerüste zugelassen:

- a. Abgebundene (gezimmerte) Gerüste,
- b. Stangen- (Putz- oder Bau-) Gerüste,
- c. Leitergerüste,
- d. Fliegende oder Streckgerüste,
- e. Bockgerüste.

6. Abgebundene Gerüste sind nach den Regeln der Zimmerkunst zu bearbeiten, zu verbinden und aufzustellen. Nur auf solchen Gerüsten ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zur Beförderung schwerer Lasten zulässig.



7. a. Stangengerüste sind in ihren einzelnen Teilen (Spiezbäume, Streichstangen, Nehrriegel) aus Baumstangen zusammenzusetzen.
  - b. Die Spiezbäume müssen an ihrem oberen (Zopf-) Ende wenigstens 8 cm stark sein und von oben nach unten an Stärke zunehmen. Sie sind wenigstens 1 m tief einzugraben, zur Verhinderung des Einsinkens auf gut unterstopfte Brettstücke zu stellen und mit Erde und Steinen fest zu umstampfen. Ihre Entfernung von einander darf nicht mehr als 3,50 m betragen. Verlängerungen (Aufspropfungen) sind so auszuführen, daß die zu verbindenden Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m nebeneinanderstehen und wenigstens zweimal durch hantue Stränge, Draht oder eiserne Zugbänder verbunden sind. Der obere Spiezb Baum ist auf eine Streichstange zu stellen und durch starke Knaggen zu unterstützen oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Boden durch Sprießen sicher abzuhängen.
  - c. An jedem Geschoß, jedoch in Entfernungen von nicht mehr als 5 m übereinander, sind an den Spiezbäumen Längsverbindungen — Streichstangen —, deren geringste Stärke 10 cm betragen muß, anzubringen. Diese müssen an die Spiezbäume fest angebunden und durch eingeschlagene Klammern, oder wie unter Absatz b angegeben, unterstützt werden. Das Verbinden (Anstoßen) zweier Streichstangen darf nur an einem Spiezb Baum erfolgen. Hierbei müssen die Enden der Stangen wenigstens 1,50 m übereinandergreifen und zweimal unter sich und je einmal mit dem Spiezb Baum mittelst Hanfstricken verbunden werden.
  - d. Die Nehrriegel, die den Gerüstbelag tragen, dürfen nicht weiter als 1,30 m von einander entfernt liegen. Sie müssen eine geringste Stärke von 10 cm besitzen und so befestigt werden, daß sie sich nicht verschieben können.
  - e. Der Gerüstbelag ist aus wenigstens 3,3 cm starken Brettern herzustellen. Diese sind auf den Nehrriegeln so zu verlegen, daß sie weder aufkippen noch ausweichen können, und daß sie das Durchfallen von Gegenständen verhindern. An den Außenseiten und Enden sämtlicher Gerüstlagen sind 25 cm hohe, an den Gerüstbelag dicht anschließende Bordbretter und in 1 m Höhe feste Schutzgeländer anzubringen.
  - f. Seitenverschiebungen und Schwanfungen des ganzen Gerüsts sind durch ausreichende Kreuzverstreibungen (Verschwärtungen, Dreiecksverstreibungen) und Verankerungen mit dem Gebäude zu verhindern.
  - g. Soll von Stangengerüsten aus gebaut (gemauert) werden, so dürfen die Spiezbäume nicht weiter als 3 m auseinanderstehen. Aufspropfungen müssen so ausgeführt werden, daß die zu verbindenden Bäume wenigstens 3 m übereinandergreifen und wenigstens dreimal, wie unter Absatz 7 b angegeben, miteinander verbunden werden; ferner ist der obere Spiezb Baum durch Steifen bis zum Boden durchgehend zu unterstützen.
8. Leitergerüste werden nur zu kleineren Ausbesserungen, Anstrichen usw. zugelassen.

Allgemein sollen an Leitergerüste folgende Anforderungen gestellt werden:

- a. Die aus aufgetrennten Baumstangen bestehenden Leiterbäume müssen an ihren oberen Enden eine geringste Stärke von 4 zu 8 cm besitzen.
- b. Die Sprossen sind in die Leiterbäume einzuzapfen und diese in Abständen von wenigstens 3 m durch Schraubenbolzen fest zu verbinden.
- c. Die Laufbohlen müssen wenigstens 5 cm stark, 30 cm breit und so lang sein, daß sie über die Unterstützungspunkte mindestens 30 cm hinausreichen.
- d. Die Aufstellung der Leitern soll stets auf einer wagerecht liegenden, festen Unterlage erfolgen. Ihre Entfernung voneinander darf nicht mehr als 4 m betragen. In jedem Geschosse, wenigstens aber in Abständen von nicht über 5 m, sind sie an dem zu berüstenden Bauwerke sicher zu befestigen.
- e. Das Verlängern der Leitern ist in der Regel unstatthaft. Wo indes, wie bei Dachaufbauten, das Aufsetzen von kurzen Leitern unvermeidlich ist, müssen diese die unteren wenigstens um 2 m übergreifen und fest an sie angebunden werden.
- f. Jedes Leitergerüst muß einen ausreichenden Längs- und Kreuzverband, sowie Schutzgeländer von der unter Absatz 7e angegebenen Art erhalten.
- g. An Verkehrswegen sind die Leitergerüste in Höhe von etwa 3 m über dem Boden mit Schutzvorrichtungen zur Sicherung der Vorübergehenden gegen herabfallende Gegenstände oder herabspritzende Farbe usw. zu versehen.

9. **F l i e g e n d e** oder **S t r e c k g e r ü s t e** werden an Gebäuden mittels herausgestreckter Hölzer — Streckbäume — ohne Unterstützungen vom Erdboden aus hergestellt. Die Streckbäume müssen im Innern des Gebäudes gut und unverrückbar befestigt werden. Sie müssen wenigstens 13 zu 16 cm stark sein. Ihre Entfernung von einander darf nicht über 1,50 m betragen. Für die Beschaffenheit des Belages gelten die Vorschriften unter Absatz 7e. Streckgerüste sind an den Außenseiten und Enden mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Sie dürfen nur zu Ausbesserungen unwesentlicher Art und als **F a n g g e r ü s t e** verwendet werden.

10. **B o d g e r ü s t e** dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 m Höhe benutzt werden. Die Böcke müssen gegen Verschiebungen gesichert werden.

11. a. Werden zur Verbindung der einzelnen Gerüstlagen **L e i t e r n** verwendet, so sind diese so aufzustellen und so zu befestigen, daß sie weder ausgleiten, seitlich schwanzen, noch überkippen können. Sie sind gegen Durchbiegen nötigenfalls durch Steifen zu sichern und müssen über die zu besteigende Gerüstlage wenigstens 1,20 m hinausragen. Beschädigte Sprossen sind sofort durch neue zu ersetzen. Ein Aufnageln von Lattenstücken auf die Leiterbäume, als Ersatz fehlender Sprossen, ist unzulässig.

b. Die Leitergänge sollen möglichst so angelegt werden, daß die von einer Leiter herabfallenden Gegenstände den darunter liegenden Leitengang nicht treffen können.

12. Die Verwendung von sogenannten **H ä n g e g e r ü s t e n** ist nicht gestattet.

13. a. Bauzäune sind standhaft herzustellen und dürfen an ihren Außenseiten keine vorstehenden Nägel, Splitter, Brettstücke oder Verunreinigungen zeigen. Der Baupolizeiverwaltung bleibt es vorbehalten, in verkehrsreichen Straßen weitere Forderungen im Verkehrsinteresse zu stellen.
- b. Das Anschütten oder Anlegen von Baustoffen oder Ausschüttungsmassen an die Bauzäune ist unstatthaft, wenn diese dadurch aus ihrer senkrechten Lage gebracht, oder einzelne Bretter herausgedrückt werden können.
- c. Kalkgruben dürfen zwischen Bauzaun und Hausfront nur angelegt werden, wenn an anderer Stelle des Baugrundstücks ein geeigneter Platz für sie nicht vorhanden ist.
- d. Sobald bei einem Neubau die Fassade abgeputzt ist, muß der Bauzaun wieder beseitigt werden. In verkehrsreichen Straßen kann die Beseitigung von der Baupolizeiverwaltung auch bereits gefordert werden, wenn das Haus im Rohbau vollendet ist. Während der Bauarbeiten ist alsdann der Verkehr auf dem Bürgersteige durch ein Schutzgerüst zu sichern.
- e. Wenn die Arbeiten für längere oder unbestimmte Zeit eingestellt werden, sind Baugerüste und Bauzäune in der Regel zu beseitigen, und die Bürgersteige ordnungsmäßig wieder herzustellen. Die von der Straße aus zugänglichen Öffnungen der in der Ausführung begriffenen Gebäude müssen alsdann mit Brettern fest verschlagen werden.

§ 14. Sicherung öffentlicher Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen, wie Bürgersteige, Straßenpflaster, Bäume, Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Wasserstöcke (Hydranten), Schieberkästen, Gas- oder Wasserleitungen, elektrische Leitungsdrähte und Kabel, Kanäle, Straßenschilder usw., sind während eines Abbruches, eines Neubaus oder einer sonstigen Bauausführung zu schonen und durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen. Bauherr und Bauleiter bleiben für etwa vorkommende Beschädigungen verantwortlich.

§ 15. Staub, Schmutz, Geräusch. 1. Beim Abbruch von Gebäuden oder sonstiger Baulichkeiten aller Art ist für die Vermeidung von Stauberzeugung durch ausgiebiges Besprengen der abzubrechenden Bauteile, des entstehenden Bauschuttes, der abzufahrenden Schuttmassen und der Abfuhrwege innerhalb des Abbruchgrundstücks Sorge zu tragen.

2. Der Bauschutt darf nicht hinabgeworfen werden, sondern muß nach gehöriger Besprengung hinabgetragen oder in Schloten oder Behältern hinabgelassen werden.

3. Bei Zuwiderhandlungen können die weiteren Abbrucharbeiten und das Aufladen des Schuttes untersagt werden, bis nachgewiesen wird, daß die Vorkehrungen zur Erfüllung vorstehender Vorschriften (Absatz 1 und 2) getroffen sind.

4. Verunreinigungen der Straßen und Bürgersteige, die durch vorübergehende Lagerung von Baustoffen oder durch Bau- oder Abbrucharbeiten verursacht werden, sind sofort zu beseitigen.

5. Größere Eisenkonstruktionen sind zum Zusammenfügen fertig zur Baustelle anzuliefern und dürfen hier nur verschraubt, verbolzt oder vernietet werden. Für abgelegene Baustellen sind Ausnahmen zulässig.

6. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind außer den Ausführenden selbst auch die Bauherren, Unternehmer und Leiter der Abbruchsarbeiten verantwortlich.

§ 16. Schutz der Nachbargrundstücke. 1. Jeder Bauende ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigungen durch seine Bauausführung zu schützen, auch die erforderlichen Abstützungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Abbruchs- und Ausbesserungsarbeiten.

2. Wenn die Grundmauern der Nachbarbauwerke nicht bis zur Grundmauersohle des Neubaus hinabgehen, so sind sie auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Baupolizeiverwaltung, der in jedem solchen Falle vom Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist, zu unterfangen. Die Ausschachtungen an solchen Grundmauern dürfen nur stückweise, in Längen von höchstens 1 m, ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, als bis das Unterfangen der alten und die Aufmauerung der neuen Grundmauern in den bereits ausgeschachteten Teilen erfolgt ist.

3. Zeigt sich beim Abbruche eines Gebäudes, daß dem Nachbargrundstücke die eigene Standfähigkeit mangelt, so kann auch der Eigentümer des letzteren angehalten werden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 17. Sicherung der auf oder in der Nähe von Bauten beschäftigten oder verkehrenden Personen. 1. Während der Ausführung von Bau-, Erd- und Abbruchsarbeiten sind durch den Bauherrn und den Bauleitenden alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der auf der Baustelle oder in ihrer Nähe beschäftigten oder verkehrenden Personen zu treffen. Insbesondere sind da, wo durch Herabfallen von Gegenständen oder Fall in Vertiefungen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden könnten, Schutzgerüste, Umwehrungen, Abdeckungen usw. anzubringen. Für Leitern im Innern der Bauten gelten die Bestimmungen in § 13, Abs. 11.

2. Ausschachtungen von Baugruben müssen mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden.

3. Im Innern eines Baues sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen — auch die des Kellergeschosses — sofort nach der Verlegung sicher abzudecken. Diese Abdeckungen dürfen erst wieder entfernt werden, wenn zwei weitere darüber liegende Balkenlagen eingedeckt sind. Der Abdeckung gleich zu achten ist die Herstellung der Ausstakung oder Einschubdecke. Hierbei müssen die Förderwege und die Gänge nach den Arbeitsstätten mindestens 1 m breit, ferner letztere selbst, und zwar in ganzer Ausdehnung mit Rüstbrettern abgedeckt werden. Podeste und Öffnungen zur Beförderung von Baustoffen müssen mindestens an zwei Seiten ein festes Geländer erhalten.

4. Die Treppenträume, die zur Einwölbung bestimmten, sowie alle anderen deckenlosen Räume, sind zu umfriedigen oder ebenfalls von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken. Die Treppenläufe sind bis zur Aufstellung des endgültigen Geländers mit einem festen Notgeländer zu versehen.

5. a. Bei Abbruchsarbeiten ist es verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, daß sie übereinander stehen.

b. Beim Abbruch sogenannter freitragender Treppen ist zuvor der ganze abzubrechende Lauf gegen die unteren Absätze oder Treppen sicher abzustützen.

6. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Abtürzens von Personen besteht, z. B. bei Klempner-, Dachdecker- und sonstigen Arbeiten an Gefsimfen und steilen Dächern u. dergl. sind, wenn nicht ein Baugerüst vorhanden ist, das gegen Absturz ausreichende Sicherheit bietet, mindestens 2 m breite *J a n g g e r ü s t e* (§ 13, Abs. 9) nicht tiefer als 2,50 m unter der betreffenden Arbeitsstelle anzubringen.

7. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind zur Verhütung von Unglücksfällen bei mangelndem Tageslicht und während der Dunkelheit so lange zu *b e l e u c h t e n*, wie Arbeiter auf der Baustelle beschäftigt sind.

8. Bei *G l a t t e i s*, *R e i s* oder *S c h n e e f a l l* müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen und sonstigen Verkehrswege mit Sand oder Asche bestreut werden, und ebenso die oberen Mauerflächen beim Aufbringen der Balkenlagen.

9. In dem bei einem Bau verwendeten *R ü s t h o l z e* dürfen sich keine vorstehenden Nägel befinden. Das bei Abbrüchen gewonnene Holz muß von allen vorstehenden Nägeln, Haken usw. sofort befreit werden.

§ 18. *A r b e i t e r f ü r s o r g e*. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden Anwendung:

a. bei Hochbauten, wenn einschl. der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden in diese Zahl eingerechnet.

b. Bei Tiefbauten, die von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau beschäftigten Arbeiter (Absatz 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

3. Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baustoffe und Baugerätschaften dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

4. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte in der Regel höchstens 750 m entfernt ist.

5. Für *s c h w i m m e n d e U n t e r k u n f t s r ä u m e* findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

6. a. Bei Hochbauten sind in der Regel je ein Abortsitz und ein Waschstand für höchstens 25 der in Absatz 1 erwähnten Personen einzurichten.

b. Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

c. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

7. Die Aborte müssen von den Unterkunftsräumen (Absatz 2) möglichst weit, der Regel nach mindestens 6 m, entfernt aufgestellt werden; sie müssen mit einem regendichten Dach versehen, genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Schamwände anzubringen.

8. Für T i e f b a u t e n kann die Baupolizeiverwaltung die Herstellung solcher Bedürfnisanstalten fordern.

9. Für die nach Absatz 6 und 8 herzustellenden Bedürfnisanstalten dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern diese Anlagen müssen entweder an den öffentlichen Kanal vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen aufgestellt werden, die nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere in wirksamer Weise desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind. Diese Tonnen sind durch Stoß- und ausgeschnittene Sitzbretter zu verdecken.

10. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer E r d g r u b e gestattet werden.

11. a. Die Unterkunftsräume und Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

b. Die Aborte und Pißstände sind wöchentlich mehrmals zu desinfizieren.

12. Auf jeder Baustelle ist

a. gutes Trinkwasser bereit zu halten,

b. eine Waschgelegenheit einzurichten.

13. Vom 1. November bis einschließlich 31. März dürfen S t u c k -, P u ß - und T ö p f e r a r b e i t e n in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Diese Verschlüsse brauchen nur vorläufige zu sein.

14. In Räumen, in denen offene K o k s f e u e r brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die K o k s f ö r b e beaufsichtigenden Personen betreten werden.

15. Auf allen Bauten und Abbruchsstellen ist das notwendige Verbandzeug vorrätig zu halten und in einem staubdichten verschließbaren Kasten, der auf der Vorderseite die deutlich lesbare Aufschrift „Verbandzeug“ tragen muß, in der Baubude aufzubewahren. Der Schlüssel zu diesem Kasten muß stets zur Stelle sein.\*)

\*) Hierzu Polizeiverordnung vom 26. April 1910 über den Inhalt der Verbandskästen, P. 591. 10. Gem. Bl. S. 323:

„... Bei vorgenommenen Besichtigungen ist festgestellt worden, daß auf einzelnen Baustellen gar kein oder nur unzureichendes und ungeeignetes Verbandzeug bereit gehalten wurde, so daß Bestrafungen eintreten mußten.

Um alle Zweifel zu beheben, was zum notwendigen Bestande des Verbandkastens gehört, geben wir nachstehende Zusammenstellung der erforderlichen Medikamente und Gegenstände hierdurch bekannt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Hoffmanns-Tropfen (Spiritus aethereus), | 10. Giestpflaster, englisches (Rolle),  |
| 2. Binden,                                 | 11. Essigsaure Tonerde (äußerlich). Gebrauchsfertige Lösung in größerer, konzentrierte Lösung in kleinerer Flasche, |
| 3. Billroth-Battist,                       | 12. Nähnadeln (gewöhnliche),  |
| 4. Blutstillende Watte,                    | 13. Salizylwaseline,  |
| 5. Essigäther,                             | 14. Salmiakgeist (zum Niesen),  |
| 6. Fingerling,                             | 15. Scheere,  |
| 7. Gänsefeder,                             | 16. Sicherheitsnadeln,  |
| 8. Handbürste,                             |   |
| 9. Giestpflaster, deutsches (Rolle),       |   |

16. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Baupolizeiverwaltung zulassen.

17. Für die Erfüllung dieser Vorschriften sind der Bauherr und der mit dem Bau beauftragte Baumeister oder Bauhandwerker verantwortlich.

§ 19. Bauwege. Für die An- und Abfuhr von Lasten sind auf den Baustellen befestigte Wege herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten oder Fördergleise anzulegen.

### Dritter Abschnitt.

#### Bauten an nicht anbaufähigen Straßen und im Überschwemmungsgebiet.

§ 20. Anbaufähige Straßen. Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erst dann fertig gestellt, wenn

1. die Grundfläche innerhalb der festgestellten Straßenfluchtlinien freigelegt ist,
2. die Straße oder der Straßenteil an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen ist,
3. die Entwässerung durch Tagewässereinfälle nach einem unterirdischen Kanal, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, geschieht,
4. der Fahrdamm in der richtigen Höhenlage zwischen Bordsteinen oder Granitrimmen gepflastert oder durch eine mindestens 25 cm tiefe Chausseierung, bestehend aus Packsteinen und Steinschlag, befestigt ist,
5. die Bürgersteige zu beiden Seiten des Fahrdammes, der Bordsteinhöhe entsprechend, eingeebnet sind,
6. für die Beleuchtung in einer von der Polizei für ausreichend erachteten Weise geforgt ist.

§ 21. Wohngebäude an unfertigen Straßen. 1. An Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach dieser Straße

17. Stednadeln,

18. Verbandmull in mehreren kleinen Paketen,

19. Verbandshienen aus Holz und Pappe,

20. Verbandtuch nach Professor von Eschard,

21. Verbandwatte in mehreren kleinen Paketen,

22. Zucker,

23. Zwirn,

24. Seife,

25. Eine Anleitung für „Erste Hilfeleistung“.

[Anweisung über die Herstellung der gebrauchsfertigen Lösung von essigsaurer Londe aus der konzentrierten Lösung durch Verdünnung ist auf dem Etikette der Flasche anzugeben.

Auf den Flascheneinfetten der Lösungen von Hoffmanns-Tropfen, Essigäther und Salmiakgeist ist anzugeben, in welcher Weise die Lösungen innerlich oder äußerlich zu gebrauchen sind.

Die genannten Artikel sind in einem standhaften, staubdicht schließenden und verschließbaren Holzkasten unterzubringen. Der Schlüssel zu diesem Kasten muß stets zur Stelle sein.

Bei Verbrauch einzelner Gegenstände ist für alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

Bei ernstern Unfällen empfiehlt es sich, umgehend die Hilfe der Feuerwehr oder der Unfallstationen in Anspruch zu nehmen. Es wird also zweckmäßig sein, die Telephonnummer und die Stellen der Unfallstationen auf besonderem Blatte niederzuschreiben und das Blatt im Kasten niederzuliegen.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

G. Bender.

einen Ausgang haben, nur nach den auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen oder zu erlassenden ortsrechtlichen Vorschriften errichtet werden.\*)

2. Die Baupolizeiverwaltung ist befugt, in besonderen Fällen, mit Zustimmung des Magistrats Abweichungen von dieser Beschränkung zu gestatten oder vorzuschreiben.

### § 22. Bauten im Überschwemmungsgebiet.\*\*)

1. Abgesehen von den Fällen, in denen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 oder des Gesetzes vom 16. August 1905 zur Verhütung von Hochwassergefahren (G.-S. S. 342) Platz greifen, ist die Baupolizeiverwaltung befugt, in den von dem bekannten höchsten Hochwasserstande betroffenen Gebieten eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen und eine geeignete Stellung der Bauten nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

2. Auf Grundstücken, die im Überschwemmungsgebiet liegen, muß der Fußboden von Wohnräumen mindestens 30 cm über dem bekannten höchsten Wasserstande liegen.

## Vierter Abschnitt.

### Einheitliche Bauvorschriften.

#### A. Zugänglichkeit, Stellung und äußere Gestaltung der Gebäude.

##### § 23. Zugänglichkeit und Stellung der Gebäude.

1. a. Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, die unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

b. Zu den Hintergebäuden zählen alle Quer-, Seiten- und Mittelgebäude, sowie Seiten- und Mittelflügel.

c. Seitenflügel an Vordergebäuden, deren Länge — von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen — das Maß von 6 m nicht übersteigt, können bei befriedigender Grundrißlösung (besonders mit einer bis in das oberste Geschöß führenden Treppe zum Vorderhause) als Teile des Vordergebäudes behandelt werden.

2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen an beiden Nachbargrenzen in der Regel die Baufluchtlinie der Straße einhalten, dürfen aber im übrigen hinter die Baufluchtlinie zurücktreten.

3. Ein Zurücktreten der Front an der Nachbargrenze ist in der Regel nur nach förmlicher Änderung der Baufluchtlinie (§ 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 G.-S. S. 561) gestattet.

4. a. Grundstücksflächen, die zwischen der Front des Gebäudes und der Baufluchtlinie frei bleiben, dürfen in der letzteren eingefriedigt werden, wenn sie mindestens 3 m tief sind.

b. Die Baupolizeiverwaltung kann jedoch die Einfriedigung in jedem Falle fordern.

\*) Ortsstatut betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 12. 6. 1891 f. u. S. 78.

\*\*\*) f. u. S. 103.



c. Derartige Grundstücksflächen vor der Front der Gebäude unterliegen, soweit sie eingefriedigt sind, den polizeilichen Vorschriften für Vorgärten, und soweit sie nicht eingefriedigt sind, den polizeilichen Vorschriften für die Bürgersteige, unbeschadet ihrer Anrechnung als Freifläche (siehe § 55).

5. Giebelmauern eines Neubaus, die vor ein hinter der Baufluchtlinie stehendes Nachbarhaus vorspringen, sind auf Verlangen der Baupolizeiverwaltung anichts-(fassaden-)mäßig auszubilden.

6. a. Alle Hintergebäude müssen durch eine bequeme Zufahrt von mindestens 3 m lichter Breite oder einer durch die vorderen Gebäude führenden, im wesentlichen gradlinigen, Durchfahrt von überall 3 m lichter Höhe und 2,40 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Die Durchfahrten müssen eine feuerfeste Decke und massive Wände erhalten.

b. Für Hintergebäude von mehr als 7 m und weniger als 12 m Höhe kann ein gradliniger Durchgang von mindestens 2 m lichter Höhe und 1,50 m lichter Breite als Ersatz für eine Durchfahrt zugelassen werden.

7. Unter der lichten Breite ist die freie Öffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile, auch der Tore, ausschließlich der Radabweiser zu verstehen.

8. Werden in Durchfahrten Radabweiser oder Bordschwelle längs der Fahrbahn angelegt, so dürfen sie die Fahrbahn nicht unter 2 m einengen und höchstens 30 cm hoch sein.

9. Stehen Hinterhäuser mit der Straße mittels Durchfahrten (Absatz 6a) durch mehr als ein Gebäude in Verbindung, so dürfen diese Durchfahrten keine Seitenöffnungen erhalten. Die Durchfahrtsbreite (Absatz 7) muß in diesem Falle überall mindestens 2,80 m betragen.

10. Ein Grundstück mit notwendiger Zu- oder Durchfahrt muß in seiner Höhenlage so hergestellt werden, daß es von der Straße aus für die Zwecke des Feuerlösch- und Rettungswesens überall befahren werden kann.

11. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen oder abfallen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Forderungen gestellt werden.

12. Wohngebäude sollen unbeschadet der Vorschriften in § 92 und § 98 in der Regel keine größere Tiefe als 20 m erhalten.

13. Grundstücke dürfen in einer größeren Tiefe als 80 m hinter der Baufluchtlinie mit Gebäuden in der Regel nicht bebaut werden.

#### § 24. Anlegung und Unterhaltung von Vorgärten.

1. Wo durch Fluchtlinienplan eine von der Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt ist, sind, sobald die Straße dem Fluchtlinienplane gemäß hergestellt ist, die zwischen Straßen- und Bauflucht liegenden Teile der bebauten Grundstücke bis an den Bürgersteig heran als Vorgärten anzulegen und als solche dauernd zu erhalten, soweit nicht Durchgänge oder Durchfahrten zur Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Hause und der Straße notwendig sind.

2. Die Vorgärten sind von dem Bürgersteig und den nachbarlichen Grundstücken mittels durchbrochener Einfriedigungen vollständig abzuschließen. Die Einfriedigungen sind aus Eisen herzustellen; für Zwischenzäune ist eine

leichtere Konstruktion zulässig. Vorgärtenzäune aus Holz können im Gebiet der offenen Bauweise und bei mehr als 8 m tiefen Vorgärten zugelassen werden.

3. Zur Abgrenzung benachbarter Vorgärten genügt ein Zwischenzaun. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den (von der Straße aus betrachtet) rechter Hand belegenen Grenzzaun herzustellen und zu unterhalten.

4. Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie der Zwischenzäune (einschließlich des Sockels) darf in der Regel 2,50 m nicht übersteigen.

5. Die Einfriedigungen (mit Ausnahme der Zwischenzäune) müssen als Unterlage eine Bordschwelle oder einen massiven Sockel erhalten. Dieser Unterbau muß mindestens 20 cm hoch sein, darf aber in der Regel den vierten Teil der Gesamthöhe der Einfriedigung nicht überschreiten.

6. In geringerer Höhe als 1,50 m über dem Bürgersteige dürfen an den Einfriedigungen keinerlei spitze Teile angebracht werden.

7. Pflasterung oder sonstige straßenmäßige Befestigung des Bodens ist nur als Draufpflaster und auf den notwendigen Durchgängen und Durchfahrten zulässig. Als notwendige Durchgänge (Durchfahrten) sind nur diejenigen anzusehen, welche direkt von der Straße auf die Einfahrten bzw. Haupteingänge des Hauses zu führen.

8. Durchfahrten sind in einer Breite von nicht über 2,50 m, Durchgänge in einer Breite von nicht über 2 m anzulegen.

9. Als Nebeneingänge eines Hauses gelten Eingänge zu Kellern und Läden. Zu diesen dürfen besondere Durchgänge von der Straße aus durch den Vorgarten nur mit ausdrücklicher baupolizeilicher Genehmigung angelegt werden. Der Regel nach ist für diese Nebeneingänge ein Zugang vom Haupteingange aus unmittelbar am Gebäude entlang in einer Breite von höchstens 1,35 m anzulegen.

10. Alle Eingangsöffnungen in den Einfriedigungen sind mit Türflügeln zu versehen. Letztere müssen der Einfriedigung entsprechen und so eingerichtet sein, daß sie über die Fluchtlinie der Einfriedigung hinaus nach außen nicht aufschlagen können.

11. Vorhandene Anlagen, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind durch vorschriftsmäßige zu ersetzen, sobald sie der Erneuerung oder einer wesentlichen Ausbesserung bedürftig sind, oder wenn auf dem Grundstück ein Neubau oder ein erheblicher Umbau ausgeführt wird.

12. Jede Benutzung der Vorgärten, einschließlich der dazu gehörigen Durchfahrten oder Durchgänge, welche ihrer Bestimmung zuwiderläuft, wie z. B. die Verwendung zu gewerblichen Zwecken oder Einrichtungen, zur Ausstellung von Gewerbeserzeugnissen, zur Lagerung von Verkaufs- oder Haushaltgegenständen, als Halteplatz für Fuhrwerke, als Futterplatz für Zugtiere usw. ist verboten.

13. Zur Errichtung von Lauben und Zelten in Vorgärten bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Baupolizeiverwaltung. Sie wird nur erteilt, wenn die Nachbarn durch die Anlage nicht benachteiligt werden.

14. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind zulässig.

§ 25. Vortreten von Bauteilen über die Baufluchtlinie. 1. Mauervorlagen, Erker, geschlossene Vorbauten anderer Art, Balkone und Galerien dürfen in der Regel in jedem Geschosse zusammen höchstens ein Drittel, Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens

ein Viertel der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen. Bei einer Straßenbreite unter 15 m dürfen Balkone, Galerien und geschlossene Vorbauten nur in zwei Obergeschossen gebaut werden und höchstens ein Fünftel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen. Die Breiten der Ausbauten sind hierbei in der Front zu messen. Vorn dürfen Erker und geschlossene Vorbauten nicht breiter als 3 m sein und ihre Seitenwände müssen dabei mit der Hausfront einen Winkel von mindestens 45 Grad bilden.

2. Im obersten Geschoße und im Dachgeschoße werden Mauervorlagen, Erker und geschlossene Vorbauten anderer Art nur ausnahmsweise zugelassen.

3. Über die Baufluchten von Straßen unter 10 m Breite dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten in der Regel höchstens 30 cm vorspringen.

4. Bei breiteren Straßen ist ein weiteres Vortreten, und zwar von 10 cm für jedes Meter größerer Breite, höchstens bis 1,30 m Gesamtvorsprung bei Erkern und geschlossenen Vorbauten und bis zu 1,50 m Gesamtvorsprung bei offenen Balkonen gestattet.

5. Alle Vorbauten eines Gebäudes, welche mehr als 30 cm über die Baufluchtlinie vortreten, müssen von Nachbargrundstücken das 1 $\frac{1}{2}$  fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m entfernt bleiben.

6. Die Unterkante aller Vorbauten muß mindestens 3 m über dem Bürgersteige liegen.

7. Das Vortreten von Mauervorlagen in den Bürgersteig ist in der Regel nur in Straßen von mehr als 15 m Breite, ferner nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m und nur bis auf das Maß von 25 cm gestattet.

8. a. Vordächer über dem Bürgersteige können über den Haupteingängen zu öffentlichen Gebäuden, Theatern, Gasthäusern, Versammlungsräumen, Geschäftshäusern usw. zugelassen werden.

b. Sie müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben und mindestens 30 cm hinter die Vordkante des Bürgersteiges zurücktreten.

c. Bei größerer Höhe über dem Bürgersteige oder wo eine Benachteiligung des Straßenverkehrs durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint, kann eine weitere Ausladung als die bei Absatz 8b vorgeschriebene zugelassen werden.

9. Für Kellerhälse kann ein Vortreten bis zu 30 cm, für andere Bauteile bis zu 60 cm zugelassen werden, wenn noch eine freie Bürgersteigbreite von mindestens 3 m verbleibt.

10. Gebäudesockel dürfen in einer Höhe bis zu 1 m auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 13 cm einschließlich des Gesimses vortreten.

11. Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 3 m bis zu 20 cm vorpringen.

12. Tür- oder Fensterflügel, Fensterläden u. dergl., deren Unterkante weniger als 3 m über Bürgersteig liegt, dürfen nach der Straße hin nicht aufschlagen. Vorjährläden sind straßenwärts nicht gestattet.

13. In Vorgärten dürfen Bauteile bis zu einem Drittel der Vorgartentiefe, höchstens aber bis 2,50 m vortreten, sofern die Vorgärten angelegt und als solche unterhalten werden.

14. Werden Vorgärten auf dem gesetzlichen Wege beschränkt oder beseitigt, so müssen die Vorbauten beim Umbau der Häuser (§ 100) mit vorstehenden Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden.

15. Als Straßenbreite im Sinne dieses Paragraphen gilt der Abstand der Baufluchtlinien.

§ 26. Über die Baufluchtlinie vortretende Anlagen, (Schaufästen, Schilder, Lampen usw.)\*) 1. Vor die Bauflucht hervortretende Anlagen, die als Bauteile nicht anzusehen sind, sind in der Regel unstatthaft.

2. Es können jedoch auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden:
  - a. flache Schilder auf glatten Mauerflächen,
  - b. Schaufästen mit einer Ausladung von höchstens 15 cm, wenn der Bürgersteig mindestens 3 m breit ist und die unterste Glasscheibe mindestens 90 cm vom Bürgersteig entfernt bleibt.
  - c. Fahnen schilder, wenn sie einschließlich der Verzierungen keine größere Höhe als 65 cm erhalten, mit der äußersten Kante höchstens 50 cm vorspringen und mit ihrer Unterkante mindestens 3 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben,
  - d. Geschäftszeichen aller Art (Barbierbecken usw.), wenn sie mit der äußersten Kante höchstens 50 cm vorspringen und mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m vom Bürgersteig entfernt bleiben,
  - e. einzelne zu Beleuchtungszwecken dienende Laternen, Bogenlampen usw., wenn sie mit ihrer äußersten Kante höchstens 85 cm vorspringen und mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben,
  - f. Leuchtschilder (Transparente) mit einer Ausladung von höchstens 1 m über Eingängen von öffentlichen Gebäuden, Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten, Apotheken, Theatern, Versammlungsräumen, Gasthäusern, wenn der Bürgersteig mindestens 2 m breit ist und der Abstand von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m beträgt,
  - g. Sonnendächer (Markisen), wenn sie mindestens 2,20 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben und mindestens 80 cm hinter die Bordkante des Bürgersteiges zurücktreten,
  - h. Uhren, Flaggenstangen, Wappenschilder usw., über deren Anbringung je nach den örtlichen Verhältnissen besondere Vorschriften vorbehalten bleiben.

§ 27. Schaufästen und Schilder an Vorgarteneinfriedigungen. 1. In Vorgärten oder an deren Einfriedigung dürfen Schaufästen und Schilder in der Regel nicht aufgestellt und angebracht werden.

2. In Straßen, in denen ein Bedürfnis hierfür obwaltet, können an den Einfriedigungen Schaufästen und flache Schilder auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden, wenn sie:

\*) Hierzu Polizeiverordnung vom 21. März 1911 (Gem. Bl. S. 268) P. 349. 1. 11:

Um Unglücksfälle durch das Herabfallen von Glasschildern zu verhüten, wird die Anbringung von Firmenschildern oder Firmentafeln aus Glas an Häuserfronten nur noch gestattet, wenn sie einen Rahmen aus Holz oder Metall erhalten. Für kleine Schilder — bis  $\frac{1}{2}$  qm Größe —, die in Erdgeschoßhöhe angebracht werden, sind Ausnahmen zulässig.

- a. nicht vor die Straßenfluchtlinie vortreten,
- b. mit allen Verzierungen nicht mehr als 10 cm vor die Gitterfläche vortreten,
- c. die Gitterzäune nicht überragen,
- d. die etwa vorhandenen Endverzierungen der Gitterstäbe frei lassen,
- e. mindestens 90 cm von der Oberkante des Bürgersteiges entfernt bleiben,
- f. an den Gitterzäunen flach und unmittelbar anliegen,
- g. bis zu 2,20 m über dem Bürgersteige keine die Vorübergehenden gefährdenden Spitzen und scharfen Kanten zeigen,
- h. nicht höher als 1,25 m und nicht breiter als 0,60 m sind,
- i. sicher, aber so befestigt sind, daß sie auf Erfordern leicht abgenommen werden können.

§ 28. Öffnungen vor Gebäuden. 1. Für Kellerfenster bestimmte Lichtschächte, die über die Baufluchtlinie in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur in Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite angelegt werden. Sie dürfen höchstens bis 30 cm in den Bürgersteig vorspringen und sind in dessen Oberfläche durch unverschiebbare, feste, sicher begehbare Platten oder eiserne Gitter zu überdecken.

2. Die Stäbe der letzteren dürfen nur Zwischenräume von höchstens 3 cm haben.

3. Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht einspringen.

4. Öffnungen vor Gebäudeteilen, die nicht an Bürgersteigen liegen, sind genügend zu überdecken, zu vergittern oder zu umwehren.

5. Für die Anlage von Lichtgräben ist § 56, Absatz 9 maßgebend.

### Gebäudehöhe. (§§ 29—31.)

§ 29. A. Allgemeine Vorschriften. Die Höhengrenze der Gebäude wird, abgestuft nach Ortsteilen, im sechsten Abschnitt dieser Polizeiverordnung festgesetzt.

1. Richtet sich die Höhe der Gebäude nach der Straßenbreite, so ist hierunter die tatsächlich bestehende Breite der Straße — mit Ausschluß der Vorgärten — zu verstehen. Ist für die Straße eine anderweite Fluchtlinie förmlich festgestellt, so kann der Höhenberechnung mit Zustimmung des Magistrats die zukünftige Straßenbreite zugrunde gelegt werden.

2. a. Unter Höhe der Gebäude wird an Straßen das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges, für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofes oder Gartens, dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden.

b. Bei geneigter Fläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß entscheidend.

3. Die Dächer dürfen in der Regel über eine Linie nicht hinausgehen, die vom höchsten Punkte der zulässigen Fronthöhe im Winkel von 45 Grad zurückneigt.

4. Bei Häusern mit drei oder weniger bewohnbaren Geschossen (neben Hausmeisterwohnung und Waschküche) kann die Überschreitung der nach Absatz 3 zulässigen Grenze durch steilere Dächer zugelassen werden, ebenso bei

Häusern an Straßen, deren Breite — zwischen den Baufluchtlinien gemessen — die zulässige Höhe der Hausfront übersteigt, oder die nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind.

5. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachlukn usw. auf den an der Straße liegenden Frontwänden über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet für die Fronthöhe eine Durchschnittsberechnung statt.

6. Aufbauten, deren Höhe ein Viertel der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite ein Viertel der Straßenbreite überschreiten, sind nur ausnahmsweise zulässig.

7. Für Kirchtürme, Fabrikschornsteine, öffentliche Gebäude und andere Gebäude besonderer Art können größere als die vorstehend bestimmten Bauhöhen zugelassen werden.

§ 30. B. Vordergebäude. Das Verhältnis der Gebäudehöhe zur Straßenbreite wird im sechsten Abschnitt geregelt.

1. Bei ungleicher Straßenbreite ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen.

2. Für Vordergebäude, die ganz oder teilweise hinter der Baufluchtlinie zurücktreten, kann ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Liegt ein Grundstück an verschiedenen Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so ist die Höhe für die nach den einzelnen Straßen zu belegenen Fronten nach der Breite der betreffenden Straße besonders zu bemessen.

4. a. Bei Eckgebäuden darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt werden, oder es dürfen die einzelnen Gebäudeteile in einer Höhe aufgeführt werden, die der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Im letzteren Falle darf die für die breitere Straße zulässige Höhe an der schmaleren Straße, von der Ecke an gerechnet, so weit fortgeführt werden, wie die schmalere Straße breit ist, jedoch stets 12 m breit.

b. Wenn die Front an der breiten Straße länger als 12 m ist, so kann das Haus die größere Höhe an der schmaleren Straße auf dieselbe Länge erhalten, jedoch nicht auf mehr als 18 m.

c. War das Eckhaus schon vorher an der schmaleren Straße auf mehr als 12 m von der Ecke höher bebaut, so kann der Neubau die gleiche Höhe auf die gleiche Entfernung von der Ecke erhalten, jedoch nicht über die für die breitere Straße zulässige Höhe hinaus und nicht auf mehr als 18 m von der Ecke.

5. An Straßen, die nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe das in der betreffenden Klasse zulässige Höchstmaß betragen.

6. Die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes darf die an der Straße zulässige Höhe in der Regel nicht übersteigen. Eine größere Höhe der Hinterfront kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die senkrecht zur Hinterfront bemessene Ausdehnung des Hofes nicht übersteigt.

Das zulässige Höchstmaß der betreffenden Bauklasse darf jedoch nicht überschritten werden.

7. Überschreitet die Ausladung des Dach- oder Hauptgesimses das Maß von 60 cm, so wird das Übermaß von der zulässigen Höhe abgezogen.

§ 31. C. Hintergebäude. Das Verhältnis der Höhe der Hintergebäude zur Breite des Hofes wird im sechsten Abschnitt geregelt.

1. Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach Abschnitt VI zulässigen Höhenmaße, welches aber das für die betreffende Bauklasse festgesetzte Höchstmaß nicht überschreiten darf, multipliziert; die Summe der dadurch gewonnenen Beträge wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Teilwert ergibt die zulässige Höhe.

2. Für die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes kann eine gemeinsame Durchschnittshöhe gestattet werden.

3. Für ein Gebäude, das zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, kann ein mittleres Höhenmaß gestattet werden.

4. Wenn sich nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude eine Fronthöhe ergibt, die mehr als das Doppelte der senkrecht zur Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

5. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 60 cm Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

6. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

7. Anbauten und selbständig bestehende bauliche Anlagen bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude außer Betracht, wenn sie bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben.

### § 32. Gebäude an städtischen Schmuckanlagen.

Grenzt ein Grundstück, außer an eine öffentliche Straße auch an eine städtische, jedoch nicht als öffentlicher Platz im Sinne des Straßenrechts geltende Park-, Schmuck- oder Spielplatz-Anlage, ist ferner vom Magistrat mit dem Eigentümer des Grundstücks über den Anbau des Grundstücks an diese Anlage in bestimmter, nicht mehr als 8 m von der Grenze zurücktretender Linie eine Vereinbarung getroffen und der vereinbarte, von den Beteiligten vollzogene Plan der Baupolizeiverwaltung mit dem Antrage auf Bekanntmachung mitgeteilt worden, so ist dieser Plan von der Baupolizeiverwaltung nach erfolgter Bekanntmachung vier Wochen lang öffentlich auszulegen, und es gelten sodann für die Bebauung des Grundstücks folgende Ausnahme-Vorschriften:

1. Die Gebäude des Grundstücks dürfen die vereinbarte Fluchtlinie nach der städtischen Anlage hin nicht überschreiten; Hinterhäuser, die auf dem Grundstück errichtet werden, müssen diese Fluchtlinie einhalten.

Die Vorschrift aus § 23, Absatz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung.

2. Auf die nach der städtischen Anlage hin errichteten Gebäude finden die Vorschriften für Vordergebäude Anwendung, soweit nachstehend nicht Ausnahmen bestimmt werden.

3. Wird das Grundstück nur mit zwei Wohnhäusern — an der Straße und an der Anlage — bebaut, so kann die Freifläche auf ein Drittel der Grundstücksfläche eingeschränkt werden, wenn die Hoffront keines der beiden Gebäude höher, als der daran grenzende Hof tief ist.

4. Tritt die vereinbarte Fluchtlinie von der städtischen Grenze zurück, so ist der Bauwisch zwischen der Grenze und dem in der Fluchtlinie errichteten Hause als Ziergarten anzulegen, er kommt jedoch als Freifläche zur Anrechnung.

5. Auf vortretende Bauteile der Gebäude finden die Vorschriften aus § 25 sinngemäße Anwendung.

Über die Grenze selbst dürfen vortretende Bauteile keinesfalls um mehr als 30 cm vorragen.

6. In den Frontwänden der Gebäude sind Öffnungen nach der städtischen Anlage hin zulässig. Befinden diese Öffnungen sich nicht mindestens drei Meter von der Grenze der Anlage, so müssen sie mindestens zwei und einen halben Meter über dem Erdboden liegen oder bis zu dieser Höhe mit nicht über 5 cm von einander abstehenden Eisenstäben oder mit Drahtgitter fest verwahrt sein.

7. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind zulässig; Ausnahmen zum Nachteil eines der beteiligten Teile jedoch nur mit dessen Genehmigung.

### § 33. Entfernung zwischen Gebäuden.

#### I. Desselben Grundstücks.

1. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einander stehenden Gebäuden und allen miteinander nicht unmittelbar verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 3 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, von mindestens 6 m Breite, soweit Öffnungen auch nur in einer von jenen Wänden vorhanden sind.

2. Sind Mauervorsprünge und Rücksprünge an den Hoffronten nicht mehr als 60 cm tief, so braucht nur eine Entfernung von 3 m innegehalten zu werden, selbst wenn der dem Vor- oder Rücksprünge gegenüberliegende Gebäudeteil Wandöffnungen enthält.

3. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudeteile, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.

#### II. Von benachbarten Grundstücken.

4. Gebäude müssen entweder unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten oder mindestens 3 m von ihr entfernt bleiben, wenn die der Nachbargrenze gegenüberliegende Wand keine Öffnungen hat, und mindestens 6 m, wenn in der Wand Öffnungen vorgesehen sind.

5. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien von gegenüberliegenden Nachbargrenzen, Umfassungswänden, Balkonen und Galerien muß mindestens 6 m betragen.

6. a. Für Balkone und offene Galerien, die seitlich näher als 1,50 m an die Nachbargrenze herantreten, genügt als Abschluß gegen diese eine unverbrennliche, mindestens 2 Meter hohe Wand ohne Öffnungen.

b. Bei einer seitlichen Entfernung von mehr als 1,50 m ist ein Abschluß nicht erforderlich.

§ 34. Außenflächen. 1. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Teilen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.



2. Alle Umfassungswände von Neubauten, sofern sie nicht mit Verblendziegeln oder in Haustein und dergleichen aufgeführt sind, sind innerhalb 2 Jahren nach der Gebrauchsabnahme (§ 11) zu verputzen.

3. Auf gewerbliche Anlagen bezieht sich diese Bestimmung nicht. Es kann jedoch eine ordnungsmäßige Herstellung und Befugung ihrer nach der Straße hin liegenden Wände gefordert werden.

4. Brandmauern an einem nicht bebauten Teil des Nachbargrundstücks sind auf Verlangen der Baupolizeiverwaltung ansichtsmäßig zu putzen.

5. Grelle Anstrich und Glasurflächen, die das Auge verletzen, sind unzulässig.

§ 35. Dächer, Dachgesimse, Abfallrohre. 1. Die Ausladung der Dachgesimse und Dachüberstände darf nicht mehr als 1,25 m betragen.

2. Alle nach der Straße abfallenden Dachflächen müssen mit Traufrinnen und Abfallrohren versehen sein.

3. Geneigte, unter einem Winkel von mehr als 30 Grad ansteigende Dächer, sowie alle Schieferdächer, müssen auf starken Eisenstützen ruhende Schneefänge von mindestens 20 cm Höhe erhalten.

4. Die Abfallrohre an der Straßenseite sollen in ihrem unteren Teile bis 1,80 m über dem Bürgersteige aus Eisen bestehen.

5. Wo Straßenkanäle bestehen, sind die Abfallrohre auf dem nächsten Wege dahin einzuführen.

§ 36. Ställe und lästige Betriebsstätten an der Straße. 1. Viehställe, Schmieden, Wurstmacher-Werkstätten und andere Betriebsstätten, die lästiges Geräusch oder widerwärtige Ausdünstung erzeugen, dürfen nach öffentlichen Straßen in der Regel keine Öffnungen haben.

2. Dasselbe gilt von Bedürfnisanstalten und von Waschküchen im Keller und Erdgeschöß.

§ 37. Einfriedigungen. 1. Unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile, die an öffentliche, fertiggestellte Straßen, Wege oder Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der Baupolizeiverwaltung in angemessener und zweckentsprechender Weise eingefriedigt werden.

2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gärtnerisch oder landwirtschaftlich benutzte Grundstücke außerhalb bebauter oder in der Bebauung begriffener Stadtteile.

## B. Festigkeit und Feuericherheit.

§ 38. Baustoffe und Konstruktion. 1. Gebäude sind in allen Teilen nach den Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

2. Bauarbeiten, bei denen Bindemittel (Kalk, Zement usw.) zur Verwendung kommen, dürfen nicht ausgeführt werden, wenn an der Baustelle während der Arbeitszeit eine stärkere Kälte als  $-2^{\circ}$  Celsius herrscht.

3. Von dem Tage ab, an welchem nach dem 1. Dezember zum erstenmale eine Kälte von mehr als  $-2^{\circ}$  Celsius herrschte, bis zum nächsten 1. März, darf im Freien nur mit verlängertem Zementmörtel gemauert werden.

4. Durch Frost zerstörtes Mauerwerk ist vor dem Weiterbau abzutragen.

5. Zum Austrocknen eines Rohbaues dürfen nur gewöhnliche Koksforbe benutzt werden; andere Heizeinrichtungen aber nur dann, wenn sie

2 m über dem Fußboden keine höhere Raumwärme als + 30 ° Celsius herbeiführen.

6. Die Grundmauern aller Bauwerke sind bis auf den gewachsenen tragfähigen Baugrund, mindestens aber 1 m unter den umliegenden Erdboden und 50 cm unter die Kellersohle, hinabzuführen. Die Grundmauern sind so anzulegen, daß der gute Baugrund mit höchstens 4 kg auf das gem<sup>\*)</sup> belastet wird. Bei mehr als zweigeschossigen Gebäuden muß im Erdreich liegendes Grundmauerwerk in Zementmörtel, im Bereiche des Grundwassers außerdem mit Hartbrandsteinen, einseitig vom Erdreich berührtes Mauerwerk in verlängertem Zementmörtel hergestellt werden.

7. Für künstliche oder besonders schwierige Gründungen ist eine besondere Genehmigung nachzusehen.

8. Zur Mörtelbereitung darf nur scharfer, reiner Sand verwendet werden.

9. Sollen Baustoffe stärker als üblich in Anspruch genommen, sollen andere als die üblichen Baustoffe verwendet oder ungewöhnliche Bauweisen angewendet werden, so sind besondere Festigkeitsnachweise zu erbringen. Stark belastete Mauerteile sind in verlängertem, nötigenfalls in reinem Zementmörtel herzustellen.

10. Stein- und Metall-Bauteile dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

11. Mauerteile von nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke in Wänden, die mit Luftschichten versehen sind, dürfen zur Aufnahme von Deckenlasten nicht benutzt werden.

12. Alle freiliegend tragenden und stützenden Eisenteile des Innenbaues von Wohngebäuden sind glattsicher zu umhüllen.

13. Wo in dieser Polizeiverordnung bestimmte Baustoffe vorgeschrieben sind, können auch andere Baustoffe von mindestens gleicher Güte zugelassen werden.

§ 39. Massive Wände und Brandmauern. 1. Die Umfassungswände und die Decken tragenden Wände der Gebäude, ebenso wie alle Vorbauten, mit Ausnahme von Windfängen, sind, soweit § 40 nichts anderes bestimmt, massiv herzustellen.

2. Als massiv sind nur Wände von mindestens 25 cm Stärke anzusehen, die aus natürlichem oder künstlichem Stein oder aus Zementstampfmasse bestehen und entweder unmittelbar auf dem Baugrunde oder auf anderweitigen Bauteilen aus unverbrennlichem Baustoffe aufrufen.

3. Statt der massiven Wände kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten die Ausführung in Eisenschwerkwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden. Solche Baulichkeiten dürfen jedoch keine dauernden Wohnungen enthalten und nicht mehr als 12 m hoch sein.

4. Gebäude, die unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder ihnen in weniger als 6 m Entfernung gegenüber liegen (§ 33), sind mit Brandmauern abzuschließen, die, unbeschadet ihrer aus baulichen oder sonstigen Gründen erforderlichen Verbreiterungen in den unteren Geschossen, durchweg massiv wenigstens 25 cm stark sind und undurchbrochen durch alle Geschosse und mindestens 30 cm über das Dach gehen.

\*) Früher 2,5 kg geändert durch Art. I des II. Nachtrags vom 29. März 1911, der mit der Verkündung im Gemeindeblatte vom 2. April 1911 (S. 299) in Kraft getreten ist. P. 76.3.11.

5. Brandmauern dürfen in einem Abstände von 25 cm von der Grenzlinie keine eisernen oder hölzernen Balken oder Stützen enthalten, auch solchen Balken nicht zum Auflager dienen und weder durch Rauch- oder Lüftungsröhre noch sonst irgendwie geschwächt werden. Insbesondere ist auch die Einlegung von Kanal-, Wasser- und Gasleitungen unzulässig.

6. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer der in Absatz 4 angegebenen Art hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Türen versehen werden.

7. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, wenn und solange sie der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes widersprechen.

8. Nachbargrundstücke an der Grundstücksgrenze sind je durch eine selbständige, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer abzuschließen.

9. Eine gemeinschaftliche Grenzmauer, die vor dem 7. Dezember 1892 erbaut ist, genügt für beide Grundstücke.

10. Es kann zugelassen werden, Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Öffnungen zu durchbrechen.

11. Fensteröffnungen in Brandmauern nach dem Nachbargrundstücke hin können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Nachbargrundstück tatsächlich oder rechtlich der Bebauung entzogen ist.

Steht in diesem Falle die Brandmauer unmittelbar an der Nachbargrenze, so sind die Fenster nicht niedriger als 2 m über Erdhöhe anzubringen und in der Regel mit eisernen, nur 5 cm von einander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter zu verwahren.

§ 40. Umfassungen aus Fachwerk und Holz. 1. Statt massiver Wände (§ 39) dürfen solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten:

- a. Gebäude und Gebäudeteile (Anbauten an Massivbauten), die eine Grundfläche von 200 qm und eine Fronthöhe von 7 m nicht überschreiten,
  - b. bei Gebäuden mit drei oder weniger Wohngeschossen: das Dachgeschosß und das darunter liegende Geschosß.
2. a. Die Umfassungswände solcher Gebäude und Gebäudeteile sind indessen, wo sie der Nachbargrenze oder einem Gebäude auf demselben Grundstücke in weniger als 6 m Entfernung gegenüber liegen, massiv zu errichten.
  - b. Die Straßenfront ist mindestens 3 m hoch massiv zu errichten, falls sie nicht mindestens 6 m hinter der Straßenflucht zurückliegt.
  - c. Alle Wohnräume sind nicht unter 12 cm stark massiv zu hintermauern oder gleich wirksam gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

3. Über die vorstehenden Vorschriften hinaus können Gebäude und Gebäudeteile aus ausgemauertem Holzfachwerk vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden; sie müssen jedoch untereinander und von anderen Gebäuden mindestens 6 m Abstand haben oder durch Brandmauern abgeschlossen sein.

4. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben und ähnliche kleine Anlagen ohne Feuerstätten hergestellt werden.

5. Diese Anlagen dürfen in der Regel eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Fronthöhe von 5 m nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m, von anderen Gebäuden 3 m entfernt bleiben. Andernfalls kommen die Vorschriften des § 39 und der Absätze 1—3 dieses Paragraphen zur Anwendung.

6. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzbauten kann über die Bestimmungen des Absatz 5 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.

7. Auch an Erkern und ähnlichen Bauteilen ist die Anwendung von Holz oder ausgemauertem Holzfachwerk statthast, wenn sie mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

8. Alle äußerlich sichtbaren Holzteile sind in gehobeltem oder beschlagenem Holz herzustellen, ausgenommen sind die in Absatz 4 dieses Paragraphen angeführten kleinen sowie die nur vorübergehenden Zwecken dienenden Anlagen.

§ 41. Umfassungen aus sonstigen Baustoffen. Kleinere Baulichkeiten aus Wellblech, Gipsdielen, Zementdielen, Drahtputz und sonstigen Baustoffen von ähnlicher Feuer- und Standfestigkeit können nach Ermessen der Baupolizeiverwaltung zugelassen werden.

§ 42. Nichtbelastete Scheidewände. 1. Scheidewände, auf denen Balkenlagen nicht ruhen, dürfen aus Eisen- oder Holzfachwerk, Eisenblech, Gips- oder Zementdielen, Drahtputz und ähnlichen Stoffen hergestellt, auch auf Balken aufgesetzt werden.

2. Gips- oder Zementdielenwände von mehr als 5 m freier Länge und 3 m Höhe müssen, wo sie nicht durch Türen mit starken, vom Fußboden bis zur Decke durchgehenden und damit fest verbundenen Pfosten unterbrochen sind, kräftige eiserne Zwischenstützen erhalten und müssen in Mörtel gesetzt werden.

3. Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehm Mörtel ist ausgeschlossen.

4. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen.

5. Scheidewände zur Trennung von Wohnungen müssen (einschließlich Putz) eine Stärke von mindestens 15 cm erhalten.

6. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerk hergestellt werden.

§ 43. Decken. 1. Kellergeschosse unter Aufenthaltsräumen, Waschküchen, Aborten und Badestuben, sowie die darunter liegenden Räume müssen massive Decken erhalten.

2. Für alle übrigen Decken sind Holzbalkenlagen gestattet, die einzuschneiden oder auszustaken und mit einer unverbrennlichen Ausfüllung von wenigstens 13 cm Stärke zu versehen, auch von unten zu verputzen sind. Einschneidedecken sind vor der Beschüttung mit Lehm zu verspachteln.

Anderere, gleich wirksame Bauweisen sind zulässig.

3. Die Stoffe zur Ausfüllung von Balkendecken und Hinterfüllung von Gewölben müssen frei von organischen Stoffen und von gesundheitschädlichen Bestandteilen sein; die Ausfüllung mit Bauschutt ist untersagt.

4. Auch Zwischenräume, die in Decken und Dächern durch Bekleidung mit Brettern oder anderen Baustoffen gebildet werden, dürfen nur mit unverbrennlichen Stoffen ausgefüllt werden.

5. Andere Deckenausführungen sind zulässig, wenn sie den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege ebenso entsprechen, wie die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Holzbalkendecken.

6. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztafelung bekleidet werden.

7. Ungeputzte gehobelte, gefalzte oder gespundete Holzdecken können zugelassen werden:

- a. in Gebäuden ohne Feuerungen,
- b. in Gebäuden, die bei nicht mehr als zwei vollen Geschossen nur eine Wohnung enthalten,
- c. in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden,
- d. in Speichern, doch müssen darin befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten.

8. In den in § 40, Absatz 4 angeführten kleinen Anlagen kann das Behobeln der Decken ausnahmsweise nachgelassen werden.

**§ 44. Dachdeckung.** 1. Die Dächer und alle aus Dächern vortretenden Bauteile müssen mit einem Stoffe (Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas usw.) gedeckt werden, der gegen die Übertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietet. Ausgenommen sind die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Öffnungen in Dächern und in Dachaufbauten müssen von Nachbargrenzen den gleichen Abstand halten, wie die Öffnungen in Umfassungswänden (§ 33). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschächte keine Anwendung.

3. Bei Glasdächern und Oberlichtern sind nach Anordnung der Bau- polizeiverwaltung Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 5 cm anzubringen, wenn zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

4. Auf nicht begehbaren Dächern sind wirksame Schutzvorrichtungen für Schornsteinfeger anzubringen.

5. Je nach Lage und Beschaffenheit der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Personen angeordnet werden.

6. Dachgesimse dürfen aus Holz hergestellt werden, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

7. Überhängende Dächer können aus Holz hergestellt werden.

**§ 45. Beschaffenheit vortretender Bauteile.** 1. Bauteile, die über die Umfassungswände vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.

2. Ausgenommen hiervon sind Windfänge (§ 39, Absatz 1) und Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind.

3. Mehr als 12 cm vorladende Gesimse und sonstige Bauteile müssen bei Aufführung des Mauerwerks im Verband vorgemauert werden.

4. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß u. dergl. dürfen nicht auf Holz befestigt, müssen vielmehr mit dem Mauerwerk durch eingemauerte Metallteile oder mit den Eisenbauteilen dauernd sicher verbunden werden.

§ 46. Schächte. Die Umfassungen von Licht- und Luftschächten sind aus feuerfesten Stoffen herzustellen. Für Lichtschächte, die in einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke oder das Dach zuführen, genügt eine feuer sichere Konstruktion.

2. Überdeckte Lichtschächte sind mit Vorrichtungen für genügenden Luftwechsel auszustatten.

Wegen der Aufzüge wird auf die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. August 1900 verwiesen (Regier.-Amtsblatt Nr. 35 für 1900).

#### § 47. Flure und Treppen.

1. a. Jedes Wohngebäude muß einen Hausflur erhalten, welcher von der Straße zur Haustreppe führt, sofern nicht eine Durchfahrt (vergl. § 23, Absatz 6 und 9) gleichzeitig als solcher dienen kann.
- b. Der Hausflur muß für Gebäude von nicht mehr als 3 Geschossen einschließlich des Erdgeschosses eine Breite von mindestens 1,50 m erhalten. Für jedes fernere Geschos muß die Hausflurbreite 25 cm mehr betragen. Bei Gebäuden von weniger als 8 m Straßenlänge genügt für 3 Geschosse eine Breite von 1,25 m, für mehr Geschosse eine solche von 1,50 m.
- c. Alle zum Verkehr bestimmten Nebenflure und Durchgänge eines Gebäudes müssen mindestens 1 m breit und 2 m hoch sein.
2. a. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschos muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch die der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (notwendige Treppe).
- b. Ausnahmen für das Dachgeschos können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden.
3. a. Von jedem Punkte der Obergeschosse eines Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.
- b. Für Fabrikräume und bei Gebäuden mit massiven Treppen und Decken können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Gebäude, die mehr als ein Obergeschos haben, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine unverbrennliche Treppe (notwendige Treppe) erhalten.
5. a. Hat ein Haus mehr als drei Obergeschosse, so müssen zwei Treppen, davon eine unverbrennliche, vorhanden sein (notwendige Treppen).
- b. Für Gebäude ohne Flügelanbauten und von nicht mehr als 20 m Frontlänge — bei Eckgrundstücken in jeder der beiden Straßen — und sonst in Fällen, wo durch Herstellung einer zweiten Treppe die bauliche Ausnutzung des Grundstücks wegen ungünstiger Raumverhältnisse erheblich beeinträchtigt werden würde, kann ausnahmsweise die Anlegung nur einer Treppe zugelassen werden, wenn sie feuerfest hergestellt wird und in jedem Geschosse den Zugang von nicht mehr als vier selbständigen Wohnungen bildet.
6. Als oberstes Geschos im Sinne der Vorschriften zu Absatz 2, 4 und 5 ist das Dachgeschos nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume enthält.
7. Auf eine Treppe dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Wohnungen in einem Geschos angewiesen sein.

8. Der Zugang von der Straße und vom Hofe nach den notwendigen Treppen muß unmittelbar auf dem Erdboden liegen oder feuerfesten Unterbau haben, von massiven Wänden umschlossen und mit massiver Decke versehen sein.

9. a. Notwendige Treppen, einschließlich der zugehörigen Vorplätze und Klure, müssen mit massiven Wänden umschlossen werden.

b. Innere Lichtöffnungen und Glastüren sind feuersicher und rauchdicht zu verglasen.

c. Türen nach Bodenräumen sind feuersicher herzustellen („T“-Türen), d. h. mindestens als Holztüren von 4 cm Stärke, die allseitig mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein müssen. Diese Türen müssen dicht schließen, in einen feuerfesten Falz schlagen und selbsttätig wirkende Verschlüsse erhalten.

10. Neben einander gelegene Räume für notwendige Treppen dürfen durch Öffnungen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

11. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in einer Höhe von nicht mehr als 3 m hergestellt werden.

12. Jede notwendige Treppe muß mit dem wirtschaftlich gesondert benutzten Gebäudeteile, für den sie bestimmt ist, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Gelände nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1,25 m sicher gangbar sein und in einem vom Tageslicht hinreichend erhellten Raume liegen.

13. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle nicht unter 10 cm Auftrittbreite haben.

14. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite, bei 2 m Breite und darüber in der Regel an beiden Seiten mit festen Handläufen, sonst mit Geländern zu versehen, die ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen.

Für Geländer gelten jetzt nachstehende Bestimmungen des Art. II des II. Nachtrags vom 29. März 1911:

1. Geländer müssen (an der Vorderkante der Stufen gemessen) eine Höhe von mindestens 0,80 m erhalten.

2a. Bei Treppen mit mehr als 40 cm breiter Durchsicht müssen die Geländer, an der Vorderkante der Stufen gemessen, mindestens 1 m hoch sein. Bei Wendelstufen und Wendepunkten muß der Abstand der Stufenvorderkante von der Geländeroberkante — also senkrecht zum Handlauf — überall mindestens 0,85 m betragen.

b. An der Wandseite von Durchsichtstreppe sind Handläufe anzubringen.

c. Die lichten Abstände zwischen den Geländerstäben dürfen nicht breiter als 13 cm sein.

d. Ist der Durchsichtschacht lotrecht umgittert, so wird ein Mindestmaß für die Höhe der Geländer und den Abstand der Geländerstäbe nicht vorgeschrieben.

3. Ausnahmen — insbesondere bei Treppen durch nicht mehr als 2 Geschosse — sind nach dem Ermessen der Baupolizeiverwaltung statthaft.

15. Jede notwendige Treppe muß bis in das Dachgeschoß durchgeführt oder im obersten Geschosse in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe bis in das Dach-

geschoß fortgesetzt werden. Für diese Dachterrasse genügt eine freie Laufbreite von 1 m und eine Durchgangshöhe von mindestens 1,85 m.

16. a. Innerhalb jedes Treppenhauses sind über dem obersten Treppenabfahrs Rauchabzugsklappen anzulegen. Sie müssen mindestens 3 vom Hundert der Treppenhausgrundfläche groß sein, im natürlichen Gleichgewichtszustande offen stehen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

b. Bei Wohnhaustreppen genügt statt der Rauchabzugsklappe eine Dachaussteigelücke über dem obersten Treppenabfahrs.

17. Die Kellerräume einschließlich der Kellertreppen müssen gegen die Treppen zu den oberen Geschossen feuerfest abgeschlossen werden. Die Türen sind rauchdicht schließend und feuersicher herzustellen. Etwaige Lichtöffnungen in diesen Türen sind mit Drahtglas zu schließen.

18. Die Stufen unverbrennlicher Treppen dürfen mit Holz belegt werden.

19. Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen, oder mit einer gleich feuer sichereren Putzverkleidung zu versehen.

20. Unter notwendigen Treppen dürfen besondere abgeschlossene Räume oder Verschläge nicht angelegt werden.

21. Bei notwendigen Treppen müssen die Treppenabfahrs mindestens die für den Treppenlauf vorgeschriebene Breite haben.

22. Einzelne Treppenstufen dürfen in Fluren und Korridoren in der Regel nicht eingelegt werden und jedenfalls nur an gut beleuchteten Stellen und mit beiderseitigem Geländer.

23. Für Einfamilienhäuser sind Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulässig, insbesondere gelten für sie, sofern sie nicht mehr als ein vollausgebautes Obergeschoß aufweisen, folgende Erleichterungen:

a. Das Gebäude bedarf nur einer Treppe, über deren Breite keine Vorschriften gemacht werden.

b. Ein gesondertes Treppenhaus (Absatz 9 und 10) ist nicht erforderlich, ebensowenig der feuer sichere Abschluß der Treppe gegen den Bodenraum und der Mörtelbewurf unter den Läufen (Abs. 19).

c. Einfamilienhäuser, in deren oberstem Geschoß der Fußboden nicht höher als 8 m über dem Erdboden liegt, sind ferner von den Vorschriften der Absätze 11, 15, 16, ausgenommen.

§ 48. Feuerstätten. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 5 cm breit anzuordnenden massiven Umfassungstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

3. Feuerherde, die auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 15 cm und höchstens 20 cm freigehalten wird. Der Fußboden dort ist durch eine 5 cm starke Massivschiicht auf mindestens 1 mm starke Eisenplatte zu schützen; die Massivschiicht sowie die Eisenplatte müssen 5 cm über den Rand des Herdes vortreten.

Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen aus Metall Anwendung.



4. Öfen und sonstige nicht unter Absatz 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 5 cm hoher, den Durchzug zur Luft gestaltender Hohlraum mit Luftöffnungen von mindestens 4 qcm Querschnitt befindet.

5. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 10 cm feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen bei Fußböden aus hartem Holze die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

6. a. Wände, an denen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 10 cm aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 20 cm rings um ihn aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen.

b. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 40 cm, von freiem Holzwerke mindestens 80 cm entfernt zu halten. Bei ummantelten Öfen genügt die Hälfte dieser Maße.

7. Offene Feuerungen müssen in der Regel massive oder metallene Rauchmäntel erhalten, die mindestens 15 cm auf allen Seiten über den Feuerherd vortreten.

8. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen, können weitergehende Forderungen auf Feuersicherheit gestellt werden.

§ 49. R a u c h r ö h r e n. 1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte, feuersichere Röhren innerhalb des betreffenden Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten.

2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Röhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 40 cm, von freiem Holzwerke mindestens 80 cm entfernt zu halten. Sind die Röhren ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung bis auf die Hälfte dieser Maße zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen Verschlussvorrichtungen nicht angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist ihre Anbringung gestattet.

5. Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nötigen Einrichtungen versehen sein.

§ 50. S c h o r n s t e i n e. 1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv, oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf gemauert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden, rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über die Dachfläche zu führen. Die rechteckigen Schornsteinrohre sind vollfugig zu mauern und innen glatt anzufügen oder sie sind aus Formsteinen herzustellen. Gemauerte runde Rohre dürfen nur aus Formsteinen hergestellt werden.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 cm zu 47 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Eine andere als die senkrechte Richtung und zwar bis höchstens 60° gegen die Wagerechte darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen von mindestens 25 cm erhalten. Die Wangen dürfen zu Widerlagern von Gurtbögen und zu Auflagern von Eisenträgern nicht benutzt werden. Trägerflanschen müssen um das Mindestmaß der Wangenstärke von den Rohren entfernt bleiben.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen geputzt werden.

9. a. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten oder durch doppelte, in Verband gelegte Steinschichten getrennt werden.

b. Trägerflanschen müssen von den Innenwandungen der Schornsteine mindestens 12 cm entfernt bleiben.

10. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Hiervon kann auch abgesehen werden bei Schornsteinen in Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn in diesen Gebäuden keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden sind und die Schornsteine von allem Holzwerke der Decke gehörig isoliert werden.

11. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder von außen her in allen Teilen ordnungsmäßig rein gehalten werden können.

12. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigetür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsänderungen der lichten Weite des Schornsteines mindestens gleiche Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann. Die unteren Reinigungsöffnungen dürfen, wenn sie im Keller angebracht sind, nicht in verschlossenen Räumen liegen. Reinigungsöffnungen in Wohn-, Lager- und Dachräumen sind mit feuer-sicheren Doppeltüren zu schließen.

13. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen oder Schiebern dicht zu verschließen.

14. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern, und müssen die lichte Weite der Schornsteine erhalten.

15. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtigem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um

80 qem. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchröhren aus Feuerstellen von erheblichem Umfange (§ 48, Absatz 8) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

16. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

17. Schornsteine, die von der Straße oder Nachbargrenze weniger als 5 m entfernt sind, müssen von der Erdoberfläche ab mindestens 12 m hoch sein; vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs kann die Höhe bis auf 8 m ermäßigt werden.

18. Schornsteine für gewerbliche Anlagen müssen die umliegenden Dachfirsten überragen, mindestens aber 3 m höher sein, als die größte zulässige Gebäudehöhe in der betreffenden Bauklasse.

19. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung, ist zum Abzug der Wasserdämpfe ein besonderes Rohr einzurichten, das für ein oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qem, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qem erhalten muß.

20. Mauerkanäle aller Art sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen. Am Kopfe solcher Rohre, die nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, ist in der zweiten Schicht ein entsprechend starkes Kreuz aus Eisen oder ein weitmaschiges Drahtgeflecht einzumauern.

§ 51. Behälter für Abfall und Asche. 1. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind unten und an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschebehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Aschebehälter müssen auf allen mit Feuerungsanlagen versehenen Grundstücken vorhanden sein.

§ 52. Gasleitungen.\*) 1. Die Gasleitungsrohre müssen durchweg von Schmiedeeisen und undurchlässig sein.

2. Gasleitungen in unzulänglichen Hohlräumen unter bewohnten Gebäuden und in gemeinschaftlichen Mauern sind unzulässig.

3. Gasleitungen dürfen nicht in Schlacke, Asche und andere das Eisen angreifende Füllungen gelegt werden.

4. a. Hausleitungen sollen gegen die Straßenleitung an einen gesicherten, aber leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes abschließbar sein.

b. Vor jedem Gebäude, in dem sich eine Gasleitung von mehr als 100 Flammen befindet, ist das Gasleitungsrohr mit einem Verschlusse zu versehen, durch den das Gas leicht, sicher und vollständig abgesperrt werden kann. Die Stelle des Verschlusses muß äußerlich kenntlich gemacht werden. Die Zuverlässigkeit des Verschlusses wird durch die städtischen Gaswerke geprüft.

5. Die Flux- und Treppenbeleuchtungsanlagen müssen einen besonderen Hauptahn am Gasmesser haben, der in einem verschließbaren Kasten oder

\*) In der Fassung des II. Nachtrags vom 29. 3. 1911.

dergleichen unterzubringen ist. Jeder Brenner muß mit einem Abperrhahn versehen sein.

6. Schläuche zur Gasführung müssen Abschlußhähne in der eisernen Leitung erhalten. Gaschläuche dürfen nicht nur auf die Mundstücke der Gasähne an der festliegenden Gasleitung und des Gasrohres am Heiz- oder Beleuchtungskörper gestreift werden, sondern müssen auch mit geeigneten Schlauchflemmen oder Anschlußstücken versehen sein, die eine Lockerung oder das Herunterfallen des Schlauches unmöglich machen. Schläuche oder besondere Mundstücke müssen mit einem 1 mm starken Bindfaden, nicht mit Draht an den beiderseitigen Anschlußstellen fest umbunden werden.

7. Die Abgase der Gasbadeöfen sind in einem Schornstein von 250 qcm Querschnitt, der sonst den Bestimmungen für derartige Schornsteine (siehe § 50 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908) entspricht, einzuleiten. Für mehrere übereinander liegende Badeöfen der verschiedenen Stockwerke genügt ein Schornstein.

Feuerungsanlagen anderer Art dürfen in diese Schornsteine nicht eingeleitet werden.

8. a. Die Gasmesser sind in der Regel innerhalb der einzelnen Wohnungen aufzustellen. In jeder Wohnungsleitung ist ein Hahn einzubauen, durch den die Leitung für diese Wohnung abgesperrt werden kann.

b. Mehr als drei Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von außen zugänglich und mit massiven Decken und Wänden umgeben sind, frostfrei liegen und Lüftung und Belichtung nur von außen erhalten.

9. Wer eine Gasleitungsanlage einrichten, ausbessern oder ändern lassen will, hat dies vorher schriftlich den städtischen Gaswerken anzuzeigen (§§ 2, 3, 4 der Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der Gaswerke der Stadt Breslau vom 8. März 1910).

10. Nach Ausführung der Arbeit ist den städtischen Gaswerken wiederum Anzeige zu machen. Die Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie von den städtischen Gaswerken auf ihre Sicherheit geprüft worden ist.

11. Für die Befolgung der Vorschriften in Abs. 9 und 10 sind die Hausbesitzer und deren bestellte Stellvertreter verantwortlich.

12. Im übrigen gelten die vom Magistrat erlassenen und ortsüblich bekannt gemachten „Bestimmungen über die Anlage von Privatgasleitungen und ihre Prüfung durch die städtischen Gaswerke in Breslau.“\*)

§ 53. Elektrische Anlagen und Blitzableiter. Für die Einrichtung von elektrischen Anlagen und Blitzableitern sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften“ des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit nicht besondere polizeiliche Vorschriften bestehen.

### C. Gesundheitliche Bauvorschriften.

§ 54. Aufhöhung von Bauplätzen. Der zur Aufhöhung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies oder sonstige Boden darf nicht mit organischen Abfällen, fäulnisfähigen oder fäulnisregenden Stoffen vermischt werden.

\*) J. u. Z. 195.

§ 55. Freifläche. 1. Bei der Bebauung eines jeden Grundstücks muß ein bestimmter Teil der gesamten hinter der vorgeschriebenen Baufluchtlinie liegenden Fläche unbebaut bleiben (Freifläche).

Das Maß der unbebaut zu lassenden Fläche wird im Abschnitt VI dieser Polizeiverordnung, abgestuft nach Ortsteilen, festgesetzt.

2. Bei bereits bebaut gewesenen Grundstücken, die eine Tiefe von weniger als 15 m hinter der Fluchtlinie bei Erlaß dieser Polizeiverordnung besitzen oder nachher durch eine zu öffentlichen Zwecken durchgeführte Maßregel erhalten, ist die Bebauung ohne Freifläche gestattet, wenn alle Aufenthaltsräume (§ 56) genügend Luft und Licht unmittelbar von der Straße her erhalten.

3. a. Bei Feststellung der Freifläche werden in allen Bauklassen die Flächen der Vorgärten bis zu einer Tiefe von 6 m von der Gesamtfläche vorweg abgezogen. Bei tieferen Vorgärten kommt die 6 m hinter der Straßenfluchtlinie liegende Vorgartenfläche in Anrechnung.

b. Baulichkeiten jeder Art werden als bebaute Fläche gerechnet, insbesondere auch die Flächen unter mehr als 30 cm ausladenden Vor- und Überbauten, Umgängen, Galerien und Gesimsvorsprüngen. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer von weniger als 2 qm Grundfläche, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, nicht ummantelte Aufzugschächte, Asche- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, Sockel der Hofwände von nicht mehr als 13 cm größter Ausladung, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern bis zu 2,5 m Höhe.

c. In der 3.—5. Bauklasse werden Hofbalkone, die zusammen nicht mehr als ein Drittel der Hoffrontlänge einnehmen und nicht mehr als 1,50 m ausladen, außer bei Eckgrundstücken als bebaute Fläche nicht gerechnet.

4. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. Bei ihrer Pflanzung und Umwahrung sind die Anordnungen der Baupolizeiverwaltung für unbehinderte Zufahrten und Zugänge — insbesondere für die Feuerwehr — zu befolgen.

5. a. Unbebaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, können bei Berechnung der Freiflächen von der Gesamtfläche vorweg abgezogen werden.

b. Nebenhöfe (§ 58, Abs. 2) werden nur dann als unbebaute Flächen in Rechnung gestellt, wenn ihre Grundfläche mindestens 15 qm bei 3 m kleinster Abmessung beträgt.

6. Auf bebauten Grundstücken, die nicht die vorgeschriebene Freifläche besitzen, dürfen weder neue Geschosse auf den vorhandenen Gebäuden aufgebaut, noch neue Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen in den vorhandenen Gebäuden hergestellt werden.

7. Die im Abschnitt VI vorgesehenen Vergünstigungen der Eckgrundstücke genießen nur Grundstücke, die bei einer Frontlänge von mindestens je 10 m an der Kreuzung zweier sich in einem Winkel von nicht mehr als 135° schneidenden Straße liegen.

8. Überschreitet die hinter den Baufluchtlinien liegende Grundfläche eines solchen Grundstücks 600 qm, so gelten für die überschießende Fläche die

Vorschriften der Frontgrundstücke. Auf Eckgrundstücke an Straßen mit offener Bauweise findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Ein Eckgrundstück mit Hintergebäude oder Seitenflügel ist bezüglich der unbebaut zu lassenden Fläche einem Frontgrundstück gleich zu achten.

§ 56. Aufenthaltsräume. (Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.) 1. Aufenthaltsräume sind insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Waschküchen, Dienstabotenkammern, Werkstätten, Geschäftsräume, Gast- und Schanzimmer.

2. Alle nicht an der Straße liegenden Aufenthaltsräume müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 8 m geringster Abmessung beträgt.

3. In den zwei obersten Wohngeschossen kann die Anlegung von Küchen, Schlafkammern und Waschküchen an einem den Vorschriften des § 58, Abs. 2 entsprechenden Nebenhofe gestattet werden. Solche Schlafkammern müssen jedoch eine Grundfläche von mindestens 7 qm und eine Fensterfläche von mindestens 1 qm auf 20 cbm Rauminhalt erhalten.

4. Ist die nach Abschnitt VI nicht bebaubare Fläche eines Grundstücks schon bei Erlass dieser Polizeiverordnung geringer als 80 qm, so darf der Haupthof entsprechend, jedoch nicht unter 36 qm, bei 6 m kleinster Abmessung, eingeschränkt werden.

Bei Grundstücken, deren Grundfläche nach Erlass dieser Polizeiverordnung verkleinert worden ist, gilt diese Vergünstigung nur, wenn die Verkleinerung zu öffentlichen Zwecken erfolgt ist.

5. Der Fußboden des obersten Geschosses, in dem Aufenthaltsräume angelegt sind, darf nicht mehr als 17,50 m über die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

6. Alle Aufenthaltsräume müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckmäßiger Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten.

7. Die lichtgebende und zum Öffnen eingerichtete Gesamtfläche der Fenster muß mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen.

8. a. Fensterbrüstungen sind entweder mindestens 80 cm über dem Fußboden anzulegen oder mit einer geeigneten Schutzwehr zu versehen.

b. Die Fenstersturze sind mindestens 2 m über Zimmerfußboden und im untersten Wohngeschosß mindestens 1,60 m über Erdhöhe anzulegen.

c. Die Lichthöhe der Fenster muß mindestens 1 m betragen.

9. Alle Aufenthaltsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 5 qm und eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Lichthöhe von mindestens 2,80 m haben, sowie nirgends tiefer als 50 cm unter Erdhöhe liegen. Das Maß von 50 cm kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird (siehe aber § 28). Ein solcher Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 15 cm tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

10. Beim Umbau älterer Gebäude kann die Baupolizeiverwaltung die Herstellung von Aufenthaltsräumen in Geschossen zulassen, die eine geringere Lichthöhe, mindestens jedoch von 2,50 m besitzen.

11. Räume am Hofe, deren Decke nicht mindestens 2,50 m über Erdhöhe liegt, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur benutzt werden, wenn die Tiefe des vorliegenden Hofes mindestens gleich ist der für Hintergebäude zulässigen höchsten Höhe, mindestens aber 12 m beträgt.

12. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wogerechte, wasserdichte Schichten in den Mauern und durch massive — bei Aufenthaltsräumen im Keller undurchlässige — Sohlen geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände, wenn davor nicht ein Lichtgraben angelegt ist, auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen.

13. Der Fußboden jedes Aufenthaltsraumes muß mindestens 30 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angelegt werden.

14. a. Kellerräume dürfen als Aufenthaltsräume nur dienen, wenn sie und ihre Zugänge von den übrigen Kellerräumen durch massive Wände mit feuersicheren Türen (T-Türen) abgeschlossen werden (§ 47, Abs. 9c).

b. Dachräume dürfen als Aufenthaltsräume nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Absätze 5—7, 8c und 9 entsprechen, unmittelbar über dem obersten Geschoße liegen und wenn sie und ihre Zugänge von den übrigen Bodenräumen durch massive Wände und nach oben durch vorschriftsmäßige, besondere, von dem Dache durch eine Luftschicht getrennte Decken abgeschlossen werden.

15. a. Waschküchen müssen eine Mindestgröße von 12 qm erhalten und dürfen in Vordergebäuden nur an der Hinterfront angelegt werden.

b. Waschküchen für den Hausbedarf dürfen im Dachgeschoß hergestellt werden, auch wenn der Fußboden höher als 17,50 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegt; es muß dann aber in der Nähe der Waschküche eine Bedürfnisanstalt angelegt werden.

§ 57. Zahl der Wohngeschosse. Die zulässige Zahl der Wohngeschosse, d. h. der Wohngeschosse, welche Aufenthaltsräume enthalten, ist im sechsten Abschnitt, abgestuft nach Ortsteilen, festgesetzt.

1. Über die im sechsten Abschnitt bestimmte Geschoszahl hinaus dürfen Waschküchen angelegt werden, wenn sie eine Mindestgröße von 16 qm erhalten, bei 5 bewohnbaren Geschossen aber nur im Dachgeschoße.

2. Wo über die zulässige Zahl der Wohngeschosse eine Hausmeisterwohnung gestattet ist (Abschnitt VI), darf diese nur zwei Stuben und eine Küche von zusammen nicht mehr als 60 qm lichter Grundfläche erhalten, und sie darf nicht so angelegt werden, daß dadurch der Eindruck eines weiteren Wohngeschosses hervorgerufen wird.

3. Ein Dachgeschoß gilt als volles Wohngeschoß, wenn die senkrechten äußeren Umfassungswände eine größere Höhe als 1 m haben oder wenn die Neigung des mit Fenstern versehenen Daches steiler als 75° ist.

4. Ein Kellergeschoß gilt als ein volles Wohngeschoß, wenn der Fußboden des darüber liegenden Geschosses höher als 2,60 m über der Erdoberfläche liegt.

§ 58. Nutzräume. 1. Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Nutzräume), gelten insbesondere: Flure, Gänge (Korridore), Bodenräume, Bedürfnisanstalten, für den Haus- und Hotelbedarf bestimmte Badestuben, Plättstuben und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherkammern, Gemächshäuser, Regalbahnen, Heizräume, Maschinenräume, wenn sie nur Aufzugs-, Lüftungs- und kleineren Beleuchtungsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinfellereien und Räume, die nur zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

2. Nutzräume dürfen an Nebenhöfen (nicht in Nebenhöfen) angelegt werden, deren Umfassungswände massiv gebaut sind. Die Grundfläche der Nebenhöfe muß, bei 2 m geringster Abmessung, betragen:

bei Durchführung durch zwei Obergeschosse 6 qm und für jedes weitere Geschöß 1 qm mehr.

Nebenhöfe sind unten mit einem Kanal zu versehen, der ihnen von außen dauernd frische Luft zuführt. Der Kanal muß einen lichten Querschnitt von mindestens 50 zu 50 cm haben, über Erdoberfläche liegen und möglichst gradlinig geführt sein. Er muß an den Ausmündungsöffnungen mit Drahtgitter versehen sein und sich leicht reinigen lassen.

3. Flure können ohne unmittelbare Belichtung zugelassen werden, wenn für mittelbare Erhellung und ausreichende Lüftung gesorgt ist.

4. Kellerflure müssen eine freie Durchgangshöhe von 1,85 m besitzen. Für besonders abgeschlossene Kellerräume wird ein Höhenmaß nicht vorgeschrieben.

§ 59. Viehställe. 1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme fester Stallabgänge müssen in den Ställen oder in zweckentsprechender Nähe, jedoch in einem Abstände von mindestens 10 m von bestehenden Röhren- und Kesselbrunnen und mindestens 1 m von der Nachbargrenze undurchlässige Gruben angelegt werden.

3. Die Stalljauche ist unterirdisch zum Straßenkanal abzuleiten.

4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Öffnungen nur in einer seitlichen Entfernung von wenigstens 3 m von Öffnungen anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt werden.

5. Ställe unter und neben Aufenthaltsräumen (§ 56) müssen massive und luftdichte Wände erhalten; auch können hierbei weitergehende Forderungen für die Befestigung des Fußbodens, die Bekleidung der Wände und Decken, die Anordnung von Hohlräumen zwischen der Decke des Stalles und dem Fußboden des darüber befindlichen Geschosses, für die Lüftungseinrichtungen und für die Entwässerung gestellt werden.

6. Ställe unmittelbar an der nachbarlichen Grenze müssen in der Grenzmauer eine durchgehende, mindestens 5 cm starke Luftschicht erhalten.

7. Die an der Straße liegenden Wände der Ställe sind in ganzer Höhe mit einer Luftschicht von 5 cm Stärke zu versehen. Der innere Teil der Wände muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein = 12 cm stark, aus hart gebrannten Ziegeln in reinem Zementmörtel gemauert werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleine Tiergattungen, insbesondere Federvieh, keine Anwendung.



§ 60. Wasserversorgung. 1. Alle bebauten Grundstücke müssen mit einer Wasserleitung versehen sein, die sämtliche Wohngeschosse mit Wasser versorgt.

2. Dies kann entweder durch Anschluß an die städtische Wasserleitung oder durch Herstellung einer besonderen Druck-Wasserleitung geschehen, die das Wasser aus einem Pumpbrunnen in einwandsfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge entnimmt.

3. Für jede Familienwohnung von mehr als zwei Zimmern und Küche muß ein eigener Wasserhahn mit darunter befindlichem Ausguß vorhanden sein.

4. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen gelten besondere Bestimmungen.

5. a. Die zu 2 erwähnten Brunnen sind dicht abzudecken und müssen von Abort, Dunggruben und sonstigen zur Aufnahme von Abfall oder gewerblichen Stoffen dienenden Leitungen und Gruben mindestens 10 m entfernt sein. Auch dürfen in der Nähe keine Ausgußvorrichtungen vorhanden sein.
- b. Das Brunnenmauerwerk ist bis wenigstens 50 cm über das Erdreich emporzuführen, im oberen Teile bis mindestens 2 m unter das Erdreich mit vollen Fugen in Zementmörtel zu mauern und von außen mit Zement zu verputzen.
- c. Geschlagene, nur aus eisernen Röhren bestehende, ohne Mauerwerk hergestellte Pumpbrunnen müssen an der Erdoberfläche 1 m im Umkreise mit wasserundurchlässigem Pflaster umgeben werden.
- d. Sölzerner Brunnen oder Pumprohre sind nicht zulässig.

### § 61. Entwässerung.

1. a. Auf Grundstücken an Straßen, die mit der städtischen Kanalisation versehen sind, müssen alle Baulichkeiten und Höfe an den Straßengraben angeschlossen werden. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen gelten besondere Bestimmungen.
- b. Die Sohle der Kellerräume ist derart anzulegen, daß sie wenigstens 30 cm höher liegt als die Ausmündung des Zweigabflußrohres für das Baugrundstück in den Straßengraben. Bei Hintergebäuden ist dieses Maß auf mindestens 60 cm zu erhöhen.
- c. Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes b sind — insbesondere bei gewerblichen Anlagen — zuzulassen, wenn für eine genügende Entwässerung der Kellersohle auf andere Art gesorgt wird.
2. a. Fehlt in der Straße die unterirdische Entwässerungsanlage, so können das Tagewasser und die flüssigen Wirtschaftsabgänge durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen, in die Straßengraben, Rinnsteine oder Straßengräben geleitet werden.
- b. Die Wirtschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßengraben abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang geleitet werden.
- c. Zur Aufnahme aller anderen Flüssigkeiten sind im Hofe Sammelgruben anzulegen, die der Vorschrift des Absatzes 5 genügen müssen und nach Bedarf zu räumen und zu reinigen sind.

3. Auf die zurzeit noch nicht mit Rinnsteinen versehenen Straßen findet die Bestimmung des Absatzes 2 Anwendung, sobald die Rinnsteine hergestellt werden. Die dort vorgeschriebenen Anlagen müssen binnen zwei Monaten nach Vollendung der Rinnsteinanlage ausgeführt werden.

4. Wo eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche Vorkehrungen nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

5. Die Behälter, zu denen auch die im § 59 Absatz 2 erwähnten Düngergruben zu rechnen sind, müssen vollständig wasserdicht, aus schärfst gebrannten Ziegeln in reinem Zementmörtel gemauert werden, unverputzt bleiben und unter dem Boden sowie um die Umfassungswände herum mit einem mindestens 30 cm starken Letteschlag umgeben werden. Die Überdeckung muß luftdicht hergestellt werden; wenn sie aus Holz ausgeführt wird, ist eine doppelte Bohlendecke herzustellen, bei der die Richtung der beiden Bohlenlagen wechselt, und jede Bohle mindestens 4 cm stark ist.

### § 62. Aborte und Badestuben.

1. a. Für jede Familienwohnung mit mehr als 2 Zimmern und Küche ist ein verschließbarer Abort anzulegen. Wo die Erfüllung dieser Vorschrift unverhältnismäßige Schwierigkeiten macht, kann die Baupolizeiverwaltung einen Abort für je zwei Familienwohnungen zulassen.

b. Bei kleineren Wohnungen ist ein Abort für je zwei Familien erforderlich.

c. In Häusern, die vor dem 1. April 1893 erbaut worden sind, kann ein Abort für je vier Familien belassen werden.

2. Der Abort darf nicht weiter als eine Geschoßhöhe von der Wohnung entfernt sein.

3. Die Bedürfnisanstalten und Baderäume müssen eine genügende Entlüftung erhalten.

4. Die Bedürfnisanstalten müssen ausreichend durch Tageslicht erleuchtet sein und daher für jedes Abteil Fenster von mindestens 0,3 qm (im Erdgeschoße an Nebenhöfen 0,5 qm) Größe erhalten, die bequem zum Öffnen eingerichtet sind und unmittelbar ins Freie oder in einen vorschriftsmäßigen Nebenhof führen. (§ 58, Abf. 2.)

5. Jeder Abortraum muß eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei einer geringsten Breite von 80 cm und einer geringsten Tiefe von 1,25 m haben. Vor dem Sitz muß ein freier Raum von mindestens 60 cm Tiefe verbleiben.

6. Die Aborträume sind von anderen Räumen durch dichte und geputzte Decken und Wände zu trennen. Gips- und Zementdielen zwischen Holzstielen werden als dichte Wände nicht angesehen.

7. Bedürfnisanstalten unmittelbar unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen massive, luftdicht abschließende Decken erhalten.

8. Die Abfallrohre müssen aus Eisen bestehen, frostfrei angelegt und über Dach entlüftet werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

§ 63. Holzbearbeitungswerkstätten. I. Für Herstellung und Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten mit Feuerungsanlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.
2. Die Decken der Werkstätten sind feuerfest herzustellen, wenn sich darüber Wohnungen befinden; an hölzernen Decken ist alles Holzwerk zu berohren und zu putzen.
3. Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterszeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Rauchröhren benutzt werden. Die Öfen sind aus Stein oder Kacheln so herzustellen, daß sie nur von außen oder aus einem feuerfest gebauten Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 50 cm Tiefe geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Öfen müssen mindestens mit zwei in Verband, in Lehm- oder Mörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauches von den Öfen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzuwenden.

II. Hat eine Holzbearbeitungswerkstätte mit Feuerungsanlage einschl. der Lagerräume mehr als 50 qm Grundfläche in zusammenhängenden Räumen, so gelten außerdem folgende Vorschriften:

- a. In Wohngebäuden müssen sämtliche Wohnungen neben und über solchen Werkstätten mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen nicht in Verbindung stehenden Zugang oder Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Wände und Decken von jenen Räumen getrennt sein.
- b. Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest sein; die von den Treppen zu den Werkstätten führenden Öffnungen sind mit feuer sichereren Türen („T“-Türen) zu versehen. (§ 47, Absatz 9c.)
- c. Für jede Werkstatt, in der Leim auf einer Feuerstätte gekocht wird, ist eine besondere Leimküche, mit massiven Umfassungswänden und feuerfester Decke, einzurichten. Unter der Leimküche sind die Decke und der Fußboden durchweg aus unverbrennlichen Stoffen herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Tür abzuschließen. Zwischen der Tür und dem Herde der Leimküche muß ein Abstand von mindestens 1 m vorhanden sein. Sogenannte Leimkammine sind unstatthaft.
- d. Zu jeder Werkstatt muß ein abgesondertes, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschiedenes und mit feuerfester Decke versehenes Spänegelaß gehören, dessen Ausgang unmittelbar zum Hofe geht und durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Tür verschließbar ist.

§ 64. Backöfen. In Scheunen, Ställen, Schuppen und anderen Gebäuden, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unzulässig. In anderen Gebäuden ist sie unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Raum, in dem der Backofen sich befindet (Backraum), muß ringsum von massiven Wänden umgeben sein. Die Decken müssen geschlossen und entweder massiv oder verputzt sein.

2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 10 cm verbleiben.

3. Der Fußboden des Backraumes muß auf eine Entfernung von mindestens 1,50 m vom Ofen mit Pflaster versehen sein.

4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuer sichereren, mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.

5. Bei einem geringeren Abstände muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum massiv überdeckt sein.

6. Alles freie Holzwerk, einschließlich der Türen, muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

## § 65. Fleischer- und Würstmacherverwerkstätten.

### A. Werkstattraum.

1. a. Der Werkstattraum muß bei 3 m lichter Mindesthöhe eine Mindestgrundfläche von 10 qm bei mindestens 2,50 m Breite erhalten.

b. In Werkstätten, die nicht wenigstens 18 qm Grundfläche haben, ist die Einrichtung eines motorischen Betriebes nicht gestattet.

2. Die Decke über dem Werkstattraume ist, wenn sich darüber Aufenthaltsräume befinden, massiv und durchaus luftdicht herzustellen. Unter einer vorhandenen Balkendecke ist alsdann in 5 cm Abstand eine massive unbelastete Decke einzuziehen. Der so entstehende Zwischenraum ist mit der Außenluft in Verbindung zu bringen.

3. Die Decke unter dem Werkstattraume ist massiv herzustellen.

4. Der Fußboden des Werkstattraumes ist abwaschbar, wasserdicht und eben, aus säulnisfreien Baustoffen (Zementestrich, Asphaltestrich, Tonfliesen) herzustellen; ihm ist ein allseitiges Gefälle nach einem an die Abflußleitung angeschlossenen Fußbodeneinlauf zu geben.

5. Der Werkstattraum muß einen besonderen Zugang vom Hofe aus erhalten; Türöffnungen nach dem Treppen Hause und nach Wohnräumen sind unstatthaft.

6. Die Schornstein- und Entlüftungsröhre sind bis über die Dächer der benachbarten Gebäude oder doch so hoch zu führen, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß, Funken oder Ausdünstungen gefährdet wird.

7. In die Schornsteinröhre dürfen die Rauchröhre anderer Feuerstätten nicht hineingeleitet werden, auch dürfen die Entlüftungsröhre mit anderen Räumen durch Öffnungen nicht in Verbindung stehen.

8. Die Wände des Werkstattraumes sind in ganzer Höhe mit glatten, hellen, nicht roten, Fliesen zu bekleiden oder auf glattem, gefilztem Putz mit einer ebensolchen bleifreien Öl- oder Emailfarbe zu streichen.

9. Über dem Kesselofen ist ein, mit einem vorschriftsmäßigen, 250 qcm i. L. weiten Mauer- (Entlüftungs-) Rohr zu verbindender metallener Wrafsenfang anzubringen, dessen Unterfante sich 1,8 m über dem Fußboden befinden muß. Außerdem ist zur Entlüftung des Gesamtraumes ein Mauerrohr von 25×25 cm lichter Weite oder 625 qcm lichtem Querschnitt vorzusehen, dessen Abzugsöffnung im Raume mit einer Gasflamme (Lockflamme) zu versehen ist, die während des Betriebes in der Werkstatt brennen muß.

10. Die oberen Fensterflügel sind als Kippflügel auszubilden und mit feststellbaren Bewegungsrichtungen zum bequemen Öffnen und Schließen von unten zu versehen.

11. In dem Werkstatttraume oder in seiner unmittelbaren Nähe ist ein Zapfhahn der städtischen Wasserleitung nebst Ausgußbecken frostfrei und leicht zugänglich anzulegen.

12. In dem Werkstatttraume ist eine an Be- und Entwässerung angeschlossene Waschvorrichtung in 80 cm Höhe über dem Fußboden anzubringen.

13. In die Abflußanlage des Ausgußbeckens der Waschvorrichtung und der Fußbodenentwässerung ist ein Fettsammeltopf einzubauen.

### B. R ä u c h e r o f e n .

1. Der Räucherofen muß eine besondere massive Decke erhalten.

2. Die Decke des Raumes, in welchem ein Räucherofen aufgestellt werden soll, ist nach den Bestimmungen bei A 2 herzustellen.

3. Die Tür des Räucherofens ist dicht schließend aus mindestens 3 mm starkem Eisenblech und starkem eisernen Rahmen in einen Eisensalz schlagend herzustellen.

4. Der Räucherofen muß ein besonderes Schornsteinrohr erhalten, in welches die Rauchrohre anderer Feuerstätten nicht hineingeleitet werden dürfen.

5. Vor dem Feuerloch des Räucherofens ist ein massives Vorgelege von rund 25 cm Höhe herzustellen, dessen Grundfläche etwa die Größe des Feuerloches hat.

6. Führen Türen des Raumes, in welchem ein Räucherofen aufgestellt wird, nicht unmittelbar ins Freie, so sind sie rauchdicht und selbsttätig schließend herzustellen.

7. Der Raum, in dem der Räucherofen aufgestellt werden soll, darf ohne baupolizeiliche Genehmigung als Werkstatttraum nicht benutzt werden.

§ 66. Sonstige gewerbliche Betriebsstätten und Lagerräume. 1. Besondere, dem Einzelfall angepasste Vorschriften kann die Baupolizeiverwaltung erlassen für Gebäude und Gebäudeteile:

- a. in denen Fabriken oder gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, die starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude veranlassen, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder schädlicher Luft bedingen. Es gehören dahin: namentlich: Glüh- und Schmelzöfen, Schmieden, Schlossereien, Ziegelgießereien, Ölpressereien, Ölkocheien, Räucherammern, Druckereien, Spinnereien, Webereien, Strohhutfabriken, Färbereien, Spritfabriken, Brennereien, Mälzereien, Zichorienfabriken, Gummifabriken, Waffelfabriken, Fußwollfabriken, auch gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen,
- b. welche zur Aufnahme einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind: Speicher, Lagerräume u. dergl.

2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Beschaffenheit von Wänden, Stützen, Decken, Dächern und Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl, Breite und Anordnung von Treppen, Türen und Fenstern, Höhe des Raumes, die Art der Auf-

bewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, Lüftungsvorrichtungen, die Anlage von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen.

§ 67. Bedürfnisanstalten bei Fabriken und dergleichen. Bei Fabriken, Lagerhäusern, Lagerplätzen und anderen gewerblichen Anlagen, ferner bei Gast- und Schankwirtschaften und allen sonstigen stark besuchten Gebäuden müssen Bedürfnisanstalten in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit angelegt werden. Bei gewerblichen Anstalten soll auf 20 Personen ein Abort kommen. Wo beide Geschlechter verkehren, kann die Herstellung getrennter Aborte mit besonderen Zugängen gefordert werden.

§ 68. Waren- und Geschäftshäuser, Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume, Krankenanstalten, Aufzüge. Für Warenhäuser und Geschäftshäuser größeren Umfanges, Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume, Krankenanstalten, Aufzüge gelten in erster Linie die dafür erlassenen ministeriellen und landespolizeilichen Vorschriften. So insbesondere

1. die Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden,
2. die Polizeiverordnungen betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden, und öffentlichen Versammlungsräumen,
3. die Allgemeine Anordnung betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 17. Oktober 1900,
4. die Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 4. August 1900.

## **Sechster Abschnitt.**

### **Bauklassen und Ortsteile.**

§ 69. Allgemeine Vorschriften. Die Dichtigkeit der Bebauung, insbesondere die Höhengrenze der Gebäude, die bebaubare Fläche und die zulässige Zahl der Wohngeschosse wird nach Bauklassen geregelt. Die in diese Bauklassen fallenden Ortsteile sind nachstehend durch Angabe der Grenzlinien bezeichnet; sie können auch auf einer bei der Baupolizeiverwaltung niedergelegten Karte eingezeichnet werden.

1. Auf öffentliche Gebäude finden die Bestimmungen über die Zahl der Wohngeschosse keine Anwendung.

2. Wo Straßen die Grenze bilden, ist ihre Mittellinie entscheidend.

#### **A. Bauklasse I. (§§ 70—74.)**

§ 70. Grenzen. Die erste Bauklasse umfaßt die innere Stadt, d. h. die Stadtteile, die eingeschlossen werden von der Oder (und zwar von dem südlichen Arm), dem Gondelhafen, der Promenade vom Gondelhafen bis zum Ohlauer Stadtgraben und dem Stadtgraben.

Für Bauklasse I gelten folgende Vorschriften (§§ 71 bis 74).

§ 71. Höhengrenze an der Straße. Die Höhe der Gebäude darf die eineinviertelfache Breite der Straße nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m und höchstens 22 m betragen.

§ 72. Freifläche. 1. Die Größe der Freifläche muß mindestens ein Viertel, bei Eckgrundstücken ein Fünftel der Grundstücksfläche betragen.

2. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind insbesondere für spitzwinklige Eckgrundstücke und für Grundstücke zulässig, die an zwei Straßen liegen, ohne Eckgrundstücke zu sein, sowie bei der Neubebauung bereits überbaut gewesener Grundstücke.

§ 73. Höhe der Hintergebäude. 1. Hintergebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.

2. Ihre Höhe darf jedoch überall 12 m und höchstens 19 m betragen.

§ 74. Zahl der Wohngeschosse. Die Zahl der Wohngeschosse darf nicht mehr als fünf betragen.

§ 74a. Besondere Vorschriften.\*) a. Auf den Bauden Grundstücken an der Nordseite des Topfframes dürfen nur Bauwerke errichtet werden, die — an der Hinterfront gemessen — eine Höhe von 3,30 m nicht überschreiten. Bauden, die beim Erlaß dieser Polizeiverordnung eine größere Höhe haben, können diese auch bei einem Neubau erhalten. Die Decken dieser Gebäude müssen aus feuerfesten Baustoffen hergestellt werden.

b. In den Grenzmauern der Grundstücke Am Rathause nach dem Topftram zu sind oberhalb der Bauden Fenster zulässig.

c. Die Hinterfronten der Gebäude Am Rathause dürfen nur eine Höhe von 17 m erhalten.

## B. Bauklasse II. (§§ 75—79.)

§ 75. Grenzen. Die zweite Bauklasse umfaßt das Gebiet außerhalb der Bauklasse I, das durch folgende Linien begrenzt wird: Ohlefluß von der Mündung aufwärts bis zum Weidendamm, Weidendamm, verlängerte Löschstraße, Ohlefluß bis zur Wiesenstraße, Wiesenstraße, die nördliche Grenze des Hauptbahnhofes bis zur Teichstraße, Teichstraße, Bohrauer Straße, verlängerte Sedanstraße (Nr. 37 des Bebauungsplanes für die Südborstadt), Lohestraße, Steinstraße, Gutenbergsstraße, Goethestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Lothringer Straße, Hohenzollernstraße, Höfchenplatz, Charlottenstraße, Herderstraße (Straße 25), Yorkstraße (Straße 7), Spitzstraße (Straße 24), Straße 1, Siebenhufener Straße, Verlängerung der Friedrichstraße nach Westen bis zur Märkischen Straße, Märkische Straße, Eisenbahnmunterführung (Glashaus), Striegauer Platz, Frankfurter Straße, Kurze Gasse (Straße 11 des Bebauungsplanes für die Nikolaivorstadt), Posener Straße, Lange Gasse, Fischergasse, Lorenzgasse und ihre Verlängerung bis Nikolaistadtgraben, Nikolaistadtgraben, Königsbrücke, An den Kasernen, Wilhelmsbrücke, An der Wilhelmsbrücke, Schießwerderstraße, Magazinstraße, Schießwerderstraße, Schützenstraße bis zur

\*) Eingefügt durch den I. Nachtrag vom 2. Februar 1909 P. 2012. 08, der mit der Bestätigung im Gemeindeblatte vom 28. Februar 1909 (S. 165) in Kraft getreten ist.

Oswiger Straße, Südgrenze der Rechten Oberuferbahn, Niedergasse, Seitengasse, Matthiasstraße, Neue Adalbertstraße (Straße 2 des Bebauungsplanes für die Sandvorstadt), Michaelisstraße, Waisenhausstraße, verlängerte Monnhauptstraße, Lehndamm, Michaelisstraße, Pfaffenstraße, verlängerte Dickhuthstraße (Straße 5), Dickhuthstraße, Marienstraße, Kaiserstraße, Oderstrom, Ohlefluß.

Für Bauklasse II gelten folgende Vorschriften (§§ 76—79).

§ 76. Höhengrenze an der Straße. Die Höhe der Gebäude darf die einfache Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m und höchstens 20 m betragen.

§ 77. Freifläche. 1. Die Größe der Freifläche muß mindestens vier Zehntel, bei Eckgrundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche betragen.

2. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig für spitzwinklige Eckgrundstücke, für Grundstücke unmittelbar neben solchen und für Grundstücke, die an zwei Straßen liegen, ohne Eckgrundstücke zu sein.

3. Werden Frontgrundstücke nur mit einem Vordergebäude (ohne Seitenflügel) von nicht mehr als 17 m Tiefe bebaut, so kann die Freifläche auf ein Drittel der Grundstücksfläche verringert werden.

4. Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut werden sollen, muß die Freifläche betragen für das Vordergebäude zwei Drittel seiner Grundfläche und außerdem für jedes Hintergebäude dessen einfache Grundfläche.

§ 78. Höhe der Hintergebäude. 1. Hintergebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, nicht überschreiten.

2. Ihre Höhe darf jedoch überall 9 m und höchstens 18 m betragen.

§ 79. Zahl der Wohngeschosse. 1. Vordergebäude dürfen höchstens fünf, Hintergebäude höchstens vier bewohnbare Geschosse erhalten.

2. In Straßen bis zu 15 m Breite dürfen auch Vordergebäude höchstens vier Geschosse erhalten.

3. Die gleiche Beschränkung wie in Absatz 2 gilt in der Fiedlerstraße und in der Bauerschulstraße, jedoch kann hier außerdem eine Hausmeisterwohnung zugelassen werden. (§ 57, Abf. 2.)

### C. Bauklasse III. (§§ 80—86.)

§ 80. Grenzen. Die dritte Bauklasse umfaßt das Gelände des Stadtbezirks, soweit es nicht den Bauklassen I, II, IV und V zugeteilt ist.

Für Bauklasse III gelten folgende Vorschriften (§§ 81—86).

§ 81. Höhengrenze an der Straße. Die Höhe der Gebäude darf die einfache Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m und höchstens 18 m betragen.

§ 82. Freifläche. 1. Die Größe der Freifläche muß mindestens fünf Zehntel, bei Eckgrundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche betragen.

2. Ausnahmen sind zulässig bei spitzwinkligen Eckgrundstücken und bei Grundstücken unmittelbar neben solchen.



3. Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut werden sollen, muß die Freifläche betragen für das Vordergebäude dessen einfache Grundfläche, außerdem für jedes Hintergebäude dessen doppelte Grundfläche.

4. Für Einfamilienhäuser genügt eine Freifläche von vier Zehntel der Grundstücksfläche.

5. Bei Fabrikgrundstücken, d. h. solchen Grundstücken, die außer mit Vorderwohngebäuden nur mit Gebäuden für gewerbliche Zwecke und Nebengebäuden (Kontoren, Ställen usw.) sowie mit nicht mehr als dreigeschossigen Wohngebäuden für Fabrikbedienstete bebaut sind, muß die Freifläche betragen:

- a. für alle Wohngebäude und für mehr als zweigeschossige Fabrikgebäude: deren einfache Grundfläche,
- b. für mehr als 7 m hohe eingeschossige und für zweigeschossige Fabrik- und Nebengebäude ohne Wohnungen: zwei Drittel ihrer Grundfläche,
- c. für nicht mehr als 7 m Höhe eingeschossige Fabrik- und Nebengebäude ohne Wohnungen: deren halbe Grundfläche.

§ 83. Höhe der Hintergebäude. 1. Hintergebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des vor ihnen liegenden Hofraumes nicht überschreiten.

2. Ihre Höhe darf jedoch überall 8 m und höchstens 18 m betragen.

§ 84. Zahl der Wohngeschosse. 1. Die Zahl der Wohngeschosse darf nicht mehr als vier betragen.

2. In Straßen bis zu 12 m Breite dürfen Vordergebäude nicht mehr als drei Wohngeschosse erhalten.

3. Außerdem ist in beiden Fällen in Vordergebäuden eine Hausmeisterwohnung (§ 57, Abs. 2) zulässig.

§ 85. Ausnahmen. 1. Grundstücke der Bauklasse III, die bei Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung bereits über das durch § 82 bestimmte Maß hinaus bebaut sind, können in demselben Maße wieder bebaut werden, jedoch nicht über das in § 77 bestimmte Maß hinaus.

2. Als bebaut im Sinne des Absatzes 1 gilt nur die Fläche, die mit Wohngebäuden von mindestens zwei Wohngeschossen besetzt ist.

3. Auf die Vordergebäude an den nachstehenden Straßen und Straßenteilen finden bezüglich ihrer Höhe und bezüglich der Zahl der Wohngeschosse die für Bauklasse II geltenden Vorschriften Anwendung:

- a. die Ofener Straße von der Klosterstraße ab bis zum Kirchhofe von St. Bernhardin,
- b. die Hubenstraße von der Eisenbahn bis zur Steinstraße,
- c. die Georgenstraße von der Hubenstraße bis zur Straße 19,
- d. die Lehmgrubenstraße zwischen Hubenstraße und Herdainstraße, sowie die Südseite der Lehmgrubenstraße zwischen Herdain- und Bohrauer Straße,
- e. die Herdainstraße zwischen Lehmgrubenstraße und Goethestraße,
- f. die Kantstraße von der Lehmgrubenstraße bis zur Goethestraße,
- g. die Gottschallstraße zwischen Lehmgrubenstraße und Goethestraße,
- h. die Bohrauer Straße von der Lehmgrubenstraße bis zur Steinstraße und die Westseite der Bohrauer Straße zwischen Steinstraße und Menzelsstraße,
- i. die Augustastrasse zwischen Bohrauer Straße und Gottschallstraße,
- k. die Goethestraße zwischen Bohrauer Straße und Zobtenstraße,

- l. die Nordseite der Steinstraße zwischen Bohrauer Straße und Zobtenstraße,
  - m. die Zobtenstraße von der Bohrauer Straße bis zur Steinstraße,
  - n. die Ostseite der Lohestraße von der Sedanstraße bis zur Steinstraße,
  - o. die Südseite der Herderstraße zwischen Gabitzstraße und Yorkstraße,
  - p. die Gräbschener Straße von der Spitzestraße bis zur Weichbildgrenze,
  - q. die Bergstraße von der Märkischen Straße bis zur 1. Querstraße,
  - r. die Berliner Chaussee von dem Striegauer Platz bis zur Weichbildgrenze,
  - s. die Pöpelwitzstraße zwischen Bärenstraße und Promnitzstraße,
  - t. die Bärenstraße zwischen Frankfurter Straße und Kriechkestraße,
  - u. die Ostseite der Promnitzstraße von der Frankfurter Straße bis zur Kriechkestraße und die Westseite der Promnitzstraße von der Frankfurter Straße bis zur ersten Querstraße,
  - v. die Raßbachstraße,
  - w. die Trebnitzer Chaussee vom Trebnitzer Platz bis zur Liebigstraße,
  - x. die Bergmannstraße,
  - y. die Kleitschkaufstraße von der Trebnitzer Chaussee bis zur Oswitzer Straße,
  - z. die Linnestraße.
4. Bei Eckgrundstücken an den vorstehend unter Absatz 3 aufgeführten Straßen ist das fünfte Geschöß in der einmündenden Straße auf eine Länge von 13 m — von der Ecke aus gerechnet — zulässig.

Eine Vergrößerung dieses Maßes bis auf höchstens 18 m kann zugelassen werden, wenn ein befriedigender Übergang zur niedrigeren Bebauung geschaffen wird.

§ 86. Besondere Vorschriften. In den Teilen der Bauklasse III, die innerhalb folgender Grenzen liegen:

1. Oderstrom vom Strauchwehr abwärts, Grenze der Bauklasse II, Michaeliskirchplatz, Pestalozzistraße, Straßen 39, 10, Flutschleuse, Alte Oder und Grenze der Bauklasse V bis zur Oder,
2. die Herdainstraße, Steinstraße, Menzelstraße, Bohrauer Straße, die Weichbildgrenze, Lohestraße, verlängerte Sedanstraße, Bohrauer Straße, Sadowastraße, Gustav-Freitag-Straße und Herdainstraße,
3. Kaiser = Wilhelm = Straße, Kaiser = Wilhelm = Platz, Hohenzollernstraße und Lothringer Straße,
4. Gabitzstraße, Kürassierstraße, die Weichbildgrenze, Gräbschener Straße, Spitzestraße (Straße 24), Yorkstraße, Herderstraße bis zur Gabitzstraße,

dürfen Fabrikgebäude und Anlagen, die bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches, oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden, nicht errichtet werden.

#### D. Bauklasse IV. (§§ 87—92.)

§ 87. Grenzen. Die vierte Bauklasse umfaßt

1. das Gelände, welches begrenzt wird durch die Lohestraße, Steinstraße, Gutenbergstraße, Goethestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße,

Kaiser-Wilhelm-Platz, Hohenzollernstraße, Höfchenplatz, Charlottenstraße, Gabitzstraße, Kürassierstraße und Straße 35, Rüsternallee, Lindenallee, Mittellinie zwischen Rüsternallee und Lohestraße und zwar in gebrochener auf die Baufuchten rechtwinklig aufsteigender Linie von der Lindenallee südwärts bis zu der auf die Eichenallee folgende ost-westliche Straße 84, durch diese Straße selbst, die Rüsternallee und die Straße 88 zwischen Rüsternallee und Lohestraße,

2. das Gelände zwischen Oder, Weichbildgrenze, Ohlesluß, verlängerte Löschstraße, Weidendamm, Ohlesluß, Oder.

Für Bauklasse IV gelten folgende Vorschriften (§§ 88—92).

§ 88. Höhengrenze an der Straße. 1. Die Höhe der Gebäude darf die einfache Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m und höchstens 16 m betragen.

2. Für die Gebäude an der Gabitzstraße, an der Steinstraße zwischen Gutenberg- und Lohestraße und an der Lohestraße ist eine Höhe von 18 m zulässig.

§ 89. Freifläche. 1. Die Größe der Freifläche muß mindestens sechs Zehntel, bei Eckgrundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche betragen.

2. Ausnahmen sind zulässig für spitzwinklige Eckgrundstücke und für Grundstücke unmittelbar neben solchen.

3. Für Einfamilienhäuser genügt eine Freifläche von fünf Zehnteln der Grundstücksfläche.

§ 90. Höhe der Nebengebäude. Die Höhe der Nebengebäude darf das Maß von 6 m nicht übersteigen.

§ 91. Zahl der Wohngeschosse. 1. Die Zahl der Wohngeschosse darf nicht mehr als drei betragen.

2. An der Gabitzstraße, an der Steinstraße zwischen Gutenbergstraße und Lohestraße und an der Lohestraße sind vier Wohngeschosse zulässig.

3. Außer der angegebenen Geschosßzahl (zu 1 und 2) ist eine Hausmeisterwohnung (§ 57, Abs. 2) zulässig.

4. Bei Eckgrundstücken an den vorstehend unter Absatz 2 aufgeführten Straßen ist das vierte Geschosß in der einmündenden Straße auf eine Länge von 13 m — von der Ecke aus gerechnet — zulässig.

Eine Vergrößerung dieses Maßes bis auf höchstens 18 m kann zugelassen werden, wenn ein befriedigender Übergang zur niedrigeren Bebauung geschaffen wird.

#### § 92. Besondere Vorschriften.

1. Für den ganzen Bezirk der Bauklasse IV.

- a. Es dürfen nur Vorderwohngebäude nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden (Ställen, Gewächs- und Gartenhäusern, Wagenhallen oder Wohnungen für Bedienstete der auf dem Grundstücke wohnenden Familien, des Besitzers oder Verwalters) errichtet werden.
- b. Fabrikgebäude und Anlagen, die bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden, dürfen nicht errichtet werden.

2. Für den unter § 87, 1 genannten Bezirk der Bauklasse IV.
- Bordergebäude dürfen in der Regel keine größere Tiefe als 18 m hinter der Baufluchtlinie erhalten.
  - Außerdem ist die Errichtung eines Anbaues an der Hinterfront zulässig. Dieser kann in gleicher Höhe wie das Bordergebäude errichtet werden, darf aber mit keinem Punkte in einer größeren Tiefe als 23 m hinter der Baufluchtlinie liegen.
  - Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze nur 12 m lang sein. Mauern an der Nachbargrenze dürfen keine größere Höhe als 8 m erhalten.
  - Massive Grenzeinfriedigungen dürfen nicht höher als 2,50 m errichtet werden.

### E. Bauklasse V. (§§ 93—98.)

§ 93. Grenzen. I. Die fünfte Bauklasse umfaßt:

- im ehemaligen Gemeindebezirk Kleinburg das Gelände, das begrenzt wird von der Bauklasse IV (§ 87 zu 1), der Weichbildgrenze und der Kürassierstraße,
- in Scheitnig und Leerbentel das Gelände, das begrenzt wird durch die Oder, die alte Oder bis zur Fürstenbrücke, den Hatfeldtweg bis auf eine Strecke von 35 m von der Fürstenstraße ab, eine Parallele zur Fürstenstraße bis zur südöstlichen Mittellinie des Baublocks zwischen Fürstenstraße, Nobastraße, Straße 24 und Straße 10, dann diese Mittellinie, Straße 24, Auenstraße (Straße 23), Straße 23a, Pflaumenstraße (Straße 5) und Weichbildgrenze bis zur Oder.

II. Geschlossene Bauweise ist in Bauklasse V nur gestattet

#### 1. in Kleinburg:

- In den Straßen und Straßenteilen, in denen keine Vorgärten vorgesehen sind.
- An der östlichen Seite der Kurfürstenstraße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Scharnhorststraße.
- An der westlichen Seite der Kleinburgstraße zwischen Eichendorff- und Landsbergstraße.
- An der nördlichen Seite der Straße 16 und auf den anstoßenden Strecken der Gabitzstraße und der Straße 10 bis zum Grundstück der Kürassierkaserne.

#### 2. in Scheitnig:

- An der südlichen Seite der Fürstenstraße zwischen Fürstenbrücke und Parkstraße.
- An der westlichen Seite der Parkstraße von der Fürstenstraße bis zur Einmündung des Barteln-Scheitniger Deiches.
- An der östlichen Seite der Parkstraße von der Fürstenstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 23 Ecke Parkstraße und Wardeinststraße.

III. In den übrigen Teilen der Bauklasse V darf nur offene, landhausmäßige Bauweise stattfinden.

Für die Bauklasse V gelten folgende Vorschriften (§§ 94—98).

§ 94. Höhengrenze an der Straße. Die Höhe der Gebäude darf die einfache Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 11 m und bei offener Bauweise höchstens 13 m, bei geschlossener Bauweise höchstens 15 m betragen. Letztere Höhe ist in Leerbeutel auch zulässig bei der offenen Bauweise in Block IV und V, sowie in Block I und II mit Ausnahme eines 80 m breiten Streifens längs der Straßen H, K, L des Planes zum Eingemeindungsvertrage vom 5. Dezember 1900.

§ 95. Freifläche. 1. Die Freifläche muß mindestens sieben Zehntel der Grundstücksfläche betragen.

2. Bei Eckgrundstücken an Straßen mit offener Bauweise muß die Freifläche mindestens sechs Zehntel, bei Eckgrundstücken an Straßen mit geschlossener Bauweise mindestens drei Zehntel ihrer Grundstücksfläche betragen.

3. Für Einfamilienhäuser genügt eine Freifläche von sechs Zehntel der Grundstücksfläche.

§ 96. Höhe der Nebengebäude. 1. Die Höhe der Nebengebäude darf das Maß von 6 m nicht übersteigen.

2. Auch bei Nebengebäuden ist das Anbringen von Dachaufbauten, soweit sie lediglich zum Schmuck dienen, gestattet; ihre Höhe darf jedoch das Maß von  $2\frac{1}{2}$  m nicht übersteigen.

§ 97. Zahl der Wohngeschosse.

1. a. An Straßen mit offener Bauweise darf die Zahl der Wohngeschosse nicht mehr als zwei betragen, und zwar darf in jedem Geschosß nur eine Wohnung angelegt werden.

b. Außerdem ist im Dach- und Kellergeschosse die Anlegung von Aufenthaltsräumen gestattet. Die Grundfläche der ausgebauten Räume darf jedoch in keinem der beiden Geschosse mehr als die Hälfte der Gebäudegrundfläche betragen.

c. In Leerbeutel sind in Block IV und V, sowie in Block I und II mit Ausnahme eines 80 m breiten Streifens längs der Straßen H, K, L des Planes zum Eingemeindungsvertrage vom 5. Dezember 1900 drei Wohngeschosse gestattet; außerdem sind im Keller- und Dachgeschosse Wohnräume zulässig; doch darf deren lichte Grundfläche in jedem Geschosse nicht mehr als drei Zehntel der Gebäudefläche betragen, und es dürfen selbständige Wohnungen außer einer Hausmeisterwohnung nicht eingerichtet werden. Werden nur zwei eigentliche Wohngeschosse errichtet, so darf das Dachgeschosß bis auf fünf Zehntel, das Kellergeschosß bis auf sieben Zehntel zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

2. In Straßen mit geschlossener Bauweise darf die Zahl der Wohngeschosse nicht mehr als drei betragen. Außerdem ist eine Hausmeisterwohnung (§ 57, Abs. 2) gestattet.

§ 98. Besondere Vorschriften. 1. Es dürfen nur Boderwohngebäude nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden (Ställen, Gewächs- und Gartenhäusern, Wagenhallen oder Wohnungen für Bedienstete der auf dem Grundstücke wohnenden Familien, des Besitzers oder Verwalters) errichtet werden.

2. Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze nur 12 m lang sein.

3. Brandmauern an der Nachbargrenze dürfen keine größere Höhe als 8 m erhalten.

4. Massive Grenzeinfriedigungen dürfen nicht höher als 2,50 m errichtet werden.

5. Fabrikgebäude und solche Anlagen, welche bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden, dürfen nicht errichtet werden.

6. a. In Straßen mit geschlossener Bauweise dürfen Vordergebäude in der Regel keine größere Tiefe als 18 m hinter der Baufluchtlinie erhalten.

b. Außerdem ist die Errichtung eines Ausbaues an der Hinterfront zulässig. Dieser kann in gleicher Höhe wie das Vordergebäude errichtet werden, darf aber mit keinem Punkte in einer größeren Tiefe als 23 m hinter der Baufluchtlinie liegen.

7. In Straßen mit geschlossener Bauweise dürfen Vorderhäuser nicht näher als 6 m an die Grenze solcher Grundstücke oder an die Fluchtlinien solcher Querstraßen herantreten, wofür die offene Bauweise vorgeschrieben ist.

8. In Straßen und Straßenteilen mit offener Bauweise müssen die Gebäude eines Grundstücks überall mindestens 5 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben und nach allen Seiten eine fassadenmäßige Ausbildung erhalten.

9. In den Bauwisch (Abs. 7 und 8) dürfen Freitreppen, Vorhallen, Schutzdächer über Eingängen und ähnliche ebenerdige Vorbauten bis zu 2 m, eingeschossige Erker von höchstens 2 m Breite bis zu einem Zehntel der Bauwischbreite hineinragen.

10. a. In Straßen mit offener Bauweise dürfen je zwei Nachbargebäude (Doppellandhäuser) unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn sie sonst den Abstand von 6 m von der Grenze innehalten und wenn die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 36 m beträgt.

b. Einfamilienhäuser dürfen in beliebiger Anzahl (Gruppenhäuser) aneinandergesetzt werden, wenn die Gruppe den Abstand von 6 m von den Nachbargrenzen innehält und wenn ihre Gesamtlänge in der Bauflucht nicht mehr als 40 m beträgt.

c. Bei Einreichung des Baugesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß der Eigentümer des Nachbargrundstücks mit dem Anbauen an seine Grenze einverstanden ist. Ist dieses Einverständnis erklärt, so muß das Nachbargebäude unmittelbar an der Grenze errichtet werden.

11. In der Eichendorffstraße östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße sind geschlossene Vorbauten nur in den oberen Geschossen gestattet; ihre Unterkante muß mindestens 4 m über dem Straßenpflaster liegen.

## Siebenter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§ 99. Bauten für vorübergehende Zwecke. Bauten, die nur auf beschränkte Zeit für vorübergehende Zwecke errichtet werden, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden.

Erfolgt der Widerruf, so ist das Bauwerk zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 100. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf vorhandene Gebäude. 1. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden in der Regel auf alle Veränderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher Anlagen Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile, die bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der im Abschnitt V angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 11, 56, 63—68 Anwendung.

3. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäudeteile, die den wesentlichen Vorschriften dieser Polizeiverordnung widersprechen und besonders übelständig sind, mit jenen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden.

4. Außerdem sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gegenüber den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur soweit anzuwenden, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerlässlich und unaufschiebbar machen.

§ 101. Unterhaltung von Baulichkeiten. 1. Alle Baulichkeiten und Bauteile sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

2. Die Baupolizeiverwaltung hat das Recht, Gebäude und Wohnungen zur Feststellung baulicher oder gesundheitlicher Mängel zu besichtigen. Ihren Beamten und Beauftragten darf in derartigen Fällen der Zutritt nicht versagt werden.

§ 102. Grenzveränderungen. Wird durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke ein Zustand geschaffen, der den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung widerspricht, so sind die davon betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

§ 103. Bewilligung von Ausnahmen. 1. Für die Gestattung von Ausnahmen, die in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, ist die Baupolizeiverwaltung zuständig. Sie kann auch, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, weitere Ausnahmen für öffentliche Gebäude bewilligen.

2. Sonstige Ausnahmen können vom Bezirksausschuß im Wege des Dispenses da zugelassen werden, wo die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßiger Härte verbunden oder unzweckmäßig sein würde.

§ 104. Aufhebung früherer Bestimmungen. Durch diese Verordnungen werden außer Kraft gesetzt:

- a. die Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892,
- b. der Nachtrag zur Bauordnung vom 8. Juli 1904,
- c. der Nachtrag zur Bauordnung vom 14. März 1905,
- d. die Polizeiverordnung betreffend das Verbot der Errichtung von Wohngebäuden an noch nicht befestigten und bewässerten Straßen oder Straßenteilen vom 29. Mai 1878,
- e. die Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1894, betreffend feuer-sichere Ausfüllung von Verschalungen in Dachräumen.
- f. die Polizeiverordnung betreffend die Bauten des Reiches und des Staates vom 25. Oktober 1899,

- g. die Polizeiverordnung betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 22. August 1900,
- h. die Polizeiverordnung betreffend die Verhütung von Staubezeugung beim Abbruche von Gebäuden vom 10. November 1900,
- i. die Polizeiverordnung betreffend die Anlegung und Unterhaltung von Vorgärten vom 20. November 1900,
- k. die Bekanntmachung der städtischen Baupolizeiverwaltung vom 22. Januar 1900,
- l. die Bekanntmachung der städtischen Baupolizeiverwaltung vom 27. November 1901 betreffend die Beschaffenheit der Eingaben und Zeichnungen.

§ 105. **Übergangsbestimmungen.** 1. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft. \*)

2. Die nach den früheren Bestimmungen bereits erteilten Bauscheine verlieren, sofern ihre Gültigkeit nach § 5 nicht früher erlischt, die Gültigkeit nach Ablauf von vier Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 106. **Strafen.** Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 330, § 367 Ziffer 12 bis 15 und § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches\*\*) Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet. Daneben bleibt die Baupolizeiverwaltung befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

### Städtische Baupolizeiverwaltung.

P. 1001. 08.

G. Bender.

\*) Verkündet im Gemeindeblatte vom 21. Juni 1908.

\*\*) 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.



**Anhang.\*)**

**Mauerstärken (cm) für Wohngebäude.**

|                          | Außenwand mit<br>Öffnungen und<br>Deckenlasten | Mittelwand mit<br>Öffnungen und<br>Deckenlasten | Giebelwand ohne<br>Öffnungen mit<br>Deckenlasten | Giebelwand ohne<br>Öffnungen ohne<br>Deckenlasten | Außenwand mit<br>Öffnungen ohne<br>Deckenlasten | Scheidewand<br>unbelastet | Treppenhausewand<br>nur durch Treppe<br>belastet**) |
|--------------------------|--|---|--|---|---|---------------------------|---|
| Dachgeschoß . . . . .    | 25   | —   | 25   | 25  | 25  | —                         | 25  |
| 4. Obergeschoß . . . . . | 38   | 38  | 38   | 25  | 38  | 25                        | 25  |
| 3. " . . . . .           | 51   | 38  | 38   | 25  | 38  | 25                        | 25  |
| 2. " . . . . .           | 51   | 38  | 38   | 38  | 51  | 25                        | 38  |
| 1. " . . . . .           | 64   | 51  | 51   | 38  | 51  | 25                        | 38  |
| Erdgeschoß . . . . .     | 64   | 51  | 51   | 38  | 64  | 38                        | 51  |
| Kellergeschoß . . . . .  | 77   | 64  | 64   | 51  | 64  | 38                        | 51  |

II. Bei der Aufstellung von Bauplänen und statischen Berechnungen sind nachstehend aufgeführte Ansätze für die Belastungen und Beanspruchungen anzuwenden:\*\*\*)

**A. Eigengewichte der Baustoffe.**

|   | kg/cbm  |
|---|---------|
| 1. Asphalt . . . . .                            | 1500    |
| 2. Erde und Lehm . . . . .                      | 1600    |
| 3. Kies und Sand . . . . .                      | 1800    |
| 4. Klinkermauerwerk . . . . .                   | 1800    |
| 5. Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen . . . . . | 1600    |
| 6. " " Lochsteinen . . . . .                    | 1300    |
| 7. " " porigen Steinen . . . . .                | 1200    |
| 8. " " Lochsteinen . . . . .                    | 900     |
| 9. Sandsteinmauerwerk . . . . .                 | 2400    |
| 10. Granit, Kalkstein und Marmor . . . . .      | 2700    |
| 11. Schiefer . . . . .                          | 2700    |
| 12. Glas . . . . .                              | 2600    |
| 13. Eichenholz . . . . .                        | 800     |
| 14. Kiefernholz . . . . .                       | 650     |
| 15. Fichtenholz . . . . .                       | 550     |
| 16. Gußeisen . . . . .                          | 7250    |
| 17. Schmiedeeisen (Flußeisen) . . . . .         | 7850    |
| 18. Schmiedeeisen (Schweißeisen) . . . . .      | †) 7800 |
| 19. Kupfer . . . . .                            | 8900    |
| 20. Zink, gewalzt . . . . .                     | 7200    |
| 21. Zink, gegossen . . . . .                    | 6860    |

\*) § 4 Abs. 12.

\*\*\*) Auch an Schornsteinen niemals geringere Stärke als 25 cm.

\*\*\*\*) Die nachstehenden Ansätze sind zum Teil abgeändert durch den als Anlage zu Nr. 21 des Gemeindeblattes vom 22. Mai 1910 abgedruckten Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1910, für Breslau in Kraft seit 22. Mai 1910. Bekanntmachung vom 22. 5. 1910. Gem. Bl. S. 389.

†) Bei älteren Bauausführungen verwendet, daher gewöhnlich nur bei Umbauten solcher zu berücksichtigen!

|  | kg/cbm |
|--|--------|
| 22. Blei . . . . .   | 11370  |
| 23. Beton ohne Eiseneinlage . . . . .                      | 2000   |
| 24. = mit = (Eisenbeton) . . . . .                         | 2400   |
| 25. Schlackenbeton . . . . .                               | 1000   |
| 26. Koksasche . . . . .                                    | 600    |
| 27. Koksaschlacke . . . . .                                | 500    |
| 28. Lehmischlag . . . . .                                  | 1600   |
|  | kg/qm  |
| 29. Fußbodendielung 4 cm stark nebst Lagerhölzer . . . . . | 36,0   |
| 30. Linoleumbelag f. d. mm Dicke . . . . .                 | 1,1    |
| 31. Korkestrich und Korkplatten f. d. cm Dicke . . . . .   | 2,5    |
| 32. Deckenputz 1 cm stark . . . . .                        | 15,0   |

## B. Eigengewichte und Belastungen von Bauteilen.

### I. Eigengewichte.

|   | kg f. d. qm<br>Grundfläche |
|---|----------------------------|
| 1. Decken.  |                            |
| a. Gewöhnliche Balkendecken von Wohngebäuden mit Fußboden, Zwischendecke, Schalung und Putz . . . . .   | 250                        |
| b. Gewölbte Decke, ausschließlich der Träger, einschließlich Auf-<br>füllung oder Hintermauerung bis Scheitelhöhe, einschließlich<br>Lagerhölzer (10-10 cm stark, 0,8 m v. M. z. M.) und Dielen<br>(3,5 cm stark) in $\frac{1}{2}$ Stein Stärke<br>bis 2,0 m Spannweite |                            |
| a. aus Vollsteinen . . . . .  | 370                        |
| b. aus porigen oder Lochsteinen . . . . .   | 310                        |
| bei 2,0—3,0 m Spannweite  |                            |
| a. aus Vollsteinen . . . . .  | 440                        |
| b. aus porigen oder Lochsteinen . . . . .   | 380                        |
| Gewölbte Decke, wie vor, aber 1 Stein stark aus Vollsteinen   |                            |
| a. bis 2,0 m Spannweite . . . . .   | 580                        |
| b. bis 2,0—3,0 m Spannweite . . . . .   | 650                        |
| Bei Auffüllung bis Lageroberkante in allen Fällen mehr . . . . .  | 140                        |
| c. Steindecken mit und ohne Eiseneinlagen besonders nachzu-<br>weisen . . . . .   | 200—500                    |
| 2. Treppen.   |                            |
| a. Unterwölbt, in der Grundfläche . . . . .   | 500                        |
| b. Aus Eisen mit Holzbelag, desgl. . . . .  | 150                        |
| c. Aus Holz, desgl. . . . .   | 100                        |
| 3. Dächer.  |                            |
| Für Dächer mit Sparren und Schalung oder Lattung, ohne Binder für<br>die schräge Dachfläche:  | kg/qm                      |
| a. Doppelte Ziegellage . . . . .  | 120                        |
| b. Pappe auf Schalung . . . . .   | 35                         |
| c. Schiefer . . . . .   | 85                         |
| d. Holzzement mit 7 cm Kieselage . . . . .  | 180                        |
| e. Glasdach auf Sprosseneisen, einschl. dieser, bei 4 mm starkem<br>Glas und 45 cm Sprossenabstand . . . . .  | 20                         |
| desgl. bei 5 mm starkem Glas und 55 cm Sprossenabstand . . . . .  | 25                         |
| desgl. bei 6 mm starkem Glas und 55 cm Sprossenabstand . . . . .  | 30                         |

## II. Bewegliche Belastungen.

### 1. Decken.

| Nutzlasten für:   | kg f. d. qm<br>Grundfläche |
|---|----------------------------|
| a. Wohnräume . . . . .  | 250                        |
| b. Schulräume . . . . .   | 300                        |
| c. Tanzsäle und Balkone . . . . .   | 400                        |
| d. Versammlungssäle, Theater, Läden, Flure, Treppen usw. . . . .  | 500                        |
| e. Flächen durch Menschengedränge besonders beansprucht<br>(Tribünen, Brücken usw.) . . . . .   | 700                        |
| f. Fabrikräume, Kaufmanns Speicher und Lagerräume . . . . .   | 500—750                    |
| Sehr schwere oder stark erschütternde Maschinen usw. sind<br>auf besonderen Unterzugkonstruktionen anzuordnen und mit<br>ihrem 1,5 bis 2fachen Gewicht anzuzurechnen. |                            |
| g. Durchfahrten und Höfe . . . . .  | 800—1000                   |

### 2. Treppen.

|                    |     |
|--------------------|-----|
| Nutzlast . . . . . | 500 |
|--------------------|-----|

### 3. Dächer.

|  | kg/qm |
|--|-------|
| a. Schneelast auf die Dachgrundfläche . . . . .  | 75    |
| b. Schneelast von 40° Neigung an . . . . .   | 40    |
| c. Schneelast von 50° Neigung an außer acht zu lassen.                                 |       |
| d. Winddruck auf eine Fläche senkrecht zur Windrichtung, min-<br>destens . . . . .     | 125   |
| e. Winddruck bei freistehenden Gebäuden und durchbrochenen<br>Flächen bis . . . . .    | 250   |
| f. Winddruck bei offenen Hallen für von innen nach außen wirken-<br>den Wind . . . . . | 60    |

## III. Gesamtbelastungen: Eigengewichte einschließlich der Nutzlasten (in den gewöhnlich vorkommenden Fällen der Berechnung zugrunde zu legen).

### 1. Decken.

|   | kg/qm     |
|---|-----------|
| a. Balkendecken unter Wohnräumen . . . . .  | 500       |
| b. Balkendecken unter Fabrik- und Lagerräumen . . . . .   | 750       |
| c. Balkendecken in Getreidespeichern . . . . .  | 1000      |
| d. Dachbalkenlage (unter dem Dachbodenraum) . . . . .   | 375       |
| e. Gewölbte Decke 1/2 Stein stark in Wohngebäuden bis 2 m<br>Spannweite . . . . .                           | 560—760   |
| f. Gewölbte Decke 1/2 Stein stark in Wohngebäuden bis 3 m<br>Spannweite . . . . .                           | 630—830   |
| g. Gewölbte Decke 1/2 Stein stark (nur aus Vollsteinen) in Fabrik-<br>gebäuden bis 2 m Spannweite . . . . . | 900—1200  |
| h. Gewölbte Decke 1/2 Stein stark (nur aus Vollsteinen) in Fabrik-<br>gebäuden bis 3 m Spannweite . . . . . | 1000—1300 |
| i. Gewölbte Decke 1 Stein stark (nur aus Vollsteinen) unter<br>Durchfahrten und Höfen . . . . .             | 1300—1600 |

### 2. Treppen.

|                                |      |
|--------------------------------|------|
| a. Gewölbte Treppen . . . . .  | 1000 |
| b. Eiserner Treppen . . . . .  | 650  |
| c. Hölzerner Treppen . . . . . | 600  |

3. Dächer.

Dachflächen in der Grundfläche gemessen, einschl. Schnee- und Winddruck gemäß der Neigung:

|  | kg/qm   |
|--|---------|
| a. bei Metall-, Papp- oder Glasdeckung . . . . . | 125—150 |
| b. bei Schieferdeckung . . . . .                 | 200—300 |
| c. bei Ziegeldeckung . . . . .                   | 250—300 |
| d. bei Holzzementdeckung . . . . .               | 350     |
| e. bei steilen Mansardendächern . . . . .        | 400     |

C. Zulässige Beanspruchungen.

|  | Zug<br>kg/qcm | Druck<br>kg/qcm      | Abscherung<br>kg/qcm | Knirschheitsfaktor (bei zentral. Belastung) |
|--|---------------|----------------------|----------------------|---|
| 1. Schmiedeeisen (Flußeisen) bei Trägern und Stützen <sup>1)</sup> . . . . .   | 875           | 875                  | 600                  | 5   |
| 2. Desgl. bei Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionen <sup>2)</sup> . . . . .   | 1000          | 1000                 | 750                  | 5   |
| 3. desgl. in Eisenbetonkonstruktionen  | 1000          | 1000                 | —                    | 5   |
| 4. Gußeisen <sup>1)</sup> . . . . .  | 250           | 500                  | 200                  | 8   |
| 5. Eisenwellblech . . . . .  | 500           | 500                  | —                    | —   |
| 6. Eisendraht . . . . .  | 1200          | —                    | —                    | —   |
| 7. Granit . . . . .  | —             | 45                   | —                    | —   |
| 8. Sandstein je nach Härte . . . . .   | —             | 15—30                | —                    | —   |
| 9. Bruchsteinmauerwerk . . . . .   | —             | 5                    | —                    | —   |
| 10. Gewöhnliches Ziegelmauerwerk <sup>1)</sup>   | —             | 7                    | —                    | —   |
| 11. Ziegelmauerwerk in best. Zementmörtel <sup>1)</sup> . . . . .  | —             | 11                   | —                    | —   |
| 12. Klinkermauerwerk (Klinker sind solche Ziegel, die eine Druckfestigkeit von mindest. 250 kg/qcm besitzen) in best. Zementmörtel <sup>1)</sup> | —             | 12—14                | —                    | —   |
| 13. Mauerwerk aus porigen Steinen  | —             | 3—6                  | —                    | —   |
| 14. Eichen- und Buchenholz . . . . .   | 100           | 80                   | 10                   | 10  |
| 15. Kiefernholz . . . . .  | 100           | 60                   | 6                    | 10  |
| 16. Beton (1 Rt. Zement : 3 Rt. Flußsand : 5 Rt. Kies oder Schotter) . . . . .   | —             | 20                   | —                    | —   |
| 17. Beton (1 Rt. Zement : 4 Rt. Kies) in Deckenkonstruktionen . . . . .  | —             | bis 34 <sup>3)</sup> | 4,5                  | —   |
| 18. Beton (wie vor) in Stützen <sup>1)</sup> . . . . .   | —             | 20—25 <sup>4)</sup>  | —                    | —   |
| 19. Gußbeton . . . . .   | —             | 10                   | —                    | —   |
| 20. Ziegelmauerwerk in Zementmörtel (1 : 3) für Decken . . . . .   | —             | bis 30 <sup>5)</sup> | —                    | —   |
| 21. Guter Baugrund . . . . .   | —             | 2,5                  | —                    | —   |

<sup>1)</sup> Bei Berechnung der Stützen ist den Gesamtlasten ein Zuschlag von 50 v. H. hinzuzufügen, wenn nicht eine Berechnung auf „zusammengesetzte Festigkeit“ unter Berücksichtigung der Veränderlichkeit der Stützlasten vorgenommen wird. <sup>2)</sup> Vernietungen sind auch auf Lochleibungsdruck (zulässig höchstens 2000 kg/qcm) zu berechnen! <sup>3)</sup> Jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  der nachgewiesenen Bruchfestigkeit. <sup>4)</sup> Jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  der nachgewiesenen Bruchfestigkeit. <sup>5)</sup> Jedoch nicht mehr als 15 v. H. der nachgewiesenen Bruchfestigkeit.

### 3. Baupolizei-Gebühren-Ordnung für die Stadt Breslau

vom 24. April 1908.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. April d. J., Prot.-Buch Nr. 416, wird hierdurch die nach den §§ 6 bis 8, 69, 70, 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 erlassene Baupolizei-Gebühren-Ordnung vom 3. September 1903, wie folgt, abgeändert:

§ 1.\*) 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II und IVa aufgeführten:

für 100 cbm Rauminhalt . . . . . 4 Mk.,  
jedoch mindestens . . . . . 40 Mk.;

II. beim Neubau von Werkstatt-, Lager- und Fabrikgebäuden, sowie von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, Waschküfern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Regelpbahnen, Verbindungshallen, selbständigen Kelleranlagen, soweit nicht die Bestimmung zu IVa Anwendung findet:

für 100 cbm Rauminhalt . . . . . 2 Mk.,  
jedoch mindestens . . . . . 10 Mk.;

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten:

dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I und II, doch so, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt;

IVa. bei Errichtung von Holzbauten bis zu einer Grundfläche von 25 qm und einer Fronthöhe von 3 m,

b. sowie bei allen sonstigen baulichen Herstellungen, zu denen auch Schaukästen gerechnet werden, je 10 Mk.;

2. für die Prüfung von Anträgen auf allgemeine Zulassung besonderer Ausführungsweisen:

für jede besondere, allgemein zugelassene Ausführungsart . . . 20 Mk.

3. Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, Vorgarteneinfriedigungen, Zäunen und Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

4. Der Erteilung der Baugenehmigung steht in Fällen, in denen es einer förmlichen baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, die Äußerung der Baupolizeibehörde gleich.

§ 2. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

1. für die Prüfung von Vorentwürfen und Erteilung eines Vorbescheides . . . . . 20 Mk.;

\*) Hierzu die Bekanntmachung vom 12. Juni 1908. P 1127. 08:

Unter Hinweis auf die am 21. d. Mts. in Kraft tretende Baupolizeigebührenordnung vom 24. April d. J. wird zur Vermeidung von Verzögerungen darauf aufmerksam gemacht, daß für gebührenpflichtige Neubautentwürfe eine prüfbare Berechnung des Rauminhalts der zu errichtenden Gebäude bezw. des Grundflächeninhalts der Beton- usw. Ausführungen beizufügen ist. Diese Berechnungen sind für jedes Gebäude besonders aufzustellen.

Bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten ist eine prüfbare Berechnung des Rauminhalts bezw. Grundflächeninhalts derjenigen Räume beizufügen, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

2. a. für Nachtragsentwürfe bei Bauausführungen zu § 1, Absatz 1, I bis III, welche von den genehmigten Entwürfen wesentlich abweichen:  
die Mindestsätze des § 1, Absatz 1 unter I bis III;  
b. für alle übrigen Nachtragsentwürfe je 5 Mk.;
  3. für Verlängerung der Baugenehmigung jedesmal: ein Fünftel der Sätze des § 1, Absatz 1, unter I bis IV;
  4. für die Erneuerung einer bereits erloschenen Baugenehmigung, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlöschen beantragt wird:  
die Hälfte der Sätze des § 1, Absatz 1 unter I bis IV;
  5. für die Genehmigung eines vollständig neuen Entwurfes an Stelle eines bereits genehmigten Entwurfes, so lange die Baugenehmigung noch nicht erloschen ist:  
die Sätze des § 1, Absatz 1 unter I bis III abzüglich der Hälfte der für die Genehmigung des ersten Entwurfes erhobenen Gebühren, jedenfalls aber die Mindestsätze;
  6. für die Prüfung und Beaufsichtigung von Bauausführungen in Beton und verwandten Bauweisen, sowie von wagerechten Massivdecken:
    - a. bei Decken, Dächern und Treppen, einschließlich der dazu gehörigen Unterzüge und Stützen:  
für 100 qm im Lichten gemessene Grundfläche in jedem Geschos 5 Mk.;
    - b. bei künstlichen Gründungen aus Beton und Eisenbeton:  
für 100 qm Kellergrundfläche . . . . . 10 Mk.;
    - c. bei allen sonstigen Bauausführungen je . . . . . 10 = ;
    - d. für die Prüfung von Abänderungsanträgen zu a bis c dieses Absatzes gelten die Sätze nach a bis c abzüglich der Hälfte der hierfür bei der ersten Genehmigung erhobenen Gebühren;
  7. für Genehmigungen auf Grund eines Dispenses von den Vorschriften der Bauordnung je . . . . . 10 Mk.
- § 3. Ferner werden erhoben:
1. a. für die Wiederholung einer fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahme:  
die Mindestsätze des § 1, Absatz 1 unter I bis III;  
b. für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile:  
die Hälfte der Mindestsätze des § 1, Absatz 1 unter I bis III;  
c. für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile, sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahme-Termins:  
die Hälfte der Mindestsätze des § 1, Absatz 1 unter I bis III;
  2. für die Beaufsichtigung von Belastungsproben zu § 1, Absatz 2 und § 2, Absatz 6, für die der Bauherr die erforderlichen Vorbereitungen auf seine Kosten zu übernehmen hat:  
je . . . . . 10 Mk.;
  3. für die Untersuchung von Beton- und Steinwürfeln und einzelnen Steinen auf Druckfestigkeit  
für je 3 Würfel oder 10 Steine . . . . . 10 Mk.
- § 4. 1. Der Rauminhalt der Gebäude wird aus der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche und der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses

bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt. Bei verschiedener Höhenlage des Hauptgesimses an den einzelnen Fronten tritt Durchschnittsberechnung ein.

2. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet. Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Oberkante des Bauwerks maßgebend.

3. Die über ein volles Hundert überschießenden Kubikmeter oder Quadratmeter (§ 2, Absatz 6) werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 5. Bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus sowie der Hofverwaltung ist nur die Hälfte der in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Gebührensätze zu entrichten.

§ 6. Die Baupolizei-Gebühren sind bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren binnen zwei Wochen nach erhaltener Aufforderung zur Zahlung an die städtische Steuerkasse (Einziehungs-Amt) zu entrichten.

§ 7. 1. Einsprüche gegen die Festsetzung der Gebühr sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung beim Magistrat schriftlich anzubringen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Über sie beschließt der Magistrat, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirks-Ausschuß) offen steht.

§ 8. Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.\*) Für ihre Anwendung ist der Tag, an welchem die Baugesuche oder Anträge bei der Baupolizeibehörde eingehen, entscheidend.

Auf die bis zum Tage der Verkündung ausschließlich eingegangenen Anträge findet die Baupolizei-Gebühren-Ordnung vom 3. September 1903 Anwendung.

P. 700. 08.

Gem. Bl. 1908, Beilage zu Nr. 25.

#### 4. Verfügung über die Behandlung von Anzeigen polizeiwidriger Zustände, über die Prüfung alter Gebäude und über die Gewährung von Ausnahmen

vom 6. November 1908.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei allen Bauinspektionen der städtischen Baupolizeiverwaltung zu fördern, und um berechnigte Klagen des Publikums abzuwehren und das Verfahren zu vereinfachen, wird folgendes angeordnet (auch für die Kanalpolizei):

\*) Verkündet im Gemeindeblatte vom 21. Juni 1908. Die Gebührenordnung ist vom Bezirksausschuß am 26. Mai 1908 auf 3 Jahre, am 29. Mai 1911 auf ein weiteres Jahr genehmigt worden.

1. Ohne Unterschrift eingehende Anzeigen über baupolizeiwidrige Zustände sind nur dann zum Gegenstand von örtlichen Untersuchungen zu machen, wenn die b e h a u p t e t e n Zustände Gefahr für Leben und Sicherheit begründen. Auch die Prüfung an Ort und Stelle hat sich in diesen Fällen auf das Vorhandensein einer solchen Gefahr zu beschränken und diese Prüfung hat daher zunächst durch die Revier-Schutzleute oder durch deren vorge setzte Exekutivbeamte zu erfolgen.

Im übrigen sind namenlose Anzeigen ohne weiteres zu den Akten zu nehmen.

2. Bei Prüfung alter Gebäude sind — wie bereits mehrfach verfügt — nur solche Forderungen zu stellen, deren Erfüllung zur Sicherung der Bewohner u n b e d i n g t nötig ist.

Hierbei ist davon auszugehen, daß die für hohe schwere Gebäude gegebenen Vorschriften der Bauordnung, bei niedrigen und einfachen Gebäuden lediglich soweit zur Geltung zu bringen sind, wie das nach dem sachverständigen, allen Verhältnissen Rechnung tragenden Urteil des zuständigen Bauinspektors für Leben und Sicherheit von Menschen unbedingt nötig ist.

3. Wo nach der Bauordnung Ausnahmen von geltenden Vorschriften durch die Baupolizeiverwaltung selbst gewährt werden dürfen, können diese Ausnahmen, wenn sie nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt sind, ohne b e s o n d e r s darauf gerichteten Antrag gewährt werden.

In den Bauscheinen ist jedoch jede einzelne ausnahmsweise erteilte Genehmigung besonders aufzuführen, und alle Verfügungen, in denen Ausnahmen genehmigt werden, sind in der Amtskonferenz vorzulegen und in wichtigen Fällen dem Polizeiverwalter zur Mitzeichnung vorzulegen.

#### **Der Baupolizeiverwalter.**

gez. G. Bender.

P. 2022. 08.

Gen. Bl. 1908, S. 915.

### **5. Bekanntmachung betreffend die Einhaltung der Fluchtlinien bei Neubauten vom 31. Juli 1911.**

In den jedem Bauschein beigegebenen „Allgemeinen Vorschriften“ wird unter Nr. 2 gefordert, daß vor Beginn eines Neubaus die örtliche Anweisung der Fluchtlinie durch den Magistrat erfolgt sein muß.

Da diese Bestimmung in letzter Zeit vielfach unbeachtet geblieben ist, weisen wir erneut auf ihre genaue Beachtung hin, damit Überschreitungen der Baufluchtlinien und die daraus folgenden Weiterungen für den Bauherrn vermieden werden.

Um zuverlässig sicher zu stellen, daß die Absteckung der Fluchtlinie erfolgt ist, wird das städtische Vermessungsamt fortan jedesmal hierüber eine Bescheinigung erteilen, die stets auf der Baustelle bereit zu halten ist.

Das Baupolizeikommissariat wird bei jedem Baubeginn die Vorlegung der Bescheinigung fordern und, sobald sie nicht beigebracht werden kann, den Weiterbau untersagen.

#### **Städtische Baupolizeiverwaltung.**

P. 1022. 1. 11.

Gen. Bl. 1911, S. 669.



## 6. Bekanntmachung über das Bereithalten der Bauvorlagen auf den Baustellen

vom 26. Oktober 1909.

In jüngster Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen Polizeistrafen festgesetzt werden mußten, weil die genehmigten Bauvorlagen oder die Entwässerungszeichnungen nicht auf den Baustellen bereit gehalten worden sind. Es ist unbedingt erforderlich, daß vom Beginn des Baues an die genehmigten Bauvorlagen während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle gehalten werden, damit die den Bau kontrollierenden Beamten (Ingenieure, Bauassistenten, Baukontrolleure, Kanalbauwarte, Bauhülzleute) sie auch jederzeit einsehen können. Die stete Mitführung der amtlichen Bauzeichnungen ist schon deshalb nicht möglich, weil verschiedene Baupolizeibeamte bei der Baukontrolle beteiligt sind.

Um Bestrafungen zu vermeiden (vergl. §§ 7 Ziffer 1 und 106 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908) kann daher Bauherren und Bauleitern nur dringend empfohlen werden,

- a. die Baugenehmigungen bald nach Empfang der üblichen Benachrichtigung abholen,
- b. von den genehmigten Bauzeichnungen noch vor Beginn des Baues mehrere Abzüge als Unterlagen für die Werkzeichnungen und die Entwässerungsvorlagen anfertigen zu lassen,
- c. die genehmigten Bauvorlagen aber — wie dies in anderen Städten allgemein geschieht —, am besten verwahrt in einer Mappe oder Blechdose auf der Baustelle zur Einsicht für die kontrollierenden Beamten stets bereit zu halten.

Das gleiche gilt von den genehmigten Entwässerungszeichnungen.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

P. 1752. 09.

Gem. Bl. 1909. S. 772.

## 7. Anweisung betreffend die Anträge auf deichpolizeiliche Genehmigung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der der Oderstrombauverwaltung unterstellten Strecken der Oder und ihrer Nebenflüsse

vom 5. Juni 1907.

I. Die Anträge sind von den Orts-Baupolizeibehörden, oder wenn diese ausnahmsweise nicht beteiligt sind, von den Antragstellern selbst, unmittelbar dem zuständigen Wasserbauinspektor zu übersenden, welcher sie mit seinem Gutachten der Oderstrombauverwaltung vorlegt. Diese gibt sie mit einem Gutachten des Oderstrombaudirektors dem Bezirksauschuß weiter.

II. Dem Antrage sind beizufügen:

- a. in dreifacher Ausfertigung, möglichst in A4-Größe (33 cm hoch), nicht auf Pauspapier, maßstäblich gezeichnet und mit Zeichnung der Maßstäbe versehen:

1. Lageplan, 2. bei Baulichkeiten: 1 Grundriß, 3. die erforderlichen Querschnitte, 4. bei Zäunen: Ansicht.

Erforderlichenfalls werden Ansichten der Bauwerke u. s. f. nachverlangt. Baubeschreibung ist nur bei besonderer Veranlassung erforderlich.

Der Lageplan muß die Nordlinie enthalten und außer den geplanten Gebäuden, Mauern, Zäunen u. s. f. alle benachbarten Gebäude, Mauern, Zäune, Straßen, Wege, Dämme, Gräben, Wasserläufe und dergl. — bei nicht dichter Bebauung auf mindestens 20 m Entfernung ringsum, bei größeren Gebäuden und Anlagen entsprechend weiter — maßstäblich richtig zeigen. In ganz einfachen Fällen genügen einfachere Pläne. Die Richtung der Hochwasserströmung ist einzuzichnen.

Wo ein Neubau nur an Stelle eines baufällig gewordenen oder abgebrannten Baues ausgeführt oder eine Einfriedigung erneuert werden soll, ist dies im Gesuch ausdrücklich hervorzuheben. Sofern der neue Grundriß vom alten abweicht, ist der alte ebenfalls — in der Umrißlinie schwarz — einzuzichnen.

Die Querschnitte müssen bei Dämmen, Mauern und dergl. senkrecht zur Längsrichtung, bei Gebäuden und Gebäudegruppen etwa senkrecht zur Strömungsrichtung des Hochwassers gelegt werden und müssen außer dem Neubau selbst auch das Gelände und die in der Schnittrichtung liegenden, bestehenden Gebäude, Dämme, Mauern u. s. f. in den Umrißlinien (bis etwas über Hochwasserhöhe), sowie den bekannten höchsten Hochwasserspiegel (von 1903) nebst Angabe seiner Höhe über Gelände enthalten.

Lage und Richtung der Querschnitte sind im Lageplan anzugeben. Liegt die Baustelle nahe am Strom, so ist der Querschnitt bis zum Wasserspiegel auszudehnen und der Tag der Aufnahme des Querschnittes einzutragen. Endlich ist, — wenn nicht ausnahmsweise der weit ausgedehnte Lageplan vollständig Aufklärung gibt —,

- b. noch das betreffende Meßtischblatt — einmal — beizufügen, und es ist darin der Neubau oder die Neuanlage, soweit angängig im Maßstab der Karte, in richtiger Lage rot einzuzichnen, sowie bei Gebäuden u. s. f. behufs leichteren Auffindens mit einem roten Kreis von etwa 15 bis 20 mm Durchmesser einzukreisen. In die Kreise ist nichts einzuschreiben. Der Name des Antragstellers ist auf dem Blattrand, möglichst nahe der Baustelle anzugeben.

III. Wenn dieselbe Anlage außer der deichpolizeilichen Genehmigung auch der strompolizeilichen Genehmigung bedarf, ist dem Antrag auf Erteilung der ersteren, unter Hinweis auf denjenigen betreffend Erteilung der letzteren, außer dem Meßtischblatt nur eine Ausfertigung der Anlagen a 1 bis 4 beizufügen, es sind also einem gemeinsamen Antrag nur 4 Ausfertigungen mitzugeben.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, als Chef der  
Oderstrombauverwaltung.

**8. Polizeiverordnung betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen**

vom 8. Juni 1893.

Auf Grund der §§ 137, 139 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung von Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 m innehalten. Dasselbe gilt von allen Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m.

Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Öffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdoden eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatz bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens  $25 + 15 = 40$  m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen.

Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1—4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuergefährdung ausgeschlossen erscheint.

Über die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1—4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden bzw. gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefährdung getroffen werden müssen.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches, Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1875, betreffend die Abwendung von Feuergefährdung bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, sowie die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 29. September 1892 (Amtsbl. von 1892 S. 373) werden aufgehoben.

**Königliche Regierungspräsident.**

Wickl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Frhr. Junker v. Ober-Conrent.

## 9. Polizeiverordnung

über das zur Aufhöhung von Straßenland zu verwendende Material

vom 7. Juni 1906.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Zur Aufhöhung von Land, das zwischen den Straßenfluchtlinien gelegen ist, dürfen Bauschutt, Steine, Ziegelbrocken, Pflanzenreste, Unrat, Abfall, Müll, Schlamm usw. nicht verwendet werden.

§ 2. Übertretungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft.

**Städtische Baupolizeiverwaltung.**

G. Bender.

## 10. Auszug aus der Bauordnung vom Jahre 1668.

### Pflasterung vor den Türen und Bedeckung der Gerinne.

Das Pflaster soll ein Jeder vor seinem Hause bis an das Gerinne oder Fahrweg selbst zu halten schuldig sein, auch dasselbe vor seiner Türe nicht erhöhen lassen, also daß es allda bergicht oder merklich höher sei als das andere Pflaster, wie denn auch ohne unsern erhaltenen Consens die Gerinne mit breiten Steinen oder sonsten zu bedecken niemand befugt sein soll.

## 11. Auszug aus dem Reglement über die Säuberung der Straßen in der Stadt Breslau vom 26. Mai 1744.

### Art. XIV. Unterhaltung des Steinpflasters.

Weil auch die gute Unterhaltung des Steinpflasters zu der Reinlichkeit der Straßen ein vieles beiträgt, selbiges aber bisher an vielen Orten ziemlich schadhast und ungleich gewesen; als sollen nicht allein die Possessores derer Häuser dasselbe auf ihre eigene Unkosten, soweit die Grenze ihrer Fundorum reichen, und bis an das Gerinne, bei 6 Ggr. Strafe, so oft sie deshalb erinnert werden, und es dennoch nicht befolget, reparieren, und bauständig halten, sondern es soll auch das Stadtbauamt öfters gehörigen Orts Erinnerung tun, daß die Veranstellung gemacht werde, daß solches Steinpflaster nach und nach mitten auf der Straße in einen guten Zustand gesetzt, und solchergestalt dasselbe durch die ganze Stadt in wenig Jahren ausgebessert werden möge; worüber gedachtes Bauamt alle Jahre nach Michael einen Bericht, was vor Straßen in dem vergangenen Sommer repariert worden, beim Magistrat abzustatten, dieser aber hierauf an unsere Breslauische Krieges- und Domänen-Kammer deshalb zu berichten hat.

## 12. Bekanntmachung betreffend das vorzeitige Beziehen von Wohnungen in Neubauten

vom 16. August 1911.

Immer wieder werden zahlreiche Wohnungen in neuerrichteten Gebäuden in Gebrauch genommen, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtung die baupolizeiliche Gebrauchsabnahme vorgenommen und die Benutzungsgenehmigung (Gebrauchsabnahmeschein) erteilt worden ist. Hierdurch machen sich sowohl die Hauseigentümer als auch die ein solches Gebäude oder einen Gebäudeteil beziehenden Mieter strafbar.

Die Polizeibehörde kann aber nicht nur die Beteiligten bestrafen, sondern auch die vorzeitige Ingebrauchnahme hindern, schließlich auch die Räumung der vorzeitig in Gebrauch genommenen Räume erzwingen.

Der Vermieter bleibt dem Mieter alsdann haftbar für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß er polizeilicherseits an dem Beziehen der gemieteten Räume verhindert oder zum Verlassen derselben gezwungen wird.

Um Vermietern und Mietern Ärger und Unbequemlichkeiten zu ersparen und sie vor Schaden zu bewahren, wird hierdurch ausdrücklich davor gewarnt, Mietsverträge über Räume in neuerbauten Häusern für einen Zeitpunkt abzuschließen, zu welchem die Ingebrauchnahme des Neubaues nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig ist. § 11 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908 bestimmt, daß der Gebrauchsabnahmeschein in der Regel nicht früher als 5 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erteilt werden darf; er wird versagt, solange die bauliche Einrichtung des Neubaues nicht den Baupolizeivorschriften entsprechend vollendet ist.

Jeder Mieter, der eine Wohnung in einem neuen Hause beziehen will, tut daher gut, sich vor Abschluß des Mietsvertrages vom Hauseigentümer den **G e b r a u c h s a b n a h m e s c h e i n**, solange dieser noch nicht erteilt ist, den **R o h b a u a b n a h m e s c h e i n** vorlegen zu lassen. In letzterem ist der Termin ausdrücklich angegeben, zu dem die Benutzungsgenehmigung frühestens erteilt werden kann.

#### Städtische Baupolizeiverwaltung.

P. 577. 1. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 717.

### C. Kanalisation. Straßenreinigung.

#### 1. Ortsstatut betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen

vom 13. Mai 1910.

Gemäß § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. 1. Sobald in Straßen oder Plätzen öffentliche Kanäle betriebsfertig hergestellt sind, ist jedes anliegende bebauete Grundstück unmittelbar nach dem Straßenkanal unterirdisch zu entwässern.

Das gleiche gilt von unbebauten Grundstücken, sobald Niederschlags- oder Abwässer von ihnen abfließen.

2. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so bestimmt der Magistrat, nach welcher Straße es zu entwässern ist.

3. Wird ein Grundstück nachträglich in mehrere selbständige Teile zerlegt, so ist für jeden Teil eine besondere Abteilung anzulegen. Ist eine gesonderte Entwässerung untunlich, so kann ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Ableitung zugelassen werden. Gehören die Grundstücke, für die eine gemeinschaftliche Ableitung besteht, mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner für alle Kosten, die durch die Anlegung und Unterhaltung der Leitung entstehen.

4. Die Anschlußstellen der einzelnen Zweigkanäle an den Straßenkanal werden durch die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke nach Anhörung der Grundstückseigentümer bestimmt.

5. Jedes Regenwasserrohr an der Straßenfront muß in der Regel einen besonderen Anschluß an den Straßenkanal erhalten.

§ 2. Durch die Entwässerungsleitungen des Grundstücks sind abzuleiten:

A. Wenn in der vorbeiführenden Straße getrennte Kanäle für Schmutz- und Regenwasser vorgesehen sind oder eingebaut werden

- a. in die Schmutzwasserkanäle alle Schmutz- und Brauchwässer, sowie aller zur Abführung geeignete schwemmbar Unrat, namentlich alle menschlichen Abgänge und alle Stallflüssigkeiten, und zwar so reichlich verdünnt, daß ihre Fortschwemmung gesichert ist,
- b. in die Regenwasserkanäle die Niederschlagswässer, namentlich aller Dachrinnen, soweit die Ableitung von der städtischen Baupolizei gefordert wird;

B. wenn in der vorbeiführenden Straße nur Kanäle für gemischte Schmutz- und Regenwasser eingebaut sind, die unter a und b genannten Wässer gemeinschaftlich.

§ 3. 1. Das in den Grundstücken auftretende Grundwasser darf nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats unter Verwendung solcher Einrichtungen in die Kanäle geleitet werden, die Sicherheit gegen Versagen des Geruchverschlusses und gegen Rückstau des Kanalwassers in den Boden bieten.

2. Einläufe, Eingüsse, Spülorte usw., die tiefer als die festgesetzte Straßenhöhe liegen, dürfen an die Entwässerungsanlage nur unter der Bedingung angeschlossen werden, daß die Sonderleitung außer mit einem selbsttätigen, auch mit einem von Hand zu bedienenden Verschuß versehen ist.

Die Genehmigung zum Anschluß solcher Einläufe usw. wird widerrechtlich und auf Gefahr des Eigentümers erteilt. Der Eigentümer hat für die richtige Handhabung der Verschlüsse zu sorgen und ist für alle durch etwaigen Rückstau entstehenden Schäden allein verantwortlich.

§ 4. 1. In die Entwässerungsleitungen dürfen feste Stoffe wie grobe Küchen- und Speiseabfälle, Kehrriecht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen nicht eingeführt werden.

2. Kondens- und Kühlwässer oder Abwässer aus Fabriken, gewerblichen Betrieben, Apotheken, Laboratorien usw. dürfen nach den öffentlichen Kanälen nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats abgeleitet werden. Die Ableitung kann nur gestattet werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, durch die schädigende Einwirkungen der Abwässer auf die Kanalisationsanlagen verhindert werden.

3. Bei Einführung von warmen Abwässern muß auf Erfordern ein registrierthermometer nach näherer Angabe der Baupolizeiverwaltung (Kanalpolizei) eingebaut werden. Die Abwässer dürfen bei ihrem Eintritt in den Straßenkanal nicht wärmer als 35 Grad Celsius sein.

4. In Leitungen, durch die fettige, seifenartige Wässer abgeführt werden, sind zum Abfangen der Fettstoffe ausreichende Fettsänge einzuschalten, die möglichst nahe an den Eingußstellen liegen müssen. Die Fettsänge müssen luftdicht sein, ebenso verschließbare, möglichst vom Freien zugängliche Putzöffnungen sowie entsprechende Kühlflächen und vorschriftsmäßige Entlüftungen haben.

5. Die Hofeinläufe und die Fußbodeneinläufe für Schmutzwasser sind mit einem Rost von höchstens 15 mm lichter Weite zwischen den Stäben und mit Geruchverschluß zu versehen. Falls solche Einläufe begangene oder unbe-

festigte Flächen entwässern oder für Spülzwecke benutzt werden, sind sie mit einem Sandfang auszurüsten, dessen Wasserpiegel frostfrei und mindestens 50 cm über der Sohle liegen muß.

6. Die Entwässerungsanlagen müssen dauernd in gutem Zustande erhalten, gehörig gereinigt und gespült werden.

§ 5. Jedes mit dem öffentlichen Straßenkanal verbundene bebaute Grundstück muß entweder an die städtische Wasserleitung angeschlossen sein oder eine eigene betriebsfähige Druckleitung besitzen. Die nach den Bestimmungen der Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — erforderlichen Zapfstellen und Spülvorrichtungen müssen von einer dieser Wasserleitungen gespeist werden.

§ 6. 1. Die innerhalb der Straße liegenden Zweigkanäle müssen aus wasserdichten Rohrleitungen d. h. solchen aus gebrannten, innen und außen glasierten Steinzeugrohren oder aus gußeisernen, innen und außen asphaltierten Rohren nach den jeweilig geltenden ministeriellen Bestimmungen für Abflußröhren bestehen.

Der lichte Durchmesser der Zweigleitungen muß 15 cm betragen. Ein größerer Durchmesser für besonders umfangreiche Grundstücke ist (nur ausnahmsweise und) nur mit besonderer Genehmigung der städtischen Kanalisationswerke zulässig.

2. Bereits bestehende Zweigleitungen, die nicht von der Stadtgemeinde eingebaut worden sind und diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Erfordern des Magistrats, jedenfalls vor Neuregulierung und Neupflasterungen der Straße durch vorschriftsmäßige auf Kosten der Grundstückseigentümer zu ersetzen.

3. Sollten hierdurch Umlegungen oder Auswechselungen der Leitungen im Innern der Grundstücke erforderlich werden, so sind diese Arbeiten nach näherer Anordnung der Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — gleichzeitig vorzunehmen.

§ 7. 1. Alle Zweigkanäle sind, soweit sie auf Straßenland liegen, durch die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke für Rechnung des Grundstückseigentümers zu verlegen und zwar:

- a. für Schmutzwasser stets bis auf 1 m von der Straßenflucht,
- b. für Regenwasser bei Grundstücken mit Vorgarten ebenfalls bis auf 1 m von der Straßenflucht, bei Grundstücken ohne Vorgarten bis ans Haus und aufsteigend bis zur Bürgersteighöhe.

2. Diese Zweigkanäle gehen mit der Herstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde über und werden von ihr auf ihre Kosten unterhalten.

3. Anträge auf Ausführung von Zweigkanälen in öffentlichen Straßen sind an die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke zu richten. Dem Antrage ist der Nachweis der durch die Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — ausgesprochenen Genehmigung der Entwässerungsentwürfe beizufügen.

4. Die Verbindung der inneren Entwässerungsanlagen mit dem Straßenzweigkanal darf erst nach vollständiger und vorschriftsmäßiger Fertigstellung der Grundleitung im Innern des Gebäudes auf schriftlichen rechtzeitig zu stellenden Antrag und nach ausdrücklicher Genehmigung der Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — vorgenommen werden.

§ 8. 1. Zu irgend einer Arbeit an den Zweigkanälen in den Straßen, insbesondere zur Beseitigung von Verstopfungen, Schließung von Leitungen, ist ausschließlich die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke befugt.



2. Beschädigungen und Verstopfungen dieser Leitungen, welche nachweislich auf ordnungswidrige Benutzung des Grundstückseigentümers oder seiner Hausgenossen zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die städtische Kanalisationsverwaltung beseitigt.

3. Den Beauftragten der städtischen Kanalisationsverwaltung ist zur Revision der Hausentwässerung der Zutritt jederzeit zu gestatten.

§ 9. 1. Die Kosten der für Rechnung der Grundstückseigentümer hergestellten Zweigleitungen oder anderen Arbeiten werden nach einem vom Magistrat alljährlich festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Tarif berechnet.

2. Der Magistrat ist berechtigt, für die auf Rechnung der Grundstückseigentümer auszuführenden Arbeiten einen Kostenvorschuß zu fordern.

§ 10. Die Vorschriften für die inneren Entwässerungsanlagen werden, soweit sie nicht durch dieses Ortsstatut gegeben sind, durch die Baupolizeiverwaltung festgesetzt.

§ 11. Der Beginn des Abbruchs eines an die öffentlichen Kanäle angeschlossen Gebäudes muß der städtischen Kanalisationsverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die durch die Schließung der Anschlußleitung entstehenden Kosten fallen dem Grundstückseigentümer zur Last.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Breslauer Gemeindeblatt an die Stelle des Ortsstatuts vom 7. März 1892. K. W. I. O. 804. 10.

Gem. Bl. vom 24. Juli 1910. S. 541.

## 2. Polizeiverordnung

### betreffend die Be- und Entwässerungsanlagen der Grundstücke

vom 19. Mai 1910.

Nach §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. = S. S. 265) und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. = S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Verpflichtung zum Anschluß von Grundstücken an den Straßenkanal. 1. An Straßen oder Plätzen, in denen betriebsfähige öffentliche Kanäle zur unterirdischen Entwässerung liegen, müssen Flüssigkeiten aus den anliegenden Grundstücken nach dem Ortsstatut vom 13. Mai 1910 abgeleitet werden.

2. Für die Entwässerung von Grundstücken an Straßen oder Plätzen, in denen die unterirdische Entwässerungsanlage fehlt, gilt § 61 Ziff. 2—5 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908.

§ 2. Zeitpunkt des Anschlusses. 1. Die Entwässerungsanlagen sind bei Neu- und Umbauten vor Benutzung der Gebäude fertigzustellen.

2. Im übrigen sind die Grundstücke nach Herstellung des öffentlichen Kanals auf besondere kanalpolizeiliche Aufforderung innerhalb der in ihr bestimmten Frist an die unterirdische Entwässerung anzuschließen.

§ 3. Anschluß von Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen. Grundstücke, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, unterliegen den Bestimmungen der §§ 1—2 auch dann, wenn nur eine der Straßen kanalisiert ist.

§ 4. Baubeginn, Entwässerungszeichnungen. 1. Mit der Ausführung der Entwässerungsanlagen darf erst nach kanalpolizeilicher Genehmigung der Entwürfe begonnen werden.

2. Der Entwurf ist zur Baupolizeiverwaltung — Kanalpolizei — in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Zeichnungen müssen in § 4 Absatz 4 der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908 vorgeschriebene Form und Beschaffenheit haben und vom Eigentümer oder Verwalter des Grundstücks sowie von dem verantwortlichen Unternehmer und Planverfertiger unterschrieben sein.

3. Die Zeichnungen müssen ferner angeben:

- a. die Straße, woran das Grundstück liegt, und die Hausnummer;
- b. die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räume;
- c. die Lage des ganzen Grundstückes mit Angabe sämtlicher darauf vorhandener Gebäude, Höfe, Gärten usw. sowie der Nordrichtung, unter Benutzung eines Ausschnittes des Stadtplanes;
- d. die Grundrisse sämtlicher Geschosse — soweit die Entwässerungsstellen verschieden sind — eines jeden mit dem öffentlichen Kanal zu verbindenden Gebäudes, in der Regel im Maßstabe 1 : 100;
- e. die zur Prüfung nötigen Längen- und Querschnitte der Gebäude und des Erdbodens in der Regel im Maßstabe 1 : 100;
- f. die von der Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke mitgeteilten Anschlußstellen der Zweigkanäle;
- g. die Entwässerungsanlage selbst, eingetragen in diese Zeichnungen unter Angabe der Weite und des Gefälles der Rohre und des zu verwendenden Materials;
- h. die gesamte Bewässerungsanlage einschließlich etwaiger Feuerlöschleitungen und Betriebsleitungen;
- i. die Höhenlage des Bürgersteiges, die Höfe, Kellersohlen, Grundmauern und sonstige für die Leitungen in Betracht kommenden Gebäudeteile und Entwässerungsstellen auf N. N. bezogen;
- k. den Maßstab zu sämtlichen Zeichnungen und die wichtigsten Maße.

4. Die in den Zeichnungen dargestellten geschnittenen Gebäudeteile sind farbig anzulegen oder zu stricheln. Die Leitungen selbst sind in kräftigen Farben oder Strichen herauszuheben und zwar ist für Tonleitungen braune, für Eisenleitungen schwarze, für Bleileitungen blaue Farbe zu verwenden. Rote und grüne Farben dürfen nicht angewandt werden.

§ 5. Genehmigung. 1. Wird ein Entwässerungsentwurf kanalpolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Vorlagen zurück und eine die Bedingungen feststellende Genehmigungsurkunde.

2. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen binnen Jahresfrist nicht vollständig fertiggestellt sind und eine längere Frist nicht ausdrücklich bewilligt ist.

3. Das gleiche gilt, sobald eine begonnene Entwässerungsanlage länger als ein Jahr unvollendet liegen bleibt.

4. Wenn Ausführungen, wofür die Genehmigung erloschen ist, wieder aufgenommen werden sollen, so müssen der Kanalpolizei die Zeichnungen zur Genehmigung nochmals vorgelegt werden.

5. Die genehmigten Entwässerungszeichnungen müssen auf der Baustelle stets zur Einsicht offen liegen.

6. Die in den Zeichnungen gemachten Eintragungen und Änderungen der Kanalpolizei sind bei der Ausführung genau zu beachten.

7. Wesentliche Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Zeichnung dürfen während der Bauausführung nur nach vorheriger Genehmigung der Kanalpolizei vorgenommen werden.

§ 6. Prüfung verdeckter Leitungen. 1. Der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß den aufsichtführenden Kanalpolizeibeamten Gelegenheit gegeben wird, alle Rohrleitungen vor Verfüllung, Vermauerung oder Verputzen der Baugrube in bezug auf Güte der Ausführung und der Materialien zu prüfen.

2. Alle ohne solche Prüfung verdeckten Leitungen müssen auf Verlangen der Kanalpolizei wieder freigelegt werden.

§ 7. Anzeigen. 1. Der Kanalpolizei ist mindestens 24 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen:

- a. der Beginn der Ausführung;
- b. bei Unterbrechungen der Ausführungen die jedesmalige Wiederaufnahme der Arbeiten;
- c. der beabsichtigte Anschluß der Hausleitung an den Zweigkanal, an das bereits vorhandene Hausentwässerungsrohr oder an die Grundleitung der provisorischen Aborte.

Tritt ein Wechsel in der Person des ausführenden Unternehmers ein, so haben dies der Besitzer und der neue Unternehmer der Kanalpolizei ungesäumt schriftlich anzuzeigen.

§ 8. Anschluß an den städtischen Zweigkanal. 1. Die Hausleitung darf an den Zweigkanal nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Kanalpolizei angeschlossen werden. Der hierfür besonders auszustellende Erlaubnischein muß jederzeit auf der Baustelle zur Einsicht der Kanalpolizeibeamten vorhanden sein. Die zur Herstellung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten müssen ohne Unterbrechung hintereinander betrieben und längstens innerhalb 12 Stunden beendet werden. Die Baugrube muß nach Fertigstellung des Anschlusses auf das sorgfältigste mit sandigem Boden verfüllt und festgestampft werden, um einem nachträglichen Setzen des Bodens und hierdurch Beschädigungen der Straßenoberfläche vorzubeugen. Der Erlaubnischein (die Aufgrabefarte) ist rechtzeitig von der Kanalpolizei abzuholen und nach Beendigung der Arbeiten sofort zurückzugeben.

2. Die Genehmigung zum Anschluß der Hausleitungen an den städtischen Zweigkanal wird erteilt, wenn die Grundleitung soweit fertiggestellt ist, daß gleichzeitig die nötigen Fallleitungen angeschlossen werden können. Alle sonstigen Abzweige und Zweigleitungen der Grundleitungen müssen vorher im Erdboden fertig verlegt und soweit aus ihm herausgeführt und ordnungsmäßig verschlossen sein, daß Sand, Grundwasser usw. nicht in den Kanal eingeschwemmt werden können.

§ 9. Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen. 1. Ohne vorgängige kanalpolizeiliche Genehmigung dürfen an den gesamten Be- und Entwässerungsanlagen weder Änderungen noch Erweiterungen vorgenommen werden.

2. Auf die Ausführung dieser Änderungen oder Erweiterungen findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 10. Gebrauchsa b n a h m e. 1. Entwässerungsanlagen dürfen erst in Benutzung genommen werden, wenn sie kanalpolizeilich abgenommen sind und die Erlaubnis zu ihrer Inbetriebnahme schriftlich erteilt ist.

2. Die Abnahme ist schriftlich bei der Kanalpolizei zu beantragen.

3. Zu dem dann anzuberaumenden Termine müssen der Bauherr und der Bauleiter auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Teile der Anlage sicher zugänglich sein und soweit offen liegen, daß alle Abmessungen leicht geprüft werden können. Die Dichtigkeit der Leitungen ist auf Erfordern der Kanalpolizei durch eine Wasserdruck-, Rauch- oder Geruchprobe nachzuweisen.

4. Die bei der Prüfung der Anlage vorgefundenen Mängel sind binnen der im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu beseitigen.

§ 11. Gefälle und Lage der Leitungen. 1. Alle Entwässerungsleitungen müssen durchweg ein gleichmäßiges Gefälle erhalten und auf kürzestem Wege verlegt sein.

2. Die Abflußrohre (mit Ausnahme der Grundleitungen) sind möglichst sichtbar zur Verlegung zu bringen. Werden sie in Mauern usw. versenkt, so müssen die Schlitze, worin sie liegen, mit abnehmbaren Verkleidungen versehen werden.

3. Alle Nebenleitungen der Fallrohre, welche nur ein geringes Gefälle haben, müssen zugänglich bleiben.

4. Alle über die Kellersohle hinweggeführten Leitungen müssen so angebracht sein, daß sie den Verkehr nicht gefährden. Sie sind durch geeignete Verschläge usw. vor Beschädigungen zu schützen.

§ 12. Weite der Abflußrohre, Verbindungsstücke, Entlüftung der Leitungen, Fußvorrichtungen, durchgehende Sohlen, Stöße der Leitungen.

1. a. Die lichten Durchmesser der Abflußrohre müssen in der Stromrichtung zunehmen und zwar entsprechend den einmündenden Nebenleitungen; sie dürfen in keinem Falle verringert werden.

b. Die Hauptleitungen und Ableitungen der Aborte müssen 15 cm lichten Durchmesser haben.

2. Sämtliche Fallrohre sind in gleicher Weite als Dunstrohre und möglichst senkrecht ohne Krümmungen mindestens 0,50 m über Dach fortzuführen und zu entlüften. Die Fallrohre und Anschlußrohre der Aborte müssen mindestens 10 cm weit sein.

3. Richtungsänderungen der Abflußrohre sind nur durch passende Bogenstücke zu bewirken.

Alle Abfallrohre und Seitenrohre sind möglichst unmittelbar anzuschließen.

4. Zur Aufnahme von Zweigleitungen sind in die Hauptleitung nur einseitige spitzwinkelige Abzweigrohre einzuschalten. Doppel- oder rechtwinkelige Abzweige sind zu vermeiden.

5. Nachträgliche Anschlüsse an vorhandene Abflußrohre sind durch sorgfältige Einschaltung passender Abzweigstücke herzustellen. Diese Anschlüsse müssen so lange freigehalten werden, bis sie von dem aufsichtsführenden Kanalpolizeibeamten beichtigt und für ordnungsmäßig befunden worden sind.

6. Zwischen Rohren verschiedener Weite sind Übergangsröhre einzuschalten.

Geht Tonrohr in Gußrohr von gleichem Durchmesser über, so muß das letztere ein Übergangsrohr von Eisen erhalten.

7. In Leitungen mit schwachem Gefälle und an Stellen von Richtungsänderungen sowie an der Vorderfront innerhalb des Grundstückes sind Putzvorrichtungen, die mit eisernem Deckel dicht verschlossen sind, anzubringen. Bei langen Leitungen sind in Abständen von etwa 20—25 m solche Vorrichtungen, die zu jeder Zeit zugänglich sein müssen, anzulegen. Alle Putzvorrichtungen müssen einschließlich der Leitungsanschlüsse von je einem halben Meter außerhalb der Umfassungswände der Schächte aus Gußeisen bestehen.

8. Die gemauerten Schächte für die Zugänglichkeit der Putzvorrichtungen sind so herzustellen, daß sie stets wasser- und frostfrei bleiben. An den Stellen, wo sie den Frosteinwirkungen ausgesetzt sind, müssen die Schächte noch eine zweite Abdeckung (Frostdeckel) erhalten.

9. Die Putzvorrichtungen müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht in Aufenthaltsräumen untergebracht sein.

10. Innerhalb der Mauern — Decken und Gewölbe — dürfen die Rohre nie gestoßen werden.

11. Schlammfänge und Geruchsabschlüsse dürfen in den Abflußleitungen und Putzvorrichtungen nicht angebracht werden. Die Anlage eines Putzschachtes im Freien ist nur dann zulässig, wenn die Rohrsohle ununterbrochen durch den Schacht hindurchgeht.

§ 13. Material der Abflußrohre und Verbindungen. 1. Alle Entwässerungsleitungen dürfen nur aus Rohren von Ton oder Eisen bestehen (Ausnahmen s. Absatz 6).

2. a. Im Innern der Gebäude und bei Durchführung durch oder unter Grundmauern sowie in den Schächten und 1 m über die Gebäudegrenze hinaus sind nur gußeiserne Rohre zur Verwendung zu bringen. Ebenso müssen die Abflußrohre, die bei einem Trinkwasserbrunnen vorbeiführen, in seiner ganzen Ausdehnung und 1 m darüber hinaus nur aus Gußrohren hergestellt werden.

b. Die Gußrohre müssen gleiche Wandstärke besitzen und darf diese bei 50—70 mm weiten Rohren nicht unter 5 mm, bei 100 bis 200 mm weiten Rohren nicht unter 6 mm betragen. Die Rohre müssen innen und außen gleichmäßig asphaltiert sein.

3. a. Tonrohre sind nur außerhalb der Gebäude im gewachsenen Boden und sofern sie mindestens 0,8 m mit ihrer Oberkante unter Erdoberfläche liegen, zu verwenden.

b. Die Tonrohre müssen hart gebrannt und vollständig glasiert sein. Die Dichtung der Tonrohre in den Muffen ist auf die halbe Muffentiefe mit gut geteertem Teerstrick und fettem Ton oder Asphalt zu bewirken; der verbleibende Teil derselben ist mit plastischem, gut durchgearbeitetem Ton auszufüllen. Außerhalb sind sie mit einer genügend breiten und 4 cm starken Wulst aus Zementmörtel (1 Teil Zement und 2 Teile Sand) zu umgeben.

4. Die Dichtung der gußeisernen Rohre ist mit geteertem Hanskopf, geschmolzenem und festgestemmttem Blei luft- und wasserdicht herzustellen. Dichtungen von Kitt und Zementmörtel sind nicht gestattet.

5. Übergangsrohre von Gußeisen auf Ton sind mit Teerstrick und Asphalt zu dichten.

6. Blei- oder Zinkrohre dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung als Abflußrohre verwendet werden.

Bleiabflußrohre müssen eine Wandstärke von 2,5 mm, Zinkrohre von mindestens 1 mm Stärke haben.

Die beiden Rohrforten sind in den Stößen ringsum zu verlöten; auch hier ist die Verwendung von Kitt usw. verboten.

7. Zink- und Bleirohre dürfen mit Eisenrohren nur unter Benutzung von metallenen Hülsen mit Bleidichtung verbunden werden; Kitt oder Zementmörtel darf hierzu nicht verwendet werden. Eine Verbindung der Eisenrohre mit Bleirohren durch fest gedichtete Flanschen ist zulässig.

§ 14. Regenabfallrohre. 1. Regenrohre dürfen als Fallrohre für Hausentwässerung nicht benutzt werden.

2. Münden Regenrohre in der Nähe von Fenstern aus, so muß an ihrem Fuße ein leicht zugänglicher, frostsicherer Wassererschluß angebracht werden.

3. Da, wo Dachteile, abbröckelnder Putz oder sonstige gröbere Stoffe in die Dachrohre gelangen können, sind am Fuße der Regenrohre Vorrichtungen anzubringen, welche das Einschwebmen dieser Stoffe in die Kanäle verhindern.

4. An den Vorder- und Hinterfronten der Gebäude müssen die Regenabfallrohre unmittelbar an die Entwässerungsleitungen angeschlossen und vom Erdboden bis auf eine Höhe von mindestens 1,80 m aus Gußeisen ausgeführt werden. Scharfe Krümmungen oder Knickpunkte dürfen in den Regenrohren wegen des Einfrierens nicht vorkommen. Der Durchmesser der Regenrohre soll möglichst 10 cm nicht übersteigen. Die Verbindung der Zinkrohre mit den gußeisernen Standrohren hat mittelst angelöteten dicht schließenden Zinkmanschetten zu geschehen, die Zinkrohre müssen dabei 20 cm in die Eisenrohre eingreifen.

5. Die zur Entwässerung von Balkonen, Erkern und dergleichen dienenden Abfallrohre müssen oberirdisch 15 cm über Erdboden oder Bürgersteig frei ausmünden und dürfen nicht unmittelbar an die Kanalisation angeschlossen werden. Der untere Teil ist bis 1,80 m Höhe aus eisernen Rohren herzustellen. Wo die Möglichkeit vorliegt, diese Abfallrohre frei über einer sonst an die Kanalleitung vorschriftsmäßig angeschlossenen Abflußstelle ausmünden zu lassen, ist diese zur Abführung des Wassers zu benutzen.

§ 15. Lüftungsröhre. (Dunstrohre.) Die Lüftungsröhre der Abflußleitungen sind möglichst senkrecht ohne Krümmung zu führen. Wagerrechte Dunstrohre sind unzulässig. Die Lüftungsröhre müssen innerhalb der Gebäude aus Gußrohren bestehen, die mit Blei gedichtet sind. Der Übergang der Lüftungsröhre aus Gußeisen in Zinkrohre darf erst 50 cm unter Dach stattfinden. Das Zinkrohr ist über Dach mit einer Windfappe zu versehen. Die Dunstrohre müssen die gleiche Weite der Fallleitungen erhalten. Die Verbindung der Zinkrohre mit den gußeisernen Rohren ist wie bei den Regenstandrohren auszuführen (vergl. § 14 Absatz 4).

§ 16. Geruchsabschlüsse zur Verhinderung des Austrittes von Kanalgasen und Sicherung gegen Abflaugen der Wasserabschlüsse. 1. Die Geruchsabschlüsse müssen unmittelbar unterhalb jeder Abflußstelle angebracht werden, — es sei denn, daß wegen der Frostsicherheit eine andere Lage notwendig ist.

2. Sämtliche Geruchsabschlüsse müssen zugänglich und frostsicher liegen und in fester, nicht beweglicher oder abnehmbarer Verbindung mit der betreffenden Abflußstelle stehen.

3. Jeder Geruchsabschluß muß reinigungsfähig sein und öfters gereinigt werden, damit Abflußstörungen vermieden werden.

4. Die Eingangsweite der Geruchsabschlüsse muß geringer sein als die Weite der Leitungen, woran sie anschließen. Die Tiefe des Wasserabflusses muß gleich der Weite des Wasserabflusses sein, mindestens jedoch 70 mm betragen. Die Verbindungen der Abflußstellen mit den Geruchsabschlüssen sind sorgfältig zu dichten. Die Öffnungen des Siebes oder Einlaufes über dem Wasserabschluß dürfen zusammen nicht größer sein als dessen halber Querschnitt.

5. Bei Abortbecken ist eine Wasserabschlußtiefe bis zu 5 cm als Mindestgrenze zulässig.

6. Sämtliche Geruchsabschlüsse sind so anzuordnen und zu bauen, daß ein Absaugen des Wasserabflusses nicht eintreten kann.

Wird letzteres durch die getroffenen Anordnungen nicht erreicht, so müssen bessere Sicherungsanlagen nachträglich ausgeführt werden.

Als Sicherungen gegen Absaugen der Wasserabschlüsse kommen in Frage:

a. Erweiterungen der Ablaufschenkel und der Fallleitungen.

b. Anlage einer besonderen Entlüftung der Geruchsabschlüsse durch Anbringung eines dichten Luftrohres von 40 mm weitem eisernen Gußrohr oder Bleirohr neben dem Fallstrang. Dieses Luftrohr ist mit den oberen Teilen der einzelnen Geruchsabschlüsse luftdicht zu verbinden und für sich über Dach zu führen oder oberhalb des höchsten Einlaufes in das entlüftete Fallrohr einzuführen.

7. Eingüsse, die lange unbenutzt bleiben, sind luftdicht zu verschließen, um das Austreten der Kanalluft zu verhindern.

### § 17. Spülung und Anlage von Abflußstellen.

1. Jeder Ausguß und Einlauf in den Kanal muß unmittelbar aus einem Zapfhahn mit Wasser bespült werden, ausgenommen die Hosenke (Gullys).

2. Unter jedem Zapfhahn ist eine Abflußstelle anzulegen.

3. Jede Abflußöffnung ist mit unbeweglichem Rost oder Sieb zu versehen.

§ 18. Entwässerung kleiner Dachflächen, von Oberlichtern, Balkonen usw. und von Lichthöfen. Die Entwässerung von kleinen Oberlichtern, Dachflächen und Balkonen sowie von Eisbehältern, Wasseraufbewahrungsbehältern, Überläufen usw. darf nicht in unmittelbare Verbindung mit den angeschlossenen Abflußleitungen gebracht werden, muß vielmehr selbständig abwärts geführt werden und offen über Erdboden oder im Innern über einen passenden Ausguß oder Einlauf ausmünden.

Lichthöfe müssen stets das nötige Gefälle nach einer mit Wasserverschluß versehenen gußeisernen Abflußvorrichtung erhalten, die mit dem Hausableitungsrohr verbunden ist.

### § 19. Waschküchen- und Stall-Entwässerungen.

Die Fußböden der Waschküchen und Stallungen sind wasserdicht herzustellen und mit gleichmäßigem Gefälle nach einem gußeisernen Sent (Gully) zu entwässern. Dieses Sent muß mit festem Geruchsverschluß und herausnehmbarem Einereinsatz versehen und an die Hausentwässerung angeschlossen sein. Die Spülung ist wie bei § 17 Absatz 1 vorzusehen.

§ 20. *Badeeinrichtungen.* 1. Massive, wasserdichte Fußböden der Badestuben sind mit Gefälle nach einem an die Entwässerung angeschlossenen, mit festem Geruchsverschluß und Gitter oder Sieb versehenen Fußbodeneinlauf zu entwässern.

2. Die Badewannen können hierbei lose aufgestellt werden, sind jedoch mit einem Abflusstutzen zu versehen, welcher in den Fußbodeneinlauf in der Mitte eingreift, andernfalls sind die Badewannen fest an die Ableitungsröhre mit besonderem Geruchsverschluß anzuschließen. Auch massive Badebehälter sind mit Geruchsverschlüssen an die Ableitungsröhre anzuschließen.

§ 21. *Aborte und Pißorte.* 1. Die Entwässerungsvorrichtungen und Spülleitungen der Aborte und Pißstände sind so anzulegen, daß Wasser nicht in den dem Frost ausgesetzten Leitungen stehen bleiben kann. Die Hähne, Entleerungsvorrichtungen, Geruchsverschlüsse sind in frostsichere Räume zu verlegen.

2. Die Fußböden und Wände der Pißstände müssen undurchlässig und mit glatten Oberflächen hergestellt sein.

Unter jedem Pißbecken und unter den Wandflächen sind Rinnen mit Bodenablauf und Geruchsverschluß anzubringen.

3. Die Abflußöffnung der Abortbecken darf nicht mehr als 7 cm Durchmesser haben.

4. Die Spülung der Aborte und der Pißbecken und Flächen muß so angelegt werden, daß die benutzten Flächen vollständig von Wasser bespült und gereinigt werden.

5. Die Abortbecken sind freistehend ohne Kastenverkleidung aufzustellen. Bei Neu- und Umbauten sind die Abortbecken tunlichst mit mittelbarer Spülung durch besondere Behälter einzurichten.

6. Vorhandene Abortbecken mit mehr als 7,5 cm weiter Abflußöffnung oder mit einer geringeren Wasserverschlußtiefe als 5 cm dürfen nicht wieder verwendet werden, sobald sie von ihrer bisherigen Verwendungsstelle entfernt worden sind.

§ 22. *Hofentwässerung.* 1. Einlässe für Regenwasser in Höfen sind möglichst entfernt von Gebäuden, womöglich in der Mitte der Höfe anzubringen.

2. Die Einlässe sind wasserdicht, aus standfestem und dauerhaftem Materiale herzustellen, die Wandungen und Sohlen glatt und ohne Risse und Fugen.

3. Die Einlaufroste sind aus Eisen mit in der Regel 1 cm weiten Zwischenräumen herzustellen und in Falze unverrückbar einzulegen.

4. Die Geruchsabschlüsse sind zugänglich und frostsicher einzubauen. Die Wasserabschlüsse müssen eine Tiefe von mindestens 10 cm haben. Der Wasserspiegel muß mindestens 50 cm über der Sohle jedes Einlasses liegen.

5. In diese Regeneinlässe dürfen Schmutzstoffe nicht ausgegossen oder sonst eingeführt werden.

6. Die Hofflächen sind mit Gefälle nach den Regeneinlässen zu ebnen und zu befestigen, damit die Niederschlagswässer leicht und ungehindert nach diesen Stellen abfließen. Die Einfassungen der Lichtkästen, Schächte usw. müssen eine, gegen die Hoffläche etwas erhöht liegende Abdeckung erhalten, um bei ungünstigem Winde hingetriebene Regenmengen abzuhalten.

7. Besteht die Gefahr, daß in die Regenwasserleitungen gröbere Stoffe und Sand von schadhafte Dächern, unbefestigten Hofflächen, Gartenland usw.



gelangen und somit eine Verstopfung der Leitungen herbeiführen können, so sind an den passenden Stellen Sandfänge nach näherer Vorschrift einzubauen.

§ 23. Reinwasserzuleitungen. 1. Sämtliche aus einer Druckwasserleitung gespeisten Zuflußrohre und sonstigen Teile müssen so starkwandig sein und dicht verbunden werden, daß die fertige Wasserleitung einer Druckprobe von 12 Atm.-genügt.

2. Sämtliche Wasserleitungen sind frostfrei zu verlegen.

3. In der Regel sollen für die Zuleitungen von 13 mm — 52 mm Weite nur Bleirohr von gleichmäßiger Wandung aus doppelt raffiniertem Blei von nachstehenden Mindestgewichten und Wandstärken verwendet werden:

|       |        |          |       |         |        |            |
|-------|--------|----------|-------|---------|--------|------------|
| 13 mm | weites | Bleirohr | 1 m = | 2,80 kg | 4,5 mm | Wandstärke |
| 20    | =      | =        | 1 =   | 5,00 =  | 5,5    | =          |
| 26    | =      | =        | 1 =   | 6,40 =  | 5,75   | =          |
| 33    | =      | =        | 1 =   | 9,00 =  | 6,50   | =          |
| 40    | =      | =        | 1 =   | 11,60 = | 7,00   | =          |
| 52    | =      | =        | 1 =   | 17,30 = | 8,00   | =          |

4. Für 52 mm weite und stärkere Zuleitungen sind in der Regel Rohre von Gußeisen nach den Normalsätzen der Gas- und Wasserfachmänner Deutschlands zu verwenden. Diese Rohre müssen innen und außen geteert sein.

5. Verzinkte schmiedeeiserne Rohre dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer kanalpolizeilicher Genehmigung für die Zuleitungen verwendet werden. Sie müssen auf alle Fälle frei auf den Wandflächen oder in geeigneten Nischen liegen und sind bei Durchführung durch Mauern oder Decken mit Schutzrohren zu umgeben.

Verzinkte Schmiederohre sind mit Bleirohren durch Messing- oder Kupferhülsen sachgemäß zu verbinden.

6. Werden Bleirohre in Mauerwerk oder Putzflächen verlegt, so sind sie gegen die Einwirkungen des Mörtels durch geeignete Umkleidungen zu schützen.

7. Jede Zweigleitung von der Hauptzuleitung und Abzweigung des einzelnen Steigstranges muß für sich abgesperrt werden können, so daß bei notwendigen Ergänzungen und kleinen Reparaturen andere Zapf- und Spülstellen nicht außer Betrieb kommen.

8. Die Weite der Zuleitungen muß so bemessen werden, daß auch, wenn an mehreren Stellen des Grundstückes zu gleicher Zeit Wasser entnommen wird, die Spülung der Aborte, Pißstände und sonstigen Entwässerungsstellen vollständig ausreicht.

§ 24. Verhinderung einer Verschmutzung der Trinkwasserleitung durch Entwässerungsanlagen, Sammelschächte usw. (Rohrunterbrecher). 1. Spülabtritte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Trinkwasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen sowie Grundablässe (Hauptföhne mit Entleerung) und Entleerungsvorrichtungen der Wasserleitung sind so einzurichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Wasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

2. Die hierzu gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgend welcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

3. Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der kanalpolizeilichen Genehmigung.

4. Zugelassen werden nur solche Konstruktionen, die vorher allgemein kanalpolizeilich genehmigt sind.

5. Die Wasserleitungen dürfen niemals durch Schächte der Hausentwässerungsanlage geführt werden.

6. Unmittelbare Verbindungen der Wasserleitungen und Pumpen mit den Abflußleitungen sind unzulässig.

§ 25. Wassermesser, Hauptähne, Entleerungsvorrichtungen der Wasserleitung. 1. Die Wassermesser und die mit Entleerung versehenen Hauptähne sind in besonderen Schächten aufzustellen, welche vollständig wasserdicht abgedeckt sind, so daß Schmutz und Flüssigkeiten nicht hineingelangen können.

2. Die Hauptentleerungsvorrichtung bezw. der Hauptahn der Hauswasserleitung ist 30 cm über der Sohle des Schachtes anzubringen.

3. Alle übrigen Entleerungsvorrichtungen und Ähne sind sichtbar etwa 60 cm über Fußboden der Keller- oder Schachtsohlen in die Steigestränge zu verlegen, so daß eine Entleerung in ein untergestelltes Gefäß stattfinden kann.

4. Die dem Frost ausgesetzten Zuflußleitungen sind bei Hofaborten, Hofausgüssen usw. in einem frostsicheren Raum (Keller oder Schacht) frei über einer vorschriftsmäßigen Entwässerungsanlage (Senk, Becken, Trichter zc.) zu entleeren.

§ 26. Wasserstrahlpumpen. Bei Wasserstrahlpumpen zur Hebung unreiner Wässer in die Abflußleitung sind in die Zuflußleitungen Absperr-Rückschlagsventile einzubauen. Die Saugdüsen dürfen nicht in die Sammelschächte gelegt werden, sondern sind über diesen anzubringen.

§ 27. Verlegung von Rohren durch Mauern oder Pfeiler und Schutz der Rohre gegen Setzen. 1. Die Durchgangsöffnungen der Ab- und Zuflußrohre durch Grundmauern — Gewölbe — Decken sind sorgfältig herzustellen und nach Durchlegung der Rohre sofort wieder zu schließen. Tragpfeiler oder besonders belastete Mauerteile dürfen nicht durch die Verlegung der Zu- und Abflußleitungen geschwächt oder in ihrer Standfestigkeit ungünstig beeinflusst werden.

2. Abflußrohre und Ausrüstungsgegenstände, wie Ausgüsse, Becken usw. dürfen nicht an schwachen Wänden (Gipsdielwände und ähnliche) befestigt werden, sondern sind sonst sachgemäß anzubringen und zu unterstützen.

3. Die Abflußrohre sind gegen die Einwirkungen des Setzens oder unmittelbarer Belastung von Mauern sicherzustellen.

§ 28. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht vorschriftsmäßige Anlagen. 1. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen oder Ergänzungen der Entwässerungsanlagen sind auf besondere kanalpolizeiliche Anweisung auszuführen.

2. Anlagen, welche den Anforderungen der §§ 24 und 25 nicht entsprechen, müssen spätestens 3 Monate nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden.

3. Auf den an die öffentlichen Kanäle angeschlossenen Grundstücken sind Sammel- oder Sentgruben nicht gestattet. Die vorhandenen Anlagen dieser Art sind ebenso wie die aus den Grundstücken nach den Rinnsteinen führenden Gerinne (Zungenrinnsteine) zu beseitigen, sobald das Grundstück an den Straßenkanal angeschlossen wird.

§ 29. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann die Baupolizeiverwaltung für öffentliche Bauten nur dann zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßiger Härte verbunden oder unzweckmäßig sein würde.

§ 30. Strafen. 1. Zuwiderhandlungen gegen das Ortsstatut vom 13. Mai 1910 sowie Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

2. Verantwortlich für die Befolgung der gedachten Vorschriften sind insbesondere die Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Grundstücken sowie der ausführende Unternehmer.

3. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der Polizeibehörde, die erforderlichen Anlagen oder Abänderungen im Zwangswege ausführen zu lassen.

§ 31. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Ortsstatut vom 13. Mai 1910 in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1892 wird aufgehoben.

### Städtische Baupolizeiverwaltung.

In Vertretung: Trentin.

K. P. 931. 10.

Gem. Bl. 1910. S. 543.

## 3. Ordnung, betreffend die Erhebung einer Kanalgebühr

vom 1. März 1910.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Februar 1910 — Prot-Buch Nr. 260 — wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 4, 7, 8, 69, 70, 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Kanalgebühr im Bezirk der Stadt Breslau, erlassen:

§ 1. Für die Benutzung der städtischen Kanalisations-Einrichtungen wird von jedem Eigentümer eines an die Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes eine Kanalgebühr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Die Gebühr dient zur anteiligen Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Schwenmkanalisation einschließlich der Ausgabe für die Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Kapitalien.

Zu den Kosten leistet die Stadtgemeinde aus städtischen Mitteln einen Zuschuß, der den dritten Teil der im Abs. 1 angegebenen Gesamtausgaben nicht übersteigen darf.

Der hiernach durch die Kanalgebühr aufzubringende Gesamtbetrag wird alljährlich bei Feststellung des Stadthaushalts-Etats durch Beschluß beider städtischen Behörden festgesetzt.

§ 3. Der gemäß § 2 festgestellte Gesamtbetrag der Kanalgebühr wird auf die einzelnen Eigentümer der an die Kanalisation bis zum ersten April jeden Jahres angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude nach dem Verhältnis des Nutzungswertes der auf den Grundstücken belegenen, an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude verteilt.

Für die im Laufe des Rechnungsjahres neu- oder wiederangeschlossenen Gebäude und Gebäudeteile ist die Gebühr nach dem zum Beginn des Rechnungsjahres festgestellten Satze für diejenigen Monate des Rechnungsjahres zu entrichten, während deren der Anschluß besteht.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem der Anschluß des Gebäudes, Gebäudeteiles oder Grundstücks an die Kanalisation stattgefunden hat.

Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß des Grundstücks oder Gebäudes tatsächlich beseitigt und dies angemeldet worden ist.

§ 4. Der nach § 3 für die Verteilung der Kanalgebühr maßgebliche Nutzungswert ist derjenige, der durch die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt worden ist.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Steuern vom Grundbesitz befreiten Grundstücke sind gemäß dem Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 fingiert zur Gebäudesteuer zu veranlagern.

§ 5. Die Kanalgebühr wird auf die einzelnen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer durch den Magistrat verteilt. Das Ergebnis dieser Verteilung wird durch Auslegung des Verteilungsplanes während der Dauer von vierzehn Tagen öffentlich bekannt gemacht.

Bon der nachträglichen Heranziehung (§ 3 Abs. 2) werden die Beteiligten durch besondere Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

Einsprüche gegen die Verteilung und nachträgliche Heranziehung sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, im Falle des § 5 Abs. 1 nach Ablauf der Auslegungsfrist, im Falle des § 5 Abs. 2 nach erfolgter besonderer Mitteilung schriftlich anzubringen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über sie beschließt der Magistrat, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren (an den Bezirks-Ausschuß) zulässig ist.

§ 6. Wird von dem Pflichtigen binnen zwei Monaten nach Ablauf des Steuerjahres nachgewiesen, daß während desselben der tatsächliche Ertrag seiner Gebäude hinter dem veranlagten Nutzungswert um mehr als den vierten Teil zurückbleibt, so kann der Magistrat nach Prüfung der Verhältnisse eine entsprechende Ermäßigung der Gebühr beschließen.

§ 7. Der Eigentümer, Nießbraucher und Verwalter der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude sind auf Verlangen des Magistrats verpflichtet, diesem jede für die Bemessung der Kanalgebühr erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8. Die Kanalgebühr wird von dem Pflichtigen gleichzeitig mit der Gemeindegrundsteuer in entsprechenden Teilbeträgen erhoben.

Mehrere Miteigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes haften für die Gebühr gesamtschuldnerisch.

Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumsübergang angemeldet wird.

§ 9. Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft. Die Ordnung betreffend die Erhebung einer Kanalgebühr vom 1. Februar 1895 wird aufgehoben.

XIX. 553. 10.

Gem. Bl. 1910. S. 247.

#### 4. Auszug aus der Polizeiverordnung betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Breslau

vom 23. März 1891.

##### II. Abschnitt.

**Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.**

§ 107. An Stelle des § 107 ist nachstehende Polizeiverordnung getreten:

Polizeiverordnung betreffend Abänderung des § 107 der Polizeiverordnung vom 23. März 1891, betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Breslau.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Breslau erlassen.

§ 1. Die Bestimmungen des § 107 der Polizeiverordnung vom 23. März 1891, betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Breslau, werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Kehricht, Asche und sonstige Wirtschaftsabfälle dürfen nicht auf die Straße geschüttet werden, sondern sind in besonderen, in § 3 näher beschriebenen runden Metalleimern zu sammeln.

Die Eimer sind innerhalb der Grundstücke so bereit zu stellen, daß sie beim Vorüberfahren der städtischen Abfuhrwagen durch die von den Hausbesitzern dazu bestimmten Personen ohne Verzug aus den Grundstücken unmittelbar zu den Abfuhrwagen geschafft und in diese entleert werden können.

Die Abfuhr erfolgt in staubfreien Abfuhrwagen.

Die Eimer dürfen nur bis zum oberen Rande gefüllt werden und sind geschlossen zu halten.

§ 3. Der Eimer muß aus Metall bestehen, stark gebaut, undurchlässig sein, eine nach unten schwach kegelförmig zulaufende Form haben und zu den runden Einschüttöffnungen des Abfuhrwagens, deren lichter Durchmesser 355 mm beträgt, passen.

Sein oberer äußerer Durchmesser muß 345 bis 348 mm betragen.

Der fertige Eimer muß im Bollbade verzinkt sein und sein Fassungsvermögen darf 35 Liter nicht übersteigen. Er muß einen schrägen Aufsatz erhalten von etwa 70/45 mm Höhe und zwischen Rand und Aufsatz einen

fogenannten Kragen von solcher Breite haben, daß die Einschüttöffnung des Wagens beim Ausschütten des Eimers durch den Kragen genügend überdeckt wird.

Der Eimer muß einen starken Tragbügel und einen Deckel besitzen, der über den Eimerrand etwa 30 bis 40 mm hinübergreift.

Der Deckel muß zwar abhebbar, aber mit dem Eimer untrennbar verbunden sein und einen Handbügel zum Abheben haben.

Der Eimer muß an der Außenfläche seines Bodens mit einem Handbügel versehen sein und einen kräftigen Einhängehaken haben, der 155 bis 160 mm breit ist und etwa 100 bis 104 mm unter dem höchsten Punkte des Aufsatgrandes am Eimer durch Nieten zu befestigen ist, von denen je 2 zusammen mit durchgehenden Unterlagscheiben zu versehen sind.

Behälter, die den vorstehend angeführten Anforderungen nicht entsprechen, werden von den Führern der Abfuhrwagen nicht entleert.

Ein diesen Anforderungen entsprechender Eimer liegt in der städtischen Marstallinspektion, Wehnergasse 2, während der Dienststunden zur Ansicht aus.

§ 4. Die städtischen Abfuhrwagen passieren zum Abholen der im § 2 genannten Hausabfälle in der inneren Stadt und im Bürgerwerder werktäglich, in der übrigen Stadt am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend jeder Woche von 1 Uhr bis 4 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags die Straßen und Plätze der Stadt. Ihre Annäherung wird durch eine Schelle angezeigt.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung treten für den Bezirk der inneren Stadt und des Bürgerwerders am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Für die übrigen Stadtteile werden sie durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt werden.\*)

Breslau, den 22. Juni 1908.

Der königliche Polizeipräsident.

§ 108. Die Reinigung des Kinnsteins bis auf die Sohle, sowie die des Straßendamms bis zur Mitte desselben muß in der ganzen Frontlänge des Grundstücks an jedem Tage erfolgen und zwar bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens.

Der Bürgersteig ist an jedem Sonn- und Feiertage bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens zu reinigen.

An Werktagen hat die Reinigung desselben zweimal täglich zu erfolgen und zwar das erste Mal gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Straßenreinigung, das andere Mal nachmittags zwischen 12 und 2 Uhr.

Bei frostfreiem, trockenem Wetter hat das Kehren der Straße einschließlich der Brücken etc. und des Bürgersteiges unter genügender Anwendung von Sprengwasser stattzufinden, damit das Aufwirbeln von Staub verhütet wird. Das Zusammengekehrte ist stets in Haufen nahe an den Kinnstein zu bringen, unter keinen Umständen darf dasselbe in die öffentlichen Schlammfänge gebracht werden. Jede durch den Geschäftsverkehr verursachte, sowie jede außergewöhnliche Straßenverunreinigung ist sofort zu beseitigen. Die Benutzung von Salz oder ähnelnden Substanzen zur Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen ist verboten.

In denjenigen Straßen, deren Bürgersteige mindestens 4 m breit sind, ist der zusammengekehrte Schnee auf dem Bürgersteige in Haufen zu setzen.

\*) Durch Polizeiverordnung vom 28. Juni 1910 ist obige Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 ab für den nördlich der Oder gelegenen Stadtbezirk in Kraft gesetzt worden, also für die Oder-, Sand- und Scheintiger Vorstadt. Weitere Ausdehnung steht bevor.

§ 109. Tritt Tauwetter ein, sind die Rinnsteine, Straßen und Bürgersteige von Eis und Schnee auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden sofort zu befreien.

§ 110. Für die Erfüllung der in den §§ 100, 106—109 getroffenen Bestimmungen sind die Grundstücks- und Hausbesitzer oder die beim Polizei-Präsidium mit dem Nachweise ihrer Zustimmung schriftlich bestellten Vertreter verantwortlich.\*)

§ 111. Personen, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, müssen ihre Körbe usw. allabendlich vom Platze entfernen, ihre Marktstelle rein fegen und den Unrat entfernen.

Der königliche Polizei-Präsident.

Dr. Sienko.

## D. Feuersozietät. Feuerlöschwesen.

### 1. Grundsätze für die Verwaltung der städtischen Feuersozietät in Breslau

vom 11. Mai 1905.\*\*)

Die Grundsätze, nach denen bei der hiesigen städtischen auf gegenseitiger Versicherung beruhenden Feuersozietät verfahren wird, haben sich im Laufe der Zeit, teils durch Festsetzungen der vormaligen hiesigen königlichen Kriegs- und Domänenkammer, teils, seit Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808, durch gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung gebildet und sind im wesentlichen folgende:

§ 1. Versicherungszwang. Die hiesige städtische Feuersozietät ist eine von König Friedrich dem Großen gegründete Anstalt, welcher jeder Besitzer einer im Bereiche der inneren Stadt oder auf ehemaligem Festungsgebiet — d. h. im Umfang der Festungswerke vom Jahre 1742 — gelegenen, oder in der Folge noch aufzuführenden Baulichkeit, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, beizutreten verpflichtet ist.

§ 2. Freiwillige Versicherung. Aufgenommen bei der städtischen Feuersozietät werden auf ihren besonderen Antrag die in den Vorstädten gelegenen Grundstücke sofern gegen die Aufnahme nach sachverständigem Ermessen Bedenken nicht vorliegen.

§ 3. Alle dem Staate gehörigen Häuser sind von der Versicherungsverbindlichkeit ausgeschlossen.

\*) Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1911 liegt die Reinigungspflicht den Eigentümern auch ob, wenn das Haus nach der Straße keinen Ausgang hat, und ebenso den Eigentümern unbebauter Grundstücke. (Anderer Ansicht bezüglich der unbebauten Grundstücke das Urteil des Kammergerichts vom 26. Juni 1902.)

\*\*) Die §§ 5, 5a, 15, 43, 44 und 50a in der Fassung des alsbald in Kraft getretenen Nachtrags vom 23. Februar 1910. III. 324. 10. Gem. Bl. 1910. S. 149.

## Gegenstand der Versicherung.

§ 4. Die Versicherung gegen Feuergefährdung erfolgt nach dem wirklichen Sachwerte der Baulichkeiten in voller Summe und ist weder über, noch unter demselben zulässig.

§ 5. Gegenstand der Versicherung sind diejenigen Bestandteile der Gebäude, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Zubehörstücke der Gebäude, welche ihrer baulichen Beschaffenheit und Befestigung nach nicht leicht aus denselben entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Fahrstühle, und herkömmlich auch die Braupfannen und Bierbottiche in den Kretschambäusern, sowie die Kessel in den Färbereien, die Badtröge und Hausmangeln; ferner Zäune und Umwahrungen, Pfahlufer, Brunnen, Pumpen, Flöße usw.

§ 5a. Elektrische Licht- und Kraftanlagen können, sofern ihr Wert nicht 10 000 Mark überschreitet, auf Antrag des Gebäudeeigentümers in die Versicherung mit aufgenommen werden.

Die versicherten Anlagen müssen dauernd den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker genügen.

Die Feuerzsjetät ist berechtigt, größere derartige Anlagen alljährlich einmal, kleinere Anlagen alle zwei bis drei Jahre durch die Verwaltung der städtischen Elektrizitätswerke prüfen zu lassen und die Versicherung der Anlage mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Gebäudeeigentümer die Vor- nahme der Prüfung verhindert. Die Kosten der Prüfung trägt die Feuerzsjetät.

Die Kündigung ist in solchem Falle auch dann zulässig, wenn im übrigen eine längere als einmonatige Kündigungsfrist vereinbart oder wenn die Kündigung auf bestimmte Zeit ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Soweit infolge der Kündigung die Versicherung der Anlage erlischt, tritt eine entsprechende Ermäßigung der vom Gebäudeeigentümer zu zahlenden Beträge und Prämien ein.

§ 6. Von der Versicherung ausgeschlossen. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Die Fundamentmauern und zwar:
  - a. bei Gebäuden, welche keine Keller haben und deren Fußboden sich nicht über der Straße erhebt, ganz; sofern aber der Fußboden höher liegt, bis zum Terrain;
  - b. bei unterkellerten Gebäuden, soweit dieselben unter der Kellersohle liegen.
2. Mauern, Kanäle und Röhren unter der Erde, Brunnenkessel, Hofpflaster von Feld- oder behauenen Steinen, Granitbahnen auf der Straße.
3. Von den Bauteilen des Gebäudes unabhängige Kunstwerke und solche innere Verzierungen, welche nicht als Gebäudeteile, sondern als selbständige Kunstwerke zu erachten sind.
4. Dampfkessel, Maschinen und Einrichtungen jeder Art, welche zum Gewerbebetriebe dienen, Teile von Beleuchtungsanlagen, soweit solche aus den Wänden oder Decken des Gebäudes hervortreten (Beleuchtungskörper.)
5. Alle dem Mieter gehörigen Baulichkeiten oder baulichen Einrichtungen, wenn der Hauseigentümer nicht die Haftung für die Beiträge übernimmt.

§ 7. Kirchenbauten. Bei Kirchen und hohen gewölbten Gebäuden wird nur derjenige Teil des Mauerwerks versichert, welcher höher als der Fußpunkt der Gewölbe liegt.



§ 8. Der Versicherung aller Gegenstände, welche von der städtischen Feuersozietät ausgeschlossen werden, bei Privatversicherungsgesellschaften steht nichts im Wege.

Auf Ansuchen der Grundstückseigentümer übernimmt die städtische Feuersozietät auch die Vermittelung der Versicherung gegen nicht durch Brandschäden verursachte Explosion von Dampffesseln (mit Ausschluß der Explosionen von Pulver und anderen Sprengstoffen).

§ 9. Beginn der Versicherung.

- a. Zwangsversicherung. Die Verpflichtung zum Beitritte bei der städtischen Feuersozietät beginnt für die im Zwangsbereich gelegenen Grundstücke mit dem Zeitpunkte, wo die Gebäude bewohnbar oder sonst gebrauchsfähig sind.
- b. Freiwillige Versicherung. Die Aufnahme außerhalb des Zwangsbereichs gelegener Grundstücke in die Versicherung kann jederzeit auf Antrag der Eigentümer erfolgen. Die Versicherung solcher Grundstücke bleibt so lange bestehen, als sie nicht seitens des Versicherten oder der Feuersozietät gekündigt ist. Die Kündigung ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig und muß mindestens 3 Monate vor Ablauf desselben erfolgt sein.

§ 10. Bis zur Aufnahme der endgültigen Abschätzung können im Bau begriffene Häuser, unbeschadet der späteren Wertsermittlung, mit einer überschläglichen Summe versichert werden.

§ 11. Form und Inhalt der Gebäudeabschätzungen. Die Abschätzung der Gebäude behufs ihrer Versicherung erfolgt durch eine, aus einem vereideten Maurermeister und einem vereideten Zimmermeister gebildete, von der Feuerversicherungsdeputation ernannte Kommission, unter Zuziehung des Eigentümers, nach den für die Sozietät bestehenden Abschätzungsgrundsätzen. Die in diesen festgesetzten Preise werden von der Feuerversicherungsdeputation von Zeit zu Zeit geprüft und den Zeitverhältnissen entsprechend nach dem Gutachten der Deputation vom Magistrat bestimmt bezw. ergänzt.

- a. Überschlägliche Abschätzung. Die überschläglichen Abschätzungen während der Bauzeit erfolgen nach dem Werte der bereits ausgeführten Arbeiten und verwendeten Materialien. Etwaige auf der Baustelle lagernde, noch nicht zur Verwendung gelangte Materialien gelten in Rücksicht auf die bei der Abschätzung vorzusehende allmähliche Steigerung der Versicherungssumme als mitversichert, werden im Falle eines Brandes aber nur entschädigt, wenn das Vorhandensein und der Wert derselben vom Beschädigten zweifellos nachgewiesen werden kann.
- b. Endgültige Abschätzung. Durch die Abschätzung vollendeter Gebäude soll grundsätzlich diejenige Summe ermittelt werden, welche dem wirklichen Sachwert der Gebäude zur Zeit der Abschätzung entspricht; bei Neubauten sonach diejenige Summe, für welche ein Gebäude von der Beschaffenheit des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen wieder aufgeführt werden kann, im Falle es abbrennen sollte.

Bei alten Gebäuden erfolgt die Abschätzung unter Berücksichtigung der durch die Abnutzung oder mangelhafte Unterhaltung entstandenen Wertverminderung mit einem dem baulichen Zustande des Gebäudes entsprechenden Bruchtheile des Neuwertes.

§ 12. Der Entwurf jeder Abschätzung, welcher ein Lageplan und Durchschnittszeichnungen beizufügen sind, wird in sachlicher Hinsicht von dem Bauinspektor der Feuersozietät und rechnungsmäßig von dem Sozietätsbüro geprüft, demnächst aber, wenn sich nichts zu erinnern findet oder die Erinnerungen behoben sind, die ausgefertigte Abschätzung dem Hauseigentümer zur Erklärung vorgelegt. Genehmigt er dieselbe, so erfolgt sofort die Verfügung zur Eintragung des ermittelten Sachwertes in das städtische Feuersozietätskataster; erhebt er aber Einwendungen, so werden diese nach gutachtlicher Äußerung der Abschätzungskommission vom Magistrat entschieden; bis zur Entscheidung bleibt die Eintragung in das Kataster ausgesetzt. Die von der Feuerversicherungsdeputation geprüfte Abschätzung wird bis zur Entscheidung sowohl bezüglich der inzwischen auszuschreibenden Beiträge, als auch für etwaige Brandschadenvergütung zugrunde gelegt.

§ 13. Kosten der Abschätzung. Die Kosten der Abschätzung werden von der Sozietätskasse getragen.

Bei Monumentalbauten kann die Sozietät die Einsendung von Abschätzungen, welche den für die städtische Feuersozietät geltenden Grundsätzen entsprechen und deren Prüfung und Festsetzung der Feuerversicherungsdeputation vorbehalten bleibt, ohne Entschädigung verlangen.

Scheiden bei der Sozietät versicherte, nicht im Zwangsbereich gelegene Gebäude vor Ablauf von 5 Jahren aus der Versicherung bei derselben wieder aus, so ist der Eigentümer zur nachträglichen Erstattung aller der Sozietät entstandenen Abschätzungskosten verpflichtet.

Der Eigentümer hat diese Verpflichtung auch für den Fall zu übernehmen, daß die Kündigung durch einen anderen Eigentümer innerhalb der angegebenen Zeit erfolgt.

Die Kosten für Abschätzungen von Amts wegen — vergl. §§ 37, 38 — werden von der Sozietätskasse getragen.

§ 14. Versicherungsschein. Über jede Versicherung wird ein Versicherungsschein ausgefertigt. Bei Änderung der Gesamtversicherungssumme wird, sofern dieselbe nicht infolge einer neuen Abschätzung stattfindet, ein Nachtrag zum Versicherungsschein erteilt.

§ 15. Brandschadenabschätzung und Vergütung. Die Abschätzung kleiner Brandschäden (unter 500 Mark) nimmt sobald wie möglich der Bauinspektor der Sozietät oder sein Stellvertreter vor, die Abschätzung größerer Schäden erfolgt nach Abkühlung und Abräumung der Brandstelle unter Zuziehung des Hauseigentümers durch eine Kommission, bestehend aus dem Bauinspektor der Sozietät als Leiter, den Ratsmaurer- und Ratszimmermeistern des Bezirks, je zwei Mitgliedern der Feuerversicherungs- und der Sicherungs- und Wohlfahrtsdeputation und dem Bezirkspolizeikommissar an Ort und Stelle.

Es muß eine Verhandlung aufgenommen und der Hauseigentümer, dem das Recht zusteht, auf seine Kosten einen Sachverständigen zuzuziehen, mit seiner Erklärung gehört werden.

Die Kosten der Schadensermittelung trägt die Sozietät.

§ 16. Die Vergütung wird für alle Beschädigungen der versicherten Gebäude durch Feuer geleistet, ebenso für Beschädigungen durch Blitz, wenn derselbe auch nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen verursacht worden sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereignis Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind, oder wenn die Explosion infolge eines bereits ausgebrochenen Feuers stattfand; der durch die Zerschmetterung herbeigeführte Schaden wird sonach nicht vergütet.

Die durch Leuchtgasexplosion, sowie durch Explosion von Dfengasen und Benzingasen an den Gebäuden verursachten Schäden werden wie Feuerschäden angesehen und vergütet, auch wenn durch die Explosion ein Brandschaden nicht entstanden ist.

§ 17. Die Sozietät vergütet ferner alle Schäden, welche einem versicherten Gebäude usw. zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch Löschung des Feuers und zum Behufe derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu vermeiden, durch Einreißen von Wänden, Abwerfen von Dächern, Niederlegung von Zäunen usw., dem Versicherten verursacht sind.

§ 18. Bei der Schadenermittlung dient die vorhandene Abschätzung als Grundlage. Für bauliche Einrichtungen, welche zur Zeit der letzten Aufnahme noch nicht vorhanden waren, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 19. Ist ein neugebautes Haus an die Stelle eines bei der Sozietät versicherten, aber ohne Anzeige an dieselbe niedergerissenen Hauses getreten, so wird im Falle eines Brandes der vom Eigentümer nachzuweisende anderweite Sachwert des neuen Gebäudes im Verhältnis zur Versicherungssumme des abgebrochenen Gebäudes entschädigt. Übersteigt jedoch der Sachwert des neugebauten Hauses die Versicherungssumme des niedergerissenen Gebäudes, so erhält der Geschädigte dennoch nur diese Versicherungssumme, da er nur von dieser der Sozietät Beiträge geleistet hat.

§ 20. Bei Feststellung der Schadensvergütung soll zwar im allgemeinen auf eine Entwertung durch Alter oder Gebrauch keine Rücksicht genommen werden; sollte jedoch ein Gebäude durch mangelhafte Unterhaltung, baulichen Verfall und große Abnutzung in seinem Werte so gesunken sein, daß der Sozietät das Recht zugestanden hätte, den Versicherungswert von Amts wegen herabzusetzen — §§ 37, 38 — so darf nur derjenige Wert als Entschädigung gewährt werden, welcher dem von Amts wegen herabzusetzenden Materialwert entsprochen hätte.

§ 21. Ein **Vollschaden** ist dann vorhanden, wenn sämtliche Gebäudeteile entweder gänzlich vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß dieselben nicht mehr wiederherstellungsfähig sind.

Bei Beurteilung dessen, was beibehalten werden kann oder wiederherstellungsfähig ist, darf niemals darauf Rücksicht genommen werden, ob der Beschädigte beabsichtigt oder genötigt ist, den betreffenden Gebäudeteil beizubehalten oder wieder herzustellen.

§ 22. Bei **Vollschäden** wird dem Beschädigten die ganze versicherte Summe nach Abzug des Wertes derjenigen Baumaterialien oder Reste, welche noch brauchbar befunden werden, vergütet.

§ 23. Bei **größeren Teilschäden** wird:

- a. falls der größere Teil des Gebäudes zerstört ist, der Wert des stehen gebliebenen, noch brauchbaren Überrestes ermittelt und der-

- jenige Betrag als Entschädigung gewährt, welcher nach Abzug dieses Wertes von der Versicherungssumme übrig bleibt;
- b. wenn der kleinere Teil des Gebäudes, z. B. nur das Dach abgebrannt ist, ermittelt, was die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudeteiles kostet, und dieser Betrag als Entschädigung gewährt, sofern nicht die Versicherung gemäß § 11 nur zu einem Bruchteile des Neuwertes erfolgt ist und der entstandene Schaden mehr als 10 Prozent der Versicherungssumme beträgt. Letzterenfalls soll die Entschädigung um den bei der Versicherung des Gebäudes festgestellten Bruchteil des Neuwertes gekürzt werden.

§ 24. Bei kleineren Teilschäden, wo kein wesentlicher Bauteil, sondern nur untergeordnete Teile des Gebäudes beschädigt oder vernichtet sind, ist nur festzustellen, was die Wiederherstellungskosten dieser Beschädigungen betragen.

§ 25. Wenn der Hausbesitzer gegen die Höhe der Vergütungssumme nichts einzuwenden hat oder seine Einwendungen beseitigt sind und die Schadenabschätzung technisch und rechnerisch geprüft worden ist, erfolgt durch den Magistrat die endgültige Feststellung des Schadensbetrages.

§ 26. Wegfall der Brandschadenvergütung. Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder von einem Dritten auf sein Geheiß oder mit seinem Wissen und Willen angelegt worden, fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Schadenvergütung an den Versicherten fort. Im Verdachtsfalle wird die Auszahlung der Schadenvergütung ausgesetzt.

§ 27. Zahlung der Brandvergütung. Die Zahlung der Vergütungssumme erfolgt:

- a. bei Teilschäden, sobald durch einen Stadtbaubeamten auf Grund örtlicher Feststellung die vollständige Herstellung des Schadens bescheinigt ist;
- b. bei Vollschäden nach Maßgabe des Fortschritts des Wiederherstellungsbaues in drei gleichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird gezahlt, wenn das Gebäude aus dem Grunde ist und die erste Balkenlage erfolgt, der zweite, wenn es unter Dach, und der dritte, wenn es nach dem Berichte des Stadtbauinspektors der Sozietät ganz vollendet ist.

§ 28. Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt in der Regel an den Eigentümer des versicherten Gebäudes dergestalt, daß, wenn das versicherte und beschädigte Gebäude durch Vererbung, Veräußerung usw. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

§ 29. Verwendung der Brandschadenvergütung, Verpflichtung zur Wiederherstellung. In der Regel hat jeder Versicherte, welcher ein Gebäude durch Feuer verliert, gegenüber der Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Feuer-schadenvergütung Anspruch; es ist indes nicht erforderlich, daß ein dem abgebrannten Hause völlig gleiches Gebäude errichtet wird, vielmehr genügt es, daß die Vergütungsgelder, nach dem Befunde des Stadtbauinspektors der Sozietät, zum Neubau völlig verwendet worden sind.

§ 30. Wiederaufbau an anderer Stelle. Das Gebäude kann jedoch auch auf einer anderen Stelle aufgebaut werden:

- a. wenn Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zustimmen oder
- b. wenn die Wiederherstellung auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten untersagt wird.

§ 31. Stellung der Grundstücksgläubiger. Den Grundstücksgläubigern steht gegen eine nach § 27 zum Zwecke der Wiederherstellung des Gebäudes erfolgende Auszahlung kein Widerspruchsrecht zu. (§ 1130 B. G.-B.)

§ 32. Wenn aber die Wiederherstellung des brandbeschädigten Gebäudes auf demselben Grundstück nicht erfolgen soll, so wird die Auszahlung der Brandentschädigung davon abhängig gemacht:

- a. daß der Versicherte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des brandbeschädigten Gebäudes entbunden ist (§ 30) und
- b. daß der Versicherte durch Einreichung eines beglaubigten Grundbuchauszuges und beglaubigter Erklärungen den Nachweis liefert, daß sämtliche im Grundbuch eingetragenen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und die im § 1105 des B. G.-B. bezeichneten Realberechtigten in die Auszahlung der Brandentschädigung willigen, ohne daß die Wiederherstellung des Gebäudes erfolgt.

Werden nicht die Erklärungen der sämtlichen Gläubiger eingeliefert, so ist von der Brandentschädigung ein Betrag zurückzubehalten, der ausreicht, um die Forderungen derjenigen Gläubiger, die nicht eingewilligt haben, zu decken.

§ 33. Wenn im Falle des § 26 der Versicherte der Brandentschädigung verlustig geht, so sollen doch zur Erhaltung des Grundkredits die städtischen Behörden berechtigt sein, unter der Bedingung, daß das Haus wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wird, die Zahlung der Brandschadenvergütung zum Besten der eingetragenen Grundstücksgläubiger behufs Wiederherstellung des Hauses zu bewilligen.

§ 34. Auf diese Berücksichtigung haben nur diejenigen Grundstücksgläubiger Anspruch, welche innerhalb einer vom Magistrat ihnen gestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist die Zwangsversteigerung des durch Feuer beschädigten Hauses ausbringen und dessen Eigentümer gerichtlich in Anspruch nehmen.

§ 35. Auf Antrag eines Grundstücksgläubigers wird das Recht desselben im Feuersozietätskataster vermerkt.

Die Eintragung hat die Wirkung, daß der Gläubiger von jeder, das versicherte Gebäude oder die Höhe der Versicherungssumme betreffenden Veränderung — insbesondere soweit ein versichertes Gebäude nicht im Zwangsbereich der Sozietät gelegen ist, vom Erlöschen der Versicherung — besondere Nachricht erhält. Die Mitteilungen erfolgen nur an denjenigen Gläubiger, welcher seine Eintragung beantragt hat, und an die in dem Antrage oder nachträglich der Feuersozietät mitgeteilte Adresse. Verpflichtet sich der Versicherte, ohne Genehmigung des Darlehnsgebers aus der Sozietät nicht auszuscheiden,

so wird auch dies auf Antrag des Gläubigers oder Versicherten im Kataster vermerkt. Eine Benachrichtigung der im Feuersozietätskataster nicht vermerkten Rechtsnachfolger findet nicht statt.

§ 36. Wird bei einem außerhalb des Zwangsbereichs gelegenen Grundstück die Versicherung von dem Grundstückseigentümer gekündigt, so bleibt den Grundstücksgläubigern das Recht vorbehalten, die Versicherung für ihre Rechnung im bisherigen Umfange so lange fortzusetzen, bis das Gebäude anderweitig versichert ist.

§ 37. Prüfung bestehender Abschätzungen

a. wegen Veränderung der Zeitwerte des Materials. Da die Versicherung der Häuser grundsätzlich nach ihrem wirklichen Sachwerte erfolgen muß, so hat die Feuerversicherungsdeputation das Recht, um die im Verlaufe der Zeit erfolgende Veränderung des Wertes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, von Amts wegen Prüfungen der Abschätzungen und der versicherten Gebäude vorzunehmen, und, im Falle der Eigentümer die von der Deputation für nötig erachtete Erhöhung der Versicherungssumme der im Baustande sehr verbesserten Häuser nicht genehmigt, eine neue Abschätzung aufzunehmen und dadurch den derzeitigen Sachwert bzw. die neue Versicherungssumme feststellen zu lassen.

§ 38. b. wegen Verfall der Gebäude. Besonders aber ist die Feuerversicherungsdeputation verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, besonders solcher, deren Wert nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, darauf zu sehen, daß die Versicherungssumme nicht den wirklichen Sachwert der versicherten Gebäude übersteigt; sie ist daher befugt, von Amts wegen im Baustande zurückgegangene Gebäude aufs neue abzuschätzen und mit dem neu ermittelten Sachwerte anderweit zu versichern.

§ 39. Eigentumswechsel. Die Versicherung der außerhalb des Zwangsbereichs gelegenen Grundstücke erlischt nicht von selbst, wenn das versicherte Gebäude auf einen neuen Eigentümer übergeht, vielmehr ist auch in diesem Falle die im § 9 vorgesehene Kündigungsfrist inne zu halten.

§ 40. Die Sozietät ist nicht verbunden, sich nach Eigentumsveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie unter Wahrung der Interessen der Grundstücksgläubiger an denjenigen Eigentümer, den das Grundbuch ausweist.

§ 41. Feuersozietätsbeiträge. Da für alle in der inneren Stadt und auf Festungsgebiet errichteten Gebäude der Versicherungszwang besteht (§ 1), so werden die Feuersozietätsbeiträge ohne Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit des darin betriebenen Gewerbes und die Bauart gleichmäßig berechnet und eingezogen.

§ 42. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nicht ein für allemal in bestimmter Höhe, sondern auf ergangene gutachtliche Äußerung der Feuerversicherungsdeputation nach Maßgabe des Bedarfs, nach dem Schlusse jedes Kalenderjahres.

§ 43. Prämien für erhöht feuergefährliche Grundstücke. Für die außerhalb des Zwangsbereichs der Sozietät gelegenen, bei

der Sozietät versicherten Gebäude, die wegen des in ihnen betriebenen Gewerbes, ihrer Bauart oder ihrer Nachbarschaft nach sachverständigem Ermessen einer erhöhten Feuergefährlichkeit unterliegen, werden nach dem für die Sozietät gültigen Gefahrentarif erhöhte, den Eigentümern bekannt zu gebende Prämien erhoben.

Tritt die Gefahrerhöhung im Laufe eines Versicherungsjahres ein, so ist die dafür zu entrichtende erhöhte Prämie von der Gefahrerhöhung ab zu entrichten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt der Gefahrerhöhungen der Sozietät anzuzeigen.

§ 44. Die Prämien für erhöht feuergefährliche Gebäude werden am Schlusse des Versicherungsjahres für das nächste Versicherungsjahr im voraus eingezogen. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 45. Erlösch en der Versicherung

a. bei V ollsch äden. Wenn ein Gebäude ganz abbrennt, so scheidet dasselbe sofort aus der Sozietät und wird von Amts wegen gelöscht, beim Wiederaufbau wird es als neu zutretendes Gebäude behandelt.

Die im Sozietätskataster vermerkten Rechte von Grundstücksgläubigern sind, insoweit der Neubau für sie haftet, von Amts wegen zu übertragen.

§ 46. b. bei T eilsch äden. Bei Teilschäden bleibt das beschädigte Gebäude in der Sozietät, es wird nur die Versicherungssumme nach Maßgabe des Schadens herabgesetzt und nach dessen Wiederherstellung das Kataster, gegebenenfalls nach vorhergegangener neuer Abschätzung berichtigt.

§ 47. R eserv efo nds. Um bei Aufbringung ungewöhnlicher Brandschädenvergütungen die Mitglieder der Sozietät möglichst zu erleichtern, ist ein Reservefonds gebildet worden

a. aus dem schon vorhandenen Sozietätsvermögen;

b. aus den aufzusammelnden Zinsen des Reservefonds.

§ 48. Die Höhe des aufzusammelnden Reservefonds ist auf ein Prozent der Versicherungssumme festgesetzt worden.

Die Anlegung desselben erfolgt mit  $\frac{1}{3}$  in kurshabenden Wertpapieren nach dem Nennwerte und mit  $\frac{2}{3}$  in Hypotheken.

§ 49. Der vierte Teil der jährlichen Zinsen des Reservefonds wird bis auf weiteres zur Deckung von Brandschäden verwendet.

Hat der Reservefonds die Höhe von 1 Prozent der Versicherungssumme erreicht, so können seine jährlichen Zinsen — soweit sie nicht erforderlich sind, um den Reservefonds fortgesetzt auf der Höhe von 1 Prozent der Versicherungssumme zu erhalten — auch mit mehr als dem vierten Teile zur Deckung von Brandschäden, sowie auch zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Für die Feststellung der jeweiligen Höhe des Reservefonds sind die Effektenbestände desselben zum Nennwerte, sofern aber ihr Kurswert am Schlusse des Rechnungsjahres ein niedrigerer ist, nur zu diesem zu berechnen.

§ 50. Das Stammvermögen des Reservefonds soll nur angegriffen werden, wenn die zu vergütende Brandschadenssumme den Beitrag von 1 Mark für 1000 Mark der Versicherungssumme übersteigt und nur zur Deckung des 1 Mark für 1000 Mark übersteigenden Betrages.

Die Zinsen des Reservefonds für das vergangene und laufende Jahr können angegriffen werden, wenn die zu vergütende Brandschadenssumme den

Beitrag von 50 Pfennige für 1000 Mark der Versicherungssumme übersteigt und zwar zur Deckung des 50 Pfennige für 1000 Mark übersteigenden Betrages.

§ 50a. Deckung von Brandschäden bei erhöht feuergefährlichen Grundstücken. Die Deckung von Brandschäden bei erhöht feuergefährlichen Grundstücken ist zunächst aus einem besonderen Fonds zu bestreiten, dem alljährlich diejenigen Prämienbeträge zugeführt werden, die für erhöht feuergefährliche Grundstücke außerhalb des Zwangsbereichs tatsächlich erhoben und für die innerhalb des Zwangsbereiches belegenen Grundstücke dieser Art nach § 43 berechnet werden.

§ 51. Verwaltung der Sozietät. Die Verwaltung der Feuersozietätsangelegenheiten erfolgt durch die in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gebildete städtische Feuerversicherungsdeputation, welche aus einigen Magistratsmitgliedern, unter denen ein rechtsverständiges Mitglied sein muß, dem Stadtbauinspektor für die städtische Feuersozietät und einigen mit Grundeigentum angefahrenen Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern besteht.

§ 52. Die Feuersozietätskasse ist ein Teil der städtischen Kassenverwaltung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften vom Magistrat geprüft und verwaltet, die Rechnung wird den städtischen Behörden gelegt und von ihnen abgenommen.

Die Grundsätze für die Verwaltung der städtischen Feuersozietät in Breslau haben durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. April 1905 und des Magistrats vom 2. Mai 1905 die vorstehende Fassung erhalten.

III. 1034. 05.

Gem. Bl. 1905. S. 319.

## 2. Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen der Stadt Breslau

vom 22. Februar 1866.

Infolge der gegenwärtigen Organisation der Löschanstalten hiesiger Stadt wird, nach vorheriger Beratung mit dem Magistrate, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1861 (Öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt pro 1861 Seite 431), auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Polizeibezirk der Stadt Breslau verordnet:

### I. Feuermeldung.

§ 1. Der Besitzer oder zeitige Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, und diejenigen, welche dasselbe zuerst bemerken, sind verpflichtet, davon sofort und ohne allen Aufenthalt selbst oder durch einen zuverlässigen Boten auf der Haupt-Feuerwache oder einer der Neben-Feuerwachen oder aber auch auf einer der in der Stadt verteilten telegraphischen Feuer-Melde-Stationen Anzeige zu machen. Diese Anzeige darf unter keinen Umständen unterlassen oder verzögert, noch weniger aber darf der Ausbruch des Feuers verheimlicht werden.

§ 2. Das Einschreiten der Feuerwache verursacht den vom Brande betroffenen Personen unter keinen Umständen Kosten, vielmehr erhält der Erste,



welcher an den in § 1 bezeichneten Stellen ein ausgebrochenes Feuer, früher als daselbe von den Thürmen oder durch Nachtwächter signalisiert ist, anmeldet, an der Meldestelle wartet und die Feuerwehr dann zur Bandstelle begleitet, aus städtischen Fonds eine Belohnung von **zwei Taler n**.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bleiben auch dann in Kraft, wenn das Feuer durch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft im Keime erstickt und deshalb nicht vollständig zum Ausbruch gekommen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Feuersgefahr groß oder unbedeutend gewesen ist.

## **II. Verhalten des Publikums auf der Brandstelle und bei ausbrechendem Feuer.**

§ 4. Außer den durch Anzug oder durch Abzeichen kenntlichen Löschmannschaften, den tätigen Mitgliedern des Feuerrettungs-Vereins und den sonst amtlich beim Feuer beschäftigten Personen darf niemand in den behufs Aufstellung der Löschutensilien, Leitung der Wasserschläuche und freien Anordnung der Löschmaßregeln abgesperrten Straßenbezirk eindringen. Alle, die sich in diesem Bezirke befinden, haben sich auf Anordnung der anwesenden Beamten sofort zu entfernen, und gilt dies auch von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke, sowie des brennenden Grundstücks, welche unverzüglich und ohne alle Widerrede der Feuerwehr, wo sie es verlangt, Platz machen und den desfalligen Anordnungen des Kommandierenden unweigerlich Folge leisten müssen.

§ 5. Bei ausbrechendem Feuer müssen alle Brunnen, Pumpen und Wasservorräte, sowie alle Vorrichtungen zum Wasserheben oder Wasserfördern der Mannschaft der Feuerwehr zur Disposition gestellt und ihr die Zugänge zu denselben geöffnet werden. Den Anordnungen des Kommandierenden ist überall Folge zu geben, und ist derselbe berechtigt, verschlossene Zugänge zu Vorrichtungen oder Anlagen der genannten Art nötigenfalls mit Gewalt öffnen zu lassen.

§ 6. Ohne Auftrag des Kommandierenden oder dessen Vorgesetzten, ist niemand berechtigt, in die Aufbewahrungsorte für Löschgeräte einzudringen und letztere von ihren Plätzen zu entfernen oder zu benutzen.

## **III. Freie Passage für Fahrzeuge und Mannschaft der Feuerwehr auf offener Straße.**

§ 7. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen den Fahrzeugen und der Mannschaft der Feuerwehr die Passage frei machen und ihnen überall ausweichen. Wo dies nicht möglich ist, haben sie so zeitig im schnellen Trabe voranzueilen, daß kein Aufenthalt geschieht, und jede passende Gelegenheit zu benutzen, um die Feuerwehr vorbeizulassen. — Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die Mitte des Straßendamms zu verlassen, jedoch berechtigt, sich bei vorkommenden Hemmungen der Passage dieselbe auf dem kürzesten Wege frei zu machen.

§ 8. Die Fuhrwerke der Feuerwehr werden durch Läuten mit einer Glocke, Pfeifen-Signale und während der Nacht noch durch eine brennende Fackel signalisiert.

## **IV. Allgemeine Löschpflicht der Einwohner.**

§ 9. Von der bestehenden allgemeinen Löschpflicht der Einwohner wird bei der gegenwärtigen Organisation der Feuerwehr zwar kein Gebrauch ge-

macht, doch wird darauf hingewiesen, daß nach § 340 Nr. 7 des Straf-Gesetz-Buches mit Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Vertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

### V. Beginn der neuen Ordnung.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten sofort in Kraft.

### VI. Strafbestimmungen.

§ 11. Insofern nicht die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches ein höheres Strafmaß vorschreiben, wird jeder, der dieser Verordnung zuwiderhandelt mit Geldbuße bis zu fünf Talern bestraft.

### Königliches Polizei-Präsidium.

gez. Freiherr v. Ende.

### 3. Verhaltensmaßnahmen bei Feuersgefahr und Unfällen.

1. Überzeuge dich davon, wo sich der deiner Wohnung zunächst gelegene öffentliche Feuermelder befindet.

Kleine viereckige, rotgestrichene Schilder mit weißer Aufschrift an jeder Straßenkreuzung geben diese Stelle an.

2. Jedes Feuer, auch wenn es anscheinend noch so bedeutungslos ist, melde entweder selbst oder durch eine zuverlässige Person sofort durch den nächsten öffentlichen Feuermelder oder auf andere Weise der Feuerwehr. Der Sicherheit wegen benutze bei Feuermeldungen durch Telephon usw. stets noch den nächstgelegenen öffentlichen Feuermelder. Jede Feuerlöschhilfe durch die Feuerwehr wird umsonst gewährt.

3. Daneben mache sofort selbst Löschversuche.

4. Als Feuerlöschmittel benutze jedes sofort erreichbare Gefäß (Eimer, Kanne, Topf und dergl.), das am nächsten Zapfbahn nachgefüllt werden kann.

5. Kann auf diese Weise das Feuer nicht gelöscht werden, so schließe vor dem Verlassen des brennenden Raumes Türen und Fenster dicht ab.

6. Schließe hauptsächlich auch die Türen nach dem Treppenhause sorgfältig! Eine Verqualmung des Treppenhauses ist immer sehr gefährlich und erschwert die Löschhilfe.

7. Ist der Rückzugsweg (Treppe!) durch Qualm oder Feuer versperrt, so bleibe, auch wenn die Wohnung verqualmt ist, bis zum Eintreffen der Feuerwehr im Zimmer, schließe alle Türen hinter dir (je mehr geschlossene Türen zwischen dir und dem Feuer liegen, desto besser!), öffne die Fenster deines augenblicklichen Aufenthaltsraumes.

8. Halte dich nicht unnötig auf der Treppe auf!

9. Gefährdete Personen sollen sich der Feuerwehr durch Hilferufe bemerkbar machen.

10. Springe niemals aus eigenem Antriebe oder auf Zurufe des Publikums aus dem Fenster, sondern befolge immer nur die Anordnung der Feuerwehr.

11. Schlagen Flammen von unten aus an der Hauswand empor, so schließe die Fenster darüber und reiße die leicht brennbaren Gardinen zc. daran herab.

12. Muß ein stark verqualmter Raum durchschritten werden, so kriech mit dem Gesicht nach dem Boden und halte dir dabei die Nase und Mund mit einem Tuche zu.

13. Eine brennende Person verhindere am Fortlaufen, wirf sie zu Boden, wälze sie hin und her, aber reiße nicht die brennenden Kleider ab, sondern suche das Feuer durch Überwerfen von Kleidungsstücken zc. zu ersticken und durch Wasser zu löschen.

14. Die öffentlichen Feuermelder sind n u r bei Feuermeldungen zu benutzen, andere Unfälle (Wasserschäden, Stürzen von Pferden, Befreien von Tieren aus Notlage und ähnliche Hilfeleistungen) sind niemals durch den Feuermelder, sondern auf anderem Wege, etwa telephonisch (Fernsprechnummer 347) der Feuerwehr zu melden! Die Benutzung des öffentlichen Feuermelders für solche Zwecke ist strafbar.

15. Der Fernsprecher der Post ist Tag und Nacht erreichbar.  
VIa. 3329. 08.

#### 4. Preisverzeichnis der Feuerwehr für Verleihen von Geräten der Feuerwehr und Herstellung von Melde- oder Fernsprechanlagen sowie Blitzableiterprüfung.

| N <sup>o</sup> . | Bezeichnung des Gegenstandes<br>1 Stück                                | Leih-<br>gebühr |    | Beförde-<br>rung hin<br>u. zurück |    | Reini-<br>gung |    | Bemerkung                              |
|------------------|--|-----------------|----|-----------------------------------|----|----------------|----|--|
|                  |  | M               | ℥  | M                                 | ℥  | M              | ℥  |  |
| 1                | Handdruckspritze . . . . .   | 2               | 50 | 2                                 | —  | 1              | 50 |  |
| 2                | Dampfspritze für 1 Stunde . . .  | 4               | —  | 2                                 | —  | 5              | —  |  |
| 3                | Motorspritze = 1 = . . . . .   | 5               | —  | 2                                 | —  | 5              | —  |  |
| 4                | Druckschlauch 20 mm . . . . .  | —               | 50 | —                                 | 10 | —              | 10 | } bei Frost-<br>wetter das<br>Doppelte |
| 5                | " 45 " . . . . .   | 1               | 50 | —                                 | 50 | 1              | —  |  |
| 6                | " 75 " . . . . .   | 2               | 50 | —                                 | 50 | 1              | —  |  |
| 7                | Saugeschlauch, gleichgültig ob<br>63mm oder 100mm oder 125mm           | 1               | 50 | —                                 | 25 | —              | 50 |  |
| 8                | Saugeforb, groß oder klein . . .                                       | —               | 25 | —                                 | 10 | —              | 15 |  |
| 9                | Austell-Leiter . . . . .   | —               | 75 | —                                 | 50 | —              | 10 |  |
| 10               | Schiebe- oder Steckleiter . . . .                                      | 1               | 50 | 1                                 | 50 | —              | 20 |  |
| 11               | Mechanische Leiter für 1 Stunde  | 1               | —  | 2                                 | —  | 2              | —  |  |
| 12               | Fackellampe für 1 Nacht . . . .  | —               | 25 | —                                 | 10 | —              | 25 |  |
| 13               | Standrohr mit Zubehör . . . . .  | 2               | —  | —                                 | 25 | —              | 25 |  |
| 14               | Strahlrohr . . . . .   | —               | 25 | —                                 | 10 | —              | 15 |  |
| 15               | Tau . . . . .  | 2               | —  | —                                 | 25 | —              | 10 |  |
| 16               | Eimerspritze einschl. Schlauch . .                                     | 1               | —  | —                                 | 25 | —              | 15 |  |
| 17               | Löschdecke . . . . .   | —               | 25 | —                                 | 10 | —              | 10 |  |
| 18               | Fangleine . . . . .  | —               | 20 | —                                 | 10 | —              | 10 |  |
| 19               | Wasserstrahlpumpe auschl. Zubehör<br>(Standrohr, Schläuche) für 1 Std. | —               | 50 | —                                 | 25 | —              | 25 |  |

**Bemerkungen.**

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich Stunden- oder Nachtberechnung angegeben ist, für die angefangenen 24 Stunden, gerechnet vom Beginn des Aufladens der Geräte bis zu ihrer Entladung auf der Feuerwache.
2. Betriebsstoffe, als Kohlen, Schmieröl, Benzin, Wasser (Wasserstrahlpumpe), Fackeln u. dergl. m. werden besonders berechnet.
3. Beschädigte Geräte, als zerrissene Fangleinen und Tane, geplatzte Schläuche, zerbrochene Leitern, beschädigte Saugeschläuche, Stand- und Strahlrohre u. dergl. m. werden zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt. VI. 125.10.
4. Die Kosten des Wasserverbrauchs bei Benutzung der Wasserstrahlpumpe sind auf 2 Mark für die Stunde festgesetzt worden. Verf. vom 14. April 1910. W. W. 2237.09.
5. In den Fällen, wo zu größeren Veranstaltungen von der Feuerwehr im Feuersehersicherheitsinteresse Schläuche und andere Feuerlöschgeräte geliehen werden, ohne daß sie in Gebrauch kommen, ist die Leihgebühr für einen Tag nur dann in Ansatz zu bringen, wenn die Dauer der Verleihung länger als einen Tag, nicht mehr aber wie drei Tage beträgt und daß, dauert die Verleihung länger als drei Tage, für jeden der folgenden drei auch nur angefangenen Tage die Gebühr für je einen weiteren vollen Tag in Rechnung zu stellen ist. Verf. vom 10. 12. 07. — VI. 2080.07.
6. Bei Herstellung von Feuermeldeanlagen, Erweiterung und Ausbesserung von Feuermelde- und Fernsprecheinrichtungen, Prüfung von Blitzableitungen sind Verwaltungsgebühren nach folgenden Sätzen zu entrichten:
  - a. für Private und fremde Behörden . . . 10 % des Rechnungsbetrages,
  - b. für städtische Verwaltungen . . . . . 5 %
  - c. bei Benutzung des Motowagens 0,45 Mk. für 1 km Wegstrecke.
 Verf. vom 11. 3. 11. — VI. 400.11.

**5. Lohnsätze für Arbeiten, welche die Feuerwehrmannschaften in dienst- oder arbeitsfreier Zeit ausführen**

vom 24. Dezember 1907.

|                           | Bei Arbeiten für        |    |             |    | Bei Nachtarbeit und bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen für |    |             |    |
|---------------------------|-------------------------|----|-------------|----|--|----|-------------|----|
|                           | städtische Verwaltungen |    | Privatleute |    | städtische Verwaltungen                                    |    | Privatleute |    |
|                           | M                       | ℒ  | M           | ℒ  | M  | ℒ  | M           | ℒ  |
| Feuermänner . . . . .     | —                       | 50 | —           | 75 | —  | 75 | 1           | —  |
| Oberfeuermänner . . . . . | —                       | 60 | —           | 90 | —  | 90 | 1           | 20 |
| Feldwebel . . . . .       | 1                       | —  | 1           | 20 | 1  | 20 | 1           | 60 |

Als Nachtarbeit wird die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh gerechnet.

VI. 1814. 07.

## IV. Abschnitt. Städtische Betriebswerke.

(Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke.)

### 1. Verwaltungsordnung für die Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und der Straßenbeleuchtung

vom 25. Februar 1909.

§ 1. Zur Verwaltung der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, ihres Rohr- und Kabelnetzes, des Vermögens dieser Werke und der Straßenbeleuchtung wird gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine Deputation mit der Bezeichnung:

„Städtische Betriebsdeputation“  
eingesetzt. Diese besteht aus:

1. 5 Mitgliedern des Magistrats, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die der Oberbürgermeister ernennt,
2. 10 von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen mindestens 5 Stadtverordnete sein müssen.

Zur Beratung und Ausführung größerer Neubauten kann die Deputation durch drei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählende, stimmberechtigte Mitglieder verstärkt werden.

An den Verhandlungen der Deputation nehmen mit beratender Stimme diejenigen anderen Gemeindebeamten teil, welche der Oberbürgermeister zu den Sitzungen abordnet. Der Betriebsinspektor für das Rohrnetz und die Straßenbeleuchtung nimmt an Verhandlungen, die Angelegenheiten seines Betriebes betreffen, mit beratender Stimme teil.

Über die Teilnahme der Direktoren vgl. § 5.

§ 2. Der Beschlußfassung der Deputation unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Sie hat vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Behörden die Stats der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und der Straßenbeleuchtung aufzustellen, sie hat ferner alle außer den Stats vorkommenden Arbeiten und Ausgaben, Bau- und Erweiterungsentwürfe einschließlich der Rohr- und Kabelverlegungen vorzubereiten und in dringenden Fällen unter Zustimmung des Magistrats zu beschließen über die Bedingungen, unter denen die Abgabe der Haupterzeugnisse erfolgen soll, über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beraten und die Beschlußfassung der städtischen Behörden vorzubereiten, dem Magistrate über die Anstellung von Beamten, den Erlaß von Dienstvorschriften und Betriebsordnungen Vorschläge zu machen.

2. Sie hat innerhalb der bewilligten Mittel in der Regel nach öffentlicher Ausschreibung selbständig Bauten und Reparaturen, Rohr- und Kabelverlegungen und andere größere Arbeiten zu vergeben, Betriebsmaterialien und Gerätschaften zu beschaffen, unbrauchbar oder entbehrlich gewordene

Materialien zu verkaufen, die Preise der von den Werken auszuführenden Arbeiten und abzugebenden Materialien, der gewonnenen Nebenerzeugnisse, die Gehälter der ohne Beamten-eigenschaft Angestellten, die Löhne der Arbeiter im allgemeinen zu bestimmen, den Jahresbericht und den Abschluß der Werke festzusetzen und allgemeine Anordnungen zur Verbesserung der Betriebe zu treffen.

Sie genehmigt die für die Werke abzuschließenden Verträge und Vergleiche, die Führung von Prozessen und ist ermächtigt, nicht einziehbare Forderungen niederzuschlagen und bei Rohrbrüchen oder sonstigen von den Abnehmern nicht verschuldeten Umständen Ermäßigungen zu gewähren (vgl. § 4).

3. Sie beaufsichtigt die Werke und die Straßenbeleuchtung, hat die Bestände, Akten, Bücher der Werke zu prüfen und die Kasse der Betriebswerke mindestens einmal monatlich zu revidieren. Sie hat die Befolgung der für die Betriebsführung aufgestellten Grundsätze, die Einhaltung der bewilligten Kredite zu überwachen und Beschwerden über die Geschäftsführung der Direktoren zu begutachten.

Die über die Beschlüsse der Deputation aufzunehmenden Protokolle sind der Stadtverordneten-Versammlung vierteljährlich abschriftlich soweit mitzuteilen, als sie Angelegenheiten der unter 2 genannten Art betreffen und nicht lediglich der Vorbereitung eines später zu fassenden Beschlusses dienen.

§ 3. Die Deputation ordnet die ihr überwiesenen Geschäfte selbständig. Sie kann zur Beaufsichtigung einzelner Werke, Betriebe oder Bauten, zur Vorberatung oder Ausführung bestimmter Angelegenheiten aus ihrer Mitte Unterausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder der Deputation sind befugt, die Werke nach Anmeldung bei den Betriebsleitern zu besichtigen. Zur Erteilung von Anordnungen sind sie nicht berechtigt.

§ 4. Die Vertretung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke nach außen (vgl. § 2 Nr. 2 Abs. 2), der Erlaß von Anweisungen an die Kasse der Betriebswerke erfolgt, soweit nicht den Direktoren der Werke die selbständige Erledigung gewisser Geschäfte in § 6 überwiesen ist, durch die „städtische Betriebsdeputation“, wobei verpflichtende Erklärungen und etwaige andere vom Magistrat oder dem Vorsitzenden bestimmte Sachen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines der Deputation angehörigen zweiten Magistratsmitgliedes zu versehen sind.

Die laufende Verwaltung der die Betriebswerke und die Straßenbeleuchtung betreffenden Angelegenheiten wird durch die vom Oberbürgermeister bestimmten Degernenten und die Direktoren geführt.

§ 5. Für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke wird je ein Direktor angestellt, dem die im technischen Betriebe und in der Verwaltung seiner Werke angestellten und beschäftigten Personen untergeordnet sind.

Die Direktoren nehmen an den Sitzungen der Betriebsdeputation außer in den persönlichen Angelegenheiten der Direktoren mit beratender, in Angelegenheiten ihrer eigenen Werke und in Unterausschüssen, in die sie gewählt sind, mit beschließender Stimme teil.

§ 6. Die Direktoren haben jeder in seinem Bereiche den gesamten Betrieb der Werke zu leiten. Sie sind in erster Linie dafür verantwortlich, daß der Betrieb in allen seinen Teilen den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend nach den Anweisungen des Magistrats und den

Beschlüssen der Deputation geführt wird, daß Überschreitungen der bewilligten Mittel vermieden, bei Unzulänglichkeit der verfügbaren Beträge zeitig der Deputation Anzeige erstattet, daß der Stadtbaurat und die Deputation von allen wichtigen Vorkommnissen zeitig in Kenntnis gesetzt werde, und daß unter Berücksichtigung der Fortschritte der Wissenschaft und Technik Neuerungen und Verbesserungen angeregt werden.

Als Leiter der Betriebe und Geschäftsführer des Magistrats sind ihnen insbesondere folgende Geschäfte übertragen:

1. Ein jeder vertritt unter der Bezeichnung „der Direktor der städtischen Gas- u. Werke“ mit eigenhändiger Namensunterschrift die ihm anvertrauten Werke nach außen in allen außergerichtlichen, nach ausdrücklichen und unzweifelhaften Bestimmungen zu entscheidenden Angelegenheiten, welche die Lieferung von Haupterzeugnissen und Einrichtungsgegenständen an Abnehmer, die Annahme der von den Abnehmern zu hinterlegenden Kauttionen und die Abgabe von Nebenerzeugnissen im Kleinverkauf betreffen, er versieht unter Gegenzeichnung des Vorstehers des Betriebsbüros die Kasse der Betriebswerke mit den entsprechenden Einnahme-Anweisungen, bewirkt die Prüfung und Abnahme der für die Werke geleisteten Arbeiten und gelieferten Materialien und bescheinigt die Richtigkeit. Bei nicht rechtzeitigem Eingang von Zahlungen und mangelhafter Leistung von Arbeiten oder Lieferung von Materialien überreicht er die betreffende Angelegenheit der Betriebsdeputation zur weiteren Veranlassung.

2. Die Annahme und Entlassung der zur vorübergehenden Beschäftigung mit höchstens 14tägiger Kündigungsfrist einzustellenden Personen, der im Tagelohn oder auf Stücklohn beschäftigten Arbeiter, die Festsetzung ihrer Löhne. Sie haben die Zahlungsanweisungen der hieraus entstehenden Ausgaben innerhalb der etatsmäßigen Mittel unter Gegenzeichnung des Vorstehers des Betriebsbüros zu erlassen und periodisch zur Nachprüfung vorzulegen.

3. Die Herstellung unaufschiebbarer Reparaturen und Arbeiten bis zum Kostenbetrage von 1000 Mark vorzunehmen, andere Reparaturen, Um-, Neu- und Erweiterungsbauten anzuregen und solche vorbehaltslos anderweiter Beschlußfassung des Magistrats unter Aufsicht des Stadtbaurats vorzubereiten, auszuführen, den Schriftwechsel mit Unternehmern und Lieferanten unter der zu 1 genannten Bezeichnung zu führen, nach Fertigstellung der Bauten ihre Abnahme zu beantragen, den Etat und den jährlich zu erstattenden Verwaltungsbericht nebst Rechnungsabschluß zu entwerfen, alle anderen Beschlüsse der Deputation vorzubereiten und auszuführen, soweit nicht die Ausführung einer anderen Geschäftsstelle zusteht oder im einzelnen Falle übertragen wird.

4. Die den Werken gehörigen und überwiesenen Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Röhren, Kabel, Lagerbestände zu verwalten, zu beaufsichtigen und bestmöglichst nutzbar zu machen.

5. Im Bereiche der Büro- und Kassenverwaltung ihrer Werke durch Einsicht der Akten, Bücher, Register und dergl. die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung im einzelnen zu prüfen.

6. Einzelne der ihnen zugewiesenen Geschäfte mit Genehmigung der Deputation ein für alle Male unter ihrer Oberaufsicht den ihnen unterstellten Inspektoren widerruflich zur Erledigung zu übertragen.

§ 7. Die Geschäftsanweisung vom 23. Oktober 1894 wird aufgehoben. Diese Satzungen treten am 1. Oktober 1909 in Kraft.

## 2. Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der Gaswerke

vom 8. März 1910.

§ 1. **Gasabgabe.** Die Gaswerke sind ein gewerbliches Unternehmen der Stadtgemeinde. Die Abgabe von Gas aus den städtischen Gaswerken zu Leucht-, Heiz- und Kraftzwecken erfolgt durch Vertrag.

Im Falle einer Störung in der Gaserzeugung oder Gasabgabe stehen den Abnehmern Ansprüche auf Entschädigung nicht zu.

§ 2. **Anmeldungen.** Der Antrag auf Herstellung eines neuen Anschlusses, auf Abänderung oder Ausbesserung einer bestehenden Einrichtung, sowie auf Lieferung von Gas ist unter Benutzung der von dem Büro der Gaswerke unentgeltlich zu erlangenden Vordrucke und unter Anerkennung der vorliegenden Lieferungsbedingungen schriftlich an die städtischen Gaswerke zu richten. Ist der Besteller nicht Eigentümer des Grundstücks, oder beabsichtigt er eine vorhandene Rohrleitung mit zu benutzen, so ist die Anmeldung mit einer Erklärung des Eigentümers zu versehen, wodurch die Ausführung der Arbeiten genehmigt wird.

§ 3. **Anschlüsse.** Jedes an das Rohrnetz anzuschließende Grundstück ist nach seiner Ausdehnung und der Größe des Gasverbrauches nach dem Ermessen der Gaswerke mit einem oder mehreren Hausanschlüssen zu versehen.

Die Herstellung des Anschlusses vom Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der Gasmesser und ihre Verbindung mit der Inneneinrichtung erfolgt durch die Gaswerke auf Kosten des Bestellers.

Über die Lage der Zuleitungen entscheiden die Gaswerke unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers.

Sämtliche Ausbesserungen und Abänderungen dürfen nur durch die Gaswerke ausgeführt werden.

§ 4. **Inneneinrichtungen.** Die Herstellung, Abänderung und Ausbesserung der hinter den Gasmessern liegenden Inneneinrichtung kann durch Privatunternehmer ausgeführt werden. Diese haben die Ausführung genau nach den „Bestimmungen über Anlage von Privat-Gasleitungen und ihre Prüfung durch die städtischen Gaswerke zu Breslau“\*) zu bewirken.

Den Gaswerken ist zur Überwachung und Abnahme der Arbeiten von Beginn und Beendigung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen.

Entspricht die Ausführung den Bestimmungen nicht, so kann der Anschluß bis zur ordnungsmäßigen Herrichtung der Anlage verweigert werden. Ebenjowenig besteht eine Verpflichtung, in untauglich oder schadhast gewordenen Leitungen der Inneneinrichtungen Gas abzugeben. Durch die Überwachung und Abnahme der Anlage übernehmen die Gaswerke eine Verantwortung nicht.

§ 5. **Gasmesser.** Jedem Abnehmer werden die erforderlichen Gasmesser von den Gaswerken mietweise gegen Empfangsbescheinigung geliefert.

\*) f. u. S. 195.



Die in vierteljährlichen Raten zu zahlende Jahresmiete beträgt:

| für einen | 3flamigen Messer | 2 M  |
|-----------|------------------|------|
| = =       | 5                | 3 =  |
| = =       | 10               | 5 =  |
| = =       | 20               | 7 =  |
| = =       | 30               | 9 =  |
| = =       | 40               | 11 = |
| = =       | 50               | 13 = |
| = =       | 60               | 16 = |
| = =       | 80               | 20 = |
| = =       | 100              | 26 = |
| = =       | 150              | 32 = |
| = =       | 200              | 40 = |

für größere Gasmesser wird die Miete besonders festgesetzt.

Den Gaswerken steht die Entscheidung über Größe, Art und Aufstellungsort des zu verwendenden Gasmessers allein zu. Auf Verlangen der Gaswerke muß der Messer mit verschließbaren Schutzkästen auf Kosten des Gasabnehmers umgeben werden. Die Unterhaltung und Ausbesserung des mietweise überlassenen Gasmessers erfolgt durch die Gaswerke unentgeltlich, sofern diese Arbeiten nachweisbar ohne ein Verschulden des Gasabnehmers, seiner Angehörigen oder Angestellten notwendig werden.

Gasleitungen, aus denen länger als drei Monate kein Gas entnommen wird, können von den Gaswerken geschlossen, die Gasmesser entfernt werden.

§ 6. Preis des Gases. Die verbrauchte Gasmenge wird nach der vom geeichten Gasmesser angezeigten Kubikmeterzahl berechnet. Nur ausnahmsweise kann Gas auch ohne Benutzung eines Gasmessers unter besonderen Bedingungen abgegeben werden.

Die Gaswerke können auch sogenannte Gasautomaten aufstellen, für die besondere Bedingungen gelten.\*)

Den Preis des Gases setzen die Gemeindebehörden fest.\*\*)

Der Anschluß einer Leuchtflamme an die Leitungen für Koch-, Heiz- und Kraftgas in Haushaltungsküchen und Aufstellungsräumen von Gasmotoren ist gestattet. Außerdem können noch drei weitere Leuchtgasflammen in den genannten Räumen an die Koch-, Heiz- und Kraftgas-Leitungen gegen Zahlung von monatlich 0,50 Mark für die Flamme angeschlossen werden.

§ 7. Kostenvorschuß, Ermittlung des Gasverbrauchs. Vor der Ausführung einer Gaseinrichtung durch die Gaswerke hat der Besteller einen Kostenvorschuß zu zahlen, dessen Höhe die Gaswerke bestimmen.

Für die pünktliche Bezahlung der Gasverbrauchsrechnungen und der Gasmessermieten hat der Abnehmer eine Kaution in bar oder in mündelsicheren Wertpapieren zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution wird nach der Flammenzahl — für die Flamme 3 Mark, bei Restaurants, Cafés usw. 6 Mark — berechnet.

\*) f. u. S. 198.

\*\*) f. u. S. 202.

Kauttionen in barem Gelde werden zum jeweiligen Zinsfuße der städtischen Sparkasse verzinst.

Der Gasmesserstand wird von den mit einem Ausweis versehenen Angestellten der Gaswerke (Ablesern) monatlich aufgenommen. Die Ableser sind verpflichtet, den abgelesenen Verbrauchsstand auf dem am Gasmesser vorhandenen Kontrollblatte zu vermerken. Auf Grund des aufgenommenen Gasmesserstandes wird demnächst der Gasverbrauch durch die Gaswerke ermittelt.

Der Preis für entnommenes Gas und andere Leistungen der Gaswerke wird monatlich gegen Quittung eingezogen. Rabattvergütungen kommen nach Schluß des Rechnungsjahres zur Verrechnung.

Ist der Messer stehen geblieben oder außer Betrieb gesetzt worden, ohne daß ein anderer sofort wieder aufgestellt ist, so wird der mutmaßliche Verbrauch nach dem Verbrauche in derselben Zeit des Vorjahres durch die Gaswerke ermittelt. Ist an der in Betracht kommenden Stelle zu dieser Zeit des Vorjahres Gas nicht bezogen worden, so wird der Verbrauch nach dem Verbrauch in den Tagen nach und vor der beobachteten Unregelmäßigkeit geschätzt.

Bemängelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angaben des Gasmessers, so wird dieser auf schriftlichen Antrag des Abnehmers von den Gaswerken einer Prüfung unterzogen. Übersteigt der hierbei ermittelte Fehler die auf  $\pm 2\%$  festgesetzte Fehlergrenze, so wird der zu viel oder zu wenig erhobene Betrag dem Abnehmer für die Zeit, in der der Messer nach den Ermittlungen der Werke falsch gegangen ist, zurückgezahlt oder von ihm nachträglich eingefordert. Die Gaswerke tragen in diesem Falle die Kosten der Untersuchung. Erreicht dagegen die gefundene Ungenauigkeit nicht den Grenzwert, so hat der Abnehmer für die beantragte Prüfung eine Gebühr in Höhe der halben Jahresmiete für den Messer zu zahlen.

Der Abnehmer haftet den Gaswerken bis zu der auf schriftliche Abmeldung erfolgten Ausschaltung seiner Anlage für jeden durch den Gasmesser angezeigten Verbrauch und für jeden an dem Gasmesser bis zur Rücknahme entstandenen Schaden.

§ 8. Überwachung der Gaseinrichtungen. Den Gaswerken steht das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, die mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit zu besichtigen, insbesondere, wenn es erforderlich ist, die Gasmesser mit Sperrflüssigkeit füllen zu lassen, sowie den Gebrauch von Gas zu prüfen. Der Gasabnehmer hat den Angestellten der Gaswerke, die mit amtlichen Ausweisarten versehen sind, den Zutritt zu dem Gasmesser, den Rohrleitungen und Räumen zu gestatten, wo Gasverbrauchseinrichtungen sich befinden.

Für Prüfungen, welche die Verwaltung der Gaswerke aus eigener Veranlassung vornimmt, sind Gebühren nicht zu entrichten.

Wird auf Grund polizeilicher Vorschrift, z. B. für öffentliche Versammlungsräume oder auf Antrag eine Prüfung von bestehenden, neu hergestellten oder abgeänderten Beleuchtungs- oder Beheizungs-Einrichtungen auf ihre Dichtigkeit und Güte vorgenommen, so sind von dem Antragsteller oder dem sonst Verpflichteten nachstehende Gebühren zu entrichten:

Für eine Anlage mit einem Gasmesser

|                  |      |          |
|------------------|------|----------|
| bis zu 5 Flammen | 1,50 | <i>M</i> |
| " " 10           | 2,—  | "        |
| " " 20           | 2,50 | "        |
| " " 30           | 3,—  | "        |
| " " 40           | 4,—  | "        |
| " " 60           | 5,—  | "        |
| " " 80           | 6,—  | "        |
| " " 100          | 7,—  | "        |
| " " 150          | 8,—  | "        |
| " " 200          | 9,—  | "        |
| " " 300          | 10,— | "        |
| " " 400          | 12,— | "        |
| " " 500          | 15,— | "        |

Wenn der Gasabnehmer seine Gaseinrichtung ohne vorherige Prüfung der Gaswerke ändert, wenn er den Angestellten der Gaswerke den Zutritt zu den Gasmessern, Rohrleitungen und den mit Gasverbrauchseinrichtungen versehenen Räumen verweigert oder fällige Zahlungen innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Rechnung nicht leistet, kann die weitere Benutzung des Gases durch Abspernung der Zuleitung verhindert und der Gasmesser fortgenommen werden, ohne daß dem Abnehmer daraus Ansprüche auf Schadenersatz erwachsen. Wegen Nichtzahlung der Rechnungen abgesperrte Gasmesser werden nur gegen eine Vergütung von 1 Mark wieder geöffnet.

§ 9. Abänderung der Bedingungen. Abänderungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten und erhalten auch für die bereits vorhandenen Abnehmer bindende Kraft.

Vorstehende Bedingungen treten am 1. April 1910 in Kraft.

G. W. I. 362. 10.

Gem. Bl. 1910. S. 196.

### 3. Bestimmungen über Anlage von Privat-Gasleitungen und ihre Prüfung durch die städtischen Gaswerke

vom 8. März 1910.

§ 1. Jede neue Gasanlage in einer Baulichkeit ist vor ihrer Benutzung einer Prüfung durch die Verwaltung der städtischen Gaswerke zu unterziehen. Der Eigentümer oder mit seinem schriftlichen Einverständnis der Mieter eines Hauses oder Grundstückes hat den Antrag zu solcher Prüfung bei der Verwaltung der städtischen Gaswerke zu stellen. Die Prüfung hat auch stattzufinden, wenn bei bestehenden Leitungen die Vermutung der Verwendung schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit und einer Gefahr für Leben oder Gut von Personen vorliegt.

Bei diesen Prüfungen werden als Unterlage für die Beurteilung einer Anlage nachstehende Bestimmungen angesehen, deren allmähliche Durchführung für sämtliche Haus-Gaseinrichtungen den im Anschluß an die städtischen Gasleitungen arbeitenden Installations-Firmen zur Pflicht gemacht werden soll.

1. Vor jedem Gasmesser ist ein Abstellhahn anzubringen.

2. Die zu den Gasleitungen zu verwendenden Röhren dürfen bei Neueinrichtungen nur aus Schmiedeeisen sein; Blei- und Kupferröhren sind unzulässig. Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte Weise durch Verschraubung oder Schweißung hergestellt werden. Ein Zueinanderchieben der Röhren, Dichtung nur durch Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart (Gummischlauch), sowie das Dichten der Rohre mit Eisenlack und dergleichen ist verboten.

3. Zur Bestimmung der Röhrenweiten ist bei gewöhnlichen Verhältnissen folgende Aufstellung maßgebend:

| Durchmesser im Lichten              | Länge der Röhren in Meter |     |      |      |      |      |
|-------------------------------------|---------------------------|-----|------|------|------|------|
|                                     | 3 m                       | 5 m | 10 m | 20 m | 30 m | 50 m |
|                                     | Flammenzahl               |     |      |      |      |      |
| $\frac{1}{4}$ " oder 6 mm . . . . . | 1                         | —   | —    | —    | —    | —    |
| $\frac{3}{8}$ " = 10 " . . . . .    | 4                         | 3   | 2    | 1    | —    | —    |
| $\frac{1}{2}$ " = 13 " . . . . .    | 10                        | 8   | 5    | 2    | 1    | —    |
| $\frac{3}{4}$ " = 20 " . . . . .    | 30                        | 25  | 13   | 6    | 3    | 1    |
| 1" = 25 " . . . . .                 | 60                        | 40  | 25   | 13   | 6    | 2    |
| $\frac{5}{4}$ " = 32 " . . . . .    | 100                       | 70  | 40   | 20   | 8    | 4    |
| $1\frac{1}{2}$ " = 40 " . . . . .   | 150                       | 100 | 60   | 30   | 13   | 6    |
| 2" = 50 " . . . . .                 | 350                       | 250 | 150  | 70   | 35   | 10   |

Als Gasverbrauch einer Flamme gilt hierbei ein stündlicher Verbrauch von 150 Liter; es berechnen sich danach die gebräuchlichsten Gasapparate in ihrem Verbrauchswert wie folgt:

|                                       |                                   |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 offene Flamme . . . . .             | mit 150 Ltr. für die Std. = 1 Fl. |
| 1 kleiner Badeofen . . . . .          | = 2700 " " " " = 18 "             |
| 1 mittlerer Badeofen . . . . .        | = 4020 " " " " = 27 "             |
| 1 großer Badeofen . . . . .           | = 6000 " " " " = 40 "             |
| 1 kleiner Gasofen für 80 cbm Raum     | = 900 " " " " = 6 "               |
| 1 mittlerer " = 120 " " " " = 8 "     |                                   |
| 1 großer " = 200 " " " " = 12 "       |                                   |
| 1 sehr großer " = 250 " " " " = 15 "  |                                   |
| 1 mittelgroßer Gasfocher . . . . .    | = 250 " " " " = $1\frac{1}{2}$ "  |
| 1 großer Kocher oder Plätteisenwärmer | = 300 " " " " = 2 "               |
| 1 zweiflammiger Gasfocher . . . . .   | = 500 " " " " = 3 "               |
| 1 dreiflammiger " . . . . .           | = 800 " " " " = 5 "               |
| 1 vierflammiger " . . . . .           | = 1200 " " " " = 8 "              |
| 1 Pferdekraft am Gasmotor . . . . .   | = 900 " " " " = 6 "               |

4. Die Leitungsröhren sind, wenn irgend angängig, offen zu befestigen und mit gehörigem Gefälle zu legen; dort, wo das Gefälle unterbrochen wird oder die Leitung von einem warmen in einen kalten Raum tritt, müssen die Röhren mit sicheren und bequemen Vorrichtungen zum Ablassen der Wasserniederschläge versehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß die Röhren an den Stellen genügend Spielraum haben, wo sie (z. B. beim Durchgehen durch eine freie Mauer) durch etwaiges Setzen des Gebäudes eine Beschädigung erleiden können.

Wo ein Rohr durch einen hohlen, unzugänglichen Raum und dergleichen geführt wird, darf dies nur in einem an den beiden Enden offenen, metallenen Futterrohre geschehen, das in seiner ganzen Länge luftdicht und mindestens einen Zentimeter weiter sein muß, als der äußere Durchmesser des Leitungsrohres beträgt. Es ist nicht gestattet, ein Rohr durch einen Schornstein zu legen.

5. Gummischläuche dürfen nur zur Speisung einzelner verstellbarer Lampen und Kochapparate verwendet werden und sind auf Schlauchhülsen zu stecken, an denen sich unmittelbar ein Abschlußhahn befindet.

6. Die Befestigung der Lampen an Decken und Wänden darf nur mittelst Deckenscheiben, die anzuschrauben, nicht anzunageln sind, erfolgen. Für schwere Leuchter muß eine doppelte Befestigung vorhanden sein. Die Deckenscheiben müssen mit durch die Decke gehenden Mutterschrauben befestigt werden. Eine bewegliche Aufhängung der Lampen darf nur durch Kugelfugen mit voller Kugel geschehen.

7. In Räumen, wo der Gebrauch eines offenen Lichtes verboten ist, darf auch kein offener Brenner gebraucht werden. In der Nähe entzündlicher Gegenstände müssen die Brenner mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden. Über Flammen, die weniger als 60 cm unter der Decke brennen, sind von der Decke etwa 6 cm abstehende Metallplatten zur Ableitung der Hitze anzubringen.

Bewegliche Lampen, Wandarme und dergleichen sind tunlichst so zu befestigen, daß sie brennbaren Stoffen, wie Vorhängen, hölzernen Bekleidungen und dergleichen nicht zu nahe kommen können.

Geschlossene Räume, auch Schaufenster, die mit Gas beleuchtet werden sollen, müssen mit genügender Entlüftung versehen sein.

8. Alle Beleuchtungs- und Erwärmungsgegenstände, wie Lampen, Kochapparate usw. müssen von solcher Beschaffenheit und so angebracht sein, daß sie bei regelmäßigem Gebrauche nicht leicht verletz und dadurch undicht werden können.

9. Vor jedem Gasmotor muß eine tadellos arbeitende Reguliervorrichtung angebracht sein (Gummibeutel, Regulator), so daß die durch den Gang des Motors hervorgerufenen Druckschwankungen die benachbarten Abnehmer im Gasbezüge nicht beeinträchtigen. Bei schon bestehenden derartigen Anlagen sind diese Reguliervorrichtungen, falls noch nicht vorhanden, anzubringen. Im Weigerungsfalle kann die Gaslieferung eingestellt werden. Genügen die angebrachten Reguliervorrichtungen nicht, um die Druckschwankungen im Hauptrohr oder im Hause des Abnehmers aufzuheben, und trifft der Motorbesitzer nicht sofort Vorkehrungen zur Beseitigung dieses Übelstandes, so kann verlangt werden, daß der Betrieb des Motors solange eingestellt wird, bis es gelungen ist, die Druckschwankungen dauernd zu beseitigen.

10. Zu der Prüfung einer fertig gestellten Privat-Gasanlage sollen die Gaswerke den ausführenden Installateur zuziehen. Die Prüfung soll sich zunächst darauf erstrecken, festzustellen, ob die Anlage äußerlich entsprechend diesen Bestimmungen ausgeführt ist. Ist dies der Fall, so ist bei vollständig geschlossenen Föhren die Gesamtleitung unter einen Luftdruck von 500 mm Wasserjähle zu setzen. Hierbei darf sich innerhalb fünf Minuten eine wesent-

liche Verminderung des Druckes nicht nachweisen lassen. Ist die Leitung bei der ersten Probe nicht dicht oder aus einem sonstigen Grunde nicht abnahmefähig, so ist die Prüfung nach Beseitigung der Mängel zu wiederholen.

Den notwendigen Prüfungsapparat hat der Verfertiger der Leitung bereit zu halten. Vor Prüfung darf die Leitung weder angestrichen, noch in einer anderen, die Prüfung erschwerenden Weise bedeckt werden. Erst wenn die ganze Anlage als gut befunden und eine Bescheinigung darüber ausgestellt ist, kann die Gasentnahme beginnen.

Eine Verantwortung für die Sicherheit und Güte der geprüften Leitung übernehmen jedoch die Gaswerke durch die Abnahme nicht.

§ 2. Will ein Abnehmer eine größere Veränderung an seinen Gaseinrichtungen vornehmen lassen, die eine wesentliche Vermehrung oder Verminderung der angemeldeten Anzahl der Flammen oder der Brennvorrichtungen oder der Kraftabgabe für Gasmotore bezweckt, so ist vor der Ausführung unter genauer Angabe dieses Zu- oder Abganges den Gaswerken hiervon Mitteilung zu machen.

Nur dann ist die Möglichkeit gegeben, daß die Größe des Gasmessers und die Weite der Rohrleitungen einer nochmaligen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt werden kann, ob die vorhandenen Einrichtungen den an sie zu stellenden Forderungen entsprechen oder nicht.

§ 3. An den Gasmessern und ihren Verbindungen dürfen keinerlei Arbeiten durch Personen, die nicht im Dienste der Gaswerke stehen, vorgenommen werden.

Das Ausblasen oder Auspressen von Leitungen, die noch unmittelbar mit dem Gasmesser in Verbindung stehen, ist den Privatinstallateuren nur unter Hinzuziehung eines Beauftragten der Gaswerke gestattet.

Auch wenn eine Entfernung oder Versetzung eines Gasmessers erwünscht oder durch die Umstände geboten ist, kann diese Versetzung nur durch die Verwaltung der Gaswerke bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gaswerke, die Gasleitung zu schließen und die Gaslieferung einzustellen.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind eine Ergänzung der Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschlusse an das Rohrnetz der Gaswerke der Stadt Breslau.

G. W. I. 362. 10.

Gen. Bl. 1910. S. 198.

#### 4. Bedingungen für die Lieferung von Gas durch Münzgasmesser (Gasautomaten)

vom 13. Mai 1910.

§ 1. Allgemeine Bedingungen. Für die Lieferung von Gas durch Münzgasmesser gelten die allgemeinen „Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschlusse an das Rohrnetz der Gaswerke der Stadt Breslau“, soweit sie nicht durch nachfolgende Sonderbedingungen abgeändert werden.

§ 2. Größe der Münzgasmesser. Münzgasmesser können nur für Anlagen zu gemeinschaftlicher Benutzung von Leucht-, Koch- und Heizgas bis zu der Größe gestellt werden, für die ein 5flammiger Gasmesser ausreicht, also für kleinere und mittlere Haushaltungen, kleinere Geschäftsräume, Werkstätten, Lagerräume und dergleichen.

§ 3. Art der Münzgasmessereinrichtung. Die Münzgasmessereinrichtung umfaßt außer den etwa erforderlichen Zu- und Steigleitungen

- a. den Münzgasmesser,
- b. die inneren Rohrleitungen,
- c. die Gasbeleuchtungsgegenstände,
- d. die Gaskoch- und Heizapparate.

Zu der Geschäftsstelle der Gaswerke für Münzgasmessereinrichtungen sind diejenigen Modelle von Gasbeleuchtungsgegenständen und Apparaten zur Auswahl gestellt, die zu den Münzgasmessern mietweise mitgeliefert werden. Die Gesamtzahl der zu einer Einrichtung lieferbaren Lampen und Apparate ist entsprechend dem § 2 dieser Bedingungen begrenzt.

§ 4. Anträge. Die Anträge auf eine Münzgasmessereinrichtung sind schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke bei der Verwaltung der Gaswerke einzureichen. Der Antragsteller hat sich sowohl diesen Bedingungen, als auch den allgemeinen Bedingungen für den Bezug von Gas schriftlich zu unterwerfen. Ob und unter welchen besonderen Bedingungen einem solchen Antrage stattgegeben werden soll, wird von Fall zu Fall von der Verwaltung der Gaswerke entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen erledigt.

§ 5. Preise. Der Preis des durch Münzgasmesser zu beziehenden Gases wird von den Gemeindebehörden festgesetzt. Er beträgt für Leucht-, Koch- und Heizgas bis auf weiteres 13 Pfennig für das cbm; hierzu tritt für die gesamte Einrichtung eine Mietgebühr von 3 Pfennig für das cbm, so daß zurzeit für 10 Pfennig 625 Liter Gas geliefert werden.

Der zulässige Mindestverbrauch an Gas wird auf 20 cbm für einen Monat oder 240 cbm für ein Jahr mit der Maßgabe festgesetzt, daß, sofern weniger verbraucht werden, für jeden cbm des Minderverbrauches 3 Pfennig zu entrichten sind. Diese Abrechnung findet bei fortlaufender Gasabnahme am Schluß des Verbrauchsjahres, im Falle der Abmeldung beim Einstellen des Gasverbrauches statt.

Ein Recht auf Rückvergütung des vorausbezahlten Preises steht den Gasabnehmern in keinem Falle zu. Falls das Automatenwerk des Gaszählers schadhast wird und Gas ohne Vorausbezahlung durchläßt oder eine unrichtige Gasmenge für 10 Pfg. abgibt, haben die Gasabnehmer nach dem Hauptzählwerte des geeichten Gasmessers zu zahlen, das in allen streitigen Fällen maßgebend ist. Ist auch das Gaszählwerk fehlerhaft, so wird nach § 7 der allgemeinen Bedingungen verfahren. Der Münzgasmesser ist mit einem Verschlusse (Schloß oder Plombe) versehen, den nur die Angestellten der Gaswerke zur Herausnahme des Geldinhalts in Gegenwart des Gasabnehmers, seines Vertreters oder eines erwachsenen Hausgenossen öffnen dürfen. Vor jeder Geldentnahme haben sich die Angestellten durch eine amtliche Ausweiskarte auszuweisen.

Die Gasabnehmer sind für jeden Fehlbetrag in der Geldbüchse und zwar auch bei Erbrechen der Geldbüchse haftbar. Ebenso haben die Gasabnehmer alle im Automaten vorgefundenen Stücke, die nicht gültige

10-Pfennigstücke sind, sofort unweigerlich zu ersetzen. Finden sich jedoch solche Geldstücke vor, die zur Gasabnahme überhaupt nicht beigetragen haben können (z. B. 1- oder 5-Pfennigstücke), so werden sie zurückgegeben. Die Entscheidung trifft von Fall zu Fall der Direktor der Gaswerke. Die Stadtgemeinde erwirbt das Eigentum an den Geldstücken mit dem Einstecken in den Münzgasmesser.

§ 6. Eigentumsverhältnis. Sämtliche den Gasabnehmern mietweise überlassenen Gasleitungen, Münzgasmesser und Gasverbrauchsgegenstände sind Eigentum der Stadtgemeinde Breslau und werden möglichst als solches kenntlich gemacht. Die Gasabnehmer dürfen die Einrichtungsgegenständen weder entfernen, noch veräußern oder verpfänden. Sollte eine Pfändung dieser Gegenstände erfolgen, so sind die Gasabnehmer verpflichtet, der Verwaltung der Gaswerke unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Für alle aus der Unterlassung dieser Mitteilung der Stadtgemeinde erwachsenden Nachteile haften die Gasabnehmer. Die Gasabnehmer sind verpflichtet, sämtliche Kosten der etwaigen Prozesse zu tragen, die die Stadtgemeinde zu führen genötigt ist, um ihre Rechte an genannten Gegenständen gegenüber dritten Personen zu wahren, soweit solche Kosten nicht von dem unterliegenden Prozeßgegner ohne Zwangsvollstreckung zu erlangen sind. Die Gasabnehmer haften für den Ersatz abhanden gekommener Teile der gemieteten Gegenstände.

§ 7. Ausbesserungen. Die Gasabnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Benutzung überlassenen Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Sie sind nicht berechtigt, an den gemieteten Gegenständen irgend welche Veränderungen oder Ausbesserungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen; dieses Recht steht vielmehr ausschließlich den Gaswerken zu. Handelt es sich um Ausbesserungen, von denen die Gasabnehmer beweisen, daß sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit ohne Verschulden der Gasabnehmer oder durch die gewöhnliche Abnutzung der gemieteten Gegenstände erforderlich geworden sind, so werden sie von den Gaswerken unentgeltlich ausgeführt; alle anderen notwendig werdenden Veränderungen und Ausbesserungen an den gemieteten Gegenständen, insbesondere durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Einrichtungen verursacht, werden von den Gaswerken für Rechnung der Gasabnehmer ausgeführt, gleichviel ob derartige Beschädigungen von den Gasabnehmern selbst oder durch Dritte erfolgt sind. Von etwaigen Schäden an den mietweise überlassenen Gegenständen ist den Gaswerken unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ersatz von Glühkörpern usw. Zylinder und sonstige Glasachen, sowie Glühkörper, Gaschläuche und lose Teile der Gasöcher haben die Gasabnehmer zu ersetzen. Diese Gegenstände können von den Gaswerken zu mäßigen Preisen bezogen werden.

§ 8. Wohnungswechsel. Gibt der Gasabnehmer die Räumlichkeiten auf, in denen die geliehenen Gegenstände aufgestellt oder angebracht sind, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltung der Gaswerke mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Auf keinen Fall dürfen die gemieteten Gegenstände von dem Gasabnehmer oder von Dritten, dem Nachfolger im Mietbesitz der Wohnung überlassen oder vom Aufstellungsort entfernt und beispielsweise in einer neuen Wohnung angebracht werden. — Falls der Gasabnehmer in seiner neuen Wohnung ebenfalls eine Münzgasmessereinrichtung zu haben wünscht, so ist von ihm ein entsprechender Antrag an die Verwaltung der Gaswerke zu richten.



§ 9. Einstellung des Gasbezuges. Das Vertragsverhältnis kann gegenseitig jederzeit mit 14tägiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gelöst werden. Die Gaswerke können das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufheben und die Mietgegenstände zurücknehmen, wenn der Gasabnehmer die Bedingungen nicht pünktlich erfüllt oder in Konkurs gerät. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ist unzulässig.

§ 10. Abänderung und Inkrafttreten der Bedingungen. Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten und erhalten auch für die bereits vorhandenen Gasabnehmer bindende Kraft.

Vorstehende Bedingungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

G. W. I. 832. 10.

## 5. Bedingungen für die Herstellung von Gas-Steigeleitungen mit Zuleitungen gegen Ratenzahlungen

vom 2. September / 20. Oktober 1910.

§ 1. Die städtischen Gaswerke stellen in denjenigen Häusern der Stadt, die bis zum 1. April 1910 bewohnbar geworden und mit Gasleitungen nicht versehen sind, die erforderlichen Zuleitungen vom Hauptrohr auf der Straße bis in das Haus, die Steigeleitungen in die einzelnen Stockwerke und Zweigeleitungen vom Steigrohr bis zum Gasmesser auf Kosten des Hauseigentümers gegen Ratenzahlungen her.

Über die Art der Rohrlegungen entscheidet unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers das Ermessen der Gaswerksverwaltung.

Der Antrag ist unter Benützung des von dem Büro der Gaswerke unentgeltlich zu erlangenden Vordrucks und unter Anerkennung der vorliegenden Bedingungen schriftlich an die städtischen Gaswerke zu richten. Auf Verlangen wird dem Besteller ein Kostenanschlag zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die Gasleitungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Herstellungskosten Eigentum der Stadtgemeinde. Den Angestellten der Gaswerke ist der Zutritt zu den mit den Gasleitungen versehenen Räumen zu gestatten. Der Besteller hat die Gasleitungen, so lange sie Eigentum der Gaswerke sind, in bestem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, darf sie ohne Einverständnis der Gaswerke nicht entfernen oder entfernen lassen, muß ihre Versicherung gegen Feuergefährdungen übernehmen und die Kosten aller notwendigen Ausbesserungen, Veränderungen und Erneuerungen, die nur von den Gaswerken ausgeführt werden dürfen, tragen, soweit er nicht beweist, daß sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit ohne sein Verschulden erforderlich geworden sind. Von etwaigen Schäden oder Störungen hat er den Gaswerken unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat die Einrichtung von Gasanlagen in den Wohnungen des Hauses, wenn solche von deren Inhabern auf eigene Kosten oder auf Kosten der Gaswerke hergestellt werden, unter Anschluß an die Steigeleitung zu gestatten.

§ 3. Die Herstellungskosten werden nach Einheitspreisen berechnet, die für das laufende Meter fertig verlegten Rohres und Mauerdurchbohrungen einschließlich Wiederherstellung des Putzes festgesetzt sind.

Sonstige durch die Rohrlegungsarbeiten etwa erforderlich werdende Ausbesserungen hat der Besteller selbst auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb 14 Tagen nach der Vorlegung zulässig.

Der Besteller hat die Kostensumme in 5 gleichen Jahresraten von der Fertigstellung der Gasleitungen zu bezahlen. Vor Beginn der Ausführung ist eine Sicherheit zu hinterlegen, die nach der mutmaßlichen Höhe einer Jahresrate festgesetzt und auf die 1. Jahresrate verrechnet wird.

§ 4. Der Gesamtbetrag der Kosten wird fällig, wenn der Besteller

1. die geschuldete Jahresrate innerhalb 14 Tagen nach Mahnung nicht leistet,
2. in Konkurs verfällt,
3. die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt,
4. die Gasanlage innerhalb 3 Monaten nach Fertigstellung nicht in Gebrauch nimmt oder länger als 6 Monate ungebraucht läßt,
5. das Eigentum an dem Hause überträgt und die Schuldübernahme durch den neuen Eigentümer nicht genehmigt wird,
6. das Haus abbrechen läßt.

Die Gaswerke haben unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche das Recht, in solchen Fällen die Gasleitungen zu sperren.

§ 5. Vorstehende Bedingungen gelten für die bis zum 30. September 1913 abgeschlossenen Verträge.

G. W. I. 388. 10.

## 6. Gaspreise.

1. für Beleuchtungszwecke (mit den unter 2 und 3 genannten Ausnahmen) . . . . . 18 Pf. für 1 cbm
2. für Heiz- und Betriebszwecke, sowie für Hausflur-, Treppen- und Hofbeleuchtung . . . . . 10 = = 1 =
3. für städtische Verwaltungen einschl. öffentliche Beleuchtung im Jahre 1911 . . . . . 8,0 = = 1 =  
(wird alljährlich neu festgesetzt)
4. für Gas aus Münzgasmessern (für Beleuchtungs- und Heizzwecke) . . . . . 16 = = 1 =  
d. i. für 10 Pf. = 625 l Gas.

zu 1: Bei jährlicher Entnahme von mehr als 5999 cbm wird ein Rabatt nach folgender Tabelle gewährt:

| Bei Abnahme von |                 |                    |            |
|-----------------|-----------------|--------------------|------------|
| 6 000—          | 7 999           | cbm einschließlich | 3 ‰ Rabatt |
| 8 000—          | 9 999           | =                  | 4 ‰ =      |
| 10 000—         | 14 999          | =                  | 5 ‰ =      |
| 15 000—         | 19 999          | =                  | 6 ‰ =      |
| 20 000—         | 24 999          | =                  | 7 ‰ =      |
| 25 000—         | 29 999          | =                  | 8 ‰ =      |
| 30 000—         | 39 999          | =                  | 10 ‰ =     |
| 40 000—         | 49 999          | =                  | 12 ‰ =     |
| 50 000          | cbm und darüber | . . .              | 13 ‰ =     |

Privat- und Königlichen Instituten, die der Krankenpflege und Wohltätigkeitszwecken dienen, kann laut Stadtverordneten-Beschluß vom 14. Mai 1903, Nr. 530, auf Antrag je die Hälfte des Gasverbrauchs mit 18 Pf. und 10 Pf. durch die Betriebsdeputation bewilligt werden, wenn sich die Gasleitungen für Beleuchtungs- und Betriebszwecke ohne Schwierigkeiten nicht trennen lassen.

## 7. Vorschriften für die Anlage und Benutzung der Hauswasserzuleitungen

vom 12. Februar 1910.

§ 1. Die Wasserwerke sind ein gewerbliches Unternehmen der Stadtgemeinde zur Versorgung der Einwohner der Stadt mit Trink- und Gebrauchswasser.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht auf Grund eines Vertrages, der einer dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegt.

§ 2. Der Antrag auf Herstellung einer von dem Straßenrohr nach dem Grundstück führenden Zweigwasserzuleitung und auf Versorgung des Grundstücks mit Wasser ist von dem Grundstücksbesitzer (Eigentümer, Miethbraucher, gerichtlichem Verwalter) oder seinem Bevollmächtigten schriftlich unter Benutzung des von dem Büro der Wasserwerke unentgeltlich abzugebenden Vordrucks bei den Wasserwerken zu stellen.

§ 3. Die Ausführung der Zweigleitung vom Straßenrohre bis hinter die Frontmauer des Grundstücks sowie die Lieferung und Aufstellung des Wassermessers wird ausschließlich von den Wasserwerken auf Kosten des Grundstücksbesitzers nach den geltenden Tariffätzen bewirkt.\*)

Die Kosten dieser Anlage werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und sind vor der Ausführung an die Kasse der städtischen Betriebswerke einzuzahlen.

Die von den Wasserwerken ausgeführte Zweigleitung geht ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadtgemeinde über, die ihre Unterhaltung durch die Wasserwerke kostenfrei übernimmt.

Der Wassermesser wird Eigentum des Grundstücksbesitzers. Seine Instandhaltung erfolgt indessen nur durch die Wasserwerke nach den im § 13 angegebenen Bestimmungen.

§ 4. Zweigleitung und Wassermesser werden in der Regel in gleicher Weite angelegt. Zur Erzielung einer stärkeren Wasserzuführung kann die Einschaltung größerer Messer erfolgen. Die lichte Weite der Zweigleitung wird nach der Zahl der anzulegenden Entnahmestellen (Zapfhähne, Klosett-hähne usw.) bemessen.

Danach ist bei Anlage bis zu 10 Entnahmestellen eine 20 mm,  
von 11 bis 25 Entnahmestellen eine 26 mm,  
= 26 = 50 = 33 =  
= 51 = 80 = 40 =  
= mehr als 80 = 52 =

weite Zweigleitung mit entsprechendem Wassermesser erforderlich.

\*) f. H. S. 206.207.

Jede Zweigleitung ist mit einem äußeren Absperrhahne zu versehen.

Bei Klosetts mit Spülkasten werden in der Regel zwei solcher Klosetts als eine Entnahmestelle gerechnet.

§ 5. Aus einer Zweigleitung dürfen nicht mehrere Grundstücke mit Wasser versorgt werden. Ausnahmen sind nur vorübergehend mit besonderer Genehmigung der Wasserwerke gestattet.

Dagegen ist es zulässig, mehrere Zweigleitungen in ein Grundstück einzuführen.

§ 6. Die innere Leitungsanlage eines Grundstücks von dem Wassermesser ab bedarf der Genehmigung der städtischen Baupolizeiverwaltung (Kanalpolizei), der die erforderlichen Vorlagen einzureichen sind.

§ 7. Zu den unter Druck des Wasserrohrnetzes stehenden Hausleitungen von 13 mm bis einschließl. 52 mm lichter Weite sind in der Regel Bleiröhren aus doppelt raffiniertem Blei von gleichmäßiger Wandung und von nachstehend angegebenen Mindestgewicht zu verwenden:

|                       |       |         |        |             |
|-----------------------|-------|---------|--------|-------------|
| 13 mm weites Bleirohr | 1 m = | 2,80 kg | 4,5 mm | Wandstärke, |
| 20 " " "              | 1 " = | 5,00 "  | 5,5 "  | "           |
| 26 " " "              | 1 " = | 6,40 "  | 5,75 " | "           |
| 33 " " "              | 1 " = | 9,00 "  | 6,5 "  | "           |
| 40 " " "              | 1 " = | 11,60 " | 7,0 "  | "           |
| 52 " " "              | 1 " = | 17,30 " | 8,0 "  | "           |

Zu mehr als 52 mm weiten Leitungen sind in der Regel Röhren aus Gußeisen nach den Normalsätzen des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner Deutschlands zu verwenden. Diese Röhren müssen auf einen Wasserdruck von mindestens 12 Atmosphären geprüft und innen und außen geteert sein.

Der hinter dem Wassermesser zur Schließung der ganzen Hausleitung anzubringende Privat-Absperrhahn muß mit Entleerungsvorrichtung versehen sein.

Eine unmittelbare Verbindung der Leitungsröhren mit Dampffessel ist unstatthaft.

Sämtliche aus der städtischen Wasserleitung gespeiste Spülvorrichtungen und Entleerungen von Aborten, Bädern, Wasch- und Spülbecken und sonstigen Anlagen sind mit Rohrunterbrechern zu versehen oder so einzurichten, daß ein Rückfließen oder Rücksaugen von Abfallstoffen oder Flüssigkeiten in die Wasserzuleitung nicht eintreten kann.

§ 8. Die innere Leitungsanlage muß dicht und frostfrei angelegt werden. Die Entnahmestellen dürfen nur mit langsam schließenden, keine Wasserschläge verursachenden Hähnen oder Ventilen versehen werden.

Der Wassermesser ist in einem leicht zugänglichen Kellerraum oder Schachte im Grundstück unweit der Frontmauer oder Grundstücksgrenze aufzustellen. Vor dem Wassermesser darf keine Entnahmestelle angebracht werden. Bei tiefen Vorgärten kann der Wassermesser auch in einem besonders dazu hergestellten, wasserdicht gemauerten Schachte von 1,0 m Länge, 0,80 m Breite und 1,60 m Tiefe (bei 13 mm bis 40 mm Wassermessern) untergebracht werden.

Schächte für größere als 40 mm Wassermesser sind nach Angabe der Wasserwerke so zu bemessen, daß ein bequemes Auswechseln des Wassermessers ermöglicht wird.

Die Einsteigeöffnung muß in jedem Falle mindestens 0,62 m im Durchmesser oder im Quadrat weit sein.

Arbeiten am Wassermesser dürfen nur von den Wasserwerken vorgenommen werden.

§ 9. Nach Fertigstellung wird die ganze Hausleitung auf schriftliche Mitteilung des Grundstücksbesizers an die Wasserwerke von diesen in Gegenwart des Grundstücksbesizers oder seines Vertreters und des ausführenden Installateurs auf einen Wasserdruck von 12 Atmosphären geprüft. Erweist sich die Leitung als dicht, so steht deren Benutzung nichts entgegen. Durch diese Prüfung wird von den Wasserwerken eine Gewähr für die gute Ausführung der Anlage nicht übernommen.

§ 10. Zweigleitungen, die ausschließlich Hydranten oder Schlauchhähne zu Feuerlöschzwecken in den Grundstücken mit Wasser versorgen, sind ohne Wassermesser, jedoch gemäß den Vorschriften für die innere Leitungsanlage nach den Angaben der Feuerwehr anzulegen und zu unterhalten. Aus diesen Leitungen darf Wasser nur zur Löschung bei Feuergefährdung entnommen werden.

Die dauernde Aufsicht über solche Leitungsanlagen wird von der Feuerwehr nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen ausgeübt.

Gebrauchsleitungen dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Wasserwerke von den zu Feuerlöschzwecken angelegten Zweigleitungen abgezweigt werden. In diesem Falle ist in die Abzweigung ein Wassermesser einzusetzen.

§ 11. Die Absperrung einer Zweigwasserleitung durch den vor dem Grundstück angebrachten äußeren Absperrhahn darf nur durch die Wasserwerke oder die Feuerwehr, die Wiederöffnung nur durch die Wasserwerke vorgenommen werden.

§ 12. Die Berechnung und Erhebung der Vergütung für die Wasserentnahme erfolgt monatlich nach der durch den Wassermesser angezeigten Wassermenge. Zur Feststellung des Wasserverbrauchs wird der Stand des Wassermessers durch Angestellte der Wasserwerke jeden Monat abgelesen und dem Grundstücksbesizer oder seinem Vertreter ein Zettel mit Zeit und Stand der Ableseung übergeben.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstücksbesizers wird von den Wasserwerken die Untersuchung der Wasserleitung im Grundstück gegen eine Gebühr von 5 Mark vorgenommen.

Soll der Wassermesser ausgeschaltet und in der städtischen Prüfungsanstalt geprüft werden, so geschieht dies, wenn die Prüfung ergibt, daß der Messer innerhalb der Grenze von 7,5 % zu viel oder zu wenig zeigt, auf Kosten des Antragstellers gegen eine Mindestgebühr von 5 Mark, bei größerer Abweichung dagegen auf Kosten der Wasserwerke.

Antragsteller hat das Recht, bei der von ihm beantragten Prüfung des Messers in der Prüfungsanstalt zugegen zu sein.

Wenn eine Leitung aus irgend welchen Gründen ohne Wassermesser in Benutzung war, oder wenn der Wassermesser eine Unrichtigkeit von mehr als 7,5 % oder gar nicht zeigte, so wird für diese Zeit der Verbrauch nach freiem Ermessen der Wasserwerke geschätzt. Die Berechnung des Wassergeldes nach Schätzung kann für eine Zeit, die mehr als 3 Monate hinter der Prüfung zurückliegt, abgelehnt werden.

Bei Ausbesserung schadhafter Messer kann der Wasserverbrauch auch nach dem während der Instandsetzung eingeschalteten städtischen Ersatzmesser im Verhältnis berechnet werden.

§ 13. Der Preis für das durch Wassermesser abgegebene Wasser wird von den städtischen Körperschaften festgesetzt.

In Zwischenräumen von 3—4 Jahren müssen die Wassermesser zur Reinigung und Instandsetzung von den Wasserwerken ausgeschaltet und wieder eingesetzt werden, falls dies nicht infolge einer Schadhaftigkeit des Messers schon in einem früheren Zeitpunkte erforderlich ist. Für die regelmäßige Instandsetzung der Wassermesser ist alljährlich im Oktober von den Grundstücksbesitzern nachstehender Jahresbeitrag zu entrichten:

| Für Wassermesser von |                  |        |
|----------------------|------------------|--------|
| 13 mm                | Durchflußöffnung | 1,— M, |
| 20 "                 | "                | 1,20 " |
| 26 "                 | "                | 1,40 " |
| 33 "                 | "                | 1,60 " |
| 40 "                 | "                | 1,80 " |
| 50 "                 | "                | 3,— "  |
| 65—80 "              | "                | 4,— "  |
| 100 "                | "                | 5,— "  |
| 125 "                | "                | 6,— "  |
| 150 "                | "                | 8,— "  |
| 175 "                | "                | 9,— "  |
| 200 "                | "                | 10,— " |
| 225/250 "            | "                | 15,— " |
| 300 "                | "                | 18,— " |

Die Kosten für die Instandsetzung von Wassermessern, die durch Frost oder äußere Gewalt beschädigt sind, werden dem Grundstücksbesitzer besonders in Rechnung gestellt.

Für jede Druckprobe an der Hausleitung (§ 9) wird von dem Grundstücksbesitzer eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

§ 14. Wenn im Leitungsnetz eine Druckverminderung eintritt, das Wasser aus irgend einem anderen Grunde nicht in der erwarteten Menge oder Beschaffenheit geliefert oder zeitweise die Wasserzuführung unterbrochen wird, so ist der Wasserentnehmer nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen oder die Bezahlung des entnommenen Wassers abzulehnen.

§ 15. Beim Ausbruch eines Feuers sind die Wasserabnehmer verpflichtet, auf Verlangen der Vertreter der Feuerwehr sämtliche Wasserentnahmestellen zu schließen oder aus ihnen das zum Löschen erforderliche Wasser herzugeben.

Falls diese Hergabe für fremde Grundstücke erfolgt, wird eine angemessene Rückvergütung des Wasserzinses gewährt.

§ 16. Jeder Grundstücksbesitzer hat die Hauswasserleitung, den Wassermesser und Wasserverbrauch zu beaufsichtigen, um Wasserverluste zu verhindern, die durch Entweichen von Wasser aus den verschiedenen Entnahmestellen durch Schäden an diesen oder in den Leitungsröhren verursacht werden. Eingetretene Schäden sind den Wasserwerken unverzüglich anzuzeigen und, wenn die innere Leitungsanlage beschädigt ist, zu beseitigen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung für eingetretene Wasserverluste steht dem Grundstücksbesitzer nicht zu.

§ 17. Der Grundstücksbesitzer hat den mit einem Ausweis versehenen Angestellten der Wasserwerke während der Tagesstunden den Zutritt zu denjenigen Räumen, in denen sich Wassermesser oder Entnahmestellen von Wasser befinden, nach vorheriger Meldung zu gestatten.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 dem Grundstücksbesitzer obliegenden Verpflichtungen hat dieser auch auf die Mieter und sonstigen Wohnungsinhaber zu übertragen; er ist für deren Handlungen und Unterlassungen den Wasserwerken gegenüber verantwortlich.

§ 19. Die Wasserwerke sind nicht verpflichtet, in unvorschriftsmäßig angelegte oder mit der Zeit untauglich gewordene Leitungen Wasser abzugeben.

Die Wasserwerke sind zur sofortigen Schließung einer Zweigwasserleitung berechtigt, wenn der Grundstücksbesitzer, dessen Vertreter, Beauftragter oder eine sonstige Person, für die er verantwortlich ist, den vorliegenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Daselbe gilt, wenn die Zahlung von Wassergeld oder von Rechnungen für die von den Wasserwerken ausgeführten Arbeiten länger als zwei Wochen im Rückstande geblieben ist. Die Wiedereröffnung der Leitung erfolgt in diesem Falle nur nach Zahlung der geschuldeten Gesamtbeträge einschließlich der durch Schließung und Öffnung entstandenen Kosten.

Irgend ein Anspruch auf Entschädigung an die Wasserwerke steht dem Wassereintnehmer oder den durch die Wasserentziehung Betroffenen nicht zu.

§ 20. Diese Vorschriften, deren Abänderung durch die städtischen Körperschaften vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1910 in Kraft. Das Regulativ und die Vorschriften und Ratschläge für Hauswasserleitungen vom 20. Juni 1888 gelten mit diesem Tage als aufgehoben.

W. W. 434. 09.

## 8. Tarif für die Berechnung der Kosten der für Rechnung der Grundstücks-Eigentümer herzustellenden Zweigwasserleitungen

vom 17. Juli 1901.

Nachstehender Tarif für Berechnung der Kosten der für Rechnung der Grundstückseigentümer herzustellenden Zweigwasserleitungen tritt vom 1. August 1901 ab für alle Anschlußanträge, welche von da ab gestellt werden, in Kraft.

I. Die Kosten der Zweigleitungen sind unter Zugrundelegung eines Anschlusses an normal liegende Hauptleitungen (also 3,0 Meter von der Bauflucht entfernt) festgestellt.

Erfolgt der Anschluß an Hauptrohre, welche weiter als 3,0 Meter von der Bauflucht entfernt liegen, so treten dem Normalpreise die Kosten der längeren Zweigleitung hinzu.

**A. Bleirohr-Zweigleitungen.**

|    |   |   |               |
|----|---|---|---------------|
| 1. | 1 | Zweigleitung von 20 mm l. W. einschließlich Anbohr- und äußerem Absperrhahn komplett hergestellt, ausschließlich Aufbruch und Wiederherstellung des Bürgersteig- resp. Straßenpflasters . . . . . | 75,— <i>M</i> |
| 2. | 1 | Zweigleitung wie vor von 26 mm l. W. . . . .  | 87,— =        |
| 3. | 1 | " " " " 33 " " " " . . . . .  | 97,— =        |
| 4. | 1 | " " " " 40 " " " " . . . . .  | 120,— =       |
| 5. | 1 | " " " " 52 " " " " . . . . .  | 198,— =       |

**B. Gußeiserne Zweigleitung.**

|    |   |   |                |
|----|---|---|----------------|
| 6. | 1 | Zweigleitung aus gußeisernem Druckrohr von 52 mm l. W. einschließlich Abzweigrohr und äußerem Absperrschieber komplett hergestellt, ausschließlich Aufbruch und Wiederherstellung des Bürgersteig- resp. Straßenpflasters . . . . . | 171,— <i>M</i> |
| 7. | 1 | Zweigleitung wie vor von 76 mm l. W. . . . .  | 201,— =        |
| 8. | 1 | " " " " 103 " " " " . . . . .   | 228,— =        |
| 9. | 1 | " " " " 128 " " " " . . . . .   | 254,— =        |

**C. Einschaltung von äußeren Absperrhähnen in vorhandene Leitungen.**

|     |   |   |               |
|-----|---|---|---------------|
| 10. | 1 | 26 mm Dmtr. Absperrhahn komplett zu liefern und einzubauen, ausschließlich Pflasterarbeiten . . . . . | 44,— <i>M</i> |
| 11. | 1 | 33 mm Dmtr. desgleichen . . . . .   | 48,— =        |
| 12. | 1 | 40 " " " " " " " " " " . . . . .  | 55,— =        |

**D. Einheitspreise für Verlängerung von Zweigleitungen.**

|     |   |  |               |
|-----|---|--|---------------|
| 13. | 1 | lfd. m Bleidruckrohr von 20 mm l. W. zu liefern und zu verlegen einschließlich Erdarbeit . . . . . | 6,75 <i>M</i> |
| 14. | 1 | desgl. wie vor von 26 mm l. W. . . . .   | 7,80 =        |
| 15. | 1 | " " " " 33 " " " " . . . . .   | 8,55 =        |
| 16. | 1 | " " " " 40 " " " " . . . . .   | 10,80 =       |
| 17. | 1 | " " " " 52 " " " " . . . . .   | 14,25 =       |
| 18. | 1 | lfd. m gußeis. Druckrohr wie vor von 52 mm l. W. . . . .   | 7,50 =        |
| 19. | 1 | desgl. " " " 76 " " " " . . . . .  | 9,90 =        |
| 20. | 1 | " " " " 103 " " " " . . . . .  | 11,40 =       |
| 21. | 1 | " " " " 128 " " " " . . . . .  | 14,70 =       |

II. Die gewöhnlichen Pflaster- und Bürgersteigwiederherstellungsarbeiten werden besonders nach den vom Magistrat festgesetzten Tarifpreisen berechnet. Die Wiederherstellung von Asphalt-, Zement- oder Fliesenbelag auf Bürgersteigen wird nicht übernommen, hierfür hat der Auftragsteller selbst zu sorgen.

Liegt das Hauptrohr, an welches das Zweigleitungsrohr angeschlossen werden muß, unter dem Fahrdamm einer regulierten und definitiv befestigten Straße, so wird die Ausführung von Zweigleitungen in der Regel nicht gestattet. Wird der Aufbruch des Fahrdammes nach Darlegung triftiger Gründe ausnahmsweise genehmigt, so sind zu zahlen

für Aufbruch, Wiederherstellung, Materialersatz und dauernde Unterhaltung der Aufbruchfläche



|  |         |
|--|---------|
| für 1 qm Fahrbahnbefestigung bei Asphalt-, Holz- oder Steinpflaster mit Zementverguß . . . . . | 35,— M, |
| für 1 qm Steinpflaster auf fester Unterbettung ohne Verguß der Fugen                           |         |
| a. wenn der Ausbruch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Neubefestigung erfolgt . . . . . | 20,— M, |
| b. wenn der Ausbruch später als fünf Jahre nach Neubefestigung der Straße erfolgt . . . . .    | 15,— M. |

Die Herstellung aller Zweigleitungen muß in der Zeit vom 15. März bis 15. November jeden Jahres erfolgen. In der Zeit vom 15. November bis 15. März dürfen solche Arbeiten nicht zur Ausführung kommen.

Der Antrag auf Herstellung von Zweigleitungen ist bei der Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke, Rohrnetz-Betriebs-Inspektion, Zimmer Nr. 4, wo auch die erforderlichen Antragsformulare erhältlich sind, zu stellen.

Vor Ausführung der Zweigleitung sind außer einer Anzahlung auf die Zweigleitungsarbeiten die Kosten zu II bei der Klasse der städtischen Betriebswerke zu zahlen.

Der Magistrat.

## 9. Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom

vom 4. März 1905.

§ 1. **Stromausgabe.** Die Ausgabe von elektrischem Strom zur Beleuchtung und Arbeitsübertragung erfolgt auf Grund der nachstehenden Bedingungen ununterbrochen während der Tages- und der Nachtstunden, soweit nicht Natur- oder sonstige unvermeidliche Ereignisse hindernd eintreten.

Im Falle einer Störung in der Stromausgabe stehen dem Abnehmer Ansprüche auf Entschädigung nicht zu.

Der Verwaltung steht das Recht zu, die Stromabgabe mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

§ 2. **Anmeldung.** Anträge auf Herstellung neuer Anlagen, Vornahme von Abänderungen, Ausbesserungen und Erweiterungen bestehender Einrichtungen, sowie auf Lieferung von elektrischem Strom sind an die Verwaltung der Elektrizitätswerke unter Benutzung der vom Büro der Werke zu erlangenden Formulare und unter Anerkennung der vorliegenden Lieferungsbedingungen schriftlich zu richten. Ist der Besteller nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks, so sind die Anmeldungen mit einer Erklärung des Eigentümers zu versehen, durch die die Ausführung der Arbeiten genehmigt wird.

Anschlüsse neuer Anlagen und Erweiterungen werden nur soweit zugelassen, als es die Leistungsfähigkeit der Elektrizitätswerke, insbesondere ihres Kabelnetzes, zuläßt.

§ 3. **Hausanschlüsse.** Jedes an das Kabelnetz anzuschließende Grundstück ist je nach seiner Ausdehnung und der Anzahl der in ihm zu erwartenden elektrischen Anlagen nach dem Ermessen der Elektrizitätswerke mit einem oder mehreren Hausanschlüssen zu versehen. Nur ausnahmsweise und auf Widerruf darf mit Genehmigung des Magistrats der Anschluß vom Nachbargrundstück her erfolgen.

Die Herstellung der Anschlüsse, vom Straßenkabel bis zu den leihweise überlassenen Elektrizitätsmessern reichend (s. § 5 Abs. 1), sowie die Aufhängung und Einschaltung der Elektrizitätsmesser und die Vornahme von Ausbesserungen und Abänderungen an den Anschlüssen dürfen nur durch die Elektrizitätswerke geschehen.

Die Kosten des bis zur Hauptanschlußsicherung reichenden Teils des Hausanschlusses werden für solche Anlagen, die spätestens vier Wochen nach Ausführung dieses Hausanschlußteiles betriebsfertig hergestellt sind, von der Stadt übernommen. Soweit dabei jedoch der Fahrdamm der Straße, Gärten, Höfe oder Vorland mit der Leitung überschritten werden müssen, sind die hierauf entfallenden Kosten vom Besteller zu tragen. Über die Lage der Hauptanschlußsicherung entscheiden die Elektrizitätswerke unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, ebenso über die Art der Sicherung.

Die Abzweigtafel, bis zur Hauptanschlußsicherung reichend, und diese Sicherung bleiben Eigentum der Stadtgemeinde. Sie werden von dieser unterhalten, sofern sie nicht durch Verschulden des Abnehmers, seiner Angehörigen oder Leute beschädigt wurden.

**§ 4. Inneneinrichtungen.** Die hinter dem Elektrizitätsmesser liegenden Inneneinrichtungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei den Elektrizitätswerken (§ 2) durch solche Unternehmer ausgeführt werden, die vom Magistrat hierzu ermächtigt sind und sich verpflichtet haben, die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker und die Vorschriften der Polizeibehörden, sowie die Sondervorschriften der Elektrizitätswerke über die Herstellung elektrischer Anlagen gewissenhaft zu beachten. Gleiches gilt von der Ausbesserung, Abänderung und der Erweiterung der Inneneinrichtungen. Den Elektrizitätswerken ist zur Kontrolle der Arbeiten von deren Beginn und später zur Abnahme von deren Beendigung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen, auch dem von ihnen hiermit beauftragten Beamten der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten unweigerlich zu gestatten, sowie jede wünschenswerte Auskunft zu geben.

Liegen die zur Vornahme der Kontrolle dienenden, in den obigen Vorschriften verlangten Zeichnungen nicht vor, oder entspricht die Ausführung diesen Vorschriften nicht, so kann der Anschluß bis zur Einreichung der Zeichnungen und zur ordnungsmäßigen Herrichtung verweigert werden. Durch die von den Elektrizitätswerken ausgeübte Überwachung und Abnahme der Anlage wird der ausführende Unternehmer seiner Verpflichtungen gegen den Auftraggeber oder Stromabnehmer hinsichtlich der vorschriftsmäßigen und tadellosen Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Die Elektrizitätswerke übernehmen eine Verantwortung nicht.

Für die Abnahme ist ohne Rücksicht darauf, durch wen die Ausführung der Anlage erfolgte, eine Abgabe von 40 Pf. für jede eingerichtete Glühlampe, Nernstlampe und jeden Steckkontakt und 4 Mark für jede Bogenlampe zu entrichten. Für andere als Lichtanlagen wird für die Abnahme ein von der aufgewendeten Zeit abhängiger Betrag erhoben, der jedoch für jedes volle oder angefangene Kilowatt, das die Anlage nominell leistet, 4 Mark nicht übersteigen darf.

Ebenso wird die Abnahme von Reklamebeleuchtungen, von Erweiterungs- und Abänderungsarbeiten und die vom Abnehmer beantragte Nachrevision der Anlage auf ihre Gebrauchstüchtigkeit nach Maßgabe der

aufgewendeten Zeit berechnet, wobei die vorstehenden Einheitspreise wiederum als Höchstbeträge gelten sollen.

Wird eine Anlage zeitweise ganz aufgegeben, so sind bei ihrem Wiederanschluß die oben angegebenen Einheitsätze von neuem zu entrichten.

Auf Verlangen werden von den Elektrizitätswerken Kostenschätzungen angefertigt. Wird den Werken dann die Ausführung der Anlage nicht übertragen, so werden, je nachdem der Anschlag über eine Kostensumme bis zu 2000 Mark, 5000 Mark und darüber lautet, für dessen Anfertigung 5 %, 4 % und 3 % von der Anschlagssumme erhoben. Andernfalls fällt jede Entschädigung hierfür fort.

§ 5. **Elektrizitätsmesser.** Jedem Abnehmer wird je ein Elektrizitätsmesser für seine Licht-, Kraft- und Flur- und Treppenbeleuchtungsanlage von den Elektrizitätswerken leihweise gegen Empfangsbcheinigung geliefert. Durch jeden dieser Messer ist der gesamte Strom der betreffenden Anlage zu messen. Jeder weitere, von dem Abnehmer verlangte Messer ist von ihm käuflich zu erwerben.

Den Elektrizitätswerken steht die Entscheidung über Größe, Art und Aufstellungsort sämtlicher zu verwendenden Elektrizitätsmesser allein zu. Auf Verlangen der Werke müssen die Messer mit verschließbaren Schutzkästen auf Kosten der Abnehmer umgeben werden.

Die Unterhaltung und Ausbesserung der leihweise überlassenen Elektrizitätsmesser erfolgt durch die Elektrizitätswerke unentgeltlich. Sofern diese Arbeiten jedoch auf Verschulden des Abnehmers, seiner Angehörigen oder Leute zurückzuführen sind, ist der Abnehmer zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet. Ist infolge solchen Verschuldens der Messer völlig gebrauchsunfähig geworden, so hat der Abnehmer seinen Einkaufswert zu ersetzen. Ob ein Verschulden vorliegt, entscheidet der Magistrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

Auch die Unterhaltung und Ausbesserung der nicht den Elektrizitätswerken gehörenden Messer darf nur durch diese erfolgen, jedoch gegen Berechnung der entstandenen Kosten.

§ 6. **Preis der Elektrizität.** Der Preisberechnung der verbrauchten Elektrizität liegt die vom geeichten Elektrizitätsmesser registrierte Kilowattstunde zugrunde. Nur ausnahmsweise kann Elektrizität auch ohne Benutzung von Elektrizitätsmessern abgegeben werden.

Der Preis des elektrischen Stromes beträgt für die Kilowattstunde:

|  |         |
|--|---------|
| zur Beleuchtung . . . . .                  | 50 Pf., |
| zur Flur- und Treppenbeleuchtung . . . . . | 30 = ,  |
| zu gewerblichen Zwecken . . . . .          | 20 = .  |

Auf den Verbrauch sämtlicher in demselben Grundstück befindlichen Anlagen ein und desselben Abnehmers wird nachstehender Rabatt gewährt:

|  |                     |
|--|---------------------|
| bei jährlicher Entnahme über 5 000 Mk. . . . . | 10 % <sub>0</sub> , |
| = " " " " 7 500 = . . . . .                    | 20 % <sub>0</sub> , |
| = " " " " 10 000 = . . . . .                   | 30 % <sub>0</sub> , |
| = " " " " 15 000 = . . . . .                   | 35 % <sub>0</sub> , |
| = " " " " 30 000 = . . . . .                   | 40 % <sub>0</sub> . |

Soweit der hiernach ermittelte Rechnungsbetrag den niedrigsten der nächstfolgenden Rabattstufe übersteigt, ist er auf diesen herunterzusetzen.

Für jede zu einem Elektrizitätsmesser gehörende Anlage ist ein Mindestverbrauch von 50 Mark im Verwaltungsjahre zu gewährleisten. Wird

elektrischer Strom von der zu dem Messer gehörenden Anlage nicht das ganze Jahr hindurch bezogen, so kommen von den 50 Mark nur die Vierteljahrsraten derjenigen Vierteljahre in Betracht, in denen Strom entnommen wurde.

Bei jeder gewerblichen Zwecken dienenden elektrischen Anlage kann für höchstens zwei Glühlampen bis zu je 16 Kerzen Leuchtkraft, wenn diese lediglich zur Beleuchtung der gewerblichen Anlage dienen, der Strom ebenfalls zum Preise des Arbeitsstroms berechnet werden. Diese Bestimmung gilt auch für Fahrstühle, es ist jedoch hier für jeden Fahrstuhl einschl. zugehöriger Lampen außer dem Strompreise ein in Vierteljahrsraten im voraus fälliger Grundpreis von 50 Mark für jedes Verwaltungsjahr zu entrichten.

Soll der Arbeitsstrom zum Antriebe von Dynamos benutzt werden, die unmittelbar zur Lichterzeugung dienen, so ist er mit dem Lichtpreise zu bezahlen.

Für Beleuchtungsanlagen, die den elektrischen Strom nachmittags zwischen 4 und 8 Uhr lediglich aus eigener von den Elektrizitätswerken vorher gespeister Akkumulatorenbatterie, in den übrigen Stunden unmittelbar aus dem Kabelnetz oder auch aus der Batterie entnehmen, beträgt der Preis 20 Pf. für die Kilowattstunde. Es ist jedoch ein jährlicher Mindestverbrauch von 7000 Mark zu gewährleisten. Ein Rabatt wird auf diese 20 Pf. nicht gegeben. Die Batterie darf nur zur Speisung der auf ein und denselben Grundstück befindlichen Lampen eines Abnehmers dienen, nicht aber von mehreren Abnehmern benutzt werden. Ob dies der Fall ist, entscheiden die Elektrizitätswerke.

Diejenigen Einrichtungen, durch die die Entnahme von Strom für die im vorigen Absatz bezeichneten Akkumulatorenbatterien in den Abendstunden verhindert wird, sind von dem Abnehmer zu bezahlen.

§ 7. Glühlampen und Kohlenspitzen. Der Bezug von Glühlampen und Kohlenspitzen bleibt jedem Stromabnehmer freigestellt. Beides kann jedoch von den Elektrizitätswerken entnommen werden, die die Glühlampen vor ihrer Ausgabe prüfen.

§ 8. Zahlungsverfahren. Für den Bezug von elektrischem Strom und sonstige Leistungen der Elektrizitätswerke ist von dem Abnehmer eine genügende Sicherheit zu bestellen.

Die mit der Ableseung der Elektrizitätsmesser Beauftragten sind verpflichtet, den Abnehmern den beobachteten Stand des Messers mittels Ablesezettel anzugeben.

Der Betrag für entnommenen Strom, sowie für andere Leistungen der Elektrizitätswerke wird von den Abnehmern in der Regel monatlich gegen Quittung eingezogen. Rabattvergütungen kommen in der Regel nach Schluß des Monats, in dem sie fällig geworden sind, zur Berechnung.

In Fällen, in denen der Messer stehen geblieben ist oder außer Betrieb gesetzt werden mußte, wird der mutmaßliche Verbrauch nach dem in derselben Zeit des Vorjahres eingetretenen Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers durch die Elektrizitätswerke ermittelt. Ist an der in Betracht kommenden Stelle zu dieser Zeit des Vorjahres Elektrizität nicht bezogen worden, so wird der Ermittlung des Verbrauchs, wiederum unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers, der in den Tagen nach und vor der beobachteten Unregelmäßigkeit nachweislich erfolgte Verbrauch zugrunde gelegt.

Treten dem Abnehmer Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Elektrizitätsmessers auf, so wird letzterer auf schriftlichen Antrag des

Abnehmers hin von den Elektrizitätswerken einer Prüfung unterzogen. Übersteigt der hierbei ermittelte Fehler denjenigen Grenzwert, der nach den Ausführungsbestimmungen zum „Gesetz über die elektrischen Maßeinheiten“ zulässig ist, so wird der zu viel oder zu wenig erhobene Betrag dem Abnehmer für die Zeit, in der der Messer nach den Ermittlungen der Werke falsch gegangen ist, zurückgezahlt oder von ihm nachträglich eingefordert. Die Elektrizitätswerke tragen in diesem Falle die Kosten der Untersuchung. Erreicht dagegen die gefundene Ungenauigkeit nicht den Grenzwert, so fallen die Kosten der beantragten Prüfung, die für den Messer mit 10 Mk. berechnet werden, dem Abnehmer zur Last.

Der Abnehmer haftet den Elektrizitätswerken bis zur schriftlichen Abmeldung seines Stromverbrauchs und der darauf erfolgten Ausschaltung seiner Anlage für jeden durch den Elektrizitätsmesser angezeigten Verbrauch und bis zur Rücknahme des Messers für jeden an diesem entstandenen Schaden.

Sofern die fälligen Zahlungen nicht pünktlich eingehen, steht den Elektrizitätswerken das Recht zu, die Leitungen sofort absperrern zu lassen und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen, ohne daß dem Abnehmer daraus Ansprüche auf Schadenersatz erwachsen.

§ 9. Vorsichtsmaßregeln. Von den Lampen und sonstigen elektrischen Einrichtungen sind im Sicherheitsinteresse alle sie schädigenden Einwirkungen aufs sorgsamste fernzuhalten. Im besonderen ist darauf zu achten, daß nicht seitens Unberufener irgend welche Arbeiten ausgeführt oder Eingriffe in die Anlage vorgenommen werden, im besonderen auch in Teile, die der Stadtgemeinde gehören. Auch dürfen nur solche Verbrauchsgegenstände (Elektromotoren usw.) benutzt werden, die den im § 4 Abs. 1 genannten Vorschriften entsprechen und vorher von den Elektrizitätswerken abgenommen wurden.

Zeigen sich Isolations- oder sonstige Fehler, so sind die Elektrizitätswerke hiervon umgehend zu benachrichtigen, nachdem vorher geeignetenfalls der Stromkreis durch Öffnen des betreffenden Ausschalters unterbrochen worden ist.

Den Elektrizitätswerken steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit die Inneneinrichtungen auf ihre Gebrauchstüchtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls deren Zustandsetzung auf Kosten des Abnehmers zu verlangen. Der Abnehmer muß dem Beauftragten des Werkes zu diesem Behufe unweigerlich den Zutritt zu den fraglichen Räumlichkeiten gestatten.

Falls dies ohne genügenden Grund nicht geschieht oder der Abnehmer eine willkürliche Änderung seiner Einrichtungen, im besonderen den Austausch von Lampen gegen solche von größerer oder geringerer Stromstärke vornimmt, oder die Prüfung ergibt, daß die Anlage den für ihre Herstellung bestehenden Vorschriften nicht mehr entspricht und der Abnehmer es ablehnt, die Anlage auf seine Kosten instand setzen zu lassen, so finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 8 Anwendung.

§ 10. Abänderung der Bedingungen. Abänderungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten und erhalten auch für die bereits vorhandenen Abnehmer bindende Kraft.

Vorstehende Bedingungen treten am 1. April 1905 in Kraft.

Der Magistrat.

## V. Abschnitt.

### Fürsorge für Handel, Gewerbe und Verkehr.

#### A. Handel und Gewerbe. Arbeitsnachweis. Leihamt.

##### 1. Ortsstatut für die Stadt Breslau betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

vom 27. Mai 1908.\*)

Gemäß § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter bestimmt:

An den Sonn- und Festtagen ist im Handelsgewerbe die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern (unbeschadet der Bestimmung in Satz 1 Absatz 2 § 105b der Reichsgewerbeordnung) nur gestattet:

- a. in den Detailgeschäften der Lebens- und Genußmittel- und Tabakbranche von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1 Uhr mittags;
- b. in denen des Kohlenhandels von 7 bis 9 Uhr vormittags;
- c. in denen des Handels mit frischen Blumen
  1. vom 1. Mai bis 31. August in der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1 Uhr mittags;
  2. vom 1. September bis zum 30. April in der Zeit von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags;
- d. in allen übrigen Geschäften von 11 bis 1 Uhr mittags.

II. 1135. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 557.

##### 2. Ortsstatut über die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken

vom 1. Mai 1907.

Auf Grund der §§ 33, 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für den Stadtbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

\*) In der Fassung des am 1. Juli 1911 in Kraft getretenen Nachtrags I vom 14. Juni 1911, neu verkündet am 22. Juni 1911.

§ 2. Der § 1 findet keine Anwendung

- a. auf Gastwirtschaften, welche mindestens 20 Betten für Fremde zur Verfügung stellen,
- b. auf die am 1. April 1907 vorhandenen Schankwirtschaften mit nicht voller Konzession für die Dauer von fünf Jahren von dem Inkrafttreten des Ortsstatuts an,
- c. auf den Ausschank des eigenen Erzeugnisses der am 1. April 1907 bestehenden Brauereien und Kretschmereien in dem Brauerei- oder Kretschmerei-Grundstück.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft.

VIIIa. 938. 07.

Gem. Bl. vom 7. Juli 1907. S. 543.

### 3. Statut für den städtischen Arbeitsnachweis zu Breslau

vom 6. Dezember 1895.

§ 1. Der Arbeitsnachweis der Stadt Breslau hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeglichen Berufs Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Der Arbeitsnachweis steht unter Leitung und Aufsicht eines Ausschusses von 15 Personen.

Derselbe wird gebildet aus:

- a. einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden,
  - b. 7 Arbeitgebern,
  - c. 7 Arbeitnehmern,
- } von denen je 4 durch die Beisitzer des Gewerbegerichts,  
} je 3 von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre  
gewählt werden.

Bei den von den Beisitzern des Gewerbegerichts vorzunehmenden Wahlen wählen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt.

Wird von einer von beiden Klassen die Wahl verweigert, so wird auch diese von der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Dauer seiner Amtsperiode aus, so findet für die Restzeit eine Ersatzwahl durch denjenigen Wahlkörper statt, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte.

§ 3. Der Ausschuss hat Stellung, Rechte und Pflichten einer nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eingesezten städtischen Deputation und steht demgemäß unter Aufsicht des Magistrats.

Er tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Seine Einberufung muß erfolgen, wenn dieselbe von 7 Mitgliedern beantragt wird.

Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Stehen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Stimmenzahl gegenüber, so kann auf Antrag des Vorsitzenden oder einer der beiden Gruppen die Entscheidung des Magistrats angerufen werden.

§ 4. Die Arbeitnehmer erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von 0,50 Mark für die Stunde.

§ 5. Der Ausschuß hat die Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises festzusetzen.

Die Geschäftsordnung und alle Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung des Magistrats und sind der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 6. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch besoldete Personen, welche von dem Magistrat nach Anhörung des Ausschusses angestellt werden.

§ 7. Für den Arbeitsnachweis wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Meldung von Personen, welche sich noch nicht 6 Monate in Breslau aufhalten, kann zurückgewiesen werden.

§ 8. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsnachweises einschließlich der Kosten der Entschädigung für die Ausschußmitglieder trägt die Stadt Breslau.

§ 9. Der Ausschuß hat für die Aufstellung geeigneter statistischer Übersichten über die Tätigkeit des Arbeitsnachweises Sorge zu tragen.

§ 10. Die Verbindung geeigneter anderer Wohlfahrtseinrichtungen mit dem Arbeitsnachweis ist mit Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

X. 1442. 95.

#### 4. Reglement für das städtische Leihamt in Breslau

vom 3. Februar 1905.

Unter Aufhebung des bisherigen Leihamtsreglements wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Reglement festgesetzt.

Dasselbe tritt am 1. April 1905 in Kraft.

§ 1. Das Stadtleihamt ist eine Anstalt der Stadtgemeinde Breslau und wird der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt.

Für die Sicherheit und Unverletztheit der im Stadtleihamt niedergelegten Pfänder haftet die Stadtgemeinde Breslau unbeschadet der Bestimmungen im § 11.

§ 2. Die Leitung des Stadtleihamtes ist einem Kuratorium anvertraut, welches eine Deputation nach den Vorschriften der Städte-Ordnung bildet.

Das Kuratorium sorgt für eine zweckmäßige Verwaltung des Leihamts und für eine genaue Befolgung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements und nimmt allmonatlich mindestens einmal eine Revision der Kasse und der Pfänder (durch Stichproben) vor.

In jedem Jahr erfolgt mindestens einmal eine außerordentliche Revision durch den Magistrat.

Die Geschäfte des Leihamtes werden von Beamten besorgt, welche vom Magistrat gemäß der für städtische Beamte geltenden Vorschriften angestellt werden.



§ 3. Die Geschäftsstunden des Leihamtes werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Magistrat festgesetzt.

Die sämtlichen Pfandleihgeschäfte dürfen von den Beamten nur in dem Amtslokale selbst und nicht in der Behausung eines Beamten oder eines Dritten verhandelt und abgeschlossen werden. Ebenso wenig darf ein Beamter Pfandleihgeschäfte im Auftrage von Privatpersonen besorgen; auch sind alle bei dem Leihamte angestellten Personen zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Amtes verpflichtet.

§ 4. Die Anstalt nimmt als Pfänder an: alle beweglichen Sachen, namentlich Kleinodien und Edelsteine, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing und dergleichen metallene Gerätschaften, ferner seidene, wollene, leinene und andere Waren, Kleidungsstücke und Betten, sowie alle sonstigen beweglichen, nutzbaren Gegenstände, insofern zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist. Ausgeschlossen von der Annahme sind: alle abgenutzten Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche und Bücher, alle leicht zerbrechlichen oder dem Verderben ausgesetzten, sowie feuergefährliche Gegenstände, dergleichen kenntliche Kirchenzieraten und dem Gottesdienste gewidmete Gefäße, ferner Ordenszeichen und alle den königlichen Armeen zustehenden Ausrüstungs- oder Bekleidungsstücke, endlich alle inländischen und ausländischen Staats- und andere Wertpapiere.

§ 5. Auf die zur Annahme geeigneten Pfänder gibt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter 2 Mark und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen Mark abschließen, bis zu drei Vierteln des Taxwertes. Kleinodien und Edelsteine dürfen nur bis zur Hälfte des Taxwertes beliehen werden.

§ 6. An Zinsen werden im allgemeinen 12 % auf das Jahr erhoben. Bei Pfanddarlehen von über fünfhundert Mark kann eine Ermäßigung des Zinsfußes eintreten und zwar darf diese

- a. bis 8 % von dem Leihamtsvorsteher selbständig,
- b. bis auf weniger als 8 % mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Monatsdeputierten

erfolgen.

Für die Berechnung der Zinsen sind die Grundsätze des § 2 des Gesetzes vom 17. März 1881 maßgebend. Die Vorausserhebung der Zinsen bei Auszahlung des Darlehns findet nicht statt.

§ 7. Die Fälligkeit des gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dessen Hingabe ein, während die Einlösung des Pfandes jederzeit zulässig ist, mit der Maßgabe jedoch, daß an Zinsen mindestens der Betrag für einen Monat gezahlt werden muß.

Jede Verlängerung gilt als ein neues Geschäft. Abschlagszahlungen sind jederzeit im Betrage von mindestens 1 Mark zulässig.

Gebühren werden erhoben und zwar:

für die im Schriftwechsel erledigten

1. Pfändereinlösungen in Höhe von 50 Pfg.,
2. Pfandgeschäftsverlängerungen in Höhe von 20 Pfg.

Werden von einer Person im Schriftwechsel gleichzeitig mehrere Pfänder eingelöst oder mehrere Pfandgeschäfte verlängert, so kommen zur Erhebung:

- a. bei Einlösungen für ein Pfand 50 Pfg., für jedes weitere 25 Pfg. bis zum Höchstbetrage von 2 Mark;

b. bei Verlängerungen für ein Pfand 20 Pfg., für jedes folgende 10 Pfg. bis zum Höchstbetrage von 1 Mark.

§ 8. Das Leihamt darf von keiner unbekanntem Person ein Pfand annehmen. Es ist daher die Pflicht desselben, wenn die Person und die Qualität des Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Gewißheit bekannt ist, sich über die Identität durch das Zeugnis glaubwürdiger, ihm bekannter Personen oder auf andere glaubwürdige Weise zu vergewissern.

Auch von verdächtigen Personen dürfen keine Pfänder angenommen werden. Für verdächtig sind namentlich alle diejenigen anzusehen, welche mit den zu verpfändenden Sachen nicht zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und ihrer Lebensart nicht zu besitzen pflegen.

Als verdächtig sind diejenigen Personen nicht anzusehen, welche dem Leihamtspersonal bekannt sind und erklären, nicht Eigentümer der zum Verfaße angebotenen Sachen zu sein, sondern nur in fremdem Auftrage zu handeln.

§ 9. Steht der Annahme des Pfandes nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt und der Betrag der Taxe, sowie des darauf zu gebenden Darlehns dem Darlehnsfucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das angebotene Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Dieses wird alsdann eingepackt, numeriert, mit dem Leihamtssiegel versiegelt, soweit es Juwelen, Gold- und Silbersachen betrifft, und in die Pfandkammer überliefert. Gleichzeitig wird das Pfandgeschäft in das von dem Leihamt zu führende, in seiner Seitenzahl von dem Magistrat zu beglaubigende Pfandbuch eingetragen. Letzteres führt folgende Spalten:

1. laufende Nummer;
2. Ort und Tag des Geschäfts;
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verpfänders;
4. Art der Legitimation des Verpfänders;
5. Bezeichnung des Pfandes;
6. dessen Taxe;
- 7a. Betrag des Darlehns bei Neubeleihungen;
- 7b. Betrag des Darlehns bei Verlängerungen;
8. Betrag der monatlichen Zinsen;
9. Zeit der Fälligkeit des Darlehns;
10. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte;
11. für den Fall einer Verlängerung Hinweis auf die Nummer der ersten Eintragung;
12. Abschlagszahlung (Datum, Betrag);
13. mithin Restbetrag des Darlehns;
14. Vermerk wegen Verlust des Pfandscheines;
15. Tag des Verkaufes;
16. Kaufpreis;
17. Käufer mit Angabe von: Name, Stand (Gewerbe), Wohnung.

§ 10. Der Pfandschuldner empfängt einen Pfandschein, welcher die in § 9 von 1—3, 5—9 und 11 vorgesehenen Angaben, sowie die Bestimmung des § 12 enthält, von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, deren Namen im Amtslokale durch Aushang bekannt gemacht werden, vollzogen und mit dem Leihamtstempel versehen sein muß. Dieser Schein vertritt die Stelle

eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt dergestalt, daß, wenn letztere beim Verluste oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Wert der Sache Rücksicht genommen wird.

§ 11. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das bloße Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere Gewalt erleiden, steht das Leihamt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr auf Höhe des taxierten Wertes derselben ohne besondere Vergütung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstückes ist dem Beamten der Anstalt bei Strafe der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt. Außerdem sind sie verpflichtet, für jeden hierdurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 12. Der Verpfänder oder dessen Nachfolger im Besitze des Pfandscheines ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs gegen Berichtigung des Darlehns, der angewachsenen Zinsen und der bereits entstandenen Kosten des Verkaufs (§ 17) einzulösen.

Bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheines. Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verlossen, so kann der erste Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheines einlösen, sofern nicht vorher der Verlust des Pfandscheines angezeigt oder eine etwaige Beschlagnahme seitens einer zuständigen Behörde bei dem Leihamt erfolgt ist.

§ 13. Sobald die Einleitung des Verkaufs (§ 16) erfolgt ist, kann die Einlösung nur gegen Entrichtung der bereits entstandenen Kosten (§ 17) stattfinden.

Eine Verlängerung des Darlehnsvertrages (§ 7) ist nach erfolgter Einleitung des Verkaufs überhaupt nicht mehr statthaft.

§ 14. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muß, um sich vor Nachteil zu schützen, sofort dem Leihamt davon Anzeige machen. Diese wird, insofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheines bereits eingelöst ist, mit Angabe des Tages unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden in dem Pfandbuche vermerkt und dem Anzeigenden hierüber gegen Zahlung von 50 Pfennigen eine Bescheinigung erteilt. Der letztere muß alsdann den Verfalltermin des Pfandscheines abwarten und ist erst drei Wochen nach dessen Eintritt gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifikationscheines das Pfand einzulösen berechtigt, insofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentiert sein sollte.

Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen als verloren angezeigten Pfandscheines bei dem Leihamte, so wird das Pfand demselben nicht verabsolgt, der Pfandschein vielmehr angehalten und der Präsentant unter Ausreichung einer von dem Leihamtsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu beglaubigenden und mit der Bemerkung: daß der Pfandschein angehalten sei, zu versehenden Abschrift desselben angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen.

Erfolgt eine solche bis spätestens drei Wochen nach Eintritt des Verfalltermines nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber zur Einlösung des

Pfandes zugelassen und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkauf des Pfandes in der unten zu bestimmenden Art verfahren.

In allen Fällen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfallzeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet sein, das Darlehn selbst zurückzuzahlen und sich dadurch von dem ferneren Zinsenlaufe zu befreien.

§ 15. Nach Eintritt der Fälligkeit des Darlehns (vgl. § 7) ist das Leihamt zur öffentlichen Versteigerung des Pfandgegenstandes berechtigt. Dergleichen Versteigerungen werden jährlich nach dem Ermessen des Kuratoriums und zwar unter der Leitung des Leihamtsvorstehers oder dessen Stellvertreters in dem Geschäftslokale der Anstalt gehalten und darüber ein genaues und gleichlautendes Doppelprotokoll von Beamten des Leihamts geführt.

Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Pfandstücke ist nicht erforderlich.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge des Verkaufes zu bestimmen. Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Stadtleihamtes an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 16. Die Versteigerung erfolgt im Leihamtslokale durch die vom Magistrat damit beauftragten Kommunalbeamten und wird innerhalb zwei bis vier Wochen vor dem Versteigerungstermine:

1. durch Aushang im Rathause und am Eingange zum Leihamtslokale;
2. durch zweimalige Einrückung in das von der Ortspolizeibehörde für derartige Bekanntmachungen bestimmte, sowie mindestens noch in ein zweites, in Breslau erscheinendes öffentliches Blatt

bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist Ort und Zeit der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände anzugeben und zugleich darauf hinzuweisen, daß, falls der nach Abzug der Pfandschuld und Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibende Überrest des Erlöses nicht binnen Jahresfrist vom Tage der Versteigerung abgehoben worden ist, derselbe in das Eigentum der Stadtgemeinde zugunsten der Armenkasse übergeht.

§ 17. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 18. Jeder Leihamtstaxator hat eine vom Magistrat zu bestimmende Kaution zu hinterlegen und muß dafür einstehen, daß aus dem Erlöse des von ihm abgeschätzten Pfandes Kapital und Zinsen des darauf gewährten Darlehns, sowie die Kosten des Pfandverkaufes gedeckt werden.

§ 19. Die Leihamtstaxatoren sind zum Mitbieten bei der Versteigerung und zum Kauf der Pfänder berechtigt.

§ 20. Der erfolgte Verkauf ist in das § 9 gedachte Pfandbuch einzutragen.

§ 21. Unmittelbar nach gehaltener Versteigerung wird eine Nachweisung sämtlicher laut Auktionsprotokoll verkauften Pfänder angefertigt und darin bei jedem Pfande vermerkt:

- a. wieviel durch den Verkauf desselben gelöst worden;
- b. wieviel davon an Darlehnskaptal, Zinsen und Verkaufskosten zur Leihamtsskaffe zu zahlen ist, und
- c. wieviel Überschuf hiernach dem Pfandgeber verbleibt.

§ 22. Ferner wird in den § 16 zu 2 gedachten Blättern vom Magistrat ein Aufruf erlassen, in welchem unter Angabe der Nummern der verkauften Pfänder die beteiligten Pfandgeber unter Hinweis auf die im § 16 gedachten Folgen aufgefordert werden, sich bei dem Leihamte zu melden und den nach Berichtigung des Darlehns, der davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen, sowie der Kosten verbliebenen Überschuf gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheines in Empfang zu nehmen.

§ 23. Die innerhalb Jahresfrist nicht abgehobenen Geldbeträge gehen ebenso wie die bei der Versteigerung etwa nicht mitverkauften Pfandstücke demnächst in das unwiderrufliche Eigentum der Stadtgemeinde über und werden bei der Ortsarmenkaffe vereinnahmt, dagegen wird auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforderungen des Leihamtes wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zinsen und Kosten befreit.

Abdruck des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 und der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli 1881 ist diesem Reglement als Anhang beigelegt. \*)

II. 131. 05.

## B. Schlacht- und Viehhof.

### 1. Gemeindebeschluf

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau

vom 14. Februar 1896.

Nachdem im Gemeindebezirk Breslau an der Berliner Chaussee ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273 ff.) nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Breslau darf das Schlachten von Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe), Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden\*\*) und zwar sowohl das gewerbsmäßig wie das

\*) Hier nicht abgedruckt.

\*\*) sowie Ferkel, Mantieren, Mantieseln und Hunden. Auf diese wurde der Gemeindebeschluf durch den I. Nachtrag vom 11. April 1903 — XVI. 833. 03 — ausgedehnt.

nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten nur in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses (städtischer Schlachthof) vorgenommen werden.

Schlachttiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen, deren Transport nach dem Schlachthofe infolge Unfalles oder Krankheit nicht möglich ist, dürfen außerhalb des Schlachthofes getötet werden, wenn der Schlachthof-Direktor auf das an ihn zu richtende Gesuch die Erlaubnis dazu erteilt hat. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Tötung zwar vor Erteilung dieser Erlaubnis erfolgen, jedoch ist dem Schlachthof-Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen.

Die gemäß Abs. 2 außerhalb des Schlachthofes getöteten Tiere sind, sofern der Schlachthof-Direktor es anordnet, zum Zwecke der Untersuchung und Aus Schlachtung nach dem Schlachthofe zu schaffen.

Die fernere Benutzung anderer als der im städtischen Schlachthofe befindlichen Schlachtstätten ist verboten.

§ 2. Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen:

das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen der geschlachteten Tiere, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, sowie der Gedärme und Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile, [das Talgschmelzen\*])

dürfen, vorbehaltlich der im § 1 gemachten Ausnahmen, nur im Schlachthofe vorgenommen werden. Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthofe entfernt und außerhalb desselben weiter verarbeitet werden.

§ 3. Sollen Tiere der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken in den hierzu dienenden Anstalten getötet sind, als Schlachtvieh Verwendung finden, so ist von der erfolgten Tötung dem Schlachthof-Direktor sofort Anzeige zu machen. Mit dessen Genehmigung darf die Vornahme der im § 2 bezeichneten Einrichtungen und die Untersuchung des Fleisches in der Anstalt selbst erfolgen.

§ 4. Alles auf den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die von dem Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.\*\*) Frisches Fleisch von den im § 1 bezeichneten Tiergattungen, das nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtet ist, darf einschließlich der Eingeweide im Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden, bis das Fleisch und die Eingeweide einer Untersuchung durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen unterzogen sind.

§ 6.\*\*) In Gastwirtschaften und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, einschließlich der Eingeweide, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung (§ 5) unterzogen ist.

§ 7. Für die Benutzung der Schlachthofanlagen (§ 1 und 2), sowie für die Untersuchung der Schlachttiere bzw. des Fleisches (§ 4 bis 6) werden Gebühren erhoben.

\*) Gestrichen auf Beschluß der Stadtworordneten-Versammlung vom 11. Juni 1896. Prot. B. Nr. 510.

\*\*) Diese Bestimmungen finden auf das durch approbierte Tierärzte bereits amtlich untersuchte Fleisch keine Anwendung. (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 24. Juni 1902, vom 23. September 1902.)

Der Gebührentarif wird durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 8. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch einschließlich der Eingeweide von dem daselbst ausgeschlachteten gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit den Worten:

„Nicht aus dem städtischen Schlachthof“

in deutlicher, für die Käufer leicht kenntlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 9. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche sie nicht in dem städtischen Schlachthofe, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Ratshause zu Breslau belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 10. Dieser Gemeindebeschluß tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.\*)

S. H. 2331. 95.

Gem. Bl. 1904. S. 398.

## 2. Schlachthofs-Ordnung

vom 29. Dezember 1904.

§ 1. Zweck des Schlachthofes. Der städtische Schlachthof ist, soweit die Benutzung einzelner Räumlichkeiten desselben nicht für andere Zwecke vorgesehen ist (Talgschmelze, Häutefabrikation, Vernichtungsanlage), ausschließlich zum Töten und Ausschachten des Schlachtviehes und zur Vor- nahme der in unmittelbarem Zusammenhange damit erforderlichen Ver- richtungen bestimmt.

Als Schlachtvieh gelten: Rindvieh (einschließlich der Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde.

Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde dürfen nur in dem vom Schlachthofe abgeordneten Pferdeschlachthause geschlachtet werden, für welches die vorliegende Ordnung gleichfalls Geltung hat.

Tiere, welche in den Schlachthof eingebracht worden sind, dürfen außer auf Anordnung der Polizeibehörde lebend aus demselben nicht entfernt werden.

\*) Für Dürrgoy und Herdain gelten die Übergangsbestimmungen des nachstehenden II. Nachtrags vom 25. November 1904 — XVI. 115. 05. — Gem. Bl. 1905. S. 50:

Diejenigen Personen, welche am 31. März 1904 Mitglieder der jetzt in den Stadtkreis Breslau eingemeindeten Landgemeinden Dürrgoy und Herdain waren, sind von dem für die Stadtgemeinde Breslau auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 14. Februar 1896 bestehenden Schlachtzwange und zwar die früheren Gemeindeglieder von

a. Dürrgoy bis 31. März 1914 für diejenigen Schlachttiere aller Art,

b. Herdain bis 31. März 1910 für diejenigen Schweine, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt der Besitzer verwendet werden soll,

mit der Maßgabe befreit, daß die Schlachtung zwar außerhalb des städtischen Schlachthofes, jedoch nur innerhalb des früheren Gemeindebezirks Dürrgoy bezw. Herdain erfolgen darf.

§ 2. Schlachtzeiten. Der Schlachthof ist zur Vornahme von Schlachtungen an allen Wochentagen geöffnet und zwar:

- a. im Winterhalbjahr (den Monaten Oktober bis einschließlich März) von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr;
- b. im Sommerhalbjahr (den Monaten April bis einschließlich September) von morgens 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr.

Zur Abholung des ausgeschlachteten Fleisches ist der Schlachthof im Sommerhalbjahr bereits von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens, im Winterhalbjahr von 5 Uhr morgens ab geöffnet.

Am ersten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und des Pfingstfestes sowie am Neujahrstage ist die Abholung von Fleisch auf die Zeit von 5 bis 6 Uhr morgens beschränkt.

Das Beschauamt für das von auswärts eingeführte Fleisch ist an allen Wochentagen des Sommerhalbjahres von 5—11 Uhr vormittags, des Winterhalbjahres von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12 Uhr geöffnet.

Zu anderen Zeiten darf auswärts geschlachtetes Fleisch nicht eingeführt werden.

Alle Schlachtungen müssen bis zum Schluß der Schlachtzeit vollständig beendet sein. Demgemäß dürfen unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, Großvieh nicht später als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde, Schweine und Kleinvieh nicht später als 1 Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getötet werden.

Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zum Schlachten vorhanden sind, hat in jedem Falle der Direktor bzw. dessen Stellvertreter zu entscheiden.

Mit Erlaubnis des Direktors können außer den festgesetzten Zeiten auch unaufschiebbare Notsschlachtungen und zwar nur im Polizei-Schlachthofe vollzogen werden.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Notfällen nach vorher bei dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes eingeholter Erlaubnis geschlachtet werden. Die Schlachtungen sind alsdann in dem Polizei-Schlachthofe vorzunehmen.

§ 3. Zutritt. Der Zutritt zum Schlachthofe ist im allgemeinen nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst irgend welche auf den Schlachtbetrieb bezügliche Geschäfte haben und zwar nur bezüglich derjenigen Räume oder Teile des Schlachthofes, in welchem diese Geschäfte zu erledigen sind. Andere Personen, welche den Schlachthof betreten wollen, haben Eintrittskarten zu lösen, welche als Ausweis aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Beamten vorzuzeigen sind. An den Hauptschlachttagen kann solchen Personen der Zutritt zum Schlachthofe versagt werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen weder allein noch in Begleitung Erwachsener den Schlachthof während der Betriebszeit betreten.

Fleischer, Arbeiter und andere auf dem Schlachthofe tätige Personen dürfen den letzteren nur in reiner Kleidung betreten.

Außerhalb der Dienststunden darf außer den Angestellten des Schlachthofes sich niemand ohne besondere, für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubnis des Direktors auf dem Schlachthofe aufhalten.

Talg-, Fell-, Darm- und Eingeweidehändler — letztere soweit sie nicht selbst das Fleischergewerbe im Schlachthofe ausüben — und Gerber, die keinen eigenen Geschäftsraum im Schlachthofe besitzen, haben für ihre Zulassung zum Schlachthofe Jahreszutrittskarten zu lösen, für welche eine vom Magistrat festgesetzte Gebühr erhoben wird.



Der Zutritt in die Maschinen- und Kesselräume, in die Trichinenschauzimmer und in die Vernichtungsanlage ist lediglich den dienstlich erscheinenden Staats- und städtischen Verwaltungsbeamten und den dienstlich beschäftigten Personen gestattet, allen anderen Personen aber untersagt.

Pferde- und Hundeschlächter und ihre Gehilfen dürfen die Pferdeschlächterei nur durch das für sie bestimmte Tor betreten und verlassen. Dieselben dürfen die übrigen Anlagen des Schlachthofes nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors besuchen.

§ 4. Verkehrskontrolle. Die Fleischer, einschließlich der Lohn- und Hauschlächter, Unternehmer von Fleischtransportgeschäften, Talg-, Darm- und Fellhändler, Gerber und Angehörige ähnlicher Berufszweige, die Pächter der Talgschmelze und Häutesalzereien, sowie die Inhaber von Schlachtviehvericherungs- und von Bankgeschäften sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie auf dem Schlachthofe beschäftigen wollen, schriftlich oder mündlich dem Inspektor des Schlachthofes anzumelden. Die Anmeldung ist beim Wechsel des Personals zu erneuern.

Genannte Gewerbetreibende und ihre Gehilfen, sowie Gastwirte erhalten von der Schlachthofsverwaltung ein Ausweiszeichen, die Fleischer Blechmarken, die übrigen Gewerbetreibenden Eintrittskarten, welche auf Verlangen der städtischen Angestellten vorzuzeigen sind.

Personen, welche nicht in dieser Weise angemeldet sind, oder welche die Marken und Karten nicht vorzeigen können, kann der Eintritt in den Schlachthof verboten werden. Verloren gegangene Marken und Karten werden gegen Zahlung von 25 Pfennig ersetzt. Beim Wechsel von Personal sind den Abziehenden die Marken und Karten abzunehmen. Mißbräuchliche Benutzung der Ausweiszeichen hat Einziehung derselben und Strafanzeige zur Folge.

Restaurateure und Private, welche Vieh schlachten lassen wollen, haben nur so lange Zutritt zum Schlachthofe, als dies ihre Geschäfte, über deren Art sie sich auf Verlangen auszuweisen haben, erfordern.

§ 5. Zulassung von besonderen Gewerbebetrieben. Für den Betrieb von Schlachtviehvericherungen und Bankgeschäften im Schlachthofe ist die Genehmigung des Magistrats einzuholen und sind die Anordnungen des Magistrats maßgebend. Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt.

Fleischtransporteure, Lohn- und Hauschlächter bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Direktors; die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Sie haben ein polizeiliches Leumundszeugnis und einen Lohn tarif zur Genehmigung einzureichen. Sie unterliegen bezüglich ihrer Dienstaussführung und ihres persönlichen Verhaltens der Aufsicht der Schlachthofsverwaltung und dürfen ihren Lohn- bzw. ihren Transport tarif nicht überschreiten. Bei Lohnstreitigkeiten mit dem Auftraggeber entscheidet der Direktor auf Grund des genehmigten Tarifs.

Lohn- und Hauschlächter haben ein Schlachtbuch zu führen, in welches sie unter Benennung des Auftraggebers Tag und Stunde der Schlachtung, Gattung und Stückzahl der geschlachteten Tiere einzutragen haben. Das Buch ist dem Schlachthofinspektor oder dessen Stellvertreter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Fleischtransporteure und Lohnschlächter haben über die ihnen zum Transport übergebenen Tiere und Tiertheile unter Bezeichnung des Besitzers, der Tiergattung und unter Datumangabe Buch zu führen. Das Buch ist

dem Schlachthofinspektor bezw. dessen Stellvertreter auf sein Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Lohnschlächter unterliegen, soweit sie nur das Fleisch der für ihre Auftraggeber geschlachteten Tiere ersteren zufahren, dieser Kontrollbestimmung nicht.

Die Wagen der Fleischtransporteure sind vor der erstmaligen Ingebrauchnahme von der Schlachthofverwaltung unter Zuziehung des zuständigen Polizeikommissarius zu prüfen. Die Wagen müssen von rückwärts zu beladen und im Inneren mit Aufhängevorrichtungen versehen sein. Die Innenflächen müssen glatt, mit Ölfarbe gestrichen und leicht zu reinigen, und der Fußboden muß undurchlässig sein. Das Innere des Wagens muß durch seitlich angebrachte, verstellbare Jalousien zu lüften sein. Die Wagen sind stets sauber zu halten. Wird die Reinigung auf Verlangen der Verwaltung nicht alsbald oder nicht genügend vorgenommen, so kann sie durch die Verwaltung auf Kosten des betreffenden Abfuhrunternehmers erfolgen oder der Wagen wird vom Verkehr auf dem Schlachthofe ausgeschlossen.

Personen dürfen mit Fleischtransportwagen nur auf dem Kutschersitz befördert werden.

§ 6. **H u n d e.** Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugtiere eingespannt sind. Sie müssen mit Maulkorb versehen sein und ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten sicher untergebracht werden.

Das Mitbringen von Treibhunden ist verboten.

Auf Anordnung des Direktors sind bössartige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlaß geben, seitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen und dürfen ferner dahin nicht mitgebracht werden.

§ 7. **F u h r w e r k e.** Alle Fuhrwerke, welche auf dem Schlachthofe verkehren, sind stets ordentlich und sauber zu halten.

Den Fleischtransporteuren ist das Reinigen der Wagen und Geräte auf dem Schlachthofe gestattet, wofür eine nach der Anzahl der Wagen zu bemessende Reinigungsgebühr zu zahlen ist. Die Reinigung darf jedoch nur an den von dem Direktor hierfür bestimmten Plätzen erfolgen.

Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf den Schlachtbetrieb bezüglichen Geschäften dienen.

Bespannte Fuhrwerke dürfen sich auf dem Schlachthofe nur so lange aufhalten, als es zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. Sonst sind dieselben auf den gekennzeichneten Wagenhalteplätzen aufzustellen, abzuspannen und die Pferde im Ausspannstall unterzubringen.

Die Verwaltung haftet nicht für irgend welche Schäden, welche den Pferden, Wagen und Geräten auf dem Schlachthofe oder in den Stallungen etwa zugefügt werden sollten.

Im Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Einfahrt in die Verbindungshalle darf nur am nördlichen, die Ausfahrt nur durch das südliche Tor und die zwischen den Schlachthallen gelegenen Straßen erfolgen. Innerhalb der Halle darf nur in südlicher Richtung gefahren werden.

Zum Aufstellen der Wagen, Handkarren und Hundefuhrwerke dürfen nur die vorgeschriebenen und kenntlich gemachten Halteplätze benutzt werden. Wagen, Handkarren und Hundefuhrwerke dürfen in der Verbindungshalle nur zum Verladen von Fleisch aufgestellt werden, sie müssen alsbald nach der Verladung aus der Halle entfernt werden.

Im Innern der gedeckten Räume dürfen nur die von der Verwaltung gestellten Karren und Wagen benutzt werden.

§ 8. Einbringen des lebenden Schlachtviehes und tierärztliche Beschau desselben. Das Schlachtvieh kann in den Schlachthof entweder vom Viehhoftausgang aus oder durch die Eisenbahn oder von der Straße her eingebracht werden, jedoch nur zu den im § 2 festgesetzten Schlachtzeiten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Direktors zulässig. Sonn- und Feiertags findet ein Viehtrieb vom Lande her nicht statt, dagegen ist die Bahnzufuhr während der für den Viehhoft festgesetzten Betriebszeiten (§ 2 der Viehmarktordnung vom 29. Dezember 1904 in der Fassung des Nachtrags vom 5. April 1909) zulässig.\*)

Das Schlachtvieh ist bei Einführung auf dem Landwege oder mit der Eisenbahn dem Pförtner nach Gattung und Zahl, unter Angabe des Ursprunges des Viehes, Namens, Standes und Wohnortes des Vieheigentümers anzumelden. Auf Verlangen sind über die Herkunft der Tiere genaue Angaben zu machen. Unrichtige Angaben werden mit strafgerichtlicher Anzeige geahndet. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Schlachtviehbeschau. Der Pförtner hat die tierärztliche Untersuchung der Schlachttiere zu veranlassen. Bevor dieselbe stattgefunden hat, dürfen die Tiere nicht in die Schlachthallen abgetrieben werden. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere werden unter Wahrung der seuchenpolizeilichen Vorschriften, dem Polizei-Schlachthof zur Abschachtung oder Tötung überwiesen.

§ 9. Zeichnen des Viehes. Jeder in Breslau ansässige Fleischer hat das Schlachtvieh auf der linken, Gastwirte und auswärtige Fleischer auf der rechten Seite mit einem, ein für allemal anzunehmenden und bei dem Direktor anzumeldenden Zeichen zu versehen. Das gewählte Zeichen muß auf Verlangen des Direktors geändert werden. Es muß vor oder unmittelbar nach der Einbringung des Viehes angebracht werden.

Ohne Zeichen darf kein Schlachtvieh in die Ställe oder Schlachthallen des Schlachthofes eingebracht werden.

§ 10. Art des Transports. Die Beförderung des Schlachtviehes auf dem Schlachthof darf durch Fahren, Treiben oder Tragen erfolgen. Hierbei ist jede Roheit gegen das Vieh, heftiges Zerrn an Sprung- und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Schweinen oder Kleinvieh an den Beinen mit dem Kopf nach unten, das Schlagen und Greifen in die Augen, untersagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Beinen oder gefnebelt angefahren werden und sind beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen. Der Transport von Kälbern und anderen Schlachttieren in Käfigen, die auf oder an den Transportwagen angebracht sind, ist verboten.

Einzelne Rinder müssen an der Leine, Bullen einzeln und mit verbundenen Augen geführt, störrische und bössartige Rinder müssen außer an der Leine noch an einem Nasenringe oder einer Nasenzange oder gehörig gefesselt geleitet werden. In letzterem Falle ist jedes einzelne Tier von mindestens zwei erwachsenen Treibern zu begleiten, von denen der eine das Tier am Kopfe zu leiten, der andere das Sprungseil zu führen und hinter dem Tiere einherzugehen hat. Das lose Treiben mehrerer Rinder ist zulässig, wenn mindestens 3 Treiber dazu vorhanden sind.

\*) Absatz 1 in der Fassung des Nachtrags vom 9. Dezember 1910 — XVI. 4593. 09 —, der am 19. Dezember 1910 in Kraft getreten ist.

Die auf dem Schlachthofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Tiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

§ 11. Ein st a l l u n g. Vieh, welches nicht zum sofortigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden kann, sowie alles von der Beförderung erhitzte oder stark ermüdete Vieh muß in den im Schlachthofe befindlichen Stallungen an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen untergebracht und dort so lange, als der untersuchende Tierarzt es für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Ställen muß das Vieh, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dasselbe hergerichtet sind, durch die Besitzer oder deren Leute sicher befestigt werden. Für die ordnungsgemäße Befestigung der Tiere ist der Besitzer derselben haftbar. Die Buchtentüren sind stets sofort wieder zu schließen.

Während der Nacht wird in den Stallungen des Schlachthofes seitens der Verwaltung Aufsicht geübt; jedoch ist der Direktor berechtigt, den Eigentümern bössartigen Rindviehes die Bewachung desselben selbst zu überlassen, auch im Weigerungsfalle auf deren Kosten das Erforderliche zu veranlassen. Alles für die Nacht eingestellte Vieh muß dem Hallenmeister der betreffenden Schlachthalle gemeldet werden.

Vieh länger als 8 Tage in den Stallungen des Schlachthofes stehen zu lassen, ist nur mit besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§ 12. Fütterung. Das über Nacht in den Stallungen des Schlachthofes verbleibende Vieh muß ausreichend gefüttert werden.

Das Füttern und Tränken erfolgt durch die Verwaltung. Es ist verboten, Futter und Streu für das eingestellte Vieh mitzubringen.

Es müssen an jedes Stück Vieh mindestens die nachstehend angegebenen Rationen täglich verfüttert werden:

- a. an ein Pferd 3 kg Heu oder 2 kg Futtermehl oder 2 kg Hafer;
- b. an ein Stück Großvieh 3 kg Heu;
- c. an ein Schaf oder eine Ziege 1 kg Heu;
- d. an ein Schwein 1½ kg Gerstschrot;
- e. an ein Kalb 2 Liter Mehlsuppe oder Milch oder 1½ kg Heu.

Für das auf mehrere Tage eingestellte Vieh kann der Direktor die vorgeschriebene Tagesration erhöhen.

Außer den vorstehend festgesetzten Tagesrationen kann auf Antrag des Tierbesizers Futter als Überfutter gegen vorherige Barzahlung verabfolgt werden.

Die Zahlung für das Futter erfolgt an den zuständigen Hallenmeister, welcher dafür eine Quittung erteilt.

Die Preise für das zu verabfolgende Futter werden je nach der Höhe der amtlichen Breslauer Marktpreise von dem Direktor auf mindestens ein Vierteljahr festgestellt und durch Anschlag veröffentlicht.

Die Behauptung, daß das von der Verwaltung verabreichte Futter vom Vieh nicht angenommen werde, gibt keinen Anspruch auf Rückgewähr des gezahlten Futtergeldes.

Nicht verbrauchtes Futter verfällt der Verwaltung und darf nicht aus dem Schlachthofe mitgenommen werden. Vor Bezahlung der Futtergebühren und Vorzeigung der Quittung an den Aufseher des betreffenden Stalles darf kein Stück Vieh aus den Stallungen entfernt werden.

§ 13. Schlachtsteuer, Schlachtgebühren, Schlachtkarten. Vor dem Einbringen von Schlachtvieh in den Schlachthof (siehe § 8) ist für dasselbe der darauf entfallende Schlachtsteuerbetrag und die entsprechende Schlachtgebühr an der Schlachthofskasse zu entrichten, wofür von derselben als Ausweis über erfolgte Zahlung die entsprechende Zahl von Schlacht- und Steuerkarten verabfolgt wird.

Erfolgt die Einbringung des Viehs vom Viehhofe aus, so sind bei Lösung der Schlacht- und Steuerkarten die Marktkarten, nachdem sie von Kontrollbeamten auf ihre Gültigkeit geprüft und alsdann entwertet worden sind, an der Kasse abzugeben. Die gelöste Schlacht- und Steuerkarte ist beim Einbringen des Viehes in den Schlachthof den Kontrollbeamten vorzuzeigen, welche die Karte durchlöcher, sie ist vor der Schlachtung dem Hallenmeister abzugeben. Wird ein Tier vor Abgabe der Schlachtkarte getötet, so hat der Schlachtende oder seine Leute, abgesehen von der Polizeistrafe, eine Ordnungsstrafe bis zum vierfachen Betrage der Schlachtgebühr an die Schlachthofskasse zu zahlen.

Die Viehstücke und das Fleisch haften der Verwaltung für alle darauf schuldig gewordenen Gebühren. Die Verwaltung ist berechtigt, bis zur Zahlung der Gebühren, Tiere, bezw. Fleisch in Gewahrsam zu nehmen.

§ 14. Benutzung der Schlachthallen und Geräte. Das Töten und Ausschachten der Tiere hat ausschließlich in der für die betreffende Viehgattung bestimmten Schlachthalle zu geschehen.

Rinder müssen unmittelbar nach dem Einbringen in die Schlachthallen mittels Ketten an den Ringen im Boden befestigt werden.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn ein Schlachtplatz frei ist und die Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß die Schlachtung unverweilt vorgenommen werden kann.

Die Reihenfolge der Schlachtungen, sowie die Plätze für dieselben werden durch den Hallenmeister bestimmt.

Die Schlachthallen dürfen nicht länger benutzt werden, als zum Ausschachten der Tiere und zur Reinigung der Schlachtstelle und der Geräte erforderlich ist. Alles Vieh muß nach vollzogener Tötung sofort und ohne Unterbrechung vollständig ausgeschachtet werden. Geschieht dies nicht, so ist der Direktor berechtigt, die weitere Ausschachtung auf Kosten des Eigentümers durch einen Lohnschächter vornehmen zu lassen.

Es ist verboten, auf dem Schlachthofe, besonders in den Schlachthallen, Vieh frei umherlaufen zu lassen, oder dasselbe so an die Schlachtstätten zu führen, daß es mit Fleisch in Berührung kommt oder die Anlagen beschädigt. Frei herumlaufendes Vieh, ferner solche Tiere, welche nach Schluß der Schlachtungen an den Hallen oder an anderen Stellen der Anlage außerhalb der Ställe stehen bleiben, können durch Treiber oder Angestellte der Verwaltung auf Kosten der betreffenden Eigentümer nach den Schlachtställen gebracht werden.

Durch die Verbindungshalle dürfen lebende Tiere nicht geführt, gefahren oder getrieben werden.

Das Schlachten kranker oder verdächtiger Tiere darf nur im Polizei-Schlachthofe erfolgen.

Für den Polizei-Schlachthof ist durch den Magistrat ein besonderer Fleischer angestellt, welchem das Ausschachten der kranken und verdächtigen Tiere gegen Entrichtung der Schlachtgebühren ausschließlich übertragen ist.

Die dem Schlachthofe gehörigen Gerätschaften dürfen aus demselben nicht fortgenommen, auch aus demjenigen Raume, für welchen sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

In den Schlachthallen muß der mittlere Gang für den allgemeinen Verkehr freigehalten werden.

In den Räumen des Schlachthofes ist die größte Reinlichkeit zu beobachten. Sowohl der zur Schlachtung benutzte Platz, als auch alle Geräte sind nach der Benutzung und Beendigung der Schlachtung ordentlich zu reinigen und die letzteren an die bestimmten Plätze zu schaffen. Die Instrumente, mit welchen kranke Tiere geschlachtet sind, müssen sofort vor anderweitiger Benutzung gründlich gereinigt, erforderlichenfalls nachdesinfiziert werden. Die Desinfektion erfolgt nach Anordnung des Ober-tierarztes durch Angestellte der Verwaltung. In gleicher Weise sind auch die übrigen bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Die zum Transport der Eingeweide nach der Kuttellei verwendeten Karren sind sogleich zu reinigen und nach ihren bestimmten Plätzen zurückzubringen.

Jede fahrlässige oder absichtliche Verunreinigung, sowie das Verstreu von Dünger und Darminhalt ist untersagt.

§ 15. Ausführung der Schlachtungen. Das Schlachten hat in gewerbmäßiger Weise unter Vermeidung von Tierquälerei möglichst schnell zu erfolgen. Zum Töten des Viehs werden nur solche männliche Personen zugelassen, welche Gewähr dafür bieten, daß sie die Tötung in geschickter, den Anordnungen der Schlachthofbeamten entsprechender Weise ausführen. Lehrlinge dürfen Tötungen nur im Beisein des Meisters oder seines Vertreters vornehmen, welcher für die richtige Ausführung verantwortlich ist. Junge Leute unter 18 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh und schweren Schweinen nicht verwendet werden.

Vor der Tötung sind die Rinder und Pferde an den in den Schlachthallen befindlichen Ringen mittels der vorhandenen Ketten sicher zu befestigen. Das Kleinvieh ist auf dem Schragen sicher zu befestigen; das Aufhängen desselben vor dem Abstechen ist untersagt. Das Schlachten sämtlichen Viehes darf nur nach vorausgegangener Betäubung durch Kopfschlag mit den von der Verwaltung gestellten Instrumenten erfolgen. Bei Not schlachtungen infolge von Unglücksfällen, bei solchem Vieh, bei dem die Betäubung der Hörner wegen schwer ausgeführt werden kann, ferner bei dem nach jüdischem Ritus zu schlachtenden Vieh kann die Betäubung fortbleiben.

Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene kräftige, männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres festhält, die andere den Schlag ausführt. Beim Kleinvieh hat die Betäubung alsbald nach der Befestigung auf dem Schragen zu erfolgen; die Befestigung darf nicht eher gelöst werden, als bis das Tier bewegungslos ist.

Das Töten von Schweinen darf nur in den hierzu bestimmten Tötbuchten vorgenommen werden. Hierbei sind die Schweine an einem Hinterbein kurz festzulegen.

Das Schlachten unreifer Kälber ist untersagt.

§ 16. Schächten. Das Niederlegen von Großvieh behufs Schächtens nach israelitischem Ritus darf nur in Gegenwart des Schächters

und mittels Winde unter Benutzung der von der Verwaltung gelieferten Taue, Ketten usw. erfolgen. Beim Niederlegen müssen mindestens drei erwachsene Personen Beistand leisten.

Der Kopf des zu schächtenen Tieres ist sowohl beim Niederlegen als während des Liegens vor und nach dem Halschnitte bis zur völligen Leblosigkeit des Tieres festzulegen, um ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und einen Bruch der Hörner zu vermeiden.

Der Schächter hat den Halschnitt sofort nach dem Niederlegen auszuführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühls- und Bewegungslosigkeit des Tieres zugegen zu sein und für die genaue Durchführung aller dieser Bestimmungen einzustehen. Fleischern, welche sich beim Niederlegen von Großvieh ungeschickt erweisen, oder den Anordnungen der Schlachthofbeamten nicht sofort Folge leisten, kann fernere Hilfeleistung beim Schächten vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Beim Kleinvieh hat der Schächter bereits beim Auflegen auf den Schragen zugegen zu sein; der Schächtschnitt ist alsbald nach der Befestigung jedes einzelnen Tieres auf dem Schragen vorzunehmen.

§ 17. **Verrichtungen nach dem Schlachten.** Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung ohne Unterbrechung nach dem Handwerksbrauch verarbeitet werden. Schweine dürfen in die Brühkessel erst gebracht werden, nachdem der Schlachtende durch Begießen der Tiere mit Brühwasser oder auf andere übliche Weise sich von der gänzlichen Gefühls- und Bewegungslosigkeit derselben überzeugt hat. Alle ausgeschlachteten Tiere sind an einer in die Augen fallenden Stelle mittels Stempels oder Aufschrift mit dem Namen des Besitzers deutlich zu versehen.

Nicht gezeichnete Tiere werden weder gewogen noch in das Kühlhaus eingelassen.

Das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen, sowie die Entleerung und Reinigung der Eingeweide muß in den hierzu bestimmten Räumen des Schlachthofes geschehen. Der Inhalt der Mägen und Gedärme darf aus dem Schlachthofe nicht mitgenommen werden.

Die Entleerung und erste Reinigung der Wänste des Großviehes und der Schafe hat nur im Düngerhause unmittelbar in die bereitstehenden Düngewagen zu geschehen, auch ist im Düngerhause die erste Reinigung der ausgeleerten Wänste vorzunehmen.

Der Transport der Darm-, Abfall- und Düngewagen aus den Schlachthallen nach dem Düngerhause erfolgt durch Arbeiter der Schlachthofsverwaltung.

Die Entleerung der Gedärme erfolgt in den Kuttelleien; der Darminhalt darf nicht in die Kanäle gelassen, sondern muß in die für diesen Zweck vorhandenen Kübel getan werden.

Das Reinigen der Eingeweide hat ausschließlich in den für die betreffenden Tierarten bestimmten Räumen zu erfolgen.

§ 18. **Blut. Abgänge.** Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden mit den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorrätig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden. Diese Gefäße dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

Von der menschlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und infolge dessen im Schlachthofe zurück:

1. das Blut von Pferden,

2. das Blut von solchen Tieren, denen beim Schlachten der Schlund durchgeschnitten wurde, das Blut sämtlicher nach israelitischem Ritus geschlachteten Tiere und dasjenige der mittels Halsstich getöteten Hammel, Schafe und Ziegen,
3. das Blut von kranken Tieren, auch wenn das Fleisch derselben für genießbar erachtet worden ist,
4. das in unsauberen Gefäßen aufgefangene und das mit den Händen oder unsauberen Stöcken gerührte Blut.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der tierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Tiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht beseitigt werden. Das zur Mitnahme aufgefangene und tauglich befundene Blut muß hierauf von dem Schlachtenden alsbald aus dem Schlachthofe entfernt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Verwaltung befugt, beliebig darüber zu verfügen.

Die Mitnahme des Tragsacks, der Scheide und Hoden der geschlachteten Tiere, sowie krank oder ungenießbar befundener Organe und Fleischteile ist verboten.

Ebenso ist die Mitnahme unausgetragener Kälber verboten. Das Abfellen derselben ist nur im Polizei-Schlachthofe an besonders dazu angewiesenen Stellen gestattet. Zur Beförderung des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt sind dicht verschlossene saubere Gefäße zu verwenden, die nur im Innern des Wagens untergebracht werden dürfen.

Alle Abgänge, soweit deren Mitnahme nicht verboten ist, sind nach Beendigung der Schlachtung alsbald aus den Schlachthallen zu entfernen, andernfalls die Verwaltung darüber verfügt.

Ausgeschlachtete Tiere sind noch am Tage der Schlachtung vor Schluß der Betriebszeit aus den Schlachthallen zu entfernen. Zurückgelassenes Fleisch wird auf Kosten des Besitzers in die Kühlräume verbracht und nur gegen Zahlung der vorgeschriebenen Hängegebühren an den Besitzer herausgegeben.

§ 19. Wiegen. Die in den Schlachthallen aufgestellten Wagen dürfen nur zum Wiegen von Fleisch und anderen Teilen und gegen Entrichtung der festgesetzten Wiegegebühren benutzt werden. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt in allen Fällen durch die hierfür verpflichteten Angestellten. Für jede Wägung ist ein Wiegeschein zu geben und zu nehmen. Derselbe dient als Quittung über die Entrichtung der Wiegegebühr. Die Wiegegebühr hat derjenige zu entrichten, der die Wägung beantragt hat. Das Mitbringen eigener Wagen ist nur im Kühlhause erlaubt.

Die Wiegung von lebendem Vieh, das nicht im Viehhofe gekauft wurde, darf im Schlachthofe nur außerhalb der Marktzeiten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren erfolgen. Während der Marktzeiten darf lebendes Vieh im Schlachthofe nicht gewogen werden.

§ 20. Untersuchung des geschlachteten Viehes. Für die Untersuchung des geschlachteten Viehes sind die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, Abschnitt A, das Gesetz vom 28. Juni 1902 betreffend die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Anweisung für die Untersuchung der im Schlachthofe zu Breslau geschlachteten Tiere vom 29. Dezember 1904 maßgebend. Schweine und Hunde werden außerdem mikroskopisch auf Trichinen untersucht. Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen.



Von der beendeten Schlachtung ist alsbald dem zuständigen Hallenmeister Anzeige zu erstatten, welcher die Zuziehung des diensthabenden Tierarztes veranlaßt.

Vor der Besichtigung durch den Tierarzt ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet; die Tiere dürfen enthäutet werden, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein, Kopf und Füße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden.

Bei Rindern muß die Zunge zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen bis zur Zungenwurzel ausgelöst, aber am Kopfe belassen werden. Die Nieren sind so aus ihrer Fettkapsel zu lösen, daß sie noch in natürlichem Zusammenhange mit dem Körper verbleiben. Bei Kühen ist die Gebärmutter zur Untersuchung bereit zu halten.

Bei Schweinen ist die Wirbelsäule zu spalten. Auf Antrag des Besitzers kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, wenn durch genauere sonstige Untersuchung das Nichtvorhandensein von Finnen ausreichend festgestellt ist.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Gattung geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide, sowie bei Rindern die Köpfe in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht. Zu diesem Zwecke ist jedes ausgeschlachtete Tier mit einer römischen Ziffer zu zeichnen. Die zu jedem Tiere gehörigen Teile sind mit denselben Ziffern zu kennzeichnen wie der Tierkörper selbst.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden.

Die Fleischer und alle bei der Schlachtung tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Untersuchung des Fleisches den erforderlichen Beistand zu leisten. Desgleichen sind sie verpflichtet, sofort dem diensthabenden Tierarzte Anzeige zu machen, wenn sie bei oder nach der Schlachtung ein Tier oder einzelne Teile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden.

§ 21. Rühlhaus; Öffnungszeiten, Eintritt. Die einzelnen Abteilungen des Rühlhauses dürfen nur gegen Erstattung der dafür festgesetzten Gebühren benutzt werden; es dient nur zur Aufbewahrung des auf dem Schlachthofe ausgeschlachteten Fleisches. Es ist zum Zwecke des Einbringens und Ausführens des Fleisches geöffnet:

in den Monaten April bis einschließlich September morgens von 4 $\frac{1}{2}$  bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr,

in den Monaten Oktober bis März morgens von 5 bis 7 Uhr,

außerdem an jedem Wochentage mittags von 10 bis 12 Uhr und des abends von 4 bis 6 Uhr. An den Hauptschlachttagen wird das Rühlhaus nach Bedarf geöffnet.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Rühlhauses und der Aufenthalt in demselben nur gegen Entrichtung einer vom Magistrat festgesetzten Gebühr erlaubt; der Zutritt wird in solchen Fällen nur zum Zwecke der Abholung von Fleisch gewährt, die Zerlegung geschlachteter Tiere und die Vornahme von Fädelungsarbeiten insbesondere ist ausgeschlossen.

Der Eintritt in das Kühlhaus ist überhaupt nur solchen Personen und deren Angestellten erlaubt, welche Kühlzellen oder Fleischhaken in demselben gemietet haben.

Kein Mieter einer Zelle darf ohne Genehmigung des Direktors die gemietete Zelle abtreten oder zur Mitbenutzung überlassen.

Wenn mehrere Fleischer eine Zelle zur gemeinsamen Benutzung gemietet haben, so sind sie solidarisch für die Beobachtung der erlassenen Vorschriften verantwortlich.

An Fleischtransporteure, Lohn- und Hauschlächter werden Kühlzellen nicht vermietet.

Für die Benutzung des Vorkühlraumes werden besondere Gebühren erhoben. Nur den Inhabern von Kühlzellen steht die Benutzung des Vorkühlraumes für das Fleisch eigener Schlachtung gebührenfrei zu.

Engrossfleischer dürfen in den von ihnen gemieteten Kühlzellen nur das Fleisch eigener Schlachtung unterbringen.

§ 22. Bedingungen für die Benutzung des Kühlhauses. Das Fleisch der im Schlachthofe geschlachteten Tiere darf nicht früher in das Kühlhaus gebracht werden, als bis es vollständig abgetrocknet und annähernd auf Lufttemperatur abgekühlt ist.

Ob hiernach die Einbringung des Fleisches zulässig ist, entscheidet in Streitfällen der Direktor. Jeder Einbringer von Fleisch in den Vorkühlraum hat dasselbe mit seinem Namen zu versehen.

Die Pferdeschlächter dürfen das Kühlhaus nicht benutzen. Das Fleisch der geschlachteten Rinder darf am Tage der Schlachtung nicht in das eigentliche Kühlhaus, sondern unter den vorstehenden Bedingungen nur in den Vorkühlraum gebracht werden.

Fleisch, welches übel riecht oder bereits verdorben ist, Eingeweideteile, mit Ausnahme der Gelünge und gebrühten Rinder- und Schafmägen, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Därme, Ruheuter und die unteren Beinenden der Rinder, ferner Gegenstände, welche zur Aufbewahrung von Fleischteilen nicht notwendig sind und Werkzeug, mit Ausnahme von Fleischhaken, Messern und Knochen sägen, dürfen in das Kühlhaus weder eingeführt noch auch darin aufbewahrt werden. Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden, und insbesondere eingebrachtes Fleisch als übelriechend und verdorben sich herausstellen, so sind diese Gegenstände von dem Eigentümer sofort zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung zwangsweise auf Kosten des Eigentümers durch die Verwaltung erfolgen darf.

Über die Verwendbarkeit der solchergestalt entfernten Fleischteile entscheidet der Ober-Tierarzt.

Das Zerlegen des Fleisches darf im Kühlhause nur mit Messer und Säge geschehen. Der Schlachthofs-Verwaltung gehörige Gerätschaften und Handwerkzeuge dürfen nicht aus den Schlachthallen in das Kühlhaus mitgenommen werden.

Das Aufhängen von eisernen Haken an den Wänden oder Decken der Zellen ist untersagt; für Haken, welche, außer den von der Verwaltung gestellten, noch angebracht werden sollen, ist ein besonderes Trageisen zu beschaffen.

Kleidungsstücke dürfen im Kühlhause nicht aufbewahrt werden.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen nicht mit Gegenständen irgend welcher Art besetzt oder zu irgend welchen Berrichtungen benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Kühlraum nicht gestattet. Das

im Vorkühraum untergebrachte Fleisch muß spätestens bis zum Schluß der zweiten Öffnungszeit des dem Schlachttag folgenden Wochentages aus demselben wieder entfernt werden, andernfalls wird das Fleisch von der Verwaltung in Verwahrung genommen und nur gegen Erstattung der festgesetzten Hängegebühren herausgegeben. Ebenso wird Fleisch behandelt, welches in den Gängen des Kühlhauses außerhalb der Zellen vorgefunden wird.

Die gemieteten Zellen sind verschlossen zu halten, ihre Inhaber und deren Angestellte sind aber verpflichtet, dieselben in Gegenwart der Beamten zu öffnen, sobald es von diesen verlangt wird. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für die im Vorkühraume oder dem Kühlhause aufbewahrten Fleischvorräte und Gegenstände.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten. Die Mieter sind für die Reinhaltung ihrer Zelle unbedingt verantwortlich. Der Fußboden der Zellen darf nicht zur Lagerung von Tierteilen benutzt werden, insbesondere ist derselbe stets sauber und trocken zu halten. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden.

Das Spülen der Zellen mit Wasser darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Direktors geschehen. Derselbe ist auch befugt, für die gleichzeitige Reinigung sämtlicher Zellen einen bestimmten Tag festzusetzen.

Denjenigen Personen, welche gegen die für das Kühlhaus erlassenen Vorschriften wiederholt verstoßen oder mit der fälligen Miete im Rückstande bleiben, kann durch die Verwaltung die Zelle ohne Kündigung entzogen werden.

§ 23. **Beförderung des Fleisches.** Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof in die Stadt darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Dieselben müssen sauber und mit einem festen, allseitig schließenden Deckel versehen sein (siehe § 7 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 23. März 1891). Als Unterlagen und zum Zudecken des Fleisches sind sowohl beim Transport als auch beim Auf- und Abladen saubere, waschbare Tücher zu verwenden.

Sämtliche zum Transport benutzten Gefäße müssen sich in sauberem Zustande befinden.

§ 24. **Fundfachen.** Auf dem Schlachthofe gefundene Sachen (einschließlich lebender und ausgeschlachteter Tiere und Fleischteile) sind unverzüglich an den Schlachthof-Jnspektor abzuliefern. Ihre weitere Behandlung erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25. **Schadenersatz.** Das in den Schlachthof eingebrachte Vieh wird auf Kosten der Verwaltung gegen Feuergefahr versichert. Eine sonstige Haftung in betreff des Viehes, des Fleisches und der den Fleischern gehörigen Gegenstände übernimmt die Verwaltung nicht. Im Falle von Brandschäden wird an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherungs-Gesellschaften bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

Die Eigentümer und Besitzer des Viehs haften für alle Beschädigungen, welche durch dasselbe an den Baulichkeiten nebst Zubehör, sowie an den Gerätschaften des Schlachthofes verursacht sind; ebenso haften sie für das ordnungsmäßige Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen und sind für alle Schäden verantwortlich, welchen diese der Stadtgemeinde verursachen sollten.

§ 26. Verbot anderweitigen Geschäftsverkehrs. Es ist nur denjenigen Fleischern, welche Vieh im Schlachthofe geschlachtet haben, gestattet, das von diesen Tieren herrührende Fleisch, den Talg, die Häute, Eingeweide etc., ohne Vermittlung von Zwischenhändlern, im Schlachthofe an solche Personen zu verkaufen, denen der Gewerbebetrieb im Schlachthofe gestattet worden ist.

Jeder andere Handel, sowie das Feilbieten von sonstigen Gegenständen auf dem Schlachthofe ist untersagt. Denjenigen Personen, welche auf dem Schlachthofe Vieh kaufen oder verkaufen, kann das Aufstellen von Vieh in den Schlachtställen verboten werden.

§ 27. Verschiedene Verbote. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten, mit Geschlechtskrankheiten oder Ausschlägen behaftet sind, wird der Verkehr auf dem Schlachthofe während der Dauer der Erkrankung bezw. der von ihnen ausgehenden Ansteckungsgefahr verboten.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken oder Raufen stören, andere in der Benutzung des Schlachthofes behindern, oder dieselben tätlich oder durch Worte belästigen, Betrunkene, Diebe, sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können, abgesehen von der Bestrafung auf Grund allgemeiner Bestimmungen, aus dem Schlachthofe ausgewiesen werden. Lautes Singen und Pfeifen ist untersagt.

Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude und sonstigen Gegenstände, sowie das Fortwerfen von Papierstücken ist verboten.

Das Mitbringen geistiger Getränke in die Räume des Schlachthofes, jede Wasservergeudung, Dampfverschwendung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Lüftungsvorrichtung ist verboten; auch ist untersagt, Wagen, Karren und Gerätschaften an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen hinzustellen oder stehen zu lassen.

Allen Angestellten des Schlachthofes ist die Annahme von Trinkgeld oder Geschenken verboten.

Kleider dürfen in den Schlachträumen nicht aufgehängt werden. Das Umkleiden der Schlachtenden muß in den dazu bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. In denselben dürfen Blut und tierische Teile nicht aufbewahrt werden.

Es ist ferner verboten, in den Schlachthallen und im Kühlhause auszuspuken, in den Schlachthallen, den Schlachtställen und in dem Kühlhause Tabak zu rauchen und Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

§ 28. Schlußbestimmungen. Den von den Beamten und sonstigen Angestellten des Schlachthofes in Ausübung ihres Amtes erlassenen Anweisungen ist unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn die erlassene Anordnung durch Beschwerde oder anderweit angefochten werden soll.

Beschwerden über die Beamten sind bei dem Direktor, — in seiner Abwesenheit bei seinem Stellvertreter, — über die Entscheidungen des Direktors bei der Verwaltungs-Deputation für den Schlachthof und Schlachtviehmarkt anzubringen.

Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten im Schlachthofe, auch denjenigen Räumen, welche vermietet sind, zu gewähren. Im letzteren Falle ist, wenn dadurch nicht ein nachteiliger Aufschub verursacht wird, der Mieter zuzuziehen.

§ 29. Diese Schlachthof-Ordnung tritt sofort in Kraft.

### 3. Polizeiverordnung betr. die Benutzung des städtischen Schlachthofes

vom 24. Juli 1906.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1. In den Schlachträumen des städtischen Schlachthofes darf nur in den von der Gemeindebehörde in der Schlachthofordnung festgesetzten Zeiten unter den dort näher angegebenen Vorschriften geschlachtet werden. An Sonn- und Feiertagen darf nur in Notfällen nach vorher eingeholter Erlaubnis des Direktors geschlachtet werden.

§ 2. Der Eintritt in den Schlachthof und die einzelnen Gebäude, Räume und Abteilungen desselben ist nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst irgend welche auf den Schlachtbetrieb bezüglichen Geschäfte zu verrichten haben.

Vieh-, Talg- und Fellhändlern, Gerbern, den Abnehmern der Dungstoffe, sowie den Pächtern der Talgschmelze und deren Angestellten ist der Zutritt zu den Schlachthallen untersagt; der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und in die Trichinenschauzimmer ist lediglich den dienstlich erscheinenden Staats- und städtischen Verwaltungsbeamten gestattet, allen anderen Personen aber untersagt. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Schlachthof, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, verboten.

§ 3. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugtiere eingespannt sind. Sie müssen mit Maulkorb versehen sein und ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten sicher untergebracht werden. Das Mitbringen von Treibhunden ist verboten.

§ 4. Das Aufstellen von Wagen und Karren oder von Vieh vor oder in der Schlachthofsanlage an einem nicht zugewiesenen Platze, sowie das Aufstellen und Stehenbleiben von Personen vor oder in den Zugängen und innerhalb der Lore ist untersagt. Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf den Schlachtbetrieb bezüglichen Geschäften dienen; in die Verbindungshalle dürfen nur die zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch bestimmten Fuhrwerke einfahren.

In das Innere der Schlachthallen darf mit Handkarren oder Wagen nicht hineingefahren werden.

Die Fuhrwerke dürfen nur rechts und nur im Schritt fahren. Sie sind stets nach den Anordnungen der Schlachthofbeamten aufzustellen und anzubzw. abzufahren.

Die Wagen der Fleischtransporteure sind vor der erstmaligen Ingebrauchnahme von der Schlachthofverwaltung unter Zuziehung des zuständigen Polizeikommissarius zu prüfen. Die Wagen müssen von rückwärts zu beladen und im Innern mit Aufhängevorrichtungen versehen sein. Die Innenflächen müssen glatt, mit Olfarbe gestrichen und leicht zu reinigen, und der Fußboden muß undurchlässig sein. Die Wagen sind stets sauber zu halten.

Wird die Reinigung auf Verlangen der Schlachthof-Verwaltung nicht alsbald oder nicht genügend vorgenommen, so kann sie durch die Verwaltung

auf Kosten des betreffenden Abfuhrunternehmers erfolgen oder der Wagen wird vom Verkehr auf dem Schlachthofe ausgeschlossen.

Personen dürfen mit Fleischtransportwagen nur auf dem Kutschersitz befördert werden.

§ 5. Es ist nur denjenigen Fleischern, welche selbst Tiere geschlachtet haben, gestattet, das von diesen Tieren herrührende Fleisch, die Häute, Eingeweide usw. ohne Vermittlung von Zwischenhändlern, an andere Fleischer, oder diejenigen Personen zu verkaufen, welche zum Zwecke der Verwertung der Schlachtabfälle Räumlichkeiten auf dem Schlachthofe in Benutzung haben. Jeder andere Handel, sowie das Feilbieten von sonstigen Gegenständen auf dem Schlachthofe ist untersagt.

§ 6. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit vor oder in der Schlachthofanlage von den polizeilichen Aufsichtsbeamten und den Beamten der städtischen Schlachthof-Verwaltung getroffenen und zu treffenden Anordnungen ist unbedingt von allen Personen, welche den Schlachthof benutzen, Folge zu leisten.

Personen, welche die Schlachthofanlage oder Teile derselben in bestimmungswidriger Weise benutzen, können unbeschadet der außerdem eintretenden Bestrafung, vom Schlachthofe entfernt werden.

§ 7. Der Transport und das Schlachten des Viehs muß möglichst schonend und ohne jede unnötige Tierquälerei erfolgen.

Jede Rohheit gegen das Vieh, insbesondere das Hezen von Hunden ohne Maulkörbe, heftiges Zerrn an den Leit- und Sprungseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Schweinen oder Kleinvieh an den Beinen mit dem Kopf nach unten, das Schlagen und Greifen in die Augen ist verboten. Schweine und Kleinvieh dürfen nicht mit zusammengebundenen Beinen oder geknebelt angefahren werden und sind beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen, Bullen und Großvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, von je zwei kräftigen erwachsenen Treibern geführt werden. Die auf dem Schlachthofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Tiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

§ 8. Alles nicht vom Viehmarkt auf den Schlachthof gelangende Schlachtvieh darf nicht eher in die Schlachthallen gebracht werden, als bis es durch den Schlachthof-Tierarzt untersucht worden ist. Kranke Tiere, welche nicht als schlachtbar befunden sind, sind von der Schlachtung auszuschließen und von den übrigen Tieren abgefordert weiter zu beobachten oder dem Polizei-Schlachthofe zu überweisen.

Ist das von der Schlachtung ausgeschlossene Tier an einer übertragbaren Seuche erkrankt oder einer solchen verdächtig, so ist dasselbe dem Polizei-Schlachthofe sofort zu überweisen, ebenso sind Tiere, welche auf dem Schlachthofe selbst oder bei der Beförderung nach demselben verendet sind, zum Polizei-Schlachthofe zu schaffen, wo auch Tiere, an welchen eine Not-schlachtung vorgenommen ist, auszuschlachten sind.

Tiere, welche einmal in den Schlachthof gebracht sind, dürfen, außer auf Anordnung der Polizeibehörde, lebend aus demselben nicht entfernt werden.

§ 9. Jedes geschlachtete Tier ist sobald als möglich nach erfolgter Schlachtung nochmals zu untersuchen.

Alles auf dem Schlachthofe ausgeschlachtete oder von auswärts eingeführte Fleisch, welches von dem Tierarzte nach stattgehabter Untersuchung als schädlich für die menschliche Gesundheit und untauglich zur menschlichen Nahrung befunden wird, wird eingezogen und ist in dem auf dem Polizeischlachthofe aufgestellten, für diesen Zweck bestimmten Apparat als Nahrungsmittel zu vernichten.

Bedingt taugliches Fleisch der in Breslau geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, sowie minderwertiges Fleisch dieser Schlachtthiere, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, in seinem Nahrungs- und Genußwert jedoch erheblich herabgesetzt ist, muß auf der städtischen Freibank für Rechnung des Eigentümers verkauft werden. Die zur Trichinenschau benutzten Fleischproben sind, soweit sie nicht der Vernichtungsanstalt auf dem Schlachthofe überwiesen werden, auf der Freibank zu verkaufen.

§ 10. Die Fleischer und alle bei der Schlachtung tätigen Personen, sowie auch der Überbringer von auswärts eingeführten Fleisches sind verpflichtet, allen zur Vornahme der Untersuchung erforderlichen Beistand zu leisten, auch dem diensthabenden Tierarzte und dem Hallenmeister Anzeige zu machen, wenn sie die Tiere oder das Fleisch krank oder krankheitsverdächtig finden.

§ 11. Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof in die Stadt darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Dieselben müssen mit einem festen, allseitig schließenden Deckel versehen sein (siehe § 7 der Straßenpolizei-Verordnung vom 23. März 1891).

§ 12. Es ist verboten:

1. Schlachtthiere auf den Schlachthof zu bringen, bevor sie den Bestimmungen der Schlachthofordnung gemäß angemeldet und untersucht sind;
2. Schlachtvieh in lebendem Zustande vom Schlachthof wieder fortzuschaffen;
3. Schlachtungen ohne besondere Erlaubnis außerhalb der vorgeschriebenen Schlachtzeiten oder sonst entgegen den auf Grund der Schlachthofordnung erlassenen Anordnungen vorzunehmen;
4. irgend welche Teile eines geschlachteten Tieres vor stattgehabter tierärztlicher Untersuchung zu beseitigen oder zu verheimlichen;
5. Fleisch oder andere tierische Bestandteile, welche von dem Tierarzte beanstandet sind, insbesondere auch Blut, welches zur anderweiten Verwendung nicht für brauchbar befunden ist, aus dem Schlachthofe zu entfernen;
6. Blut oder sonstige tierische Bestandteile außerhalb der Räume, welche bestimmungsmäßig dazu dienen, aufzubewahren;
7. auf dem Schlachthofe zu lärmern, zu zanken, laut zu singen, anders als im Schritt zu fahren, oder sonst die Ordnung und den Verkehr zu stören;
8. den Schlachthof, dessen Einrichtungen und Geräte, soweit dies nicht durch den ordnungsmäßig ausgeführten Gewerbebetrieb verursacht wird, zu verunreinigen, ferner Geräte aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, fortzunehmen;
9. das Hausieren;

10. jede Wasserbergendung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Lüftungsvorrichtungen;
11. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen;
12. Stalltüren offen stehen zu lassen;
13. im Schlachthofe zu rauchen und Zigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten;
14. Futter oder Streu nach dem Schlachthofe zu bringen oder von demselben mitzunehmen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und, wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 25. September 1896 wird hiermit aufgehoben.

Der königliche Polizei-Präsident.

J. W.: Frosch.

Gen. Bl. 1906. S. 550.

#### 4. Gebührentarif des städtischen Schlacht- und Viehhofes\*).

##### I. Allgemeine Gebühren.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Eintrittsgebühren für die Personen . . . . .  | 0,50 M , |
| 2. Anschlussgebühren:  |          |
| a. für ganze Wagenladungen, einschließlich der Anrückegebühr von 50 Pfennigen, welche der Eisenbahn-Verwaltung zusteht, . . . . .      | 6,00 = , |
| b. für die nach dem Stückgutfrachttarife expedierten Sendungen einzelner Stücke Vieh werden erhoben:<br>für 1 Stück Großvieh . . . . . | 1,00 = , |
| für 1 Stück Kleinvieh (Schweine, Kälber und Schafe)  | 0,50 = , |

jedoch mit der Maßgabe, daß für jede Sendung mindestens 3,00 Mark und höchstens 6,00 Mark für den Waggon zur Erhebung gelangen.

Dem Betrage von 3,00 Mark tritt die der Eisenbahn-Verwaltung zustehende Anrückegebühr von 50 Pfennig noch hinzu, während jene Gebühr in dem Betrage von 6,00 Mark bereits enthalten ist.

\*) Vom 25. März 1898 — XVI. 653. 98 — mit den im Texte berücksichtigten Nachträgen I v. 6. 9. 98 — XVI. 2456. 98, II v. 25. 3. 99 — XVI. <sup>1554. 01</sup>/<sub>694. 99</sub>, III v. 5. 8. 01 — XVI. 1554. 01, IV v. 25. 5. 03 — XVI. 1887. 03, V v. 24. 12. 03 — XVI. 3789. 03, VI v. 9. 7. 07 — XVI. 2330. 07, VII v. 16. 3. 09 — XVI. 1120. 09, VIII v. 16. 2. 10 — XVI. 593. 10, IX v. 5. 1. 11 — XVI. 2358. 10, X v. 9. 3. 11 — XVI. 3743. 10, XI v. 22. 2. 10 — XVI. 312. 10.



c. Desinfektionsgebühren:

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| für einen einbödigen Wagen . . . . .  | 2,00 M,  |
| für einen mehrbödigen Wagen . . . . . | 3,00 = , |

3. **Gebühren für Benutzung der Zentesimalwaage** am Pfortnerhause:

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| für jede Fuhre . . . . . | 0,50 = . |
|--------------------------|----------|

**II. Viehhofgebühren.**

1. **Marktgebühren**, einschließlich der Gebühren für Untersuchung der lebenden Tiere:

|   |          |
|---|----------|
| für 1 Rind . . . . .                    | 1,70 M , |
| = 1 Schwein . . . . .                   | 0,85 = , |
| = 1 Eber . . . . .                      | 3,00 = , |
| = 1 Kalb . . . . .                      | 0,50 = , |
| = 1 Schaf oder Ziege . . . . .          | 0,30 = , |
| = 1 Schaf oder Ziegenjauglamm . . . . . | 0,20 = ; |

2. **Futtergebühren.** Für das von der Schlachtviehhof-Verwaltung gestellte Futter sind diejenigen Preise zu entrichten, die von der Verwaltung durch Anschlag im Viehhofe bekannt gegeben werden.

3. **Stallgebühren** für Vieh, das nach dem Markte über Nacht in den Viehhofstallungen, einschließlich der Überständerböfe, verbleibt:

|   |          |
|---|----------|
| a. für 1 Rind . . . . .                   | 0,30 = , |
| b. für 1 Schwein . . . . .                | 0,10 = , |
| c. für 1 Kalb, Schaf oder Ziege . . . . . | 0,05 = ; |

4. **Wiegegebühren.**

|   |          |
|---|----------|
| a. für 1 Rind . . . . .                   | 0,25 = , |
| b. für 1 Schwein . . . . .                | 0,10 = , |
| c. für 1 Kalb, Schaf oder Ziege . . . . . | 0,05 = ; |

5. **Treibergebühren.** (Treibergebühren werden ohne Vermittelung der Verwaltung direkt an den Oberstreiber entrichtet. Der nachstehende Tarif dient bei Streitigkeiten zwischen Interessenten und Treibern als Grundlage für die Entscheidung der Verwaltung.)

Es sind zu entrichten:

a. für das Ausladen, Eintreiben in die Hallen, bezw. Ställe, das Anlegen, für die Pflege, das Füttern und Tränken:

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1 Rindes . . . . .                   | 0,30 = , |
| 1 Schweines . . . . .                | 0,20 = , |
| 1 Kalbes Eisenbahnauftrieb . . . . . | 0,25 = , |
| 1 Kalbes Landauftrieb . . . . .      | 0,10 = , |
| 1 Schafes oder Ziege . . . . .       | 0,10 = , |

|  |          |
|--|----------|
| b. für das Zeichnen, Treiben zur Wage und zurück:        |          |
| 1 Rindes . . . . .                                       | 0,20 M,  |
| 1 Schweines . . . . .                                    | 0,05 = , |
| 1 Kalbes, Schafes oder Ziege . . . . .                   | 0,05 = , |
| c. für den Abtrieb vom Markte und für die Expedierung:   |          |
| 1 Rindes . . . . .                                       | 0,30 = , |
| wenn vor dem Abtrieb noch gefüttert werden muß . . . . . | 0,50 = , |
| 1 Schweines . . . . .                                    | 0,10 = , |
| wenn vor dem Abtrieb noch gefüttert werden muß . . . . . | 0,15 = , |
| 1 Kalbes, Schafes oder Ziege . . . . .                   | 0,05 = . |

### III. Pferde- und Ruzviehmarkt-Gebühren.

|   |          |
|---|----------|
| 1. Marktgebühren für:                                 |          |
| 1 Pferd . . . . .                                     | 0,15 M , |
| 1 Rind . . . . .                                      | 0,15 = , |
| 1 Schwein . . . . .                                   | 0,05 = , |
| 1 Kalb, Ferkel, Schaf oder Ziege . . . . .            | 0,02 = ; |
| 2. Wagenstandgebühren (ausschließlich der Zugtiere) . | 0,10 = ; |
| 3. Standgebühr für Händler und Hausierer für 1 qm     | 0,20 = . |

### IV. Schlachthofgebühren.

|  |          |
|--|----------|
| 1. Schlachtgebühren für:   |          |
| 1 Rind*) . . . . .   | 5,80 M , |
| 1 Schwein . . . . .  | 3,00 = , |
| 1 Kalb . . . . .   | 0,95 = , |
| 1 Schaf oder Ziege . . . . .   | 0,70 = , |
| 1 Ferkel . . . . .   | 0,20 = , |
| 1 Sauglamm oder Zicklein . . . . .                                   | 0,09 = , |
| 1 Pferd**) . . . . .   | 3,50 = , |
| 1 Saugfohlen, Esel, Maultier, Maulesel . . . . .                     | 1,80 = , |
| 1 Hund . . . . .   | 0,15 = ; |
| 2. Fleischbeschaugebühren (für im Schlachthofe geschlachtete Tiere): |          |
| 1 Rind . . . . .   | 0,20 = , |
| 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) . . . . .                  | 1,00 = , |

\*) Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Januar d. J. — Protokollbuch Nr. 120 — werden vom 1. April 1910 ab die Schlachtgebühren für Rinder an den Hauptschlachttagen (regelmäßig Mittwoch) um 50 Pfennige erhöht und an den übrigen Schlachttagen um 20 Pfennige ermäßigt, d. h. sie betragen einschließlich der Schaugebühren an den ersteren 6,50 M, an den letzteren 5,80 M. — XI. Nachtrag vom 22. 2. 1910. XVI. 312. 10.

\*\*) Für das Schlachten von Pferden außerhalb der Betriebszeit wird für den Fall, daß es sich nicht um Notschlachtungen handelt, die doppelte Schlachtgebühr, im ganzen also ein Betrag von 7,50 M, erhoben. — VI. Nachtrag vom 9. Juli 1907. XVI. 2330. 07.

|  |          |
|--|----------|
| 1 Kalb . . . . .                                     | 0,05 M,  |
| 1 Schaf oder Ziege . . . . .                         | 0,05 = , |
| 1 Ferkel (einschließlich Trichinenschau) . . . . .   | 0,80 = , |
| 1 Zicklein oder Sauglamm . . . . .                   | 0,01 = , |
| 1 Pferd . . . . .                                    | 0,50 = , |
| 1 Saugfohlen, Esel, Maultier oder Maulesel . . . . . | 0,20 = , |
| 1 Hund (einschließlich Trichinenschau) . . . . .     | 0,65 = ; |

3. **Futtergebühren.** Für das von der Schlachthof-Verwaltung gestellte Futter sind die Preise zu entrichten, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltung festgesetzt und durch Anschlag im Schlachthofe bekannt gegeben werden.

4. **Stallgebühren.** Diese Gebühren werden berechnet für jede Nacht, in welcher sich ein Tier in den Ställen des Schlachthofes befindet.

Es werden erhoben für:

|   |          |
|---|----------|
| 1 Rind . . . . .  | 0,30 = , |
| 1 Schwein . . . . .                                     | 0,10 = , |
| 1 Kalb, Schaf oder Ziege . . . . .                      | 0,05 = , |
| 1 Pferd, Fohlen, Esel, Maultier oder Maulesel . . . . . | 0,30 = , |
| 1 Hund . . . . .  | 0,05 = , |

5. **Wiegegebühren** für:

|   |          |
|---|----------|
| 1 Rind . . . . .  | 0,25 = , |
| $\frac{1}{2}$ = . . . . .   | 0,15 = , |
| $\frac{1}{4}$ = . . . . .   | 0,10 = , |
| $\frac{1}{2}$ Schwein . . . . .   | 0,05 = , |
| 1 Kalb, Schaf, Ziege . . . . .  | 0,05 = , |
| 1 Pferd . . . . .   | 0,20 = , |
| $\frac{1}{3}$ = . . . . .   | 0,05 = , |
| 1 Fohlen, Esel, Maultier, Maulesel . . . . .                              | 0,10 = , |
| 1 Hund . . . . .  | 0,05 = , |
| 50 kg Fleischteile, angefangene 50 kg werden als voll gerechnet . . . . . | 0,05 = ; |

6. **Kühlhausgebühren.**

a. **Vorkühllaum.** Es wird erhoben für die Benutzung des Vorkühllaumes im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtung, und zwar bis zum Schluß der zweiten Öffnungszeit des dem Schlachttag folgenden Tages:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| für 1 Rind . . . . .           | 0,80 = , |
| = 1 Schwein . . . . .          | 0,20 = , |
| = 1 Kalb . . . . .             | 0,20 = , |
| = 1 Schaf oder Ziege . . . . . | 0,10 = , |

Für je weitere 24 Stunden werden dieselben Gebühren erhoben. Inhabern von Kühlzellen steht die Benutzung des Vorkühllaumes für das Fleisch eigener Benutzung gebührenfrei zu.

|   |       |     |
|---|-------|-----|
| b. Hauptföhraum. Jahresmiete für ganze Zellen, das Quadratmeter . . . . .   | 35,00 | M,  |
| Tagesmiete für ganze Zellen, das Quadratmeter für die Benutzung einzelner Haken in nicht besetzten Kühlzellen für jede 24 Stunden:  | 0,50  | = , |
| $\frac{1}{4}$ Rind . . . . .  | 0,20  | = , |
| $\frac{1}{2}$ Schwein . . . . .   | 0,10  | = , |
| 1 Kalb . . . . .  | 0,20  | = , |
| 1 Schaf oder Ziege . . . . .  | 0,10  | = , |
| für die Pökelfzellen der Pferdeschlächterei Jahresmiete, das Quadratmeter . . . . .   | 25,00 | = , |
| c. Zutrittsgebühr zu dem Kühlhaus außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten . . . . .  | 1,00  | = , |
| d. Gebühr für das Aufstellen von Pökelfässern im Vorkühllraume monatlich pro Faß . . . . .  | 3,00  | = , |
| e. Hängegebühren für einfinnige Rinder . . . . .  | 5,00  | = ; |
| <b>7. Zulassungsgebühren für andere Gewerbebetriebe.</b> Talg-, Fell- und Eingeweidehändler (letztere nur soweit sie nicht selbst das Fleischergerwerbe ausüben), Gerber und Händler mit Fleischereibedarfsartikeln sofern sie nicht besondere Räume für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Schlachthofe gemietet haben, haben Jahreszutrittskarten zu lösen. Die Karten werden für das Geschäftsjahr ausgegeben und kosten | 20,00 | = . |
| <b>8. Attestgebühren</b> . . . . .  | 2,00  | = . |

#### V. Gebühren im Polizei-Schlachthof.

Für die dem Polizei-Schlachthofe lebend überwiesenen und daselbst zur Schlachtung gelangenden Tiere werden außer der Schlacht- und Schaugebühr noch Gebühren für die Arbeitsleistung des städtischen Schlachtmeisters und seiner Gehilfen erhoben und zwar für das Schlachten oder Ausschachten einschließlich des Brühens:

|  |      |     |
|--|------|-----|
| 1 Rindes . . . . .                     | 1,50 | M , |
| 1 Schweines . . . . .                  | 1,00 | = , |
| 1 Kalbes, Schafes oder Ziege . . . . . | 0,50 | = . |

#### VI. Freibankgebühren.

**1. Benutzungsgebühren.** Für die Gewährung der Bankstelle, für Reinigung derselben, für Feststellung des Gewichtes des beanstandeten Fleisches, für den Transport des Fleisches zur Verkaufsstelle, für Stellung des Verkäufers, für Beseitigung der nicht verwertbaren Teile werden folgende Gebühren erhoben:

|  |       |     |
|--|-------|-----|
| für 1 Rind . . . . .   | 10,00 | M , |
| = 1 Schwein . . . . .  | 5,00  | = , |
| = 1 Kalb . . . . .   | 3,00  | = , |
| = 1 Schaf oder Ziege . . . . .   | 2,00  | = , |
| = einzelne Fleisch- oder Fettheile und für Eingeweide für jedes auch nur angefangene Kilogramm . . . . . | 0,02  | = . |

Für Gewichtsverluste beim Verkauf des rohen Fleisches werden 3, bei gedämpftem 2 und bei ausgeschmolzenem oder rohem Fett 1 % der zum Verkauf gestellten Mengen in Abzug gebracht. Bei Eingeweiden sind Gewichtsverluste nicht in Rechnung zu stellen.

2. **Verwertungsgebühren.** Für Dämpfen oder Auskühlen von Fleisch sind zu entrichten für:

|                       |      |     |
|-----------------------|------|-----|
| 1 Rind                | 5,00 | M,  |
| $\frac{1}{4}$ =       | 1,25 | = , |
| $\frac{1}{2}$ Schwein | 1,00 | = , |
| 1 Kalb                | 0,75 | = , |
| 1 Schaf               | 0,50 | = . |

Für Dämpfen von Fleischstücken und für Aufschmelzen von Fett, für jedes angefangene kg, roh gewogen, . . . . . 0,02 = .

### VII. Schaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch.

1. **Fleischschaugebühren** für:

|   |       |     |
|---|-------|-----|
| 1 Rind  | 10,00 | M,  |
| $\frac{1}{4}$ =                                   | 1,45  | = , |
| 1 engl. Braten, Roastbeef, ganzes Rinderfilet     | 1,10  | = , |
| $\frac{1}{2}$ Schwein                             | 1,50  | = , |
| 1 Schweinsrücken                                  | 1,00  | = , |
| 1 Schweinskeule                                   | 0,75  | = , |
| 1 Kalb  | 0,95  | = , |
| 1 Kalbsteule oder Kalbsrücken                     | 0,40  | = , |
| 1 Schaf oder Ziege                                | 0,70  | = , |
| 1 Schafrücken oder Schafkeule                     | 0,30  | = , |
| 1 Ferkel  | 0,20  | = , |
| 1 Sauglamm oder Zicklein                          | 0,10  | = , |
| 1 Pferd   | 3,50  | = , |
| $\frac{1}{4}$ =                                   | 0,90  | = , |
| 1 Saugfohlen, Esel, Maultier oder Maulesel        | 1,80  | = , |
| 1 Hund  | 0,15  | = , |
| einzelne Eingeweideteile für je angefangene 25 kg | 0,25  | = . |

2. **Trichinenschaugebühren.** Eine Untersuchung auf Trichinen darf nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis, daß eine solche bereits stattgefunden hat, nicht erbracht werden kann.

Es ist zu entrichten für die Untersuchung von:

|                     |      |     |
|---------------------|------|-----|
| 1 Schwein           | 1,00 | = , |
| $\frac{1}{2}$ =     | 0,50 | = , |
| 1 Keule oder Rücken | 0,50 | = , |
| 1 Hund              | 0,65 | = . |

### VIII. Abdeckerei.

Für das Töten eines Hundes . . . . . 0,50 = .

## 5. Anweisung für die Untersuchung des Schlachtviehs auf dem städt. Schlachthofe und des in den Gemeindebezirk der Stadt Breslau eingeführten frischen Fleisches

vom 29. Dezember 1904.

Zur Ausführung der §§ 4 und 5 des Gemeindebeschlusses, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, vom  $\frac{14. \text{Februar}}{13. \text{März}}$  1896 und des Nachtrages dazu vom  $\frac{11. \text{April}}{27. \text{Juni}}$  1903 wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868, 9. März 1881, 29. Mai 1902, des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, des hierzu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 und auf Grund der zu letzteren beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen folgendes bestimmt:

### I. Sachverständige.

§ 1. Die Untersuchung des auf den städtischen Schlachthof gelangenden Schlachtviehes vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung seines Gesundheitszustandes, ferner die Untersuchung des von außerhalb, aber aus dem Reichsinlande, in den Stadtbezirk eingeführten frischen Fleisches findet durch die vom Magistrate mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten bestellten tierärztlichen Fleischbeschauer statt.

Die Untersuchung der geschlachteten Schweine und Hunde auf Trichinen und Finnen geschieht durch die Probenehmer und Trichinenschauer.

Dem O b e r t i e r a r z t ist die Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Vieh- und Fleischschau des Schlachthofes, einschließlich der Trichinenschau übertragen und alle übrigen Sachverständigen und sonstigen Angestellten sind verpflichtet, seinen, die Handhabung der Vieh- und Fleischschau betreffenden amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Die nach dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 bzw. nach § 17 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse mit Ausschluß der in § 11 Abs. 2 und in § 18 Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten, sind vom O b e r t i e r a r z t e, bzw. in dessen Stellvertretung vom 1. Schlachthoftierärzte wahrzunehmen.

Der D i r e k t o r des Schlacht- und Viehhofes führt über die sämtlichen Sachverständigen und Angestellten die Dienstaufsicht. An denselben sind alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Vieh- und Fleischschau betreffen, zu richten.

§ 2. Die Schlachthoftierärzte, Trichinenschauer und Probenehmer werden eidlich verpflichtet. Sämtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Vieh- und Fleischschau bzw. die Trichinenschau treu und gewissenhaft auszuführen, alle gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieser Anweisung genau zu beachten und deren Durchführung zu überwachen, auch alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

## II. Untersuchung der lebenden Schlachttiere.

(§§ 6—16 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates zum Reichsgesetze vom 3. Juni 1900.)

§ 3. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau erfolgt beim Auftrieb vom Lande oder von der Bahn beim Schlachthofspfortner, welcher die Herbeiziehung des diensthabenden Tierarztes bewirkt. Die Beschau der Pferde ist beim Hallenmeister der Pferdeschlächterei anzumelden.

Bei dem vom Viehhofe zum Schlachthofe übergetriebenen Vieh ist die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau bei dem in der betreffenden Schlachthalle amtierenden Tierarzte zu bewirken.

Die Genehmigung zur Schlachtung wird mündlich erteilt.

Alle Tiere, welche am Tage der ersten Beschau nicht geschlachtet worden sind, werden täglich bis zur Schlachtung einer wiederholten Beschau unterworfen. Es ist untersagt, Tiere, welche noch nicht untersucht und für schlachtbar erklärt worden sind, zu schlachten.

§ 4. Gesunde Tiere sind zur Schlachtung in den Schlachthallen zuzulassen, vom Transport stark erhitzte oder ermüdete Tiere aber erst, nachdem sie sich erholt haben. Kranke, jedoch schlachtbare, sowie nicht schlachtbare Tiere sind unverzüglich dem Polizei-Schlachthofe zu überweisen, die ersteren zur alsbaldigen Abschachtung, die letzteren zur Beobachtung und eventuellen Schlachtung oder Tötung. Sind Tiere an anzeigepflichtigen Krankheiten (Seuchen) erkrankt, so hat der Obertierarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Veterinärpolizei-Büro und der Schlachthofs-Verwaltung Anzeige hiervon zu erstatten.

Über Tiere, welche vorläufig beanstandet werden, ist alsbald eine endgültige Entscheidung zu treffen.

§ 5. Tiere, an denen eine Not Schlachtung vorgenommen worden ist, sind in dem Polizei-Schlachthofe auszuschlachten. Auf dem Schlachthofe oder bei der Beförderung nach demselben verendete Tiere sind nach dem Polizei-Schlachthofe zu schaffen. Die eingelieferten Kadaver sind zu sezieren. Werden bei der Sektion anzeigepflichtige Krankheiten festgestellt, so hat der Obertierarzt dem Veterinärpolizei-Büro und der Schlachthofsverwaltung Anzeige zu erstatten.

## III. Untersuchung der geschlachteten Tiere.

(§§ 17—29 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates.)

§ 6. Vor der Besichtigung durch den Tierarzt ist eine Zerlegung der geschlachteten Tiere — mit Ausnahme der Schweine — nicht gestattet, doch dürfen die Tiere vorher enthäutet, Schweine gebrüht werden.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Gattung geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide sowie bei Rindern die Köpfe in der Nähe des Tierkörpers derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht. Zu diesem Zwecke ist jedes ausgeschlachtete Tier mit einer römischen Ziffer zu zeichnen, mit der die zugehörigen Teile ebenfalls zu versehen sind.

§ 7. Die beim Gebrauch unsauber gewordenen oder durch Krankheitsstoffe verunreinigten Messer dürfen vor der Reinigung und Desinfektion durch die in den Schlachthallen angebrachten Messerdesinfektionskästen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

§ 8. Die Untersuchung der geschlachteten Tiere ist gemäß §§ 23 bis 29 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates vom 30. Mai 1902 vorzunehmen mit der Maßgabe, daß die Lebern von Rindern regelmäßig auf Leberegel zu untersuchen sind.

§ 9. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine und Hunde auf Trichinen und Finnen erfolgt nach Maßgabe der §§ 53—59 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903, der Anweisung für die Untersuchung des Fleisches von Schweinen, Wildschweinen und Hunden auf Trichinen und Finnen auf dem Schlachthofe zu Breslau vom 29. Dezember 1904 und der Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Breslau, betreffend die Trichinenschau für Hunde, vom 7. März 1906.

#### IV. Verfahren nach der Untersuchung.

(§§ 30—32 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates.)

§ 10. Findet der Tierarzt das untersuchte Tier gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer bestimmten leicht sichtbaren Stelle mit einem Stempel, aus welchem hervorgeht, daß das Fleisch tauglich ist, und welcher Tierarzt die Untersuchung vorgenommen hat. Alsdann veranlaßt der Tierarzt die weitere vorschriftsmäßige Abstempelung durch hierzu bestellte Stempeler. Der Tierarzt hat sich von der Richtigkeit der Abstempelung zu überzeugen.

Der Eigentümer oder dessen Beauftragter darf erst nach erfolgter Abstempelung über die nicht beschlagnahmten Teile frei verfügen\*).

§ 11. Ergibt sich dagegen, daß das Fleisch der geschlachteten Tiere minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich zum Genuß ist, so wird dasselbe nebst allen Eingeweiden dem Polizei-Schlachthofe überwiesen. Kann der Tierarzt in Rücksicht auf die obwaltenden Umstände eine sofortige Entscheidung nicht treffen, so wird das Tier an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel aus dünnem Papier beklebt, welcher die Aufschrift:

„Vorläufig beschlagnahmt“

und die Unterschrift des Tierarztes trägt.

Der Obertierarzt ist von jeder Beschlagnahmung alsbald in Kenntnis zu setzen, er hat sobald als möglich seine Entscheidung zu treffen.

Einzelne beschlagnahmte Organe oder Fleischteile sind alsbald unter amtlichen Verschuß zu nehmen, eine besondere Stempelung derselben ist daher nicht nötig.

§ 12. Die gemäß § 11 mit Beschlagnahme belegten, geschlachteten Tiere und Teile von solchen werden mit allem Zubehör (Blut, Eingeweiden und erforderlichenfalls auch mit dem Fell) durch Beauftragte der Verwaltung aus dem Schlachthofe entfernt und dem Polizei-Schlachthofe zur weiteren polizeilichen Verfügung des Obertierarztes überwiesen.

§ 13. Stellt sich bei der Untersuchung geschlachteter Tiere heraus, daß dieselben an einer anzeigepflichtigen Seuche leiden, so hat der Obertierarzt dem Veterinärpolizei-Büro und der Schlachthofs-Verwaltung Anzeige zu erstatten.

\*) Absatz 2 in der Fassung des I. Nachtrags vom 12. 1. 1907. — XVI. 4166. 06. — Gem. Bl. 1907. S. 140.



## V. Buchführung.

§ 14. In jeder Schlachthalle, im Pferde-schlachthause und im Polizei-Schlachthofe ist je ein Beschaubuch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer die diensthabenden Tierärzte der Reihe nach alle diejenigen Tiere einzutragen haben, welche zu einer Beanstandung Veranlassung gaben.

Außerdem ist vom Obertierarzt ein Buch zu führen, in welches alle aus den einzelnen Anstaltsabteilungen dem Polizei-Schlachthofe überwiesenen geschlachteten und beschlagnahmten Tiere und die polizeiliche Verfügung über dieselben eingetragen werden. Die Bücher sind den Vorschriften der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 zum Gesetze vom 3. Juni 1900 bezw. dem Beschlusse des Bundesrates vom 28. Mai 1903 entsprechend einzurichten.

Über alle im Polizei-Schlachthofe eingelieferten verendeten Tiere ist ein Buch zu führen, in welches die Sektionsbefunde vom Obertierarzt einzutragen sind.

## VI. Beschwerdeverfahren und Beaufsichtigung der Fleischschau.

§ 15. Der Obertierarzt hat bei Widerspruch der Beteiligten die angefochtene Entscheidung des Schlachthoftierarztes nachzuprüfen und, vorbehaltlich des Beschwerdeverfahrens, darüber zu entscheiden.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Obertierarztes sind binnen 24 Stunden durch Vermittelung der Schlachthofsverwaltung an das Königl. Polizei-Präsidium zu richten, welches nach Anhörung des Königl. Departementstierarztes entscheidet.

§ 16. Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Fleischschauere und die Trichinenschau sowie die Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer im Schlachthofe steht dem Departementstierarzte zu.

## VII. Untersuchung des von auswärts in den Stadtgemeindebezirk eingebrachten frischen Fleisches.

§ 17. Alles eingeführte frische Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden, welches im Gemeindebezirke der Stadt Breslau feilgeboten, oder in Gast- und Speisewirtschaften zum Genusse zubereitet werden soll und welches am Schlachtorte von einem nicht tierärztlichen Fleisch-schauere amtlich untersucht wurde, muß von dem Einführenden sofort, oder, falls das städtische Schauamt zur Zeit der Einbringung des Fleisches nicht geöffnet ist, alsbald bei Beginn der nächsten Schauamtsdienstzeit dortselbst zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 18. Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren:  
durch Gefrieren oder Austrocknen,  
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,

durch bloßes Räuchern,  
durch Einlegen in Essig,  
durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder  
in die Fleischsubstanz.

§ 19. Das Schauamt ist nur werktätlich geöffnet, und zwar in den Monaten April bis einschließlich September von 5 bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, bei eintretendem Bedürfnisse das Fleischschauamt zu verlegen oder andere Untersuchungsstationen an geeigneten Orten des Stadtbezirktes zu errichten. Die Neueinrichtung, Aufhebung oder Verlegung von Untersuchungsstationen sowie die Änderungen in den Bestimmungen der Zeit, während welcher die einzelnen Untersuchungsstationen dem Verkehr geöffnet sind, wird durch besondere Bekanntmachung des Magistrates veröffentlicht.

Jede Untersuchungsstation wird durch deutliche Merkmale als solche bezeichnet. Sie erhält einen Tierarzt als Vorsteher, welchem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

§ 20. Das zu untersuchende Fleisch von Rindern ist in Vierteln, von Schweinen in Hälften, vom Kopfe nach dem Hinterteil zu geteilt, von Ferkeln und Kleinvieh (Schafe, Sauglämmer, Kälber, Ziegen, Zickel und Hunde) ungeteilt zur Untersuchung vorzulegen.

Die Einführung von Roastbeefs (ganzen Rinderfilets oder englischen Braten), ganzen Schweinerippenstücken und Schinken, ungeteilten Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken, sowie Gelingen, einzelnen Lebern und Zungen wird gestattet, dagegen ist die Einfuhr von gehacktem, gewiegtem oder in anderer Weise zerkleinertem Fleische verboten.

Fleisch, welches in anderen als nach Abs. 1 und 2 zulässigen Stücken nach dem Beschauamt gebracht wird, ist von der Untersuchung ausgeschlossen und wird mit dem Stempel

„Zurückgewiesen im Beschauamt Breslau“

versehen. Gebühren werden für derartiges Fleisch nicht erhoben.

Nach erfolgter Abstempelung ist das eingeführte Fleisch sofort aus dem Schauamt zu entfernen.

§ 21.\*) Alles frische Fleisch von Schweinen, das aus anderen Gemeinden Preußens, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, aus dem Königreich Sachsen, aus Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz\*\*), Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen in den Stadtgemeindebezirk Breslau gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, wird als untersucht auf Trichinen angesehen.

Als Herkunftsort wird in der Regel angesehen:

- a. bei Bahn- und Postsendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse) angegebene Abgangsort,
- b. wenn das Fleisch von Personen eingeführt wird, der Herkunftsort der betreffenden Person.

\*) In der Fassung des I. Nachtrags.

\*\*) XVI. 3885. 07.

Frisches Fleisch von Schweinen, das aus einem der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, aus Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeführt wird, ist auf Trichinen zu untersuchen, falls nicht besonders nachgewiesen wird, daß die Trichinenschau bereits vorgenommen ist. Ebenso wird dasjenige eingeführte Fleisch behandelt, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der am Eingange der Vereinbarung bezeichneten Gebiete nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in eines dieser Gebiete der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat. Es bleibt den Einführenden überlassen, den Nachweis der Herkunft aus einem der genannten Gebiete oder der Untersuchung auf Trichinen durch Beibringung von Ursprungszeugnissen, Trichinenschauattesten oder ähnlichen Bescheinigungen zu erleichtern und zu sichern.

Der zur Vermeidung einer erneuten Untersuchung auf Trichinen erforderliche Nachweis der erstmaligen Trichinenschau kann sowohl durch deutliche Stempelabdrücke an dem Fleische als auch durch Bescheinigungen der zuständigen Polizeibehörden über die vorgenommene Trichinenschau geführt werden.

Das frische Fleisch von Wildschweinen und Hunden ist der Trichinenschau zu unterwerfen, sofern nicht durch den Stempel eines in Deutschland amtlich bestellten Trichinenschauers der Nachweis der bereits stattgehabten Trichinenschau erbracht wird.

§ 22. Im übrigen finden auf die Untersuchung des Fleisches und das weitere Verfahren einschl. des Beschwerdeverfahrens, die Bestimmungen in den Abschnitten III, IV und VI dieser Anweisung entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Untersuchung tauglich und noch unverdorben befundenes Fleisch mit einem besonderen Kontrollstempel abzustempeln ist, dessen Form von dem für bankwürdiges Fleisch vorgeschriebenen Stempel abweicht.

Fleisch, welches einer Beschau überhaupt nicht unterlegen hat, also die Kennzeichen der stattgehabten Beschau nicht trägt, wird beschlagnahmt und als untauglich zum Genuß für Menschen behandelt.

### VIII. Schlußbestimmungen.

§ 23. Für die Untersuchung der Schlachttiere vor und nach der Schlachtung und des eingeführten nach § 17 untersuchungspflichtigen Fleisches ist eine Gebühr zu entrichten, welche bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden kann. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Kosten und Gebühren für die Unterbringung und Fütterung beanstandeter Tiere und Aufbewahrung beanstandeten Fleisches sowie die weiteren Untersuchungskosten hat in jedem Falle der Besitzer zu tragen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273 ff.) mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

§ 25. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

### Der Magistrat.

## 6. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches von Schweinen, Wildschweinen und Hunden auf Trichinen und Finnen auf dem Schlachthofe zu Breslau

vom 29. Dezember 1904.

Zur Ausführung der §§ 1, 2, 9 und 21 der Anweisung für die Untersuchung des Schlachtviehes auf dem städtischen Schlachthofe und des in den Gemeindebezirk der Stadt Breslau eingeführten frischen Fleisches wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Ausübung der Trichinenschau im städtischen Schlachthofe und im städtischen Fleischbeschauamte zu Breslau werden nur Personen zugelassen, welche die Befähigung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, E (Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer) und den Ausführungsbestimmungen betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 21. April 1903 dargetan haben.

Die Schouamtsvorsteher und Probeentnehmer werden aus der Zahl der Trichinenschauer genommen.

§ 2. Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines hat der Probenehmer die für die Untersuchung vorgeschriebenen Proben von dem ausgeschlachteten Schweine zu entnehmen, dieselben in ein mit einer eingestanzten Nummer versehenes Probekästchen zu legen und das Schwein mit der Nummer des Probekästchens zu versehen. Alsdann füllt er Spalte 1—5 des von ihm nach dem anliegenden Muster A zu führenden Buches genau aus und übergibt das Probekästchen nebst dem von ihm geführten Buche ohne Verzug dem Vorsteher des Trichinen-Untersuchungsamtes.

§ 3. Der Vorsteher übergibt, nachdem er den Empfang im Buche des Probenehmers durch Namensunterschrift bestätigt hat, einem der Trichinenschauer die Fleischproben zur Untersuchung und trägt den vorliegenden Untersuchungsfall sofort in das von ihm nach dem anliegenden Muster B zu führende Register des Trichinen-Untersuchungsamtes ein.

§ 4. Nach beendeter Untersuchung hat der Trichinenschauer den Befund in sein nach anliegendem Muster C zu führendes Schaubuch einzutragen. Das Buch ist alsdann mit den Fleischproben und den untersuchten Präparaten dem Vorsteher zu übergeben.

§ 5. Der Vorsteher ergänzt die Eintragungen in dem Register des Trichinen-Untersuchungsamtes nach dem Ergebnis der Untersuchung, trägt das Resultat der Untersuchung im Buche des Probenehmers in Spalte 7 ein und gibt das letztere dem Probenehmer nebst dem leeren Probekästchen zurück, welcher auf Grund dieses Beleges das Schwein, wenn keine Trichinen gefunden sind, mit dem Stempel „Trichinensfrei“ auf den Schultern und den Außenflächen der Hintersehenkel versieht. Die Proben verbleiben zur freien Verfügung der Schlachthof-Verwaltung.

§ 6. Findet ein Trichinenschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinhaltig oder mit anderen Gebilden durchsetzt, die ihm abnorm oder verdächtig erscheinen, so hat er sofort den Vorsteher zu benachrichtigen. Der Vorsteher nimmt das Probekästchen mit den vorhandenen Fleischstücken und dem mikroskopischen Präparat in Gewahrsam und benachrichtigt den Ober-

tierarzt. Gleichzeitig ist die vorläufige Beschlagnahme des betreffenden Schweines mit allen zugehörnden Teilen durch den Probenehmer zu veranlassen.

§ 7. Der Obertierarzt ordnet, wenn er das Vorhandensein von Trichinen festgestellt hat, die sofortige Überweisung des Schweines mit allen zugehörnden Teilen an den Polizei-Schlachthof an.

§ 8. Stellt der Obertierarzt fest, daß in dem Präparate keine Trichinen oder Anzeichen einer anderen Krankheit vorhanden sind, so ordnet er die Freigabe und Apstempelung des Schweines an.

§ 9. Der Vorsteher führt ein Befundbuch nach dem Muster Anlage D, in welchem jeder Fall eines Trichinensfundes verzeichnet wird. Die Eigentümer der trichinös befundenen Schweine haben die hierfür erforderlichen Auskunftserteilungen wahrheitsgemäß zu geben.

§ 10. Alle im Schlachthofe geschlachteten Schweine müssen noch am Tage der Schlachtung auf Trichinen untersucht werden.

Jeder Trichinenschauer sowie jeder Probenehmer hat alle auf ein und denselben Untersuchungsfall bezüglichen Diensthandlungen in eigener Person zu Ende zu führen.

§ 11. Unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben sind von dem Probenehmer die nach der Zerlegung der Tiere in Längshälften, sowie nach Lösung der Liefen (Bauchfett) zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkel, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie am Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem in der Halle diensttuenden Tierarzte mitzuteilen.

§ 12. Die Untersuchung des von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführten und im Schauamt zur Untersuchung gestellten Schweinefleisches und der Wildschweine erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. In dem nach dem Muster Anlage E zu führenden Trichinenschaubuch hat der die Untersuchung ausführende Trichinenschauer die Eintragungen zu bewirken, den Befund zu registrieren und dem diensthabenden Tierarzte vorzulegen. Bei Trichinensunden ist der Obertierarzt sofort zu benachrichtigen und nach § 6 zu verfahren.

Bei Entnahme der Fleischproben von einzelnen Fleischstücken sind die Oberflächen derselben auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen.

§ 13. Die Bestimmungen über die Untersuchung der Schweine und Schweinefleischteile auf Trichinen und Finnen finden auf die Untersuchung von Hunden und Hundefleischteilen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Eintragungen besondere, aber gleich eingerichtete Bücher geführt werden. (Siehe Polizei-Berordnung für den Stadtkreis Breslau, betreffend die Trichinenschau für Hunde, vom 7. März 1906.)

§ 14. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Der Magistrat.



**D.**

|     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.  | Nr. des Registers des Trichinen-Untersuchungsamtes |  |
| 2.  | Name und Wohnort des Besitzers                     |  |
| 3.  | Angabe über Herkunft des Schweines                 |  |
| 4.  | Tag der Schlachtung                                |  |
| 5.  | Nr. des Probefäschchens                            |  |
| 6.  | Name des Probenehmers                              |  |
| 7.  | Name des Beschauers                                |  |
| 8.  | Stunde der Untersuchung                            |  |
| 9.  | Befund des Beschauers                              |  |
| 10. | Entscheidung des Obertierarztes                    |  |
| 11. | Bemerkungen  |  |

**E.**

| Lfd. Nr. | Nummer des Haupt-Journals | Serie, Nummer des Quittungsscheines | Name, Stand und Wohnort des Besitzers | Tag und Stunde der Einführung |
|----------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
|          |                           |                                     |                                       |                               |

| Stunde der Probe-entnahme | beendeten Unter-suchung | Name             |                        | Befund | Name des diensthabenden Tierarztes | Bemerkungen |
|---------------------------|-------------------------|------------------|------------------------|--------|------------------------------------|-------------|
|                           |                         | des Probenehmers | des Trichinen-schauers |        |                                    |             |
|                           |                         |                  |                        |        |                                    |             |

## 7. Polizeiverordnung für den Stadtkreis Breslau, betreffend die Trichinenschau für Hunde

vom 7. März 1906.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes gemäß § 13 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) für den Bezirk der Stadt Breslau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk Breslau geschlachteten Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

§ 2. Die Bestimmungen der Anweisung für die Untersuchung des Fleisches von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen und Finnen auf dem Schlachthofe zu Breslau vom 29. Dezember 1904 finden auf die Untersuchung von Hunden und Hundefleischteilen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Eintragung der Untersuchung besondere, aber gleich eingerichtete Bücher geführt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle einer verhältnismäßigen Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der königliche Polizei-Präsident.

Dr. Sienko.

XVI. 2498. 06.

Gem. Bl. 1906. S. 173.

## 8. Freibank-Ordnung

vom 7. Januar 1908.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Preussischen Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau bestehende Freibank nach den folgenden Bestimmungen verwaltet:

§ 1. Auf der Freibank, die sich auf dem Schlachtviehhofe an der Berliner Chaussee 102/110 Ecke Promnitzstraße befindet und unter der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofsdirectors steht, wird das im § 3 erwähnte Fleisch feilgehalten und verkauft.

Die Errichtung von Zweigstellen in anderen Stadtteilen bleibt vorbehalten.

Zur Errichtung, Verlegung oder Einziehung von Zweigstellen ist die Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten erforderlich.



Jede Verkaufsstelle ist über dem Eingang deutlich als „Freibank“ zu bezeichnen.

§ 2. Der Verkauf auf der Freibank erfolgt durch die von der Stadtgemeinde bestellten Personen, denen der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank verboten ist.

Die Verkaufszeiten bestimmt der Schlachthofsdirektor und macht sie in und vor den Verkaufsräumen durch Aushang bekannt.

Jede Änderung der Verkaufszeiten wird auf gleiche Weise angekündigt.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind die Verkaufsräume und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 3. Zum Verkaufe auf der Freibank wird ausschließlich zugelassen:

1. bedingt taugliches Fleisch der in Breslau geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, das zwar zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist,
2. minderwertiges Fleisch, d. i. Fleisch der in Breslau geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,
3. dasjenige Fleisch derselben Tiergattungen, das zwar in einem anderen Schaubezirk für vollwertig befunden, bei der untersuchungspflichtigen Einfuhr in den hiesigen Gemeindebezirk im städtischen Beschauamte als minderwertig oder als bedingt tauglich von dem freien Verkehr ausgeschlossen wird, das bedingt taugliche Fleisch aber erst, nachdem es zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist,
4. die Reste der zur Trichinenschau benutzten Schweinefleischproben, soweit sie nicht bei der Untersuchung genußuntauglich geworden sind oder von Schweinen stammen, deren Fleisch für bedingt tauglich oder genußuntauglich erklärt worden ist. Derartige Schweinefleischproben sind ebenso wie die zur Trichinenschau verwendeten Hundefleischproben nach Anweisung des Obertierarztes zu vernichten.

Fleisch der unter 1 und 2 genannten Tiergattungen, das in anderen Schaubezirken für bedingt tauglich oder minderwertig erklärt worden ist, darf zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs in den hiesigen Gemeindebezirk nur mit Genehmigung des Magistrats eingeführt werden. Gegen die Verfassung der Einfuhrerlaubnis kann Beschwerde bei dem königlichen Regierungs-Präsidenten eingelegt werden. Zugelassenes Fleisch darf nur auf der Freibank verkauft werden, das bedingt taugliche aber erst, nachdem es zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

§ 4. Die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausbezogen werden soll, liegt nach Anhörung des Eigentümers dem Obertierarzt ob. Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Schlacht- und Viehhofsdirektor zu.

Wenn sich der Eigentümer des Fleisches innerhalb 24 Stunden nach Überweisung des Fleisches an den Polizei-Schlachthof nicht äußert, so wird seine Zustimmung zu der Preisfestsetzung angenommen.

§ 5. Die Beschaffenheit des der Freibank überwiesenen Fleisches wird ständig von dem Obertierarzte und den von ihm beauftragten Schlachthoftierärzten überwacht.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist täglich vor Beginn der Verkaufszeit auf seine Genüßtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen und der Ausbietungspreis bei Veränderung des Fleisches anderweitig unter Beachtung der Vorschrift in § 4 durch den Obertierarzt festzusetzen.

Untauglich gewordenes Fleisch wird nach Anordnung des Obertierarztes unschädlich beseitigt.

§ 6. Der Verkauf von Freibankfleisch darf nur zum Verbrauch im eignen Haushalt erfolgen. Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur bis zur Höchstmenge von 3 kg für denselben Haushalt oder Käufer an demselben Tage abgegeben werden. Unter  $\frac{1}{2}$  kg im Gewichte wird Fleisch nicht verabfolgt.

Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Freibankfleisch nur mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten und nach den von ihm gestellten Bedingungen gestattet.

An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 7. Für die Gewährung der Bankstelle, für ihre Reinigung, für den Transport des Fleisches zur Verkaufsstelle, für Stellung des Verkäufers, für Beseitigung der nicht verwertbaren Teile werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

|   |       |       |
|---|-------|-------|
| für 1 Rind . . . . .  | 10,00 | Mark, |
| „ 1 Schwein . . . . .   | 5,00  | „     |
| „ 1 Kalb . . . . .  | 3,00  | „     |
| „ 1 Schaf oder 1 Ziege . . . . .  | 2,00  | „     |
| „ einzelne Fleisch- oder Fetteile und für<br>Eingeweide für jedes nur angefangene<br>kg . . . . . | 0,04  | „     |

Für Gewichtsverluste beim Verkaufe des rohen Fleisches werden 3 %<sub>0</sub>, bei gedämpftem 2 %<sub>0</sub> und bei ausgeschmolzenem oder rohem Fett 1 %<sub>0</sub> der zum Verkaufe gestellten Mengen in Abzug gebracht. Bei Eingeweiden sind Gewichtsverluste nicht in Rechnung zu stellen. Für das Dämpfen oder Auskühlen von Fleisch sind folgende Verwertungsgebühren zu entrichten:

|   |      |       |
|---|------|-------|
| für 1 Rind . . . . .  | 5,00 | Mark, |
| „ $\frac{1}{4}$ „ . . . . .   | 1,25 | „     |
| „ $\frac{1}{2}$ Schwein . . . . .   | 1,00 | „     |
| „ 1 Kalb . . . . .  | 0,75 | „     |
| „ 1 Schaf oder 1 Ziege . . . . .  | 0,50 | „     |
| „ das Dämpfen von Fleischstücken und für<br>Aus-schmelzen von Fett für jedes ange-<br>fangene kg, roh gewogen . . . . . | 0,02 | „     |

Der Erlös aus dem verkauften Fleische wird nach Abzug der Gebühren an den Besitzer durch die Schlacht- und Viehhofkasse ausgezahlt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundert-fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der Magistrat.

## 9. Viehmarkts-Ordnung

vom 29. Dezember 1904.

§ 1. Zweck des Schlachtviehmarkts. Der städtische Schlachtviehmarkt ist zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten und zur Einstellung des Marktviehs vor und nach den Märkten bestimmt.

Als Marktvieh gelten: Rindvieh (einschließl. der Kälber), Schafe, Schweine und Ziegen.

§ 2. Marktzeiten. Alles Vieh der im § 1 bezeichneten Art darf nur in den Markthallen während der festgesetzten Marktzeit gehandelt werden. Es ist demgemäß verboten, vor Beginn der Marktzeit oder nach Beendigung derselben Angebot zu machen, zu kaufen oder zu verkaufen. Der An- und Verkauf von Vieh, welches im Überständerhofe des Viehmarktes untergebracht ist, ist nicht gestattet. Nur wenn ein Schlachtvieh nach der Schlachtung tierärztlich mit Beschlag belegt worden ist, kann dem Schlachtenden gestattet werden, aus den Beständen des Überständerhofes Ersatz anzukaufen. Als Markttage gelten bis auf weiteres Montag und Mittwoch jeder Woche. Die Mittwochsmärkte gelten als Hauptmärkte.

Die Marktstunden dauern

an den Hauptmarkttagen

|                               | während der Monate für Kleinvieh | für Großvieh                   |
|-------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| April bis September . . . . . | von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.,   | von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm., |
| März . . . . .                | " 7 " " "                        | " 7 $\frac{3}{4}$ " " "        |
| Oktober bis Februar . . . . . | " 7 $\frac{1}{2}$ " " "          | " 8 " " "                      |
|                               | bis 12 Uhr mittags,              |                                |

an den übrigen Markttagen

für alle Tiergattungen während der Monate

März bis September . . . . . von 7 Uhr vormittags

Oktober bis Februar . . . . . = 8 = =

bis 11 Uhr vormittags.\*)

Die Betriebsstunden (§ 5 Abs. 1) sind festgesetzt an Wochentagen von 7 Uhr vormittags bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 6 $\frac{1}{2}$  Uhr (im Winterhalbjahr von 7 $\frac{1}{2}$  Uhr) bis 9 Uhr vormittags. An den Markttagen beginnt der Betrieb im Sommerhalbjahre um 6 Uhr, im Winterhalbjahre um 7 Uhr.\*\*)

Die vorbezeichneten Markt- und Betriebsstunden können vom Magistrat nach Bedürfnis geändert werden. Derartige Änderungen oder Ausnahmen werden spätestens an dem vorhergehenden Markttage durch Anschlag an den Markthallen des Schlachtviehmarktes bekannt gemacht.

\*) Die Marktstunden in den Monaten März bis September noch in der Fassung des 2. Nachtrags vom 19. 11. 1910 — XVI. 3501. 10. Gem. Bl. 1910, S. 914. Änderung steht bevor. Die Marktstunden in den Monaten Oktober bis Februar nach dem 3. Nachtrage vom 12. 9. 1911 — XVI. 1688. 11. Gem. Bl. 1911, S. 763.

\*\*) Absatz 3 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 5. 4. 1909. XVI. 1008. 09. Gem. Bl. 1909. S. 288.

§ 3. Zutritt. Der Zutritt zum Viehhofe ist außerhalb der Markt- tage nur Viehhändlern gestattet, welche Vieh abholen oder zuführen. Der Aufenthalt im Viehhofe ist auf die Dauer dieser Geschäfte zu beschränken.

Die Besichtigung des Viehhofes wird an diesen Tagen nur innerhalb der Betriebszeit und nur gegen Entrichtung der Eintrittsgebühren zugelassen.

Händler haben an Markttagen, insofern sie nicht früh noch Vieh auf dem Landwege oder von der Eisenbahn aufstreifen, erst eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes Zutritt zu dem Viehmarkte.

Den Käufern, Maklern und Kommissionären ist, auch wenn sie gleichzeitig Vieh zum Verkauf auf dem Markte haben, der Zutritt erst mit dem Beginne des Marktes gestattet. Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Händler, welche nachweisbar auf einem der früheren Märkte Vieh angekauft haben.

Kinder unter 14 Jahren sind zurückzuweisen.

Das Betreten der Geleise, des Lokomotivschuppens und der Desinfektionsanlage ist verboten.

§ 4. a. Zulassung von Treibern. Das Aus- und Einladen, Treiben, Einstellen, Ein- und Ausbinden, Füttern und Tränken der Tiere darf nur durch die Obertreiber und deren Gehilfen, die Treiber, geschehen. Obertreiber und Treiber bedürfen zu diesem Geschäftsbetriebe der Zulassung durch den Direktor. Die Obertreiber erhalten eine Ausweiskarte, die Treiber außerdem ein mit dem Zeichen des Obertreibers und fortlaufender Nummer versehenes Blechschild. Die Beschaffung der Schilder nach genehmigtem Muster ist Sache der Obertreiber. Das Schild haben die Treiber, sobald sie sich auf dem Viehhofe befinden und während der Ausübung ihres Gewerbes im Viehhofe, an der Kopfbedeckung sichtbar zu tragen. Die Wahrnehmung anderer Geschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Vieh auf eigene oder fremde Rechnung ist den Treibern und Obertreibern verboten.

Bei Verstößen der Obertreiber und Treiber gegen diese Ordnung oder bei ungebührlichem, die allgemeine Ordnung auf dem Viehhofe störenden Betragen wird ihnen unter Abnahme der Ausweiskarten und bezw. der Treiber Schilder die Berechtigung zum Treibergewerbe zeitweilig oder dauernd entzogen.

Jeder Wechsel im Personal der Treiber ist binnen drei Tagen dem Viehmarktsinspektor von dem zuständigen Obertreiber zu melden.

Das Übertreiben von Vieh vom Viehhofe nach dem Schlachthofe gehört bis auf weiteres nicht zu den Obliegenheiten der Treiber.

Die Anordnung, daß auch der Übertrieb zum Schlachthofe ausschließlich durch zugelassene Treiber zu erfolgen hat, bleibt, besonders für Zeiten der Seuchengefahr, vorbehalten.

Die Gebühren für die Arbeitsleistung der Treiber sind zwischen den Auftraggebern und den Obertreibern zu vereinbaren. In Streitfällen entscheidet der Direktor auf Grund eines vom Magistrat aufgestellten Höchstarifes.

b. Zulassung zu besonderen Gewerbebetrieben. Schlachtviehversicherungen und Bankgeschäfte haben zu ihrem Geschäftsbetriebe im Viehhofe die Genehmigung des Magistrats einzuholen und sich bezüglich der Führung ihres Geschäftsbetriebes den Anordnungen des Magistrats zu fügen. Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. Schlachtviehversicherungen haben außerdem ihren Gebührentarif und jede Änderung desselben dem Direktor anzuzeigen.

Kommissionäre und Viehmakler bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Direktors. Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Sie haben einen Gebührentarif zur Genehmigung einzureichen und dürfen den genehmigten Tarif nicht überschreiten. Bei Streitigkeiten mit den Auftraggebern entscheidet der Tarif. Zuschläge zu den für die Benutzung des Viehmarktes amtlich festgesetzten Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

Über alle Vermittlungsgeschäfte sind Geschäftsbücher zu führen, welche dem Direktor auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Zur Sicherung der Ansprüche ihrer Auftraggeber haben Kommissionäre und Makler eine Kaution zu hinterlegen, deren Höhe jeweilig vom Magistrat bestimmt wird.

§ 5. Einbringen des Marktviehes. Das Marktvieh darf dem Schlachtviehmarkte sowohl durch die Eisenbahn, wie von der Straße her während der im § 2 Abs. 3 angegebenen Betriebsstunden\*) zugeführt werden; an Sonn- und Feiertagen wird jedoch von der Straße her Vieh nicht angenommen. Rinder müssen mit haltbaren Stricken, bössartige Rinder und alle Bullen außerdem noch mit Blende versehen sein.

Das Ausladen von Vieh aus den Eisenbahnwagen darf erst begonnen werden, wenn von seiten des beamteten Tierarztes und der Eisenbahnbeamten die Erlaubnis hierzu gegeben ist. Bei Ausladung außerhalb der tierärztlichen Dienstzeit darf das Schlachtvieh nur in den von der Veterinärpolizei hierzu bezeichneten Ställen — den Polizei-Ställen — untergebracht werden; ebenso dürfen die von der Straße her zugeführten Tiere erst nach stattgehabter Untersuchung durch beamtete Tierärzte in die Markthallen oder Ställe eingetrieben werden. Tiere, welche außerhalb der tierärztlichen Dienststunden eingebracht werden, können in besonders dazu bestimmten Ställen untergebracht werden.

Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.

§ 6. Fuhrwerke. Bespannte Fuhrwerke dürfen sich auf dem Viehhofe nur so lange aufhalten, als zum Ent- oder Beladen derselben notwendig ist. Sonst sind die Wagen auf dem neben der Börse befindlichen Ausspannhofe aufzustellen; die Pferde sind abzuspannen und im Ausspannstalle unterzubringen.

Die Einfahrt in den Viehhof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fuhrwerk gestattet, welche den auf den Viehhofsbetrieb bezüglichen Geschäften dienen.

Der Gebrauch von Fahrrädern auf den Straßen und Plätzen des Viehhofes ist während der Marktstunden nicht gestattet.

Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, welche den Pferden, Wagen oder Geräten auf dem Viehhofe, dem Wagenhalteplatze oder in den Stallungen etwa zugefügt werden sollten.

Die Fuhrwerke dürfen nur rechts und nur im Schritt fahren, sie sind stets nach den Anordnungen der Viehhofsbeamten und -Angestellten aufzustellen und an- bzw. abzufahren.

§ 7. Art des Transports. Die Beförderung des Marktviehs auf dem Schlachtviehmarkte darf durch Fahren, Treiben oder Tragen erfolgen. Hierbei ist jede Rohheit gegen das Vieh, insbesondere das Haken von Hunden ohne Maulkörbe, heftiges Zerren an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Schweinen oder

\*) In der Fassung des 1. Nachtrags.

Kleinvieh an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, verboten. — Schweine und Kleinvieh dürfen nicht mit zusammengebundenen Beinen oder geknebelt angefahren werden und sind beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

Der Transport von Kälbern und anderem Marktvieh in Käfigen, die auf oder an den Transportwagen angebracht sind, ist verboten.

Die auf dem Schlachtviehmarkte zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Tiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Die Hinterwand der zum Transporte benutzten Wagen muß, zur Erleichterung des Ausladens, ganz abnehmbar sein.

Einzelne Rinder, welche nicht auf Wagen befördert werden, müssen an Leinen, Bullen einzeln und mit verbundenen Augen geführt, störrische und bössartige Rinder überdies entweder an einem Nasenringe oder einer Nasenzange oder gehörig gefesselt geleitet werden. Im letzteren Falle ist jedes einzelne Tier von mindestens zwei erwachsenen Treibern zu begleiten; der eine der Treiber hat das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die Fesseln zu führen und hinter dem Tiere herzugehen. Das lose Treiben mehrerer Rinder ist zulässig, wenn mindestens drei Treiber vorhanden sind.

Das Abladen von Schlachtvieh darf nur an den dazu von dem Direktor bestimmten Stellen vor den Toren der Hallen erfolgen.

§ 8. Anmeldung des Marktviehs. Das dem Viehmarkt zuzuführende Vieh ist vor oder spätestens bei der Einbringung in den Schlachtviehmarkt unverzüglich dem zuständigen Hallenmeister oder dessen Stellvertreter nach Gattung und Zahl, unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Vieheigentümers und seiner etwaigen Verkaufsbevollmächtigten, sowie der Art der Einbringung (von der Eisenbahn oder von der Straße) anzumelden. Auf Verlangen sind über die Herkunft der Tiere genaue Angaben zu machen. Unrichtige Angaben werden mit strafgerichtlicher Anzeige geahndet.

Zur Anmeldung des mit der Eisenbahn ankommenden Viehs ist der auf dem Transportscheine oder Frachtbriefe bezeichnete Empfänger und der zuständige Obertreiber verpflichtet.

§ 9. Zeichnen des Viehes. Jeder Verkäufer hat sein Marktvieh mit einem, ein für alle Male anzunehmenden und bei dem Direktor anzumeldenden Zeichen zu versehen (Stallzeichen). Das gewählte Zeichen muß auf Verlangen des Direktors geändert werden. Das Zeichen ist vor der Anmeldung des Viehes anzubringen. Ohne Zeichen darf kein Vieh in die Hallen oder Ställe eingebracht werden.

Jeder Käufer hat das gekaufte Vieh unmittelbar nach dem Kaufe mit seinem, gleichfalls ein für alle Male anzunehmenden und bei dem Direktor anzumeldenden Zeichen zu versehen, das mindestens die doppelte Größe des Stallzeichens haben muß; dasselbe ist ebenfalls im Falle der Beanstandung zu ändern. Kauft ein Viehhändler bzw. Kommissionär von einem anderen Viehhändler Tiere auf dem Markte, so hat er sofort nach Abschluß des Geschäftes sein Zeichen anzubringen.

§ 10. Markt- und Stallgebühren. Marktgebühren sind für alle Markttiere zu entrichten, die während der Marktstunden sich im Vieh Hofe befinden.

Die Zahlung der tarifmäßigen Marktgebühr hat unter Vorlegung des vom Hallenmeister ausgefertigten Einstellscheines, sofort nach dem Einbringen

des Marktviehs an der Kasse des Schlachthofs und Schlachtviehmarkts gegen Empfang der Marktkarten zu erfolgen. Ist die Kasse zurzeit der Einbringung geschlossen, so ist die Zahlung sofort nach Wiedereröffnung der Kasse zu bewirken. Die Zahlung der Marktgebühr berechtigt nur dazu, das Vieh in den Hallen und Stallungen des Viehmarktes, soweit sie ausreichen, unterzubringen und dasselbe an dem, dem Tage der Einstellung in den Viehhof folgenden Markttag zum Verkauf zu stellen.

Ist der Auftriebstag ein Markttag, so hat die Marktkarte nur für diesen Tag Gültigkeit.

Stallgebühren werden erhoben

- a. für unverkauft gebliebene Tiere, welche bis zum nächsten Markttag im Überständehofe untergebracht werden,
- b. für nach dem Schlachthofe verkaufte, nach diesem aber nicht rechtzeitig abgetriebene Tiere,
- c. für zum Export verkauftes Vieh, das nicht am Markttag selbst abgetrieben wird und den Viehhof auf dem Landwege verläßt,
- d. für nicht auf dem Viehmarkte zum Verkauf gestellte, sondern nur zwecks Zuladung zu Marktvieh nach den Ställen des Viehmarktes gebrachte Tiere, sofern dieselben auf dem Viehhofe eingestellt werden.

Für Vieh, welches unverkauft dem Überständehofe zugewiesen wurde, sind, wenn es sich um Schweine und Kleinvieh handelt, zum nächsten Markttag, wenn es sich um Rinder handelt, zum nächsten Hauptmarkttag Marktgebühren nicht zu entrichten. Für jeden weiteren Markt sind die Gebühren von neuem zu bezahlen.

§ 11. Marktkarten. Die Marktkarten und die Quittungen über die Entrichtung sonstiger Gebühren sind aufzubewahren und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung während des Aufenthalts auf dem Viehmarkte den kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Abgabe der Marktkarten beim Abtrieb des Marktviehs erfolgt gemäß § 21 dieser Marktordnung.

Die Viehstücke haften der Verwaltung für alle darauf schuldig gewordenen Gebühren.

§ 12. Tierärztliche Aufsicht. Alles auf dem Schlachtviehmarkte einzubringende Vieh unterliegt vor seiner Einbringung in die Markthallen oder Stallungen, zur Feststellung seines Gesundheitszustandes, einer tierärztlichen Untersuchung, welche sich insbesondere auf Seuchen und ansteckende Krankheiten zu erstrecken hat.

Dem Schlachtviehmarkte dürfen nur gesunde Tiere zugeführt werden; krankheitsverdächtige und solche Tiere, welche auf dem Transport verunglückt sind, endlich Kälber unter 14 Tagen sind von dem Zutriebe ausgeschlossen und werden dem Polizei-Schlachthofe überwiesen, sofern sie nicht unter Zustimmung des beamteten Tierarztes von dem Eigentümer zurückgezogen werden.

Verendete, sowie seuchenkrank oder seuchenverdächtige Tiere sind sofort dem Polizei-Schlachthofe zu überweisen. Die Verwaltung ist von der Überweisung zum Zwecke der Ausführung derselben alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die dem Polizei-Schlachthofe überwiesenen Tiere sind durch die Verwaltung dorthin zu überführen. Die erforderlichen Schlachtkarten sind nach den Bestimmungen der Schlachthofs-Ordnung von dem Eigentümer zu lösen.

Alle nach dem Markte im Viehhofe (Überständehofe) verbleibenden Schlachtthiere sind täglich auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Allen im veterinärpolizeilichen Interesse zu treffenden Anordnungen, insbesondere denjenigen bezüglich der Überweisung von Vieh nach dem Polizei-Schlachthofe, sowie den beim Auftrieb und Abtrieb der Tiere und den zur Prüfung des Gesundheitszustandes gegebenen Anordnungen der beamteten Tierärzte ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 13. **Aufstellung des Viehes.** Das eingebrachte Vieh ist ohne Verzug an den von dem Aufsichtsbeamten angewiesenen Platz zu bringen. Der Standplatz darf ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten nicht geändert werden. Rindvieh ist an die Ketten zu legen.

§ 14. **Bekanntmachung des Marktverkehrs.** Die Stückzahl des bis zum Beginn des Marktes zugeführten Viehs wird an einer hierzu bestimmten Markttafel amtlich angeschrieben. Diese Anschreibung darf nur von den hierzu amtlich Beauftragten während der Marktzeit geändert und ergänzt werden.

§ 15. **Handelsbestimmungen.** Kauf und Verkauf auf dem Viehhofe geschehen nach freier Wahl der Handelnden, entweder nach Stück, nach Schlachtgewicht, oder Lebendgewicht.

Für den Verkauf nach Schlachtgewicht bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Es ist verboten, auf das eingeführte Marktvieh Angebote zu machen, ehe dasselbe an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt worden ist.

Bei Abschluß des Kaufes ist dem Käufer die Marktkarte zu übergeben.

Behufs Klärung der Marktlage kann von dem Direktor die alsbaldige Entfernung verkaufter Tiere aus den Hallen verlangt bzw. auf Gefahr des Besitzers veranlaßt werden.

Der Handel wird usancemäßig mittelst Handschlages abgeschlossen. Die Übergabe erfolgt sofort nach dem Handschlage durch Aushändigung der Marktkarte und Anbringung des Anschnittes durch den Käufer.

§ 16. **Ermittelung der Marktpreise.** Die Ermittlung der Marktpreise erfolgt durch die von dem königlichen Regierungspräsidenten bestellte Notierungskommission.

§ 17. **Fütterungsordnung.** Alles auf dem Schlachtviehmarkte eingestellte Vieh muß zu den festgesetzten Fütterungszeiten gefüttert werden.

Die Fütterungszeiten werden von dem Direktor durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Füttern und Tränken ist mit den von der Verwaltung zu beziehenden Tagesrationen durch die Obertreiber und deren Gehilfen zu bewirken.

Als Tagesrationen gelten:

- a. für ein Stück Großvieh 3 kg Heu,
- b. für ein Schaf oder eine Ziege 1 kg Heu,
- c. für ein Schwein  $1\frac{1}{2}$  kg Gerstschrot,
- d. für ein Kalb 2 Liter = 1 Portion Mehlsuppe.

Der Futterzwang besteht für das Vieh, welches am Tage vor dem Markte eintrifft. Das Vieh, welches erst am Markttage selbst dem Viehhofe zugeführt wird, darf vor dem Markte nicht mehr gefüttert werden. Ausnahmen hiervon können bei vereinzelt Eisenbahnsendungen stattfinden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Tiere beim Marktbeginn 24 Stunden ohne Futter oder ohne Tränke sein würden.

Während des Marktes darf nicht gefüttert werden.



Für solches Vieh, welches längere Zeit auf dem Viehmarkte verbleibt, kann von dem Direktor die vorgeschriebene Tagesration erhöht werden.

Erfolgt die Fütterung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig, so ist der Direktor berechtigt, sie für Rechnung und Gefahr der Eigentümer bewirken zu lassen. Die dadurch entstehenden besonderen Kosten, deren Betrag der Direktor des Schlacht- und Viehhofes endgültig festsetzt, sind sogleich an der Kasse zu entrichten.

Außer den vorstehend festgesetzten Tagesrationen kann Futter als Überfutter durch Vermittelung der Obertreiber verabfolgt werden.

Jede auf ungehörige Erhöhung des Lebendgewichtes berechnete übermäßige Fütterung oder Tränkung des Viehes, sowie das Verabreichen von Salz ist verboten. Zuwiderhandelnde werden mit dem betreffenden Vieh aus dem Viehhofe verwiesen.

Es ist verboten, Futter und Streu für das eingestellte Vieh mitzubringen oder einzuführen.

Die Bezahlung des Futters erfolgt an der Schlacht- und Viehhofs-Kasse.

Den Aufsehern und Bediensteten des Viehhofes ist es untersagt, die Futtergebühren selbst in Empfang zu nehmen.

Die Preise für das zu verabfolgende Futter werden je nach der Höhe der amtlichen Breslauer Marktpreise von dem Direktor auf mindestens ein Vierteljahr festgestellt und durch Anschlag veröffentlicht.

Die Behauptung, daß das von der Verwaltung verabreichte Futter vom Vieh nicht angenommen werde, gibt keinen Anspruch auf Rückgewähr des gezahlten Futtergeldes.

Nicht verbrauchtes Futter verfällt der Verwaltung und darf nicht aus dem Viehhofe mitgeführt werden.

§ 18. **Streu.** Die Streu wird unentgeltlich gewährt.

Das Streuen und Reinigen der Ställe, Markthallen u. geschieht durch Angestellte der Verwaltung.

Die benutzte Streu und der Dünger verbleiben der Verwaltung als Eigentum.

Für diejenigen Rinder, welche erst am Morgen des Markttagcs nach dem Viehmarke gebracht werden, kann Streu nicht beansprucht werden.

§ 19. **Melken.** Das Melken der Kühe wird von Beauftragten des Direktors ausgeführt.

Die gewonnene Milch wird Eigentum der Verwaltung, ohne daß dem Eigentümer des Melkviehes ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 20. **Benutzung der Wagen.** Die im Viehhof aufgestellten Wagen dürfen zum Wiegen des Marktviehs nur gegen Entrichtung der Wiegegebühren benutzt werden.

Die Feststellung des Gewichtes erfolgt in allen Fällen durch die hierfür verpflichteten Wäger.

Für jede während der Marktzeit vorgenommene Wägung ist ein Wiegeschein zu geben und zu nehmen. Derselbe dient als Quittung über die Entrichtung der Wiegegebühr.

Für Wägungen vor oder nach den Marktstunden werden an Stelle der Wiegescheine nur Quittungszettel ausgegeben, welche einen Vermerk über das Gewicht der gewogenen Tiere nicht enthalten.

Die Wiegegebühr hat derjenige zu entrichten, welcher die Wägung des Viehstücks beantragt.

§ 21. **Anmeldung des Abtriebes.** Der Abtrieb des Marktviehs darf erst nach Entrichtung der Gebühren gegen Rückgabe der Marktkarten erfolgen. Nur solche Marktkarten besitzen Gültigkeit, welche das Datum des Markttagcs tragen, an oder nach welchem der Abtrieb erfolgen soll. Jede Marktkarte mit anderem Datumstempel ist ungültig und wird eingezogen. Für die beschlagnahmten Karten sind auf Grund eines neuen Einstellscheines neue Karten zu lösen.

Bei der Abmeldung sind der Besitzer, sowie die Anzahl und Gattung des abzutreibenden Viehes anzugeben.

Erfolgt der Abtrieb mittels der Eisenbahn, so sind die Marktkarten dem Viehmarkts-Inspektor oder seinem Stellvertreter, beim Abtrieb auf dem Landwege dem Torwärter abzugeben.

In den Schlachthof darf Marktvieh erst dann übergeführt werden, wenn für dasselbe gegen Abgabe der Marktkarte bei der Kasse eine Schlachtkarte gelöst ist. Die Überführung hat, soweit sie nicht während des Marktes erfolgt, in unmittelbarem Anschluß an die Marktstunden, spätestens aber innerhalb 2 Stunden nach Schluß des Marktes zu erfolgen.

Marktvieh, welches länger als 10 Tage auf dem Schlachtviehmarkt verbleibt, ohne daß sich der Eigentümer meldet und die entstandenen Gebühren und Kosten entrichtet, darf von dem Direktor ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren durch einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten auf dem Schlachtviehmarkte am nächsten Hauptmarkttag meistbietend verkauft werden, um aus dem Erlöse die entstandenen Gebühren und Kosten zu decken. Ein etwa verbleibender Mehrerlös wird bei der Kasse verwahrt und dem sich ausweisenden Eigentümer ausgezahlt.

§ 22. **Schluß des Schlachtviehmarktes.** Spätestens zwei Stunden nach Schluß des Viehmarktes müssen sämtliche Verkaufshallen von dem aufgetriebenen Vieh geräumt sein, insoweit anderes von dem Direktor unter Zustimmung des beamteten Tierarztes nicht ausdrücklich gestattet wird. Das in den Hallen ohne Genehmigung des Direktors zurückgelassene Vieh wird auf Kosten und Gefahr der Besitzer aus den Hallen durch die Viehhofsverwaltung entfernt.

Für die Händler ist der Viehhof an Wochentagen, mit Ausnahme der Markttagc (s. § 2), von früh 6 bis abends 6 Uhr geöffnet, an Sonn- und Feiertagen nur zur Zeit des Auftriebes und des Futterns von 7 bis 8 bezw. 8 bis 9 Uhr. Die Zutrittszeiten der Obertreiber und Treiber werden durch den Viehmarktsinspektor geregelt.

§ 23. **Nachtwache.** Während der Nacht wird in den Stallungen des Schlachtviehmarktes durch die Obertreiber und deren Gehilfen nach Anordnung des Viehmarktsinspektors Aufsicht geübt. Der Direktor ist berechtigt, dem Eigentümer bössartigen Rindviehes die Bewachung desselben selbst zu überlassen, auch im Weigerungsfalle auf dessen Kosten das Erforderliche anzuordnen.

§ 24. **Schadenersatz.** Das in den Schlachtviehmarkt eingestellte Vieh wird auf Kosten der Verwaltung gegen Feuergefährdung versichert; irgend welche sonstige Haftung übernimmt die Verwaltung nicht. Im Falle von Brandschäden wird an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

Die Eigentümer und Besitzer des Viehs haften für alle Beschädigungen, welche durch dasselbe an den Baulichkeiten nebst Zubehör sowie an den Gerätschaften des Schlachtviehmarktes oder an dem Eigentum der im Schlacht- und Viehhofe verkehrenden Personen verursacht sind; ebenso haften sie für das ordnungsmäßige Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen und sind für allen Schaden verantwortlich, welchen diese der Stadtgemeinde verursachen sollten.

§ 25. **Ordnungs-Vorschriften.** Den von den im Viehhofe dienstlich beschäftigten Staatsbeamten, städtischen Beamten und sonstigen Angestellten des Schlachtviehmarktes in Ausübung ihres Amtes erlassenen Anweisungen ist unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn die erlassene Anordnung durch Beschwerde oder anderweit angefochten werden soll.

Beschwerden über die städtischen Beamten und Angestellten sind bei dem Direktor — in seiner Abwesenheit bei seinem Stellvertreter —, über die Entscheidungen des Direktors bei der Verwaltungs-Deputation für den Schlachthof und Schlachtviehmarkt anzubringen.

Die Verabfolgung von Trinkgeldern oder sonstigen Geschenken an Beamte oder Angestellte des Schlachtviehmarktes, sowie deren Annahme ist streng untersagt.

§ 26. Es ist auf dem Schlachtviehmarkte insbesondere verboten:

1. alles ruhestörende Lärmen, Streiten, Pfeifen und Singen, Knallen mit der Peitsche, jede Belästigung Anderer, sowie jede sonstige Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude und sonstigen Gegenstände;
3. das Hausieren;
4. Trab- oder Galoppfahren;
5. jede Wasservergeudung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Lüftungsvorrichtungen;
6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen;
7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen;
8. Stalltüren offen stehen zu lassen;
9. das Rauchen in den Stallungen und auf den Böden.

§ 27. **Strafandrohung und Ausweisung.** Wer den Vorschriften dieser Viehmarktsordnung oder den von dem Direktor oder einzelnen Beamten ergehenden besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, desgleichen Betrüfene können, abgesehen von der Bestrafung auf Grund allgemeiner Bestimmungen, aus dem Schlachtviehmarkte entfernt werden.

§ 28. **Schl u ß b e s t i m m u n g.** Diese Viehmarktsordnung tritt sofort in Kraft.

**Der Magistrat.**

## 10. Polizeiverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh, sowie des Verkehrs auf dem städtischen Schlachtviehmarkt

vom 24. Juli 1906.

Nachdem durch Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 16. März 1896 Pr. R. 52 genehmigt ist, daß vom 1. Oktober 1896 ab auf dem hier selbst belegenen

städtischen Schlachtviehmarkt an jedem Wochentage  
Märkte für Schlachtvieh

abgehalten werden, wird hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh,  
sowie des Verkehrs auf dem städtischen Schlacht-  
viehmarkt hier selbst

mit Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1. Schlachtviehmärkte, d. h. Märkte für das zum Zweck der Schlachtung zum Verkauf kommende Vieh folgender Art:

Rindvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine und Ziegen

dürfen im hiesigen Stadtbezirk nur auf dem städtischen Schlachtviehmarkt an den vom Provinzialrate genehmigten Tagen abgehalten werden.

§ 2. Bezüglich der Marktzeiten, des Zutritts zum Schlachtviehmarkt, sowie des Verkehrs auf demselben, sind die Vorschriften der Viehmarktordnung vom 29. Dezember 1904 maßgebend.

§ 3. Die Zuführung von Marktvieh darf niemals über den Schlachthof erfolgen; auch ist dieselbe von der Straße her an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Der Transport durch die Stadt unterliegt den bezüglichlichen polizeilichen Bestimmungen.

§ 4. Alles auf dem Schlachtviehmarkt einzubringende Vieh unterliegt vor seiner Einbringung in die Markthallen oder Stallungen zur Feststellung seines Gesundheitszustandes einer tierärztlichen Untersuchung, welche sich insbesondere auf Seuchen und ansteckende Krankheiten zu erstrecken hat. Alle dem Marke zugeführten Tiere sind von den beamteten Tierärzten erst dann der vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen, nachdem sie vom Wagen abgeladen sind. Dem Schlachtviehmarkt dürfen nur gesunde Tiere zugeführt werden; krankheitsverdächtige, sowie Tiere von ekelhaftem Aussehen oder sehr schlechtem Ernährungszustande und solche, welche auf dem Transport verunglückt sind, endlich Kälber unter 14 Tagen sind von dem Zutriebe ausgeschlossen und werden dem Polizei-Schlachthofe überwiesen, sofern sie nicht unter Zustimmung des beamteten Tierarztes von dem Eigentümer zurückgezogen werden.

Verendete, sowie seuchenkrankte oder seuchenverdächtige Tiere sind sofort dem Polizei-Schlachthofe zu überweisen. Die Verwaltung ist von der Überweisung zum Zwecke der Ausführung derselben alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Wiederkäufer und Schweine, die zum Zwecke der sofortigen Abschachtung mit Genehmigung der Polizeibehörde in das hiesige Schlachthaus eingeführt werden, sind binnen 24 Stunden abzuschlachten.

Bis zum Schlachten sind solche Tiere in den Stallungen des Polizeischlachthauses unterzubringen. Die Abschachtung darf im öffentlichen Schlachthause stattfinden, wenn die Tiere keine Erscheinungen der Seuche zeigen.

§ 6. Bricht in einer der Markthallen des Viehhofes oder im Überständerhofe die Maul- und Klauenseuche aus, so sind die erkrankten und die nach dem Gutachten des Departements-Vierarztes oder seines Vertreters gefährdeten Tiere sofort, spätestens binnen 24 Stunden im Polizei-Schlachthofe unter Aufsicht des zuständigen beamteten Tierarztes abzuschlachten. Ein Verkauf der Tiere vor der Abschachtung darf nicht stattfinden. Die erkrankten Teile der geschlachteten Klauentiere sind unschädlich zu vernichten.

§ 7. Aus dem Überständerhofe dürfen Klauentiere nicht entfernt werden, bevor dem Veterinär-Polizeibüro Anzeige erstattet ist und der diensttuende Kreistierarzt die zu entfernenden Tiere untersucht hat. Ebenso sind von den beamteten Tierärzten sämtliche Markttiere unmittelbar vor dem Abtriebe vom Markte nochmals zu untersuchen.

§ 8. Den im veterinärpolizeilichen Interesse ergehenden Anordnungen der beamteten Tierärzte, sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Verkehrs vor und auf dem Schlachtviehmarkte, insbesondere beim An- und Abtrieb von Vieh und bei der An- und Abfahrt von Fuhrwerken getroffenen und zu treffenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten und der Beamten der städtischen Viehmarkts-Verwaltung ist unbedingt von allen Personen, welche den Schlachtviehmarkt benutzen, Folge zu leisten.

§ 9. Der Transport des Viehs auf dem Schlachtviehmarkte muß schonend und ohne jede Tierquälerei erfolgen. Jede Roheit gegen das Vieh, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe, heftiges Zerran an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Schweinen oder Kleinvieh an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, ist verboten.

Schweine und Kleinvieh dürfen nicht mit zusammengebundenen Beinen oder geknebelt angefahren werden und sind beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

Der Transport von Kälbern und anderem Marktvieh in Käfigen, die auf oder an dem Transportwagen angebracht sind, ist verboten.

Die auf dem Schlachtviehmarkte zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Tiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

Die Hinterwand der zum Transporte benutzten Wagen muß, zur Erleichterung des Ausladens, ganz abnehmbar sein.

Einzelne Rinder, welche nicht auf Wagen befördert werden, müssen an Peinen, Bullen einzeln und mit verbundenen Augen geführt, störrische und bössartige Rinder überdies entweder an einem Nasenringe oder einer Nasenzange oder gehörig gefesselt geleitet werden. Im letzteren Falle ist jedes einzelne Tier von mindestens zwei erwachsenen Treibern zu begleiten; der eine der Treiber hat das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die Fesseln zu

führen und hinter dem Tiere herzugehen. Das lose Treiben mehrerer Kinder ist zulässig, wenn mindestens 3 Treiber vorhanden sind.

Das Abladen von Schlachtvieh darf nur an den dazu von dem Direktor bestimmten Stellen vor den Toren der Hallen erfolgen.

§ 10. Zum Schlachtviehmarkte dürfen nur eingespannte Zughunde und Schäferhunde zum Viehtreiben mitgebracht werden. Die Hunde müssen mit sicherem Maulkorbe versehen sein. Das freie Umherlaufen von Hunden während der Auftriebs- und Marktzeiten auf dem Viehhofe ist verboten.

§ 11. Arbeitshilfe jeglicher Art darf auf dem Schlachtviehmarkte nur durch solche Personen geleistet werden, welche von der Direktion des Schlacht- und Viehhofes mit dem vorgeschriebenen Abzeichen versehen sind.

§ 12. Kleidungsstücke und Schuhwerk sämtlicher Personen, welche bei kranken Tieren oder in den Unterkunftsräumen derselben Dienste geleistet haben, sind gründlich zu reinigen.

§ 13. Futter und Streu für das in den Schlachtviehmarkt eingebrachte Vieh darf von den Einstellern des letzteren nicht eingeführt, sondern muß von der Verwaltung bezogen werden.

§ 14. Raufutter, Streu und Dünger darf in den Markthallen von einem Markt zum andern nicht aufbewahrt werden, da sie Träger von Aussteckungsstoffen sein können.

§ 15. Es ist auf dem Schlachtviehmarkte insbesondere verboten:

1. alles ruhestörende Lärmen, Streiten, Pfeifen und Singen, Knallen mit der Peitsche, jede Belästigung anderer, sowie jede sonstige Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude und sonstigen Gegenstände;
3. das Hausieren;
4. Trab- oder Galoppfahren;
5. jede Wasservergeudung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Lüftungsvorrichtungen;
6. Wagen und Karren an anderen, als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen;
7. Stalltüren offen stehen zu lassen;
8. das Rauchen in allen Teilen des Schlachtviehmarktes.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und, wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 24. September 1896 wird hiermit aufgehoben.

**Der königliche Polizei-Präsident.**

J. B.: Krosf.

## 11. Ordnung für die Nutzvieh- und Pferdemarkte

vom 20. April 1906.

§ 1. Auf dem westlich des städtischen Schlachthofes gelegenen freien Plage werden bis auf weiteres monatlich an jedem ersten Freitag Nutzviehmärkte für Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, sowie Pferdemarkte abgehalten.

Fällt auf den 1. Freitag des Monats ein Feiertag, so wird der Markt am 2. Freitag desselben Monats abgehalten.

§ 2. Der Markt dauert von April bis einschließlich September von vormittags 7 bis nachmittags 1 Uhr und von Oktober bis einschließlich März von 8 bis 1 Uhr.

§ 3. Der Auftrieb der Tiere darf nicht früher als 1 Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen; der Abtrieb der Tiere muß bis 1½ Uhr nachmittags beendet sein.

§ 4. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, welche am Viehhandel ein Interesse haben.

Kinder unter 14 Jahren sind zurückzuweisen.

§ 5. Die Promnitzstraße, insoweit sie dem Marktplatze entlang läuft, ist für anderweitigen Verkehr während der Dauer der Märkte gesperrt. Der Verkehr zwischen Pöpelwitz und Mochbern bzw. Klein Gandau hat an solchen Tagen lediglich über die Grenzstraße zu erfolgen.

§ 6. Der Markt wird in 3 Teilen getrennt abgehalten und zwar:

- a. der Pferdemarkt,
- b. der Rindviehmarkt,
- c. der Schweinemarkt, auf welchem außer Schweinen und Ferkeln noch Schafe und Ziegen gehandelt werden dürfen.

§ 7. Sämtliche Pferde und Rinder müssen bei dem Auftriebe feste Halstern bzw. Stränge tragen und alsbald an die vorhandenen Anbindestangen sicher angebunden werden. Die Aufstellung der Pferde hat nach Maßgabe der vorhandenen Tafeln zu erfolgen:

- a. Gebrauchspferde,
- b. Luxuspferde.

Kein Händler hat ein Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Tiere werden in der Reihenfolge aufgestellt, wie sie eintreffen. Die Aufstellung der Wagen auf dem Pferdemarkte erfolgt lediglich auf dem dazu bestimmten Wagen-Ausspannplatze nach Weisung des dort aufgestellten Beamten. Die leeren Wagen der Viehbesitzer, welche den Rinder- und Schweinemarkt besuchen, sind zwischen dem Rinder- und Schweinemarkte aufzustellen. Die beladenen Wagen, auf denen Schweine feilgeboten werden sollen, sind auf dem Schweinemarkte ordnungsgemäß in Reihen aufzustellen, damit der beaufsichtigende Tierarzt freien Zutritt zu den Wagen hat und die einzelnen Viehstücke besichtigen kann.

§ 8. Die tarifmäßige Marktgebühr ist gegen Entnahme der betreffenden Marktscheine für jedes Tier und jeden Wagen beim Auftriebe an die am

Eingänge des Marktes aufgestellten, durch grüne Mützen kenntlichen Gebührenerheber zu entrichten. Die Marktscheine sind bei Vermeidung nochmaliger Erhebung der Marktgebühr sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Markt-Kontrollleur vorzuweisen. Für Tiere und Wagen, welche den Markt verlassen und den Markt wieder betreten, wird nochmals Marktgebühr erhoben. Fuhrwerke, welche den Markt besuchen, um nur Personen zu befördern, haben volles Standgeld für Pferde und Wagen zu entrichten, sobald sie den Standort der Gebührenerheber passieren.

§ 9. Das Vorführen der Pferde hat lediglich in den dazu hergerichteten Vorführungen zu erfolgen, und zwar gesondert für Gebrauchspferde und Luxusperde.

Insonderheit ist es streng untersagt, wegen der Gefährdung der Besucher des Marktes, Pferde im Trabe oder Galopp außerhalb der Vorführringe zu bewegen.

Das Vorfahren von bespannten Wagen darf nur auf der den Pferdemarktplatz umgebenden Straße erfolgen. An den mit Warnungstafeln bezeichneten Stellen ist nur im Schritt zu fahren.

§ 10. Den von den Polizeibeamten, den Beamten und Gebührenerhebern der Schlacht- und Viehhofs-Verwaltung erlassenen Anweisungen ist unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn die erlassene Anordnung durch Beschwerde anderweitig angefochten werden soll.

Beschwerden gegen den beaufsichtigenden Tierarzt sind bei dem königlichen Polizei-Präsidium, Beschwerden gegen Polizeibeamte bei dem zuständigen Polizei-Kommissar anzubringen. Beschwerden anderer Art sind an den Direktor des Schlacht- und Viehhofes zu richten.

§ 11. Der Betrieb anderer, als mit dem Viehhandel verbundenen Handelsgeschäfte auf dem Marktplatz ist nur an den dazu bestimmten Stellen, welche von den Marktbeamten angewiesen werden, gegen Zahlung des ortsüblichen Standgeldes gestattet. Ausgeschlossen ist der Handel mit Eßwaren und Getränken, soweit nicht dazu die besondere schriftliche Erlaubnis der Schlachthofsverwaltung nachgewiesen wird.

Der Handel im Umhergehen auf dem Marktplatz ist unter allen Umständen verboten.

§ 12. Während des Marktes ist verboten:

1. Alles ruhestörende Lärmen, Streiten, Pfeifen, jede Belästigung Anderer, sowie sonstige Störung der Ordnung.
2. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtungen und Gegenstände.
3. Jede Wasservergeudung.
4. Wagen und Karren an anderen Plätzen, als den hierfür angewiesenen, aufzustellen.
5. Mitgebrachte Hunde frei herumlaufen zu lassen.

§ 13. Es ist verboten, den Marktplatz zu anderen als den angegebenen Marktzeiten zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen zu betreten.



## 12. Polizeiverordnung betreffend die Abhaltung von Nutzvieh- und Pferdemarkten in Breslau

vom 16. November 1906.

Nachdem durch Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 28. März 1898 die Abhaltung von alljährlich 12 Nutzvieh- und Roßmärkten in Breslau genehmigt worden ist, wird hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1. Nutzviehmärkte für Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, sowie Pferdemarkte, werden bis auf weiteres monatlich an jedem ersten Freitag auf dem westlich des städtischen Schlachthofes gelegenen freien Platze abgehalten.

Fällt auf den 1. Freitag des Monats ein Feiertag, so wird der Markt am 2. Freitage desselben Monats abgehalten.

§ 2. Der Markt dauert von April bis einschließlich September von vormittags 7 bis nachmittags 1 Uhr und von Oktober bis einschließlich März von 8—1 Uhr.

§ 3. Der Austrieb der Tiere darf nicht früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen; der Abtrieb der Tiere muß bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags beendet sein.

§ 4. Der Zutritt ist allen Personen, welche am Viehhandel ein Interesse haben, gestattet, dagegen Kindern unter 14 Jahren verboten.

§ 5. Die Promnitzstraße, insoweit sie dem Marktplatz entlang läuft, ist für den anderweitigen Verkehr während der Dauer der Märkte gesperrt.

§ 6. Der Markt wird in 3 Teilen getrennt abgehalten und zwar:

- a. der Pferdemarkt,
- b. der Rindviehmarkt,
- c. der Schweinemarkt, auf welchem außer Schweinen und Ferkeln auch Schafe und Ziegen gehandelt werden dürfen.

§ 7. Sämtliche Pferde und Rinder müssen bei dem Auftriebe feste Halfter resp. Stränge tragen und alsbald an die vorhandenen Anbindestangen sicher angebunden werden.

Die Aufstellung der Pferde hat nach Maßgabe der vorhandenen Tafeln zu erfolgen:

- a. Gebrauchspferde,
- b. Luxusperde.

Kein Händler hat auf einen bestimmten Platz ein Anrecht.

Die Tiere werden in der Reihenfolge aufgestellt, in der sie eintreffen.

§ 8. Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; zu ihrer Beaufsichtigung dürfen Personen unter 18 Jahren nicht verwendet werden.

§ 9. Die Aufstellung der Wagen auf dem Pferdemarkte erfolgt lediglich auf dem dazu bestimmten Wagen-Ausspannplatze nach Weisung der Aufsichtsbeamten.

Die leeren Wagen der Viehbesitzer, welche den Rinder- und Schweinemarkt besuchen, sind zwischen dem Rinder- und Schweinemarkt aufzustellen. Die beladenen Wagen, auf denen Schweine feilgehalten werden sollen, sind auf dem Schweinemarkt ordnungsmäßig in Reihen aufzustellen, damit der betreffende Tierarzt freien Zutritt zu den Wagen hat und die einzelnen Viehstücke besichtigen kann.

§ 10. Das Vorführen der Pferde darf nur in den dazu hergerichteten Vorführungen erfolgen und zwar gesondert für Gebrauchspferde und Luxuspferde.

Im Trabe oder Galopp dürfen Pferde außerhalb der Vorführungen nicht bewegt werden.

Das Vorfahren von bespannten Wagen darf nur auf der den Pferdemarktplatz umgebenden Straße erfolgen. An den mit Warnungstafeln bezeichneten Stellen darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 11. Den in veterinärpolizeilichem Interesse ergehenden Anordnungen der beamteten Tierärzte, sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anweisungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten und der Beamten der städtischen Schlacht- und Viehhofsverwaltung ist von allen Personen, welche die Märkte besuchen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Der Betrieb anderer, als mit dem Viehhandel verbundener Handelsgeschäfte auf dem Marktplatz ist nur an den dazu bestimmten, von den Marktbeamten angewiesenen Stellen gestattet.

Erware und Getränke dürfen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Schlachthofsverwaltung feilgehalten werden.

Das Hausieren auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 13. Es ist auf den Nutzvieh- und Pferdemarkten insbesondere verboten:

1. Alles ruhestörende Lärmen, Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung Anderer, sowie jede sonstige Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtungen und Gegenstände;
3. jede Wasservergeudung;
4. Wagen und Karren an anderen, als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen;
5. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und, wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Der königliche Polizei-Präsident.

Dr. Sienko.

### 13. Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Breslau.

(In der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 1910.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markt- handel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) bestimme ich:

1. Die Marktpreise sind für folgende Schlachtwertklassen festzustellen:

#### I. R i n d e r.

##### A. Ochsen:

- a. vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes, die noch nicht gezogen haben (ungejocht),
- b. vollfleischige, ausgemästete im Alter von 4 bis 7 Jahren,
- c. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete,
- d. mäßig genährte junge, gut genährte ältere;

##### B. Bullen:

- a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes,
- b. vollfleischige, jüngere,
- c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere;

##### C. Färjen und Kühe:

- a. vollfleischige, ausgemästete Färjen höchsten Schlachtwertes,
- b. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren,
- c. ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färjen,
- d. mäßig genährte Kühe und Färjen,
- e. gering genährte Kühe und Färjen;

##### D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser).

#### II. K ä l b e r.

- a. Doppellender, feinsten Mast,
- b. feinsten Mastkälber,
- c. mittlere Mast- und beste Saugkälber,
- d. geringere Mast- und gute Saugkälber,
- e. geringe Saugkälber.

#### III. S c h a f e.

##### A. Stallmastschafe:

- a. Mastlämmer und jüngere Masthammel,
- b. ältere Masthammel (geringere Mastlämmer) und gut genährte (junge) Schafe,
- c. mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe);

##### B. Weidemastschafe:

- a. Mastlämmer,
- b. geringere Lämmer und Schafe.

#### IV. Schweine.

- a. Fettschweine über 150 kg (3 Zentner) Lebendgewicht,
- b. vollfleischige von 120 bis 150 kg (240 bis 300 Pfund) Lebendgewicht,
- c. vollfleischige von 100 bis 120 kg (200 bis 240 Pfund) Lebendgewicht,
- d. vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg (160 bis 200 Pfund) Lebendgewicht,
- e. vollfleischige Schweine unter 80 kg (160 Pfund) Lebendgewicht,
- f. unreine Sauen und geschnittene Eber.

Die Reihenfolge, in der die Schlachtwertklassen vorstehend aufgeführt sind, ist nicht bindend. Der Notierungskommission steht es frei, die Klassen der Qualitätsauffassung des Marktes entsprechend nach ihrem Ermessen anzuordnen\*). Die Notierungskommission ist ferner befugt, zwei Klassen zusammenzufassen, oder eine Klasse in Unterabteilungen zu zerlegen. Z. B. ist es statthaft in der Klasse: „Unreine Sauen und geschnittene Eber“ Sauen und Eber getrennt oder auch für Sauen zwei Qualitäten zu notieren. Schlachtwertklassen, die an dem Markte nicht oder nur ausnahmsweise vorkommen, brauchen im Marktberichte nicht berücksichtigt zu werden.

2. a. Für sämtliche Schlachtwertklassen sind Preise nach Lebendgewicht festzustellen.

b. Bei allen Tiergattungen können neben den Lebendgewichtspreisen Preise für Schlachtgewicht entsprechend der bisherigen Übung festgestellt werden. Dem Begriff des Schlachtgewichts sind die in der Anlage I der allgemeinen Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern vom 9. Juli 1900 — I. A. a. 3525 II. Ang. M. f. L., B. 4922 II. M. f. S., II. b. 2475 I. Ang. M. d. F. — enthaltenen Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen zugrunde zu legen.

3. Die Feststellung der Preise erfolgt durch eine Notierungskommission. Sie besteht aus dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischergewerbes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter des Handels und des Fleischerergewerbes sind nach näherer Anordnung der Marktverwaltung zu bestellen. Als Vertreter der Landwirtschaft treten Beauftragte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Tätigkeit. Die Vertreter des Handels und des Fleischerergewerbes sowie die Beauftragten der Landwirtschaftskammer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

4. Über jeden, während der Marktstunden abgeschlossenen Verkauf eines Tieres, das auf dem Markte eingestellt ist, ist von dem Verkäufer eine Aufzeichnung durch Ausfüllung eines Formulars nach dem beiliegenden Muster zu machen. Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreise an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Verkaufsscheines. Der an dem Formular befindliche seitliche Abschnitt braucht nur in den Fällen ausgefüllt zu werden, in denen der Notierungskommission nach Maßgabe der Vorschriften unter 6 und 7 schriftliche Mitteilungen zu

\*) Von dieser Ermächtigung hat die Notierungskommission insofern Gebrauch gemacht, als im hiesigen Marktberichte die Fettschweine nicht unter Klasse a, sondern unter f geführt werden, während die anderen Klassen, entsprechend heraufgerückt, die Buchstaben a bis e tragen. Außerdem ist für die „Färsen“ die Bezeichnung „Kalben“ gewählt worden.

machen sind. Als Preis ist derjenige Preis anzugeben, der zwischen den Parteien vereinbart ist, also wenn nach dem Stück gehandelt ist, der Stückpreis, wenn nach dem Gewicht gehandelt ist, der für die zugrunde gelegte Gewichtseinheit (1 Zentner oder ein Doppelzentner) vereinbarte Preis. Sämtliche Abmachungen über die Höhe des Preises sind genau wiederzugeben. Der Preis ist stets in Zahlen anzugeben, die Einsetzung eines nicht zutreffenden Preises ist verboten. Angaben wie „3 Mark über Notiz“ und dergleichen sind verboten. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers diesem ein Duplikat der Aufzeichnung auszuhändigen. Urschrift und Duplikat sind nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes stempelfrei.

5. a. Die ausgefüllten Scheine sind während der Marktstunden aufzubewahren. Dem Vorsitzenden der Notierungskommission oder seinem Stellvertreter ist auf deren Verlangen Einsicht zu gewähren. Ist dem Käufer ein Duplikat des Scheines nicht ausgehändigt, so ist er verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission oder seinem Stellvertreter den Verkäufer namhaft zu machen.

b. Formulare für die Aufzeichnungen werden von der Marktverwaltung unentgeltlich verabfolgt.

6. a. Die Verkäufer haben die sämtlichen während der Marktstunden verkauften Schweine, bevor sie von dem Markte entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkauf nach dem Stück oder nach Gewicht erfolgt ist. Der seitliche Abschnitt des Formulars ist stets auszufüllen und nach Eintragung des auf der Wage festgestellten Gewichts durch den antlichen Wieger unverzüglich bei der von der Marktverwaltung bestimmten Stelle einzureichen. Auf Grund der in den Abschnitten enthaltenen Angaben sind Listen aufzustellen, in denen für jede Schlachtwertklasse die zu den einzelnen Preisen abgeschlossenen Verkäufe unter Angabe der ermittelten Gewichte einzutragen sind.

b. Der Vorsitzende der Notierungskommission kann bestimmen, daß die Anschreibungen nur bei einem Teile der Wagen stattzufinden haben. Er kann ferner im Laufe des Marktes anordnen, daß von weiteren Anschreibungen abzugehen ist. Diese Anordnungen sind nur statthaft, wenn es nach der Geschäftslage auf dem Markte zur Erkenntnis der Preisbildung der Aufstellung vollständiger Listen nicht bedarf.

7. a. Bei den übrigen Tiergattungen ist der Vorsitzende der Notierungskommission befugt, sofern er nicht annimmt, daß die während der Marktstunden von den Beteiligten freiwillig vorzunehmenden Verwiegungen zur Feststellung von Lebendgewichtspreisen genügen werden, aus jeder Schlachtwertklasse eine Anzahl von Tieren zu bestimmen, die, sofern sie während der Marktstunden verkauft werden, vor Verlassen des Marktes zu verwiegen sind.

Es ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei der Auswahl der zu verwiegenden Tiere ein regelmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Händlern stattfindet.

b. Für die Verwiegung der von dem Vorsitzenden der Notierungskommission bezeichneten Tiere hat der Verkäufer zu sorgen.

c. Die Ausfüllung des seitlichen Abschnitts des Verkaufsscheines und die Einreichung dieses Abschnitts hat stets zu erfolgen, wenn ein verkauftes Stück verwogen wird.

d. Die Anschreibungen haben in derselben Weise zu erfolgen, wie unter Nr. 6 angeordnet. Die angegebenen Stückpreise sind nach dem Ergebnis der Wertigungen auf Lebendgewicht umzurechnen.

8. Zum Zwecke der Nachprüfung der Notierungen nach Schlachtgewicht (Nr. 2b) kann die Notierungskommission von den Käufern, der von ihr zu bezeichnenden Stücke verlangen, daß ihr bis zum nächsten Markttage das nach der Schlachtung ermittelte Schlachtgewicht (Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1900) mitgeteilt wird, sofern die Schlachtung bis dahin auf dem städtischen Schlachthof zu Breslau bewirkt ist.

9. Die Notierungskommission tritt zu der von der Marktverwaltung bestimmten Zeit zur amtlichen Feststellung der Preise zusammen. Die auf Grund der schriftlich eingereichten Angaben gemachten Anschreibungen sind der Kommission vorzulegen. Die Feststellung von Preisen setzt voraus, daß in der in Frage kommenden Schlachtwertklasse ausreichende Umsätze stattgefunden haben. Als Marktpreise sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen diejenigen Preise festzustellen, die nach den Anschreibungen und den von den Mitgliedern der Notierungskommission gemachten Beobachtungen der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs auf dem Markte entsprechen. Ergeben sich innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Ermessen der Notierungskommission bleibt es überlassen, ob sie für die einzelne Schlachtwertklasse neben den Spannungspreisen noch einen Durchschnittspreis feststellen will. Ausnahmepreise sind als solche kenntlich zu machen.

Die Notierungskommission hat einen amtlichen Marktbericht aufzustellen. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die festgestellten Preise,
2. Angaben über die Beschickung des Marktes,
3. eine allgemeine Charakteristik des Marktverlaufs.

Der Bericht ist so frühzeitig fertigzustellen, daß der Abdruck noch in den am Markttage erscheinenden Abendblättern erfolgen kann.

Außerdem sind vollständige Listen der zu den einzelnen Preisen verkauften Schweine, jedoch ohne Sonderung nach Schlachtwertklassen, für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Nr. 4, 5a, 6a, 7b, c, 8 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. (§ 3 des Gesetzes.)

Berlin, den 20. Juli 1909.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**Verkaufsschein.**

Städtischer Schlachtviehmarkt zu Breslau.

|  |  |
|--|--|
| Breslau, den . . . . .<br>Verkäufer: . . . . .<br>Laufende Nummer: . . . . .<br>Käufer: . . . . .<br><br>Gegenstand des Verkaufs:<br>. . . Ochsen . . . Bullen . . . Kalben<br>. . . Kühe . . . Kälber . . . Schafe<br>. . . Schweine.<br><br>Preis:<br>. . . M für 1 . . . Ztr. Lebendgewicht.<br>. . . M für 1 Ztr. Schlachtgewicht.<br>. . . M (im ganzen).<br><br>Qualität:<br>(Unterschrift.) | Breslau, den . . . . .<br>Verkäufer: . . . . .<br>Laufende Nummer: . . . . .<br>Ochsen . . . . .<br>Bullen . . . . .<br>Kalben . . . . .<br>Kühe . . . . .<br>Kälber . . . . .<br>Schafe . . . . .<br>Schweine . . . . .<br><br>Preis:<br>. . . . M für 1 Ztr. Lebendgewicht.<br>. . . . M für 1 Ztr. Schlachtgewicht.<br>. . . . M (im ganzen).<br><br>Qualität: . . . .<br>Lebendgewicht . . . . . kg. |
|--|--|

**Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtviertgattungen.**

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

I. bei den Rindern:

- a. die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c. die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine;
- d. die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgieren, welche mitzuwiegen sind;
- e. die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;
- f. das Rückenmark;
- g. der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Boreuter bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

## II. bei den Kälbern:

- a. das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d. der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

## III. bei dem Schafvieh:

- a. das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
- b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel;
- c. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d. bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen die Euter.

## IV. bei den Schweinen:

- a. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeres — Flohmen, Liefen —;
- b. bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichtes bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachtieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner — 50 kg — 1 Pfund —  $\frac{1}{2}$  kg — als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Für jede Schlachtgewichtswägung ist auf Verlangen ein Wageschein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht“ angegeben sein muß.

---

Vorstehende Preisfeststellungsordnung nebst Muster eines Verkaufsscheins und Vorschriften über die Ermittlung des Schlachtgewichtes gebe ich bekannt und setze als Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen den 1. September 1909 fest.

Bei denjenigen Tiergattungen, für welche es zurzeit an den nötigen Wiegeeinrichtungen fehlen sollte, darf bis zum 1. Januar 1910 von der Feststellung von Lebendgewichtspreisen nach dem neuen Verfahren abgesehen werden. Bezüglich dieser Tiergattungen bewendet es sich bis zu dem genannten Tage noch bei dem bisherigen Verfahren. Jedoch ist die Notierungskommission befugt, soweit sie es für angängig erachtet, für einzelne Schlachtwertklassen dieser Tiergattungen schon vorher mit der Feststellung von Lebendgewichtspreisen nach Maßgabe der vorstehenden Preisfeststellungsordnung zu beginnen.

Breslau, den 8. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.



## C. Wochenmarkt. Markthallen. Wollmarkt.

### 1. Polizeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs in Breslau

vom 1. November 1909.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung und der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau zur Regelung des Marktverkehrs in den städtischen Markthallen, auf dem Ringe, auf dem Blücherplatze und auf dem Neumarkt folgendes verordnet:

§ 1. Die Wochenmärkte in der Stadt Breslau werden in den städtischen Markthallen abgehalten.

Außerdem finden statt:

- a. der Großhandel mit Blumen, Obst und Grünzeug auf dem Ringe und auf dem Blücherplatze und zwar  
vom 1. April bis einschließlich den 30. September  
von 5 bis 7 Uhr morgens,  
vom 1. Oktober bis einschließlich den 31. März  
von 6 bis 8 Uhr morgens;
- b. der bisherige Heu- und Stroh- u. Markt auf dem Platze vor den Grundstücken Schießwerderplatz Nr. 28, 30 und 32.

Der Blücherplatz wird für den Großmarkt nur dann hinzugenommen, wenn in Zeiten starker Zufuhr der Ring zur glatten Abwicklung des Marktgeschäftes nicht ausreicht.

Auf den Neumarkt dürfen ferner an den Markttagen vormittags bis 12 Uhr Obst, Blumen, Pilze und Beeren im Kleinhandel feilgehalten werden, wenn die Markthallenverwaltung durch Aushang an den Einfahrtstoren der Markthallen und auf dem Neumarkt bekannt gegeben hat, daß in den Hallen Platz nicht mehr vorhanden ist.

§ 2. 1. Die städtischen Markthallen sind zu Marktzwecken für jedermann geöffnet.

Personen, welche darin Waren feilhalten, haben den Nachweis zu führen, daß sie die von der städtischen Verwaltung festgesetzten Gebühren bezahlt haben.

2. Die Marktstände und die übrigen Räume in und vor den Markthallen sowie die Marktstände auf dem Neumarkt werden durch die Markthallen-Verwaltung oder durch die von ihr damit beauftragten Personen verteilt.

Die Marktstände des Großmarktes auf dem Ringe und auf dem Blücherplatze werden durch die Polizei-Exekutivbeamten angewiesen.

3. Auf dem Großmarkt dürfen Obst und Grünzeug nur in den Mindestmengen verkauft werden, welche durch das dieser Polizeiverordnung beigegebene Verzeichnis festgesetzt sind.

Durch diese Aufstellung von Mindestmengen wird der Handel mit Erstlingserzeugnissen nicht berührt.

§ 3. 1. Die städtischen Markthallen sind für den Marktverkehr täglich geöffnet, und zwar:

im Sommer, d. h. in der Zeit

vom 1. April bis einschließlich den 30. September von 5 Uhr morgens und

im Winter, d. h. in der Zeit

vom 1. Oktober bis einschließlich den 31. März von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 5 bis 8 Uhr abends, an den Sommerabenden aber bis 9 Uhr abends.

An den Sonn- und Feiertagen werden, unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 dieses Paragraphen, die Markthallen

im Sommer

von 6 bis 9 Uhr vormittags,

im Winter

von 7 bis 9 Uhr vormittags

offengehalten.

2. Am Sonnabend vor dem Oster- und Pfingstfeste, sowie am Sonnabend vor dem Totensonntag, am Silvestertage und am Tage vor diesem, sowie am 22. und 23. Dezember, sofern diese vier letztgenannten Tage oder einer oder mehrere derselben auf einen Wochentag fallen, sind die Markthallen vom Beginn der Marktzeit ab ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet, am 24. Dezember desgleichen, jedoch nur bis 8 Uhr abends, falls dieser Tag auf einen Wochentag fällt.

An den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, sowie am 30. oder 31. Dezember, falls einer dieser beiden Tage auf einen Sonntag fällt, sind die Markthallen geöffnet von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

3. Am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage sowie am Neujahrstage bleiben die Markthallen geschlossen.

Die Zeiten der Eröffnung und des Schlusses des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Glockenzeichen kenntlich gemacht.

§ 4. Waren, die nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dürfen in den Markthallen nicht feilgehalten werden.\*)

|   |  |  |
|---|--|--|
| *) In den städtischen Markthallen dürfen                                    |  | verkauft werden:                               |
| Fleisch   |  | Käse   |
| Fleischwaren  |  | Margarine                                      |
| Wild  |  | Schmalz  |
| Geflügel  |  | Honig  |
| Auflern   |  | Sirup  |
| Muscheln  |  | Eier   |
| Krabben   |  | Alle eßbaren Garten-, Wald- oder Feldfrüchte   |
| Hummern   |  | (frisch, getrocknet, gebacken oder eingedocht) |
| Krebse  |  | Mühlensfabrikate                               |
| Fische (gesalzene, gedörrte, geräucherte, eingemachte, frische und lebende) |  | Bäckwaren                                      |
| Raviar  |  | Konserven                                      |
| Milch   |  | Mosttrich                                      |
| Butter  |  | Speiseöl                                       |
|   |  | Hefe   |

§ 5. Die Gänge in den Markthallen dürfen nur nach Anordnung der Markthallenverwaltung mit Marktwaren besetzt werden.

Die Verkäufer und ihr Personal dürfen sich nicht unnötig in den Gängen aufhalten.

§ 6. 1. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen in den Markthallen ist verboten.

2. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen einen von der städtischen Markthallen-Verwaltung ausgestellten Ausweis bei sich führen und auf der linken Brustseite ein gelbes Blechschild mit sichtbarer Nummer, die ihnen von der Markthallen-Verwaltung zugeteilt wird, tragen.

§ 7. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Dem Bezirks-Ausschuß bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Gemeindebehörde auch andere als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr zuzulassen. (§ 66 der Reichs-Gewerbeordnung.)

§ 8. 1. Rohe Tierfelle dürfen in die Markthallen weder mitgebracht, noch dajelbst gelagert werden; der Handel mit ihnen in den Markthallen ist verboten.

2. Nur an besonders dazu bestimmten Stellen darf Wild abgezogen und ausgeschlachtet, Ferkervieh getötet und ausgenommen werden.

3. Frisches Fleisch sowie andere Waren und Gegenstände, durch welche Personen verunreinigt werden können, dürfen durch die Markthallen nur bedeckt getragen werden.

§ 9. 1. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellen einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren muß getrennt von dem Fleisch des im Stadtbezirk geschlachteten Viehes feilgehalten werden; an dem Verkaufsstand ist eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Auswärts geschlachtet“ anzubringen.

Blumen  
Schenertücher  
Fensterleder  
Abtänzer  
Zylinderputzer  
Haarbüschel  
Handseger  
Schrubber  
Kloppfeitschen  
Federbüschel  
Bürsten  
Band  
Zwirn  
Strümpfe  
Wische

Seife (Hausseife)  
Fässer und Bannen aus Holz für den Hausbedarf  
Holzeimer  
Gegenstände von Blech für den Hausbedarf  
Polierte Haus- und Küchengeräte geringer Art  
Waschleinen  
Hanftaschen  
Bunzlauer Geschirr und gewöhnliches Steingut  
Schürzen aus billigen Stoffen  
Pantoffeln mit Kork- und Ledersohlen, Stoffschuhe  
Holzpantoffeln  
Wolle

§ 10. Wer Rofffleisch zum Verkauf stellt, darf auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch nicht feilhalten und muß an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rofffleisch“ führen.

§ 11. Lebendes Federvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben und dergleichen zu Markte gebracht werden, daß die Tiere nebeneinander Platz haben.

Daselbe gilt von lebenden Kaninchen und anderen kleineren Tieren.

§ 12. Der Verkauf von Milch ist mit polizeilicher Erlaubnis auch außerhalb der Markthallen an allen Tagen des Jahres von 5 bis 9 Uhr vormittags auf den vom Polizeipräsidium anzuweisenden Stellen gestattet.

Die hierfür bisher erteilten Erlaubnisscheine behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

§ 13. Nicht flüssige Marktgegenstände dürfen sowohl auf dem Großmarkte als auch in den Markthallen und auf dem Neumarkt nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden.

Daselbe gilt für den Verkauf von Honig, Sirup, Ölen und Fruchtsäften.

Bei Gegenständen, welche nach Gewicht verkauft werden, muß das vom Verkäufer angegebene Gewicht sich wirklich vorfinden.

Ist dies nicht der Fall, so erfolgt, abgesehen von der Bestrafung, die Zerstörung der ursprünglichen Form oder Verpackung der Ware.

Wird auf dem Großmarkt Ware korbbweise oder sackweise verkauft, so muß das im Korbe oder Sack befindliche Quantum nach Gewicht in deutlich lesbarer Schrift und an augenfälliger Stelle am Korbe oder Sack ersichtlich gemacht sein.

Bezweifelt der Käufer die Richtigkeit dieser Angabe, so kann er gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Pfennig die Nachwiegung des Korb- oder Sackinhaltes auf den auf dem Großmarkt aufgestellten städtischen Wagen herbeiführen.

§ 14. Den Anordnungen der Markthallenbeamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 15. 1. Jede Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Markthallen ist ebenso wie zweckloses Stillstehen und unnötiges Zusammenlaufen verboten.

2. Bei größeren Ungehörigkeiten, insbesondere bei Tätlichkeiten wird der Schuldige aus der Markthalle verwiesen und darf dieselbe an demselben Tage nicht wieder betreten.

3. Niemand darf einen anderen als den ihm angewiesenen Standplatz einnehmen.

§ 16. 1. Hunde dürfen nur in die Markthalle gebracht werden, wenn sie als Zugtiere benutzt werden und mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sind, sie dürfen aber nicht in den Markthallen verbleiben.

2. Kinderwagen und Fahrräder dürfen in die Markthallen nicht eingeführt werden.

§ 17. 1. In den Markthallen zurückgebliebene Marktwaren und Geräte, für die weder Standgeld noch Lagergeld bezahlt worden ist, läßt die Markthallenverwaltung dort auf Gefahr und Kosten des Eigentümers gegen die tarifmäßigen Gebühren lagern.

2. Leicht verderbliche Waren werden alsbald verkauft, andere Waren und Geräte, wenn der Eigentümer die Rückgabe nicht binnen 8 Tagen gegen Erstattung sämtlicher Gebühren nachsucht.

3. Der Verkauf kann freihändig oder meistbietend zu dem der Markthallen-Verwaltung angemessenen Preise geschehen.

4. Wenn sich der Eigentümer nicht binnen 4 Wochen meldet, wird der Erlös nach Abzug der Lagergebühr und etwaiger sonstiger Kosten an die Armendirektion abgeführt.

§ 18. Verboten ist den Standinhabern und ihren Leuten:

I. in sämtlichen Räumen der Markthallen:

- a. der Gebrauch von Kohlenbecken zum Erwärmen der Hände und Füße, sofern nicht diese Becken aus Eisen, Blech, Messing oder Kupfer hergestellt sind und die erforderliche Öffnung nur an der Seite haben; das Kohlenfeuer in den Becken muß nach der Benutzung sofort vollständig ausgelöscht werden;
- b. die Verwendung von Gasäther, Ligroine, Naphthalin, Benzin und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen zur Beleuchtung der Verkaufsstände;
- c. die Benutzung von Petroleum- und Spirituskochapparaten;

II. in den Kellerver Schlagen:

- a. die Beleuchtung mit ungeschütztem Licht; das Gaslicht muß mit einer stets brennenden, mittels Kleinsteller verstellbaren Flamme versehen sein;
- b. das Anzünden von Licht;
- c. jeder Gebrauch von Streichhölzern und Feuerzeugen;
- d. das Tabakrauchen.

Die Standinhaber haften für die Befolgung dieser Vorschriften durch ihre Leute.

§ 19. Vorstehende Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf den Großmarkt auf dem Ringe und Blücherplatz sowie auf den auf dem Neumarkt zugelassenen Marktverkehr.

§ 20. Übertretungen vorstehender Vorschriften werden, sofern sie nicht nach anderweitigen Bestimmungen strenger zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 21. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

Am selben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 30. September 1908, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den städtischen Markthallen, auf dem Ringe und auf dem Neumarkt ihre Gültigkeit.

Der königliche Polizei-Präsident.

Mindestmengen für den Verkauf von Obst und Gemüse auf dem Großmarkt.

I. Nach Gewicht.

a. Frisches Gemüse:

|  |                       | kg |
|--|-----------------------|----|
| 1. Rosenkohl . . . . .                 | während der Hauptzeit | 5  |
| 2. Rotkohl . . . . .                   | " " "                 | 10 |
| 3. Weißkohl . . . . .                  | " " "                 | 25 |
| 4. Wirsingkohl (Welschkohl) . . . . .  | " " "                 | 10 |
| 5. Braun- und Grünkohl . . . . .       | " " "                 | 10 |
| 6. Spinat . . . . .                    | " " "                 | 10 |
| 7. Kapunze . . . . .                   | " " "                 | 2  |
| 8. Kohlrüben (Erdrüben) . . . . .      | " " "                 | 10 |
| 9. Kürbis . . . . .                    | " " "                 | 10 |
| 10. Mohrrüben . . . . .                | " " "                 | 15 |
| 11. Karotten . . . . .                 | " " "                 | 5  |
| 12. Rüben, rote . . . . .              | " " "                 | 10 |
| 13. Rüben, weiße . . . . .             | " " "                 | 10 |
| 14. Meerrettig (auswärtiger) . . . . . | " " "                 | 3  |
| 15. Sellerie . . . . .                 | " " "                 | 10 |
| 16. Rübrettig . . . . .                | " " "                 | 5  |
| 17. Zwiebeln . . . . .                 | " " "                 | 10 |
| 18. Perlzwiebeln . . . . .             | " " "                 | 5  |
| 19. Chalotten . . . . .                | " " "                 | 3  |
| 20. Schnittbohnen . . . . .            | " " "                 | 5  |
| 21. Schoten . . . . .                  | " " "                 | 5  |
| 22. Einlegegurken . . . . .            | " " "                 | 10 |
| 23. Pfeffergurken . . . . .            | " " "                 | 5  |
| 24. Senfgurken . . . . .               | " " "                 | 5  |
| 25. Tomaten . . . . .                  | " " "                 | 5  |
| 26. Knoblauch . . . . .                | " " "                 | 2  |
| 27. Spätkartoffeln . . . . .           | " " "                 | 25 |
| 28. Frühkartoffeln . . . . .           | " " "                 | 5  |
| 29. Spargel . . . . .                  | " " "                 | 5  |
| 30. Pilze . . . . .                    | " " "                 | 2  |

b. Obst und Beeren:

|                             |        | kg  |
|-----------------------------|--------|-----|
| 1. Apfel . . . . .          | 1 Korb | } 6 |
| 2. Birnen . . . . .         | 1 "    |     |
| 3. Kirichen . . . . .       | 1 "    |     |
| 4. Pflaumen . . . . .       | 1 "    |     |
| 5. Stachelbeeren . . . . .  | 1 "    |     |
| 6. Blaubeeren . . . . .     | 1 "    |     |
| 7. Brombeeren . . . . .     | 1 "    |     |
| 8. Himbeeren . . . . .      | 1 "    |     |
| 9. Johannisbeeren . . . . . | 1 "    |     |
| 10. Preiselbeeren . . . . . | 1 "    |     |
| 11. Erdbeeren . . . . .     | 1 "    | = 3 |

II. Nach Stück- oder Bundzahl:

|                                    |                       |          |
|------------------------------------|-----------------------|----------|
| 1. Blumenkohl . . . . .            | während der Hauptzeit | 1 Mandel |
| 2. Oberrüben . . . . .             | = = =                 | 1 Schock |
| 3. Petersilie . . . . .            | = = =                 | 6 Bund   |
| 4. Porree . . . . .                | = = =                 | 6 =      |
| 5. Schnittlauch . . . . .          | = = =                 | 1 Schilg |
| 6. Radieschen . . . . .            | = = =                 | 1 =      |
| 7. Rettige (junge) . . . . .       | = = =                 | 1 =      |
| 8. Rohrzwiebeln . . . . .          | = = =                 | 1 =      |
| 9. Kopfsalat . . . . .             | = = =                 | 1 =      |
| 10. Rhabarber . . . . .            | = = =                 | 12 Bund  |
| 11. Salatgurken . . . . .          | = = =                 | 15 Stück |
| 12. Meerrettig (schlef.) . . . . . | = = =                 | 1 Mandel |

Apfelsinen und Zitronen sind auf dem Großmarkt überhaupt nicht zugelassen.

Gem. Bl. 1909. S. 774.

**2. Polizeiverordnung betr. die Regelung des Verkehrs der die städtischen Markthallen und den Großmarkt auf dem Ringe und auf dem Blücherplatz aufsuchenden Wagen**

vom 1. November 1909.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) habe ich unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Breslau erlassen:

§ 1. Das Aufstellen der zur Einfahrt in die städtischen Markthallen, sowie der zur Auffahrt für den Großmarkt auf dem Ringe und auf dem Blücherplatz bestimmten Marktwagen auf den hiesigen öffentlichen Straßen und Plätzen ist bis eine Stunde vor Öffnung der Markthallen bezw. Beginn des Großmarktes verboten.

§ 2. Die Einfahrt von Wagen in die Markthallen darf nur erfolgen:

- a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 5 bis 7 Uhr morgens,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 6 bis 8 Uhr morgens,

außerdem zu jeder Jahreszeit von 8 bis 10 Uhr abends, ferner an den Tagen, an welchen die Markthallen bis 9 Uhr abends geöffnet sind, von 9 bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends, endlich ausnahmsweise nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Markthallenverwaltung an Wochentagen von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

§ 3. Zur Einfahrt sind nur die hierfür bestimmten Tore zu benützen und zwar:

bei Markthalle I das Tor an der Sandstraße Nr. 11 (Ecke Ritterplatz),  
bei Markthalle II das Tor Gartenstraße Nr. 27/29.

§ 4. Die Marktwagen dürfen nach der Ausfahrt aus den Markthallen aufgestellt werden:

- a. bei der Markthalle I auf dem Platze östlich der Halle an der nach Osten zu gelegenen Grenzwall des Nachbargrundstücks,
- b. bei der Markthalle II auf dem nach Westen gelegenen Teile des Vorplatzes der Halle an der Friedrichstraße.

Alle Zugtiere der auf den Standplätzen aufgefahrenen Wagen sind sofort nach dem Aufstellen der Wagen zu entfernen.

Wenn auf diesen Wagenstandplätzen kein Platz mehr vorhanden ist, dürfen die Marktwagen nur an solchen Stellen der öffentlichen Straßen und Plätze aufgestellt werden, die durch die die Aufsicht führenden Polizeibeamten hierfür bestimmt werden.

§ 5. Spätestens eine Stunde nach Schließung der Markthallen bzw. nach Schluß des Großmarktes auf dem Ringe und auf dem Blücherplatz müssen die auf den Standplätzen (§ 4) aufgestellten Wagen entfernt sein.

§ 6. Marktbesucher, welche den Anweisungen der die Aufsicht auf dem Großmarkt führenden Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leisten, werden, abgesehen von der Bestrafung, mit ihren Wagen und ihren Waren entfernt.

Der Wagenverkehr in den Markthallen wird durch die Beauftragten der Markthallenverwaltung geregelt, deren Anordnungen ebenso unbedingt Folge zu leisten ist, wie denjenigen der die Aufsicht führenden Polizeibeamten.

§ 7. Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung vom 30. September 1908, betreffend die Regelung des Verkehrs der die städtischen Markthallen und den Großmarkt auf dem Ringe aufsuchenden Wagen außer Kraft gesetzt.

**Der königliche Polizei-Präsident.**

Gem. Bl. 1909, S. 777.



### 3. Bedingungen für die Vergebung der Verkaufsstände, Keller- und Kühlräume in den städtischen Markthallen zu Breslau

vom 16. Juni 1911.

#### A. Tarif für die Benutzung der Verkaufsstände, Keller- und Kühlräume.

Das Standgeld für einen Verkaufsstand beträgt für den Quadratmeter und Tag

|   | bei       |       |
|---|-----------|-------|
|   | monatl.   | tägl. |
|   | Vergabung |       |
| a. In der Markthalle:   | §         | §     |
| 1. Für Fleisch, Fleischwaren, Wild und Geflügel . . . . .   | 40        | 50    |
| 2. für Fische im Hälter, ausschließlich des Wasserverbrauchs  | 30        | 40    |
| 3. für Fische, Austern, Muscheln, Krabben, Hummern, Krebse zc. . . . .  | 20        | 30    |
| 4. für gesalzene, gedörrte, geräucherte oder eingemachte Fische, Kaviar, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Honig, Eier, Margarine, alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, insbesondere Obst und Gemüse (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Mühlenenerzeugnisse, Backwaren, Hefe, Blumen zc. . . . . | 20        | 30    |
| 5. für Kartoffeln . . . . .   | 10        | 20    |
| 6. für grobe Holz-, Stroh- und Korbwaren, Haus- und Küchengeräte, Geschirr, Posamenten, Stoffschuhe und dergleichen mehr . . . . .  | 10        | 10    |

#### b. Vor der Halle:

|  |    |
|--|----|
| Nur für Obst, geschnittene Blumen, Gemüse und Kartoffeln . . . . . | 30 |
|--|----|

#### c. Für Keller- und Lagerräume zur Aufbewahrung von Waren:

##### 1. Kellerräume: M

|   |      |
|---|------|
| bei täglicher Mietung 1 qm . . . . .  | 0,05 |
| bei monatlicher Mietung 1 qm . . . . . (monatlich)  | 1,—  |
| bei jährlicher Mietung 1 qm . . . . . (jährlich)  | 7,50 |
| bei jährlicher Mietung von 20—50 qm werden 5 % <sub>o</sub> ,<br>bei über 50 qm 10 % <sub>o</sub> Rabatt gewährt. |      |

##### 2. Kühlräume: M

|  |      |
|--|------|
| bei täglicher Mietung 1 qm . . . . .               | 0,50 |
| bei monatlicher Mietung 1 qm . . . . . (monatlich) | 8,—  |
| bei jährlicher Mietung 1 qm . . . . . (jährlich)   | 60,— |

### 3. Gefrierräume:

*M*

|  |      |
|--|------|
| bei täglicher Mietung 1 qm . . . . .               | 0,80 |
| bei monatlicher Mietung 1 qm . . . . . (monatlich) | 10,— |
| bei jährlicher Mietung 1 qm . . . . . (jährlich)   | 80,— |

bei jährlicher Mietung von größeren Flächen kann auf die Preise zu 2 und 3 ein angemessener Rabatt gewährt werden.

Zu b. Stände vor der Halle werden nur vergeben, wenn die Halle gefüllt ist.

Wenn der Raum dazu ausreicht, können größere Keller- und Lager- räume auch gegen besondere Preisabmachungen vergeben werden.

Befinden sich Waren verschiedener Tarifklassen in einem und demselben Stande, so ist für den ganzen Stand das Standgeld der höheren Tarifklasse zu entrichten oder der Unterschied nachzuzahlen.

### B. Berechnung und Zahlung des Standgeldes.

1. Das Standgeld für die Stände, Keller- und Kühlräume wird nach ihrem vollen Flächeninhalt berechnet. Bruchteile eines Quadratmeters werden nach oben abgerundet und zwar bei monatlicher Vermietung auf Zehntel, bei täglicher auf  $\frac{5}{10}$  Quadratmeter.

2. Die Stände, Keller- und Kühlräume werden in der Regel auf die Dauer eines Kalendermonats (zu 30 Tagen gerechnet) vergeben, die Verwaltung ist jedoch jederzeit berechtigt, die Verkaufsstände, sobald sie nicht benutzt werden, nochmals als Tagesstände zu vergeben und das tarifmäßige Standgeld dafür zu erheben.

Der Antrag, auf einen Monat zu mieten, ist bei dem Oberinspektor der Markthallen zu stellen.

Das Standgeld muß vor Übernahme des Standes an den Standgeld- erheber gegen Quittung bezahlt werden. Diese Quittung muß stets zur Stelle sein und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

3. Nicht rechtzeitige Zahlung des Standgeldes zieht den Verlust des Anrechts auf den bestellten Stand oder auf Weiterbenutzung des bereits über- wiesenen Standes nach sich.

Der Mieter eines monatweise gemieteten Standes bleibt für das Standgeld des folgenden Monats haftbar, wenn er seinen Verkaufsstand nicht bis zum 20. des laufenden Monats abmeldet und bei verschließbaren Ständen nicht den Schlüssel vor dem 1. des nächsten Monats abgibt.

Die Marktverwaltung ist berechtigt, monatweise vermietete Stände bis zum 20. jedes Monats zu kündigen.

4. Für Stände, Keller- und Kühlräume, die nur tageweise vermietet werden, sogenannte Tagesstände, ist das Standgeld an den mit der Erhebung beauftragten Aufseher gegen Standschein zu zahlen. Die Standscheine sind jederzeit den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

5. Die Standscheine sind auf andere Personen nicht übertragbar.

### C. Anweisung und Benutzung der Verkaufsstände.

1. Die Stände sind zur besseren Überwachung, Übersicht und Ordnung nach der Art der Waren in Gruppen eingeteilt.

Die Vergebung der Stände erfolgt stets nur zum Handel mit den-

jenigen Waren, für die sie bestimmt sind, und für gewöhnlich darf in den einzelnen Ständen auch nur mit solchen Waren gehandelt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Oberinspektors gestattet.

2. Die Tagesstände werden nicht im voraus, sondern erst an dem Tage selbst nach Öffnung der Hallen in einer von dem Oberinspektor angeordneten Reihenfolge durch den beauftragten Beamten angewiesen. Der Inhaber eines Tagesstandes hat keinen Anspruch darauf, daß ihm derselbe Stand auch am folgenden Tage zugewiesen werde.

3. Der Inhaber eines nur auf einen Tag genommenen Standes, Kellers oder Kühlraumes ist verpflichtet, ihn vor Verlassen des Standes von allen Waren, Gefäßen usw. zu räumen und zu reinigen. Bei verschließbaren Ständen hat der Inhaber die Schlüssel an den Aufseher abzugeben.

Bei den umgitterten Ständen sind namentlich die Eisen- und Zinkteile sowie die Marmorplatten in sauberem Zustande zu erhalten.

4. Die Stände, Keller- und Kühlräume werden auf den Namen des Inhabers oder der gemeinschaftlichen Inhaber vermietet. Die Weitervermietung an einen anderen Händler oder die Mitaufnahme eines solchen in den Stand, Keller- oder Kühlraum ist ohne Genehmigung des Oberinspektors nicht gestattet.

5. Die Händler rücken in einen besser gelegenen Verkaufsstand in der Weise auf, daß die Mieter, die ununterbrochen am längsten in der Halle mit der für den Stand bestimmten Warengattung handeln, zuerst berücksichtigt werden. Sind mehrere gleichberechtigte Bewerber um den Stand vorhanden, so entscheidet das Los.

Stirbt ein Standinhaber, so können der überlebende Ehegatte oder die Kinder den Stand weiterbehalten, wenn sie sich innerhalb 2 Wochen darum bewerben.

Scheidet ein Standinhaber zweier oder mehrerer Stände aus, so ist bei der Neuvergebung jeder Stand für sich zu vergeben.

6. Die Marktverwaltung ist berechtigt, zur Wahrung der Ordnung in den Markthallen nach ihrem Ermessen auch dem einzelnen Standinhaber einen anderen Stand anzuweisen.

#### **D. Vorschriften für die Benutzung der Kühlräume.**

1. Die Inhaber von Kühlräumen sind verpflichtet, die Kühlzellen stets rein zu halten und mindestens in jeder Woche einmal gründlich zu säubern. Für den Verschluß der Zellen haben die Inhaber Sorge zu tragen.

2. Fleisch, Köpfe, Kalbsfüße usw. dürfen nicht auf dem Fußboden niedergelegt werden, müssen vielmehr in durchaus dichten Behältern aus Zinkblech, die mit Kasten versehen sind, aufbewahrt werden. Die Kasten sind so anzubringen, daß die Luft unter den Fleischteilen durchstreichen kann. Das Reinigen und Austrocknen der Behälter muß außerhalb der Kühlräume stattfinden.

Beim Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlräumen ist jede Verunreinigung zu vermeiden.

3. Frisch eingebrachte Ware ist in den Kühlräumen so aufzuhängen oder aufzustellen, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren. Am Zellengitter dürfen Waren nicht aufgehängt werden.

4. Blut darf nur in gut verschlossenen Gefäßen in die Kühlzellen gebracht werden.

5. Das Rauchen in den Kühlräumen ist verboten.

6. Die Kühlräume sind geöffnet: morgens nach Eröffnung der Hallen 2 Stunden lang, vormittags von 9<sup>3/4</sup>—10 Uhr, mittags von 12—1 Uhr, nachmittags von 4<sup>3/4</sup>—5<sup>1/2</sup> Uhr, abends die letzten beiden Stunden vor Schluß der Hallen bis 1<sup>1/2</sup> Stunde nach Schluß. Sonntags früh von 8<sup>1/2</sup>—9<sup>1/2</sup> Uhr.

Außerdem werden die Kühlräume im Laufe des Tages jederzeit gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. für jeden Fall geöffnet.

7. Die Temperaturen richten sich nach der Bestimmung der Räume. Werden Waren anderer Art eingestellt, so übernimmt der Einsteller hierfür die Verantwortung. Schwankungen in der Temperatur der Räume sind, ohne daß deswegen die Verwaltung haftbar gemacht werden kann, zulässig in den Räumen für

|                          |     |       |     |       |   |
|--------------------------|-----|-------|-----|-------|---|
| Fleisch . . . . .        | von | — 1 ° | bis | + 4 ° | C |
| Fische . . . . .         | =   | — 5 ° | =   | — 1 ° | = |
| Wild, Geflügel . . . . . | =   | — 7 ° | =   | — 2 ° | = |
| Käse . . . . .           | =   | + 0 ° | =   | + 3 ° | = |
| Eier . . . . .           | =   | — 1 ° | =   | + 2 ° | = |
| Butter . . . . .         | =   | — 1 ° | =   | + 4 ° | = |

#### E. Berechnung und Zahlung des in den Verkaufsständen mit Hältern für Fische verbrauchten Wassers.

1. Die Inhaber der Stände haben außer dem Standgelde noch das in ihren Ständen verbrauchte Wasser zu bezahlen und zwar:

- a. die Monatsmieter: 18 Pf. für ein cbm Wasser,
- b. die Inhaber von Tagesständen 5 Pf. für den Hälter und die Stunde, jedoch mindestens 30 Pf. am Tage.

Das nach dem Wassermesser zu berechnende Wassergeld ist monatlich nachträglich zu entrichten. Die Inhaber von Tagesständen haben das Wassergeld ebenso wie das Standgeld gegen Quittung im voraus zu bezahlen. Eine Gewähr für regelmäßige Wasserlieferung wird nicht geleistet. Die Überwachung des Wasser-Zu- und Abflusses ist Sache des Standinhabers. Für abgestorbene Fische leistet die Verwaltung keinen Schadenersatz.

2. Für die Zahlung des Wassergeldes ist von den Monatsmietern eine nicht verzinsliche Sicherheit von 25 Mark für jeden Stand zu hinterlegen.

Wird von einem Standinhaber das Wassergeld nicht innerhalb drei Tagen nach Zahlungsaufforderung entrichtet, so wird der Betrag aus der hinterlegten Sicherheit entnommen und die Lieferung des Wassers eingestellt, bis die verminderte Sicherheit ergänzt ist.

Die Inhaber von Ständen für Fische im Hälter dürfen in der Halle nur auf ihrem Stande Wasser entnehmen.

#### F. Allgemeine Vorschriften.

1. Den Inhabern von Fleischerständen ist gestattet, Wurstwaren auch warm zu verkaufen.

2. Firmenschilder sind an den dazu bestimmten Ständern anzubringen. Wenn Ständer nicht vorhanden sind, ist sowohl für die Form des Schildes als auch für die Stelle der Anbringung die Genehmigung des Oberinspektors nachzusuchen. Auch zur Anbringung von anderen Schildern ist eine Erlaubnis

erforderlich. Die Aufschriften auf den Firmenschildern müssen mit den Eintragungen im Ständekataster übereinstimmen. Bauliche Veränderungen in den Ständen dürfen von den Standinhabern nur mit Genehmigung des Oberinspektors vorgenommen werden.

3. Verboten ist es, zweite Schlüssel zu den verschließbaren Ständen anfertigen zu lassen.

4. Waren, die nach Schluß der Verkaufszeit zurückbleiben und nicht in Körben, Kisten zc. verschlossen werden, sind durch saubere Decken gegen Staub zu schützen.

5. Der Aufenthalt in der Halle nach Schluß des Marktes ist nur den Verkäufern und auch diesen nur zum Reinigen und Ordnen ihres Marktstandes gestattet.

6. Für Beschädigung der Stände, Keller- und Kühlräume und der von den Standinhabern benutzten städtischen Geräte sind die Standinhaber haftbar, für sonstige Beschädigungen nur soweit, als sie durch ihr eigenes oder ihrer Leute Verschulden entstanden sind.

7. Die Gänge sowie die nicht vergebenen Stände sind stets frei zu halten; es ist untersagt, Marktwaren oder Packhüllen über den Bordstein des Standes hinaus oder in den Nebenstand zu setzen. Die Verkäufer und ihre Angestellten dürfen nicht unnötig in den Gängen stehen. Eis darf nicht, auch nicht in den Kellern, in undichten Gefäßen aufgestellt werden. In den Verkaufsständen müssen die Marktwaren so aufgebaut werden, daß die Waren des Nebenstandes nicht verdeckt werden.

8. Abfälle dürfen nicht umhergeworfen werden. Zu ihrer Aufnahme sind die in den Hallen und Kellern aufgestellten Kästen bestimmt. Ubelriechende Waren (Heringe, Käse zc.) sowie lebendes Geflügel dürfen nicht länger in den Kellern lagern, als es der Marktverkehr rechtfertigt. Die Aufsichtsbeamten können die Entfernung solcher Gegenstände aus den Kellern verlangen.

9. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Stände stets sauber zu halten. Das Waschen der Verkaufsstände ist jedoch nur nach Schluß der Hallen gestattet. Jedes Jahr findet an einem Sonntage im April eine Hauptreinigung der Halle statt. Die Standinhaber haben an diesem Tage nach näherer Anweisung des Oberinspektors die Stände usw. zu räumen und zu reinigen.

10. Zu gewerblichen Arbeiten dürfen Stände und Keller nicht benutzt werden.

11. Zur besonderen Beleuchtung dürfen Gasäther, Ligroine, Naphthalin und ähnliche feuergefährliche Stoffe nicht verwandt werden. Ebenso ist die Benutzung von Petroleum- und Spirituskochapparaten in Hallen und Kellern verboten. Zur besonderen Beleuchtung der Stände ist die schriftliche Genehmigung des Oberinspektors einzuholen.

12. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist nur gestattet, wenn sie aus Metall sind und die erforderliche Öffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen oder Getränken benutzt werden. Nach der Benutzung ist das Kohlenfeuer zu löschen.

13. In den Durchfahrten der Hallen dürfen die Pferde nicht gefüttert werden.

14. Die Verwaltung leistet keine Gewähr für die Sicherheit der in den Hallen eingeführten Waren.

15. Das Tabakrauchen sowie das Arbeiten bei unge schütztem Licht in den Kellerräumen ist verboten.

16. Änderungen vorstehender Bestimmungen sind auf bestehende Mietverhältnisse ohne weiteres anwendbar.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes, Keller- oder Kühlraumes geht mit der Übernahme die Verpflichtung ein, diese Bedingungen zu befolgen. Die Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften berechtigt die Verwaltung, dem Mieter den Stand, Keller- oder Kühlraum sofort zu entziehen, ohne daß er einen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Standgeldes hat.

#### Der Magistrat.

XII. M. 285. 11.

Gen. Bl. 1911. S. 582.642.

### 4. Tarif für das Marktstandsgeld auf öffentlichen Straßen und Plätzen

vom 14. September 1908.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen während des täglichen Wochenmarktes in Breslau ist für ein Quadratmeter des von dem Feilbietenden gebrauchten Raumes, gleichviel, ob dieser zur Aufstellung von Marktgeräten, Wagen, Karren, Radwern, Schragen, Tischen, Kästen oder Körben usw. oder zur unmittelbaren Lagerung von Waren gebraucht wird, auf die Dauer des Wochenmarktes an Marktstandsgeld zu entrichten für den Tag 15 Pf.

Das Standgeld muß täglich im voraus entrichtet und kann von den Inhabern ständiger Milchverkaufsstellen monatig im voraus erhoben werden.

Der Wochenmarkt dauert:

a. auf dem Ring (Großhandel)

vom 1. April bis 30. September einschließlich von früh 5—7 Uhr,  
vom 1. Oktober bis 31. März einschließlich von früh 6—8 Uhr;

b. auf dem Neumarkt

vom 1. April bis 30. September einschließlich von früh 5 Uhr,  
vom 1. Oktober bis 31. März einschließlich von früh 6 Uhr

bis mittags 12 Uhr.

Flächen unter 0,1 qm bleiben bei der Standgeldberechnung unberücksichtigt.

XII. M. 267. 08.

Gen. Bl. 1908. S. 719.

## 5. Hausordnung für die Wollmärkte der Stadt Breslau

vom 23. Mai 1905.

§ 1. Der jährlich wiederkehrende Wollmarkt in Breslau wird in einer Halle des städtischen Schlacht- und Viehhofes abgehalten.

§ 2. Der Markt findet Anfang Juni an den festgesetzten Tagen statt.

§ 3. Die Zufuhr und die Aufstapelung der Wollen in der zur Abhaltung des Marktes bestimmten Halle findet während des dem Marktbeginn unmittelbar vorhergehenden Werktages statt.

Der Markt beginnt um 8 Uhr vormittags und endet um 6 Uhr abends.

Vor dem Beginn des Marktes ist weder der Verkauf, noch das öffentliche Auslegen der Wollen und das Ausschneiden der Wollzüchen, noch eine anderweitige Zurschaufstellung ihres Inhaltes oder das Aushängen der Adressen der Verkäufer gestattet.

§ 4. Das Auflagern und Auslegen der Wollen sowie der Kauf und Verkauf in der Halle steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

§ 5. Den Wollverkäufern werden von dem Marktinspektor die Lagerungsräume innerhalb der Halle angewiesen.

Die eigenmächtige Besetzung einer Verkaufsstelle in der Halle ist nicht gestattet.

§ 6. An Lagergeld ist für die Zeit der Auflagerung in der Halle der Betrag von 1,20 Mark für je 100 kg Wolle zu entrichten. In diesem Betrage ist die Gebühr für die Feuerversicherung, welche die Stadtverwaltung nimmt, mitenthalten.

Am Abend des zweiten Markttagcs muß die Halle von den Wollen geräumt sein.

Wollen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Halle fortgeschafft sind, können auf Gefahr und Kosten der Eigentümer entfernt werden. Letztere haften auch für alle durch längere Lagerung entstehenden Kosten.

§ 7. Das Entladen der zum Markte anfahren den Wollfuhrwerke, das Einbringen und Aufstapeln der Züchen in der Halle erfolgt ausschließlich durch die Arbeiter, welche der Marktinspektor in ausreichender Zahl anstellt.

Diese Arbeiter sind durch ein an der Mütze zu befestigendes Blechschild nebst Nummer kenntlich zu machen.

§ 8. Für die im § 7 gedachten Berrichtungen haben die Arbeiter die Löhne nach nachfolgenden Sätzen zu beanspruchen:

für das Abladen, Einbringen und Aufstapeln der Wollzüchen in den Marktträumen:

- |  |         |
|--|---------|
| a. für jede Züche im Gewicht bis zu 150 kg . . . . . | 30 Pf., |
| b. für jede schwerere Züche . . . . .                | 40 Pf.  |

Das Fortschaffen der Wollen aus der Halle kann, wenn es von hiesigen Spediteuren übernommen ist, durch deren Leute geschehen. In allen anderen Fällen muß es durch die von dem Marktinspektor angestellten Arbeiter erfolgen. Diese haben sodann für den Transport der Wollen aus der Halle

zu den Fracht- oder Eisenbahngüterwagen und das Aufladen die unter a und b genannten Sätze zu beanspruchen.

§ 9. Zum Verwiegen der Wolle steht eine Wage in der Verkaufshalle bereit. Für das Verwiegen der Wolle wird für je 100 kg eine Gebühr von 40 Pfg. erhoben.

Ein Betrag von 20 Pfg. für je 100 kg steht den Arbeitern zu, die das Fortschaffen der Züchen zu und von der Wage besorgen.

§ 10. Die Hausordnung ist an den Eingängen der Halle an einer in die Augen fallenden Stelle durch den Marktinspektor auszuhängen.

§ 11. Vor dem Beginn des Marktes ist das Fortschaffen von Wollen aus der Halle nicht gestattet und am ersten Markttage darf es nicht vor 12 Uhr mittags erfolgen.

§ 12. Die Aufrechterhaltung der Ordnung wird von dem Marktinspektor überwacht.

Alle Marktbesucher haben den Anordnungen des Marktinspektors zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der öffentlichen Ruhe und des ungehemmten Verkehrs in der Markthalle Folge zu leisten.

Der Magistrat.

XIIa 2496. 05.

---

## D. Stadthafen.

### 1. Betriebsordnung und Tarife der städtischen Hafenverwaltung

vom 29. November 1909.

#### Betriebsordnung.

##### Einrichtung der Verwaltung.

§ 1. Die städtische Hafenverwaltung umfaßt die Verwaltung des Stadthafens, des Backhofes, der Ladestellen am Schlinge und am Umgehungskanal (Großschiffahrtsweg) sowie der Stromufer, Lager- und Handelsplätze am Strome.

§ 2. Die Hafenverwaltung wird unter der Aufsicht des Magistrats von der Hafendeputation geführt. Diese ist eine Verwaltungsdeputation im Sinne des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und wird aus drei Mitgliedern des Magistrats einschließlich des Vorsitzenden, einem Magistratsassessor als juristischem Dezernenten, zehn von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern und dem Hafendirektor gebildet.



§ 3. Die Verantwortung für den Dienstbetrieb der gesamten Hafenverwaltung liegt in erster Linie dem Hafendirektor ob. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte aller in dieser Verwaltung tätigen Verwaltungs- wie Betriebsbeamten, Aufseher, Arbeiter u.

### Allgemeine Betriebsbestimmungen.

§ 4. Die Hafenverwaltung gestattet mangels besonderer Vereinbarung unter den nachstehenden Bedingungen und gegen Entrichtung der jeweilig festgesetzten, im Breslauer Gemeindeblatte bekannt zu machenden Gebühren\*) die Benutzung aller städtischen Hafenanlagen (siehe § 1), insbesondere den Umschlag und die Lagerung von Waren aller Art.

§ 5. Als Winterhafen dürfen die Hafenanlagen nur mit Genehmigung des Hafendirektors benutzt werden.

Die Hafenverwaltung ist ermächtigt, auf Deck der im Winterhafen liegenden Fahrzeuge, Böcke und Stege zu errichten, um Waren in ein dahinterliegendes Fahrzeug zu befördern oder daraus auszuladen.

§ 6. Zu Lagerzwecken kann die Hafenverwaltung, soweit zugänglich, bestimmte abgeschlossene Räume oder bestimmte Lagerplätze vermieten. In diesen Fällen regeln sich die Rechte und Pflichten des Mieters nach dem Mietvertrage.

§ 7. Abgesehen von dem Fall des § 6 entscheidet über die Zulassung von Waren zum Umschlage und zur Lagerung die Hafenverwaltung. Insbesondere kann die Annahme von beladenen Eisenbahnwaggons, welche ohne vorherige Genehmigung der Hafenverwaltung eintreffen, verweigert werden.

§ 8. Die Reihenfolge, in der Schiffe und Waggons zu entladen sind, wird von der Hafenverwaltung bestimmt. Die Hafenverwaltung ist weder zur Erfüllung der Konnossementsbedingungen (wie Frachtzahlung, Einhaltung der Be- und Entladefristen usw.) noch zu einer Prüfung der Ware nach ihrer Beschaffenheit verpflichtet.

Für Wahrung der ihm gegen den Frachtführer oder andere Personen zustehenden Rechte hat der Auftraggeber selbst zu sorgen. (Vgl. z. B. § 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes.)

§ 9. Die Hafenverwaltung kann die Annahme einer Sendung verweigern, wenn der Empfänger vor ihrer Ankunft nicht darüber verfügt hat.

Auch eine bereits angenommene Sendung kann die Hafenverwaltung noch nachträglich ablehnen, wenn sie sich bei Ankunft der Sendung wegen des Erfasses der darauf ruhenden Kosten in irgend einer Beziehung ohne genügende Sicherheit zu befinden glaubt.

§ 10. Ohne Belastung unter dem Namen der Hafenverwaltung eintreffende oder anderweitig adressierte und ohne Begleitpapiere überwiesene Sendungen, über welche die Hafenverwaltung innerhalb 24 Stunden nach Ankunft keine endgültige Verfügung besitzt, werden geeignetensfalls auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers der Ware zur Niederlage entladen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Hafenverwaltung für derartige Sendungen gilt die im § 18 für nicht ordnungsgemäß angemeldete Güter enthaltene Bestimmung.

§ 11. Für alle entstehenden Zollverbindlichkeiten, für welche die Hafenerwaltung der Zollbehörde verantwortlich ist, haftet der Auftraggeber nach § 34 dieser Betriebsordnung. Die Hafenerwaltung ist überdies berechtigt, für derartige Forderungen Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von der Hafenerwaltung berechneten Zollsätze sofort bei erster Anforderung zu entrichten. Eine Stundung findet nicht statt.

§ 13. Die Hafenerwaltung behält sich vor, alle mit dem Empfange, der Auslieferung und der sonstigen Behandlung der Waren verbundenen Arbeitsleistungen durch ihre Arbeitskräfte ausführen zu lassen, ohne andererseits hierzu irgend welche Verpflichtung zu übernehmen.

§ 14. Das Ent- und Beladen der Schiffe, Waggons usw. sowie die An- und Abfuhr der Güter ist nur an den Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage gestattet und zwar in den Monaten April bis einschließlich Oktober in der Zeit von vormittags 6 bis 12 Uhr, nachmittags 1½ bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von vormittags 7 bis 12 Uhr, nachmittags 1½ bis 6 Uhr.

Ausnahmsweise kann auf Antrag der Beteiligten diese Arbeitszeit seitens der Hafenerwaltung verlängert und die Arbeit auch für Sonn- und Feiertage gestattet werden, soweit dies nach den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zulässig ist.

Für hierdurch entstehende besondere Kosten hat der Antragsteller aufzukommen.

Amtsstunden der Hafenerwaltung sind in den Monaten April bis einschließlich Oktober die Stunden von vormittags 7½ bis 12 Uhr, nachmittags 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten die Stunden von vormittags 8 bis 12 Uhr, nachmittags 2 bis 6 Uhr.

Änderungen dieser Zeiten bleiben jederzeit vorbehalten und werden eintretendenfalls durch das Gemeindeblatt bekannt gemacht.

§ 15. Sowohl für die einzuladenden als auch für die auszuladenden Waren müssen der Hafenerwaltung von dem Absender, Empfänger oder Schiffer entweder die Frachtbriefe oder Warenverzeichnisse, welche Anzahl, Inhalt, Zeichen, Nummer und Gewicht der Kollis und für die einzuladenden Waren den Namen des Schiffes enthalten, eingereicht werden, damit die Güter während der Einladung oder Ausladung kontrolliert werden können. Die Ein- oder Ausladung sowie die Abholung der Waren darf nur auf Grund des mit der Quittung versehenen Frachtbriefes oder Warenverzeichnisses erfolgen.

§ 16. Alle ausgeladenen oder zur Einladung angelieferten Waren müssen innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Ausladung oder Einlieferung abgeholt oder eingeladen werden.

Geschieht dies nicht rechtzeitig, so ist für deren Lagerung die tarifmäßige Lagergebühr für kurzfristige Lagerung zu entrichten.

Die Hafenerwaltung besorgt für die vorübergehend niedergelegten Waren nicht die Feuerversicherung. (§ 47.)

### Lagerungsverkehr. Annahme der Waren.

§ 17. Zur Lagerung bestimmte Waren müssen bei der Hafenerwaltung auf dem dazu bestimmten Vordruck angemeldet werden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß Zeichen, Nummern, Anzahl, Inhalt, Einzel- und Gesamtgewicht der Skolli jeder Lagerpartie sowie diejenigen Angaben enthalten, die auf die beabsichtigte Verwiegung oder eine sonstige Behandlung der Ware Bezug haben.

Eine der Ausfertigungen erhält der Einlagerer nach Erledigung mit den nötigen Eintragungen zurück.

§ 18. Die zur Einlagerung angelieferten Waren unterliegen hinsichtlich ihrer Anzahl, Zeichen, Nummern und, wenn die Verwiegung beantragt ist, ihres Gewichtes einer Prüfung nach den Angaben der Anmeldung. Enthält diese abweichende Angaben, so hat der Einlagerer innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Mitteilung eine erneute, dem Befunde entsprechende Anmeldung einzureichen.

Die Ware lagert inzwischen ohne jede Verantwortlichkeit der Hafenerverwaltung auf Gefahr des Einlagerers.

§ 19. Der Einlagerer haftet für alle infolge unrichtiger oder mangelhafter Anmeldung etwa entstandenen nachteiligen Folgen.

§ 20. Liegt die Vermutung vor, daß die Anmeldung unrichtige Gewichtsangaben zum Nachteile der Hafenerwaltung enthalte, und bestätigt sich dies bei der daraufhin vorgenommenen Verwiegung, so ist der Einlagerer außer zum Ersatz der der Hafenerwaltung entzogenen sonstigen Vergütung zur Zahlung des Wiegegeldes verpflichtet.

§ 21. Die Hafenerverwaltung ist nicht verpflichtet, Fässer und Gebinde vor der Einlagerung auf ihren guten Zustand zu prüfen oder Revisionen während der Lagerung vorzunehmen; sie haftet daher für keinerlei Minderung des Fassinhalts. Die Ausbesserung in schadhaftem Zustande ankommender Fässer usw. kann auch ohne besonderen Auftrag auf Kosten des Einlagerers von der Hafenerverwaltung bewirkt werden. Jedoch übernimmt die Hafenerverwaltung weder eine Verpflichtung zu einer solchen Ausbesserung noch ist sie verantwortlich für unerachtet der geschehenen Ausbesserung etwa entstehende Verluste und Schäden. (§§ 43ff.)

§ 22. Bei Auslieferung mangelhaft verpackter oder äußerlich beschädigter trockener Güter, insofern deren Annahme überhaupt erfolgt, behält sich die Hafenerverwaltung das Recht vor, eine auf die Beschaffenheit der Güter bezügliche Bemerkung der Aufnahmebescheinigung zuzusetzen. Es sind hierfür die Bestimmungen der §§ 43 ff. über die Haftbarkeit der Hafenerverwaltung maßgebend.

§ 23. Bei unverpackten Stückgütern ist jede Haftung wegen Teilschadens ausgeschlossen.

§ 24. Die Auslagen der Hafenerverwaltung an Frachten, Nachnahmen usw. sind zuzüglich einer Vergütung von  $\frac{1}{4}$  % der ausgelegten Summe, mindestens 10 Pfg., vom Empfänger der Ladung gegen Auslieferung des quittierten Frachtbriefes oder gegen sonstige Quittung der Hafenerverwaltung auf erstmalige Aufforderung zu zahlen.

§ 25. Die Errichtung von Privattransitlagern unter zollamtlichem Mitverschluß erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

### **Aufnahmescheine.**

§ 26. Die Übernahme der Waren zur Einlagerung bestätigt die Hafensverwaltung dem Einlagerer durch Ausfertigung eines von dem Hafendirektor oder seinem amtlich bestellten Vertreter unterzeichneten, den Erklärungen der Anmeldung entsprechenden Aufnahmescheines.

### **Ausgang der Waren.**

§ 27. Die Abmeldung ist bei der Hafensverwaltung in doppelter Ausfertigung auf dem hierzu bestimmten Vordruck einzureichen.

Eine dieser Ausfertigung empfängt der Einlagerer nach Ablieferung der Waren mit den erforderlichen Eintragungen zurück.

§ 28. Die Auslieferung der Waren erfolgt nach vorausgegangener Abmeldung gegen einfache Bezugsanweisung. Bei Entnahme der Restmengen eingelagerter Waren ist jedoch Zurückgabe des Aufnahmescheines erforderlich.

§ 29. Die Echtheit der Unterschrift, die Vollmacht sowie die Legitimation des Überbringers der Abmeldescheine zu prüfen, ist die Hafensverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 30. Beim Ausgange der Waren aus der Niederlage wird auf Verlangen des Abnehmers oder des Einlagerers das Gewicht festgestellt. Ist die Feststellung nicht verlangt worden, so erlischt jede Verantwortlichkeit der Hafensverwaltung für die Richtigkeit des Gewichts der herausgegebenen Waren.

### **Übertragung von Waren.**

§ 31. Sollen Lagergüter auf den Namen eines anderen übertragen werden, so sind sie bei der Hafensverwaltung vermittelt der in §§ 27/28 vorgeschriebenen Abmeldung an den Empfänger zu überweisen und von diesem aufs neue zur Niederlage anzumelden.

§ 32. Bei lose eingelagerten Waren, welche in Teilmengen an andere überwiesen werden, ohne daß eine tatsächliche Abteilung erfolgen soll, kann eine Übertragung nur unter dem Vorbehalt „soweit der Vorrat reicht“ stattfinden. Für etwaigen Gewichtsverlust, welchen die zuletzt abgegebene Teilmenge als Rest der Gesamtmenge ergibt, übernimmt die Hafensverwaltung keine Gewähr.

Bei den im Transitverkehr eingelagerten Waren ist von dem Abnehmer der letzten Teilmenge auch der auf den etwaigen Fehlbetrag entfallende Zoll zu entrichten.

### **Lager- und Arbeitsvergütung.**

§ 33. Soweit die der Hafensverwaltung zustehenden Vergütungen nach dem Gewicht berechnet werden, ist das beim Eingang der Waren angegebene oder das ermittelte höhere Bruttogewicht maßgebend.

Die Vergütungen sind nebst etwaigen Auslagen innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung in deutscher Währung bar zu bezahlen.

Beschwerden gegen die Vergütungsberechnung entbinden den Einlagerer nicht von der Verpflichtung, einstweilen gegen Auslieferung der Ware, unter Vorbehalt seiner Rechte, Zahlung zu leisten.

§ 34. Die Hafenerverwaltung ist nicht verpflichtet, vor Bezahlung der auf der Ware lastenden Vergütungen, Auslagen u. und der aus anderen Rechtsgeschäften irgend welcher Art ihr gegen den Einlagerer zustehenden Ansprüche die Ware auszuliefern. (§ 52.)

Werden gleichwohl die Güter ohne Berechnung oder Bezahlung ausgeliefert oder ergeben sich nachträglich zu berechnende Kosten oder Ansprüche, für welche die Hafenerverwaltung sich an die Ware hätte halten dürfen, so bleibt hierfür der Einlagerer persönlich haftbar.

### Kündigung des Lagers.

§ 35. Hinsichtlich der Dauer der Lagerung, welche im allgemeinen und so lange die Vorschriften dieser Betriebsordnung befolgt werden, von dem Belieben des Einlagerers abhängig ist, behält sich die Hafenerverwaltung, sofern nicht besondere Vereinbarungen dem entgegenstehen, das Recht einer vierwöchigen Aufkündigung vor.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung oder gegen die im Interesse des Betriebes und der Sicherheit ergehenden Anordnungen der Verwaltung berechtigen letztere in allen Fällen zu einer sofortigen Lösung des Lagerverhältnisses, ohne den Einlagerer von der Zahlung der Kosten für die vertragsmäßige Dauer des Lagerverhältnisses zu befreien.

Ein Auflösungsrecht ohne Kündigungsfrist steht der Hafenerverwaltung auch hinsichtlich solcher Waren zu, welche besonderem Schaden ausgesetzt sind oder sich für die Umgebung als nachteilig erweisen.

§ 37. Ist in irgend einem dieser Kündigungsfälle der Einlagerer mit der Zurücknahme der Ware im Verzuge, so entbindet dies die Hafenerverwaltung von der ihr nach § 43 obliegenden Verantwortlichkeit und berechtigt sie, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Einlagerers anderweitig unterzubringen.

### Besondere Bestimmungen für Getreidelagerung.

§ 38. Bei nicht gesundem Getreide, welches nach dem Ermessen der Hafenerverwaltung sich nicht zur Einlagerung in der üblichen Weise eignet, wird das Lagergeld nach Maßgabe des verwendeten Raumes berechnet.

§ 39. Loses Getreide wird nur in Mengen von mindestens 10 000 kg oder bei Zahlung des Lagergeldes für dieses Gewicht gelagert. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf Neueinlagerungen als auch auf bereits vorhandene Lager, welche unter dieses Mindestgewicht sinken.

§ 40. Säcke werden ohne besonderen Auftrag des Einlagerers nicht versichert und es wird für sie im Brandfalle kein Ersatz geleistet.

Ebenso werden hier eintreffende Säcke ohne besonderen Auftrag nicht gezählt und es wird für die Stückzahl keine Gewähr geleistet.

§ 41. Die vom Einlagerer verlangte Sackung lose ausgeladener oder lose lagernder Ware wird erst dann vorgenommen, wenn nach dem Ermessen

der Hafenverwaltung Zeit zur Vornahme der Berrichtung und Raum zur Lagerung in Säcken vorhanden ist.

Für irgend welchen in der Zwischenzeit entstehenden Gewichtsverlust oder sonstigen Schaden übernimmt die Hafenverwaltung keine Verantwortung.

§ 42. Putzabgang ist innerhalb acht Tagen nach dem Putzen seitens des Einlagerers vom Lager zu entfernen, widrigenfalls der Abgang vernichtet wird.

### Verantwortlichkeit der Hafenverwaltung.

§ 43. Die Hafenverwaltung übernimmt hinsichtlich der von ihr auf Grund vorschriftsmäßiger Anmeldung zur Niederlage oder zum Umschlag angenommenen Güter die Verbindlichkeit des Aufbewahrers nur insoweit, als sie für den während der Dauer ihrer Verantwortlichkeit durch Verlust oder Beschädigung der Ware entstandenen Schaden dann haftet, wenn dieser erwiesenermaßen durch grobes Verschulden ihrer selbst oder ihrer Angestellten hervorgerufen ist. Sie ist demnach namentlich nicht verantwortlich für Schäden, welche von Ereignissen höherer Gewalt oder Zufall herrühren (hierzu werden insbesondere die Gefahren des Hochwassers, des Blitzes und alle Arten von Feuers- und Explosionschaden gerechnet), sowie für Schäden, welche durch Arbeiterausstände verursacht werden, für Abgang, Schwund oder Verderb vermöge der eigentümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Ware, für Verlust oder Beschädigung, welche durch das Fehlen oder den schlechten Zustand einer Verpackung oder durch ihr Notleiden auf Lager entstanden sind u. c.

Dies gilt auch ausdrücklich für solche Waren, welche üblicherweise unverpackt befördert oder eingelagert zu werden pflegen. Für die aus der Beschaffenheit und der örtlichen Lage der Lagergebäude, Räume, Böden, Betriebseinrichtungen u. c. herrührenden Nachteile und Schäden trägt die Hafenverwaltung ebenfalls keinerlei Verantwortung. Auch für Schäden, welche durch andere Güter, z. B. infolge Auslaufens, Selbstentzündung, Sturz, Explosion u. c. verursacht sind, ist die Haftbarkeit der Hafenverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich solcher Güter, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber im Freien gelagert werden, haftet die Hafenverwaltung nicht für Schaden, welcher aus dieser Art der Lagerung entsteht.

Ebenso wird jede Haftung der Hafenverwaltung ausgeschlossen für Schäden, welche Fahrzeuge infolge mangelnder Wassertiefe, irgend welcher Zufälle und aller Maßnahmen im öffentlichen Interesse erleiden.

§ 44. Die in Vorstehendem begründete Haftpflicht der Hafenverwaltung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Annahme zur Niederlage oder zum Umschlag seitens der Hafenverwaltung vollzogen ist, und erlischt mit der erfolgten Auslieferung der Ware an den Einlagerer oder die von ihm zum Empfang bestellte Persönlichkeit. Dieser Auslieferung gleich zu achten ist die im Auftrage des Einlagerers seitens der Hafenverwaltung vollzogene Einladung in Eisenbahnwaggons.

Die Haftpflicht der Hafenverwaltung erlischt ferner, wenn der Einlagerer hinsichtlich der Übernahme der Ware sich im Verzuge befindet (§ 36, 37).

§ 45. Nach der Auslieferung des Gutes können Ansprüche wegen eines äußerlich erkennbaren Verlustes oder einer äußerlich erkennbaren Be-

schädigung nur dann geltend gemacht werden, wenn vor der Auslieferung der Zustand des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige festgestellt ist.

Waren der Verlust oder die Beschädigung bei der Auslieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar, so kann die Hafenerwaltung auch später in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder die Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Ablieferung nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Übernahme bis zur Auslieferung entstanden ist.

Die Kosten einer von dem Einlagerer beantragten Feststellung hat die Hafenerwaltung zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung nachgewiesen wird, für welche sie aufzukommen hat. (§ 43.)

§ 46. Die Hafenerwaltung ist von jeder Haftung befreit, wenn bei der Anmeldung der Waren falsche Angaben gemacht worden sind (s. auch § 19).

### Versicherung gegen Feuergefähr.

§ 47. Für im Speicher IV des Stadthafens (Getreidespeicher) lagern des Getreide (nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Raps) wird die Feuerversicherung von der Hafenerwaltung ohne besonderen Antrag bei Versicherungsgesellschaften besorgt. Ist der Versicherungswert vom Einlagerer bei der Anmeldung nicht angegeben, so werden der Versicherung die höchsten Tagespreise der Breslauer Marktnotierungskommission oder in Ermangelung solcher Notierungen diejenigen der Berliner Börse vom Tage der Einlagerung zugrunde gelegt.

Bei anderen Gütern bleibt diese Versicherung dem Einlagerer überlassen. Übernimmt infolge besonderer Vereinbarung die Hafenerwaltung die Besorgung der Feuerversicherung, so ist ausdrücklicher Antrag mit Wert- und Zeitangabe schriftlich bei ihr einzureichen. Ein gleicher Antrag ist erforderlich, wenn wegen Änderung des Wertes einer versicherten Ware die Änderung des Versicherungsbetrages gewünscht wird.

In allen Fällen — sowohl dann, wenn die Hafenerwaltung die Versicherung ohne Antrag deckt, als auch bei den Waren, für welche nur auf Grund besonderer Vereinbarung die Versicherung seitens der Hafenerwaltung besorgt wird — gelten folgende Bestimmungen:

- a. die Versicherung erfolgt zu Lasten des Einlagerers;
- b. die Hafenerwaltung versichert bei ihr als gut bekannten Versicherungsgesellschaften, übernimmt aber keine Verantwortlichkeit für die Zahlungsfähigkeit derselben. Sie behält sich ausdrücklich vor, die Bedingungen mit der Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren und im Falle eines Schadens alle zur Erlangung des Ersatzes notwendigen Schritte und Rechtsverhandlungen vorzunehmen;
- c. sie gewährt dem Einlagerer nur den Ersatz, welcher von den Versicherungsgesellschaften geleistet worden ist;
- d. falls die Feuerversicherungsgesellschaften die Ersatzleistung für entstandenen Schaden davon abhängig machen, daß ihnen Belege, Beweise, Verzeichnisse und dergleichen, welche sich im Besitze des Einlagerers befinden, vorgelegt, oder Rechte, welche dem Letzteren gegen andere

zustehen, auf die Feuerversicherungsgesellschaften übertragen werden, so verpflichtet sich der Einlagerer zu der Ausfolgung der Belege, Beweise, Verzeichnisse und dergleichen und bezw. zur Übertragung seiner Rechte gegen andere auf die Feuerversicherungsgesellschaften. Er hat sich überdies schriftlich zu verpflichten, auf Anfordern der Feuerversicherungsgesellschaft im eigenen Namen den anderen wegen Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen, wenn erforderlich auch im Wege des Prozesses, für Rechnung und nach Anleitung der Versicherer.

### **Verkehr in den Lagerräumen.**

§ 48. Die Einlagerer oder deren Bevollmächtigte sind nur in Begleitung eines Angestellten der Hafenerwaltung zum Besuche der Lagerräume berechtigt, in denen die der Hafenerwaltung zur Aufbewahrung übergebenen Waren lagern.

Das Öffnen der Waren, Probenehmen usw. wird anderen Personen als dem Einlagerer oder dessen Bevollmächtigten nur auf schriftliche Weisung des Einlagerers gestattet.

§ 49. Anderen Personen als den Einlagerern und ihren Bevollmächtigten ist der Zutritt in die Lagerräume nur mit besonderer Erlaubnis der Hafenerwaltung gestattet. Auskünfte über die in den Lagerhäusern liegenden Güter oder über die daselbst abgeschlossenen Geschäfte werden nur den bevollmächtigten Personen erteilt; die Angestellten der Hafenerwaltung sind zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen.

§ 50. Die Verabreichung von Trinkgeldern, Getränken oder Geschenken irgend welcher Art an die Bediensteten der Hafenerwaltung ist strengstens untersagt.

§ 51. In allen Lagerhäusern der Hafenerwaltung ist es unbedingt verboten, zu rauchen oder brennende Pfeifen oder Zigarren mitzuführen oder abzulegen sowie Feuer oder offenes Licht zu gebrauchen.

### **Haftung der eingelagerten Waren.**

§ 52. Die Hafenerwaltung hat an der eingelagerten Ware außer dem gesetzlichen Pfandrecht des § 421 H.-G.-B. ein Pfandrecht auch für die sämtlichen Forderungen aus dem Lagervertrage.

Dieses Pfandrecht besteht auch an den an Stelle der eingelagerten Waren bei der Verwaltung oder einer sonstigen städtischen Stelle hinterlegten Geldbeträgen oder anderen Werten.

Zur weiteren Sicherung der Stadtgemeinde wegen aller ihr zustehenden Forderungen überträgt der Einlagerer an die Hafenerwaltung mit der Einlagerung alle seine Forderungen, welche aus irgend welchen Gründen (z. B. wegen Brandschadens) an die Stelle der eingelagerten Ware treten; ebenso die für ihn etwa zur Entstehung kommende Forderung auf Rückgabe der an Stelle der Waren bei der Hafenerwaltung oder einer anderen städtischen Stelle hinterlegten Geldbeträge oder sonstigen Werte; die Übertragung dieser Forderung erfolgt in Höhe der sämtlichen Ansprüche der Hafenerwaltung.



Der Verwaltung steht weiter das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 369 ff. H.-G.-B. zu, auch wenn der Einlagerer kein Kaufmann sein sollte.

Dieses Zurückbehaltungsrecht kann in jedem Falle für sämtliche Forderungen aus dem Lagervertrage ausgeübt werden und erstreckt sich sowohl auf die eingelagerten Gegenstände als auch auf alle sonstigen Leistungen, welche die Hafenerwaltung dem Einlagerer gegenüber zu erfüllen hat.

### Schlußbestimmungen.

§ 53. Bezüglich der Beleihung der eingelagerten Waren wird auf die besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 54. Den von den Beamten und sonstigen Angestellten der Hafenerwaltung in Ausübung ihres Amtes erlassenen Anweisungen ist unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn die erlassene Anordnung durch Beschwerden oder anderweit angefochten werden soll. Beschwerden über die Beamten und Angestellten sind bei dem Direktor, in Abwesenheit bei seinem Stellvertreter, über die Entscheidung des Direktors bei der Hafenerwaltung anzubringen.

§ 55. Wer der Hafenerwaltung Güter zur Einlagerung oder zum Umschlag übergibt oder ihr nach Maßgabe dieser Betriebsordnung Aufträge erteilt oder Räume von ihr mietet, unterwirft sich dadurch zugleich allen Bestimmungen dieser Betriebsordnung und den jeweilig geltenden Tariffäßen.

§ 56. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Breslau.

§ 57. Diese Betriebsordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft..

**Tarif für die Benutzung der städtischen**

- Vorbemerkung. 1. Als Mindestbetrag einer jeden Rechnung kommen 25  $\mathcal{F}$  zur Erhebung. Der Betrag ist innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung zu zahlen.  
2. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige gehören oder für

**I. Hafengeldtarif für den Aufenthalt von Fahrzeugen im Stadthafen, Umgehungskanals**

| Es ist zu zahlen   | Winterhafengeld               |                           |   |                      |   |                      |    |                 |    |    |    |    |
|--|-------------------------------|---------------------------|---|----------------------|---|----------------------|----|-----------------|----|----|----|----|
|  | Für die ganze Winterliegezeit | bei Berechnung nach Tagen |   |                      |   |                      |    |                 |    |    |    |    |
|  |                               | vom 1. bis 15. Tage       |   | vom 16. bis 30. Tage |   | vom 31. bis 45. Tage |    | vom 46. Tage an |    |    |    |    |
|  |                               | M                         | S | M                    | S | M                    | S  | M               | S  |    |    |    |
| A. Von Segelschiffen oder Schleppfähnen für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit. . . . .   | 3                             | —                         | — | 10                   | — | 08                   | —  | 06              | —  | 04 |    |    |
| B. Von Dampfschiffen:  |                               |                           |   |                      |   |                      |    |                 |    |    |    |    |
| a. bis 100 qm des benutzten Flächenraumes . . . . .  | 28                            | —                         | — | 90                   | — | 75                   | —  | 55              | —  | 40 |    |    |
| b. über 100 bis einschließlich 300 qm des benutzten Flächenraumes . . . . .  | 40                            | —                         | 1 | 30                   | — | 1                    | 05 | —               | 80 | —  | 55 |    |
| c. über 300 qm des benutzten Flächenraumes . . . . .   | 52                            | —                         | 1 | 70                   | — | 1                    | 40 | —               | 1  | 05 | —  | 70 |
| C. Von kleinen Booten, Hand- u. Fischerfähnen, Flößen, Fähr- und Waggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jedes Stück . . . . .   | 2                             | —                         | — | 07                   | — | 05                   | —  | 04              | —  | 03 |    |    |
| D. Für den Umschlag von Gütern aus einem Schiff in ein anderes ohne hafenseitige Bestellung von Arbeitern, Kränen oder Rutschen, unbeschadet der Berechnung des etwa fälligen tarifmäßigen Hafengeldes für 100 kg 1 Pfennig. |                               |                           |   |                      |   |                      |    |                 |    |    |    |    |

**Hafenanlagen zu Breslau.**

feine Rechnung zur Beförderung gelangen, sowie Fahrzeuge und Transporte, welche staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtischen Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen, sind von der Zahlung des Ufergeldes sowie des Winter- und Sommerhafengeldes befreit.

**Schlunge, in der Ohlemündung sowie in der städtischen Ausbuchtung des (Großschiffahrtsweg).**

| Bemerkungen.   | Sommerhafengeld          |                           |   |                      |   |                 |   |    |    |  |  |  |
|--|--------------------------|---------------------------|---|----------------------|---|-----------------|---|----|----|--|--|--|
|  | Für die ganze Sommerzeit | bei Berechnung nach Tagen |   |                      |   |                 |   |    |    |  |  |  |
|  |                          | vom 1. bis 15. Tage       |   | vom 16. bis 30. Tage |   | vom 31. Tage an |   |    |    |  |  |  |
|  |                          | M                         | S | M                    | S | M               | S |    |    |  |  |  |
| a. Der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Seitenraddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radlastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.   | —                        | —                         | — | 10                   | — | 15              | — | 20 |    |  |  |  |
| b. Das Winterhafengeld wird erhoben für die Benutzung des Hafens in dem Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. März. Schiffe, welche mit einer Ladung von $\frac{1}{3}$ oder mehr ihrer vermessenen Tragfähigkeit in den Hafen einlaufen, zahlen ein um die Hälfte höheres Hafengeld. Das Winterhafengeld ist nach Wahl des Schiffsführers entweder für die ganze Winterzeit im voraus ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens und zwar nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage einschließlich der Tage des Ein- und Auslaufens zu entrichten.<br>Die Erklärung, welche Art der Entrichtung gewählt wird, ist sofort beim Einlaufen in den Hafen bei der Hafenverwaltung abzugeben. | —                        | —                         | — | 50                   | — | 75              | — | 1  |    |  |  |  |
| c. Für Fahrzeuge, welche den Hafen nach Entrichtung des Winterhafengeldes für die ganze Winterzeit verlassen, aber in demselben Winter demnächst wieder benutzen, ist für diese fernere Benutzung keine Abgabe zu entrichten.  | —                        | —                         | — | 60                   | — | 80              | — | 1  |    |  |  |  |
| d. Befreit von dem Winterhafengeld sind Handfähne, welche zu größeren Schiffen gehören und mit diesen zusammen im Hafen liegen.  | —                        | —                         | — | 70                   | — | 90              | — | 1  | 25 |  |  |  |
| e. Das Sommerhafengeld wird von solchen Fahrzeugen erhoben, welche außerhalb der Winterzeit im Hafen liegen, ohne zu laden oder zu löschen oder nach vollendeter Aus- oder Einladung den Hafen nicht binnen 24 Stunden verlassen, sofern die Schifffahrt nicht durch Hochwasser gesperrt ist.  | 4                        | —                         | — | 02                   | — | 02              | — | 02 |    |  |  |  |

## II. Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Hafenanlagen zu Breslau.

Bemerkung: Für das vorübergehende Lagern von Umschlagsgütern auf den Ufern oder in den Speichern des Stadthafens und Packhofs wird eine gebührenfreie Frist von 72 Stunden gewährt.

### 1. Für den Stadthafen.

Es ist zu zahlen:

#### A. An Ufergeld

von allen zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden Gütern, welche über ein städtisches Ufer aus- oder eingeladen werden . für 100 kg 2  $\mathcal{F}$

Ausnahmen:

|   |  |      |
|---|--|------|
| von Oberkies und Odersand . . . . .   | für das cbm  | 15 = |
| = Kohlen, Koks und Briquets, welche mit der Rippe verladen werden, für den Waggon |  | 50 = |
| = Blei in Blöcken . . . . .   | } welche mit der Rutsche eingeladen werden:<br>a. unmittelbar aus dem Eisenbahnwaggon für 100 kg . . . . . 1 =<br>b. im übrigen für 100 kg . . . . . 1 1/2 = |      |
| = Chamottesteinen in Ziegelformat . . . . .                                       |  |      |
| = Getreide in Säcken . . . . .  |  |      |
| = Hülsenfrüchten in Säcken . . . . .  |  |      |
| = Knüttel- und ähnlichem Holz . . . . .   |  |      |
| = Mehl in Säcken . . . . .  |  |      |
| = Dlsaat in Säcken . . . . .  |  |      |
| = Soda = = . . . . .  |  |      |
| = Ton = = . . . . .   |  |      |
| = Zink in Platten . . . . .   |  |      |
| = Zucker in Säcken . . . . .  |  |      |

#### B. An Krangelb.

1. Für Güter, welche mit Kran unter Anwendung von Kippgefäßen aus den Schiffen in offene Eisenbahnwaggons, auf das Ufer oder unmittelbar auf Fuhrwerke geladen werden, insbesondere Abbrände, Erze, Feldspat, Feuersteine, Gasreinigungsmasse, Kohle, Phosphat, Quarz, Schwefelkies, Thomas-schlacke, Tonsteine, außerdem Roheisen einschließlich Gestellung der im Schiff erforderlichen Arbeiter sowie einmaliger Verwiegung des beladenen Eisenbahnwaggons . . . . . für 100 kg 3  $\mathcal{F}$

Ausnahme:

Für Oberkies und Odersand:

|  |      |
|--|------|
| a. einschließlich Gestellung der im Schiff erforderl. Arbeiter für das cbm | 40 = |
| b. ausschließlich = = = = = = = = = = = = = = = =                          | 15 = |

2. Für alle sonstigen Güter im Einzelgewichte bis 2 Tonnen, welche mit Kran geladen werden:

|   |     |
|---|-----|
| a. aus den Schiffen auf das Ufer, in Waggons oder in die Speicher — auch umgekehrt — mit Gestellung der am Lande, in den Waggons oder in den Speichern erforderlichen Arbeiter für 100 kg | 4 = |
| b. aus den Schiffen unmittelbar auf Fuhrwerke — auch umgekehrt — mit Gestellung der auf den Fuhrwerken erforderlichen Arbeiter . . . . . für 100 kg                                       | 5 = |

| Ausnahmen zu 2:  |               |                           |
|--|---------------|---------------------------|
| für Rohzucker . . . . .  |               | für 100 kg 2 <del>7</del> |
| • losen Ton und lose Gasreinigungsmasse . . . . .                                |               | • • • 3 •                 |
| • Granitpflastersteine . . . . .   | }             | • • • 5 •                 |
| • Stamm- und Kantholz, Bretter, Bohlen und Latten bis 8 m lang . . . . .         |               |                           |
| • Chamotte-Retorten und -Platten, fassionierte Chamottesteine . . . . .          | }             | • • • 6 •                 |
| • Flach-, Hanf und Werg in Ballen und Bündeln                                    |               |                           |
| • Papier . . . . .   |               | • • • 6 •                 |
| • Pflanzenhaare . . . . .  | }             | • • • 6 •                 |
| • Tabak in Fässern und großen Ballen   |               |                           |
| • Piaffava . . . . .   |               | • • • 6 •                 |
| • Alteisen, leicht zu handhaben . . . . .  | }             | • • • 6 •                 |
| • Bettfedern in ungepressten Ballen.   |               |                           |
| • Brückenteile . . . . .   | }             | • • • 6 •                 |
| • Eisenbleche . . . . .  |               |                           |
| • Eisenschwellen . . . . .   | }             | • • • 6 •                 |
| • Eisenmasten  |               |                           |
| • eiserne Röhren   | }             | • • • 6 •                 |
| • Säulen   |               |                           |
| • Schienen . . . . .   | }             | • • • 6 •                 |
| • Träger . . . . .   |               |                           |
| • Stab- und Fassoneisen . . . . .  | über 8 m lang | • • • 7 •                 |
| • Kipfe in Ballen . . . . .  |               | • • • 7 •                 |
| • Maschinenteile . . . . .   |               | • • • 7 •                 |
| • Porzellan in Fässern und Kisten . . . . .                                      |               | • • • 7 •                 |
| • Scherhaare in Ballen . . . . .   |               | • • • 7 •                 |
| • Stamm- und Kantholz, Bretter, Bohlen und Latten in Längen von 8—14 m . . . . . |               | • • • 7 •                 |
| • Wolle in Ballen . . . . .  |               | • • • 7 •                 |
| • Zinkblech in Tafeln . . . . .  |               | • • • 7 •                 |
| • Drahtstifte in Paketen . . . . .   |               | • • • 7 •                 |
| • Glas in Kisten . . . . .   |               | • • • 7 •                 |
| • Marmorplatten . . . . .  |               | • • • 7 •                 |
| • Nähmaschinengestelle . . . . .   |               | • • • 8 •                 |
| • Öltuchen, lose . . . . .   |               | • • • 8 •                 |
| • Schaufeln in Bündeln . . . . .   |               | • • • 8 •                 |
| • Stacheldraht auf Fässeln . . . . .   |               | • • • 8 •                 |
| • Zucker in Broden . . . . .   |               | • • • 8 •                 |
| • lose Fassdauben und ähnliches Holz, auch Pflasterholz . . . . .                |               | • • • 8 •                 |
| • Stamm- und Kantholz, Bretter, Bohlen und Latten über 14 m lang . . . . .       |               | • • • 10 •                |
| • landwirtschaftliche Maschinen . . . . .  |               | • • • 10 •                |
| • Säure und flüssige Chemikalien in Korbflaschen . . . . .                       |               | • • • 18 •                |
| • Alteisen, schwer zu handhaben . . . . .  |               | • • • 18 •                |

Bemerkung zu b:

Die Sätze ermäßigen sich um 1 ~~7~~ für 100kg, wenn die Waren auf Fuhrwerke oder von solchen ohne hafenseitige Bestellung von Arbeitern verladen werden.

3. Für Güter im Einzelgewichte von mehr als 2 Tonnen, welche aus den Schiffen unmittelbar auf Waggonn oder Fuhrwerke — auch umgekehrt — geladen werden, einschließlich Gestellung der am Lande erforderlichen Arbeiter
- |    |   |            |     |        |
|----|---|------------|-----|--------|
| a. | Güter von 2 bis ausschließlich 5 Tonnen Einzelgewicht | für 100 kg | 10  | ℳ      |
| b. | " " 5 " " " 10 " " "                                  | " " " " "  | 100 | 20 " " |
| c. | " " 10 " " " 20 " " "                                 | " " " " "  | 100 | 40 " " |
| d. | " " 20 " " " 30 " " "                                 | " " " " "  | 100 | 50 " " |

### C. An Kippgebühr

einschließlich Gestellung der am Lande erforderlichen Arbeiter:

|    |                                      |   |                |
|----|--------------------------------------|---|----------------|
| a. | Bunkerkohle in die Dampfer . . . . . | } für den Waggon<br>von höchstens<br>15 Tonnen Inhalt | } . . . 5,— ℳ  |
| b. | andere Kohle in der Zeit vom         |   |                |
|    | 1./12. bis 31./3. . . . .            |   |                |
|    | 1./4. bis 30./11. . . . .            |   | . . . 2,— " "  |
| c. | Koks und Briquets . . . . .          |   | . . . 0,50 " " |
|    |                                      |   | . . . 2,— " "  |

### D. An Rutschgebühr

für Benutzung der Rutscheinrichtungen einschließlich Gestellung der in den Waggonn erforderlichen Arbeiter:

|  |                             |   |     |
|--|-----------------------------|---|-----|
| Für Chamottesteine in Ziegelformat . . . . . | } für 100 kg                | 3 | ℳ   |
| = Knüppelholz bis 1 m lang . . . . .         |                             |   |     |
| = Getreide in Säcken . . . . .               | } = " " "                   | 2 | " " |
| = Hülsenfrüchte in Säcken . . . . .          |                             |   |     |
| = Dlsaaten in Säcken . . . . .               | } 1./12. bis 31./3. = " " " | 2 | " " |
| = Blei in Blöcken . . . . .                  |                             |   |     |
| = Mehl in Säcken . . . . .                   |                             |   |     |
| = Soda in Säcken . . . . .                   |                             |   |     |
| = Zink in Platten . . . . .                  |                             |   |     |
| = Zucker in Säcken . . . . .                 |                             |   |     |
|  |                             | 1 | " " |

Bemerkung:

Wenn Waren unmittelbar vom Fuhrwerk ohne hafenseitige Gestellung von Arbeitern zur Verladung gelangen, so ermäßigen sich die Sätze zu D auf  $\frac{1}{2}$  ℳ für 100 kg.

### E. An Wiegegebühr.

- Für das Verwiegen auf einer städtischen Wage:
  - mit Gestellung städt. Arbeiter . . . . . für 100 kg 3 ℳ
  - ohne Gestellung städt. Arbeiter . . . . . " " " 2 " "
- Für jede Verwiegung auf der Fuhrwerkswage . . . . . 50 "
- Für das Verwiegen auf der Gleiswage:
  - für den beladenen Waggon . . . . . 100 "
  - für den leeren Waggon . . . . . 50 "
- Für Ausstellen eines besonderen amtlichen Wiegescheines . . . . . 150 "

### F. An Hafenbahngebühr.

- Für das Verbringen von ganz oder teilweise beladenen Eisenbahnwaggonn vom Hafenbahnhofo (Tariffstation) nach den Ladestellen oder umgekehrt:
  - innerhalb der gewöhnlichen Rangierzeit . . für den Waggon 50 ℳ

|    |   |                |       |
|----|---|----------------|-------|
| b. | außerhalb der gewöhnlichen Rangierzeit (Sonderrangieren)  | für den Waggon | 100 ₰ |
| c. | nach den vermieteten Lagerplätzen   |                |       |
|    | bis 600 m Entfernung . . . . .  | für den Waggon | 100 = |
|    | über 600 = = = = =  | = = = = =      | 150 = |
| 2. | Für das Umstellen von beladenen oder leeren Waggonen von einer Ladestelle zur anderen . . . . .   | für den Waggon | 100 = |
| 3. | Für Nichtbenutzung von dem Besteller angeforderter oder zugestellter Waggonen . . . . .   | für den Waggon | 100 = |
| 4. | Für Benutzung städtischer Eisenbahnwaggonen zur Beförderung von Gütern innerhalb des Hafengebietes. Für den ersten angefangenen Kalendertag und . . . . .   | für den Waggon | 200 = |
|    | für jeden folgenden angefangenen Kalendertag und für den Waggon   |                | 300 = |
| 5. | Für Benützung städtischer Gleise, wenn die Waggonen ohne Umladung oder nach teilweiser Entladung weitergehen oder wenn deren Ladung ganz oder teilweise mit Fuhrwerk abgeholt wird, ohne Gestellung städtischer Hafenarbeiter . . . . . | für den Waggon | 300 = |
| 6. | Für Eindecken offener Eisenbahnwaggonen:  |                |       |
| a. | bei Verwendung von 1—2 Decken . . . . .   | für den Waggon | 50 =  |
| b. | bei Verwendung von mehr Decken . . . . .  | für den Waggon | 100 = |
| 7. | Zählgebühr, wenn die Zählung beantragt ist:   |                |       |
|    | für je angefangene 20 Stück . . . . .   |                | 10 =  |
|    | mindestens für den Waggon . . . . .   |                | 100 = |
|    | höchstens . . . . .   |                | 300 = |

### G. Sondertarif

für den Verkehr mit Getreide, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Raps, im Getreidespeicher.

| Nr. | Arbeitsleistung   | Für<br>100 kg<br>₰ |
|-----|---|--------------------|
|     | <b>I. Mit Schiff lose ankommend,</b>  |                    |
|     | ausladen mit Getreideheber bei Gestellung der Arbeiter im Ankunfts-<br>schiff, im Waggon oder Speicher: |                    |
| 1.  | lose einlagern mit Wiegen . . . . .   | 7                  |
| 2.  | lose in ein anderes Schiff oder unmittelbar in Waggon laden mit Wiegen                                  | 9                  |
| 3.  | sacken, wiegen und verladen auf Lager, unmittelbar in Waggon oder<br>ins Schiff . . . . .               | 9                  |
|     | <b>II. Mit Schiff gesackt ankommend,</b>  |                    |
|     | ausladen mit Kran, bei Gestellung der Arbeiter im Waggon oder Speicher:                                 |                    |
| 4.  | verbringen auf Lager oder unmittelbar in Waggon ohne Wiegen . . . . .                                   | 4                  |
| 5.  | verbringen auf Lager oder unmittelbar in Waggon mit Wiegen . . . . .                                    | 7                  |
| 6.  | stürzen, sacken, wiegen und verbringen auf Lager unmittelbar in Waggon<br>oder ins Schiff . . . . .     | 10                 |
| 7.  | lose auf Lager nehmen mit Wiegen . . . . .  | 11                 |

| Nr.  | Arbeitsleistung   | Für<br>100 kg<br>℥ |
|--|---|--------------------|
| <b>III. Mit Schiff abgehend:</b>                     |   |                    |
| a. mit der Bahn oder mit Fuhrwerk gesackt ankommend: |   |                    |
| 8.   | einladen ohne Wiegen . . . . .                              | 4                  |
| 9.   | einladen mit Wiegen . . . . .                               | 7                  |
| 10.  | mischen, sacken, wiegen und einladen . . . . .              | 14                 |
| 11.  | lose verladen mit Wiegen . . . . .                          | 7                  |
| 12.  | mischen und lose verladen mit Wiegen . . . . .              | 10                 |
| b. mit der Bahn lose ankommend:                      |   |                    |
| 13.  | lose einladen mit Wiegen . . . . .                          | 10                 |
| 14.  | sacken, wiegen und einladen . . . . .                       | 13                 |
| c. lose auf Lager befindlich:                        |   |                    |
| 15.  | lose einladen mit Wiegen . . . . .                          | 7                  |
| 16.  | sacken, wiegen und einladen . . . . .                       | 8                  |
| 17.  | mischen und lose einladen mit Wiegen . . . . .              | 10                 |
| d. gesackt auf Lager befindlich:                     |   |                    |
| 18.  | einladen ohne Wiegen . . . . .                              | 4                  |
| 19.  | einladen mit Wiegen . . . . .                               | 7                  |
| 20.  | umsacken und einladen ohne Wiegen . . . . .                 | 8                  |
| 21.  | umsacken und einladen mit Wiegen . . . . .                  | 11                 |
| 22.  | lose einladen mit Wiegen . . . . .                          | 8                  |
| 23.  | lose umlaufen lassen, sacken, wiegen und einladen . . . . . | 11                 |
| 24.  | mischen, sacken, wiegen und einladen . . . . .              | 12                 |

Bemerkung zu I, II und III.

Das Ufergeld ist in den Sätzen nicht enthalten.

## 2. Für den Packhof am Nikolaistadtgraben.

Es ist zu zahlen:

### A. An Ufergeld

von allen zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden

Gütern . . . . . für 100 kg 2 ℥

### B. An Krangeld

für alle gefrahten Güter . . . . . für 100 kg 4 ℥

### C. An Rutschgebühr

für die Benutzung städtischer Rutschen . . . . . für 100 kg 1 ℥

### D. An Wiegegebühren

1. Für das Verwiegen auf einer städtischen Wage:

a. mit Bestellung städtischer Arbeiter . . . . . für 100 kg 3 ℥

b. ohne Bestellung städtischer Arbeiter . . . . . = = = 2 =

2. Für jede Verwiegung auf der Fuhrwerkswage . . . . . 50 ₰  
 3. Für Ausstellen eines besonderen amtlichen Wiegescheines . . . . . 150 =  
 Wegen der Arbeitsgebühren wird auf Seite 316 verwiesen.

### 3. Für die offenen Verladepätze.

Bemerkung: Für das vorübergehende Lagern von Umschlagsgütern auf den Ufern wird eine gebührenfreie Frist von 10 Tagen gestattet.

Es ist zu zahlen:

#### An Ufergeld

für alle zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden Güter . . . . . für 100 kg 2 ₰

Ausnahmen:

1. Für Kant- und Rundholz:
  - a. bis 8 m lang . . . . . für das Stück 3 =
  - b. über 8 m lang . . . . . " " " 6 =
2. Für Bretter, Bohlen und Faßdauben:
  - a. bis 21 mm stark . . . . . = 100 = 30 =
  - b. von 21 bis 30 mm stark . . . . . " " " 60 =
  - c. über 30 mm stark . . . . . " " " 90 =
3. Für Brennholz . . . . . für 1 cbm 10 =
4. = Kreuzhölzer . . . . . für das Stück 2 =
5. = Mauer- und andere Ziegeln . . . . . " 1000 = 30 =
6. = Sand, Kies, Eis, Lette, Erde oder Schlamm  
 für die zweispännige Fuhr 20 =  
 " " einspännige " 10 =

Bemerkungen:

1. Die Ufergelber müssen stets vor Beginn der Aus- oder Einladung entrichtet werden.
2. Angefangene Tarifeinheiten gelten für voll.

## Carif für den Lagerungsverkehr auf den städtischen Hafenanlagen zu Breslau.

Vorbemerkung. Als Mindestbetrag einer jeden Rechnung kommen 25 ₰ zur Erhebung. Der Betrag ist innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung zu zahlen.

### 1. Verkehrsgebühren.

#### I. Stadthafen.

##### A. Allgemeine Gebühren.

Hafenbahn- und Wiegegebühr wird laut Hafentarif besonders berechnet.

1. Auf Lager bringen zu Lande ankommender oder bereits angekommener und ausgeladener verpackter Güter (Waggonladungen einschließlich des Entladens bei unmittelbarer Einlagerung) — mit hafenseitiger Bestellung der Arbeiter . . . . . für 100 kg 6 ₰



|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 2.  | Vom Lager bringen zu Lande abgehender verpackter Güter mit hafenseitiger Gestellung der Arbeiter*) . . . . .  | für 100 kg   | 6 <i>℥</i>   |
|     | Ausnahmen zu 1 und 2  |  |  |
|     | Loose Faßdauben und ähnliches Holz . . . . .  | }  | für 100 kg 10 =  |
|     | Loose Kleie und ähnliche lose Güter . . . . .   |  |  |
|     | Landwirtschaftliche Maschinen . . . . .   |  |  |
|     | Loose Ölfuchen . . . . .  |  |  |
|     | Zucker in Broden . . . . .  |  |  |
|     | Chilesalpeter . . . . .   | }  | = = = 4 1/2 =  |
|     | Rohzucker . . . . .   |  |  |
|     | Güter von 2 bis ausschl. 5 Tonnen Einzelgewicht   | für 100 kg   | 10 =   |
|     | "      "      5      "      10      "      "      "      "      "   | "      "      "      "      "      "      "      "      "        | "      "      "      "      "      "      "      "      "      " |
|     | "      "      10      "      "      20      "      "      "      "      "   | "      "      "      "      "      "      "      "      "      " | "      "      "      "      "      "      "      "      "      " |
|     | "      "      20      "      einschl. 30      "      "      "      "      "   | "      "      "      "      "      "      "      "      "        | "      "      "      "      "      "      "      "      "      " |
| 3.  | Verladen vom Ufer auf Waggon, Fuhrwerk — auch umgekehrt — von Gütern bis 2 Tonnen Einzelgewicht ohne hafenseitige Gestellung der Arbeiter, aber mit Gestellung eines Krans für 100 kg |  | 4 =  |
| 4.  | Sonstige Arbeiten nach der Zeit zu berechnen:   |  |  |
|     | a. ein Mann und die (angefangene) Stunde . . . . .  |  | 60 =   |
|     | b. "      "      und ein ganzer Tag . . . . .   |  | 500 =  |
| 5.  | Sortiergebühr . . . . .   | für 100 kg   | 3 =  |
| 6.  | Ausbesserungen, nach Auslage bezw. nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, mindestens . . . . .   |  | 25 =   |
| 7.  | Musterziehen sowie Besichtigung von Waren, nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, mindestens . . . . .   |  | 25 =   |
| 8.  | Ausfertigung von Zoltpapieren, nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, mindestens . . . . .   |  | 50 =   |
| 9.  | Sackleihgebühr für den Sack und jeden Kalendertag . . . . .   |  | 1/4 =  |
| 10. | Säcke binden . . . . .  | für das Stück  | 1 =  |
| 11. | "      zunähen . . . . .  | "      "      "      "      "                                    | "      "      "      "      "      "                             |
| 12. | "      flicken . . . . .  | "      "      "      "      "                                    | "      "      "      "      "      "                             |
| 13. | Sackbänder . . . . .  | für je 10 Stück  | 5 =  |
| 14. | Säcke empfangen, packen, wiegen, zählen und zu Lager nehmen, für je 100 Stück . . . . .   |  | 25 =   |
| 15. | Säcke herausgeben, zählen und verabsolgen an Fuhrer für je 100 Stück  |  | 25 =   |
| 16. | Gebühr für Überweisung unverwendet gebliebener Säcke = " " " "  |  | 25 =   |
| 17. | Gebühr für Überweisung von Lagerwaren; Abgeber und Empfänger je   |  | 50 =   |
| 18. | Porti und Formulare werden nach Auslage berechnet.  |  |  |

B. Sondertarif für die Benutzung der öffentlichen Niederlage.

1. Für das Überladen von und zu Schiff wird das tarifmäßige Ufer- und Krangeld berechnet.
2. Überladen vom Waggon oder von der Fuhrer\*\*) bis zur Wage mit Gestellung städtischer Arbeiter . . . . . für 100 kg 5 *℥*
3. Verbringen von der Wage bis auf das Lager oder umgekehrt durch städtische Arbeiter . . . . . für 100 kg 6 =

\*) Werden Güter vom Lager entnommen ohne hafenseitige Gestellung der Arbeiter und ohne Kran (s. 13), so werden Gebühren nicht erhoben.

\*\*) Werden Güter von der Fuhrer bis auf die Wage oder umgekehrt durch die Beauftragten der Einlagerer gebracht, so werden Gebühren dafür nicht erhoben.

4. Verbringen von der Wage bis auf die Rampe, Fuhr<sup>\*)</sup> in den Abholungsraum des freien Verkehrs oder auf Waggon durch städtische Arbeiter . . . . . für 100 kg 5 *℔*

C. Sondertarif für den Verkehr mit Getreide, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Raps, im Getreidespeicher.

a. Mit Schiff ankommend oder abgehend, siehe Gebührentarif.

b. Mit der Bahn oder mit Fuhrwerk gefackt ankommend

1. Ausladen und verbringen gefackt auf Lager, Waggon oder Fuhrwerk durch städtische Arbeiter
  - aa. ohne Wiegen . . . . . für 100 kg 6 *℔*
  - bb. mit " . . . . . " " " 9 "
  - cc. ohne " mit Umsacken . . . . . " " " 9 "
  - dd. mit " und " . . . . . " " " 12 "
2. Ausladen und verbringen lose zu Lager mit Wiegen " " " 8 "
3. Ausladen, mischen und verbringen lose zu Lager mit Wiegen " " " 12 "
4. Ausladen, mischen, wiedereinsacken, wiegen und verbringen auf Lager oder unmittelbar auf Waggon . . . . . für 100 kg 15 "

c. Mit der Bahn lose ankommend

5. Ausladen und lose verbringen auf Lager mit Wiegen für 100 kg 12 "
6. Ausladen, sacken, wiegen und verbringen auf Lager oder unmittelbar auf Waggon oder Fuhr . . . . . für 100 kg 14 "

d. Lose auf Lager befindlich

7. Umlaufen lassen ohne Wiegen . . . . . für 100 kg 2 "
8. " " (Ausnahme für Hafer) . . . . . " " " 3 "
9. " " mit Wiegen . . . . . " " " 3 "
10. " " " (Ausnahme für Hafer) . . . . . " " " 4 "
11. Lüften (umschäufeln) oder von einem oberen Boden nach der unmittelbar darunter befindlichen Stelle schaffen . . . für 100 kg 1 "
12. — dasselbe — (Ausnahme für Hafer) . . . . . " " " 2 "
13. Lose in Waggon laden mit Wiegen . . . . . " " " 9 "
14. Säcken, wiegen und gefackt zu Lager nehmen oder unmittelbar in Waggon laden . . . . . für 100 kg 9 "
15. Mischen und lose wieder einlagern mit Wiegen . . . " " " 5 "

e. Gefackt auf Lager befindlich

16. Verbringen auf Waggon oder Fuhrwerk ohne Wiegen für 100 kg 6 "
17. " " " " " mit " " " 9 "
18. Verbringen auf Waggon oder Fuhrwerk mit Umsacken ohne Wiegen . . . . . " " " 9 "
19. Verbringen auf Waggon oder Fuhrwerk mit Umsacken und Wiegen . . . . . " " " 12 "

---

<sup>\*)</sup> Werden Güter von der Fuhr bis auf die Wage oder umgekehrt durch die Beauftragten der Einlagerer gebracht, so werden Gebühren dafür nicht erhoben.

|     |   |            |      |
|-----|---|------------|------|
| 20. | Loose umlaufen lassen und lose wieder einlagern mit Wiegen . . . . .                                | für 100 kg | 9 ₰  |
| 21. | Loose umlaufen lassen, sacken, wiegen und verbringen auf Lager oder unmittelbar in Waggon . . . . . | = = =      | 12 = |
| 22. | Mischen, sacken, wiegen und verbringen auf Lager oder unmittelbar in Waggon . . . . .               | = = =      | 13 = |

f. Zuschlag für Benützung der Reinigungs- und Sortieranlagen

|     |  |            |      |
|-----|--|------------|------|
| 23. | Reinigen durch Gebläsemaschine . . . . .               | für 100 kg | 3 ₰  |
| 24. | " " Schüttelsieb . . . . .                             | = = =      | 8 =  |
| 25. | " " Gebläsemaschine u. Schüttelsieb gleichzeitig = = = | = = =      | 10 = |
| 26. | " " Handputzmaschine . . . . .                         | = = =      | 20 = |
| 27. | Bearbeitung mit der Sortiermaschine (Trieur) . . . . . | = = =      | 10 = |

**II. Packhof.**

|     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Auf Lager bringen zu Lande ankommender oder bereits angekommener bezw. ausgeladener Güter bei Bestellung städtischer Arbeiter*) für 100 kg | 6 ₰       |
| 2.  | Vom Lager bringen zu Lande abgehender Güter bei Bestellung städtischer Arbeiter*) . . . . .  | = = = 6 = |
| 3.  | Arbeitsgebühren für die Bestellung städtischer Arbeiter zum Einlegen oder Wegschlagen der Waren  |           |
| a.  | am Ufer oder in den Speichern . . . . .  | = = = 1 = |
| b.  | in den Kellern . . . . .   | = = = 2 = |
| c.  | in sonstigen Fällen  |           |
| aa. | ein Mann und die (angefangene) Stunde . . . . .  | 60 =      |
| bb. | ein Mann und ein ganzer Tag . . . . .  | 500 =     |

**2. Lagerungsgebühren.**

**I. Kurzfristige Lagerungen.**

A. Stadthafen und Packhof.

Für das vorübergehende Lagern von Umschlagsgütern auf den Ufern oder in den Speichern wird eine gebührenfreie Frist von 72 Stunden gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird erhoben

|    |  |                    |       |
|----|--|--------------------|-------|
| a. | für Güter im Freien lagernd . . . . .  | für 100 kg und Tag | 1/2 ₰ |
| b. | " " in den Speichern lagernd . . . . . | = = =              | 1 =   |

Angefangene Tage gelten für voll.

B. Offene Verladeplätze.

(Schlung und Großschiffahrtsweg.)

Für das vorübergehende Lagern von Umschlagsgütern auf den Ufern wird eine gebührenfreie Frist von 10 Tagen gestattet. Bleiben die Güter länger liegen, so wird vom Tage der Anlieferung an erhoben für den (angefangenen) Kalendermonat

\*) Werden Güter zu oder vom Lager gebracht ohne hafenseitige Bestellung der Arbeiter und ohne Kran, so werden Gebühren nicht erhoben.

|  |               |       |
|--|---------------|-------|
| 1. Waren aller Art . . . . .           | für 100 kg    | 5 ₰   |
| 2. Kant- und Rundholz                  |               |       |
| a. bis 8 m lang . . . . .              | für das Stück | 6 =   |
| b. über 8 m lang . . . . .             | " " "         | 12 =  |
| 3. Bohlen, Bretter und Faßdauben       |               |       |
| a. bis 21 mm stark . . . . .           | für 100 Stück | 50 =  |
| b. von 21—30 mm stark . . . . .        | " " "         | 100 = |
| c. über 30 mm stark . . . . .          | " " "         | 150 = |
| 4. Brennholz . . . . .                 | für 1 cbm     | 30 =  |
| 5. Kreuzhölzer . . . . .               | für das Stück | 6 =   |
| 6. Mauer- und andere Ziegeln . . . . . | = 1000 =      | 90 =  |

Angefangene Tarifeinheiten gelten für voll.

## II. Langfristige Lagerungen.

Lagergeld für einen Monat und für 100 kg.

### Bemerkung.

Die Lagergelder werden für 100 kg und nach Kalenderhalbmonaten berechnet. Teile von 100 kg gelten für voll. Jeder angefangene halbe Kalendermonat gilt für einen Kalenderhalbmonat im Sinne dieses Tarifs. Lozes Getreide wird nur im Speicher 4 gelagert und zwar in Mengen von mindestens 10 000 kg oder bei Zahlung des Lagergeldes für dieses Gewicht. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf bereits vorhandene Läger, welche unter dieses Mindestgewicht sinken. Für nicht gesundes Getreide, welches nach dem Ermessen der Hafensverwaltung sich nicht zur Einlagerung in der üblichen Weise eignet, wird das Lagergeld nach Maßgabe des verwendeten Raumes berechnet.

### a. Güter des freien Verkehrs im Stadthafen und Packhof.

| Nr. | ₰  | Nr. | ₰  |    |
|-----|--|-----|--|----|
| 1   | Waren aller Art, im Freien lagernd . . . . .   | 3   | 16. Bettfedern in ungepreßten Ballen . . . . . | 18 |
| 2.  | <b>Maun</b> . . . . .  | 6   | 17. Bettfedern in gepreßten Ballen             | 8  |
| 3.  | Alkalien . . . . .   | 6   | 18. Bimsstein . . . . .                        | 10 |
| 4.  | Ammoniak in Säcken . . . . .   | 6   | 19. Biertreber (getrocknete) in Säcken         | 8  |
| 5.  | Anis . . . . .   | 12  | 20. Blech in Kisten . . . . .                  | 6  |
| 6.  | Antimon . . . . .  | 8   | 21. Blei in Mulden . . . . .                   | 5  |
| 7.  | Apothekerwaren . . . . .   | 18  | 22. Blei in Rollen, Tafeln . . . . .           | 6  |
| 8.  | Arsenik . . . . .  | 8   | 23. Bleiglanz, Bleiglätte (Minium)             | 5  |
| 9.  | Asbest . . . . .   | 6   | 24. Bleischrot . . . . .                       | 10 |
| 10. | Asphalt . . . . .  | 6   | 25. Bleiweiß . . . . .                         | 8  |
| 11. | Baumwolle in gepreßten Ballen (ostindische) . . . . .  | 8   | 26. Bleizucker . . . . .                       | 6  |
| 12. | Baumwolle in ungepreßten Ballen (amerikanische) und Baumwollabfälle und Fäden (ungefettet) . . . . . | 12  | 27. Borax . . . . .                            | 8  |
| 13. | Baumwollsaatmehl . . . . .   | 6   | 28. Borsten . . . . .                          | 12 |
| 14. | Baumwollwaren . . . . .  | 12  | 29. Brauntwein . . . . .                       | 8  |
| 15. | Beinschwarz . . . . .  | 6   | 30. Brauerpech . . . . .                       | 8  |
|     |  |     | 31. Braunstein . . . . .                       | 6  |
|     |  |     | 32. Bruchmetall . . . . .                      | 8  |
|     |  |     | 33. Butter . . . . .                           | 12 |
|     |  |     | 34. <b>Carobbe</b> . . . . .                   | 10 |

| Nr.  |   | Nr. |     |
|------|---|-----|-----|
| 35.  | Catechu . . . . .   | 10  |     |
| 36.  | Cellulose . . . . .   | 8   |     |
| 37.  | Chilesalpeter und andere Düngemittel (verpackt) . . . . .   | 4   |     |
| 38.  | China-Clay . . . . .  | 6   |     |
| 39.  | Chlorkalk . . . . .   | 12  |     |
| 40.  | Chlorkalzium . . . . .                                      | 6   |     |
| 41.  | Dachpappe und Dachfilz . . . . .                            | 6   |     |
| 42.  | Därme (gefalzene) . . . . .                                 | 8   |     |
| 43.  | Daubholz . . . . .  | 6   |     |
| 44.  | Degras . . . . .  | 8   |     |
| 45.  | Dextrin . . . . .   | 6   |     |
| 46.  | Dividivi . . . . .  | 8   |     |
| 47.  | Drahtwaren . . . . .  | 10  |     |
| 48.  | Drahtstifte . . . . .                                       | 8   |     |
| 49.  | Eisen, geschmiedet, gewalzt, gegossen, in Stangen . . . . . | 6   |     |
| 50.  | Eisenblech in Tafeln . . . . .                              | 6   |     |
| 51.  | Eisenvitriol . . . . .                                      | 4   |     |
| 52.  | Eisenwaren (grobe) . . . . .                                | 6   |     |
| 53.  | Eisenwaren (feine) . . . . .                                | 8   |     |
| 54.  | Erdnüsse . . . . .  | 6   |     |
| 55.  | Erdnußkuchen . . . . .                                      | 6   |     |
| 56.  | Erze . . . . .  | 4   |     |
| 57.  | Eßig . . . . .  | 10  |     |
| 58.  | Farberden . . . . .   | 6   |     |
| 59.  | Farbwaren (leichte) . . . . .                               | 12  |     |
| 60.  | Farbhölzer in Blöcken . . . . .                             | 6   |     |
| 61.  | Farbhölzer, gemahlen . . . . .                              | 10  |     |
| 62.  | Farbholzetraкте . . . . .                                   | 10  |     |
| 63.  | Feldspat . . . . .  | 6   |     |
| 64.  | Felle, getrocknete . . . . .                                | 12  |     |
| 65.  | Fettwaren . . . . .   | 8   |     |
| 66.  | Firniße in Fässern oder Kisten . . . . .                    | 8   |     |
| 67.  | Fischtran . . . . .   | 8   |     |
| 68.  | Flachs . . . . .  | 13  |     |
| 69.  | Fleisch, konserviertes in Büchsen . . . . .                 | 10  |     |
| 70.  | Fleischfuttermehl . . . . .                                 | 6   |     |
| 71.  | Furniere . . . . .  | 12  |     |
| 72.  | Fruchtsaft . . . . .  | 10  |     |
| 73.  | Galanteriewaren . . . . .                                   | 15  |     |
| 74.  | Galläpfel . . . . .   | 8   |     |
| 75.  | Gambir . . . . .  | 8   |     |
| 76.  | Gerbertraкте . . . . .                                      | 8   |     |
| 77.  | Gerbhölzer in Blöcken . . . . .                             | 6   |     |
| 78.  | Gerbhölzer, zerkleinert, in Ballen . . . . .                | 8   |     |
| 79.  | Gerste siehe Nr. 80   |     |     |
| 80.  | Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse, Raps) |     |     |
|      |   |     | Nr. |
|      | a. gefackt im Backhose . . . . .                            | 6   |     |
|      | b. gefackt im Stadthafen (Speich. 4) . . . . .              | 5   |     |
|      | c. lose im Stadthafen (Speich. 4) . . . . .                 | 4   |     |
|      | d. gefackt im Stadthafen Speicher 2, 3, 6, 7 . . . . .      | 6   |     |
| 81.  | Gips . . . . .  | 6   |     |
| 82.  | Glätte . . . . .  | 6   |     |
| 83.  | Glas, ordinäres, Tafelglas und Flaschen . . . . .           | 12  |     |
| 84.  | Glaswaren, feine . . . . .                                  | 18  |     |
| 85.  | Glauberzsalz . . . . .                                      | 6   |     |
| 86.  | Glycerin . . . . .  | 10  |     |
| 87.  | Graphit . . . . .   | 6   |     |
| 88.  | Grasfamen . . . . .   | 10  |     |
| 89.  | Graupen . . . . .   | 8   |     |
| 90.  | Griffel . . . . .   | 8   |     |
| 91.  | Grünferne . . . . .   | 8   |     |
| 92.  | Gummi, Gummiharze . . . . .                                 | 10  |     |
| 93.  | Gurken . . . . .  | 10  |     |
| 94.  | Haare von Tieren . . . . .                                  | 10  |     |
| 95.  | Hafer siehe Nr. 80  |     |     |
| 96.  | Haferfchalen . . . . .                                      | 14  |     |
| 97.  | Hanf . . . . .  | 13  |     |
| 98.  | Harz . . . . .  | 6   |     |
| 99.  | Harzöl . . . . .  | 8   |     |
| 100. | Häute, getrocknete, in Ballen (Köpfe) . . . . .             | 10  |     |
| 101. | Heringe, die $\frac{1}{1}$ Tonne . . . . .                  | 10  |     |
|      | do. " $\frac{1}{2}$ " . . . . .                             | 5   |     |
| 102. | Hirse siehe Nr. 80  |     |     |
| 103. | Hölzer in Blöcken, auch Bretter . . . . .                   | 8   |     |
| 104. | Hörner . . . . .  | 10  |     |
| 105. | Honig . . . . .   | 10  |     |
| 106. | Holzkohle . . . . .   | 10  |     |
| 107. | Holzwaren . . . . .   | 12  |     |
| 108. | Hopfen in Ballen . . . . .                                  | 18  |     |
| 109. | Hopfen in Blechtrommeln . . . . .                           | 12  |     |
| 110. | Hülfrfrüchte . . . . .                                      | 6   |     |
| 111. | Jute, rohe . . . . .  | 5   |     |
| 112. | Jutewaren . . . . .   | 10  |     |
| 113. | Kaffee . . . . .  | 10  |     |
| 114. | Kafao . . . . .   | 10  |     |
| 115. | Kafaoſchalen . . . . .                                      | 12  |     |
| 116. | Kanariensamen . . . . .                                     | 8   |     |
| 117. | Karbolinum . . . . .  | 10  |     |
| 118. | Kartoffelmehl . . . . .                                     | 6   |     |
| 119. | Kassia . . . . .  | 10  |     |
| 120. | Kerzen . . . . .  | 12  |     |

| Nr.  |  | Nr. |  |    |
|------|--|-----|--|----|
| 121. | Ritt . . . . .   | 6   | 169. Mirabolanen . . . . .   | 8  |
| 122. | Kleejaat . . . . .                                       | 10  | 170. Möbel, nur verpackt . . . . .                                 | 18 |
| 123. | Kleie, gesackt . . . . .                                 | 6   | 171. Mohujaat . . . . .  | 10 |
| 124. | Kleie, lose . . . . .                                    | 10  | 172. Mühlenfabrikate . . . . .                                     | 8  |
| 125. | Knochenfett . . . . .                                    | 8   | 173. Nähmaschinen in Gestellen . . . . .                           | 20 |
| 126. | Knochenkohle . . . . .                                   | 6   | 174. do. in Kisten . . . . .                                       | 12 |
| 127. | Knopperrn . . . . .                                      | 8   | 175. Kessel . . . . .  | 12 |
| 128. | Kokosnußöl . . . . .                                     | 8   | 176. Rüdeln . . . . .  | 15 |
| 129. | Kolophonium . . . . .                                    | 6   | 177. Nüsse, getrocknete . . . . .                                  | 10 |
| 130. | Kolonialwaren . . . . .                                  | 10  | 178. Obst, getrocknetes . . . . .                                  | 10 |
| 131. | Konjerven . . . . .                                      | 10  | 179. Ole, feste und flüssige . . . . .                             | 8  |
| 132. | Korinthen . . . . .                                      | 12  | 180. Ofen . . . . .  | 6  |
| 133. | Korkholz . . . . .                                       | 14  | 181. Packpapier . . . . .  | 8  |
| 134. | Krapp, gemahlen . . . . .                                | 8   | 182. Packtuch . . . . .  | 10 |
| 135. | Krappwurzeln . . . . .                                   | 12  | 183. Palmöl . . . . .  | 8  |
| 136. | Kümmelsamen . . . . .                                    | 10  | 184. Palmfarnschrot . . . . .                                      | 10 |
| 137. | Kreide in Blöcken oder in Fässern . . . . .              | 6   | 185. Papier . . . . .  | 10 |
| 138. | Kupfer, rohes . . . . .                                  | 8   | 186. Pappdeckel . . . . .  | 8  |
| 139. | Kupfer, verarbeitetes . . . . .                          | 12  | 187. Paraffin . . . . .  | 6  |
| 140. | Kupfervitriol . . . . .                                  | 6   | 188. Pferdehaare . . . . .   | 12 |
| 141. | Leder . . . . .  | 10  | 189. Pech . . . . .  | 8  |
| 142. | Lederabfälle . . . . .                                   | 8   | 190. Pelzwaren . . . . .   | 18 |
| 143. | Leim . . . . .   | 8   | 191. Pflanzenfasern . . . . .                                      | 12 |
| 144. | Leimleder . . . . .                                      | 12  | 192. Pflaumen, getrocknete und Pflaumenmus . . . . .               | 10 |
| 145. | Leinen und Leinewaren . . . . .                          | 10  | 193. Pflanzenhaare, afrikanische . . . . .                         | 8  |
| 146. | Leinfuchen . . . . .                                     | 6   | 194. Piaßava und Piaßavawaren . . . . .                            | 12 |
| 147. | Leinöl . . . . .   | 8   | 195. Porzellan . . . . .   | 12 |
| 148. | Leinjaat . . . . .                                       | 6   | 196. Porzellanerde . . . . .                                       | 6  |
| 149. | Lupinen in Säcken . . . . .                              | 6   | 197. Pottasche . . . . .   | 6  |
| 150. | Lupinen, lose . . . . .                                  | 8   | 198. Pugsteine verpackt . . . . .                                  | 6  |
| 151. | Makkaroni . . . . .                                      | 12  | 199. Quecksilber . . . . .   | 10 |
| 152. | Malz . . . . .   | 7   | 200. Reis . . . . .  | 6  |
| 153. | Malzkeime . . . . .                                      | 8   | 201. Reiszuttermehl, Reiskleie . . . . .                           | 6  |
| 154. | Mais siehe Nr. 80  |     | 202. Raps siehe Nr. 80   |    |
| 155. | Maisfuchenmehl . . . . .                                 | 6   | 203. Reiszurzeln . . . . .   | 12 |
| 156. | Manufakturwaren . . . . .                                | 12  | 204. Roggen siehe Nr. 80   |    |
| 157. | Maschinen, landwirtschaftliche oder voluminöse . . . . . | 12  | 205. Rollgerste . . . . .  | 8  |
| 158. | Maschinen, schwere . . . . .                             | 8   | 206. Rosinen . . . . .   | 12 |
| 159. | Melasse in Fässern . . . . .                             | 5   | 207. Säcke, verpackt . . . . .                                     | 10 |
| 160. | Melassefutter . . . . .                                  | 8   | 208. Sackleinen . . . . .  | 10 |
| 161. | Mehl . . . . .   | 6   | 209. Sago . . . . .  | 6  |
| 162. | Mennige . . . . .  | 5   | 210. Sämereien, Feldsämereien, anderweitig nicht genannt . . . . . | 10 |
| 163. | Messingblech und Draht . . . . .                         | 10  | 211. Salmiak . . . . .   | 6  |
| 164. | Metallwaren, grobe . . . . .                             | 6   | 212. Salz . . . . .  | 4  |
| 165. | do. feine . . . . .                                      | 8   | 213. Salpeter, raffinierter in Fässern . . . . .                   | 6  |
| 166. | Milchzucker . . . . .                                    | 12  | 214. Sardellen für den Anker . . . . .                             | 7  |
| 167. | Mineralwasser . . . . .                                  | 8   | 215. Sauerfohl . . . . .   | 10 |
| 168. | Mineralschmieröl . . . . .                               | 8   | 216. Schafwolle in gepreßten Ballen . . . . .                      | 15 |

| Nr.  |   | ℥  | Nr.  |   | ℥  |
|------|---|----|------|---|----|
| 217. | Schafwolle in ungepreßt. Ballen                                   | 20 | 256. | Tinte . . . . .   | 10 |
| 218. | Schellack . . . . .   | 10 | 257. | Ton in Säcken . . . . .                                     | 6  |
| 219. | Schiefer . . . . .  | 8  | 258. | Tonerde . . . . .   | 6  |
| 220. | Schinken . . . . .  | 8  | 259. | Tomwaren, grobe . . . . .                                   | 6  |
| 221. | Schlemmkreide . . . . .   | 5  | 260. | do. feine . . . . .   | 10 |
| 222. | Schlempe, getrocknete, in Säcken                                  | 8  | 261. | Torf in Ballen . . . . .                                    | 10 |
| 223. | Schlempe, lose . . . . .  | 12 | 262. | Tran . . . . .  | 8  |
| 224. | Schmalz . . . . .   | 8  | 263. | Traubenzucker . . . . .                                     | 10 |
| 225. | Schmelztiigel . . . . .   | 12 | 264. | Treber und Trester, getrocknet                              | 8  |
| 226. | Schmirgel . . . . .   | 6  | 265. | Valonea . . . . .   | 8  |
| 227. | Schnitzel und Schnitzelabfälle<br>von Rüben, getrocknet . . . . . | 8  | 266. | Wachs . . . . .   | 6  |
| 228. | Schenerziegeln, verpackt . . . . .                                | 6  | 267. | Wagenfett . . . . .   | 8  |
| 229. | Schwefel, verpackt . . . . .                                      | 6  | 268. | Wasserglas . . . . .  | 6  |
| 230. | Schwefel, lose . . . . .  | 10 | 269. | Weberdisteln . . . . .                                      | 18 |
| 231. | Schweinefett . . . . .  | 8  | 270. | Weinstein . . . . .   | 8  |
| 232. | Schwerspat . . . . .  | 6  | 271. | Weizen siehe Nr. 80   |    |
| 233. | Secgras . . . . .   | 12 | 272. | Werg, nur verpacktes . . . . .                              | 13 |
| 234. | Seife . . . . .   | 8  | 273. | Wicken . . . . .  | 6  |
| 235. | Senfstaar . . . . .   | 8  | 274. | Wolle in gepreßten Ballen<br>(ungefettet) . . . . .         | 15 |
| 236. | Sirup . . . . .   | 10 | 275. | Wolle in ungepreßten Ballen<br>(ungefettet) . . . . .       | 20 |
| 237. | Soda . . . . .  | 5  | 276. | Wollwaren . . . . .   | 12 |
| 238. | Speck . . . . .   | 8  | 277. | Zement . . . . .  | 4  |
| 239. | Spielwaren . . . . .  | 18 | 278. | Zementwaren . . . . .                                       | 8  |
| 240. | Stärke in Kisten und Fässern                                      | 8  | 279. | Zichorien . . . . .   | 8  |
| 241. | Stärke in Säcken . . . . .  | 6  | 280. | Zink in Platten . . . . .                                   | 5  |
| 242. | Stahl . . . . .   | 6  | 281. | Zinkblech in Tafeln und Ver-<br>schlägen . . . . .          | 6  |
| 243. | Stearin . . . . .   | 8  | 282. | Zinkstaub . . . . .   | 6  |
| 244. | Stearinkerzen . . . . .   | 12 | 283. | Zinkvitriol . . . . .                                       | 6  |
| 245. | Steine, bearbeitet . . . . .                                      | 6  | 284. | Zinkweiß . . . . .  | 8  |
| 246. | Steingut . . . . .  | 10 | 285. | Zinn . . . . .  | 8  |
| 247. | Steinmüsse . . . . .  | 8  | 286. | Zinnsalz . . . . .  | 12 |
| 248. | Strohütte . . . . .   | 30 | 287. | Zucker in Broden und Kisten                                 | 10 |
| 249. | Stuhlrrohr . . . . .  | 12 | 288. | Zucker, roh, in Säcken . . . . .                            | 5  |
| 250. | Sumach . . . . .  | 8  | 289. | Zucker, raffiniert, auch<br>granuliert, in Säcken . . . . . | 6  |
| 251. | Tabak, roher . . . . .  | 12 | 290. | Zwetschen . . . . .   | 10 |
| 252. | Tabak, bearbeiteter . . . . .                                     | 18 | 291. | Zwiebeln . . . . .  | 10 |
| 253. | Talg . . . . .  | 8  |      |   |    |
| 254. | Talgerde . . . . .  | 6  |      |   |    |
| 255. | Teer . . . . .  | 8  |      |   |    |

**Zusätzliche Bestimmung.** Die Lagergelder für hier nicht genannte Waren werden in entsprechendem Verhältnis berechnet. Bei Lagerung großer Mengen und Bindung für lange Lagerzeit ist der Hafendirektor befugt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

b. Für die Benutzung der öffentlichen Niederlage des Stadthafens.

|    |                           |                         |   |     |
|----|---------------------------|-------------------------|---|-----|
| 1. | Waren aller Art . . . . . | für 100 kg              | 8 | ℥   |
| 2. | Ausnahmen:                |                         |   |     |
|    | I. Soda . . . . .         | =                       | = | 6 = |
|    | II. Roheisen . . . . .    | =                       | = | 6 = |
|    | III. Heringe . . . . .    | die $\frac{1}{1}$ Tonne |   | 6 = |
|    | do. . . . .               | = $\frac{1}{2}$         | = | 3 = |

## 2. Bedingungen für die Beleihung der bei der städtischen Hafensverwaltung eingelagerten Waren

vom 20. Mai 1905.

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, gewährt gegen Verpfändung von marktgängigen Kaufmanns-Waren, die im Gebiete der städtischen Hafensverwaltung lagern, Darlehne zu einem zu vereinbarenden Zinssatze.

§ 2. Das Darlehn darf nicht weniger als 500 Mark betragen und wird bis zu drei Monaten gewährt. Es ist seitens des Empfängers jederzeit rückzahlbar. Zinsen werden für mindestens 15 Tage erhoben; mit Ablauf der Darlehnsfrist kann das Darlehn erneuert werden.

§ 3. Die Beleihung ist nur bis zu  $\frac{2}{3}$  des Wertes der zu verpfändenden Waren zulässig.

§ 4. Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, in jedem Falle aber mit Ablauf von 3 Monaten fällig.

§ 5. Gerät der Schuldner mit der Zahlung von Kapitl oder Zinsen in Verzug, so ist der Magistrat berechtigt, die Pfandstücke unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 368 des Handelsgesetzbuches verkaufen zu lassen und aus dem Erlöse die Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und Lagergeld zu decken.

§ 6. Teilzahlungen auf das Kapital sind nur in Beträgen von mindestens 5 Prozent und nicht unter 500 Mark gestattet.

§ 7. Die Rückgabe des Pfandes kann an jeden Inhaber des von dem städtischen Hafendirektor ausgestellten Pfandscheins oder Verpflichtung der Prüfung seiner Legitimation erfolgen; auf Verlangen ist jedoch der Inhaber verpflichtet, seine Legitimation nachzuweisen.

§ 8. Nach Tilgung aller Ansprüche wird das Pfand und im Falle des Verkaufs gemäß § 5 der zinslos aufzubewahrende Überschuß des Erlöses nur gegen Rückgabe des Pfandscheines mit Empfangs-Quittung herausgegeben.

§ 9. Die Haftpflicht der Verwaltung bleibt ungeachtet der Verpfändung auf die durch die Betriebsordnung der städtischen Hafensverwaltung vom 29. November 1909, insbesondere in §§ 43 ff. festgesetzten Grenzen beschränkt.

§ 10. Die Waren werden durch die Hafensverwaltung auf Kosten der Darlehnsnehmer gegen Feuergefährdung versichert, wenn nicht anderweit ausreichende Versicherung nachgewiesen wird. Zutreffenden Falls muß die zu übergebende Versicherungs-Police die Bescheinigung enthalten, daß die Versicherung auf die Stadtgemeinde Breslau umgeschrieben ist. Im Falle eines Brandschadens sind aus der Versicherungssumme alle Ansprüche auf Zahlung des Pfandkapitals, der Zinsen, Kosten und des Lagergeldes sowie etwaige Ansprüche der Steuerverwaltung zu decken, während der Rest der Versicherungssumme zur Abfindung aller Schadenersatzansprüche ausgezahlt wird.

§ 11. Wenn die verpfändeten Waren nach der Feststellung des Hafendirektors, gegen welche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, um ein Sechstel in ihrem Schätzungs- oder Marktwerte sinken oder während des Lagerens durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge an Wert verlieren, so hat der



Schuldner das Unterpfand sofort entsprechend zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehns zurückzahlen. Mangels Erfüllung dieser Verpflichtung binnen 3 Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Hafendirektors kann vorbehaltlich aller sonstigen Rechte die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehns nebst Zinsen und Kosten verlangt werden.  
XI. 565. 05. Gem. Bl. 1905. S. 447.

## Ausführungsbestimmungen zu den Bedingungen für die Beleihung der bei der städtischen Hafenverwaltung eingelagerten Waren

vom 20. Mai 1905.

**Zu § 1.** Als Zinssatz ist in der Regel der von der Reichsbank für ihren Lombardverkehr jeweilig öffentlich bekannt gemachte Zinssatz mit den während der Zinszeit etwa eintretenden Änderungen zu vereinbaren. Die Höhe des Zinssatzes bestimmen die zu § 2 Genannten.

**Zu § 2.** Über die Gewährung und Erneuerung eines Lombarddarlehns entscheidet bis zur Höhe von einschließlich 10 000 Mark der Hafendirektor, darüber hinaus der Vorsitzende der Hafendeputation in Gemeinschaft mit dem Hafendirektor und zwei anderen vom Vorsitzenden zu berufenden Mitgliedern der Hafendeputation. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Zu § 3.** Die Feststellung des Wertes der zu beleihenden Waren erfolgt durch die zu § 2 Genannten nach Anhörung von Sachverständigen, welche die Hafendeputation für die einzelnen Warengattungen auf die Dauer von drei Jahren wählt.

In der Regel wird für den einzelnen Beleihungsfall nur ein Sachverständiger zugezogen; bei einem Darlehn von mehr als 10 000 Mark ist die Zuziehung zweier Sachverständigen zulässig.

Die Zuziehung von Sachverständigen unterbleibt bei der Wertsermittlung von Rohzucker und Spiritus, der unter steueramtlichem Verschluss lagert. Die Feststellung des Wertes bewirken die zu § 2 Genannten auf Grund der Angaben der Steuerbehörde nach Prüfung der neuesten Rechnungen und Analysen.

Die Gebühren der Sachverständigen fallen dem Darlehnsucher zur Last, auch wenn eine Beleihung nicht zustande kommt.

Die Gebühren betragen bei:

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| I. Getreide:              | } | Für die Prüfung übersandter Proben 6 Mk.,<br>Für die Prüfung am Lager . . . . . 12 Mk.<br>und für den Weg . . . . . 5 Mk. |
| II. Kaffee:               |   |   |
| III. Raffiniertem Zucker: |   |   |
| IV. Salpeter:             |   |   |
| V. Holz:                  |   | Für jede angefangene Stunde der Untersuchung . . . . . 5 Mk.  |
| VI. Schmalz und Seringe:  |   | Für die Prüfung am Lager . . . . . 12 Mk.   |

Die Gebühren verstehen sich für jeden einzelnen Beleihungsfall.

XI. 565. 05.

## E. Straßenbahnen.

### 1. Vermögensüberlassungsvertrag zwischen der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau vom 31. Mai 1911.

§ 1. Die Aktiengesellschaft überläßt mit dem Tage, an welchem der diesen Vertrag genehmigende Beschluß der Generalversammlung und die Auflösung der Aktiengesellschaft Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gemäß §§ 303 und 304 Handelsgesetzbuches der Stadtgemeinde Breslau und diese übernimmt am gleichen Tage das vorgedachte Gesellschaftsvermögen, insbesondere auch das von der Gesellschaft betriebene Straßenbahn-Unternehmen seinem ganzen Umfange nach zum Weiterbetriebe. Die Eintragung in das Handelsregister soll gegen Ende September 1911 beantragt werden. Der Übergang des ganzen Unternehmens findet mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab statt, so daß der Betrieb von diesem Tage ab als für Rechnung der Stadt geführt gilt. Die Erträgnisse des laufenden Geschäftsjahres fallen somit in vollem Umfange der Stadtgemeinde zu; die Aktionäre werden auch wegen dieser Erträgnisse durch die in § 4 festgesetzte Gegenleistung abgefunden.

§ 2. Zweck sachgemäßer Durchführung der Übertragung verpflichtet sich die Gesellschaft insbesondere:

- a. den Betrieb des Straßenbahn-Unternehmens bis zum Tage der Übernahme durch die Stadtgemeinde in einer nach jeder Richtung ordnungsmäßiger Wirtschaft entsprechenden Weise fortzuführen, namentlich aber das gesamte zum Betriebe gehörige Wagen-, Schienen- und sonstige Material seiner Quantität und Qualität nach gehörig im Stande zu halten, auch soweit nötig, zu erneuern und Grundbesitz nicht ohne Zustimmung des Magistrats zu veräußern oder zu belasten,
- b. nach Genehmigung dieses Vertrages durch die Generalversammlung keine neuen Anleihen aufzunehmen und überhaupt nichts zu tun, was die rechtliche Stellung der Stadtgemeinde als künftige Unternehmerin verschlechtern würde.

§ 3. Die dem Vorstände und dem Aufsichtsrat zustehenden Bezüge für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1911 gehen als Verwaltungskosten zu Lasten der Stadtgemeinde; soweit dieselben in Tantiemen bestehen, ist die Tantieme für die Zeit vom 1. Januar 1911 ab pro rata temporis nach dem Durchschnitt der Tantiemen der Geschäftsjahre 1908, 1909 und 1910 zu berechnen. Die Zahlung des dem Aufsichtsrat zustehenden Betrages erfolgt zu Händen seines bisherigen Vorsitzenden.

§ 4. Als Gegenleistung für die Überlassung des Vermögens der Gesellschaft gewährt die Stadtgemeinde den Aktionären

- a. für jede Aktie im Nennbetrage von 400 Mark 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>ige Anleihe-scheine der Breslauer Stadtanleihe vom Jahre 1906, welche zum Handel an der Breslauer Börse zugelassen sind, im Nennbetrage von 500 Mark nebst Zinsscheinen, laufend seit 1. Oktober 1911, und Erneuerungsschein, und ferner 41 Mark 50 Pf. in bar,
- b. für jede Aktie im Nennbetrage von 1200 Mark Anleihe-scheine der vor-erwähnten Stadtanleihe im Nennbetrage von 1500 Mark nebst Zinsscheinen seit dem 1. Oktober 1911 und Erneuerungsschein, ferner 124 Mark 50 Pf. in bar.

Die Aushändigung der Stadtanleihe-scheine nebst Zinsscheinbogen und Erneuerungsschein sowie die Zahlung des Barbetrages erfolgt gegen Einreichung der Aktien vom 10. Oktober 1911 ab.

Eine Verzinsung der bar zu zahlenden Beträge findet nicht statt.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Aufforderung zur Empfangnahme der Stadtanleihe-scheine und der Barbeträge gegen Einreichung der Aktien in folgenden Blättern auf ihre Kosten zu veröffentlichen:

im Reichsanzeiger, im Berliner Börsenkurier, der Börsenzeitung, dem Berliner Tageblatt, der Schlesi-schen Zeitung, Breslauer Zeitung, Breslauer Morgenzeitung,

und zwar zuerst

sofort nach Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister,

zum zweiten Male einen Monat später und

zum dritten Male im Juli 1912, sofern bis dahin nicht alle Aktien eingereicht sein sollten.

§ 5. Die Stadtgemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft mit der Eintragung der von der Generalversammlung in Gemäßheit des § 304 H. G. B. zu fassenden Beschlüsse ein.

§ 6. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Magistrat der Stadt Breslau von allen seinen Sitzungen, die bis zur Ausführung der Übertragung stattfinden, zu benachrichtigen und Vertretern des Magistrats die Teilnahme an den Beratungen — ohne Stimmrecht — zu gestatten. Dem Magistrat wird auch das Recht eingeräumt, von den Verwaltungsmaßnahmen des Vorstandes und von den Büchern der Gesellschaft fortlaufend Kenntnis zu nehmen.

§ 7. Die Kosten des Vertrages und seiner Ausführung, einschließlich der Schlußschieinstempel bei Ausreichung der Anleihen, trägt die Stadt-gemeinde Breslau. Das Objekt beträgt 8 799 375 Mark.

§ 8. Dieser Vertrag gilt als nicht abgeschlossen, wenn der Beschluß der Generalversammlung und die Auflösung der Gesellschaft nicht spätestens am 1. Oktober 1911 in das Handelsregister eingetragen ist.

## 2. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und dem Kaufmann Wehlan über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Breslau

vom 11. April 1891.

Zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, einerseits und dem Kaufmann Moritz Wehlan in Breslau andererseits wird über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Kaufmann Moritz Wehlan übernimmt den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn auf folgenden, in dem anliegenden Plane rot eingezeichneten beiden Linien:

Neuer Kirchhof in Gräbſchen — Gräbſchener Chausſee — Gräbſchener Straße — Sonnenplatz und weiter

A. Neue Graupenstraße — Graupenstraße — Karlsplatz — Roßmarkt — Schloßstraße —

a. Blücherplatz (Ostseite) — Ring (Siebenkurfürstenseite) — Oderstraße — Kupferschmiedestraße — Neumarkt (Süd- und Ostseite) — Alte Sandstraße — Ritterplatz —  
und

b. Blücherplatz (Süd- und Westseite) — Herrenstraße — Burgstraße — Ritterplatz —

Neue Sandstraße — Gneijenauplatz — Sternstraße — Hirschstraße — Kleine Scheitniger Straße — Fürstenstraße — Straße nach Leerbeutel bis zu der über den Deichgraben führenden Brücke;  
und

B. Telegraphenstraße — Museumplatz (Südseite) — Tauenzienstraße — Tauenzienplatz — Tauenzienstraße — Brüderstraße — Mauritiusplatz — Mauritiusstraße — Straße am Weidendamm bis zum Beginn des Morgenauer Dammes.

Die Stadtgemeinde Breslau erteilt hiermit die Genehmigung zum Bau und Betrieb dieser Bahn auf beiden Linien einschließlich der im Zuge derselben liegenden Brücken auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung der Linie „Kirchhof Gräbſchen — Brücke nach Leerbeutel“ ab gerechnet.

§ 2. Ohne Genehmigung der städtischen Behörden ist eine Änderung oder Einschränkung der angegebenen Linien nicht gestattet.

Dem Unternehmer wird die Befugnis erteilt, die Linie „Kirchhof Gräbſchen — Brücke nach Leerbeutel“ statt über die Hirschstraße, Kleine Scheitniger Straße, Fürstenstraße nach seiner Wahl in der Verlängerung der Sternstraße bis zur Fürstenstraße zu legen. Wählt der Unternehmer die letztere Strecke, so ist er verpflichtet, das Terrain des noch nicht straßenmäßig ausgebauten Teils der Sternstraße der Stadtgemeinde unentgeltlich, schulden- und lastenfrei innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien aufzulassen und zu übergeben und den Bahnkörper (§ 13) längs dieser Straßenstrecke gemäß § 8

Abf. 2 auf seine Kosten herzustellen. Eine Verpflichtung zum straßenmäßigen Ausbau dieser Straßenstrecke übernimmt die Stadtgemeinde dem Unternehmer gegenüber nicht.

Falls ferner durch den Riembergshof eine öffentliche Fahrstraße angelegt wird, soll es dem Unternehmer unter den demnächst zu vereinbarenden Bedingungen gestattet sein, die Bahn von dem Karlsplatz aus durch den Riembergshof nach dem Blücherplatz zu führen und dafür den Betrieb Roßmarkt — Schloßstraße einzustellen.

Dem Unternehmer wird gestattet, daß die nach § 1 und 2 auszuführenden Linien die Gleise der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft kreuzen und stellenweise, insbesondere auf der Neuen Graupenstraße und Sternstraße, neben diesen Geleisen herlaufen.

§ 3. Es ist Sache des Unternehmers, alle zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der Hausbesitzer zur Anbringung von Stützen an den Häusern selbst einzuholen. Die Stadtgemeinde wird dem Unternehmer auf dessen Ansuchen bei Behörden nach Möglichkeit Beistand leisten.

§ 4. Behufs Herstellung einer bequemen Geleisführung von der Graupenstraße nach dem Roßmarkt werden die beiden Grundstücke Karlsplatz Nr. 1 und Siebenradenohle Nr. 20 von der Stadtgemeinde erworben und freigelegt. Von den hierdurch entstehenden Kosten trägt nach Abzug des darauf zu verrechnenden Erlöses aus dem Abbruch der beiden Häuser die Stadtgemeinde  $\frac{3}{4}$ , der Unternehmer  $\frac{1}{4}$ . Die Verwertung der hinter der festgesetzten Fluchtlinie liegenden Parzelle des Grundstücks Karlstraße Nr. 24 Siebenradenohle Nr. 20 bleibt der Stadtgemeinde zu ihren alleinigen Gunsten vorbehalten; der Unternehmer hat auf einen Anteil an dem hieraus zu erzielenden Gewinn keinen Anspruch.

Sollten für die Durchführung der Bahnanlagen in den Straßen etwa noch weitere Arealfreilegungen erforderlich werden, so hat der Unternehmer diese auf eigene Kosten zu bewirken und das freigelegte Terrain dem öffentlichen Verkehr mit zu überlassen.

§ 5. In der Neuen Graupenstraße zwischen Sonnenplatz und Freiburger Straße, Graupenstraße von der Promenade ab, Schloßstraße und Neue Sandstraße sowie in der Sternstraße zwischen Monnhauptstraße und Adalbertstraße wird die Bahn eingleisig, auf allen übrigen Strecken beider Linien doppelgleisig gelegt. Auf der Linie „Kirchhof Gräbschen — Brücke nach Leerbeutel“ laufen vom Blücherplatz bis Ritterplatz die beiden Geleise nicht nebeneinander in denselben Straßen, sondern getrennt von einander in den in § 1 unter a, b genannten Straßen. Die Anlegung von Weichen und Ausweichgleisen erfolgt, soweit die Erzielung eines regelmäßigen Verkehrs dies erfordert, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 6. Die Anlage der Bahn erfolgt nach dem in beiliegendem Erläuterungsbericht beschriebenen System und nach Maßgabe des Erläuterungsberichtes.

§ 7. Unternehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Baues die Zeichnungen und Pläne zu allen Teilen der Bahnanlage, soweit sie auf den in § 1 und 2 genannten Straßenzügen zur Ausführung kommt, dem Magistrat

zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig einzureichen, die vom Magistrat für erforderlich erachteten Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen und demnächst den Bau nach Maßgabe der erteilten Genehmigung auszuführen.

Bei den Zeichnungen und Plänen für Verlegung der Geleise und Kabel ist der Maßstab von mindestens 1:250 anzuwenden. Für sonst etwa erforderlich werdende Zeichnungen und Pläne werden die Maßstäbe im einzelnen Fall durch die städtische Bauverwaltung bestimmt.

Den vom Magistrat damit beauftragten Beamten steht die Kontrolle über die gesamte Bauausführung auf den in § 1 und 2 genannten Straßen zu. Allen Anordnungen derselben während der Ausführung ist hier Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies bei Festsetzung der Richtungslinien, in welchen die Geleise auf den Straßen und Plätzen zu verlegen sind.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch zur Anwendung bei den später vorzunehmenden Ausbesserungen, Änderungen und Erweiterungen der Bahnanlage.

§ 8. Bei der Verlegung der Geleise und Kabel sowie später bei Änderung und Umlegung bestehender Geleise und Kabel hat der Unternehmer den Straßenkörper mit dem Fortschreiten der Arbeit nach Anordnung der städtischen Bauverwaltung sofort wieder in ordnungsmäßigen Stand zu setzen und alle hierbei notwendig werdenden Änderungen des bisherigen Zustandes vorschriftsmäßig auszuführen.

Bei der Verlegung auf noch nicht gepflasterten Straßen hat Unternehmer den Bahnkörper (§ 13) nach näherer Vorschrift der städtischen Bauverwaltung nach dem ordnungsmäßigen Niveau herzustellen, zu planieren und zu pflastern bezw. mit dem ihm sonst vorzuschreibenden Belage zu versehen.

Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Geleise und sonstigen Bahnanlagen die vorhandenen unterirdischen Leitungen (Gas-, Wasser-, Kanal-, Kabel- usw.) in ihrer Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Benutzung der vorhandenen Hydranten, Einsteigeschächte und sonstigen Öffnungen nicht erschwert werden. Sollte die Verlegung einer solchen Öffnung oder sonstige Arbeiten an den Leitungen oder gar die Umlegung einer unterirdischen Leitung infolge der Bahnanlage, sei es beim Bau oder später, von der städtischen Bauverwaltung für erforderlich erklärt werden, so hat der Unternehmer die hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten.

In gleicher Weise hat der Unternehmer sämtliche Kosten zu tragen, welche gemäß Absatz 1 und 2 entstehen.

In allen in diesem Paragraphen bezeichneten Fällen ist der Magistrat berechtigt, die danach dem Unternehmer obliegenden Arbeiten selbst für Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen oder ihre Ausführung ganz oder zum Teil dem Unternehmer zu überlassen. Der Unternehmer darf die Ausführung dieser Arbeiten in den einzelnen Strecken nur den vom Magistrat ihm als für diese geeignet bezeichneten Personen übertragen.

§ 9. Die Geleise sind normalspurig anzulegen unter Ausschluß irgend welcher Holzteile. Zur Verwendung dürfen nur Schienen und Weichen in Eisenkonstruktion kommen und zwar nach dem System Phönix, sofern nicht bis zum Beginn des Baues ein noch vorteilhafteres Schienensystem bekannt wird. Die Wahl des Schienenprofils unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

Sobald eine Erneuerung von Geleisstrecken notwendig wird, ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten statt des bisher zur Verwendung gekommenen Schienensystems hierbei ein anderes, vom Magistrat zu bestimmendes Schienensystem zu verwenden, falls der Magistrat dies auf Grund gemachter Erfahrungen für wünschenswert hält. Bei Auswechslung nur einzelner Schienen braucht eine Änderung des Schienensystems nicht einzutreten.

§ 10. Die Ständer für die Drahtleitung sind da, wo der Magistrat dies für erforderlich hält, auf Kosten des Unternehmers mit einem Schutzperron zu umgeben.

Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats die unentgeltliche Benutzung aller Ständer für Laternen, Telegraphen-, Telephon- und ähnliche Anlagen zu Zwecken der städtischen Verwaltung zu gestatten, soweit der Bahnbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Unternehmer ist ferner verpflichtet, mit den von ihm zu legenden ober- und unterirdischen elektrischen Leitungen von den zur Zeit der Bauausführung bereits bestehenden elektrischen Leitungen tunlichst entfernt zu bleiben. Soweit es sich hierbei um staatliche unterirdische Leitungen handelt, sind für den Unternehmer diejenigen Vereinbarungen maßgebend, welche die Stadtgemeinde mit der Reichspostverwaltung über die Anbringung von Schutzvorrichtungen und die Tragung der Kosten derselben bereits getroffen hat oder noch treffen wird. Hinsichtlich aller übrigen elektrischen Leitungen hat der Unternehmer auf seine Kosten diejenigen Maßregeln zu treffen, insbesondere diejenigen Schutzvorrichtungen anzubringen, welche nach Lage des einzelnen Falles erforderlich sind, damit die Leistungsfähigkeit dieser Leitungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 11. Die auf der Straßenbahn zu verwendenden Wagen sowie die Ständer und Konsolen bedürfen hinsichtlich der Konstruktion und Ausstattung der Genehmigung des Magistrats. Unternehmer hat an solchen jeweilig das beste Material zu verwenden.

Unternehmer hat weiter für ein gut geschultes und zweckentsprechend uniformiertes Bedienungspersonal zu sorgen.

§ 12. Unternehmer ist verpflichtet, die gesamte Anlage nebst allen Zubehörungen, insbesondere die Geleisanlagen, die Leitungen und Leitungsständer, Wagen usw. stets in bestem Zustande zu erhalten und allen hierauf bezüglichen Anordnungen des Magistrats sofort Folge zu geben.

§ 13. Der Bahnkörper, d. h. der Straßenkörper zwischen den Schienen eines Geleises und ein Streifen von je einem halben Meter Breite an der Außenseite des Geleises ist von dem Unternehmer auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Der Unternehmer ist auch verpflichtet, das Pflaster oder den sonstigen Belag des Bahnkörpers auf seine Kosten zu erneuern, sobald dies nach dem Gutachten der städtischen Bauverwaltung erforderlich ist und zwar in dem vom Magistrat geforderten Material. Allen Anforderungen der städtischen Bauverwaltung hierin hat der Unternehmer sofort Folge zu leisten. Hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten ist der letzte Absatz des § 8 maßgebend.

Ordnet der Magistrat die Um- oder Neupflasterung ganzer Straßen oder einzelner Straßenteile an, so hat der Unternehmer zu den der Stadtgemeinde hierdurch entstehenden Kosten zwar nichts beizutragen, jedoch hat

er die hierdurch notwendig werdende Beseitigung und vorschriftsmäßige Wiederherstellung der Bahnanlage auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

Dasselbe ist der Fall, wenn die vorübergehende Beseitigung der Bahnanlage durch die Ausführung von Arbeiten an Gas-, Wasser- oder sonstigen unterirdischen Leitungen bedingt wird.

Wird durch die Einbettung irgend welcher städtischen Leitungen die Umlegung der Bahnanlage innerhalb derselben Straßen unabweislich nötig, so muß Unternehmer sich auch diese gefallen lassen, und er ist gleichzeitig zur Tragung der durch die Umlegung entstehenden Kosten verpflichtet.

Unternehmer verpflichtet sich, in allen diesen Fällen auf den Umbaustrecken auf seine Kosten provisorische Einrichtungen zu treffen, daß der Bahnbetrieb auch hier während der Dauer der Arbeiten ungestört aufrecht erhalten wird, sofern die Breite der betreffenden Straße dies gestattet. Zur Benutzung anderweiter Straßenzüge für diese provisorischen Einrichtungen ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

Die Reinigung des Bahnkörpers sowie die Abfuhr des Schmutzes, Schnees und Eises von demselben liegt dem Unternehmer ob.

§ 14. Zum Aufbruch der Straßenbefestigung ist stets die Genehmigung des Magistrats vorher einzuholen. Nur ausnahmsweise ist ohne vorher erteilte Genehmigung des Magistrats der Aufbruch statthaft, wenn es sich um Beseitigung einer Betriebsstörung handelt, welche behufs Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes ohne Aufschub erfolgen muß. Von einem solchen Straßenaufbruch ist dem Magistrat sofort schriftliche Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Wiederherstellung der Straße ist der letzte Absatz des § 8 maßgebend.

Alle Nachbesserungen an Geleisen und dergl. sind möglichst bei Gelegenheit größerer Pflasterausbesserungen vorzunehmen, welche seitens der städtischen Bauverwaltung veranlaßt werden. Der Unternehmer hat sich daher dieserhalb mit der städtischen Bauverwaltung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

§ 15. Falls Straßen oder Plätze, auf denen die Bahn verlegt ist, beseitigt oder in ihrer Richtung oder Höhenlage verändert werden und hierdurch eine Umlegung der Geleise und elektrischen Leitungen erforderlich wird, muß der Unternehmer diese auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zur Ausführung bringen.

§ 16. Mit dem Bau der Bahnanlage muß spätestens vier Monate nach Zustellung der letzten behördlichen Genehmigung an den Unternehmer begonnen und der Bau derart gefördert werden, daß der Betrieb der Bahnlinie „Kirchhof Gräbschen — Brücke nach Leerbeutel“ spätestens binnen ein und einhalb Jahren, der der Linie „Kirchhof Gräbschen — Morgenauer Damm“ spätestens binnen zwei Jahren, beides vom Beginn des Baues der Gesamtanlage ab gerechnet, im vollen Umfange eröffnet wird.

Unternehmer hat von der Zustellung der behördlichen Genehmigungen an ihn, den Magistrat, sofort Anzeige zu machen.

§ 17. Vor Eröffnung des Betriebes werden zwischen dem Magistrat und dem Unternehmer die Fahrpläne, insbesondere die Bestimmungen über Fahrzeiten, Fahrpreise, Fahrgeschwindigkeit, Haltestellen, die Höchstzahl der zu einem Zuge zu vereinigenden Wagen sowie die sonstigen zur Regelung



des Betriebes und des Dienstes erforderlichen Vorschriften festgestellt, vorbehaltlich der nach den Gesetzen erforderlichen Zustimmung der Polizeibehörde.

Abänderungen dieser Feststellungen darf der Unternehmer nur nach erfolgter Genehmigung des Magistrats eintreten lassen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, diejenigen Abänderungen dieser Feststellungen, überhaupt des Bahnbetriebes, sofort eintreten zu lassen, welche der Magistrat im Interesse des Publikums für erforderlich hält, sofern die Berechtigung der Forderungen des Magistrats durch den Unternehmer anerkannt oder im Streitfalle durch das einzusetzende Schiedsgericht (§ 28) festgestellt wird.

Grundsätzlich wird schon jetzt bestimmt, daß der Fahrpreis für jede auf einer der beiden Linien und zwar „Kirchhof Gräbschen — Brücke nach Leerbeutel“ und „Kirchhof Gräbschen — Morgenauer Damm“ zwischen deren Endpunkten im Zusammenhang durchzufahrene Strecke für jede Person einheitlich 10 Pfennige beträgt. Ermäßigungen dieses Satzes für Kinder unter 6 Jahren bleiben der nach Abs. 1 zu treffenden Feststellung vorbehalten.

§ 18. Für die dem Unternehmer gestattete Benutzung der städtischen Straßen, Plätze und Brücken zum Bau und Betrieb der Bahnanlage einschließlich der Anbringung von Haltestellentafeln erhält die Stadtgemeinde als Mietentschädigung folgenden Anteil an der jährlichen Gesamt-Bruttoeinnahme des Unternehmers, und zwar bei einer Gesamt-Bruttoeinnahme

|        |         |           |          |   |                    |
|--------|---------|-----------|----------|---|--------------------|
| bis zu | 600 000 | Mark      | einschl. | 3 | v. H. derselben,   |
| =      | =       | 650 000   | =        | = | $3\frac{1}{4}$ = = |
| =      | =       | 700 000   | =        | = | $3\frac{1}{2}$ = = |
| =      | =       | 750 000   | =        | = | $3\frac{3}{4}$ = = |
| =      | =       | 800 000   | =        | = | 4 = =              |
| =      | =       | 850 000   | =        | = | $4\frac{1}{4}$ = = |
| =      | =       | 900 000   | =        | = | $4\frac{1}{2}$ = = |
| =      | =       | 950 000   | =        | = | $4\frac{3}{4}$ = = |
| =      | =       | 1 000 000 | =        | = | 5 = =              |

Der Satz von 5 v. H. bleibt auch bei weiter steigender Brutto-Einnahme unverändert. Unternehmer ist berechtigt, während der ersten drei Jahre von Inbetriebsetzung der Linie „Kirchhof Gräbschen — Brücke nach Leerbeutel“ ab den Betrag von je 200 000 (Zweihunderttausend) Mark von der Gesamt-Bruttoeinnahme vorweg in Abzug zu bringen, so daß die Mietberechnung während dieser Zeit nur von dem Überschuß der Gesamt-Bruttoeinnahme erfolgt.

Der hiernach der Stadtgemeinde gebührende Betrag ist vom Unternehmer binnen vierzehn Tagen nach dem Schluß des Geschäftsjahres an die Stadthauptkasse zu zahlen.

Falls Unternehmer auf städtischem Grund und Boden Wartehallen errichten will, hat er hierfür eine besonders zu vereinbarende Mietentschädigung zu zahlen.

§ 19. Dem Magistrat und dessen mit schriftlichem Auftrage versehenen Beamten steht das Recht zu, von den die Bahnanlage betreffenden Büchern, Registern und Schriftstücken des Unternehmers jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 20. Der Unternehmer kann keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde erheben wegen der Nachteile, welche durch den Verkehr den

Bahnanlagen zugefügt werden, oder wegen der Betriebsstörungen, welche der Zustand, die Herstellung und Instandhaltung der Straßen sowie der Gas-, Wasser-, Kanal-, elektrischen und sonstigen ober- und unterirdischen Leitungen, und zwar der städtischen und staatlichen Leitungen, oder etwaige polizeiliche Maßregeln verursachen.

Dasselbe ist der Fall, wenn der Betrieb der Straßenbahn aus Veranlassung von Festlichkeiten, Aufzügen, Feuersbrünsten oder anderen Ursachen, welche außerordentliche Anhäufungen von Menschen hervorzurufen pflegen, zeitweilig eingestellt werden muß.

§ 21. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stadtgemeinde wegen aller Schadenersatzansprüche zu vertreten, welche aus dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages, sobald Unternehmer angefangen hat, von der ihm erteilten Bauberechtigung Gebrauch zu machen, sowie aus dem Bau oder Betriebe der Straßenbahn selbst gegen die Stadtgemeinde von Dritten hergeleitet werden sollten, und alle der Stadtgemeinde hieraus entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

§ 22. Unter der Bedingung, daß der Unternehmer alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder einem Anderen die Berechtigung zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn längs den von dem Unternehmer auf Grund dieses Vertrages erbauten Linien innerhalb der von diesen Linien durchzogenen Straßenzüge einzuräumen, noch selbst eine solche Straßenbahn zu bauen und zu betreiben.

Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, daß bei Erbauung oder Konzessionierung neuer Straßenbahnlinien diese die auf Grund dieses Vertrages erbauten Linien des Unternehmers nach Erfordern kreuzen oder stellenweise auf Längen bis zu je 300 (dreihundert) m neben ihnen herlaufen dürfen, ohne daß dem Unternehmer ein Anspruch auf Entschädigung dieserhalb zusteht.

Auf Verlangen des Magistrats muß der Unternehmer auch die Mitbenutzung seiner Geleise durch solche neue Straßenbahnen und zwar stellenweise auf Längen bis zu je 300 (dreihundert) m gegen eine von dem Unternehmer der neuen Straßenbahnen an ihn zu zahlende angemessene Entschädigung gestatten.

Über Festsetzung dieser Entschädigung, Regelung des Dienstes usw. entscheidet mangels Einigung der Beteiligten ausschließlich und endgültig der Magistrat; falls jedoch die Stadtgemeinde selbst Unternehmerin der neuen Straßenbahn ist, das nach § 28 einzusetzende Schiedsgericht.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Mitbenutzung der von ihm in der Neue Graupenstraße zwischen Freiburger Straße und Sonnenplatz sowie in der Sternstraße zwischen Monnhauptstraße und Adalbertstraße zu verlegenden Geleise durch die Breslauer-Eisenbahn-Gesellschaft ohne Entschädigung zu gestatten, sobald diese Gesellschaft in jenen Straßen doppelgleisigen Betrieb einführt und die Mitbenutzung ihrer Geleise auf denselben Strecken auch dem Unternehmer, und zwar gleichfalls ohne Entschädigung, eingeräumt wird. Hinsichtlich der Regelung des Dienstes usw. gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatz 4.

§ 23. Für die vollständige und pünktliche Erfüllung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen hat der Unternehmer binnen zwei

Monaten nach Zustellung der letzten behördlichen Genehmigung an ihn eine Kaution von 50 000 (fünfzigtausend) Mark in pupillariſch ſicheren Wertpapieren nebst laufenden Coupons und Talons bei der Stadt-Haupt-Kaſſe zu hinterlegen.

Sobald die vertrags- und ordnungsgemäße Fertigstellung der gesamten Bahnanlage durch den Magistrat festgestellt ist, werden dem Unternehmer von der Kaution 25 000 (fünfundzwanzigtausend) Mark zurückgegeben. Der Überrest bleibt bis zum Ablauf des Vertrages bezw. bis zur Erfüllung der dem Unternehmer nach § 27 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen hinterlegt.

Der Unternehmer bestellt weiter zur Sicherung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Pfand mit den in das städtische Areal eingelegten Materialien.

Die persönliche Haftung des Unternehmers wird hierdurch nicht berührt.

§ 24. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Magistrats zur Ausführung von vertragsmäßigen Arbeiten oder Leistungen, welche auch durch Dritte ausgeführt werden können, nicht binnen der im Einzelfalle ihm gesetzten Frist nach, so ist der Magistrat berechtigt, diese Arbeiten oder Leistungen sofort für Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen, die entstehenden Kosten aus der vom Unternehmer hinterlegten Kaution zu entnehmen und zu diesem Zweck einen entsprechenden Teil derselben durch einen vereideten Makler ohne weiteres zu veräußern.

Diejenigen Beträge, welche von der Kaution entnommen werden, hat der Unternehmer binnen einer Woche nach erfolgter Aufforderung wieder zu ergänzen.

§ 25. Der Magistrat ist befugt, die Berechtigungen des Unternehmers für erloschen zu erklären, falls

1. der Unternehmer die Kaution nicht gemäß § 23 Abs. 1 bestellt,
2. die in § 16 bestimmten Fristen nicht eingehalten werden und der Unternehmer nicht nachweist, daß die Einhaltung durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, unabwendbaren Zufall, unverschuldete Streife oder höhere Gewalt unmöglich gemacht ist,
3. die Ergänzung der Kaution oder die Zahlung einer fälligen Mietentschädigung trotz dreimaliger, mit je einer Woche Zwischenzeit, seitens des Magistrats erlassener Aufforderung nicht erfolgt,
4. der Betrieb einer Linie länger als zehn Tage eingestellt wird oder sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen trotz dreimaliger, mit je einer Woche Zwischenzeit, seitens des Magistrats erlassener Aufforderung von dem Unternehmer nicht erfüllt werden und der Unternehmer nicht nachweist, daß die unter 2 aufgeführten Ursachen dies verschulden.

In den Fällen zu 2 bis 4 ist zugleich der Unternehmer zur Erlegung einer Konventionalstrafe an die Stadtgemeinde in Höhe der von ihm hinterlegten Kaution verpflichtet, ohne daß es des Nachweises eines der Stadtgemeinde entstandenen Schadens bedarf. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich behufs Befriedigung ihres Anspruchs auf die Konventionalstrafe ohne weiteres an die hinterlegte Kaution zu halten und diese einzuziehen.

§ 26. Dem Unternehmer ist gestattet, nach eingeholter Genehmigung des Magistrats seine sämtlichen aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Privatgesellschaft oder Aktiengesellschaft zu übertragen. Mit dem Tage der Übertragung hört die persönliche Haftung

des Unternehmers für die Folgezeit auf. Die Privatgesellschaft muß einen hier wohnhaften Vertreter bestellen; ihre sämtlichen Mitglieder müssen sich der Stadtgemeinde für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner, über die bestellte Kautions hinaus, verpflichten. Die Aktiengesellschaft muß hier ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

Die Zessionarin muß sich der Stadtgemeinde gegenüber urkundlich zur Erfüllung aller dem Unternehmer nach diesem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten verpflichten. Ihre vertraglichen Rechte erlöschen ohne weiteres von selbst, wenn die Gesellschaft sich auflöst oder in Konkurs gerät oder ihre Vertretung bezw. ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung in Breslau aufgibt oder ohne Genehmigung der Stadtgemeinde sich mit einer anderen Gesellschaft vereinigt oder ohne die gleiche Genehmigung ihre vertraglichen Rechte auf einen Dritten überträgt. Beim Erlöschen der vertraglichen Rechte ist gleichzeitig eine an die Stadtgemeinde zu erlegendende Konventionalstrafe in Höhe der hinterlegten Kautions verwirkt.

Hinsichtlich dieser Konventionalstrafe und des Rechts der Stadtgemeinde auf Befriedigung aus der hinterlegten Kautions gelten die Bestimmungen des § 25.

§ 27. Bei Ablauf dieses Vertrages oder Erlöschen der darin dem Unternehmer erteilten Berechtigungen hat der Unternehmer die Bahnanlage zu beseitigen und die Straßen, Plätze und Brücken auf seine Kosten den Anforderungen der städtischen Bauverwaltung entsprechend instand zu setzen. Hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten gilt das im letzten Absatz des § 8 Gesagte. Auf Ansuchen des Unternehmers soll es diesem hierbei gestattet sein, die unterirdischen Kabel in der Erde liegen zu lassen. Dieselben gehen dann unentgeltlich ins Eigentum der Stadtgemeinde über.

Die Stadtgemeinde hat jedoch das Recht, auf die Beseitigung der Bahnanlage zu verzichten und nach ihrer Wahl entweder mit dem Unternehmer ein anderweitiges Übereinkommen über den Weiterbetrieb der Straßenbahn durch ihn zu treffen oder die gesamte Bahnanlage mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör für denjenigen Preis eigentümlich zu übernehmen, welchen die Anlage alsdann nach vorzunehmender Abschätzung wert sein wird. Die Abschätzung erfolgt durch sechs unbeteiligte Sachverständige, von denen der Magistrat und der Unternehmer je die Hälfte wählen. Wenn der Unternehmer binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die seinerseits gewählten Sachverständigen nicht dem Magistrat benannt hat, ist dieser berechtigt, sämtliche sechs Sachverständige zu wählen. Bei Stimmgleichheit der Sachverständigen ist ein Obmann zuzuziehen, dessen Ernennung auf Antrag des Magistrats durch den Präsidenten des hiesigen Landgerichts bezw. dessen gesetzlichen Vertreter erfolgt. Lehnt dieser die Ernennung ab, so ist der Vorsitzende der hiesigen Handelskammer durch den Magistrat um dieselbe zu ersuchen. Lehnt auch dieser die Ernennung ab, so wählen die sechs Sachverständigen einen siebenten unbeteiligten Sachverständigen als Obmann. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten hat. Ist diese nicht erreicht, so findet engere Wahl zwischen denjenigen beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach Wahl des Obmannes entscheidet die Mehrheit der sieben Sachverständigen endgültig.

§ 28. Alle aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und dem Unternehmer werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus unbeteiligten Personen zu bildendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Von den Schiedsrichtern wählen der Magistrat und der Unternehmer je die Hälfte. Das Schiedsgericht wird stets nur für den einzelnen Streitfall zusammengesetzt und aus vier Personen gebildet, sofern die Vertragsschließenden sich nicht im einzelnen Fall darüber einigen, daß nur zwei Schiedsrichter fungieren sollen. Wenn der Gegner des das Schiedsgericht anrufenden Teils nicht diesem binnen einer Woche nach schriftlicher Aufforderung die von ihm gewählten Schiedsrichter benannt hat, ist der das Schiedsgericht anrufende Teil berechtigt, sämtliche Schiedsrichter zu wählen. Einigen die Schiedsrichter sich nicht über die zu treffende Entscheidung, so ist ein Obmann zuzuziehen.

Die Ernennung desselben hat der das Schiedsgericht anrufende Teil unverzüglich zu beantragen gemäß den hierüber in § 27 getroffenen Bestimmungen. Wird die Stellung des Antrags über eine Woche verzögert, so gilt dies als Verzicht auf die Entscheidung des Schiedsgerichts.

Wird der Antrag auf Ernennung des Obmanns abgelehnt, so erfolgt die Wahl des Obmanns durch die Schiedsrichter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27.

Nach Wahl des Obmanns entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 29. Stempel und Kosten dieses in zwei Exemplaren auszufertigenden Vertrages trägt der Unternehmer.

VII. 1700. 91.

### Erläuterungs-Bericht zu dem Vertrage betreffend die Anlage der elektrischen Straßenbahn in Breslau.

Das zur Anwendung kommende System setzt sich zusammen aus oberirdischen und aus unterirdischen Anlagen.

Für den Oberbau werden eiserne Nillenschienen verwendet. Die Schienen werden an den Stößen, außer durch Laschen, noch durch zweckentsprechend besetzte Kupferstreifen unter einander verbunden.

Oberhalb der Geleise über die Mitte des Bahnkörpers wird je ein dünner, ca. 5 mm starker Kontaktdraht aus Siliciumbronze in der Höhe von etwa 6 bis 7 m über Schienenoberkante gespannt. Dieser Kontaktdraht hängt in leichter und gefälliger Weise mittelst kleiner Isolatoren an gleich dünnen Querdrähten, welche innerhalb der Stadt an eleganten eisernen Ständern, außerhalb der Stadt an einfacheren Ständern angebracht sind. Wo angängig, können die Ständer fortfallen und die Querdrähte an den Häusern befestigt werden. Die Abstände der Querdrähte von einander betragen ungefähr 40 m. In Kurven sind die Abstände geringer, damit die Kontaktdrähte den Krümmungen der Geleise folgen können.

Der Kontaktdraht bildet die sogenannte Arbeitsleitung, während die Hauptzuleitung des elektrischen Stromes in Gestalt eines eisenarmierten Kupfertabels in die Erde gebettet und in Abständen von ca. 1000 m, isoliert und für das Publikum unzugänglich, mit dem Kontaktdraht verbunden wird. Außerhalb der Stadt kann die Stromleitung auch oberhalb, dem Kontaktdraht parallel, laufen und mit diesem in Abständen von etwa 200 m durch Querdrähte verbunden werden.

Die Wagen zerfallen in solche mit Motoren und in gewöhnliche Straßenbahnwagen. Letztere werden bei starkem Verkehr zum Anhängen an die ersteren verwendet. Beide Arten Wagen sind von gleicher Größe und enthalten in der Regel je 16 Sitzplätze und 12 Stehplätze. An den Motorwagen sind unterhalb der Wagenkästen zwei Elektromotoren angebracht, welche durch geräuschlos arbeitende Vorgelege die Wagenachsen antreiben. Die untere Wagenpartie ist mit einer Verfschalung umgeben.

Der elektrische Strom wird von dem Kontaktdraht durch einen beweglichen, auf dem Wagenbache befindlichen dünnen Arm abgenommen, an dessen Spitze eine mit einer Nille ver-

fehene kleine metallene Rolle angebracht ist, welche selbstfedernd gegen den Kontaktdraht drückt. Die kleine Metallrolle ist mit einem isolierten Draht verbunden, welcher zu zwei Umschaltern auf den Wagenperron und von dort durch den Motor zu den Wagenrädern führt. Der Rückweg des elektrischen Stromes findet durch die Schienen statt.

Vor dem Wagenlenker befinden sich zwei Kurbeln; die eine als gewöhnliche Handbremse, die andere zur Bedienung des Umschalters. Je nach der Stellung des letzteren läuft der Wagen vor- oder rückwärts, schnell oder langsam und kann durch eine einfache Drehung des Umschalters rasch zu vollständigem Stillstehen gebracht werden.

Auf der Station befinden sich Wagenschuppen, eine Werkstatt zur Vornahme geringfügiger Reparaturen, das Maschinenhaus mit vorläufig zwei hundertpferdigen Halbautomobilen, die bis 150 Pferdekraft leisten können, sowie zwei entsprechend große Dynamomaschinen. Die Aufstellung der letzteren wird derart getroffen, daß jede Lokomotive einen Stromerzeuger treibt, aber auch bei Bedarf beide gleichzeitig zu treiben vermag, so daß der Betrieb stets sicher aufrecht erhalten bleibt. Die elektrische Spannung, welche zur Anwendung kommt, beträgt 400 bis 500 Volt.

Breslau, den 8. Januar 1891.

Moriz Wehlan.

### 3. Erster Nachtragsvertrag zum Vertrage vom 11. April 1891 (über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn) betreffend den Bau der neuen Linien Gneisenauplatz—Matthiasstraße und Brüderstraße—Rothkretscham

vom 22./29. April 1898.

Zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, und der Aktien-Gesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ wird folgender Nachtrag zu dem Vertrage vom 11. April 1891 über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vereinbart:

§ 1. Die Aktien-Gesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ übernimmt den Bau und Betrieb folgender beiden neuen Strecken der elektrischen Straßenbahn im Anschluß an die bestehenden Linien derselben:

- a. Gneisenauplatz — Gneisenauplatzstraße — Blücherstraße — Matthiasstraße bis zur Hundsfelder Steuer-Expedition,
- b. Ecke Brüderstraße—N. Tauenzienstraße—Klosterstraße—Ohlauer Chaussee bis Rothkretscham.

Die Stadtgemeinde Breslau erteilt hiermit die Genehmigung zum Bau und Betrieb dieser beiden neuen Strecken auf die Dauer des Hauptvertrages vom 11. April 1891.

Es ist Sache der Aktien-Gesellschaft, die Genehmigung der Provinzial-Verwaltung zum Bau und Betrieb der Strecke zu b auf der Ohlauer Chaussee selbst einzuholen.

§ 2. Auf beiden neuen Strecken wird die Bahn durchweg doppelgleisig gelegt. Die Aktien-Gesellschaft ist verpflichtet, die Spezialprojekte für beide Strecken unverzüglich nach Abschluß des Vertrages dem Magistrat zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, die vom Magistrat für erforderlich erachteten Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen und auf Grund der so festgestellten Spezialprojekte die nach dem Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 erforderliche Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten einzuholen. Mit dem Bau beider Strecken ist binnen vier Wochen nach Erteilung

dieser Genehmigung zu beginnen. Der Bau ist so zu fördern, daß der Betrieb der Strecke zu a spätestens 6 Monate, der Strecke zu b spätestens ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten im vollen Umfange eröffnet wird.

§ 3. Für den Bau der beiden neuen Strecken gelten folgende besondere Bestimmungen :

1. Strecke Gneisenauplatz — Hundsfelder Steuer-Expedition :

- a. Der jetzt nur 8,8 m breite Fahrdamm der Gneisenaustraße wird auf 10 m verbreitert und in voller Fahrdammbreite neu mit Unterschotterung gepflastert. Für den Bahnkörper (§ 13 des Vertrages vom 11. April 1891) kommen hierbei neue Pflastersteine IV. Klasse zur Verwendung, für den übrigen Teil des Fahrdammes die jetzt vorhandenen Pflastersteine, soweit sie nach dem Gutachten der Bauverwaltung noch brauchbar sind, unter Ergänzung des Fehlenden durch Material von gleicher Klasse. Die eintretende Verschmälerung der beiderseitigen Bürgersteige erfordert deren anderweite Regulierung sowie das Versetzen von Straßeneinläufen und Laternen.
- b. Soweit die Fahrdämme definitiv mit Steinen IV. Klasse gepflastert sind, wird das Pflaster in voller Breite des Fahrdammes aufgenommen und nach Regulierung der Unterbettung und Legung der Geleise wieder hergestellt unter Verwendung der erforderlichen neuen Binder-, Anschluß- und Ersatzsteine IV. Klasse. Das Holzpflaster der Blücherstraße wird so weit aufgenommen, als nach dem Gutachten der Bauverwaltung erforderlich ist und unter Verwendung des notwendigen Ersatzes an Klögen wieder hergestellt.
- c. Die unter a und b angegebenen Arbeiten werden für Rechnung der Aktien-Gesellschaft durch die städtische Bauverwaltung bezw. die von dieser bestimmten Unternehmer ausgeführt.

Desgleichen erfolgt die Beschaffung der erforderlichen Neu- und Ersatzmaterialien für Rechnung der Aktien-Gesellschaft. Ausgenommen ist die Unterschotterung, welche auf Kosten der Stadtgemeinde ausgeführt wird.

2. Strecke Brüderstraße — Rothkretscham :

- a. Vor Legung der Geleise muß von der Brüderstraße bis zur Ohlauer Chaussee die Um- bezw. Neulegung der Kanal-, Gas- und Wasserleitungen erfolgen. Dieselbe Strecke soll demnächst neu mit Steinen IV. Klasse auf Schotterbettung gepflastert werden, und zwar erfolgt die Neupflasterung des Bahnkörpers und des Fahrdammstreifens bis zum südlichen Bürgersteig bei Gelegenheit der Einlegung der Geleise derart, daß zwischen den Bordschwelen und der nächsten Schiene ein Abstand von 3,50 bis 4,00 m verbleibt. Die Neupflasterung des Fahrdammstreifens längs des nördlichen Bürgersteiges erfolgt erst dann, wenn die Neue Tauenzienstraße in der für die Nordseite festgesetzten Fluchtlinie reguliert sein wird.

Die Aktien-Gesellschaft verpflichtet sich, auf Aufforderung des Magistrats sofort an die Stadt-Haupt-Kasse vorzuschußweise

zu zahlen den Betrag von 47 000 Mark, geschrieben: siebenundvierzigtausend Mark, zur Deckung der Kosten der Legung von Kanal-, Gas- und Wasserleitungen und den noch festzustellenden Betrag der Kosten des Schotter- und der Bord-schwellen. Die Erstattung des Vorschusses erfolgt drei Jahre nach der Betriebs-eröffnung ohne Zinsen. Die Aktien-Gesellschaft übernimmt weiter endgültig den Betrag von 113 450 Mark, geschrieben: einhundertdreizehntausendvierhundertfünfzig Mark, auf die Kosten der Pflastersteine, des Kiefes und der Pflasterarbeit. Hiervon ist derjenige Betrag, welcher auf die bei Legung der Geleise aus-zuführende Pflasterung entfällt, vor Beginn dieser Arbeit an die Stadt-Haupt-Kasse einzuzahlen. Die Höhe des Betrages setzt der Magistrat fest. Die Zahlung des Ueberrestes ist erst dann zu leisten, wenn mit der endgültigen Pflasterung des nördlichen Fahr-dammstreifens vorgegangen werden soll. Auf Erfordern des Magistrats hat die Aktien-Gesellschaft hierfür Sicherheit zu bestellen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, mit der Legung der Leitungen im Frühjahr 1898 vorzugehen, sobald die Witterung dies gestattet, und sämtliche Arbeiten, auch die Pflasterung, tun-lichst zu beschleunigen.

- b. Der von der Aktien-Gesellschaft mit der Provinzial-Verwaltung über die Legung der Geleise auf der Ohlauer Chaussee ab-geschlossene Vertrag vom 20./29. Januar 1896 ist dem Magistrat überreicht. Falls es in städtischen Interesse für erforderlich erachtet wird, hinsichtlich der Pflasterung der Ohlauer Chaussee weitergehende Anforderungen zu stellen, als dies seitens der Provinzial-Verwaltung getan ist, verpflichtet die Aktien-Gesell-schaft sich schon jetzt, diesen Anforderungen nach Einholung der Zustimmung der Provinzial-Verwaltung nachzukommen. Jedoch ist hierbei die Forderung besseren Materials als von Pflaster-steinen V. Klasse auf Sandbettung ausgeschlossen.
- c. Der Betrieb der elektrischen Bahn erfordert die Einführung von Gasbeleuchtung auf der Ohlauer Chaussee. Die Aktien-Gesell-schaft verpflichtet sich, zu den Anlagekosten den Betrag von 10 000 Mark, geschrieben: zehntausend Mark, beizutragen und diese Summe alsbald an die Kasse der städtischen Betriebswerke zu zahlen. Ebenso trägt die Aktien-Gesellschaft auf die Dauer von 10 Jahren, von der Betriebseröffnung ab gerechnet, den dritten Teil der jährlichen Beleuchtungskosten auf der Grundlage des Bestandes von 68 Gaslaternen. Die zu zahlenden Beträge werden vierteljährlich nachher liquidiert und sind nach Eingang der Rechnung sofort zu zahlen.
- d. Die Aktien-Gesellschaft muß für eine hinreichende Beleuchtung der Endstation bei Rothkretscham Sorge tragen und hat den in dieser Beziehung etwa ergebenden Anforderungen des Magistrats zu entsprechen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4. Die Aktien-Gesellschaft ist verpflichtet, an den Endpunkten der beiden neuen Strecken auf Verlangen des Magistrats geräumige Warte-hallen und Bedürfnisanstalten auf ihre Kosten zu errichten. Die Bau-projekte bedürfen der Genehmigung des Magistrats.



Die Stadtgemeinde gibt den erforderlichen Grund und Boden, soweit sie selbst Eigentümerin desselben ist, unentgeltlich zur Benutzung unter Vorbehalt des Eigentums her. Die Aktien-Gesellschaft soll nicht genötigt sein, zu diesem Zwecke Privatterrain zu erwerben.

Der Aktien-Gesellschaft steht das Recht zu, in den Wartehallen Telephonstationen für ihre Zwecke zu errichten.

§ 5. Auf beiden neuen Strecken sind die beiden Schienen jedes Geleises in Entfernungen von je zirka 30 m durch starke Kupferstäbe miteinander so zu verbinden, daß sie sich dauernd in guter leitender Verbindung befinden.

Entstehen durch die Benutzung der Schienen für die Rückleitung des Stromes Unzuträglichkeiten, beispielsweise durch Zerstörung von Gas- und Wasserleitungsrohren, so ist die Aktien-Gesellschaft verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, welche eine Verminderung der Erdströme sichern.

§ 6. 1. Die Aktien-Gesellschaft hat auf Verlangen und nach billigem Ermessen des Magistrats die Geleise der beiden neuen Strecken anderen Straßenbahnen zur Mitbenutzung zu gestatten, wenn die gemeinsam benutzte Strecke sich dabei als Teil verschiedener Straßenbahnlinien darstellt.

Soweit der betreffende Streckenteil einem anderen Straßeneigentümer als der Stadtgemeinde Breslau gehört, hängt die Gestattung der Mitbenutzung von der Zustimmung des betreffenden Straßeneigentümers ab. Die Aktien-Gesellschaft hat diese Zustimmung selbst zu beschaffen.

2. Die zur Mitbenutzung zugelassenen Fahrzeuge müssen in den Rädern, Spurkränzen und dergleichen sich den Eigentümlichkeiten der Hauptbahn anpassen. Das Gewicht der leeren Fahrzeuge darf pro Rad nicht mehr als 3 Tonnen betragen.

3. Auf Verlangen des Magistrats ist auch der für den Wagentransport der Nebenbahn auf der gemeinsam benutzten Strecke erforderliche Strom von der Aktien-Gesellschaft innerhalb der für letztere maßgebenden Betriebszeit abzugeben, sofern die auf die Stromentnahme bezüglichen Vorrichtungen und Konstruktionssteile der Nebenbahn sich den Eigentümlichkeiten der Hauptbahn anpassen.

Im übrigen darf die Nebenbahn ihre Fahrzeuge jedoch auch durch andere Kräfte bewegen, sofern diese anderen Betriebseinrichtungen mit den Eigentümlichkeiten der Hauptbahn verträglich sind.

4. Für die streckenweise Mitbenutzung der Geleise ist von dem Unternehmer der Nebenbahn der Aktien-Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen zur anteiligen Deckung der Ausgaben, welche der Hauptbahn für die mitbenutzte Strecke erwachsen. Die Entschädigung soll einen Gegenwert bilden für die Verzinsung der Baukosten, Abnutzung, Erneuerung, Betriebskosten und sonstige Lasten der gemeinsam benutzten Strecke. Die Kosten der Stromlieferung kommen hierbei nicht in Anrechnung. In der Regel soll dabei die Zahl der von jeder Bahn auf der gemeinsam benutzten Strecke geleisteten Tonnenkilometer — berechnet nach dem Gewicht der leeren Wagen — für die Auseinandersetzung der gemeinschaftlich zu deckenden Kosten maßgebend sein. Nimmt die eine Bahn durch eine andere Betriebskraft (z. B. Gas- oder Dampfkraft) den Oberbau stärker in Anspruch als die andere, so ist dies bei der Abmessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Findet eine Mitbenutzung der Betriebskraft statt, so ist für den entnommenen Strom eine Entschädigung zu zahlen, welche die Kosten der Stromerzeugung, die Ausgaben zur Erhaltung und Erneuerung der Anlage,

zur Erzeugung und Fortleitung des elektrischen Stroms, die Verzinsung und Tilgung des hierauf verwendeten Baukapitals berücksichtigt und nach dem Verhältnis der auf der gemeinschaftlichen Strecke entnommenen Strommenge berechnet wird.

Die nach Absatz 1 und 2 an die Aktien-Gesellschaft zu zahlenden Entschädigungen kommen bei Festsetzung der Gesamtbruttoeinnahme (§ 18 des Vertrages vom 11. April 1891) für die Berechnung des Gewinnanteils der Stadtgemeinde nicht in Anrechnung und sind daher besonders zu buchen.

Eine Mitbenutzung der neuen Strecken durch Pferdebahnbetrieb soll überhaupt nicht, durch anderweiten (elektrischen usw.) Betrieb nicht vor drei Jahren nach Eröffnung des Betriebes auf jeder der neuen Strecke erfolgen.

5. Auf Verlangen des Magistrats hat die Aktien-Gesellschaft sowohl die beiden neuen Strecken als auch die bereits bestehenden Linien mit oder ohne Betriebskraft, mit Betriebskraft jedoch nur innerhalb der Zeitdauer des eigenen täglichen Betriebes der Hauptbahn, zur Mitbenutzung für öffentliche und insbesondere für Gemeindezwecke (außer zum öffentlichen Personentransport) zu gestatten, wie z. B. zum Transport von Leichen und Leichengefolgen, von Baumaterialien, Straßendünger, Kehrrieh usw.; jedoch darf hierdurch der regelmäßige Verkehr und Betrieb der Bahn nicht wesentlich benachteiligt werden. Für die Art und den Umfang der Mitbenutzung und der dafür an die Hauptbahn zu leistenden Entschädigung gelten die Vorschriften zu 1—4, sofern nicht für einzelne Arten von Transporten feste Sätze vereinbart werden. Beim Transport von Straßendünger und Kehrrieh darf eine Entschädigung für Benutzung der Geleise von der Stadtgemeinde nicht beansprucht werden.

Wird die Mitbenutzung für öffentliche bezw. Gemeindezwecke außerhalb der Zeitdauer des eigenen täglichen Betriebes der Hauptbahn beansprucht, so muß für die hierdurch der Hauptbahn entstehenden Betriebskosten volle Entschädigung geleistet werden.

6. Entsteht über die Anwendung der Bestimmungen zu 1—4 Streit zwischen der Hauptbahn und einer Nebenbahn, so entscheidet in den Fällen zu Nr. 1, 2 und 3 der Magistrat endgültig. In den Fällen zu 4 trifft, auf Anrufen einer Partei, der Magistrat eine vorläufige Entscheidung, welche endgültig wird, wenn dagegen nicht binnen 6 Wochen Klage bei Gericht erhoben wird.

7. Ist die Stadt selbst bei dem Streit als Unternehmerin beteiligt, — insbesondere also auch in den Fällen zu Nr. 5 — so entscheidet das in § 28 des Vertrages vom 11. April 1891 vorgesehene Schiedsgericht.

8. Die Mitbenutzung der Bahn wird durch einen Streit über die Höhe der Entschädigung in keinem Falle aufgehalten.

§ 7. Ohne Genehmigung der städtischen Behörden ist eine Änderung, Einschränkung oder Erweiterung des durch den Vertrag vom 11. April 1891 und den gegenwärtigen Nachtrag genehmigten Straßenbahnnetzes innerhalb oder außerhalb des städtischen Weichbildes nicht gestattet. Dasselbe gilt von dem Anschluß anderer Bahnen an das Straßenbahnnetz der Aktien-Gesellschaft.

Verträge, welche die Aktien-Gesellschaft mit Dritten zum Zweck der Änderung, Einschränkung oder Erweiterung ihres Straßenbahnnetzes oder des Betriebes auf demselben oder zum Zweck des Anschlusses anderer Bahnen an dasselbe schließt, bedürfen der Genehmigung der städtischen Behörden.

Rechte, welche die Aktien-Gesellschaft durch solche Verträge erwirbt, gelten als Zubehör der von ihr durch den Vertrag vom 11. April 1891 und den gegenwärtigen Nachtrag erworbenen Rechte.

Wird während der Dauer des durch den Vertrag vom 11. April 1891 und den gegenwärtigen Nachtrag begründeten Vertragsverhältnisses eine von der Stadtgemeinde bisher nicht unterhaltene Straße, auf welcher sich ein Teil des Bahnhofs befindet, in städtische Unterhaltung übernommen, so kann die Stadtgemeinde von der Aktien-Gesellschaft fordern, daß fortan die Bestimmungen des Vertrages vom 11. April 1891 und des gegenwärtigen Nachtrages an die Stelle derjenigen Vereinbarungen treten, welche die Aktien-Gesellschaft hinsichtlich dieser Straße mit einem Dritten getroffen hat.

Bei Beendigung des durch den Vertrag vom 11. April 1891 und den gegenwärtigen Nachtrag begründeten Vertragsverhältnisses ist die Aktien-Gesellschaft auf Verlangen der städtischen Behörden verpflichtet, ihre Rechte aus den gemäß Absatz 2 geschlossenen Verträgen an die Stadtgemeinde Breslau gegen Übernahme der aus diesen Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen durch Letztere abzutreten. Die Genehmigung des dritten Kontrahenten zu dieser künftigen Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Stadtgemeinde ist in diejenigen Verträge, welche die Aktien-Gesellschaft erst abschließen wird, mit aufzunehmen. Soweit dergleichen Verträge von der Aktien-Gesellschaft bisher bereits abgeschlossen sind, ist es Sache der Stadtgemeinde, diese Genehmigung des dritten Kontrahenten sich zu verschaffen.

§ 8. Der gegenwärtige Vertrag gilt als Ergänzung des Vertrages vom 11. April 1891. Insbesondere finden die §§ 2 Abs. 1, 3, 6—15, 17—21, 22 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24, 25, 27 und 28 des Vertrages vom 11. April 1891 auf die beiden neuen Strecken entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht Abweichungen ergeben. Außer in den Fällen des § 25 cit. ist der Magistrat auch dann befugt, die Berechtigungen der Aktien-Gesellschaft aus dem Vertrage vom 11. April 1891 und dem gegenwärtigen Vertrage für erloschen zu erklären, wenn die Aktien-Gesellschaft den Bestimmungen der §§ 6 oder 7 des gegenwärtigen Vertrages nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

Die beiden neuen Strecken werden lediglich Teile der bestehenden Linien.

Die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 11. April 1891 bestellte Kaution haftet auch für die Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages.

An die Stelle der in § 25 Nr. 2 des Vertrages vom 11. April 1891 in Bezug genommenen Fristen treten die Fristen des § 2 des gegenwärtigen Vertrages.

§ 9. Kosten und Stempel dieses in zwei Exemplaren auszufertigenden Vertrages trägt die Aktien-Gesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau.

#### 4. Zweiter Nachtragsvertrag zum Verträge vom 11. April 1891 (über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn) betreffend die Mitbenutzung der Gleise und Stromzuführungsanlagen für die städtische Straßenbahnlinie Brüderstraße—Ritterplatz

vom 16. Oktober 1908.

Zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, und der Aktien-Gesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ wird folgender zweiter Nachtrag zu dem Verträge vom 11. April 1891 über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vereinbart:

§ 1. Nach § 22 Absatz 3 des Vertrages vom 11. April 1891 muß die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau auf Verlangen des Magistrats die Mitbenutzung ihrer Gleise durch neue Straßenbahnen und zwar stellenweise auf Längen bis zu 300 m gegen eine von dem Unternehmer der neuen Straßenbahn an sie zu zahlende angemessene Entschädigung gestatten.

Die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn räumt nunmehr der Stadtgemeinde Breslau das Recht ein, ihre Gleise und Stromzuführungsanlagen in der Brüderstraße und auf dem Mauritiusplatz von der Neuen Tauentzienstraße bis Mauritiusstraße sowie auf dem Neumarkt Ostseite und der alten Sandstraße bis an die Heiligegeiststraße in einer Länge von ungefähr 880 m und zwar 680 m zweigleisig und 200 m eingleisig durch die städtische Straßenbahn mitzubemutzen unter Herstellung der Verbindung zwischen den Strecken der Vertragsschließenden durch Einbau von Weichen und Kreuzungen in die Gleise und Oberleitung der Aktiengesellschaft. Die Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse trägt die Stadtgemeinde Breslau allein, einschließlich der Kosten der Umlegung der Kurven von der Brüderstraße zur Tauentzienstraße und zur Neuen Tauentzienstraße, falls sie durch den Anschluß notwendig werden. Wünscht die Elektrische Straßenbahn sonst noch Erweiterungen der Gleisanlage, so hat sie die Kosten dieser Erweiterungen zu tragen.

Im übrigen bleibt § 22 Absatz 3 des Vertrages vom 11. April 1891 unberührt.

§ 2. Die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn erneuert vor Beginn der im § 1 gestatteten Mitbenutzung durch die städtische Straßenbahn die gesamte Gleisanlage auf der vorgenannten Strecke, soweit erforderlich auch die Oberleitung. Die Kosten dieser Erneuerungen trägt die Aktiengesellschaft. Hierbei dürfen Schienen Profil XIV F auf Langschwelen verwendet werden.

§ 3. Die Stadtgemeinde baut im Anschlusse an die vorerwähnte Strecke vom Mauritiusplatz durch die Mauritiusstraße, Garvestraße, am Ohlaufer, Lessingplatz durch die Breite Straße bis Neumarkt eine neue elektrische Straßenbahnlinie und zwar zweigleisig, soweit es die vorhandenen Straßenbreiten zulassen.

Die Stadtgemeinde Breslau gestattet der Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau die Mitbenutzung dieser neuen Strecke vom Mauritiusplatz bis Neumarkt. Dieses Mitbenutzungsrecht erstreckt sich auf etwa 1100 m

Doppelgleis und 150 m einfaches Gleis, insgesamt auf eine Strecke von 1250 m und umfaßt 2350 m Gleis. Demnach stellt die Stadtgemeinde Breslau zur Mitbenutzung 790 m Gleis und Oberleitung mehr als die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn.

Wünscht die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn außer der von der städtischen Straßenbahn hergestellten Verbindung der Gleise am Neumarkt noch einen weiteren Anschluß der von ihr mitbenutzten an ihre eigene Strecke, so trägt sie allein die Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und der Erneuerung dieses Anschlusses sowohl der Gleise als der Oberleitung.

Die Stadtgemeinde Breslau ist verpflichtet, die im Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnte neue Strecke so schnell als möglich fertig zu stellen und zu diesem Behufe bis 1. November 1908 das bezügliche Projekt mit Genehmigungsantrag an die Königliche Regierung einzureichen. Nach Erteilung der Konzession ist die Strecke binnen 4 bis 5 Monaten betriebsfertig auszubauen. In diesen 4 bis 5 Monaten sollen jedoch Wintermonate, in welchen Straßenbauten nicht vorgenommen werden können, nicht mitgerechnet werden.

Die zwischen vorgenannten Terminen liegende Zeit der Planfeststellung wird schätzungsweise mit einer Dauer von 6 Monaten angenommen.

Für Verzögerungen, die ohne Zutun des Magistrats durch Versagen von Genehmigungen, Einspruch Dritter usw. herbeigeführt werden, ist die Stadtgemeinde nicht haftbar.

§ 4. Die gegenseitig in §§ 1 und 3 eingeräumten Mitbenutzungsrechte beschränken sich nicht auf bestimmte Linien.

§ 5. Der elektrische Strom für die gemeinschaftliche Strecke Tauenzienstraße — Neumarkt — Ritterplatz und für die von der Stadtgemeinde Breslau allein benutzte Strecke zurück durch die Heiligegeist- und Münzstraße wird von der Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn geliefert, welche für ausreichende Speiseleitungen auf ihre Kosten zu sorgen hat.

Die Bezahlung des von der städtischen Straßenbahn auf dieser Gemeinschaftsstrecke verbrauchten Stromes erfolgt nach Einheitspreisen für das Wagenkilometer. Die Einheitspreise werden alljährlich bis spätestens Ende März für das letztverflossene Kalenderjahr festgesetzt. Hierzu ist als Preis der Kilowattstunde der Selbstkostenpreis anzunehmen, zu dem sich bei den städtischen Elektrizitätswerken der von ihnen in dem Kalenderjahr an die städtische Straßenbahn gelieferte Strom berechnet. Dieser Preis soll jedoch mindestens 10 Pfg. betragen. Der Stromverbrauch für ein Wagenkilometer wird für jede Wagentype durch Messen mittels Elektrizitätszählern auf Probefahrten ermittelt, die mit ihr bei günstigem und ungünstigem Wetter vorzunehmen sind. Hierbei sind die zu den Versuchsfahrten verwendeten Wagen außer der vorgeschriebenen Besetzung durch Schaffner, Führer sowie zwei mit den Messungen beschäftigten Beamten mit zirka 1000 kg (Eisen, Bausteine, Sand und dergleichen) zu belasten. Aus dem bei diesen Fahrten für das Wagenkilometer jeder Wagentype durchschnittlich erlangten Stromverbrauch in Kilowattstunden und jenem Selbstkostenpreis der Kilowattstunde oder den 10 Pfennigen ergibt sich der Einheitspreis für das Wagenkilometer jeder Wagentype. Bei Verwendung von Batteriestrom erhöht sich der Preis um  $33\frac{1}{3}\%$ , dieser darf jedoch nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verrechnet werden.

§ 6. Die Unterhaltung, Reinigung und Erneuerung der Bahnanlagen erfolgt auf alleinige Kosten durch diejenige Partei, auf deren Kosten sie hergestellt worden sind.

Auf die Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse an die Strecken der Elektrischen Straßenbahn Breslau an der Brüderstraße, am Mauritiusplatz, am Neumarkt und am Ritterplatz finden, soweit nicht in vorstehenden Paragraphen bereits besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Bestimmungen des zwischen den Parteien am 31. Juli 1902 — B. B. 1316/02 — geschlossenen Vertrages Anwendung.

§ 7. Die Beschaffung der Zustimmung der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft zur Mitbenutzung und Kreuzung ihrer Strecke am Lessingplatz ist Sache der Stadtgemeinde Breslau. Falls eine Mitbenutzung der Strecke der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft erforderlich wird, so finden auf die Verrechnung der Mitbenutzungsentschädigung die Bestimmungen des § 16 des zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. Juni/5. Juli 1899 geschlossenen Vertrages Anwendung.

§ 8. Abgesehen von der Entschädigung, welche nach § 5 an die Aktien-Gesellschaft Elektrische Straßenbahn für Stromlieferung zu zahlen ist, hat keiner der Vertragsschließenden an den andern eine besondere Vergütung zu entrichten.

§ 9. Der gegenwärtige Vertrag gilt als Ergänzung des Vertrages vom 11. April 1891 und wird für dieselbe Zeit wie dieser abgeschlossen.

§ 10. Dieser Vertrag ist zweimal ausgefertigt worden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung und trägt die Hälfte der Stempelfkosten.

B. B. 1122. 08

## 5. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ zu Gräbtschen über Kreuzungen in der Neuen Graupenstraße und in der Tauentzienstraße

vom 31. Juli 1902.

§ 1. 1. Die Stadtgemeinde Breslau hat bei Abschluß des Vertrages mit dem Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“, betreffend den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn, vom 11. April 1891, in § 22 Absatz 2 sich das Recht vorbehalten, daß bei Erbauung oder Konzessionierung neuer Straßenbahnlinien diese die auf Grund jenes Vertrages erbauten Linien — also die jetzigen Linien der oben genannten Aktiengesellschaft — kreuzen dürfen. Die Stadtgemeinde nimmt dieses vorbehaltene Recht nun für eine auf eigene Rechnung zu bauende und zu betreibende elektrische Straßenbahn in Anspruch. Letztere kreuzt die Linien der Elektrischen Straßenbahn Breslau in der Neuen Graupenstraße und in der Tauentzienstraße.

2. Kreuzung im Sinne dieses Vertrages ist die Kreuzung eines Gleises mit e i n e m andern bzw. e i n e r Leitung mit e i n e r anderen.

3. Da an den genannten Kreuzungen je 2 Gleise und 2 Oberleitungen 2 andere schneiden, so sind an jeder Stelle 4 Kreuzungen vorhanden. Die Ausdehnung der Gleiskreuzungen wird durch die in der beigelegten Skizze eingeschriebenen Maße bestimmt.

§ 2. An den im § 1 genannten Kreuzungsstellen sind bereits je vier Gleiskreuzungen eingebaut worden. Diese Kreuzungen und die mit ihnen eingebauten kupfernen Verbindungen für die Rückleitung des elektrischen Stromes sind Eigentum der Stadtgemeinde Breslau. Die Unterhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Gleiskreuzungen, eventuell die Herstellung des alten Zustandes, erfolgt durch die Verwaltung der Elektrischen Straßenbahn Breslau für Rechnung der städtischen Straßenbahn. Die erforderlichen Arbeiten sind nach vorheriger Verständigung zwischen den beiden Bahnverwaltungen tunlichst nur zur Nachtzeit auszuführen. Ist die Ausführung umfangreicherer Arbeiten während des Betriebes unvermeidlich, dann ist letzterer durch provisorische Anlagen, welche von jeder Verwaltung selbst herzustellen sind, aufrecht zu erhalten. Ist die Anlage der Gleis- und sonstigen Kreuzungen die Veranlassung zu diesen Einrichtungen, was vor Beginn der Arbeiten durch Vertreter beider Bahnverwaltungen festzustellen ist, so sind die gesamten Kosten von der städtischen Straßenbahn zu tragen, anderenfalls übernimmt jede Verwaltung den auf sie entfallenden Teil. Die Kosten der Unterhaltung und bedarfsweisen Erneuerung der Kreuzungen mit allem Zubehör einschl. Pflaster sowie die durch die etwaige Beseitigung der Kreuzungen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Breslau.

§ 3. 1. Die Elektrische Straßenbahn Breslau ist Eigentümerin der Oberleitungsanlage über ihren in der Neuen Graupenstraße und der Tauenzienstraße liegenden Gleisen. Sie gestattet das Einbauen des Fahrdrahtes und der zugehörigen Konstruktionsteile für die städtische Bahn in ihre bestehende Leitung. Wie die einzubauenden Stücke zu gestalten sind, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten; die Konstruktion muß aber derart sein, daß ein Übertritt von Strom aus dem Leitungsnetz des einen in das des anderen Betriebes ausgeschlossen ist.

2. Das Einbauen der Kreuzungsstücke in die Oberleitung der Elektrischen Straßenbahn, deren Unterhaltung und Erneuerung sowie eventuelle Herstellung des alten Zustandes erfolgt im Beisein eines Leitungsauffsehers der Elektrischen Straßenbahn Breslau nach Anweisung der letzteren durch die städtische Straßenbahn und auf deren Kosten. Das Einbauen sowie die Vornahme von Reparaturen und Erneuerungen von Kreuzungen ist vorher der Elektrischen Straßenbahn und zwar so zeitig mitzuteilen, daß letztere in der Lage ist, einen ihrer Monteuere oder Aufsichtsbeamten an Ort und Stelle zu kommandieren; nur im Beisein des letzteren dürfen die Arbeiten ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten soll, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, in der Regel nur zur Nachtzeit erfolgen.

§ 4. Für alle Arbeiten, welche die Elektrische Straßenbahn auf Kosten der städtischen Straßenbahn auf Grund dieses Vertrages ausführt, sind die Selbstkosten zuzüglich 75 % der aufgewendeten Arbeitslöhne als Generalumkosten anzusetzen. Diese Rechnungen sind von der Verwaltung der städtischen Straßenbahn innerhalb 4 Wochen nach Vorlegung zu begleichen.

§ 5. Die Kreuzungen müssen langsam und ohne Strom befahren werden. Die Wagen der Elektrischen Straßenbahn Breslau haben das Recht des Vorauffahrens.

§ 6. Hinsichtlich der Haftpflicht für Unfälle und Schäden, welche an den Kreuzungsstellen eintreten, bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Die Stempelfkosten für diesen Vertrag werden von der Stadtgemeinde Breslau getragen.

§ 8. Jede der vertragsschließenden Parteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

B. B. 1316. 02.

## 6. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ zu Gräbschen über die Verlegung der Linie Gräbschen—Scheitnig

vom 31. Mai 1904.

In § 2 des mit dem Kaufmann *Moriz Wehla u* am 11. April 1891 über die Anlage einer elektrischen Straßenbahn geschlossenen Vertrages ist dem Unternehmer die Befugnis erteilt, die Linie Gräbschen—Scheitnig statt über die Hirschstraße, Kleine Scheitniger Straße, Fürstenstraße nach seiner Wahl in der Verlängerung der Sternstraße bis zur Fürstenstraße zu legen. Von dieser Befugnis hat der Unternehmer damals keinen Gebrauch gemacht, vielmehr sind die Hirschstraße, Kleine Scheitniger Straße und Fürstenstraße für die Linie Gräbschen—Scheitnig benutzt. Diese Linienführung hat im Laufe der Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt und es soll daher die Verlegung der Bahnstrecke dervort erfolgen, daß die elektrische Bahn fortan die Sternstraße entlang bis zu deren Einmündung in die Fürstenstraße geführt und die Bahnanlage auf der aufgegebenen Strecke beseitigt wird. Über diese Verlegung wird folgender Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, einerseits und der Aktien-Gesellschaft „Elektrische Straßenbahn“ in Gräbschen-Breslau als Rechtsnachfolgerin des Kaufmanns *Moriz Wehla u*, andererseits hiermit geschlossen.

§ 1. Der Aktien-Gesellschaft „Elektrische Straßenbahn“ wird die Genehmigung zur Verlegung der Bahnstrecke auf der Grundlage des diesem Vertrage beigehefteten Lageplans vom 12. Januar 1903 mit dem dort grün eingetragenen Aufstellungsgleis in der Pfaffenstraße, zu dessen Ausführung die Gesellschaft jedoch nicht verpflichtet sein soll, nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages erteilt. Sollte die Verlegung dieses Zweiggleises erst nach Fertigstellung der Straßenpflasterung erfolgen, so ist die Elektrische Straßenbahn verpflichtet, die Kosten der Um- bzw. Neupflasterung in dem von der städtischen Bauverwaltung zu bestimmenden Umfange der letzteren zu tragen. Die Entfernung der Gleisachsen von einander beträgt 2,60 m. Die Aktien-Gesellschaft hat nach Vollziehung des Vertrages die nach dem Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 erforderliche Genehmigung der Kleinbahnaufsichtsbehörde ohne Verzug nachzusuchen und sofort nach erhaltener Ge-



nehmung die Verlegung auszuführen, so daß womöglich noch im Laufe dieses Jahres diese beendet und der Betrieb auf der neuen Strecke eröffnet wird.

§ 2. Innerhalb des Heimannschen Grundstücks (Strecke D des Lageplans) befindet sich das Terrain der Sternstraße noch im Privateigentum. Die Auflassung dieses Straßengrundes zwischen den festgesetzten Fluchtlinien ist durch Abkommen mit Frau Geheimrat *H e i m a n n* vom 13. April d. Js. gesichert.

§ 3. Zum Zwecke der Legung der Gleise ist in der Sternstraße

1. in dem Teile A des Lageplans (Hirschstraße bis Brigittental) der Fahrdamm in voller Breite auf Kiesbettung umzupflastern unter Verwendung neuer Steine 3. Sorte für den Bahnkörper, soweit nicht gemäß Absatz 2 Steine aus Teil B zur Verfügung stehen,
2. in dem Teile B (Brigittental bis Station 529) der Fahrdamm in 7 m Breite unter Verwendung von 480 qm neuer Steine 3. Sorte, im übrigen mit den noch vorhandenen brauchbaren Steinen, auf Kiesbettung umzupflastern,
3. in dem Teile D (Heimannsches Grundstück) der Straßendamm in solcher Breite aufzuschütten, daß der Bahnkörper auf ihm gepflastert werden kann. Die Pflasterung hat mit neuen Steinen 2. Sorte auf Kiesbettung zu erfolgen,
4. in dem Teile E (Station 926 bis 1065) der jetzt 5 m breite Fahrdamm auf 8 m zu verbreitern und unter Verwendung von 590 qm neuer Steine 2. Sorte, im übrigen mit den noch vorhandenen brauchbaren Steinen, auf Kiesbettung umzupflastern,
5. in dem Teile F (Station 1065 bis Fürstenstraße) der Bahnkörper mit neuen Steinen 2. Sorte auf Kiesbettung zu pflastern.

Die bei der Umpflasterung im Teile B erübrigten Steine werden der Elektrischen Straßenbahn zur Verwendung im Teile A für den Bahnkörper kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Teil C des Lageplans wird ebenso wie die Pflasterstraße für Rechnung der Schlesischen Immobilien-Aktien-Gesellschaft von der Stadtgemeinde definitiv gepflastert. Es ist Sache der Elektrischen Straßenbahn, die Genehmigung der genannten Gesellschaft zur Einlegung des Oberbaues bei Gelegenheit der Ausführung der Pflasterung zu beschaffen und dem Magistrat zu übergeben.

Im einzelnen sind für die unter 1 bis 5 aufgeführten Arbeiten die Positionen a bis e des Kostenanschlages der städtischen Bauverwaltung vom 22. Februar 1903 maßgebend, welcher dem Vertrage als Anlage beigefügt ist.\*)

§ 4. Für die Ausführung der Oberbauarbeiten sowie der ober- und unterirdischen Stromzuführung auf der neuen Strecke sind die Positionen des als Anlage beigefügten Kostenanschlages vom 14. März 1903 und die ebenfalls beigefügten „Besonderen Bestimmungen über den Bau elektrischer Bahnen im Stadtgebiete Breslau vom 23. September 1899“\*) sinngemäß maßgebend. Zur Verwendung darf durchweg nur neues Oberbaumaterial kommen.

Die Spanndrähte sind, soweit tunlich, mittelst Rosetten an Häusern zu befestigen. Wo dies nicht ausführbar ist, können zu diesem Zwecke Gitter-

\*) Hier nicht abgedruckt.

maße aufgestellt werden. Den Standort auf den Bürgersteigen bestimmt der Magistrat. Die Bittermaße sind wieder zu entfernen, sobald die Möglichkeit gegeben ist, sie durch Rosetten zu ersetzen. Sind zur Aufstellung von Bittermästen Bodenerhöhungen durch Aufschüttungen erforderlich, wie zum Beispiel voraussichtlich innerhalb des Teiles D, so hat die Elektrische Straßenbahn diese Aufschüttungen auf ihre Kosten herzustellen.

§ 5. Nach erhaltener behördlicher Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes auf der neuen Strecke hat die Elektrische Straßenbahn in den verlassenen Straßenzügen die Bahnanlage mit allem Zubehör sofort zu entfernen und den Straßenkörper wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke ist

1. in den Teilen G und H des Lageplans (Hirschstraße und Kleine Scheitniger Straße) der Fahrdaum unter Verwendung von 130 qm bezw. 230 qm neuer Steine 2. Sorte, im übrigen mit den noch vorhandenen brauchbaren Steinen, auf Kiesbettung umzupflastern.

2. im Teile J (Fürstenstraße) der ehemalige Bahnkörper umzuchaussieren mit dem alten Material unter Ersatz des unbrauchbar gewordenen durch Lieferung von 350 cbm Pack- und Schottersteinen,

3. im Teile K (Fürstenstraße) der Fahrdaum unter Verwendung von 80 qm neuer Steine 2. Sorte, im übrigen mit den noch vorhandenen brauchbaren Steinen, auf Kiesbettung umzupflastern.

Im einzelnen sind für die unter 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten die Positionen f bis i des in § 3 erwähnten Kostenanschlages maßgebend.

§ 6. Die Ausführung der nach den §§ 3 und 5 vorzunehmenden Arbeiten wird der Elektrischen Straßenbahn unter Aufsicht der städtischen Bauverwaltung übertragen mit der Maßgabe, daß nur solche Unternehmer von der Elektrischen Straßenbahn mit den Arbeiten beauftragt werden dürfen, welche der Magistrat nach erfolgter Namhaftmachung als für solche Arbeiten geeignet anerkennt.

Für den Umfang und die Dauer der der Elektrischen Straßenbahn der Stadtgemeinde gegenüber obliegenden Gewährleistung sind die beigelegten Bedingungen für Ausführung von Pflaster- und Chausseearbeiten maßgebend.

§ 7. Nach den Anschlägen vom 22. Februar 1903 sind die Kosten der nach §§ 3 und 5 auszuführenden Arbeiten auf 32 726 und 21 453, zusammen 54 179 Mark berechnet. Dagegen betragen nach beigelegtem Anschlag k vom 22. Februar 1903 die Kosten, welche die Elektrische Straßenbahn für Auspflasterung des Bahnkörpers innerhalb des chausseierten Teiles der Fürstenstraße aufzuwenden hätte, 34 943 Mark, so daß bei Verlegung der Bahnstrecke der Aktien-Gesellschaft 19 236 Mark Mehrkosten für die nach §§ 3 und 5 vorzunehmenden Arbeiten entstehen. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den Betrag von 19 236 Mark, geschrieben: Neunzehntausendzweihundertsechunddreißig Mark, nach Abnahme der Arbeiten durch die Stadtbaudeputation alsbald an die Elektrische Straßenbahn als Pauschalentschädigung zu zahlen. Eine Erhöhung dieses Beitrages tritt auf keinen Fall ein, auch nicht, wenn die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten in der Fürstenstraße sich billiger stellen sollte als veranschlagt. Die Elektrische Straßenbahn trägt dagegen selbst alle sonstigen Kosten, welche durch die Verlegung der Bahnstrecke ihr entstehen.

§ 8. Dem Geheimen Kommerzienrat *Heimann* ist vom Magistrat gestattet gewesen, aus der Arbeitsleitung der Elektrischen Straßenbahn Strom

für sein an der Fürstenstraße belegenes Grundstück zu entnehmen unter der Bedingung, daß bei Ausdehnung des Kabelnetzes der städtischen Elektrizitätswerke bis in jene Gegend der Anschluß an das Bahnnetz aufgegeben wird und an das städtische Kabelnetz erfolgt. Unter demselben Vorbehalt wird vom Magistrat genehmigt, daß von Station 778 des Lageplans aus eine Anschlußleitung nach dem Heimannschen Grundstück zur Abgabe von elektrischem Strom gelegt wird.

§ 9. Auf die verlegte Straßenbahnstrecke finden im übrigen alle Bestimmungen des Vertrages vom 11. April 1891 und des Vertrages vom 22./29. April 1898, soweit sich dieser auf die alten Linien bezieht, Anwendung.

§ 10. Kosten und Stempel dieses Vertrages trägt die Elektrische Straßenbahn.

VIIb. 576. 04.

## 7. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau“ in Gräbtschen über die Einführung eines Umsteigeverkehrs

vom 1. Oktober 1908.

§ 1. Vom 1. Oktober 1908 ab wird zwischen der Elektrischen Straßenbahn Breslau und der städtischen Straßenbahn Breslau ein Umsteigeverkehr eingeführt.

§ 2. Fahrgäste, die einen Umsteigefahrtschein für 15 Pfennige lösen, haben das Recht, die Wagen beider Bahnen innerhalb des jetzigen Weichbildes von Breslau und auf der Linie zu den Kommunalfriedhöfen in Gräbtschen für eine einmalige Fahrt zu benutzen. Es darf also der Fahrgast jede der beiden Bahnen in der bisherigen Weise benutzen und außerdem soll ihm ein einmaliges Umsteigen auf die andere Bahn gestattet sein.

§ 3. Für Fahrten über das jetzige Weichbild von Breslau hinaus, wie gegenwärtig von und nach Oswitz, sind 20 Pfennige zu entrichten.

§ 4. Das Umsteigen von den Zügen der einen auf Züge der anderen Verwaltung erfolgt beliebig, aber nur an den Kreuzungsstellen. Unmittelbare Fortsetzung der Fahrt ist auch hier Bedingung.

§ 5. Von dem vereinnahmten Betrage der 15 Pfennig-Fahrtscheine erhält jede Verwaltung die Hälfte, der 20 Pfennig-Fahrtscheine nach und von Oswitz die Elektrische Straßenbahn Breslau acht, die städtische Straßenbahn zwölf Pfennige für jeden Fahrtschein.

§ 6. Es werden Zeitkarten mit Photographiezwang für einen Monat, von jedem beliebigen Tage ab gültig, zum Preise von 10 Mark ausgegeben, die innerhalb des obengenannten Gebietes zur Benutzung aller fahrplanmäßigen und eingelegten Züge, jedoch nicht der Mannschafts-, Arbeits-, Nacht- und bestellten Sonderzüge berechtigen. Inhaber dieser Zeitkarten haben das Recht, ein Kind unter 6 Jahren frei mitzuführen.

§ 7. Der Erlös aus den Umsteigezeitkarten wird unter die beteiligten Verwaltungen dem jetzigen Umfange entsprechend derart geteilt, daß die Elektrische Straßenbahn Breslau, die den Fahrgästen der städtischen Straßen-

bahn durch diesen Vertrag den Ring erschließt, 6 Mark und die städtische Straßenbahn 4 Mark für jede Karte erhält.

§ 8. Dieser Vertrag gilt bis 31. März 1911 und dann auf je ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

§ 9. Der Vertrag ist zweimal ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung und trägt die Hälfte der Stempelfosten.

B. B. 1135. 08

## 8. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und der Breslau—Treibitz— Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft

vom 1. Juli / 17. August 1898.

Die Aktien-Gesellschaft „Breslau—Treibitz—Prausnitzer Kleinbahn Aktien-Gesellschaft zu Berlin“ ist durch den königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 unter dem 25. Juni 1897 die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Breslau über Treibitz nach Prausnitz für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft auf die Dauer von 99 Jahren vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Nach § 2 dieser Genehmigungsurkunde muß die Vollendung und Inbetriebnahme der Kleinbahn längstens innerhalb zwei Jahren nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungs-Amtsblatt erfolgen. Die Veröffentlichung ist am 31. Juli 1897 in Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts erfolgt.

Über die Einführung der Kleinbahn in den Stadtbezirk Breslau und die Benutzung städtischer Straßen sowie überhaupt städtischen Grund und Bodens für die Zwecke der Kleinbahn wird zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, und der Aktien-Gesellschaft „Breslau—Treibitz—Prausnitzer Kleinbahn Aktien-Gesellschaft zu Berlin“ folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau gestattet der Aktien-Gesellschaft, gemäß dem beigelegten Übersichtsplan der Kleinbahn nebst der dazu gehörigen Telephonleitung vom Bahnhof Rosenthal aus über den neuen Oderdeich, die Gröschelbrücke und in dem sich an diese anschließenden Straßenzuge durch die Oswitzer Unterführung bis zu dem auf dem Kopfplatz an der katholischen Kirche anzulegenden Bahnhof zu führen und am südlichen Ende der Gröschel-Brücke eine Abzweigung zum Anschluß der Kleinbahn an den Schiffsfahrtskanal herzustellen, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 2. Die Bahn ist innerhalb der öffentlichen Straßen zweigleisig auszubauen. Zur Verwendung dürfen nur Kilianschienen Profil Phönix XIVa oder von einem vom Magistrat zu genehmigenden gleichwertigen Profil kommen, mit entsprechend kräftigen Stoßflaschen. Die 0,75 m spurigen Geleise sind so herzustellen, daß je eine Schiene gleichzeitig für eine dort anzulegende normalspurige Straßenbahn mit benutzt werden kann. Die Lieferung und der Einbau der Schienen für die Normalspur

(dritte Schiene) erfolgt durch die Stadtgemeinde Breslau bezw. durch eine Straßenbahngesellschaft.

Auf der Gröschelbrücke und dem sich südlich anschließenden Straßenzuge bis zur Kletschkaustraße sind die Kleinbahnschienen bereits dementsprechend bei Herstellung der Neupflasterung im Herbst 1897 auf Kosten der Aktien-Gesellschaft eingebaut.

§ 3. Auf der Bahnstrecke südlich der nach § 2 bereits hergestellten Neupflasterung und im Anschluß an diese ist der Bahnkörper in 5 m Breite mit neuen Steinen IV. Klasse auf Schotter zu pflastern. Die Aktien-Gesellschaft trägt die durch Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten, ebenso die Kosten der Pflastersteine. Die Aktien-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr entstandenen Kosten von den Unternehmern, welche eine Straßenbahn unter Mitbenutzung der Geleise der Kleinbahn herstellen und betreiben werden, sich anteilig erstatten zu lassen. Die Stadtgemeinde leistet keine Gewähr dafür, daß die Erstattung wirklich erfolgt.

§ 4. Alle zur Anlage des Bahnhofes gehörigen Bauten, zu denen auch eine geräumige bedeckte Wartehalle gehört, müssen in gefälliger Form, unter Berücksichtigung der daneben liegenden Kirche, hergestellt werden und dürfen im allgemeinen nur ein Geschöß hoch errichtet werden. Die Perrons des Bahnhofes sind entsprechend zu befestigen, der Rest des der Aktien-Gesellschaft für die Anlage des Bahnhofes zu überweisenden Platzes ist gärtnerisch zu bepflanzen.

Die Unterhaltung des gesamten Platzes liegt der Aktien-Gesellschaft ob. Am Bahnhof und an der Umschlagstelle am Kanal sind die erforderlichen Bedürfnisanstalten von der Aktien-Gesellschaft herzustellen und zu unterhalten, ebenso die Beleuchtung der Anlagen, soweit sie über die gewöhnliche Beleuchtung der berührten Straßen hinausgeht.

Die von der Aktien-Gesellschaft zu verwendenden Ständer und sonstigen Vorrichtungen für die Führung der Telephonleitung bedürfen hinsichtlich der Konstruktion und der Art und Weise ihrer Aufstellung der Genehmigung des Magistrats. Es kann der Aktien-Gesellschaft widerruflich gestattet werden, für ihre Telephonleitung die Gestänge der städtischen Leitungen mitzubenuetzen.

§ 5. Vor Beginn des Baues sind die Zeichnungen und Pläne zu allen Teilen der Bahnanlage (§ 1), einschließlich der Hochbauten, dem Magistrat zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, die vom Magistrat für erforderlich erachteten Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen und demnächst der Bau nach Maßgabe der erteilten Genehmigung auszuführen.

Bei den Zeichnungen und Plänen für Legung der Geleise ist der Maßstab von mindestens 1:250 anzuwenden. Für die sonstigen Zeichnungen und Pläne wird der Maßstab im einzelnen Fall durch die städtische Bauverwaltung bestimmt.

§ 6. Die Aktien-Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Geleise und sonstigen Bahnanlagen die vorhandenen unterirdischen Leitungen (Gas-, Wasser-, Kanal- usw.) in ihrer Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Benutzung der vorhandenen Hydranten, Einsteigeschächte und sonstigen Öffnungen nicht erschwert werden.

Sollte die Verlegung einer solchen Öffnung oder sonstige Arbeiten an den Leitungen oder gar die Umlegung einer unterirdischen Leitung infolge der Bahnanlage, sei es beim Bau oder später, von der städtischen Bauverwaltung

für erforderlich erklärt werden, so hat die Aktien-Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist der Magistrat berechtigt, die danach der Aktien-Gesellschaft obliegenden Arbeiten selbst für Rechnung derselben auszuführen zu lassen. Ebenso erfolgt die Ausführung aller nach § 3 der Aktien-Gesellschaft obliegenden Pflasterungsarbeiten auf der öffentlichen Straße außerhalb des Bahnhofs, einschließlich der Lieferung der Materialien, durch die Stadtgemeinde auf Kosten der Aktien-Gesellschaft.

§ 7. Änderungen und Erweiterungen der Bahnanlage sind ohne Genehmigung der städtischen Behörden nicht gestattet.

Den vom Magistrat damit beauftragten Beamten steht die Kontrolle über die gesamte Bauausführung (§ 1 und 5) zu. Allen Anordnungen derselben ist Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies bei Festsetzung der Richtungslinien, in welchen die Geleise zu verlegen sind.

§ 8. Die Aktien-Gesellschaft hat folgende Entschädigungen an die Stadtgemeinde Breslau zu zahlen:

1. sofort nach Abschluß des Vertrages als einmaligen Beitrag zu den Kosten des Baues der Gröschelbrücke die Summe von 50 000 Mark, geschrieben: fünfzigtausend Mark;
2. für die Benutzung der öffentlichen Straßen jährlich  $1\frac{1}{2}\%$  von dem fünften Teil der auf der Strecke Breslau—Trebniß aufkommenden Brutto-Einnahme des Bahnunternehmens. Falls Staffeltarife und dergleichen eingeführt werden, soll bei Berechnung der Brutto-Einnahme immer derjenige Frachtsatz zugrunde gelegt werden, welcher bei gleichmäßiger Verteilung der Fracht auf die durchfahrene Strecke sich anteilig für die Strecke Breslau—Trebniß ergibt;
3. für die Benutzung städtischen Terrains zu Anschlußgeleisen an den Schiffahrtskanal und zu Ladegeleisen an demselben eine jährliche Miete von 60 Pfennigen, geschrieben: sechzig Pfennigen für das qm der benutzten Fläche. Diese Fläche wird begrenzt im Norden durch die Uferlinie des Schiffahrtskanals, im Süden durch eine Linie, welche parallel zu der südlichen Schiene des Anschlußgeleises außerhalb derselben in einer Entfernung von 1,15 m von ihr verläuft. Die Berechnung der hieraus sich ergebenden Fläche erfolgt durch das städtische geometrische Büro.

Bei Benutzung von Areal zur Errichtung von Schuppen und dergleichen bleiben besondere Abmachungen vorbehalten;

4. für die Benutzung des städtischen Terrains von zirka 18 a auf dem Roßplatz zur Bahnhofsanlage für den Personenverkehr
  - a. in den ersten fünf Jahren eine jährliche Miete von 1000 Mark, geschrieben: tausend Mark,
  - b. nach Ablauf der ersten fünf Jahre
    - aa. für jeden ein- bzw. ausfahrenden Personenwagen in den fahrplanmäßigen Zügen 0,25 Mark,
    - bb. für jeden ein- bzw. ausfahrenden Personenwagen im Omnibusverkehr 0,12 Mark. Als Omnibusverkehr werden diejenigen Züge angesehen, welche je nach Bedarf von Breslau bis höchstens nach Hünern und umgekehrt zur Vermittelung des Vorortsverkehrs fahren.

Für Lokomotiven und vorläufig auch für Güterwagen kommt die Verkehrsabgabe zu b nicht in Ansatz. Falls nach den Erfahrungen es sich jedoch herausstellen sollte, daß in den Güterwagen der ein- und ausfahrenden Züge außer dem Personengepäck auch noch andere Güter in größerem Umfange befördert werden, so bleibt der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten, nach Ablauf der ersten fünf Jahre auch für die ein- und ausfahrenden Güterwagen eine besondere Abgabe zu erheben, welche jedoch 0,25 Mark pro Wagen nicht übersteigen darf. Ob diese Abgabe erhoben werden soll, hat die Stadtgemeinde einseitig zu bestimmen.

Die Beträge zu 2 bis 4 sind binnen vier Wochen nach Schluß jedes Geschäftsjahres an die Stadt-Haupt-Kasse zu zahlen.

§ 9. Bei Herstellung einer Uferstraße westlich der Gröschelbrücke längs des Schiffahrtskanals durch die Stadtgemeinde hat diese das Recht, das von der Brücke nach dem Umschlagplatze der Kleinbahn führende Anschluß-Gleis auf ihre eigenen Kosten einzupflastern und diese Fläche als öffentliche Straße zu benutzen. Die Zahlung der in § 8 unter Nr. 3 vereinbarten Entschädigung kommt hierdurch nicht in Wegfall.

§ 10. Die Aktien-Gesellschaft ist zur Verabreichung von Speisen und Getränken auf dem Bahnhof Roßplatz berechtigt. Die Nachsuchung der gewerblichen Konzession zum Betrieb dieser Bahnhofswirtschaft bleibt ihr überlassen.

Während der ersten zehn Jahre ist eine besondere Entschädigung für den Betrieb der Bahnhofswirtschaft an die Stadtgemeinde nicht zu entrichten. Nach Ablauf dieser Zeit darf die Bahnhofswirtschaft nur dann weiter betrieben werden, wenn über die Höhe der hierfür zu zahlenden laufenden Abgabe an die Stadtgemeinde zwischen dieser und der Aktien-Gesellschaft eine Vereinbarung erfolgt. Der Handel mit Zeitungen und Büchern auf dem Bahnhofs ist von der Betriebseröffnung an ohne besondere Abgabe an die Stadtgemeinde gestattet. Die Errichtung anderer besonderer Verkaufshallen auf dem der Aktien-Gesellschaft überwiesenen Terrain bedarf jedoch besonderer Vereinbarung mit dem Magistrat.

§ 11. Auf Verlangen des Magistrats hat die Aktien-Gesellschaft der Stadtgemeinde oder andern von dieser zu bestimmenden Bahnunternehmern auf den in § 1 angegebenen Strecken die Mitbenutzung ihrer Geleise oder einer Schiene derselben zu gestatten.

Die Wahl der Betriebskraft (Dampf, Pferde, Elektrizität etc.) steht dem die Mitbenutzung beanspruchenden Bahnunternehmer frei.

Wird eine Betriebskraft gewählt, welche — wie z. B. Elektrizität — die Herstellung gewisser Einrichtungen und Anlagen auf oder unter der Erde behufs Fortbewegung der Fahrzeuge erfordert, so muß die Aktien-Gesellschaft die Ausführung derselben, auch an den Bahngleisen, sowie die Unterhaltung und Erneuerung dieser Einrichtungen und Anlagen auf Kosten des betreffenden Bahnunternehmers gestatten.

Für die Mitbenutzung ihrer Geleise ist die Aktien-Gesellschaft berechtigt, von dem betreffenden Bahnunternehmer eine Entschädigung zu fordern zur anteiligen Deckung der Kosten der Herstellung, Abnutzung und Erneuerung der Schienen auf der gemeinsam benutzten Strecke. In der Regel soll hierbei die Zahl der von jeder Bahn über die gemeinsame Strecke geführten Achsen für die Auseinanderrechnung der gemeinschaftlich zu deckenden Kosten usw. maßgebend sein.

Die Aktien-Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Geleise oder einer Schiene derselben auf den in § 1 angegebenen Strecken für öffentliche und insbesondere für Gemeindezwecke (unter Ausschluß des öffentlichen Personentransportes) zu gestatten, wie z. B. zum Transport und zur Verladung von Baumaterialien, Straßendünger, Kehricht usw. sowie zum Transport von Leichen und Leichengefolgen. Soweit es sich hierbei um Straßendünger und Kehricht handelt, ist eine Entschädigung für die Mitbenutzung der Geleise nicht zu zahlen. Im übrigen ist die hierfür zu gewährende Entschädigung nach den in Absatz 4 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen, sofern nicht für einzelne Arten von Transporten feste Sätze vereinbart werden.

Durch die in Absatz 1 und 2 ausbedungene Mitbenutzung darf der fahrplanmäßige Betrieb der Kleinbahn nicht beeinträchtigt werden. Die nach § 8 an die Stadtgemeinde zu zahlenden laufenden Entschädigungen werden durch die ausbedungene Mitbenutzung nicht berührt.

Entsteht aus Anlaß der in Absatz 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen zwischen der Aktien-Gesellschaft und einem anderen Bahnunternehmer Streit, insbesondere über die Art und den Umfang der Mitbenutzung und die dafür an die Aktien-Gesellschaft zu leistende Entschädigung, so ist die Entscheidung des Magistrats anzurufen. Diese Entscheidung ist endgültig, falls es sich nicht um die Höhe der an die Aktien-Gesellschaft zu leistenden Entschädigung handelt; in diesem Falle wird die Entscheidung endgültig, sofern nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung derselben Klage bei Gericht erhoben wird.

Ist die Stadtgemeinde selbst als Bahnunternehmerin beteiligt, so entscheidet an Stelle des Magistrats das in § 26 dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht.

Die Mitbenutzung der Bahn wird durch einen Streit über die Höhe der Entschädigung in keinem Falle aufgehalten.

§ 12. Die Aktien-Gesellschaft ist verpflichtet, die gesamte Anlage nebst allen Zubehörungen innerhalb des Stadtgebiets stets in gutem Zustande zu erhalten und allen hierauf bezüglichen Anordnungen des Magistrats sofort Folge zu geben. Sollte sich z. B. die gewählte Stoßverbindung der Schienen als nicht genügend widerstandsfähig erweisen, so ist diese durch eine kräftigere Konstruktion zu verstärken.

Sobald eine Erneuerung von Geleisestrecken notwendig wird, ist die Aktien-Gesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten statt des bisher zur Verwendung gekommenen Schienensystems hierbei ein anderes, vom Magistrat zu bestimmendes Schienensystem zu verwenden, falls der Magistrat dies auf Grund gemachter Erfahrungen für wünschenswert hält. Bei Auswechslung nur einzelner Schienen braucht eine Änderung des Schienensystems nicht einzutreten.

§ 13. Die Aktien-Gesellschaft hat das Pflaster des Bahnkörpers, d. h. des die Geleise enthaltenden Fahrdammfreifens, in der Breite von 5 m auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten, ist auch verpflichtet, das gesamte Pflaster des Bahnkörpers oder einzelne Teile desselben auf ihre Kosten zu erneuern und zwar unter Verwendung von Material von gleicher Güte, sobald dies nach dem Gutachten der städtischen Bauverwaltung erforderlich ist. Der Magistrat ist berechtigt, die danach der Aktien-Gesellschaft obliegenden Arbeiten selbst für Rechnung derselben ausführen zu lassen oder ihre Ausführung ganz oder zum Teil der Aktien-Gesellschaft zu überlassen.



Der Aktien-Gesellschaft liegt auch die Reinigung des Bahnkörpers in 5 m Breite nach Maßgabe der hierfür bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften sowie die Abfuhr des Schmutzes, Schnees und Eises von dem Bahnkörper in derselben Breite ob. Falls diesen Verpflichtungen nicht pünktlich und ordnungsgemäß nachgekommen wird, ist der Magistrat berechtigt, die Reinigung bezw. Abfuhr ohne weiteres für Rechnung der Aktien-Gesellschaft ausführen zu lassen.

Bei Inbetriebsetzung einer Straßenbahn gemäß § 11 Absatz 1 gehen die vorstehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung, Reinigung und Abfuhr auf die beteiligten Bahnunternehmer anteilig über.

§ 14. Zu Aufbrüchen der Straßenbefestigung ist stets die Genehmigung des Magistrats vorher einzuholen. Nur ausnahmsweise ist ohne vorher erteilte Genehmigung des Magistrats der Aufbruch statthaft, wenn es sich um Beseitigung einer Betriebsstörung handelt, welche behufs Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes ohne Aufschub erfolgen muß. Von einem solchen Aufbruch ist dem Magistrat sofort schriftlich Anzeige zu machen. Hinsichtlich der Wiederherstellung der Straße ist § 13 Absatz 1 maßgebend.

Alle Nachbesserungen an Geleisen und dergleichen sind möglichst bei Gelegenheit größerer Pflasterausbesserungen vorzunehmen, welche seitens der städtischen Bauverwaltung veranlaßt werden. Die Aktien-Gesellschaft hat sich daher dieserhalb mit der städtischen Bauverwaltung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

§ 15. Ordnet der Magistrat die Um- oder Neupflasterung des ganzen Straßenzuges von Bahnhof Rosenthal bis Bahnhof Kockplatz oder einzelner Abschnitte desselben an, so hat die Aktien-Gesellschaft die hierdurch notwendig werdende Beseitigung und vorschriftsmäßige Wiederherstellung ihrer Bahngeleise auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen, auch die Kosten der Um- bezw. Neupflasterung für die Breite des Bahnkörpers von 5 m bezw. bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Straßenbahnen anteilig zu tragen.

Wird die vorübergehende Beseitigung der Bahngeleise durch die Ausführung von Arbeiten an Gas-, Wasser-, Kanal- oder sonstigen unterirdischen Leitungen bedingt, so ist diese Beseitigung und demnächst die vorschriftsmäßige Wiederherstellung der Geleise von der Aktien-Gesellschaft auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

Wird durch die Einbettung irgend welcher städtischen Leitungen oder durch Veränderungen in der Richtung oder Höhenlage des Straßenzuges die Verschiebung oder Umlegung der Bahngeleise erforderlich, so muß die Aktien-Gesellschaft diese Verschiebung oder Umlegung auf Aufforderung auf ihre Kosten vornehmen.

In allen vorstehenden Fällen muß die Aktien-Gesellschaft auf ihre Kosten provisorische Einrichtungen durch Legung von Notgeleisen und dergleichen treffen, welche es ermöglichen, daß der Bahnbetrieb während der Dauer der Arbeiten ungestört aufrecht erhalten wird.

§ 16. Die Aktien-Gesellschaft ist verpflichtet, den Anforderungen des Magistrats hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung eines Vorortverkehrs (cfr. § 8 Nr. 4b. bb) bis nach Hünern hin und der hierbei zu erhebenden Fahrpreise sofort zu entsprechen, sofern die Berechtigung der Forderungen des Magistrats durch die Aktien-Gesellschaft anerkannt oder im Streitfalle durch das einzusetzende Schiedsgericht (§ 26) festgestellt wird.

§ 17. Dem Magistrat und dessen schriftlich legitimierten Vertretern steht das Recht zu, von den das gesamte Kleinbahnunternehmen betreffenden Büchern, Registern und Schriftstücken der Aktien-Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Geschäftsberichte und Bilanzen der Aktien-Gesellschaft sind dem Magistrat regelmäßig in der von ihm erforderten Zahl von Exemplaren zuzustellen.

Die Aktien-Gesellschaft muß in Breslau ständig einen hier wohnhaften gehörig legitimierten Vertreter haben.

§ 18. Die Aktien-Gesellschaft kann keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde erheben wegen der Nachteile, welche durch den Verkehr den Bahnanlagen zugefügt werden, oder wegen der Betriebsstörungen, welche der Zustand, die Herstellung und Instandhaltung der von der Bahn durchzogenen Straßen einschließlich der Brücke, sowie der Gas-, Wasser-, Kanal-, elektrische und sonstigen ober- und unterirdischen Leitungen, und zwar der städtischen und staatlichen Leitungen, oder etwaige polizeiliche Maßregeln verursachen. Ausgeschlossen sind auch alle Ansprüche, welche gegen Stadtgemeinden auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens (G.-S. S. 199), geltend gemacht werden können.

Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde sind auch dann unzulässig, wenn der Bahnbetrieb aus Veranlassung von Festlichkeiten, Aufzügen, Feuersbrünsten oder andern Ursachen, welche außergewöhnliche Anhäufungen von Menschen hervorzurufen pflegen, zeitweilig eingestellt werden muß.

§ 19. Die Aktien-Gesellschaft ist verpflichtet, die Stadtgemeinde wegen aller Schadenersatzansprüche zu vertreten, welche aus dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages sowie aus dem Bau und Betrieb der Kleinbahnanlage selbst gegen die Stadtgemeinde von Dritten hergeleitet werden sollten, und alle der Stadtgemeinde hieraus entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

§ 20. Für die vollständige und pünktliche Erfüllung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen hat die Aktien-Gesellschaft sofort nach Abschluß des Vertrages eine Kaution von 5000 Mark, geschrieben: fünftausend Mark in pupillarisch sicheren Wertpapieren nebst laufenden Coupons und Talons bei der Stadt-Haupt-Kasse zu hinterlegen. Erst nach Bestellung dieser Kaution erfolgt die Übergabe des für die Bahnhofsanlage bestimmten Terrains an die Aktien-Gesellschaft.

Binnen sechs Monaten nach Vollziehung dieses Vertrages sind die aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen der Aktien-Gesellschaft der Stadtgemeinde Breslau gegenüber in das für die Kleinbahn gemäß Gesetz vom 19. August 1895 betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen usw. (G.-S. S. 499) anzulegende Bahngrundbuch in Abteilung II mit dem Vorrecht vor allen Hypotheken und Grundschulden einzutragen.

§ 21. Kommt die Aktien-Gesellschaft einer Aufforderung des Magistrats zur Ausführung von vertragsmäßigen Arbeiten oder Leistungen, welche auch durch Dritte ausgeführt werden können, nicht binnen der im Einzelfalle ihr gesetzten Frist nach, so ist der Magistrat berechtigt, diese Arbeiten oder Leistungen sofort für Rechnung der Aktien-Gesellschaft ausführen zu lassen, die entstehenden Kosten aus der hinterlegten Kaution zu entnehmen und zu diesem Zweck einen entsprechenden Teil derselben ohne weiteres zu veräußern.

Diejenigen Beträge, welche von der Kaution entnommen werden, hat die Aktien-Gesellschaft binnen einer Woche nach erfolgter Aufforderung wieder zu ergänzen.

§ 22. Soweit der gegenwärtige Vertrag den Anschluß der Kleinbahn an den Schiffahrtskanal und die Hergabe städtischen Terrains für die Anschluß- und Ladegeleise und etwaige an der Ladestelle errichtete Baulichkeiten betrifft, wird derselbe als Mietvertrag unkündbar auf die Dauer von fünf Jahren, von der Inbetriebnahme der Kleinbahn ab gerechnet, abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt die Anschluß- und Ladegeleise sowie die sonst mit ihrer Genehmigung errichteten Baulichkeiten für denjenigen Preis eigentümlich übernehmen, welcher alsdann nach sachverständiger Schätzung dem zeitigen Bauwert entspricht, so daß also die Gebäude, Betriebseinrichtungen, Geleise usw. nach ihrer augenblicklichen Beschaffenheit im einzelnen, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse des Bahnunternehmens als solchen und ohne Rücksicht auf den Gebrauchs- oder Nutzungswert, den sie für dieses Bahnunternehmen haben, zu schätzen sind. Erklärt die Stadt nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Frist, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen wolle, so gilt der Vertrag über diese Anschluß-Anlage auf weitere fünf Jahre verlängert mit demselben Recht der Stadt auf Übernahme bei Ablauf der neuen Frist, und so fort bis zum Ablauf von dreißig Jahren.

Nach Ablauf von dreißig Jahren hat die Aktien-Gesellschaft den gemieteten Platz unentgeltlich an die Stadt zurückzugeben, ist aber berechtigt, vorher ihre Baulichkeiten, Geleise usw. zu entfernen.

Die Stadt leistet keine Gewähr dafür, daß seitens der Staatsbehörde die Benutzung des vermieteten Platzes zu dem beabsichtigten Zwecke gestattet wird.

§ 23. Soweit der gegenwärtige Vertrag die Überlassung des Terrains zur Bahnhofsanlage und die Benutzung der öffentlichen Straßen einschließlich der Gröschelbrücke für den Betrieb der Kleinbahn betrifft, wird derselbe als Mietvertrag unkündbar auf die Dauer von dreißig Jahren, von der Inbetriebnahme der Kleinbahn ab gerechnet, abgeschlossen.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, darüber Entscheidung zu treffen, ob die derzeitigen Verhältnisse, insbesondere wie sie durch die fortschreitende Entwicklung und Erweiterung der Stadt mittlerweile geschaffen sein werden, das Bestehenbleiben der Bahnhofsanlage auf dem Kopfplatz nach Ablauf dieses Vertrages noch ferner gestatten oder ob eine Verlegung der Bahnhofsanlage nach einem andern, auch weiter außerhalb belegenen Punkt, erforderlich ist. Tritt eine Änderung in der Lage des Bahnhofs nicht ein, so sollen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Prinzip auch für jeden neu abzuschließenden Mietvertrag Geltung behalten. Jedoch hat die Aktien-Gesellschaft keinen Anspruch darauf, daß während der Dauer ihrer Konzession die baren Leistungen und sonstigen Verpflichtungen, welche der gegenwärtige Vertrag ihr auferlegt, herabgesetzt werden. Vielmehr sollen diese auch für den künftig abzuschließenden Mietvertrag das Mindestmaß dessen bilden, was die Aktien-Gesellschaft zu leisten verpflichtet ist, und die Stadtgemeinde hat das Recht, sowohl die baren Leistungen der Aktien-Gesellschaft zu erhöhen, als auch in deren sonstigen Verpflichtungen Änderungen eintreten zu lassen, soweit die finanzielle Lage des Bahnunternehmens die Erhöhung der baren Leistungen rechtfertigt oder die anderweite Normierung von Verpflichtungen der Aktien-Gesellschaft durch die Lage der Verhältnisse geboten erscheint.

Fordert die Stadtgemeinde bei Ablauf dieses Vertrages oder später die Verlegung der Bahnhofsanlage, so sind die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages auf dem Kopfplatz zu schaffenden Anlagen und Baulichkeiten sofort zu beseitigen, widrigenfalls der Stadtgemeinde das Recht zusteht, diese Beseitigung und Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Aktien-Gesellschaft selbst auszuführen. Dasselbe gilt von der Beseitigung der Geleise in den öffentlichen Straßenzügen einschließlich der Gröschelbrücke, insoweit diese infolge der Verlegung des Bahnhofs dem Betriebe der Kleinbahn nicht mehr dienen. Wird der neue Bahnhof wieder auf städtischem Terrain angelegt, so sollen für den hierüber abzuschließenden neuen Mietvertrag ebenfalls die Bestimmungen des Abs. 2 gelten.

§ 24. Der Magistrat ist befugt, die Berechtigungen der Aktien-Gesellschaft aus diesem Vertrage für erloschen zu erklären, falls

- a. die Inbetriebnahme der Kleinbahn nicht binnen der in der Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1897 bestimmten zweijährigen Frist erfolgt,
- b. die Aktien-Gesellschaft die Kaution nicht gemäß § 20 Absatz 1 bestellt,
- c. die Ergänzung der Kaution oder die Zahlung der in § 8 festgesetzten fälligen Entschädigungen trotz dreimaliger mit je einer Woche Zwischenzeit seitens des Magistrats erlassener Aufforderung nicht erfolgt,
- d. sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen trotz dreimaliger, mit je einer Woche Zwischenzeit erlassener Aufforderung von der Aktien-Gesellschaft nicht erfüllt werden und diese nicht nachweist, daß außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, unabwendbarer Zufall, unverschuldete Streife oder höhere Gewalt dies verschulden.

In den Fällen zu a, c und d ist die Aktien-Gesellschaft gleichzeitig zur Erlegung einer Konventionalstrafe an die Stadtgemeinde in Höhe der von ihr hinterlegten Kaution verpflichtet, ohne daß es des Nachweises eines der Stadtgemeinde entstandenen Schadens bedarf. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich behufs Befriedigung ihres Anspruches auf die Konventionalstrafe ohne weiteres an die hinterlegte Kaution zu halten und diese einzuziehen.

Beim Erlöschen der der Aktien-Gesellschaft erteilten Berechtigungen hat dieselbe die Bahnanlage, soweit sie innerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes besteht, zu beseitigen und die Straßen zc. auf ihre Kosten den Anforderungen der städtischen Bauverwaltung entsprechend in stand zu setzen. Hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten gilt § 6 Absatz 2.

§ 25. Erfolgt über den Inhalt der nach § 23 Absatz 2 und 3 abzuschließenden neuen Mietverträge keine Einigung zwischen der Stadtgemeinde und der Aktien-Gesellschaft, so sollen die streitig bleibenden Punkte durch eine Kommission von sechs unbeteiligten Sachverständigen festgestellt werden, die jedoch an die Bestimmungen des § 23 bei ihrer Entscheidung gebunden sind. Durch eine gleich zusammengesetzte Kommission soll auch die Abschätzung gemäß § 22 erfolgen. Der Magistrat und die Aktien-Gesellschaft wählen je die Hälfte der Sachverständigen. Wenn die Aktien-Gesellschaft binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die ihrerseits gewählten Sachverständigen nicht dem Magistrat benannt hat, ist dieser berechtigt, sämtliche sechs Sachverständige zu wählen. Bei Stimmengleichheit der Sachverständigen ist ein Obmann zuzuziehen, dessen Ernennung auf Antrag des Magistrats durch den königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten hier selbst erfolgt. Lehnt dieser die Ernennung ab oder ist er behindert, so ist der königliche

Regierungs-Präsident und bei dessen Behinderung oder Ablehnung der Vorsitzende der hiesigen Handelskammer durch den Magistrat um die Ernennung zu ersuchen. Lehnt auch dieser die Ernennung ab, oder ist er ebenfalls behindert, oder ist die Ernennung des Obmannes aus andern Gründen untunlich, so wählen die sechs Sachverständigen einen siebenten unbeteiligten Sachverständigen als Obmann. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten hat. Ist diese nicht erreicht, so findet engere Wahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach Wahl des Obmannes entscheidet die Mehrheit der sieben Sachverständigen endgültig.

§ 26. Alle aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und der Aktien-Gesellschaft werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus unbeteiligten Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Von den Schiedsrichtern wählen der Magistrat und die Aktien-Gesellschaft je die Hälfte. Das Schiedsgericht wird stets nur für den einzelnen Streitfall zusammengesetzt und aus vier Personen gebildet, sofern die Vertragsschließenden sich nicht im einzelnen Fall darüber einigen, daß nur zwei Schiedsrichter fungieren sollen. Wenn der Gegner des das Schiedsgericht anrufenden Teils nicht diesem binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die von ihm gewählten Schiedsrichter benannt hat, ist der das Schiedsgericht anrufende Teil berechtigt, sämtliche Schiedsrichter zu wählen. Einigen die Schiedsrichter sich nicht über die zu treffende Entscheidung, so ist ein Obmann zuzuziehen.

Die Ernennung desselben hat der das Schiedsgericht anrufende Teil unverzüglich zu beantragen gemäß den hierüber in § 25 getroffenen Bestimmungen. Wird die Stellung des Antrages über eine Woche verzögert, so gilt dies als Verzicht auf die Entscheidung des Schiedsgerichts.

Wird der Antrag auf Ernennung des Obmannes abgelehnt oder ist die Ernennung des Obmannes aus andern Gründen untunlich, so erfolgt die Wahl des Obmannes durch die Schiedsrichter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25. Nach Wahl des Obmannes entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 27. Stempel und Kosten dieses in zwei Exemplaren auszufertigenden Vertrages trägt die Aktien-Gesellschaft.

VIL 4583. 98.

## 9. Vertrag zwischen der Breslau—Trebniß—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft, der Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau über die Mitbenutzung der Kleinbahngleise

vom 14. Juli / 11. 29. August 1910.

Zwischen der Breslau—Trebniß—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, der Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft zu Breslau, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsrate dieser Bahnen, und der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, wird über die Mitbenutzung

der Gleise der Kleinbahn Breslau—Treibnitz—Prausnitz auf der Strecke Kopfplatz bis Nordende Gröschelbrücke durch die von der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau betriebenen elektrischen Bahnen folgender Vertrag, in dem die Breslau—Treibnitz—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft kurzweg mit „Kleinbahn“ bezeichnet wird, geschlossen.

§ 1. 1. Nach § 11 Absatz 1 des zwischen der Breslau—Treibnitz—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau unter dem 1. Juli / 17. August 1898 abgeschlossenen Vertrages hat die Kleinbahn der Stadtgemeinde Breslau oder anderen von dieser zu bestimmenden Unternehmern die Mitbenutzung ihrer Gleise oder einer Schiene auf der Strecke Kopfplatz—Gröschelbrücke zu gestatten.

2. Die Kleinbahn ist dagegen berechtigt

- a. die ihr nach § 3 des o. a. Vertrages entstandenen Pflasterkosten von den Unternehmern, welche die Gleise der Kleinbahn mitbenutzen, sich anteilig erstatten zu lassen,
- b. für die Mitbenutzung ihrer Gleise von den Straßenbahnunternehmern eine Entschädigung zu fordern, zur anteiligen Deckung der Kosten der Herstellung, Abnutzung und Erneuerung der Schienen auf der gemeinsam benutzten Strecke.

3. In der Regel soll hierbei die Zahl der von jeder Bahn über die gemeinsame Strecke geführten Achsen für die Auseinanderrechnung der gemeinschaftlich zu deckenden Kosten usw. maßgebend sein.

4. Durch Vertrag vom 27. Juni / 5. Juli 1899 ist der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft von der Stadtgemeinde Breslau die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn nach den Kirchhöfen auf den Polinkeäckern erteilt worden. Die Inbetriebsetzung der Straßenbahn auf der Strecke vom Kopfplatz nach den Kirchhöfen auf den Polinkeäckern erfolgte am 14. Februar 1903; von diesem Tage ab benutzt die Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft die Gemeinschaftsstrecke. Am 9. August 1904 ist die Stadtgemeinde Breslau als dritte Beteiligte in die Mitbenutzung der Gemeinschaftsstrecke eingetreten. Der im Vertrag gebrauchte Ausdruck „Beteiligte Verwaltungen“ bezieht sich demnach auf die Kleinbahn, die Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft und die städtische Straßenbahn Breslau.

§ 2. 1. Der von den beteiligten Verwaltungen in Anspruch genommene gemeinschaftliche Schienenweg hat von der Kreuzung in Station 0,1 und 65 bis zur Kreuzung in Station 1,1 und 25 eine Länge von 960,10 m. Da je eine Schiene der beiden Gleise gemeinschaftlich benutzt wird, beträgt die gemeinschaftlich benutzte Schienenlänge  $2 \cdot 960,10 = 1920,20$  m. Die Kleinbahn bleibt Eigentümerin des gemeinschaftlichen Schienenweges. Die beteiligten Verwaltungen verpflichten sich, die durch die Anlage des gemeinschaftlichen Schienenweges entstandenen Kosten der Kleinbahn anteilig zu verzinsen.

2. Nach der diesem Vertrage beigefügten Anlage\*) betragen die von der Kleinbahn aufgewendeten Anlagekosten für die gemeinschaftlich befahrenen Schienen einschließlich der in § 1 unter 2a erwähnten Pflasterkosten 50 255,43 Mark, in Buchstaben: Fünzigtausendzweihundertfünfundfünfzig Mark 43 Pfennige.

\*) Hier nicht abgedruckt.

3. Von diesem Betrage haben die Beteiligten eine jährliche Verzinsung von 5 % gemeinschaftlich aufzubringen in der Weise, daß jede der die Gemeinschaftsstrecke benutzenden Straßenbahnen den nach dem Verhältnis der von ihr über die Gemeinschaftsstrecke geführten Achsen auf sie entfallenden Zinsenanteil an die Kleinbahn zu erstatten verpflichtet ist.

4. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch die Kleinbahn. Die beteiligten Verwaltungen haben ihr zu diesem Zweck vierteljährlich spätestens bis zum 15. des ersten Vierteljahrsmonats die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahr auf der Gemeinschaftsstrecke gelaufenen Achsen anzugeben.

§ 3. 1. Die Unterhaltung und Erneuerung des gemeinschaftlichen Schienenweges erfolgt durch die Kleinbahn, welche hierfür jährlich 4 % von dem nach Stelle 1—3 der Anlage 16 707,65 Mark, in Worten: Sechzehntausendsiebenhundertseven Mark 65 Pfennige, betragenden Anlagekosten der Gleisanlage den beteiligten Straßenbahnen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl zu der Zahl der von jeder Bahn über die Gemeinschaftsstrecke geführten Achsen in Rechnung stellt.

2. Wird gemäß § 12,2 des Vertrages vom 1. Juli/17. August 1898 vom Magistrat bei Erneuerung einer Gleisstrecke die Änderung des Schienensystems gefordert, dann treten die den Betrag von 16 707,65 Mark übersteigenden Kosten der Erneuerung diesem Betrage hinzu und die Entschädigungen nach § 2 und § 3 Absatz 1 dieses Vertrages sind von dem der Erneuerung folgenden Vierteljahre ab von den neu festgestellten Beträgen zu berechnen.

3. Die Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft unterhält und erneuert die von ihr eingebauten inneren Schienen des Normalspurgleises auf ihre Kosten, ebenso die Kleinbahn, die von ihr allein benutzten inneren Schmalspurschienen, sowie die Weichen- und Kreuzungsanlagen, welche nach dem Kanalgleis an der Gröschelbrücke führen.

4. Die Unterhaltung und Erneuerung der übrigen Weichen- und Kreuzungsanlagen am Kopfplatze und am Nordende der Gröschelbrücke besorgt die Kleinbahn auf Kosten der Beteiligten. Diese kann im Einverständnis der Beteiligten die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft übertragen, welche der Kleinbahn die Selbstkosten in Rechnung stellt. Die Kleinbahn setzt die ihr durch die Unterhaltung und Erneuerung dieser Weichen und Kreuzungen wirklich entstandenen Kosten mit den übrigen Aufwendungen für die Gemeinschaftsstrecke in die den Beteiligten vierteljährlich zu gebende Abrechnung ein.

5. Zur besseren Veranschaulichung der Unterhaltungspflicht ist diesem Vertrage eine ohne Maßstab gezeichnete bildliche Darstellung beigegeben.

§ 4. 1. Die Kleinbahn hat das Pflaster des Bahnkörpers, d. h. des die Gleise enthaltenden Fahrdammstreifens in Breite von 5 m auf ihre Kosten in gutem Zustande zu erhalten, sowie das gesamte Pflaster des Bahnkörpers oder einzelner Teile desselben auf ihre Kosten zu erneuern und zwar unter Verwendung von Material gleicher Güte, sobald dies nach dem Gutachten der städtischen Bauverwaltung erforderlich ist.

2. Ferner ist der Kleinbahn die Reinigung des Bahnkörpers in 5 m Breite nach Maßgabe der hierfür bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften, sowie die Abfuhr des Schmutzes, Schnees und Eises von dem Bahnkörper in derselben Breite vertraglich auferlegt worden. Die Reinigung des Bahnkörpers von Schmutz, Schnee und Eis, ebenso die Reinigung sämtlicher Rillenschienen der Gemeinschaftsstrecke erfolgt durch

die Kleinbahn. Zur Abfuhr des Kehrichts usw. hat die städtische Marstallverwaltung der Kleinbahn an Stelle des Bahnkörpers die Fläche der Oswitzer Straße vom Scheibenweg bis zur Kletschkaustraße zugeteilt.

3. Die aus diesen Verpflichtungen der Kleinbahn entstehenden Kosten werden im Verhältnis der Anzahl der von jeder Bahn über die gemeinsame Strecke geführten Achsen auf die Beteiligten vierteljährlich verteilt.

4. Ersatzansprüche an die Kleinbahn für Störungen infolge nichtgereinigter Kilianschienen oder nichtgereinigten Bahnkörpers stehen den beteiligten Straßenbahnen nicht zu. Es bleibt den Straßenbahnen überlassen, bei Schneefall Salzstreuwagen über die Gemeinschaftsstrecke zu führen, da die Kleinbahn für normalspurige Gleise Fahrzeuge nicht besitzt.

§ 5. 1. Die Bedienung und Reinigung der spitzbefahrenen Weichen am Nordende der Gröschelbrücke und am Kopfplatz erfolgt durch Bedienstete der Kleinbahn; die Kosten hierfür werden wie die übrigen gemeinschaftlichen Lasten den Beteiligten von der Kleinbahn vierteljährlich in Rechnung gestellt.

2. Die Bedienung der gemeinschaftlich befahrenen Weichen erfolgt nach einer von der Aufsichtsbehörde erlassenen besonderen Dienstanzweisung.

3. Die Straßenbahnen haben der Kleinbahn die zur Überwachung der Betriebssicherheit erforderlichen Fahrpläne unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6. 1. Jede Partei hat das Recht, die Richtigkeit der vierteljährlichen Abrechnungen durch Einsicht der Geschäftsbücher der Kleinbahn zu prüfen. Die Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen, ein etwaiger Streit über die Höhe des Entschädigungsbetrages bewirkt keine Verlängerung der Zahlungsfrist. Der nach endgültiger Feststellung etwa zuviel gezahlte Betrag wird im folgenden Vierteljahr verrechnet oder auf Verlangen der Beteiligten zurückgezahlt.

§ 7. 1. Die Haftpflicht bei Unfällen regelt sich nach den hierfür bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8. 1. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten zwischen der Kleinbahn und den beteiligten Straßenbahnen werden durch das in § 26 des Vertrages vom 1. Juli / 17. August 1898 eingesetzte Schiedsgericht entschieden. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist endgültig, falls es sich nicht um die Höhe der an die Kleinbahn zu leistenden Entschädigung handelt; in diesem Falle wird die Entscheidung endgültig, sofern nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung derselben Klage bei Gericht erhoben wird.

§ 9. 1. Das Entschädigungsverhältnis zwischen der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Breslau wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10. 1. Dieser Vertrag gilt als vorläufig bis zum Ablauf der Genehmigung der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft, d. i. bis zum 14. Juli 1923, abgeschlossen.

2. Die Kleinbahn ist damit einverstanden, daß nach Ablauf des zwischen der Stadtgemeinde Breslau und der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrages die Rechte und Pflichten der Breslauer Straßen-Eisenbahngesellschaft aus dem vorliegenden Vertrage auf die Stadtgemeinde Breslau auf deren Verlangen übergehen.

§ 11. Stempel und Kosten dieses in 3 Exemplaren auszufertigenden Vertrages werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.



## 10. Polizeiverordnung betreffend die Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau

vom 21. Mai 1907.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Breslau für den Umfang des Stadt- und Landkreises Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen.

### I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Auch darf durch Kreuzen der Straßenbahngleise dicht vor herannahenden Straßenbahnwagen der Bahnbetrieb nicht gestört werden. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

### II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aussteigen auf einen vom Schaffner als „belegt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagen-  
seite gestattet. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit  
oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den  
Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten  
aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen,  
Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen  
Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt  
bezeichnet sind.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäc-  
stücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mit-  
fahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden  
können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen  
nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht  
behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Aus-  
genommen sind kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem  
Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.  
Ausgenommen sind ferner Polizeihunde, deren Beförderung auf den Vorder-  
perrons der Straßenbahnwagen in Begleitung eines Führers zulässig ist.

§ 10. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und  
des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen,  
haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der  
Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten  
Halten zu verlassen.

### III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 11. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf  
der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig  
Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies er-  
forderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 12. Während der Fahrt müssen die nach der vorderen Plattform  
führende Tür sowie die Abschlußvorrichtungen der Plattform geschlossen sein.

§ 13. Beim Zusammentreffen der Wagen (Züge) verschiedener  
Straßenbahnen an Kreuzungsstellen haben beide Wagen (Züge) zu halten; der  
Wagen der älteren Bahn hat sodann den Vorrang im Passieren der Kreuzung.

Beim Zusammentreffen von Zügen einer Lokomotivbahn mit Dampf-  
betrieb mit solchen von elektrischen Straßenbahnen hat stets der Zug der  
Lokomotivbahn den Vorrang.

§ 14. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch  
Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls  
durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich  
in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 15. Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zu-  
gelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Aus-  
nahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des  
Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen  
werden.

§ 16. Die laufende Überwachung des öffentlichen Betriebes im polizeilichen Interesse und nicht technischer Beziehung wird im Stadtkreise durch den königlichen Polizeipräsidenten, im Landkreise durch den königlichen Landrat zu Breslau (als Organe des königlichen Regierungspräsidenten) mittelst der ihnen unterstellten Polizeibeamten (Gendarmen) ausgeübt. Den auf den Straßenverkehr bezüglichen Weisungen — nicht eisenbahntechnischer Natur — dieser Beamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mit diesem Tage tritt die bisher gültige Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb öffentlicher elektrischer Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau, vom 29. Juli 1901 nebst ihren Nachträgen vom 25. März 1904 und vom 8. März 1906 außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

---

## F. Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

---

### 1. Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Breslau

vom 13. November 1906.

#### Einleitung.

Das für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau erlassene Ortsstatut, betreffend das Gewerbegericht, erhält auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 17. Juli und 13. November 1906 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. November 1906 nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehende Fassung:

#### Erster Abschnitt.

##### Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

##### Sitz und Gerichtsbezirk.

§ 1. Zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers besteht ein Gewerbegericht, welches den Namen:

„Gewerbegericht zu Breslau“

führt.

Sein Sitz ist Breslau.

§ 2. **Zuständigkeit.** Das Gewerbegericht ist außer den im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes angegebenen Fällen auch für die Streitigkeiten der Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, sowohl untereinander als auch mit ihren Arbeitgebern zuständig. (§ 5 des Gesetzes.)\*

§ 3. **Vorsitzende und Beisitzer.** Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, 4—6 Stellvertretern, sowie 102 Beisitzern und 34 Ersatzmännern.

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann durch den Magistrat, die Zahl der Beisitzer und Ersatzmänner durch Gemeindebeschluß anderweit festgestellt werden.

§ 4. **Wahl der Vorsitzenden.** Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt auf 3 Jahre.

§ 5. **Wahl der Beisitzer.** Beisitzer und Ersatzmänner werden auf 3 Jahre gewählt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 6. Die Arbeitgeber haben 51 Arbeitgeber als Beisitzer und 17 Arbeiter als Ersatzmänner, die Arbeiter 51 Arbeiter als Beisitzer und 17 Arbeiter als Ersatzmänner zu wählen.

Hausgewerbetreibende sind, sofern sie mindestens einen Arbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigten und gemäß § 14 der Gewerbeordnung den selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet haben, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

\*) Gewerbegerichtsgesetz § 4: Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krankentassenbücher oder Duitungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder,
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 5. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§ 7. **Wahlbezirk.** Bei der Wahl bildet der ganze Stadtbezirk einen Wahlbezirk; zur Ausübung des Wahlrechtes können durch den Magistrat Abstimmungsbezirke gebildet werden.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen, oder in welchem sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen, oder in welchem sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, in Arbeit stehen.

§ 8. **Wahlverfahren.** Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

§ 9. **Leitung der Wahl.** Zur Leitung der Wahlen wird ein Wahlausschuß bestellt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Stellvertreter der von ihm bestimmte stellvertretende Vorsitzende des Gewerbegerichts. Der Wahlausschuß besteht ferner aus einem Arbeitgeber, einem Arbeiter und je einem Stellvertreter. Er nimmt an einer Wahlstelle die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Für jede der anderen Wahlstellen wird ebenfalls ein Wahlvorstand gebildet, der aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter, einem Arbeitgeber, einem Arbeiter und je einem Stellvertreter besteht. Die Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher werden vom Magistrat bestimmt. Die Arbeitgeber und Arbeiter werden für den Wahlausschuß und jeden Bezirk gesondert von den der gleichen Kategorie angehörenden Mitgliedern des Ausschusses des Gewerbegerichts in geheimer Wahl oder durch Zuzuf gewählt. Der Wahlausschuß und der Wahlvorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen ein Vorsitzender, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter sich befinden müssen.

§ 10. **Wahllisten.** Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Abstimmungsbezirk von dem Magistrat Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung innerhalb der bekannt zu gebenden Frist von 2 Wochen bei den von dem Magistrat zu bezeichnenden Anmeldestellen angemeldet ist. Zur Anmeldung dürfen lediglich die vom Magistrat ausgegebenen Formulare benutzt werden.

Bescheinigungen über die das Stimmrecht begründenden Tatsachen sind auf Erfordern beizubringen. Wird die ordnungsmäßige Anmeldung unterlassen, so ruht das Stimmrecht.

§ 11. **Wahlzeit.** Der Magistrat bestimmt den Tag der Wahl und fordert zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise auf, daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein werde.

Die Aufforderung ist durch das Gemeindeblatt und durch Anschlag zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung im Gemeindeblatt und dem Wahltag muß eine Frist von 6 Wochen liegen.

§ 12. **Vorschlagslisten.** Die Vorschlagslisten sind für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen und müssen soviel Namen enthalten, wie Beisitzer und Ersatzmänner von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind; sie müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten

Vertreters von mindestens 50 zurzeit der Einreichung wahlberechtigten Personen unterzeichnet und spätestens 3 Wochen nach der Aufforderung eingereicht sein. Bei den als Beisitzer und Ersatzmänner vorgeschlagenen Personen sowie bei den Unterzeichnern der Vorschlagslisten ist Vor- und Zuname, Stand und Wohnung anzugeben. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden gefragt, auf welcher Liste sie zu bleiben wünschen. Geht binnen zwei Tagen keine Antwort ein, so werden sie der Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle stehen. Stehen sie auf mehreren an gleicher Stelle, so bleiben sie auf der Liste, die zuerst eingegangen ist; bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen erfolgt Streichung, die sofort den bevollmächtigten Vertretern mit dem Anheingeben mitgeteilt wird, binnen 2 Tagen Ergänzungsvorschläge zu machen. In gleicher Weise werden Ergänzungsvorschläge entgegengenommen, wenn es sich vor der Wahl herausstellt, daß bei einem auf der Vorschlagsliste Benannten die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorliegen.

Vorschlagslisten, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, sind ungültig.

Beisitzer oder Ersatzmänner sind genau zu scheiden. Bei Vorschlagslisten, welche die erforderliche Zahl von Personen enthalten, auf welchen aber Beisitzer und Ersatzmänner nicht geschieden sind, werden die erstaufgeführten Namen als für die Beisitzer, die folgenden als für die Ersatzmänner bestimmt angesehen.

Personen, die mehrere Listen unterzeichnen, werden auf sämtlichen Listen gestrichen.

Geht nur eine Liste ein, so gelten, ohne daß es einer weiteren Wahlhandlung bedarf, die auf der Liste Benannten als gewählt.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens 10 Tage vor der Wahl im Gemeindeblatt öffentlich bekannt gegeben.

§ 13. **Wahlhandlung.** Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie erfolgt gesondert für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, auf Erfordern darüber auszuweisen, daß sie mit der in der Wahlliste verzeichneten Person identisch sind. Die Anerkennung des beigebrachten Ausweises bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wahllisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 14. Das Wahlrecht kann nur in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung sämtlicher auf einer Vorschlagsliste verzeichneten Personen zu versehen und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind. Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen. Die zur Abgabe der Stimmen Zugelassenen haben ihre Stimmzettel zusammengefaltet dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher sie uneröffnet in die Urne hineinlegt. In den Wählerlisten ist durch ein in besonderer Spalte einzutragendes Zeichen ersichtlich zu machen, welche der verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

§ 15. **Feststellung des Wahlergebnisses.** Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und im Wahlprotokoll vermerkt, daß sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurnen eingelegten Stimmzettel ermittelt und im Protokoll vermerkt. Hierauf erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Als gültig werden nur diejenigen Stimmzettel erklärt, welche in sämtlichen benannten Personen mit sämtlichen Personen einer gültigen Wahlvorschlagsliste übereinstimmen.

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Diese ist durch den Wahlausschuß vorzunehmen, dem die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle und die Stimmzettel, gültige und ungültige gesondert, in versiegeltem Umschlage einzusenden haben.

Der Wahlausschuß ermittelt zunächst, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Vorschlagslisten gefallen ist. Es wird nunmehr die Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Jeder Liste fällt hierbei die Zahl von Beisitzern zu, die sich zur Gesamtzahl der Beisitzer verhält wie die Zahl der auf die Liste entfallenden Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Berechnung dieser Beisitzerzahlen werden zunächst nur die ganzen Zahlen berücksichtigt, demnächst die größten Bruchzahlen zu Ganzen abgerundet, bis die Gesamtzahl der Beisitzer erreicht ist. Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie benannt sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Wahl der Ersatzmänner.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 16. **Bekanntmachung des Wahlergebnisses.** Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrat alsbald im Gemeindeblatt mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschuß zu Breslau anzubringen sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

§ 17. An Stelle derjenigen Beisitzer, welche die Wahl mit Erfolg abgelehnt haben, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, oder die später ausgeschieden sind, treten die Ersatzmänner der gleichen Vorschlagsliste nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so hat der Magistrat über die Notwendigkeit von Ersatzwahlen zu entscheiden.

§ 18. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts und die spätere Ergänzung ist durch das Gemeindeblatt bekannt zu machen.

§ 19. **Auslosung der Beisitzer.** Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 20. Teilnahme an den Sitzungen. Der Vorsitzende ladet die Beisitzer zu dem Sitzungstage, an welchem sie nach Maßgabe der Auslosung in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich ein.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 21. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Wenn ein ausgeloster Beisitzer verhindert ist oder nicht erscheint, so kann statt seiner der in der Reihenfolge nächste Beisitzer durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der ausgebliebene Beisitzer ist alsdann an Stelle des ihn vertretenden Beisitzers für die nächste Sitzung zu laden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 22. Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet regelmäßig in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer.

§ 23. Entschädigung der Beisitzer und Wahlvorstandsmitglieder. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverjämniß 4 Mark. Die gleiche Entschädigung erhalten auf Antrag die Arbeitgeber und Arbeiter, die im Wahlvorstande am Wahlstage tätig sind.

§ 24. Gerichtsschreiberei. Bei dem Gewerbegerichte ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Büro- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume sind von der Stadt Breslau dem Gewerbegericht überwiesen. Der von dem Magistrat zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungieren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Magistrat damit beauftragt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfahren.

§ 25. Gebühren. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

|   |           |
|---|-----------|
| Sie beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mark einschließlich | 0,50 Mark |
| von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich                       | 1,00 =    |
| von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich                      | 1,50 =    |

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 1,50 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.



### Dritter Abschnitt.

#### Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 26. Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind auf Antrag der Parteien öffentlich.

§ 27. Die Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschwendung gemäß § 23 des Statutes, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

### Vierter Abschnitt.

#### Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 28. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts sind unter Leitung des Vorsitzenden von einem Ausschusse zu beraten und zu beschließen.

§ 29. Der Ausschuss besteht aus 12 Arbeitgebern und 12 Arbeitern, welche nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode von sämtlichen Beisitzern, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden gewählt werden. Zugleich mit den Mitgliedern wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der für den Fall des Ausscheidens und der Behinderung an dessen Stelle tritt. Ist ein Ausschussmitglied und sein Stellvertreter ausgeschieden, so hat der Vorsitzende einen Ersatzmann zu ernennen.

§ 30. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung des § 12 des Statuts.

§ 31. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen.

Der Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen; auch können die stellvertretenden Vorsitzenden an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden von dem Ausschuss ausschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zugehörigen Arbeitgeber und Arbeiter anwesend ist.

§ 32. Der Ausschuss muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der im § 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 15 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der im § 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.\*)

Andere als die dort bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

\*) § 75 Abs. 1 und 2 lautet: Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 33. Die Verhandlungen des Ausschusses sind geheim; über sie ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis bezüglich der Arbeitgeber und der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 34. Mit dem von dem Ausschuss des Gewerbegerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

§ 35. S c h l u ß b e s t i m m u n g. Das vorstehende Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Gemeindeblatt in Kraft.

X. 117. 06.

Gem. Bl. vom 9. Dezember 1906. S. 849. 1909. S. 771.

## 2. Ortsstatut betreffend das Kaufmannsgericht zu Breslau

vom 29. Oktober 1904.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau nach Maßgabe der Beschlüsse des Magistrats vom 4. Oktober 1904 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. desselben Monats nach Anhörung von Kaufleuten und Handlungsgehilfen das nachstehende Ortsstatut erlassen.

### Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen

„K a u f m a n n s g e r i c h t z u B r e s l a u“

führt.

Sein Sitz ist zu Breslau.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

§ 2. Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, 4 bis 6 Stellvertretern und 50 Beisitzern.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung geändert werden.

§ 3. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter werden von dem Magistrat auf 3 Jahre gewählt.

§ 4. Die Beisitzer werden auf 3 Jahre gewählt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidern erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

Fällt im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Beisitzer einer Kategorie fort, so kann der Magistrat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode anordnen.

§ 5. Bei der Wahl der Beisitzer bildet der gesamte Bezirk des Kaufmannsgerichts einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechts werden örtliche Wahlstellen eingerichtet, deren Bezirke mit den zur Wahl der Stadtverordneten-Versammlung gebildeten Wahlbezirken der dritten Abteilung zusammenfallen.

Die Kaufleute haben ihr Wahlrecht an derjenigen Wahlstelle auszuüben, in deren Bezirk sie ihre Handelsniederlassung haben, die Handlungsgehilfen an derjenigen Wahlstelle, in deren Bezirk sie in Beschäftigung stehen.

§ 6. Zur Leitung der Wahlen wird ein Wahlausschuß bestellt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts, Stellvertreter der von ihm bestimmte stellvertretende Vorsitzende des Kaufmannsgerichts. Der Wahlausschuß besteht ferner aus einem Kaufmann, einem Handlungsgehilfen und je einem Stellvertreter. Er nimmt an einer Wahlstelle die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Für jede der anderen Wahlstellen wird ebenfalls ein Wahlvorstand gebildet, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kaufmann, einem Handlungsgehilfen und je einem Stellvertreter besteht. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Magistrat bestimmt. Die Kaufleute und Handlungsgehilfen werden für den Wahlausschuß und jede Wahlstelle gesondert von den der gleichen Kategorie angehörenden Mitgliedern des Ausschusses des Kaufmannsgericht (§ 23) in geheimer Wahl oder durch Zuzuf gewählt, erstmalig durch den Magistrat ernannt. Der Wahlausschuß und Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen ein Vorsitzender, ein Kaufmann und ein Handlungsgehilfe sich befinden muß.

§ 7. Zum Zwecke der Wahlen sind für jede Wahlstelle von dem Magistrate Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung innerhalb der bekannt zu gebenden Frist von 2 Wochen bei den von dem Magistrate zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Kaufleute, die mehrere Handelsniederlassungen haben, müssen bei der Anmeldung auch angeben, welche Niederlassung für ihre Wahlstelle bestimmend sein soll. Bescheinigungen über die das Stimmrecht begründenden Tatsachen sind auf Erfordern beizubringen. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 8. Tag, Ort und Stunden der Wahl hat der Magistrat zu bestimmen und unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal im Gemeindeblatt und durch Anschlag bekannt zu machen dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens 6 Wochen liegt. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweise, daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein werde.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und so viel Namen enthalten müssen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens

50 zur Zeit der Einreichung wahlberechtigten Personen unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand und Wohnung, unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden gefragt, auf welcher Liste sie zu bleiben wünschen. Geht binnen zwei Tagen keine Antwort ein, so werden sie der Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle stehen. Stehen sie auf mehreren an gleicher Stelle, so bleiben sie auf der Liste, die zuerst eingegangen ist, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen erfolgt Streichung, von der sofort den bevollmächtigten Vertretern Mitteilung gemacht und anheim gegeben wird, binnen zwei Tagen Ersatzvorschläge zu machen. Die Ersatzmänner kommen an die letzte Stelle der Liste.

Personen, die mehrere Listen unterzeichnen, werden auf sämtlichen Listen gestrichen.

Geht nur eine Liste ein, so gelten, ohne daß es einer weiteren Wahlhandlung bedarf, die auf der Liste Benannten als gewählt.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens 10 Tage vor der Wahl in dem vorbezeichneten Blatte öffentlich bekannt gegeben.

§ 9. Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt in den einzelnen Wahlstellen für die Kaufleute und die Handlungsgehilfen gesondert. Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit sie nicht persönlich bekannt sind, auf Erfordern darüber auszuweisen, daß sie mit der in der Wahlliste verzeichneten Personen identisch sind. Die Anerkennung der beigebrachten Legitimation bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wahllisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung sämtlicher auf einer Vorschlagsliste verzeichneten Personen zu versehen und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind. Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen. Die zur Abgabe der Stimmen Zugelassenen haben ihre Stimmzettel zusammengefaltet dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher sie uneröffnet in die Urne hineinlegt. In den Wählerlisten ist durch ein in besonderer Spalte eingetragenes Zeichen ersichtlich zu machen, welche der verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

§ 11. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und im Wahlprotokoll vermerkt, daß sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurnen eingelegten Stimmzettel ermittelt und im Protokoll vermerkt. Hierauf erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Als gültig werden nur diejenigen Stimmzettel erklärt, welche in sämtlichen benannten Personen mit sämtlichen Personen einer rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlagsliste übereinstimmen.

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Diese ist durch den Wahlausschuß vorzunehmen, dem die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle und die Stimmzettel, gültige und ungültige gesondert, in versiegeltom Umschlage einzusenden haben.

Der Wahlausschuß ermittelt zunächst, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Vorschlagslisten gefallen ist. Es wird nunmehr die Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen verteilt. Jeder Liste fällt hierbei die Zahl von Beisitzern zu, die sich zur Gesamtzahl der Beisitzer verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Berechnung dieser Beisitzerzahlen werden zunächst nur die ganzen Zeilen berücksichtigt, demnächst die größten Bruchzahlen zu ganzen abgerundet, bis die Gesamtzahl der Beisitzer erreicht ist. Die Personen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste aufgestellten Reihenfolge.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrate unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 12. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrate alsbald im Gemeindeblatte mit dem Hinweife darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Breslau anzubringen sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Kaufmannsgerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

§ 13. An Stelle einer die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder einer solchen Person, deren Wahl vom Bezirksausschuß für ungültig erklärt worden ist, gilt derjenige als gewählt, welcher in der Vorschlagsliste, der der Ausschcheidende entnommen war, unter den nicht Gewählten an oberster Stelle steht.

§ 14. Die endgültige Zusammenetzung des Kaufmannsgerichtes ist durch das Gemeindeblatt bekannt zu machen.

§ 15. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Kaufmannsgerichtes teilzunehmen haben, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 16. Der Vorsitzende ladet die Beisitzer zu dem Sitzungstage, an welchem sie nach Maßgabe der Auslosung in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich ein.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 17. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Wenn ein ausgeloster Beisitzer verhindert ist oder nicht erscheint, so kann statt seiner der in der Reihenfolge nächste Beisitzer durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der ausgebliebene Beisitzer ist alsdann an Stelle des ihn vertretenden Beisitzers für die nächste Sitzung zu laden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 18. Das Kaufmannsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden sowie zwei Kaufleuten und zwei Handlungsgehilfen als Beisitzer.

Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe sein muß.

§ 19. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverjämmiss 4 Mark. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unstatthaft.

§ 20. Die für das Kaufmannsgericht erforderliche Gerichtsschreiberei wird mit derjenigen des Gewerbegerichts verbunden.

Die erforderlichen Büro- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume werden dem Kaufmannsgericht von der Stadt Breslau überwiesen.

Der vom Magistrat ernannte Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts fungiert als solcher auch bei dem Kaufmannsgericht. Er und seine Gehilfen, welche an den Sitzungen als Protokollführer teilnehmen, werden von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts vereidigt.

Als Zustellungsbeamte fungieren die vom Magistrat damit beauftragten Gemeindebeamten.

### Gebühren.

§ 21. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Kaufmannsgerichte werden Gebühren nach den im § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes genannten Sätzen erhoben.\*)

§ 22. Wird das Kaufmannsgericht als Einigungsamt tätig, so erhalten die Vertrauensmänner und Beisitzer auf ihren Antrag Entschädigung

\*) § 58. Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

|  |                 |
|--|-----------------|
| Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 <i>M</i> einschließlich | 1,00 <i>M</i> , |
| von mehr als 20 <i>M</i> bis 50 <i>M</i> einschließlich                        | 1,50 "          |
| " " " 50 " " 100 " " "   | 3,00 "          |

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 *M*, die Gebühren um je 3 *M*. Die höchste Gebühr beträgt 30 *M*.

Wird der Rechtsstreit durch Verjämmissurteil oder durch eine auf Grund eines Auerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellung werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

für Zeitverjäänuis gemäß § 19 des Statutes, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

### Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichtes.

§ 23. Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichtes sind unter Leitung des Vorsitzenden von einem Ausschusse zu beraten und zu beschließen.

§ 24. Der Ausschuß besteht aus 12 Kaufleuten und 12 Handlungsgehilfen, welche nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode von sämtlichen Beisitzern, getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehilfen, aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden gewählt werden. Zugleich mit den Mitgliedern wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der für den Fall des Ausscheidens und der Behinderung an dessen Stelle tritt.

§ 25. Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 26. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes beruft den Ausschuß deselben und leitet seine Verhandlungen.

Der Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Auch können die stellvertretenden Vorsitzenden an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 79. Gerichtskostengesetzes: An baren Auslagen werden erhoben:

1. Schreibgebühren für solche Ausfertigungen und Abschriften, welche nur auf Antrag erteilt werden, oder welche angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelde und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafstast geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Wird ein Urteil nach § 317 Abs. 3 unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls ausgemacht, so sind für die Ausfertigung keine Schreibgebühren zu entrichten.

§ 2. Gerichtskostengesetzes: Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse ausschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der zugehörigen Kaufleute und Handlungsgehilfen anwesend ist.

§ 27. Der Ausschuß muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der im § 18 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 15 Beisitzern des Kaufmannsgerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der im § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.\*)

Andere als die dort bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 28. Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Kaufleute und der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 29. Mit dem von dem Ausschusse beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

### Schlußbestimmung.

§ 30. Dieses Ortsstatut tritt, soweit es sich auf die Durchführung der zur Errichtung des Kaufmannsgerichtes erforderlichen Einrichtungen bezieht, mit dem Tage der Bekanntmachung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

X. 780. 04.

Gem. Bl. vom 20. November 1904. S. 667. 1907. S. 557.

\*) § 18 Abs. 1 und 2 lautet: Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.



## VI. Abschnitt.

# Städtische Bank.

### 1. Satzung für die Städtische Bank zu Breslau

vom 17. Mai 1911.

Nach § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. April 1911 wird für die Städtische Bank zu Breslau folgende Satzung erlassen:

§ 1. Firma und Zweck der Bank. Die Bank führt die Firma:

„Städtische Bank zu Breslau“.

Ihr Zweck ist Handel und Gewerbe zu unterstützen, Kapitalien nutzbar zu machen, Vermögensmassen zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegen zu nehmen.

Sie ist durch Ministerial-Erlaß vom 17. Dezember 1899 als amtliche Hinterlegungsstelle für Münzel- u. Vermögen bestellt worden.

Für die Verbindlichkeiten der Städtischen Bank haftet die Stadtgemeinde Breslau.

§ 2. Sitz der Bank. Der Sitz der Bank ist Breslau.

§ 3. Betriebs-Kapital. Das Betriebs-Kapital der Bank besteht:

- a. aus einem Stammkapital von Mark 3 000 000, welches von der Stadtgemeinde Breslau beschafft ist,
- b. aus einem Reservefonds von Mark 600 000.

§ 4. Geschäfte der Bank. Die Bank ist, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, zum gewerbsmäßigen Betriebe von Bankgeschäften befugt. Sie kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und der Anweisungen des Bankkuratoriums Geschäfte folgender Art bewirken:

I. An- und Verkauf von Wechseln (Diskontgeschäft), welche in Deutschland zahlbar und nicht erheblich später als drei Monate nach dem Datum der Diskontierung fällig sind. Bedingung ist, daß für die Wechsel mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften oder eine der Nr. II entsprechende Sicherheit gewährt wird. Alle Wechsel müssen ein auf die Bank lautendes Giro tragen. Wechsel zu akzeptieren oder zu ziehen ist die Bank nicht befugt.

II. Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand (Lombardgeschäft) oder Bürgschaft. Zinsbare Darlehen dürfen auf nicht erheblich länger als 3 Monate gegeben werden gegen Bürgschaften zahlungsfähiger Personen oder Firmen oder gegen Verpfändung der nachstehend genannten Wertpapiere und sonstigen Sicherheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Es dürfen beliehen werden:

- a. Mit 95 % des Kurswertes Banknoten fremder Staaten, mit 95 % des Nennwertes Inlandswechsel.

- b. Mit 85 % des Kurswertes: Anleihen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten, preußische landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe, Berliner Pfandbriefe, Obligationen deutscher Städte, preußischer Provinzen und Kreise; Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen, Branntwein-Kontingentscheine, Anerkennnisse über Steuervergütungen für ausgeführten Branntwein, Aktien-Stammprioritäten und Prioritäts-Obligationen verstaatlichter deutscher Eisenbahnen, Kommunal-Obligationen deutscher Hypothekenbanken.
  - e. Mit 80 % des Kurswertes: Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, Prioritäts-Obligationen deutscher Privatbahnen.
  - d. Mit 65 % des Kurswertes: Aktien und Stamm-Prioritäten deutscher Privatbahnen, ausländische Bodenkredit-Pfandbriefe, ausländische Hypotheken-Pfandbriefe, staatlich garantierte Eisenbahn-Prioritäten ausländischer Eisenbahnen, alle diese Papiere, wenn und soweit sie an der Berliner oder Breslauer Börse regelmäßig notiert werden und in Breslau gangbar sind, sowie ausländische Staats- und Stadtanleihen.
  - e. Mit 50 % des Kurswertes: Andere auf den Inhaber lautende geldwerte Papiere, die an der Berliner oder Breslauer Börse regelmäßig notiert werden und in Breslau gangbar sind, soweit ihre Beleihung von dem Bankkuratorium zugelassen ist.
- Über den Nennwert hinaus dürfen Beleihungen nicht stattfinden, auch wenn der Kursstand es gestatten würde.
- f. Hypotheken, welche auf in Breslau belegenen Grundstücken haften, innerhalb des zehnfachen Nutzungswertes oder innerhalb 60 % des gemeinen Wertes.

Dem Bankkuratorium bleibt überlassen, den Beleihungswert für einzelne oder alle vorgenannte Wertpapiere zeitweise niedriger festzusetzen als vorstehend für die verschiedenen Gattungen angegeben ist, auch bei einzelnen Wertpapieren die Beleihungsfähigkeit zeitweise auszuschließen.

Darlehen, welche gegen Unterpfänder der zu e und f genannten Art und gegen Bürgschaften gegeben werden, dürfen im ganzen den Betrag von 1 Million Mark nicht übersteigen.

An preußische staatliche, kommunale und kirchliche Verbände sowie an kommunale Sparkassen können Darlehen auch ohne Unterpfänder gegeben werden.

III. Kreditgewährung in laufender Rechnung (Konto-Korrent\*) gegen die zu II genannten Sicherheiten.

Kredite können in laufender Rechnung auf nicht im voraus bestimmte Zeit gewährt werden. Der Bank steht jedoch das Recht zu, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit aufzuheben.

Die Gesamtsumme, bis zu der Kredite im Kontokorrentverkehr gewährt werden können, wird vom Bankkuratorium festgesetzt.

IV. Annahme verzinslicher Depositengelder im Depositen- und Scheckverkehr und in laufender Rechnung.

V. An- und Verkauf von Wertpapieren und Geldsorten der unter II a—e bezeichneten Art für eigene Rechnung, doch darf der Bestand an solchen zwei Millionen Mark nicht übersteigen; ferner An- und Verkauf von Wertpapieren und Geldsorten jeder Art für fremde Rechnung. Es ist der Bank

\*) Die Bedingungen für den Kontokorrentverkehr sind noch in Vorbereitung.

nicht gestattet, Waren oder Wertpapiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für Erfüllung solcher Geschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

VI. Einlösung völliger Zins- und Dividendenscheine.

VII. Scheck- und Giroverkehr.

VIII. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

IX. Aufbewahrung verschlossener Depots, Wertpakete &c.

X. Vermietung von Schrankfächern.

Bankgeschäfte anderer Art kann die Bank nach Vorschlag des Kuratoriums auf Grund eines von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Beschlusses des Magistrats übernehmen.

§ 5. Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Bank müssen in zwei hierselbst erscheinenden Tagesblättern erfolgen.

§ 6. Kuratorium. Zusammenfassung desselben.

Die obere Leitung der Bank führt ein Kuratorium; dieses besteht aus dem vom Oberbürgermeister aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu bestimmenden Vorsitzenden und aus:

- a. vier von dem Oberbürgermeister zu ernennenden Mitgliedern des Magistrats, deren einem die Vertretung des Vorsitzenden zu übertragen ist;
- b. acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf 6 Jahre. Mit dem Verluste des Bürgerrechts scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Kuratorium aus.

§ 7. Sitzungen des Kuratoriums. Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von 3 Mitgliedern.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§ 8. Rechte und Pflichten des Kuratoriums. Das Kuratorium berät und verfügt innerhalb der Grenzen der Satzung über alle Angelegenheiten der Bank.

Zusbesondere gehören zu den Rechten und Pflichten des Kuratoriums:

- a. die im § 4 seiner Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten;
- b. die Anordnung aller Maßregeln, welche es zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nötig erachtet;
- c. die Prüfung der im Diskont-, Lombard- und Kontokorrentverkehr gegebenen Kredite und Sicherheiten;
- d. die monatliche Prüfung der Geschäftsbücher, der Kasse und der Wechsel- und Effektenbestände durch abzuordnende Mitglieder, welche eine Verhandlung über die Prüfung aufzunehmen haben;
- e. die außerordentlichen Kassenprüfungen, so oft es solche für angemessen erachtet;
- f. die Prüfung und Feststellung der von dem Vorstande ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung des am Schlusse jedes Geschäftsjahres abzuliefernden Überschusses.

§ 9. Ausfertigungen des Kuratoriums. Alle Ausfertigungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben.

§ 10. Verhältnis zum Magistrat. Das Kuratorium ist eine städtische Deputation nach § 59 der Städteordnung.

§ 11. Vorstand. Seine Zusammensetzung und Legitimation. Der Vorstand besteht aus dem ersten Beamten der Bank, dem Direktor, als dem geschäftsführenden Mitgliede, dem zweiten Beamten der Bank, dem Rendanten, und aus zwei nach Anordnung des Kuratoriums aus dem Kuratorium zu bestimmenden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Ihre Namen und die der Mitglieder des Kuratoriums sind bei jedem in den Personen eingetragenen Wechsel zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Kuratoriums, welche als Vorstandsmitglieder gehandelt haben, dazu nicht abgeordnet gewesen seien.

§ 12. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Vorstand vertritt die Bank nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Vorschriften und Anweisungen des Kuratoriums zu befolgen.

§ 13. Weitere Befugnisse des Vorstandes. Die Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften auf alle Angelegenheiten, auch auf solche, in welchen die Gesetze eine besondere Vollmacht erfordern. Der Vorstand ist Dritten gegenüber nicht verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß er innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat.

§ 14. Quittungsleistung u., Erklärungen, Urkunden u. Zu Quittungen über Gelder, Urkunden, Vermögensstücke und zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank (§ 1) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes des Vorstandes und des Rendanten oder deren Stellvertreter erforderlich. §§ 11, 15.

In allen übrigen Fällen genügen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern unter der Firma der Bank.

Nur die in vorstehender Weise vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank und zwar sowohl jede richterliche und andere öffentliche Behörde als gegen jeden Privaten.

§ 15. Stellvertretung. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des geschäftsführenden Mitgliedes des Vorstandes oder des Rendanten übernimmt ein von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter dazu bestimmtes Mitglied des Kuratoriums oder dazu ernannter Angestellter der Bank vorläufig dessen Dienst.

§ 16. Monats- und Jahresabschlüsse. Der Vorstand hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres eine kaufmännischen Grundfäßen entsprechende Bilanz aufzustellen und dem Bankkuratorium zu übergeben.

Allmonatlich ist von ihm eine Übersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhandenen Aktiva und Passiva und nach dem Jahreschlusse ein alle Geschäftszweige umfassender vom Bankkuratorium zu genehmigender kurzer Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Magistrat einzureichen.

Außerdem hat der Vorstand allmonatlich eine Übersicht der am Schlusse des vergangenen Monats vorhandenen Aktiva und Passiva unter Angabe des Betrages der weiter begebenen noch laufenden Wechsel und spätestens drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres die Jahresbilanz und Gewinnberechnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 17. Außerordentliche Sitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Berufung einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen.

§ 18. Rechnungsabschluss. Reservefonds. Überschuß. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. März jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird von dem Kuratorium geprüft und festgestellt. Der Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Bank.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt werden. Die etwa vorhandenen Wertpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungscurse ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes und der Rendant die ihnen durch Vertrag bewilligten Gewinnanteile.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Stammkapitals (§ 3a) herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds (§ 3b) zur Deckung. Reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Stammkapitals; bevor diese stattgehabt hat, darf weder eine neue Reserve angefantelt, noch ein Überschuß abgeliefert werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Stammkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann zunächst erzielten Reingewinne nach Verichtigung der bewilligten Gewinnanteile nur die Hälfte als Überschuß abgeliefert werden. Die andere Hälfte muß verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken als zu der vorstehend gedachten Ergänzung des Stammkapitals verwendet werden.

§ 19. Der Überschuß wird jährlich nach erfolgtem Abschlusse an die Stadthauptkasse abgeliefert.

§ 20. Rechnungslegung. Prüfung. Entlastung. Nach erfolgtem Jahresabschlusse und dessen Feststellung durch das Kuratorium werden die Ergebnisse der Verwaltung des abgelaufenen Jahres in einer nach kaufmännischer Art zusammenzustellenden Rechnung nachgewiesen. Die Rechnung ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres der dazu bestimmten Revisionskommission vorzulegen.

Diese besteht aus dem Kämmerer und vier von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte alljährlich zu wählenden Mitgliedern.

Nach Prüfung der Rechnung werden etwaige Erinnerungen durch den Vorstand der Bank erledigt.

Die Erteilung der Entlastung erfolgt durch die städtischen Behörden.

§ 21. Auflösung der Bank. Über die Bestände der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgte, anderweit verfügt werden. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen, zunächst aus den Beständen der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadtgemeinde Breslau.

O. 279. 11.

Gen. Bl. 1911. S. 638.

## 2. Bedingungen für den Lombardverkehr der Städtischen Bank.\*)

### Allgemeine.

§ 1. Die Städtische Bank zu Breslau beleihet:

- a. Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt;
- b. zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates oder zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem deutschen Staate garantiert sind, Schuldverschreibungen der Stadt Breslau, landschaftliche Pfandbriefe und Rentenbriefe der preußischen Provinzen bis 85 pCt. ihres Kurswertes;
- c. zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen anderer preußischer kommunaler Korporationen bis zu 80 pCt. ihres Kurswertes;
- d. Pfandbriefe unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypothekendarlehenbanken auf Aktien, voll-eingezahlte Stamm- und Stammprioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen im Betriebe sind, bis zu 75 pCt. ihres Kurswertes;
- e. zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen bis zu 60 pCt. ihres Kurswertes.

Bei allen vorstehend unter b bis e aufgeführten Papieren darf eine Beleihung über den Nennwert hinaus niemals stattfinden, selbst wenn der Kurswert es gestatten würde. Auch bleibt es dem Bank-Kuratorium vorbehalten, den Beleihungswert für einzelne oder alle vorgenannten Papiere zeitweise niedriger zu normieren als vorstehend für die verschiedenen Gattungen vorgesehen ist und für diese Papiere die Beleihungsfähigkeit zeitweise auszuschließen.

- f. Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens 5 pCt. ihres Wertes;
- g. im Inlande lagernde, dem Verderben nicht ausgesetzte Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes.

§ 2. Das Darlehn kann beliebig auf eine bestimmte Frist innerhalb dreier Monate oder zu gegenseitig täglich freistehender ganzer oder teilweiser Rückzahlung bzw. Rückforderung gegeben werden. Die Zinsen werden,

\*) Neue Bedingungen auf Grund der neuen Satzung und der neuen Bestimmungen der Reichsbank sind in Vorbereitung. Bis auf weiteres gelten noch die oben abgedruckten.

wenn die Darlehen an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Monats entnommen sind, mindestens für acht Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Vierteljahres entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet.

§ 3. Kleinere Beträge als 300 Mark leiht die Städtische Bank nicht aus und müssen auch alle Rückzahlungen mit der Ziffer 100 teilbar sein.

§ 4. Jeder Darlehnsnehmer empfängt einen Pfandschein, auf dem sowohl der Darlehns-Betrag, als auch die dagegen eingelegten Pfänder verzeichnet stehen. Derselbe dient auch dazu, die Erhöhungen des Darlehns und Zulegung von Pfändern, sowie die Teilabzahlungen und entsprechende Pfand-Herausnahme nachzuweisen und über den Empfang der Zinsen zu quittieren.

§ 5. Die auf den Pfandscheinen seitens der Organe der Städtischen Bank nachgetragenen Veränderungen an Kapital oder Unterpfand haben für beide Teile Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 6. Sofern etwas anderes nicht verabredet, berechnet die Städtische Bank die Zinsen zu dem bei der Reichsbank jeweilig bestehenden Lombard-Zinsfuße und hat der Darlehnsnehmer in den letzten drei Tagen jedes Kalender-Vierteljahres, oder, sobald eine Änderung oder die Fälligkeit des Kapitals eintritt, die Zinsen zu zahlen.

§ 7. Die Städtische Bank ist berechtigt, jeden, welcher das Darlehn nebst Zinsen und Kosten abträgt und diesen Pfandschein zurückgibt oder ihn zu einem anderen Zwecke vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer desselben und des Unterpfandes, auch ohne daß der Pfandschein auf ihn giriert ist, anzusehen; sie übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation und Verfügungsfähigkeit des Inhabers oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Richtigkeit der Quittung zu untersuchen. Der Verpfänder wird daher erinnert, den Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit ein Unbefugter nicht neue Darlehne darauf entnehme oder das Unterpfand an einen Unbefugten ausgeantwortet werde. Dessen ungeachtet behält sich die Städtische Bank, ohne jedoch irgend eine Verpflichtung oder Gewährleistung dafür zu übernehmen, das Recht vor, die Legitimationen und die Verfügungsfähigkeit des Überbringers des Pfandscheines zu prüfen.

§ 8. Ohne Rückgabe des quittierten Pfandscheines wird weder das Unterpfand, noch im Falle des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa verbliebene Überschuß eher herausgegeben, als bis der Verpfänder den Pfandschein gerichtlich hat mortifizieren lassen, auch wird der gedachte Überschuß bis dahin auf seine Gefahr nur als ein unverzinsbares Depositum bei der Bank aufbewahrt.

§ 9. Bei verpfändeten Effekten, die einer Kündigung, Verlosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderung unterliegen oder öffentlich aufgerufen werden, hat der Verpfänder die zur Sicherung seines Interesses nötigen Maßregeln selbst zu besorgen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihn allein treffen.

§ 10. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs oder markt-gängige Preis des Unterpfandes, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit durch angemessene Abschlagszahlung oder Erhöhung des Pfandes wieder herzustellen. Wenn dies nicht geschieht, oder der Darlehnsnehmer die Zinsen an deren Fälligkeitstagen nicht pünktlich

zahlt, oder das Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so soll in diesen Fällen der Städtischen Bank zu Breslau das Recht zustehen, das Pfand unter Ausschluß der Vorschriften in den §§ 1234 und 1238 des B. G. B. bezw. § 368 des H. G. B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen des Kapitals, der Zinsen und Kosten zc. bezahlt zu machen.

§ 11. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Städtischen Bank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des fehlenden an den Verpfänder vorbehalten.

§ 12. Die Zession dieses Pfandscheins an einen Dritten ist der Städtischen Bank gegenüber ohne Verbindlichkeit. Die hinterlegten Wertpapiere und Waren haften gleichzeitig für alle etwa sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehnsnehmers gegen die Städtische Bank. Etwaige Stempelfosten hat der Darlehnsnehmer zu tragen.

### Bei Waren-Verpfändungen.

§ 13. Der Lagerort der Waren, deren Besitz an die Städtische Bank übertragen ist, und das Datum der Tage sind zu bemerken.

§ 14. Lagern die Waren auf dem Packhofe oder in einer anderen öffentlichen Niederlage, so muß der Verpfänder den darüber erhaltenen Niederlagechein mit einem Extraditionschein an die Städtische Bank aushändigen und dadurch oder auf sonst genügende Art die Übergabe des Unterpfandes an die Städtische Bank bewirken.

§ 15. Die Waren müssen, so lange sie der Städtischen Bank als Pfand dienen, zur Deckung der Städtischen Bank für ihren Wert gegen Feuergefährdung versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Städtischen Bank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, sich daraus bei Feuerfchaden bezahlt zu machen. Die Städtische Bank ist aber auch berechtigt, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Prolongations-Scheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugnis verpfändet. Bei entstehendem Feuerfchaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen, die Städtische Bank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein.

§ 16. Die Städtische Bank haftet für keinerlei Schaden, welcher während des Lagerens an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Räumen der Städtischen Bank oder anderwärts lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzuthehen, woran er von der Städtischen Bank nicht verhindert werden wird.

§ 17. Entstehen der Städtischen Bank durch die Taxierung, den Transport, die Lagerung, Umpackung, sonstige Pflege oder Sortierung der Waren oder durch andere nützliche Verwendungen Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Räumen der Städtischen Bank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten, einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuergefährdung



(§ 15), dienen der Städtischen Bank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Prolongationscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

§ 18. Wenn die verpfändeten Waren unter den abgeschätzten Wert herabsinken oder während des Lagerns durch Veränderung ihrer Qualität oder Quantität nach einer von der Städtischen Bank durch einen ihrer Beamten, ihrer Taxatoren oder einen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Städtische Bank zu Breslau berechtigt, den Verkauf des Unterpfandes nach Maßgabe der Bestimmung im vorstehenden § 10 vorzunehmen.

### 3. Bedingungen für den Rechnungsbücher-Verkehr bei der Städtischen Bank.

§ 1. Ein- und Auszahlungen finden werktäglich vormittags von 9—12 und nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Die Ausfertigung des Rechnungsbuches erfolgt bei der ersten Einzahlung, die mindestens 100 Mark betragen muß. Alle ferneren Zu- und Auszahlungen können nur in durch 10 teilbaren Beträgen erfolgen.

§ 2. Jeder Vorzeiger des Rechnungsbuches gilt als zur Empfangnahme von Rückzahlungen ermächtigt. Die Städtische Bank übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des Vorzeigers.

§ 3. Beträge bis zur Höhe von 5000 Mark auf ein Buch werden, sofern dies nach dem Ermessen des Bankvorstandes möglich ist, sofort ohne Kündigung zurückgezahlt. Bei Abhebung größerer Summen ist eine ein- oder mehrtägige Kündigung — je nach Vereinbarung — erforderlich. Gefündigte, aber nicht abgehobene Beträge werden 3 Tage bereit gehalten und erst nach Ablauf dieser 3 Tage wieder verzinst.

§ 4. Der Zinsfuß wird vom Bankvorstande, dem jeweiligen Geldstande angemessen, festgesetzt und durch Aushang im Banklokale bekannt gegeben. Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Einzahlungstag folgenden Werttage; für den Tag der Abhebung werden Zinsen nicht vergütet. Eingezahlte Gelder, die vor Ablauf eines halben Monats wieder zurückgezogen werden, bleiben ohne Verzinsung. Die Zinsen werden am 31. März und 30. September berechnet und vom 10. April bezw. 10. Oktober ab täglich gezahlt, außerdem jederzeit bei Zurückziehung des Gesamt-Guthabens.

§ 5. Die ganz ausgezahlten Rechnungsbücher bleiben, mit der Quittung des Abhebers versehen, bei der Bank zurück. Jeder Anspruch, der aus dem abgewickelten Geschäft etwa an die Bank hergeleitet werden könnte, ist damit als erloschen zu betrachten.

§ 6. Die Städtische Bank ist berechtigt, die von ihr ausgegebenen Rechnungsbücher zu kündigen, sodas dieselben nach einer vierzehntägigen Frist gegen Empfangnahme der eingelegten Gelder nebst Zinsen bei derselben wieder eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Verzinsung von da ab aufhört.

#### 4. Bedingungen für den Scheckverkehr mit der Städtischen Bank.

Die Städtische Bank zu Breslau nimmt Bareinlagen unter nachstehenden Bedingungen zur Verzinsung entgegen:

1. Die Bank eröffnet auf schriftlichen Antrag provisionsfreie Scheckkonten, auf denen Ein- und Auszahlungen verbucht werden, ist aber nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines solchen Antrages Gründe dafür anzugeben.

2. Die niedrigste erste Einzahlung beträgt 100 Mark.

3. Guthaben auf Scheckkonten können hergestellt werden

a. durch Barzahlung,

b. durch Giroüberweisung,

c. durch Einlieferung von nicht zur Verrechnung gestellten Schecks,

d. durch Übertragung von anderen bei der Bank bereits bestehenden Konten, z. B. Depositen-, Lombardkonten,

e. auf besonderen Antrag durch Gutschrift fällig gewesener Effektenzinsen aus den Bank-Depots.

4. Die Verzinsung erfolgt

zu 3a von dem auf den Eingangstag folgenden Werktag ab,

zu 3b und 3c von dem auf den Tag des Eingangs der Valuta folgenden Werktag ab,

zu 3d vom Tage der Überweisung ab,

zu 3e von dem dem Fälligkeitstermine folgenden Werktag ab und beträgt 2 % unter dem jeweiligen Bankdiskont, aber nicht über 4 %.

Die Zinsen werden halbjährig am 30. September und 31. März berechnet und gutgeschrieben.

5. Die Inhaber von Scheckkonten sind berechtigt über ihr Guthaben zu verfügen:

a. durch Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Überbringer“ lauten. Die Städtische Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Scheck an eine bestimmte Person oder Firma zc. giriert ist;

b. durch Abhebung in bar;

c. durch Auftrag zu Barsendungen und Giroüberweisungen,

d. durch Übertragung auf ein anderes bei der Bank bestehendes Konto.

6. Die Bank löst Schecks nicht mehr ein, sobald sie Kenntnis davon hat, daß über das Vermögen des Ausstellers Konkurs eröffnet worden ist.

7. Bei Abhebung von mehr als 5000 Mark betragenden Summen ist eine eintägige Voranzeige nötig.

8. Das Guthaben haftet der Städtischen Bank für ihre Forderungen aus allen ihren Geschäftszweigen. Sie darf auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

9. Das Scheckkonto muß stets ein dem Umsatz entsprechendes Guthaben aufweisen. Falls das Guthaben vollständig abgehoben wird, betrachtet die Bank das Konto als geschlossen.

10. Die Scheckformulare werden jedem Kontoinhaber in Heften von 25 Stück kostenfrei von der Bank geliefert. Er ist schon in seinem eigenen Interesse verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle

Schäden, welche sich aus dem Abhandenkommen der Scheckformulare durch Mißbrauch, gefälschte Unterschriften und sonstige Fälschungen zc. ergeben.

11. Schecks, in deren Text Korrekturen vorgenommen worden sind, werden nicht bezahlt.

12. Unbrauchbar gewordene Scheck-Formulare sind mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen an die Bank zurückzuliefern. Bei Aufgabe des Scheckkontos sind etwa noch nicht benützte Scheckformulare ebenfalls der Bank zurückzugeben.

13. Mitteilungen über Gutschriften oder Abhebungen werden von der Bank nicht gemacht. Dagegen ist die Bank bereit, jedem Kontoinhaber auf Wunsch sein Konto offen zu legen.

14. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit ein Scheckkonto ohne Angabe von Gründen zu kündigen und vorstehende Bedingungen abzuändern.  
O. 1957. 08.

## 5. Bedingungen für die Niederlegung von Wertpapieren behufs Aufbewahrung und Verwaltung bei der Städtischen Bank.

§ 1. Zur Aufbewahrung werden Wertpapiere jeder Art, auch Hypotheken-Dokumente, Versicherungspoliceu und andere Urkunden von Vermögenswert angenommen.

Die Übergabe kann persönlich oder durch einen Beauftragten oder durch Übersendung mit der Post erfolgen. Dabei ist in jedem Falle ein einfaches, vom Niederleger eigenhändig zu unterschreibendes Nummern-Verzeichnis beizufügen, wozu Formulare auf Verlangen jederzeit unentgeltlich verabfolgt werden. Bei verlosbaren Wertpapieren bleibt dem Niederleger die Einreichung einer Doppelschrift des Nummern-Verzeichnisses überlassen, welche er bei Annahme der Wertpapiere mit der Niederlegungs-Bescheinigung abgestempelt zurückerhält.

Über den Empfang der Wertpapiere wird eine Niederlegungs-Bescheinigung erteilt, in welcher die Nummern der Wertpapiere nicht verzeichnet werden. Spätere Ab- und Zugänge von Wertpapieren müssen in derselben nachgetragen werden.

Bei Ausstellung der Niederlegungs-Bescheinigung vorgekommene Irrtümer müssen sofort beim Empfang derselben gerügt werden. Auf spätere Beschwerden über solche kann keine Rücksicht genommen werden.

§ 2. Über alle Vermögensangelegenheiten der Niederleger wird gegen jedermann unbedingte Verschwiegenheit beobachtet und für getreue und sichere Aufbewahrung die gesetzliche Gewähr geleistet.

Die Bank übernimmt außerdem die Verpflichtung:

- a. die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteil-Scheine an den Fälligkeitsterminen einzuziehen;
- b. die in der allgemeinen Verlosungstabelle von Ulrich Leubsohn in Berlin während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Umwandlung von Papieren gebührenfrei nach-

sehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke des Niederlegers an den festgesetzten Terminen zur Einlösung zu präsentieren bzw. die von ihm beantragte Umwandlung zu besorgen, auch die gezogenen bzw. verlostten, sowie die zur Rückzahlung gelangenden Stücke, wenn sie in Breslau zu einem festen Tagespreise in Reichswährung nicht eingelöst werden, verkaufen zu lassen, ebenso das mit den niedergelegten Wertpapieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Wertpapiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solche spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Endfristen schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag gleichzeitig einzahlt;

- c. die nach a. und b. eingehenden Beträge rechtzeitig zur Verfügung des Niederlegers zu stellen, wobei nur die der Bank selbst etwa erwachsenden Speesen in Abzug gebracht werden;
- d. die neuen Zins- und Gewinnanteil-Scheine rechtzeitig abheben zu lassen;
- e. vollgezahlte Interims-scheine in endgültige Stücke umzutauschen;
- f. auf niedergelegte Erneuerungsscheine (Talons) rechtzeitig die neuen Bogen zu besorgen.

Nachteile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Wertpapiere oder unrichtige Eintragung in die von dem Niederleger eingereichten Nummern-Verzeichnisse entstehen, vertritt die Städtische Bank zu Breslau nicht, da nur nach diesem Verzeichnisse die Überwachung der Verlosungen zc. erfolgt (vergleiche § 2b).

Die Versendung der in Verwahrung genommenen Wertpapiere, sowie der Talons, Zins- und Gewinnanteil-Scheine (vergleiche § 2d und e), erfolgt mittelst „eingeschriebenen“ Briefes auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Geldern unter voller Wertangabe, wenn der Niederleger nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt hat.

§ 3. Bei Rückgabe sämtlicher Wertpapiere muß die quitierte Niederlegungs-Bescheinigung an die Bank zurückgegeben, oder, falls sie abhanden gekommen ist, das gerichtliche Ausschlußurteil eingereicht werden. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der unter Vorweisung der Niederlegungs-Bescheinigung die Wertpapiere abhebt. Dem Hinterleger steht es frei, die Aushändigung der hinterlegten Wertpapiere nur zu seinen eigenen Händen oder zu Händen eines durch beglaubigte Vollmacht legitimierten oder auf dem Niederlegungsantrage bezeichneten Bevollmächtigten anzuordnen.

§ 4. Erfolgt die Niederlegung der Wertpapiere in einer Vormundschafts- oder Pflegschafts-sache (§§ 1814, 1818 Bürgerl. Ges.-Buch) oder zugunsten eines Dritten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 des Preuß. Ausführungs-Ges. zum Bürgerl. Ges.-Buch und des Bürgerl. Ges.-Buches § 1082 (Nießbrauch), § 1392 (Vermögen der Ehefrau), § 1667 (Kindesvermögen), § 2116 (Erb-schaft), so werden die eingehenden Zins- und Dividenden-beträge dem Vormunde oder nießbrauchberechtigten Dritten auf sein Verlangen ausgezahlt. Dagegen kann über die Wertpapiere selbst oder über Beträge, die aus Kapital-szahlungen herrühren, nur mit schriftlicher Genehmigung des Vormundschafts-gerichts oder des Eigentümers oder des Nacherben und zwar nur unter Vorlegung der Niederlegungs-Bescheinigung und nach

erfolgter Prüfung der Legitimation verfügt werden. Diese Sperrung wird auf der Niederlegungs-Bescheinigung vermerkt.

§ 5. Für die durch die Aufbewahrung und Verwaltung entstehende Mühewaltung und Gefahr ist an die Bank eine Gebühr von je 10 Pfg. für das Loß und  $\frac{1}{2}$  vom Tausend — also 50 Pfg. für je, wenn auch nur angefangene 1000 Mark — vom Gesamt-Nennwert der übrigen Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sorten und  $\frac{1}{4}$  vom Tausend für Hypotheken und dergleichen für das Jahr zu entrichten. Die Gebühr wird postnumerando am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres berechnet und ist auf ein Jahr zu bezahlen, auch wenn die Papiere vor Ablauf dieser Zeit zurückgenommen werden, aber länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr bei der Bank verwahrt wurden. Wenn die Aufbewahrungsdauer  $\frac{1}{2}$  Jahr und weniger beträgt, kommen die Gebühren nur für  $\frac{1}{2}$  Jahr zur Erhebung. Der Gebühren-Berechnung werden diejenigen Beträge zugrunde gelegt, welche an den obengenannten Terminen sich bei der Bank in Verwahrung befanden. Die Bezahlung der Gebühren hat im Januar jeden Jahres zu erfolgen.

Außer dieser Gebühr werden nur die etwa entstehenden Porti und Speesen in Ansatz gebracht. Als Mindestsatz für die auf einen Namen niedergelegten Wertpapiere ist eine Mark zu entrichten.

§ 6. Sofern die in Verwahrung gegebenen Wertpapiere nach den Bestimmungen über den Pfand-Leih-Verkehr dazu geeignet und nicht nach § 4 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Städtischen Bank zu Breslau unter gleichzeitiger Verpfändung des Aufbewahrungsscheines Darlehne erhalten. Die Bank ist alsdann berechtigt, sich wegen ihrer Forderungen aus dem Darlehen an die hinterlegten Wertpapiere zu halten und sich aus ihnen wie aus einem Faustpfande zu befriedigen.

### Zur Beachtung.

Die Bank besorgt den An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere unter den üblichen Bedingungen. Den Ankaufs-Anträgen sind die nötigen Geldbeträge, den Verkaufs-Anträgen die geldwerten Papiere bezw. die betreffenden Aufbewahrungsscheine quittiert beizufügen.

## 6. Bedingungen für die Benutzung der Schrankfächer in den Stahlkammern der Städtischen Bank.

Der Magistrat zu Breslau hat für die Städtische Bank im Erdgeschoße des Grundstücks Blücherplatz 16, „Alte Börse“, Stahlkammern herrichten lassen, mit deren Herstellung für die darin aufzubewahrenden Wertgegenstände die größtmögliche Sicherheit geboten ist.

In der nach allen Seiten hin gesicherten Stahlkammer befinden sich Panzerschränke mit einzeln verschließbaren Schrankfächern von verschiedener Größe, welche zur Aufbewahrung von Wertstücken vermietet werden und zwar unter folgenden

### Bedingungen:

§ 1. Die Stahlkammer ist werktäglich vorm. von 9—12 und nachm. 3—5 Uhr geöffnet. Außer dem dazu bestimmten Bankbeamten ist der Ein-

tritt in dieselbe nur den Mietern von Schrankfächern oder ihren Bevollmächtigten gegen Vorzeigung einer von der Bank ausgefertigten Einlaßkarte (Einlaßschein §§ 7, 8, 12, 16), des Schrankschlüssels (§§ 10, 11, 12, 16) und Nennung des vereinbarten Paßwortes (§§ 7, 12) gestattet.

§ 2. Die Fächer, bezw. die in denselben befindlichen, von der Bank gelieferten Eisenblechkasten dürfen nur zur Aufbewahrung von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden.

Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwider handelt, haftet für jeden Schaden, welcher dadurch verursacht wird.

§ 3. Die Städtische Bank wird auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer wie auf den Verschluß derselben die größte Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

§ 4. Die Vermietung von Schrankfächern geschieht auf die am Schlusse dieser Bedingungen vereinbarten Zeitdauer. Der Mietsvertrag gilt stillschweigend als auf die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende schriftliche Erklärung abgegeben worden ist. Der Bank steht es jedoch frei, jederzeit das Mietsverhältnis ohne Angabe von Gründen gegen Rückzahlung des vorausbezahlten, anteiligen Mietsbetrages zu lösen.

Der Mietsvertrag gilt nur für die Person, mit welcher er abgeschlossen ist. Eine Übertragung der Rechte aus demselben an einen Dritten ist nicht gestattet.

§ 5. Die Miete für ein Schrankfach beträgt:

| Größe<br>Nr. | Höhe<br>cm | Breite<br>cm | Tiefe<br>cm | Auf         | Auf           | Auf           | Auf           |
|--------------|------------|--------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|
|              |            |              |             | 1 Jahr<br>M | 1/2 Jahr<br>M | 1/4 Jahr<br>M | 2 Monate<br>M |
| 1            | 8,5        | 26           | 43          | 10          | 6             | 3             | 2             |
|              | 10         | 23           | 43          | 10          | 6             | 3             | 2             |
| 2            | 10         | 26           | 43          | 12          | 7             | 4             | 3             |
| 3            | 18         | 23           | 43          | 15          | 8             | 4             | 3             |
| 4            | 18         | 26           | 43          | 18          | 9             | 5             | 4             |

und ist im voraus zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle berechnet. Bei Benutzung zweier Fächer von derselben Größe seitens desselben Mieters auf ein ganzes Jahr ermäßigt sich die Miete auf das Ein- und Einhalbfache der Miete für ein Fach.

§ 6. Wird ein Schrankfach an mehrere Personen vermietet, so steht jeder einzelnen derselben, und zwar über den Tod der andern hinaus, die alleinige Verfügung über das Schrankfach und den Inhalt desselben zu.

§ 7. Der Mieter kann eine andere Person zur Verfügung über sein Schrankfach bevollmächtigen. Von der Erteilung einer solchen Vollmacht ist der Bank Anzeige zu machen (Formulare hierzu werden von der Bank kostenfrei geliefert) und ihre Zustimmung einzuholen. Der Vollmachtgeber erhält darauf eine Einlaßkarte, die der Bevollmächtigte jedesmal vor Eintritt in die Stahlkammer vorzuzeigen hat. Die Aushändigung dieser Einlaß-

karte, eines Schrankschlüssels, Mitteilung des Passwortes an den Bevollmächtigten und die persönliche Vorstellung desselben bei der Bank muß durch den Vollmachtgeber erfolgen.

Bei nur zeitweiliger persönlicher Verhinderung (Krankheit, Reisen) kann der Mieter durch Ausstellung eines Einlasscheines, zu dem die Bank das Formular umsonst liefert, jemanden zu einmaligem Besuche befugen. Dieser Schein ist bei Benutzung abzugeben und bleibt in den Händen der Bank.

Das Passwort muß bei Vorzeigung des Einlasscheines genannt werden.

§ 8. Jeder Widerruf einer erteilten Vollmacht muß schriftlich unter Rückgabe der Einlasskarte geschehen. Wird eine Vollmacht bei Lebzeiten des Mieters nicht widerrufen, so gilt sie als über den Tod desselben hinausbestehend und endet erst, wenn sie einer der nachweislichen Erben des Mieters schriftlich zurückzieht. Den Erben selbst wird die Verfügung über das Schrankfach und dessen Inhalt nur dann gestattet, wenn sie sich als Erben des Mieters in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausweisen können.

§ 9. Will Mieter, daß im Falle seines Ablebens während des Mietverhältnisses der Inhalt seines Schrankfaches einer bestimmten Person ausgeliefert werden soll, so ist hiervon der Bank besondere, schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschlusse der Mieter und dem Mitverschlusse der Bank dergestalt, daß dieselben nur von beiden zusammen geöffnet und auch wieder verschlossen werden können. Es steht dem Mieter ferner frei, noch ein eigenes Vorhängeschloß anzulegen, zu welchem er allein den Schlüssel führt und wozu die Vorrichtung an den Schrankfächern vorhanden ist. Dieses Schloß darf jedoch mit Bügel nicht größer als 8 cm lang und breit sein.

§ 11. Dem Mieter wird der zu seinem Schrankfache gehörige Schlüssel in zwei Exemplaren ausgehändigt. Die Schlüssel sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Den Verlust auch nur eines derselben muß der Mieter bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung der Bank sofort anzeigen und sich wegen Änderung des Schloffes und Anfertigung neuer Schlüssel — bei Verlust beider Schlüssel wegen gewalttätiger Öffnung des Schrankfaches — mit ihr verständigen. Die erforderlichen Arbeiten läßt die Bank durch von ihr bestimmte Handwerker auf Kosten des Mieters ausführen.

§ 12. Jeder Mieter erhält mit den Schlüsseln zugleich eine Einlasskarte, ein Einlasschein-Formular (§ 7) und wählt ein geheimes Passwort. Ohne Vorzeigung der Einlasskarte (des Einlasscheines) und Nennung des Passwortes braucht niemandem der Eintritt in die Stahlkammer gestattet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, jeden, der sich durch Einlasskarte (Einlasschein), Passwort und einen Schlüssel zu dem Schrankfache ausweist, als zu dessen Öffnung und Verfügung über den Inhalt berechtigt anzusehen. Der Verlust der Einlasskarte ist der Bank anzuzeigen. Für das Ausstellen einer neuen Karte sind 50 Pfg. zu entrichten.

§ 13. Den Mietern von Schrankfächern stehen zur Vornahme der an den niedergelegten Wertpapieren etwa erforderlichen Arbeiten (Trennung von Zinsscheinen usw.) in der Stahlkammer belegene, verschließbare Abteilungen kostenlos zur Verfügung.

Es ist keinem Beamten der Bank gestattet, bei diesen Arbeiten Hilfe zu leisten.

§ 14. Die Schrankfächer betreffende Benachrichtigungen der Bank an den Mieter gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte, der Bank bekannt gewordene Adresse des Mieters zur Post gegeben worden sind.

§ 15. Alle Mieter von Schrankfächern haben sich den im Interesse der Sicherheit sowie der Ordnung des Geschäftsverkehrs getroffenen Anordnungen der Bank oder ihrer Beamten zu fügen.

§ 16. Die Schlüssel des Schrankfaches und der zu demselben gehörige Kasten sind nach Ablauf des Mietvertrages bzw. bei Abgabe des Faches in unbeschädigtem Zustande zurückzuliefern. Die Einlaßkarte muß ebenfalls zurückgegeben werden.

§ 17. Die Städtische Bank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die neuen Bedingungen sind in zwei zu Breslau erscheinenden Tageszeitungen und dem Breslauer Gemeindeblatte bekannt zu machen und treten für die bereits bestehenden Mietverträge mit ihrer Verkündung in Kraft.

## 7. Bedingungen für die Verwahrung verschlossener Wertpakete u. dergl. in den Stahlkammern der Städtischen Bank.

Der Magistrat zu Breslau hat für die Städtische Bank im Erdgeschoße des Grundstücks Blücherplatz 16, „Alte Börse“, Stahlkammern herrichten lassen, bei deren Herstellung für die darin aufzubewahrenden Wertgegenstände die größtmögliche Sicherheit geboten ist.

Zur Aufbewahrung in diesen Stahlkammern werden verschlossene Wertpakete, Kisten, Koffer, Körbe usw. jedes Umfanges angenommen und zwar unter folgenden

### Bedingungen:

§ 1. Die Bank nimmt von dem Inhalte der zur Aufbewahrung eingelieferten Gegenstände keine Kenntnis. Sie haftet nur für den wirklichen Schaden, aber höchstens bis zum Wertbetrage von Fünftausend Mark für jedes Paket usw., sofern es nicht zu einem höheren Werte angegeben und die hierfür bestimmte Gebühr — Ziffer 5 — neben dem Lagergelde bezahlt worden ist. Feuert gefährliche, explosible, übelriechende, ätzende oder anderweit die Sicherheit irgendwie gefährdende Gegenstände dürfen in den zur Aufbewahrung eingelieferten Stücken nicht enthalten sein.

Zu widerhandelnde haften für jeden Schaden, der dadurch verursacht wird. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Bank in keinem Falle verantwortlich.

§ 2. Die Pakete usw. müssen der Bank in ihrem Geschäftslokale übergeben werden, mit dem Vor- und Zunamen oder der Firma und der Wohnung des Niederlegers und eventl. der Wertangabe deutlich bezeichnet, gut verpackt und derartig verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann. Einlieferung mit der Post ist unstatthaft.

§ 3. Jeder Niederleger hat einen Einlieferungszettel — zu welchem die Vordrucke bei der Bank kostenfrei erhältlich sind — auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Über die erfolgte Annahme des Wertpaketes wird



dem Niederleger ein Aufbewahrungsschein erteilt, welcher dem Überbringer des Wertpaketes ausgehändigt wird.

§ 4. Das Lagergeld beträgt:

| Größe<br>Nr. | Breite<br>u. Höhe<br>bis cm | Länge<br>bis cm | Gewicht<br>bis kg | 1 Jahr<br>M | 1/2 Jahr<br>M | 1/4 Jahr<br>M | 1 Monat<br>M |
|--------------|-----------------------------|-----------------|-------------------|-------------|---------------|---------------|--------------|
| 1            | 20                          | 30              | 5                 | 5           | 3             | 2             | 2            |
| 2            | 30                          | 40              | 10                | 8           | 4             | 3             | 2            |
| 3            | 50                          | 60              | 15                | 12          | 6             | 4             | 3            |
| 4            | 70                          | 80              | 20                | 18          | 9             | 5             | 4            |
| 5            | 100                         | 100             | 25                | 24          | 12            | 6             | 5            |

§ 5. Die Versicherungsgebühr (Ziffer 1—2) beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus angegebenen Betrages 20 Pfennige für das Jahr. Das Lagergeld kommt auf mindestens einen Monat und nicht unter 2 Mark, die Versicherungsgebühr nicht unter 0,50 Mk. zur Hebung, auch wenn die betreffenden Stücke nur kürzere Zeit bei der Bank lagern sollen, und sind bei der Niederlegung im voraus zu entrichten. Die Versicherungsgebühr ist auch bei der Niederlegung auf kürzere Zeit mindestens für ein ganzes Jahr zu bezahlen.

Lagergeld und Versicherungsgebühr werden in allen Fällen vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet, berechnet. Angefangene Monate werden als volle berechnet.

§ 6. Die aufbewahrten Stücke können während der Geschäftsstunden (Ziffer 8) ohne vorherige Anmeldung jederzeit zurückgenommen werden, aber nur gegen Rückgabe des quittierten Aufbewahrungsscheines oder den Nachweis seiner gerichtlichen Kraftloserklärung.

Für die vorübergehende Entnahme jedes Paketes während der vereinbarten Aufbewahrungsdauer ist 1 Mark zu zahlen.

§ 7. Soll eine andere Person statt des Niederlegers oder neben ihm, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder von ihnen zur Zurücknahme des aufbewahrten Stückes befugt sein, so ist dies bei der Einlieferung zu beantragen. Der Einlieferungszettel ist in diesem Falle von den zur Entnahme Berechtigten ebenfalls eigenhändig zu unterschreiben.

Der Bank steht übrigens in allen Fällen das Recht zu, die aufbewahrten Gegenstände an jeden Vorzeiger des Aufbewahrungsscheines ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.

§ 8. Die Annahme und Ausgabe verschlossener Pakete usw. findet werktäglich vormittags von 9—12 und nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Die Städtische Bank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die neuen Bedingungen sind in zwei zu Breslau erscheinenden Tageszeitungen und dem Breslauer Gemeindeblatte bekannt zu machen und treten für die bereits bestehenden Verträge mit ihrer Verkündung in Kraft.

## VII. Abschnitt. Städtische Sparkasse.

### 1. Satzung der städtischen Sparkasse

vom 25. August 1903.

#### I. Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1. **Bezeichnung und Sitz.** Unter Aufhebung aller seitherigen satzungsmäßigen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau die nachstehende Satzung festgesetzt.

Die auf Grund der seitherigen satzungsmäßigen Bestimmungen aus- gestellten und noch umlaufenden Sparkassenbücher behalten ihre Gültigkeit. Die gegenwärtige Satzung tritt aber auch rücksichtlich der auf diese Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb einer dreimonatlichen Frist nach der Veröffentlichung dieser Satzung zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. Dezember 1838.)

§ 2. **Zweck.** Zweck der Sparkasse ist, den Einwohnern der Stadt Breslau zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur An- legung von Mündelgeldern Gelegenheit zu geben.

§ 3. **Verhältnis der Sparkasse zur Stadt Breslau.** Vertretung der Sparkasse. Die Sparkasse ist eine städtische An- stalt und wird der Städteordnung gemäß von den städtischen Behörden ver- waltet und beaufsichtigt. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesamten Ein- künften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

Die Sparkasse wird nach außen in gerichtlichen, sowie außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Magistrat vertreten.

#### II. Verwaltung, Beaufsichtigung und Revision der Sparkasse.

§ 4. **Kuratorium.** Die Leitung der Sparkasse ist einem Kuratorium anvertraut; dasselbe besteht aus 3 von dem Oberbürgermeister bestimmten Magistratsmitgliedern, darunter in der Regel der Kämmerer, und 11 von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern, von welchen mindestens 3 Stadtverordnete sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der Magistratsmitglieder vom Oberbürgermeister bestimmt.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn nach der seitens des Vor- sitzenden vorangegangenen Einladung mindestens 5 Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Beschluß- fassung erfolgt durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Insoweit gegenwärtige Satzung nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungskreises und der Befugnisse des Kuratoriums enthält, steht das Kuratorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältnis einer städtischen Deputation nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung.

Das Kuratorium trifft Bestimmungen über:

- a. die Belegung überschüssiger Kassenbestände,
- b. die dauernde Anlegung von Kapitalien.

§ 6. Das Kuratorium sorgt für eine genaue Befolgung der Bestimmungen der Satzung, sowie für die zweckmäßige Verwaltung der Sparkasse und nimmt allmonatlich mindestens einmal eine Revision der Kasse und Bestände vor. In jedem Jahre erfolgt mindestens einmal durch den Magistrat eine außerordentliche Kassenrevision. Die Kassenabschlüsse und Revisionsverhandlungen werden dem Magistrat eingereicht.

§ 7. Sämtliche Beamte der Sparkasse werden vom Magistrat angestellt. Derselbe bestimmt den Vorsteher der Sparkasse und die die Kasse führenden Beamten der einzelnen Geschäftsstellen. Ob und welche Kauttionen die Beamten der Sparkasse zu leisten haben, bestimmen nach Anhörung des Kuratoriums die städtischen Behörden.

§ 8. R e c h n u n g s j a h r , R e c h n u n g s l e g u n g. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wird ein Jahresabschluß gefertigt, in welchem sämtliche Werte nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundsätzen aufgenommen werden. Dabei sind die kurshabenden Wertpapiere höchstens zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufrispreis übersteigt, höchstens zu diesem einzustellen. Das Sparkassen-Kuratorium erstattet über die Wirksamkeit der Sparkasse einen Verwaltungsbericht, welcher durch Druck zur Veröffentlichung gelangt.

### III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 9. G e s c h ä f t s s t u n d e n. Die Geschäftsstellen der Sparkasse sind für den Verkehr mit dem Publikum täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage während der durch Gemeindebeschluß festgesetzten Stunden geöffnet.

Ausnahmen hiervon bestimmt das Kuratorium.

Außer in den Geschäftsstellen der Sparkasse können auch bei den öffentlich bekannt gemachten Annahmestellen, welche mit einem Amtsschild versehen sind, Einzahlungen für die städtische Sparkasse unter Beobachtung der festgesetzten Bedingungen, welche in den Annahmestellen aushängen, geleistet werden.

Die Errichtung von Nebenstellen (Filialen) bleibt den Beschlüssen der städtischen Behörden vorbehalten.

§ 10. E i n l a g e n. Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mk. bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. von einer und derselben Person angenommen, Mündelgelder, Gelder von Kindern, welche unter elterlicher Gewalt der Mutter stehen und Einzahlungen auf gesperrte Sparkasseneinlagen (§ 15) bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Innungen, Vereinen, welche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, öffentlichen Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen können auch in höheren Beträgen angenommen werden.

Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren verzinslichen Anlage können von der Sparkasse Sparmarken und Sparkarten ausgegeben werden. Die Bestimmungen hierüber erlassen die städtischen Behörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.\*)

§ 11. Sparverein. Die Sparkasse unterhält außerdem bis auf weiteres einen besonderen Sparverein, um Gelegenheit zu geben, in der Zeit des größeren Erwerbtes Ersparnisse auch unter 1 Mark bequem und sicher gegen Zinsgenuß anzulegen. Die Bedingungen werden von den städtischen Behörden durch eine besondere, vom Oberpräsidenten zu genehmigende Satzung festgesetzt.\*\*)

§ 12. Sparkassenbücher. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort mit Wohnungsangabe des Sparerers versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer in der Weise ausgefertigt wird, daß dasselbe mit den betreffenden Eintragungen in den Büchern der Sparkasse hinsichtlich des Buchstabens, der Nummer, des Namens, Standes, der Wohnung und des Einlagebetrages übereinstimmt.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt und vom Vorsteher der Sparkasse und dem die Kasse führenden Beamten der ausgebenden Geschäftsstelle, erforderlichenfalls deren Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet. Außerdem enthält es die mit dem Bestätigungsvermerk des Oberpräsidenten versehene Satzung, die von den städtischen Behörden über die Ausgabe von Sparkarten und -Marken\*) und über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen, sowie eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen, von 1 bis 500 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen von 3 für Hundert und Jahr ersichtlich ist.

Für dieselbe Person soll der Regel nach nur ein Sparkassenbuch ohne Beschränkung und mit Anspruch auf Verzinsung, außerdem ein Sparkassenbuch mit der im § 15 enthaltenen Beschränkung ausgestellt werden. Ausnahmen kann das Kuratorium zulassen.

§ 13. Quittungsleistung bei Spareinlagen. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, sowie jede von derselben gemachte Rückzahlung wird in das zugehörige Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums eingetragen und von dem die Kasse führenden Beamten und von einem zweiten Beamten unterzeichnet.

Die Namen dieser Beamten werden durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

§ 14. Verkehr durch die Post. Die Einzahlungen und Rückzahlungen können durch die Post nach den für diese erlassenen Bestimmungen auf Gefahr und Kosten des Einlegers erfolgen. Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen.

§ 15. Gesperrte Sparkasseneinlagen. Eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch kann auch mit der Bestimmung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Der Zeitraum vom Tage der ersten Einzahlung ab bis zum Endtermin muß mindestens 3 Jahre betragen. Der Termin kann später hinausgeschoben

\*) Siehe die Bestimmung Seite 408.

\*\*\*) Siehe das Statut für den Sparverein vom 27. Mai 1890, Seite 407.

werden, indessen jedesmal auf mindestens ein Jahr. Die Sperrung kann nicht nur für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen ausgesprochen werden, die auf das so gesperrte Sparkassenbuch geleistet werden, und erstreckt sich auf die Einlagen, ebenso auch auf die Zinsen, sofern von dem Einleger nichts anderes bestimmt ist. In besonderen Fällen kann das Kuratorium auf Antrag des Einlegers die Sperrung ganz oder teilweise aufheben. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Eintritt des Sperrtermins, so tritt die Beschränkung mit seinem Tode außer Kraft. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparkassenbuch vermerkt werden.

§ 16. Rückzahlung von Mündelgeld. Zur Abhebung von Mündelgeld ist außer der Vorlegung des Sparkassenbuches die Vorlegung der Bestallung des Vormundes und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann durch die Bescheinigung desselben, daß der Vormund die Zustimmung des Gegenvormundes zur Abhebung erhalten hat, ersetzt werden.

Die Beibringung der vormundschaftsgerichtlichen Erklärung ist nicht erforderlich, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften der Vormund zur Abhebung von Mündelgeld der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes nicht bedarf.

§ 17. Übertragbarkeit der Spareinlagen. Auf Antrag eines Einlegers kann sein Guthaben von einer anderen Sparkasse übernommen oder auf eine andere Sparkasse übertragen werden, mit welcher ein diesbezügliches Übereinkommen getroffen ist.

Mit dem Antrag auf Übertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparkassenbuch überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Sparkasse das neue Sparkassenbuch mit der Abrechnung verabsolgt wird.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Übernahme von einer anderen Sparkasse oder durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in Gemäßheit des zwischen den beteiligten Sparkassen getroffenen Übereinkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Übertragung fallen dem Sparer zur Last.

§ 18. Quittungsleistung bei Empfang von anderen Werten als Spareinlagen. Über Empfang von Geldern, Dokumenten und anderen Wertgegenständen mit Ausschluß von Spareinlagen (§ 13) quittieren gemeinschaftlich unter der Bezeichnung: „Städtische Sparkasse zu Breslau“ der Vorsteher der Sparkasse, ein zweiter Beamter und, falls einer dieser beiden nicht zugleich die Kasse führt, auch der die Kasse führende Beamte.

Die Namen dieser Beamten werden durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

#### IV. Zinsen. Rückzahlung.

§ 19. Verzinsung. Die Verzinsung der Spareinlagen geschieht mit 3 vom Hundert für das Jahr; die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert und nicht mehr als 5 vom Hundert betragen. Sie können auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag er-

reichen und je nachdem sie gesperrt sind, oder nicht (§ 15) den Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenze verschieden feststellen. Für Einlagen über 1500 Mark kann, sofern sie nicht gesperrt sind (§ 15), vom Kuratorium ein Zinsfuß auch unter  $2\frac{1}{2}$  % vereinbart werden.

Hat eine Einlage zu Anfang oder im Laufe des Rechnungsjahres einen Betrag erreicht, welcher geringer verzinst wird, so kommt der geringere Zinsfuß für das ganze Jahr in Anwendung, auch wenn die Einlage bis zum Jahres-schluß wieder auf einen höher verzinslichen Betrag sich vermindert haben sollte.

Jede Veränderung des Zinsfußes wird mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 30 der Satzung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Zinsen der Spareinlagen werden am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, berechnet, dem Einlagekapital zugeschrieben und vom 1. April ab verzinst.

Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden. Aus der Unterlassung dieser Einschreibung erwächst indes dem Sparer kein Nachteil.

Überschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 10 der Satzung vorgesehene Höhe, so kann eine Verzinsung des Überschusses nicht beansprucht werden. (Vergleiche auch § 12 Abs. 3.)

Die Sparkasse verzinst die Einlagen von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktag ab, die Verzinsung endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Tage. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.\*)

Nur von der vollen Mark der Guthaben werden Zinsen vergütet. Alle Bruchteil-Pfennige bleiben außer Ansatz.

Die Verzinsung einer Spareinlage hört auf, wenn das zugehörige Sparkassenbuch innerhalb 30 Jahren nach der letzten Vorlegung nicht bei der Sparkasse vorgelegt worden ist.

**§ 20. Kündigung.** Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

- a. bis 50 Mark sofort, bis zu weiteren je 50 Mark aber nur in Zwischenräumen von je 14 Tagen,
- b. von über 50 Mark bis 300 Mark sechs Wochen und
- c. von über 300 Mark drei Monate nach der seitens der Sparer erfolgten Kündigung.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen.

Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe als nicht geschehen zu betrachten.

Die Verzinsung der seitens der Sparer gekündigten Beträge hört vom Verfalltage ab auf.

Werden die gekündigten Beträge innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht erhoben, so geht das Recht auf Auszahlung der gekündigten Summe verloren und tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf den Verfalltag folgenden Monats wieder ein.

Auch der Sparkasse steht das Recht der Kündigung mit dreimonatlicher Frist zu. Die Kündigung ist als ordnungsmäßig bewirkt anzusehen, wenn dieselbe unter Angabe der Nummer des Sparkassenbuches öffentlich bekannt gemacht worden ist. (§ 30.)

\*) Absatz 7 in der Fassung des I. Nachtrags vom 3. Dezember 1908. IIIa 3550. 08, in Kraft seit 1. April 1909.

Die Verzinsung der von der Sparkasse durch öffentliche Bekanntmachung gekündigten Spareinlagen hört mit dem Ablauf von sechs Monaten, von dem Verfalltage ab gerechnet, auf. Die Bestimmung im § 29 Absatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

Die Sparkasse hat das Recht, von den Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und die gekündigten Beträge, auch wenn dieselben 50 Mark übersteigen, sofort auszusahlen.

§ 21. Rückzahlungen. Die Auszahlungen von Spareinlagen können an jeden Inhaber des Sparkassenbuches bewirkt werden. Die Stadtgemeinde leistet dem Einzahler oder dessen Rechtsnachfolgern keine Gewähr, sofern nicht rechtzeitig vor der Auszahlung der Verlust des Sparkassenbuches schriftlich oder zu Protokoll angezeigt, oder eine gerichtliche Beschlagnahme bei der Sparkasse erfolgt ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler dadurch sichern, daß er den Antrag stellt, in sein Sparkassenbuch den Vermerk einzutragen, daß die eingezahlten Beträge, sowie die Zinsen nur allein ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person auszusahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem zuständigen Kassierer, sowie einem Buchhalter unterschriftlich vollzogen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparkassenbuch vorlegt. Als genügender Ausweis gilt es, wenn der Vorleger durch eine, einem Beamten der Sparkasse persönlich bekannte Person vorgestellt, und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird.

Die Sparkasse hat in allen Fällen das Recht, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen.

Sparkassenbücher, die durch Rückzahlung der Einlagen und Zinsen ausgeglichen sind, bleiben bei der Sparkasse zurück; durch die Rückzahlung ist jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen. Die Sparkasse kann verlangen, daß der Erheber des Geldes in das Quittungsbuch seinen Vor- und Zunamen, den Stand und die Wohnung eigenhändig einträgt.

§ 22. Verfahren bei Vorlegung von gefälschten Sparkassenbüchern. Wird ein Sparkassenbuch, bei welchem der Verdacht der Fälschung vorliegt, überreicht, so ist die Sparkasse verpflichtet, dasselbe gegen eine dem Vorzeiger zu erteilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 23. Verfahren beim Verlust oder bei Vernichtung von Sparkassenbüchern. Sobald ein Sparkassenbuch abhanden gekommen und dies der Sparkasse unter Angabe des Buchstabens und der Nummer desselben, sowie des Namens des Einlegers angezeigt ist, so wird dies seitens der Sparkasse in ihren Büchern vermerkt; die Sparkasse hat hierbei das Recht, nicht aber die Pflicht, die Legitimation des Anzeigers zu prüfen. Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparkassenbuch von einem Dritten bei der Sparkasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten, falls eine Einigung unter ihnen nicht erfolgt, mit ihren Ansprüchen an das Gericht.

Wird die gänzliche Vernichtung eines Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Art nachgewiesen, so kann unter Genehmigung des Magistrats ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. Bei angeblich verloren gegangenen oder gestohlenen Sparkassenbüchern muß das gerichtliche Aufgebotsverfahren zwecks Kraftloserklärung der Bücher erfolgen.

## V. Anlage der Sparkassengelder.

§ 24. Verwaltung des Sparkassenvermögens. Die Sparkasse ist befugt, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien in folgender Weise zins- und nutzbar anzulegen:

- A. Mit Genehmigung des Magistrats durch Erwerb von Hypotheken und Grundschulden auf in Breslau gelegenen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden, wenn die zu erwerbenden Hypotheken oder Grundschulden innerhalb des  $12\frac{1}{2}$ -fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes stehen.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefährdung versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von unbebauten Grundstücken ist unzulässig.

- B. Durch Gewährung von Darlehen gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Breslau, sowie hiesiger öffentlicher Anstalten und Korporationen mit Genehmigung des Magistrats und unter Feststellung einer bestimmten Tilgungsfrist.

Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

- C. Durch Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Inhaberpapieren, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet, bis  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu  $\frac{3}{4}$  des Nennwertes, ferner gegen Beleihung von Hypotheken oder Grundschulden bis zu  $\frac{9}{10}$  der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze, gegen Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu  $\frac{9}{10}$  des Guthabens und gegen Verpfändung von inländischen Wechseln, aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, mit einem Abschlag von mindestens 5  $\frac{0}{10}$  ihres Nennwertes.

Diese Darlehen dürfen auf nicht länger als 3 Monate gewährt werden; die Summe derselben darf den vierten Teil des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht überschreiten.

- D. Bei dem hiesigen städtischen Leihamt bis zur Höhe von 750 000 Mark.  
E. Durch Erwerb von Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen.  
F. Durch Erwerb von inländischen Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.  
G. Durch Erwerb von Anerkennnissen, welche von Behörden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates über Steuerrückvergütungen ausgestellt sind.



H. Durch vorübergehende Unterbringung bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Anlegung von Bündelgeldern zugelassenen Bank oder Sparkasse oder bei einer Hinterlegungsstelle.

I. Durch Erwerb von Grundstücken

- a. zum Zwecke der Errichtung von Geschäftshäusern für die Sparkasse,
- b. bei der Zwangsversteigerung, wenn das Grundstück von der Sparkasse beliehen ist.

Mindestens  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse ist in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. An Mitglieder des Kuratoriums und Beamte der Sparkasse oder an ihre Ehefrauen, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen Darlehen der unter C bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Magistrats gewährt werden.

§ 25. Aufbewahrung der Inhaberpapiere, Hypotheken- und Grundschuldbriefe. Die erworbenen Inhaberpapiere nebst den Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, sowie die Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind unter Verschluss eines hierzu betrauten Mitgliedes des Kuratoriums und eines Beamten der Sparkasse aufzubewahren.

## VI. Verwendung der Überschüsse.

§ 26. Sicherheitsvermögen. Entnahme von Überschüssen. Überschußvermögen. Der am Jahreschluß rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem Sicherheitsvermögen (Reservefonds) angesammelt, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist.

Sobald das Sicherheitsvermögen eine Höhe von 10 % des Guthabens der Sparer erreicht hat, können die weiteren Überschüsse auf Beschluß der städtischen Behörden zu öffentlichen Zwecken verwendet werden.

Beträgt das Sicherheitsvermögen noch nicht 10 %, aber mehr als 8 % des Guthabens der Sparer, so kann die Hälfte des jährlichen Reingewinns in der vorstehenden Weise verwendet werden. Soweit die verfügbaren Überschüsse im laufenden Jahr nicht verwendet werden, können sie zu einem bei der Sparkasse zu führenden Überschuß-Vermögen genommen und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.

Zur Verwendung der Überschüsse, zu ihrer Übernahme in das Überschuß-Vermögen und zur Verwendung des Bestandes dieses Vermögens ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Hat die Sparkasse mindestens 30 % der Gesamteinlagen in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens angelegt, so können für die Verteilung der Überschüsse folgende Grundsätze Anwendung finden:

Solange das Sicherheitsvermögen noch nicht 5 % der Gesamteinlagen erreicht hat, sind ihm die Jahresüberschüsse der Kasse unverkürzt zuzuführen.

Hat das Sicherheitsvermögen 5 % der Gesamteinlagen erreicht, so können von dem Jahresüberschüsse, wenn es am Schlusse des Rechnungsjahres

- |   |      |
|---|------|
| 5 % oder mehr aber noch nicht 6 % der Spareinlagen beträgt: | 50 % |
| 6 % oder mehr aber noch nicht 7 % der Spareinlagen beträgt: | 60 % |

|  |      |
|--|------|
| 7 % oder mehr aber noch nicht 8 % der Spareinlagen beträgt:  | 70 ‰ |
| 8 % oder mehr aber noch nicht 9 % der Spareinlagen beträgt:  | 80 ‰ |
| 9 % oder mehr aber noch nicht 10 % der Spareinlagen beträgt: | 90 ‰ |

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den im Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden.

Bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Überschüsse in der vorstehenden Weise, ist der Aufsichtsbehörde alljährlich nachzuweisen, daß die Inhaberpapiere den erforderlichen Prozentsatz erreichen haben.\*)

§ 27. Alterssparkasse. Mit der Sparkasse ist eine Alterssparkasse verbunden, für die eine besondere, von dem Oberpräsidenten genehmigte Satzung besteht.

### VII. Änderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 28. Änderung der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß der städtischen Behörden geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. Werden die bisherigen Rechte der Sparer durch solche Satzungsänderungen beeinträchtigt, so sind dieselben in der Bekanntmachung zugleich aufzufordern, im Falle sie mit der Änderung der Satzung nicht einverstanden sind, die Spareinlagen innerhalb einer dreimonatlichen Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung ab zurückzunehmen oder zur Rückzahlung zu kündigen. Hinsichtlich derjenigen Sparer, welche sich während dieser Zeit nicht gemeldet haben, wird angenommen, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

§ 29. Aufhebung der Sparkasse. Die städtischen Behörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist ist vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst.

Die nach Abzug der nicht abgehobenen Sparguthaben verbleibenden Bestände, sowie das Sicherheitsvermögen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Beschluß der städtischen Behörden für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt zu verwenden.

### VIII. Schlußbestimmungen.

§ 30. Öffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Breslauer Gemeindeblatt und, wenn dieses Blatt eingehen sollte, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung in Breslau.

§ 31. Inkrafttreten der Satzung. Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Oberpräsidenten öffentlich bekannt gemacht und tritt 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Xb. 52. 03.

Gem. Bl. vom 1. November 1903. S. 899.

\*) Absatz 5—9 zugefügt durch den II. Nachtrag vom 5. November 1909. IIIa 3581. 09.

## 2. Satzung für die Alterssparkasse der städtischen Sparkasse

vom 9. April 1908.

Die städtische Sparkasse in Breslau unterhält seit dem Jahre 1884 eine Alterssparkasse, um ihren Teilnehmern für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einen Rückhalt zu gewähren.

Für diese Alterssparkasse wird unter Aufhebung des bestehenden Statuts die nachstehende Satzung festgesetzt.

§ 1. Die auf Grund der seitherigen statutenmäßigen Bestimmungen ausgestellten und noch umlaufenden Altersspargbücher behalten ihre Gültigkeit. Die gegenwärtige Satzung tritt aber auch für die auf den zugehörigen Konten verzeichneten Alterssparguthaben in Wirksamkeit, wenn diese nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist nach der Veröffentlichung dieser Satzung zurückgefordert werden (§ 18 des Reglements vom 12. Dezember 1838).

Auf die Alterssparkasse findet die Satzung der städtischen Sparkasse Anwendung, soweit sich aus der Satzung für die Alterssparkasse nicht ein anderes ergibt.

§ 2. In die Alterssparkasse können Personen aufgenommen werden, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1. sie müssen Sparer der städtischen Sparkasse in Breslau sein,
2. im Stadtkreise Breslau steuerfrei oder von einem Jahreseinkommen bis höchstens 2100 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sein,
3. sie dürfen nicht zur Ergänzungssteuer veranlagt sein,
4. sie dürfen nicht öffentliche pensionsberechtigzte Beamte sein.

Aufnahmefähig sind ferner die Ehefrauen der Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen aufgenommen werden können, vorausgesetzt, daß sie (die Ehefrauen) den Bedingungen zu 1, 3 und 4 des Absatzes 1 entsprechen.

Die Aufnahme kann nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre und muß vor vollendetem 45. Lebensjahre erfolgen.

Zu den Sparern im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 sind diejenigen nicht zu rechnen, welche nur gesperrte Spareinlagen nach § 15 der Satzung der Sparkasse vom 25. August/23. September 1903 besitzen.

§ 3. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches oder durch Erklärung zum Protokolle in der Sparkasse oder dem für Sparkassensachen zuständigen Magistratsbüro; der Anmeldung ist ein glaubhafter Nachweis über das Lebensalter und über die Steuerveranlagung für das laufende Verwaltungsjahr beizufügen; doch kann auch auf amtliche Auskunft der Steuerverwaltung Bezug genommen werden.

Das Kuratorium der Sparkasse entscheidet über die Aufnahme innerhalb 3 Monaten; es ist nicht erforderlich, Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Wird die Aufnahme beschlossen, so hat der Sparer den Betrag von 1 Mark auf das für ihn anzulegende Alterssparkonto einzuzahlen; erst durch diese Einzahlung und die Aushändigung des Altersspargbuches (vergl. § 15) wird die Aufnahme bewirkt.

§ 4. Nach der Aufnahme wird dem Teilnehmer alljährlich vom Beginn des laufenden Verwaltungsjahres ab der dritte Teil derjenigen Zinsen, die am Ende eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, aus seinem

Sparkasten-Guthaben erwachsen sind, auf sein Konto bei der Alterssparkasse übertragen, doch ist hierbei das Zinsendrittel nur von einem Guthaben von höchstens 1500 Mark zu berechnen. Zu den Sparguthaben im Sinne dieses Paragraphen gehören nicht die nach § 15 der Satzung der Sparkasse vom 25. August/23. September 1903 gesperrten Sparguthaben.

§ 5. Zur Gewährung von Zuschüssen an die Teilnehmer der Alterssparkasse wird alljährlich ein Betrag in den Etat der Sparkasse eingestellt.

§ 6. Die Zuschüsse werden an die Teilnehmer nach Verhältnis der Zinsen verteilt, welche nach § 4 übertragen werden. Die Höhe der Zuschüsse setzt alljährlich auf Vorschlag des Kuratoriums der Magistrat fest.

§ 7. Die Beträge, die auf den Alterssparkonten verzeichnet sind, werden mit jährlich vier vom Hundert verzinst.

Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu ändern; jedoch darf er nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 vom Hundert betragen.

§ 8. Erreicht das Alterssparkonto eines Teilnehmers die Höhe von 2000 Mark, so erfolgt eine Überschreibung der Zinsen aus der Sparkasse (vergl. § 4) nicht mehr, ebenso hört eine Überweisung von Zuschüssen auf, jedoch wird das Guthaben ferner mit dem nach § 7 festgesetzten Zinsfuße verzinst.

§ 9. Die Beträge auf den Alterssparkonten der Teilnehmer sind an diese vor dem vollendeten 55. Lebensjahre mit Ausnahme der in den §§ 12 und 13 genannten Fälle nicht zahlbar.

Die Zuschüsse sowie die Zinsen der Alterssparguthaben gehen erst bei Auszahlung in das Eigentum der Teilnehmer über; sie können daher bis zu diesem Zeitpunkt mit rechtlicher Wirkung weder veräußert, noch verpfändet, noch im Wege der Zwangsvollstreckung auf andere übertragen werden.

§ 10. Die Teilnahme an der Alterssparkasse erlischt mit dem vollendeten 60. Lebensjahre des Sparers.

Die fernere Verzinsung erfolgt nur zu dem jeweiligen Zinssatze der Sparkasse.

§ 11. Ist die Aufnahme in die Alterssparkasse unter Angabe unrichtiger Personalverhältnisse oder für Rechnung und zum Vorteil anderer Personen als der angegebenen erfolgt, so beschließt das Kuratorium der Sparkasse die Ausschließung aus der Alterssparkasse; die bereits zugeschriebenen Zuschüsse aus der Sparkasse nebst den Zinsen verfallen zugunsten der Sparkasse.

§ 12. In besonderen Fällen hat das Kuratorium der Sparkasse das Recht, auf Antrag auch vor vollendetem 55. Lebensjahre den Betrag auf dem Konto der Alterssparkasse dem Teilnehmer ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

Im Falle des Todes des Teilnehmers wird der Kontobetrag an die Erben auf ihren Antrag gezahlt, auch wenn der Tod vor vollendetem 55. Lebensjahre erfolgt ist.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erbes legitimtion zu prüfen; sie kann die Auszahlung auch in diesem Falle an den Inhaber des Alterssparbuches bewirken.

§ 13. Die Teilnehmerschaft bei der Alterssparkasse erlischt, sobald die Bedingungen des § 2 Absatz 1, Ziffer 1, 3 und 4 nicht mehr vorliegen. Vom ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Bedingungen fortgefallen

sind, wird das Altersspar-Guthaben nur zu dem jeweiligen Zinsfuß der Sparkasse verzinst; die hiernach zu Unrecht zugeschriebenen Zuschüsse und Mehrzinsen verfallen zugunsten der Sparkasse.

Für dasjenige Verwaltungsjahr, in dem die Theilnehmerschaft erlischt, werden Zuschüsse nicht mehr gewährt.

Das Kuratorium der Sparkasse kann, wenn die Mitgliedschaft vorzeitig erloschen ist, auf Antrag des Theilnehmers den auf dem Alterssparkonto verzeichneten Betrag auch vor vollendetem 55. Lebensjahre des Theilnehmers auszahlen lassen.

Das Kuratorium der Sparkasse hat ferner das Recht, Theilnehmer der Alterssparkasse, welche vorübergehend auf nicht länger als zwei Jahre ihren Wohnsitz im Stadtkreise Breslau aufgegeben haben, auf Antrag bei der Alterssparkasse ausnahmsweise zu belassen.

§ 14. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums der Sparkasse (§ 3, 11 bis 13) steht den Beteiligten eine innerhalb 4 Wochen anzubringende Beschwerde bei dem Magistrat offen, der endgültig entscheidet.

Die Beschwerdefrist läuft vom Tage der Zustellung des Bescheides ab.

§ 15. Jeder Theilnehmer der Alterssparkasse erhält über die Eintragungen auf seinem Alterssparkonto ein mit seinem Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung versehenes Alterssparbuch kostenfrei ausgefertigt.

Dieses Alterssparbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt und wird von dem Kassenvorsteher und einem zweiten Beamten der Sparkasse unterzeichnet; es enthält die gegenwärtige Satzung, die Satzung der städtischen Sparkasse in Breslau und die Nummer des zugehörigen Sparkassenbuches.

Die Einschreibung der Zins-Überträge, Zuschüsse und Zinsen wird von den hierzu bestimmten Beamten der Sparkasse unterzeichnet.

Die Namen der im Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten werden durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

§ 16. Alterssparbücher, die durch Zahlung der darin verzeichneten Beträge ausgeglichen sind, bleiben bei der Sparkasse zurück; durch die Rückzahlung ist jeder weitere Anspruch an die Sparkasse erloschen. Die Sparkasse kann verlangen, daß der Erheber des Geldes in das Alterssparbuch seinen Vor- und Zunamen, den Stand und die Wohnung eigenhändig einträgt.

§ 17. Jede Abänderung dieser Satzung ist vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu genehmigen und nach der Satzung der städtischen Sparkasse in Breslau öffentlich bekannt zu machen.

Werden die bisherigen Rechte der Theilnehmer durch solche Satzungsänderung beeinträchtigt, so sind die Theilnehmer durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sofern sie mit der Abänderung nicht einverstanden sind, die auf ihren Alterssparkonten verzeichneten Beträge nebst Zinsen abzuheben.

Von denjenigen Theilnehmern der Alterssparkasse, die sich innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Rücknahme der Beträge nicht gemeldet haben, wird angenommen, daß sie auch unter den abgeänderten Bedingungen Theilnehmer bleiben wollen.

§ 18. Die städtischen Behörden zu Breslau haben das Recht, zu jeder Zeit die Alterssparkasse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten von Schlesien aufzulösen; in diesem Falle hat der Magistrat die Theilnehmer der Alterssparkasse hiervon durch öffentliche Bekanntmachung nach der Satzung der städtischen Sparkasse zu Breslau zu benachrichtigen und aufzufordern, die

auf ihren Alterssparkonten verzeichneten Beträge nebst Zinsen abzuheben; die Verzinsung hört drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung auf.

In derselben Weise kann jeder Teilnehmer der Alterssparkasse nach vollendetem 60. Lebensjahre, oder wenn aus den in den §§ 2, 11 bis 13 der gegenwärtigen Satzung vorgesehenen Gründen die Beteiligung an der Alterssparkasse aufhört, zur Abhebung seines Guthabens aufgefordert werden.

Wird das Guthaben innerhalb 10 Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht abgehoben, so verfällt der Betrag zugunsten der Sparkasse.

§ 19. Jede Abänderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

§ 20. Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ober-Präsidenten öffentlich bekannt gemacht und tritt 3 Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

III a. 1230. 08.

Gem. Bl. vom 12. Juli 1908. S. 513.

### 3. Statut für den von der städtischen Sparkasse zu Breslau unterhaltenen Sparverein

vom 27. Mai 1890.

§ 1. Die städtische Sparkasse unterhält einen Sparverein, um hiesigen Einwohnern Gelegenheit zu geben, in der Zeit des größeren Erwerbtes kleinere Ersparnisse, auch unter 1 Mark, bequem und sicher gegen Zinsgenuß anzulegen.

§ 2. Die Sparzeit beginnt Anfangs April eines jeden Jahres an vorher von der Sparkasse öffentlich bekannt gemachten Tagen und dauert 30 Wochen.

§ 3. Die Einzahlungen werden von Sammlern, welche auf Vorschlag der Sparkasse durch den Magistrat ernannt und deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, angenommen. — Das Amt eines Sammlers ist ein städtisches Ehrenamt und wird ohne jede Entschädigung verwaltet.

§ 4. Die Einzahlungen haben gleich- und regelmäßig allwöchentlich Montags in den Vormittagsstunden zu geschehen; der niedrigste Betrag ist 10 Pfennig, der höchste 1 Mark und muß durch 10 teilbar sein.

§ 5. Bei der ersten Einzahlung empfängt der Sparer kostenfrei ein mit dem städtischen Wappen und dem Abdruck dieses Statuts versehenes Sparbuch; dasselbe enthält den Vor- und Zunamen des Sparerers, sowie dessen Stand und Wohnung und trägt diejenige Nummer, unter welcher dasselbe in dem Hauptbuche der Sammelstelle eingetragen steht.

§ 6. In die Sparbücher sind die Einzahlungen von dem Sammler sofort einzutragen, und hat sich der Sparer von der Richtigkeit der Eintragung bei Empfang zu überzeugen. — Das Zurücklassen bzw. die spätere Abholung des Sparbuches bei den Sammelstellen ist nicht zulässig.

§ 7. Die Sparbücher dürfen weder verpfändet noch verkauft werden; sollte ein Sparbuch dem Sparer abhanden kommen, so hat er dies ohne Verzug dem Sammler anzuzeigen, welcher den Verlust in seinem Hauptbuche vermerkt.

§ 8. Die Verzinsung der Einzahlungen erfolgt in der Weise, daß für jede am Schluß der Sparzeit zurückzuzahlende Mark ein Pfennig Zinsvergütung gezahlt wird; werden die Einzahlungen unterbrochen, so bleiben die für die ausgefallenen Wochen etwa später nachgezahlten Beträge ohne Verzinsung. Für nach dem ersten Juni begonnene und weiter erfolgte Einlagen werden keine Zinsen vergütet.

§ 9. Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsvergütung erfolgt nach Schluß der Sparzeit an von der Sparkasse bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Tagen durch die Sammler gegen Rückgabe des Sparbuches, in welchem am Schlusse über Einlagen und Zinsen von dem Empfänger zu quittieren ist. Zu einer Prüfung der Empfangsberechtigung des Vorzeigers ist der Sammler berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im Falle des Verlustes eines Sparbuches wird das Guthaben erst vier Wochen nach Schluß der Sammelzeit demjenigen gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt, welcher sich als Einzahler der Spareinlage, auch wenn das Buch nicht auf seinen Namen ausgefertigt ist, in glaubhafter Weise ausweist.

§ 10. In besonderen Fällen erfolgt die teilweise oder gänzliche Rückzahlung der Einlagen auf Antrag des Sparerers auch vor Schluß der Sparzeit, in welchem Falle aber eine Zinsvergütung nicht stattfindet.

§ 11. Die Sammler sind verpflichtet, die bei ihnen gemachten Einlagen getrennt von allen übrigen Geldern in einem besonderen Verhältnis als Eigentum der städtischen Sparkasse zu Breslau aufzubewahren. Die Zeit und die Art der Ablieferung werden durch eine von dem Kuratorium zu erlassende Instruktion bestimmt.

§ 12. Die Auflösung des Sparvereins kann nur nach Beendigung einer Sparzeit durch Beschluß der städtischen Behörden und unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erfolgen.

Xb. 362. 90.

#### 4. Bestimmungen, betreffend die Ausgabe von Sparmarken und Sparkarten bei der städtischen Sparkasse

vom 11. Dezember 1903.

In Übereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung werden gemäß § 10 der Satzung für die städtische Sparkasse in Breslau vom 25. August 1903 die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Ausgabe von Sparmarken und Sparkarten bei der genannten Sparkasse, mit Geltungskraft vom 1. Februar 1904 ab, erlassen:

Zur Förderung der Sparbarkeit, insbesondere um den wenig Bemittelten Gelegenheit zur Ansammlung kleinerer Geldbeträge und zu deren demnächstigen nutzbringenden Anlegung bei der städtischen Sparkasse zu Breslau zu gewähren, werden von der letzteren Sparkarten und Sparmarken von je 10 Pfg. unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

- a. Die Sparkarten, deren jede mit einer im ersten Felde befindlichen Sparmarke versehen ist, werden mit dieser zum Preise von 10 Pfg. für das Stück bei der Sparkasse und ihren Nebenstellen oder den Verkaufsstellen ausgegeben. Die Vorderseite der Sparkarte enthält noch neun zum Aufkleben der Marken bestimmte Felder in zwei Reihen; die Rückseite trägt folgende Bekanntmachung:

### Sparkarte.

Die Abgabe dieser mit 10 unserer Sparmarken auf der Vorderseite versehenen Sparkarte an unserer Kasse und bei den Nebenstellen gilt als Sparkasseneinlage von einer Mark, die in ein bereits vorhandenes oder neu auszufertigendes Sparkassenbuch eingetragen wird.

Kuratorium der städtischen Sparkasse zu Breslau.  
(Stempel.)

- b. Die Sparmarken zeigen das städtische Wappen zu Breslau mit der Umschrift:  
„10 Pfennig 10. Städtische Sparkasse zu Breslau.“
- c. Der Verkauf der Sparmarken erfolgt durch die Sparkasse und ihre Nebenstellen, sowie durch die errichteten Verkaufsstellen.  
Bei der Sparkasse und ihren Nebenstellen sind die Sparmarken nur in Streifen von je 10 Stück, bei den Verkaufsstellen dagegen in beliebiger Anzahl, also auch einzeln zu erhalten.
- d. Der Verkauf von Marken und Karten erfolgt seitens der Sparkasse an die Verkaufsstellen gegen bar und ohne Vergütung; ebensowenig dürfen die Verkaufsstellen von ihren Abnehmern eine Vergütung beanspruchen. Jedem Verkaufsstelleninhaber kann auf seinen Antrag ein einmaliger Vorschuß in Sparmarken und Karten bis zur Höhe von 30 Mark gewährt werden.
- e. Ein Ersatz für in Verlust geratene Sparmarken und Sparkarten wird nicht geleistet. Der Sparkasse bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit beschädigte Sparmarken noch als gültig anzusehen sind.
- f. Die zur Sparkasse zurückgelieferten mit je 10 Sparmarken versehenen Sparkarten werden sofort entwertet und an den Kassenrevisorstagen durch Feuer vernichtet.

X (III) b. 1797. 03.

## 5. Bedingungen für das Lombardgeschäft der städtischen Sparkasse.

§ 1. Die städtische Sparkasse zu Breslau gewährt zinsbare Darlehne gegen Verpfändung von:

- a. Inhaberpapieren, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet, bis  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis  $\frac{3}{4}$  des Nennwertes;
- b. inländischen Wechsln, aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, mit einem Abschlag von mindestens 5 % ihres Nennwertes.



§ 2. Darlehne in Beträgen von weniger als 10 Mark werden nicht erteilt. Alle Rückzahlungen müssen mindestens zehn vom Hundert der schuldigen Summe, dürfen außerdem nicht weniger als 10 Mark betragen. Das Darlehn darf nicht auf länger als drei Monate, mit der im § 3 näher bestimmten Maßgabe, erteilt werden.

§ 3. Das Darlehn kann beliebig auf eine bestimmte Frist innerhalb dreier Monate (festes Darlehn) oder zu gegenseitig täglich oder nach Ablauf einer bestimmten höchstens dreimonatlichen Kündigungsfrist freistehender ganzer oder teilweiser Rückzahlung und bezw. Rückforderung (Darlehn auf unbestimmte Zeit) gegeben, muß aber in jedem Falle spätestens innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung des Pfandscheins an gerechnet, zurückgezahlt werden. Diejenigen festen Darlehne, welche am Ende (ultimo) eines Monats zurückzuzahlen sind, müssen am letzten Geschäftstage des Monats **bis spätestens 12 Uhr mittags** zurückgezahlt werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers.

§ 4. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug (§ 3) oder bleiben die Zinsen rückständig (§ 6), so ist die städtische Sparkasse berechtigt, das Pfand unter Beobachtung der §§ 1221, 1235 des B. G.-B. und unter Ausschluß der Vorschriften in §§ 1234 und 1238 des B. G.-B. bezw. § 368 des H.-G.-B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§ 5. Die städtische Sparkasse ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 6. Falls nicht ein anderes vereinbart ist, berechnet die städtische Sparkasse die Zinsen zu dem bei der Reichsbank jeweilig bestehenden Lombardzinsfuß. Der Darlehnsnehmer hat **unaufgefordert** die Zinsen innerhalb 14 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, bei früherer Rückzahlung des Darlehns gleichzeitig und bei Darlehen auf eine bestimmte Frist im voraus zu entrichten.

Bei Darlehen von mehr als 5000 Mark, welche vor dem Kalendervierteljahresschluß über den letzten Werktag des Vierteljahres hinaus oder am ersten Werktag des neuen Vierteljahres entnommen werden, werden die Zinsen für mindestens 10 Tage berechnet. Erfolgt die Rückzahlung des Darlehns aber erst nach dem siebenten Tage des ersten Monats im neuen Kalendervierteljahr, so sind die Zinsen mindestens für 14 Tage zu entrichten. Die Zinsberechnung erfolgt nach Kalendertagen.

Der Mindestbetrag für jede Zinsberechnung wird auf 50 Pfg. festgesetzt.

§ 7. Jeder Darlehnsnehmer empfängt einen Pfandschein, auf dem sowohl der Darlehnsbetrag als auch die dagegen eingelegten Pfänder verzeichnet stehen.

Die städtische Sparkasse behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher

den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmäßigen Inhaber ausgeantwortet werde, oder ein solcher neue Darlehne darauf aufnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand, oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der städtischen Sparkasse zinslos aufzubewahrende Überschuß nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben. Die Quittung muß (ohne weiteren Zusatz) lauten:

„Das Unterpfand habe . . . . ich . . . . zurückhalten.“

wir

(Ort, Datum, Unterschrift.)

§ 8. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der städtischen Sparkasse vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber ohne weitere Quittungserteilung auf dem Pfandschein sowie auf dessen Abschrift eingetragen.

§ 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der städtischen Sparkasse nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem anderen übertragen sollte.

§ 10. Die auf dem Pfandscheine von der städtischen Sparkasse nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 11. Alle Bestimmungen des Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der städtischen Sparkasse, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der städtischen Sparkasse zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten nach § 4 veräußert werden.

§ 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der städtischen Sparkasse bleibt, quittiert. Wenn der Pfandschein abhanden kommt, so hat gedachte Abschrift mit den darauf von der städtischen Sparkasse nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 13. In bezug auf die Verwahrung der Unterpfänder hat die städtische Sparkasse nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 B. G.-B.). Zu einer Fortschaffung der Unterpfänder an einen anderen Ort ist die städtische Sparkasse in keinem Fall, insbesondere auch nicht im Kriegsfall, verpflichtet.

§ 14. Die städtische Sparkasse überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßregeln unterbleiben. Dies gilt auch hinsichtlich der Folgen einer nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Abtrennung, Verwertung, Aushändigung und Neubeschaffung der Zinscheine, mag die Abtrennung usw. vom Verpfänder selbst oder von Beamten der städtischen Sparkasse auf oder ohne Antrag des Verpfänders bewirkt werden.

§ 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfands um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen 3 Tagen

die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der städtischen Sparkasse entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht, widrigenfalls die städtische Sparkasse, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 4 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

§ 16. Wechsel sind mit dem Blankogiro des Verpfänders zu versehen; die städtische Sparkasse ist behufs ihrer Befriedigung berechtigt, die verpfändeten Wechsel entweder nach § 4 verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blankogiro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen.

§ 17. Etwaige durch das Lombardgeschäft entstehende Stempelfkosten hat der Darlehnsnehmer zu tragen.

Breslau, den 18. März 1907.

IIIa. 358. 07.

## 6. Bestimmungen über den Erwerb von Wechseln durch die städtische Sparkasse

vom 15. März 1895.

I. Der Ankauf der Wechsel erfolgt durch die Hauptrendantur (Hauptrendanten und Buchhalter) unter Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums bezw. seines Stellvertreters oder eines anderen vom Kuratorium aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedes.

II. Der Gesamtbetrag der anzuschaffenden Wechsel darf 15 % des Einlagekapitals nicht überschreiten.

III. Die anzuschaffenden Wechsel müssen folgende Beschaffenheit haben:

1. Aus denselben müssen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, von denen der eine eine Firma ersten Ranges sein muß. Die Firmen ersten Ranges sind auf Vorschlag des Kuratoriums vom Magistrat durch eine von diesen aufgestellte und mindestens in halbjährlichen Zwischenräumen zu prüfende Liste zu bestimmen, zugleich ist die Höhe der Kreditbewilligung für jede Firma ersten Ranges festzustellen.
2. Die Wechsel müssen gezogen und mit Akzept versehen sein.
3. Sie dürfen nicht Domizilwechsel sein.
4. Sie müssen an einem Bankplatz, d. h. an einem Ort, an welchem und auf welchem die Reichsbank Wechsel ankauft, in Reichsmark zahlbar sein.
5. Sie müssen über einen Betrag von mindestens 5000 Mark lauten.
6. Sie müssen mindestens einen Monat, höchstens drei Monate zu laufen haben.

IV. Wechsel, aus denen ein Mitglied des Kuratoriums oder ein Beamter der Sparkasse verpflichtet ist, sind vom Erwerb ausgeschlossen.

V. Die erworbenen Wechsel sind auf die städtische Sparkasse zu Breslau zu indossieren.

Xb. 305. 95.

## 7. Bedingungen für die Aufbewahrung von Sparkassenbüchern bei der städtischen Sparkasse

vom 27. Juli 1909.

§ 1. **Verwahrungsantrag.** Der Antrag auf Verwahrung eines Sparbuches muß bei derjenigen Sparkassen-Haupt- oder Nebenstelle mündlich zu Protokoll gestellt werden, bei der das Sparbuch ausgefertigt ist. Das Sparbuch ist hierbei vorzulegen.

§ 2. **Hinterlegungsgebühr.** Für die Verwahrung eines Sparbuches ist eine Gebühr von 50 Pfg. für jedes angefangene Rechnungsjahr im voraus zu entrichten. Der Sparer ermächtigt durch den Verwahrungsantrag die städtische Sparkasse, die Gebühr für die Dauer der Aufbewahrung aus seinen Sparguthaben alljährlich im voraus abzuheben.

§ 3. **Hinterlegungsschein.** Über die Verwahrung eines Sparbuches wird dem Sparer ein von 2 Beamten zu unterzeichnender Hinterlegungsschein ausgehändigt, dem ein Abdruck der Bedingungen und eine Tabelle für staffelförmige Fortschreibung des Sparguthabens beigelegt ist. Mit Empfangnahme des Hinterlegungsscheines unterwirft sich der Sparer diesen Bedingungen.

§ 4. **Aufbewahrung des Hinterlegungsscheines.** Einzahlungen und Abhebungen. Nach Hinterlegung des Sparbuches können Einzahlungen und Abhebungen nur bei Vorlegung des Hinterlegungsscheines bewirkt werden. **Der Hinterlegungsschein ist daher sorgfältig aufzubewahren.** Bei Auszahlungen ist ferner außer der Vorlegung des Hinterlegungsscheines noch das von der Sparkasse festzusetzende geheime Merkzeichen anzugeben.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen erfolgen Auszahlungen an jeden Vorzeiger des Hinterlegungsscheines ohne weitere Prüfung seiner Berechtigung.

Bei Einzahlungen durch die Post ist nur die Angabe der Nummer des Hinterlegungsscheines notwendig, bei Rückzahlungen dagegen muß stets der Hinterlegungsschein beigelegt und das geheime Merkzeichen angegeben sein.

§ 5. **Einsichtnahme des hinterlegten Sparbuches bei Einzahlungen und Abhebungen.** Dem Sparer ist bei jeder Einzahlung und Abhebung nach bewirkter Zu- oder Abschreibung das Sparbuch auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Hierbei kann sich der Sparer überzeugen, ob der von der Sparkasse auf der Innenseite seines Hinterlegungsscheines gezogene neue Bestand mit dem Sparkassenbuche übereinstimmt.

§ 6. **Verlust des Hinterlegungsscheines.** Der Verlust des Hinterlegungsscheines ist der in Betracht kommenden Haupt- oder Nebenstelle — **unter Angabe der Nummer des Scheines** — sofort anzuzeigen, worauf das Sparbuch gesperrt wird und Abhebungen nur gegen **vollständige der städtischen Sparkasse ausreichend erscheinende Legitimation** erfolgen können.

§ 7. **Rücknahme des verwahrten Sparbuches.** Bei Rücknahme des Sparbuches aus der Verwahrung ist der Rückempfang auf dem Hinterlegungsschein gegen Angabe des geheimen Merkzeichens zu quittieren. Ebenso wird bei Ganzauszahlungen des Sparbuches gehandelt.

§ 8. **Änderungen und Ergänzungen.** Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten.

## 8. Bedingungen für die Überweisung der Steuern durch die städtische Sparkasse

vom 26. Mai 1911.

Für die Personen, die ihre Sparbücher in der Sparkasse hinterlegt haben, werden die vierteljährlich fälligen Steuern unter folgenden Bedingungen überwiesen:

1. Die Anträge werden nach Zustellung des Steuerzettels für das ganze Steuerjahr in der Stelle der städtischen Sparkasse kostenlos entgegen genommen, in der der Sparer sein Sparbuch hinterlegt hat.

2. Zur Abgabe des Antrages ist nur der Hinterleger des Sparbuches oder der Buchinhaber berechtigt. Hierbei sind vorzulegen:

a. der Steuerzettel,

b. der Hinterlegungsschein, unter Angabe des geheimen Merkzeichens.

3. Das Sparkonto ist in entsprechender Höhe zu halten, da sonst eine Überweisung nicht stattfinden kann. Die etwa dadurch entstehenden Mahngebühren fallen dem Steuerzahler zur Last.

4. Die Steuern werden jedesmal in der ersten Woche des 2. Vierteljahresmonats überwiesen, ausgenommen im ersten Vierteljahr, in dem der Termin schwankt.

5. Die Steuerbehörde nimmt keine Einsicht in die Sparkassenbücher; auch wird ihr keinerlei Auskunft von der Sparkasse erteilt.

6. Die Anträge gelten auch für die folgenden Jahre und zwar so lange bis sie widerrufen werden.

IIIa. 202. 11.

## VIII. Abschnitt.

# Schule und Kirche. Bildungswesen und Kunstpflege.

### 1. Grundsätze für die Bewilligung von Freischule an den höheren und mittleren Schulen der Stadt Breslau

vom 12. Juni 1891.

#### 1. Die Vergebung der Freischulstellen erfolgt

- a. bei den fünf Gymnasien und Realgymnasien,
  - = der Oberrealschule,
  - = den vier Realschulen und
  - = den beiden höheren Mädchenschulen

nach vorheriger Begutachtung seitens des Lehrerkollegiums jeder Anstalt durch einen besonderen Ausschuß der Gymnasialdeputation,\*) der aus dem Stadtschulrat als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern besteht, die von der Gymnasialdeputation aus ihrer Mitte und aus den Direktoren der höheren Schulen gewählt werden;

- b. bei den Knaben- und Mädchenmittelschulen nach Anhörung der Anstaltsleiter und Kuratoren jeder Schule durch den Magistratsdezernenten (Stadtschulrat).

Die Zahl der zu vergebenden Freistellen beträgt:

- a. bei den höheren Knabenschulen 11\*\*) vom Hundert der Schülerzahl der Klassen I bis VI;
- b. bei den höheren Mädchenschulen 11\*\*) vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen;
- c. bei den Knabenmittelschulen 20 vom Hundert der Zahl der einheimischen Schüler;
- d. bei den Mädchenmittelschulen 11 vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen.

2. Für die alljährliche Festsetzung der Zahl der Freischulstellen ist die Schülerzahl maßgebend, welche am Schlusse der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres vorhanden ist; bei den Gymnasien, Realgymnasien, der Oberrealschule und den Realschulen kommen jedoch nur die Schüler der eigentlichen Schulklassen (I bis VI) in Betracht; es bleiben also die Schüler der Vorschulklassen, da denselben grundsätzlich Freischule nicht gewährt wird, ausgeschlossen.

\*) Beschluß der Gymnasialdeputation vom 10. 5. 1909 — XIV 1872.09 — und vom 19. 11. 1910 — XIV 3490.10. —

\*\*) Stadtv.-Beschl. v. 9. 9. 1909. Prot.-Buch 896.

3. In die so festgesetzte Zahl von Freischulstellen sind einzuschließen:
- a. die gestifteten Freischulstellen;
  - b. die Kinder der Lehrer an denjenigen Anstalten, an welchen die Väter angestellt sind oder bis zu ihrer Pensionierung bezw. bis zu ihrem Tode angestellt waren;
  - c. die Schulkarte der Gymnasien zu St. Elisabeth und St. Maria-Magdalena.

4. Bei den evangelischen Mädchen-Mittelschulen Nr. 1, 2 und 3 ist jedoch von den Schulkuratoren für den Fall, daß nach der Zahl ihrer Schülerinnen und dem unter 1 dieser Grundsätze bestimmten Prozentsatze weniger als je 20 Freischulstellen verliehen werden könnten, die Zahl „20“ als „Stiftungsstellen“ beizubehalten.\*)

5. Die Kinder der nach dem Inkrafttreten dieser Grundsätze angestellten Lehrer erhalten die Freischule, wie alle anderen Bewerber, nur nach erfolgter Prüfung ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit.

Die Kinder derjenigen Lehrer, welche vor dem 1. April 1892 angestellt worden sind und damals Rechte in bezug auf die Befreiung ihrer Kinder von der Schulgeldzahlung erworben haben, bleiben im Genusse dieser Rechte auch nach der Pensionierung und nach dem Tode ihrer Väter.

6. Regel ist, Freischule nicht sogleich bei der Aufnahme, sondern erst nach einer Zeit der Erprobung, zunächst auch nur auf ein Jahr und mit dem Vorbehalt der Entziehung bei hervortretender Unwürdigkeit der Kinder oder bei dem Eintritt einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Erzieher derselben zu gewähren.

Wo immer diese Verhältnisse noch die Zahlung des halben Schulgeldes ermöglichen, ist die Verleihung einer halben Freischulstelle als hinreichend zu erachten.\*\*)

7. Kommen bei der Verleihung von Freischulstellen auch Kinder solcher Eltern in Frage, die drei oder mehr Kinder in städtische höhere oder mittlere, bezw. höhere und mittlere Schulen schicken, dann sollen bei dem Vorhandensein gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit diese Kinder den Vorzug haben.

8. Auswärtige Schüler sind in der Regel nur nach dem Verhältnis ihrer Gesamtzahl zu dem Prozentsatze der Freischulstellen zu berücksichtigen; jedoch steht es dem Kuratorium der Schule frei, hiervon zugunsten besonders würdiger Schüler abzuweichen.

### Der Magistrat.

XIV. 1283. 91.

\*) Änderung schwebt.

\*\*\*) Bei den Knabenmittelschulen kann jedoch besonders tüchtigen Volksschülern bei erwiesener Bedürftigkeit von vornherein Freischule gewährt werden. — Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. 5. 1895. — Prot.-Buch 551.

## 2. Grundsätze für die Anstellung von Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen

vom 28. Juni 1911.

§ 1. Die Stellen der Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen werden öffentlich ausgeschrieben.

§ 2. Es werden in der Regel nur die Meldungen solcher Bewerberinnen berücksichtigt, die nicht unter 22 Jahren und nicht über 26 Jahre alt sind.

§ 3. Die Bewerberinnen sollen das Zeugnis der Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen und Mittelschulen besitzen. Ausnahmsweise kann die Schuldeputation dem Magistrat auch besonders tüchtige Bewerberinnen zur Wahl vorschlagen, die nur die Prüfung der Volksschullehrerinnen nach den Bestimmungen vom 11. Januar 1911 bestanden haben.

Die Bewerberinnen müssen befähigt sein, den Gesangunterricht in den unteren Klassen der Volksschulen und den Zeichenunterricht zu erteilen. Bescheinigungen darüber sind der Meldung beizufügen.

§ 4. Bedingung ist ferner eine zweijährige Tätigkeit an öffentlichen Schulen oder an gleichartig eingerichteten Privatschulen, die durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen ist.

§ 5. Die Bewerberin hat nach Aufforderung durch die Schuldeputation eine Lehrprobe vor einem für diesen Zweck besonders eingesetzten Ausschusse abzulegen.

Vorher muß die Bewerberin ihre volle Gesundheit und Diensttauglichkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 6. Von dem Ausfall der Lehrprobe hängt die Vormerkung für die spätere Anstellung ab. Bevor diese erfolgt, hat sich die Bewerberin einer nochmaligen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes durch den Stadtarzt zu unterziehen.

### Der Magistrat und die städtische Schuldeputation.

IV. P. g. 291. 10.

Gen. Bl. 1911. S. 624.

## 3. Statut über die Ordnung des Fortbildungs- und Fachschulwesens in Breslau

vom 11. Dezember 1899 / 22. Februar 1900.\*)

§ 1. Für das Fortbildungs- und Fachschulwesen wird eine ständige Verwaltungs-Deputation nach § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter dem Namen „Fachschul-Deputation“ bestellt.

Das bisherige Kuratorium der Sonntag- und Abendsschule und die bisherige Deputation für das gewerbliche Fachschulwesen werden aufgehoben.

\*) Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 1910 (Prot.-B. Nr. 1065), der die Bestimmungen über die Tätigkeit des Inspektors des Fortbildungsschulwesens aufhob.



§ 2. Die Fachschul-Deputation besteht aus vier vom Magistrat bestellten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und aus zehn von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern.

§ 3. Die Deputation verwaltet und beaufsichtigt die von der Stadt unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen zur allgemeinen Fortbildung oder zur besonderen Fachbildung von Lehrlingen, Gesellen, Gehilfen und dergleichen mehr.

Gegenüber Fortbildungs- und Fachschulen der Innungen, Korporationen, Vereine und Privatpersonen übt sie die Rechte, welche dem Magistrat dabei zustehen.

§ 4. In der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten werden die Befugnisse der Deputation durch die Stats und durch die im einzelnen erteilten Anweisungen des Magistrats bestimmt.

Die Ordnung und Aufsicht des inneren Schuldienstes übt die Deputation, unbeschadet ihrer Unterordnung unter den Magistrat, selbständig aus. Die Deputation stellt insbesondere die Einrichtungs- und Lehrpläne der ihr unterstellten Schulen fest und überzeugt sich von der besonderen Befähigung und von den Leistungen der anzustellenden wie der angestellten Fortbildungs- und Fachschul-Lehrer.

§ 5. Die Deputation wird vom Vorsitzenden nach Bedürfnis zusammenberufen.

Schleunige Sachen erledigt namens der Deputation der Vorsitzende und bringt dieselben in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Deputation.

§ 6. \*)

§ 7. Über die Gewährung von Unterstützungen an einzelne Schulen der Korporationen, Innungen usw. nach Maßgabe der im Etat ausgeworfenen Mittel entscheidet die Deputation.

§ 8. Über die Hergabe städtischer Schulräume für Fortbildungszwecke, sowie über die Heranziehung städtischer Lehrer zum Unterricht an Fortbildungs- oder Fachschulen verhandelt die städtische Fachschul-Deputation unmittelbar mit der städtischen Schul-Deputation sowie mit den sonst zuständigen städtischen Amtsstellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Magistrat.

§ 9. Werden Angelegenheiten der von einer Innung oder Korporation unterhaltenen Fortbildungs- oder Fachschule in der Deputation verhandelt, so kann der Vorsitzende der Deputation die Innung oder Korporation auffordern, einen Vertreter zur Beratung in die Deputation zu entsenden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

XIV. 539. 00.

---

\*) Aufgehoben; vgl. Anmerkung zur Überschrift des Statuts.

#### 4. Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Breslau

vom 3. Februar 1903.\*)

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Breslau folgendes festgesetzt:

§ 1. Abs. 1. Vom 1. April 1903 ab sind alle in Breslau wohnhaften männlichen, nach dem 31. März 1888 geborenen und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegenden gewerblichen Arbeiter, einschließlich des kaufmännischen Personals, verpflichtet, bis zur Vollendung des Schulhalbjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die städtische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen. Die Schulpflicht besteht auch während vorübergehender Arbeitslosigkeit.

Abs. 2. Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird von ihm amtlich veröffentlicht.

§ 2. Der Schulpflicht unterliegen nicht:

1. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. diejenigen, die einem Betriebe der nachstehenden Art angehören:  
der Fischerei, der Schifferei, des Fuhrgewerbes, der Land- oder Forstwirtschaft, einem Betriebe des Reiches, eines deutschen Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, der advokatorischen und Notariatspraxis, dem Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten sowie der Versicherungsunternehmer oder einem Betriebe im Umherziehen;
3. diejenigen, deren Arbeitsstelle außerhalb Breslaus liegt;
4. Blinde, Taubstumme und Schwachsinnige.

§ 3. Abs. 1. Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der städtischen Fortbildungsschule ist:

1. wer eine Zünungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besucht, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird;
2. wer den Nachweis führt, daß er diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, deren Aneignung das Lehrziel der städtischen Fortbildungsschule bildet.

Abs. 2. Die zu 1 und 2 bezeichneten Personen unterliegen jedoch der Meldepflicht bei der städtischen Fortbildungsschule (vergl. § 9).

§ 4. Alle männlichen Personen, welche der allgemeinen Schulpflicht genügt haben, aber dem Fortbildungsschulzwange nicht unterliegen, können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und gleichviel, ob sie in Breslau ihren Wohnsitz haben oder nicht, zum Besuche der städtischen Fortbildungsschule widerruflich zugelassen werden.

\*) In der Fassung der Nachträge I vom 4. Oktober 1910, XVII. 146. 10 (Gem. Bl. S. 971) und II vom 7. April 1911, XVII. 1526. 10 (Gem. Bl. S. 530).

§ 5. Wenn Behörden, welchen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes unterstellt sind (vergl. § 2), für die in diesen Betrieben beschäftigten Personen, soweit diese überhaupt nach den Vorschriften dieses Statutes für den Schulzwang in Frage kommen, den Besuch der städtischen Fortbildungsschule anordnen, gelten für diese Personen alle für die dem Schulzwange unterworfenen Personen erlassenen Vorschriften.

§ 6. An der kaufmännischen Fortbildungsschule wird Schulgeld erhoben.

Es beträgt jährlich:

- a. 30 Mark für Schulpflichtige, die bei Arbeitgebern der Gewerbesteuerklasse I,
- b. 20 Mark für solche, die bei Arbeitgebern der Gewerbesteuerklasse II,
- c. 10 Mark für solche, die bei Arbeitgebern der Gewerbesteuerklasse III

in Stellung sind.

Das Schulgeld ist vom Arbeitgeber für jedes angefangene Schulhalbjahr im voraus zu entrichten.

Schulpflichtige bei Arbeitgebern der Gewerbesteuerklasse IV sowie Koch- und Kellnerlehrlinge bleiben schulgeldfrei.

An der gewerblichen Fortbildungsschule wird für einheimische Schüler Schulgeld nicht erhoben.

§ 7. Abs. 1. Die Schüler der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einzufinden und an diesen Stunden bis zum Schlusse teilzunehmen;
2. verspätetes Erscheinen oder gänzliches Verfehlen des Unterrichts ausreichend zu entschuldigen;
3. die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitzubringen;
4. Beschädigungen in den Schulräumen zu vermeiden, alle Lehrmittel sowie unentgeltlich verabsolgte Lernmittel möglichst zu schonen und diese, soweit es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt, unmitttelbar vor dem Erlöschen der Schulpflicht zurückzugeben;
5. zum Unterrichte in reinlicher Kleidung, mit sauberem Gesicht und sauberen Händen zu erscheinen;
6. während des Unterrichts und in den Erholungspausen sowie auf dem Wege zur Schule und von der Schule sich jedes ungebührlichen Betragens und insbesondere innerhalb des Schulgrundstückes des Rauchens zu enthalten;
7. dem Leiter und den Lehrern der Schule unbedingten Gehorsam zu leisten und ihnen ebenso wie den sonstigen bei der Verwaltung der Schule beteiligten Organen des Magistrats die erforderliche Ehrerbietung zu erweisen, ferner dem Schuldiener gegenüber sich jeder Ungebühr zu enthalten.

Abs. 2. Zuwiderhandlungen von Schulpflichtigen und solchen, welche die städtische Fortbildungsschule auf Grund der Vorschrift im § 5 dieses Statuts besuchen, werden nach § 150 Nr. 4 der R.G.D. in der Fassung der Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.G.Vl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen

Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Verfehlungen leichter Art können durch Arreststrafen bis zu 6 Stunden während der schul- und arbeitsfreien Zeit geahndet werden.

Abf. 3. Zuwiderhandlungen von freiwilligen Schülern können mit Ausschluß von der Schule bestraft werden.

§ 8. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 9. Abf. 1. Die Arbeitgeber haben ihre schulpflichtigen Arbeiter spätestens am 6. Tage nach dem Tage, an dem sie sie angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzumelden.

Abf. 2. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, die schulpflichtigen Arbeiter so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 10. Abf. 1. Die Arbeitgeber haben ihren schulpflichtigen Arbeitern, die wegen Krankheit am Unterricht nicht teilgenommen haben, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Abf. 2. Die Arbeitgeber haben, falls sie die Befreiung eines schulpflichtigen vom Schulbesuch für einzelne Stunden oder für längere Zeit aus besonderen Gründen wünschen, dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen, damit nötigenfalls die Entscheidung des Magistrats eingeholt werden kann.

§ 11. Eltern und Vormünder sowie Arbeitgeber, die den Vorschriften in §§ 8 bezw. 9 und 10 zuwiderhandeln, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1903 in Kraft.

XVII. 813. 02.

Gen. Bl. 1903. S. 405.

## 5. Schulordnung der Fortbildungsschulen

vom 25. März 1904.

§ 1. Die schulpflichtigen Schüler haben bei der Anmeldung, wenn sie diese selbst bewirken, andernfalls bei dem erstmaligen Erscheinen in der Schule das Schulentlassungszeugnis mitzubringen.

§ 2. Die schulpflichtigen Schüler haben, wenn sie den Unterricht gänzlich veräumen, innerhalb drei Tagen nach dem Tage, an dem sie das erste Mal gefehlt haben, eine schriftliche Entschuldigung des Arbeitgebers oder des Vaters, der Mutter oder des Vormundes dem Dirigenten vorzulegen, es sei denn, daß eine dieser Personen das Veräumen des Unterrichts in der angegebenen Zeit mündlich entschuldigt.

Tritt ein Schüler aus der die Schulpflicht begründenden Beschäftigung oder in eine andere Bezirksschule über, so hat er dies innerhalb 3 Tagen dem Dirigenten anzuzeigen.

§ 3. Schulpflichtige Schüler, die unbemittelt sind, erhalten auf ihren Antrag unentgeltlich Lehr- und Lernmittel. Diese Lehr- und Lernmittel sind möglichst zu schonen und — soweit sie nicht Verbrauchsgegenstände sind — unmittelbar vor dem Austritt aus der Schule zurückzugeben (vergl. § 7 Nr. 4 des Ortsstatuts).

Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Schüler aufzukommen.

§ 4. Die Vorschriften in § 1 bis 3 gelten auch für die freiwilligen Schüler mit der Einschränkung, daß unbemittelte und würdige Schüler die Lehr- und Lernmittel gunstweise unentgeltlich erhalten können.

§ 5. Bei dem Abgange erhalten die Schüler ein Zeugnis über die Dauer, Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit des Schulbesuches, sowie über ihr Betragen und ihre Leistungen.

Diese Zeugnisse haben die Schüler sorgfältig aufzubewahren, da sie nach § 131c der R.-G.-O. (vergl. Erlaß des Handelsministers vom 4. September 1901) der Meldung zur Gesellenprüfung beizufügen sind.

§ 6. Diese Schulordnung findet auf die Tagesklasse der Fortbildungsschule keine Anwendung.

Der Direktor.

XVII. 17. 04.

## 6. Schulordnung der Handwerker- und Kunstgewerbeschule

vom März 1910.

§ 1. Das Schulgeld beträgt jährlich bei den

|                              |              |                      |
|------------------------------|--------------|----------------------|
| Tagesklassen bei wöchentlich | 1—15 Stunden | 20 Mark,             |
| "                            | "            | 16—30 " = 40 "       |
| "                            | "            | mehr als 30 " = 60 " |
| Abendklassen                 | "            | 1— 4 " = 12 "        |
| "                            | "            | mehr als 4 " = 18 "  |

Lehrlinge in den Abendklassen zahlen kein Schulgeld. Für Reichsauländer wird der fünffache Betrag dieser Sätze berechnet.

Das Schulgeld wird nach der höchsten Stundenzahl festgesetzt, die der Schüler in einer Woche des betreffenden Halbjahres hat und ist, ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintrittes, am Aufnahmetage und fernerhin am ersten Schultage jedes Halbjahres stets für ein volles Halbjahr alsbald zu entrichten. Für Erhöhungen der Wochenstundenzahl im Laufe eines Halbjahres ist das erhöhte Schulgeld gleichfalls im voraus und für ein volles Halbjahr zu zahlen. Rückerstattungen von Schulgeld infolge von Verminderung der Wochenstundenzahl, Versäumnis des Unterrichts oder vorzeitigen Verlassens der Schule sind ausgeschlossen. Eine Einschreibgebühr wird nicht erhoben.

§ 2. Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; in besonderen Fällen können auch laufende Beihilfen bewilligt werden. Diese Vergünstigungen werden jedoch stets nur auf die Dauer eines Halbjahres und Ausländern nur unter besonderen Bedingungen gewährt.

Gesuche um Freischule und Beihilfen sind unter Beifügung eines amtlichen Zeugnisses über die Mittellosigkeit an den Magistrat zu richten. Die Einreichung eines Gesuches befreit nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des Schulgeldes.

§ 3. Als Ausweis über die Aufnahme erhalten die Schüler für jedes Halbjahr eine Schülerkarte, die auf den Inhaber lautet und nicht übertragbar ist. Die Schüler haben diese Karte stets bei sich zu führen und den Lehrern und Beamten der Schule auf Verlangen zu zeigen. Auf der Karte wird über den Betrag des gezahlten Schulgeldes durch Wertmarken quittiert. Es ist nicht gestattet, die Klassen ohne Ausweiskarte probeweise zu besuchen. Für Neuausfertigungen verlorener oder unbrauchbarer Schülerkarten sind 50 Pfennige zu zahlen.

§ 4. Die Schüler sind verpflichtet:

- a. sich zu den Unterrichtsstunden pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse am Unterrichte teilzunehmen;
- b. die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitzubringen;
- c. sich in und außerhalb der Schule anständig zu betragen und innerhalb des Schulgrundstückes das Rauchen zu unterlassen;
- d. den Anweisungen der Lehrer und Beamten der Schule unbedingt Folge zu leisten.

Lehrlinge haben nach Beendigung der Lehrzeit innerhalb 3 Tagen dem Direktor dies anzuzeigen.

§ 5. Zu Schulverjämnissen, die durch vorherzusehende Ereignisse veranlaßt werden, ist die Genehmigung des Direktors vorher einzuholen. Wird der Schüler durch nicht vorherzusehende Ereignisse am Schulbesuche gehindert, so ist spätestens am nächsten Schultage dem Direktor der Grund des Ausbleibens anzuzeigen. Auf Verlangen des Direktors ist in Krankheitsfällen ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6. Schulstrafen sind:

- a. Verweis durch den Lehrer oder den Direktor;
- b. Androhung der Entlassung. Diese Androhung wird auch den Eltern oder Vormündern mitgeteilt;
- c. Entlassung; diese erfolgt nach Anhörung der Lehrerverammlung durch den Schulvorstand und wird gleichfalls den Eltern oder Vormündern minderjähriger Schüler mitgeteilt.

§ 7. Am Schlusse jedes Halbjahres erhalten die Schüler der Tagesklassen ein Zeugnis über die Führung, den Fleiß und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten; die Schüler der Abendklassen erhalten gleiche Zeugnisse nur auf Verlangen. Die Urschrift des Zeugnisses wird kostenfrei erteilt; für jede weitere Ausfertigung sind 50 Pfennige zu zahlen.

§ 8. Die Schüler erhalten zur Aufbewahrung ihrer Lernmittel verschließbare Schränke angewiesen. Für die Sicherheit der in diesen Schränken aufbewahrten Gegenstände gegen Beschädigung, Diebstahl oder Feuer übernimmt die Schule keinerlei Verantwortung. Vor Schluß jedes Schulhalbjahres sind die Schränke ohne besondere Aufforderung zu räumen.

§ 9. Der Schüler und der zu seinem Unterhalt Verpflichtete haften für alle Beschädigungen und Verluste, die der Schüler vorsätzlich oder fahrlässig an dem Eigentum der Schule verursacht.

§ 10. Die in der Schule angefertigten Arbeiten sind den Lehrern zu übergeben und verbleiben mit Ausnahme der Werkstatarbeiten so lange in der Schule, bis der Direktor die Rückgabe verfügt. Dies geschieht in der Regel nach der Ausstellung der Schülerarbeiten. Die in den Werkstätten hergestellten Gegenstände können ihren Verfertigern gegen Erstattung der Materialkosten überlassen werden, deren Höhe der Direktor bestimmt.

Direktor Heyer.

## 7. Statut der Sophie Werner-Stiftung

vom 7. November 1904.

§ 1. Zweck der Sophie Werner-Stiftung ist, solche Mädchen, welche die hiesige städtische Volksschule nach Erreichung ihres Lehrzieles verlassen haben, theoretisch und praktisch in der einfachen Haushaltung und Hauswirtschaft, insbesondere im Kochen, auszubilden. Entsprechend vorgebildete Mädchen aus anderen städtischen Schulen als den Volksschulen sollen nicht grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen sein; doch kann die Aufnahme solcher Mädchen nur erfolgen, wenn noch Plätze vorhanden sind.

§ 2. Zur Erreichung ihrer Zwecke wird die Stiftung mit den bestehenden und künftig noch zu errichtenden städtischen Koch- und Haushaltungsschulen in der Weise verbunden, daß bis auf weiteres von ihren Zinsen, die zurzeit etwa 1350 Mark betragen, jährlich 1200 Mark an die Volksschulverwaltung gezahlt werden, während der Rest kapitalisiert wird. Im übrigen trägt die Volksschulverwaltung sämtliche Unterhaltungskosten des Unterrichts, soweit sie nicht durch das Schulgeld der Kursistinnen (§ 6) gedeckt werden.

§ 3. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Magistrats und wird durch ein von diesem bestelltes Kuratorium verwaltet, das aus 8 Mitgliedern, darunter 5 Damen, besteht. Die Leiterin der städtischen Koch- und Haushaltungsschulen nimmt als technische Leiterin der Stiftung an den Sitzungen des Kuratoriums mit Stimmrecht teil.

§ 4. Dem Kuratorium steht die Bestimmung über die Aufnahme der Zöglinge (§ 1) und die Überwachung ihrer stiftungsgemäßen Ausbildung zu. Zu diesem Zwecke ist dem Kuratorium das Verzeichnis der Zöglinge sowie der Ausbildungsplan einzureichen.

§ 5. Über die Zahl der jährlich auszubildenden Zöglinge, ihre Verteilung auf die einzelnen Kurse, sowie über die Zahl und die Dauer der Kurse bleiben dem Kuratorium die näheren Bestimmungen vorbehalten. Zurzeit finden an jeder städtischen Haushaltungsschule jährlich 2 Kurse von je sechsmonatiger Dauer statt.

Dem Kuratorium steht es frei, aus den Kursistinnen, die einen halbjährigen Kursus durchgemacht haben und sich für eine weitere halbjährige Durchbildung freiwillig melden, soweit sie nach ihrem Verhalten und ihren Leistungen für geeignet befunden werden, einen oder mehrere Oberkurse mit erhöhtem Lehrziele zu bilden.

Die Aufnahmen in die Stiftung erfolgen Anfang April und Oktober durch das Kuratorium, das auch die Gesuche entgegennimmt.

§ 6. Der theoretische und praktische Haushaltungsunterricht wird unentgeltlich erteilt. Nur für die Kochtage, die wöchentlich zweimal in je 5 Stunden stattfinden, zahlt jede Schülerin monatlich 1 Mark, wofür sie die von ihr gekochte Portion — auch nach Hause — erhält.

Ferner können gegen Entrichtung von 3 Mark (für den Materialverbrauch) die Zöglinge auch das Plätten erlernen, ebenso das Maschinennähen gegen Zahlung von 3 Mark. Schülerinnen früherer Kurse können gegen Zahlung von 5 Mark für einen Kursus an dem Plättunterrichte und von 5 Mark am Maschinennähen ebenfalls teilnehmen.

Der Unterricht in der Stenographie wird — als wahlfreier Unterricht — an die Kurstistinnen unentgeltlich erteilt.

§ 7. Das Kuratorium behält sich eine Prüfung der Teilnehmerinnen am Schlusse des Kursus vor und stellt den Schülerinnen bei ihrer Entlassung ein Zeugnis aus.

Solche Schülerinnen, die an den Veranstaltungen des Kursus nicht regelmäßig teilgenommen haben oder vor Schluß des Kursus ausscheiden und infolgedessen nach dem Urteile der Lehrerinnen das Ziel des Kursus nicht erreicht haben, erhalten kein Zeugnis.

IV. 394. 04.

## 8. Bestimmungen

### über Zweck, Verwaltung und Benutzung des städtischen Schulmuseums

vom 1. September 1910.

§ 1. Das Schulmuseum ist für die Zwecke der Fortbildung der Lehrerschaft eingerichtet. Außerdem soll es zur Beschaffung der besten und zweckmäßigsten Lehrmittel für unsere Schulen behilflich sein und durch seinen Leiter ratend und fördernd jedem beistehen, der fachmännische Auskunft wünscht.

§ 2. Die Sammlung wird aus städtischen Mitteln und durch Schenkungen unterhalten und ergänzt.

§ 3. Die Aufsicht und Verwaltung liegt dem vom Magistrat eingesetzten Vorstande ob, welchem angehören: der Stadtschulrat als Vorsitzender und ein anderes Mitglied des Magistrats, die Stadtschulinspektoren, der Leiter des Museums und ein laut Vertrag vom 20. September 1889 vom „Breslauer Lehrerverein“ als dem Rechtsnachfolger des „Bereins evangelischer Lehrer Breslaus“ gewähltes Mitglied.

§ 4. Der Leiter des Museums besorgt alle Angelegenheiten und Geschäfte, die sich auf die Ergänzung, Ordnung und Beaufsichtigung der Sammlung beziehen, und wird hierin von einem Gehilfen unterstützt; er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und vertritt das Museum im Auftrage desselben nach außen. Die einzelnen Pflichten und Rechte des Museumsleiters und seines Gehilfen sind durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 5. Das Schulmuseum ist bis auf weiteres an jedem Mittwoch und Sonnabend mit Ausnahme der Schulferien und der schulfreien Tage von 4—6 Uhr nachmittags geöffnet.

Auswärts Wohnende, sofern sie zum Besuche berechtigt sind, können die Sammlung auch noch an jedem Wochentage, die Ferien nicht ausgenommen,



von 10—12 Uhr vormittags besichtigen. Hierzu ist jedoch eine Einlaßkarte erforderlich, die vom Magistratsbüro IV (Gartenstraße 3/5) oder dem Museumsleiter kostenfrei ausgehändigt wird und dem Museumsdiener abzugeben ist.

Wer das Museum außerhalb der angegebenen Zeiten besichtigen will, hat dem Museumsdiener oder dessen Vertreter 50 Pfennige zu zahlen. Für Vereine gilt diese Bestimmung nicht.

Zum Besuch berechtigt sind die Mitglieder der königlichen und städtischen Schulaufsichtsbehörden, die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen und privaten Schulen sowie andere zur Schule und zur städtischen Schulverwaltung in Beziehung stehende Personen und die Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Widerruflich gestattet ist der Besuch des Museums in den allgemeinen Besuchsstunden, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr, jedem Erwachsenen, dessen Erscheinung und Auftreten dafür Gewähr leisten, daß er die Sammlung nicht beschädigen und arbeitende Besucher nicht stören wird. Widerruflich gestattet ist der Besuch in derselben Zeit auch den reiferen Schülern höherer Lehranstalten. Kinder unter 10 Jahren haben, auch in Begleitung Erwachsener, keinen Zutritt.

Vereine, welche die Sammlung besichtigen möchten, finden, wenn es nicht Lehrervereine sind, nur außerhalb der angesetzten Besuchsstunden Einlaß und haben sich zuvor bei dem Leiter des Museums anzumelden, der die Zahl der zuzulassenden Personen und die Besuchszeit bestimmt, die Besucher führt, und, wenn erforderlich, auch seinen Gehilfen zur Führung und Aufsicht heranzieht oder ihn allein damit betraut. Von jedem solchen Besuch ist dem Vorstand alsbald Anzeige zu machen.

§ 6. Verliehen werden nur Bücher mit Ausnahme der Prachtwerke, der Nachschlagebücher und der durch die Seltenheit besonders wertvollen und unersehbaren Werke, die jedoch, gleich den Schaustücken, an Ort und Stelle eingesehen werden können.

Ausnahmsweise und nur auf Anordnung des Vorstandes können Lehrmittel und Schulgeräte zu zeitweiliger Benutzung und Erprobung in hiesigen städtischen Schulen entnommen werden. Bei Vorführung solcher Gegenstände in Fachreisen genügt eine Anzeige an den Vorstand.

§ 7. Die im Dienste der Stadt Breslau stehenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die hiesigen Schulaufsichtsbeamten erhalten die Bücher ohne weiteres, die an nicht städtischen Schulen beschäftigten und die außerhalb Breslaus angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten Bücher nur dann geliehen, wenn sie einen von einer zuverlässigen Person beglaubigten Bürgschein einliefern. Ausgehändigt werden höchstens 5 Werke zugleich. Die dabei entstehenden Kosten an Porto, für die Zu- und Rücksendung und Verpackung trägt der Entleiher. Den Rücksendungen ist auch das Bestellgeld, das für Pakete bis 5 Kilogramm 15 Pfennige, bei größerem Gewicht 20 Pfennige beträgt, beizulegen. Allen schriftlichen Anfragen füge man das Porto für die Antwort bei; andernfalls finden dieselben keine Erledigung.

§ 8. Die entliehenen Bücher müssen von den Ortsangehörigen innerhalb vier Wochen, von den Auswärtigen innerhalb 8 Wochen zurückgegeben werden. Für jeden Schaden oder Verlust bleiben die Entleiher ersatzpflichtig. Überschreitungen der Leihzeit, sowie die Weigerung, entstandene Unkosten zu erzeigen, können den Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek nach sich ziehen.

#### Die Schuldeputation.

## 9. Reglement für das evangelische Stadt-Konsistorium zu Breslau

vom 2. November 1859.

Der Majestäts-Brief Kaiser Rudolf des zweiten d. d. Prag, den 20. August 1609 gestattete den Schlesiſchen Fürſten und Ständen Augsbürgiſcher Konfeſſion, eigene Konſiſtorien für ihre Gebiete einzurichten.

Von dieſer Befugniß machte die Stadt Breslau, welche damals zu den Fürſtlichen Landſtänden gerechnet wurde, Gebrauch und errichtete der Magiſtrat zu Breslau unterm 22. April 1615 ein Stadt-Konſiſtorium oder Kirchenamt zur Ausübung der Konſiſtorialrechte über die Augsbürgiſchen Konfeſſions-Verwandten des Stadtgebiets.

Seit 1617 hat dieſes Stadt-Konſiſtorium meiſtens aus 4 weltlichen und 4 geiſtlichen Mitgliedern beſtanden und zwar 4 gelehrten Mitgliedern des Magiſtrats und den 3 Paſtoren an den drei Haupt-Pfarrkirchen Augsbürgiſcher Konfeſſion ſowie dem 2. Geiſtlichen an der Haupt-Pfarrkirche zu St. Eliſabeth.

So dauerte die Einrichtung auch nach dem Weſtfälischen Frieden fort, durch welchen laut Art. I § 38 die Rechte und Privilegien und die Religionsübung nach der Augsbürgiſchen Konfeſſion, der Stadt Breslau aufrecht erhalten wurden. Durch den zuſolge der Altranſtädter Konvention von 1707 geſchloſſenen Exekutions-Rezeß vom 8. Februar 1709 wurde beſtimmt, „daß das Konſiſtorium oder ſog. Kirchenamt bei der Stadt Breslau in derjenigen Verfaſſung, wie ſolche tempore Pacis Weſtphalicae geweſen, annoch ferner verbleiben“, auch die Praxis ferner beſtehen bleiben ſolle, wonach die betreffenden Parteien ſich nach ihrer Wahl auch an das Biſchöfliche Konſiſtorium wenden konnten, welches dann entweder *secundum Canones* in Augustana Religione receptos zu entſcheiden, oder die Sache an das Kirchenamt zu überweiſen habe. Letztere Praxis iſt ſpäter beſeitigt und namentlich unter Preußiſcher Herrſchaft nicht mehr in Geltung geblieben, während das Fortbeſtehen des Stadt-Konſiſtoriums in mehrfachen landesherrlichen Erlaſſen zugeſichert worden iſt, ausdrücklich inſbeſondere in dem Notifikations-Patente vom 15. Januar 1742 — § 21 und in dem Juſtizreglement vom 1. November 1787. Titel I § 10 und 12 und Titel VI. In dem eben gedachten Juſtizreglement wurde der Erlaß einer beſonderen Inſtruktion für das Stadt-Konſiſtorium vorbehalten. Dieſelbe war jedoch bis dahin nicht zuſtande gekommen.

### Organisation.

§ 1. Das Stadt-Konſiſtorium beſteht aus 3 weltlichen und 4 geiſtlichen Mitgliedern, zu denen der Kircheninſpektor hinzutritt, falls er nicht zu den im § 4 bezeichneten geiſtlichen Mitgliedern gehört.

§ 2. Als weltliche Mitglieder haben in demſelben Sitz und Stimme: der jedesmalige Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Syndikus der Stadt Breslau.

§ 3. Bedingung des Eintritts derſelben in das Konſiſtorium iſt jedoch, daß ſie der evangeliſchen Landeskirche angehören.

§ 4. Zu geiſtlichen Mitgliedern ſind berufen die Paſtoren der evangeliſchen Kirche zu St. Eliſabeth und St. Maria-Magdalena, der Propſt der evangeliſchen Kirche zu St. Bernhardin und der Paſtor der Pfarrkirche zu 11.000 Jungfrauen.

§ 5. Sollte einer der im § 2 genannten Magistratsbeamten der evangelischen Landeskirche nicht angehören, so ernennt der Evangelische Oberkirchenrat, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, statt seiner einen Substituten aus der Zahl der Breslauer Magistratsräthe.

§ 6. Das Stadt-Konsistorium hat in solchem Falle das Recht, für die Ernennung des Stellvertreters, im Einvernehmen mit dem Magistrate, Vorschläge zu machen und diese durch das königliche Konsistorium der Provinz an den Evangelischen Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

§ 7. Die Stellvertretung hört auf, sobald das betreffende Amt wieder mit einem Inhaber bekleidet ist, welcher der Bedingung des § 3 entspricht.

§ 8. Das Konsistorium bearbeitet die Geschäfte seines Ressorts kollegialisch.

§ 9. Das Direktorium desselben führt der Oberbürgermeister und wird darin in Behinderungsfällen vertreten zunächst von dem Bürgermeister und eventuell von dem dritten weltlichen Mitgliede. Ein nach § 6 für den Oberbürgermeister ernannter Stellvertreter hat als solcher keinen Anspruch auf das Direktorium und die Stellvertretung in demselben. Berichte und Erlasse des Collegii in den unter § 18 bis 25 genannten Angelegenheiten sind aber im Koncepte und in der Reinschrift außer von dem Vorsitzenden auch noch von demjenigen geistlichen Mitgliede zu zeichnen, welches das Inspektorat (§ 27) führt.

§ 10. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte tritt das Kollegium regelmäßig einmal im Monat zu einer ein für allemal bestimmten Sitzung zusammen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 11. Das nötige Büro- und Subaltern-Personal stellt der Magistrat in der Art, daß dasselbe dem Consistorio ein für allemal überwiesen und auf die Konsistorialgeschäfte besonders verpflichtet wird. Im übrigen ist die Geschäftsführung des Consistorii auch äußerlich von der des Magistrats völlig getrennt.

#### Bezirk.

§ 12. Der Amtsbezirk des Stadt-Konsistoriums erstreckt sich auf die evangelischen Kirchen magistratualischen Patronats in der Stadt Breslau, namentlich die städtischen Pfarrkirchen zu St. Elisabeth, St. Maria-Magdalena, St. Bernhardin und Elftausend Jungfrauen und alle Filialen derselben; ferner auf die Landkirchen der im städtischen Besitz befindlichen Güter Herrnpotisch, Domschau und Kiemberg. Über die von dem Magistrate in Anspruch genommene Berechtigung desselben zur fortgesetzten Ausübung der Konsistorialrechte in dem vormaligen Kammereigute Schwoitsch bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

#### Ressort.\*)

§ 13. Das Ressort des Stadt-Konsistorii in geistlichen und Kirchenangelegenheiten umfaßt sowohl die inneren, als die äußeren Kirchenangelegen-

\*) Durch den Patronatsablösungsrezeß vom 2. November 1887 ist das Patronat der Stadtgemeinde über die Kirchen zu St. Elisabeth, St. Maria Magdalena, St. Christophori, St. Bernhardin, Elftausend Jungfrauen, St. Barbara und St. Salvator aufgehoben worden und insbesondere das Recht der Wahl der Geistlichen und der Besetzung der übrigen kirchlichen Ämter auf die Kirchengemeindeorgane übergegangen.

heiten. In allen diesen Beziehungen stehen ihm innerhalb des Konfistorial-Bezirks die den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse zu, bei deren Ausübung dasselbe jedoch der Aufsicht des königlichen Consistorii der Provinz und beziehungsweise der königlichen Regierung zu Breslau unterstellt ist. Diejenigen Befugnisse, welche den kirchlichen Provinzialbehörden auf Grund besonderer Bestimmungen und Ermächtigungen anvertraut sind, hat das Stadt-Konfistorium ebensowenig in Anspruch zu nehmen, als die in das Hoheits- und Aufsichtsrecht des Staates fallenden.

### A. Äußere Angelegenheiten.

§ 14. Demgemäß hat das Stadt-Konfistorium zuvörderst über das Vermögen der Kirchen innerhalb seines Bezirks und der bei denselben vorhandenen Stiftungen, unbeschadet der Verwaltungsrechte des Patronats und der Kirchenkollegien, eine Aufsicht zu führen und deshalb regelmäßig von den Etats und den Rechnungslegungen Kenntnis zu nehmen, die Matrifularverhältnisse zu überwachen, die bauliche Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderen kirchlichen Gebäude in Obacht zu nehmen und die Sicherheit und die Interessen des Ararii zu wahren. Ihm steht die Befugnis zu, auch zu diesen Zwecken Visitationen und Revisionen zu veranstalten, und es hat die entdeckten Mängel in der geeigneten Weise zur Abhilfe zu bringen. Wird die Wahl von Repräsentanten der Gemeinde notwendig, so hat es eine solche zu veranlassen und ihr Ergebnis zu prüfen. Auf seine Mitgenehmigung kommt es an, in den betreffenden Fällen der Veräußerung, Verpfändung, Vermietung oder Verpachtung von Kirchengütern, Ausleihung von Kapitalien aus dem Kirchen-Arar und Prüfung der Sicherheit derselben, Aufnahme von Darlehen, Anstellung von Prozessen und Schließung von Vergleichen für die Kirchen, ferner bei Verteilung von Kirchenstellen, bei Leistung größerer außerordentlicher Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, bei Kirchenbauten und Anlegung neuer Begräbnisplätze. Ihm liegt auch die Leitung der Auseinandersetzung zwischen den an- und abziehenden Geistlichen, die Bestimmung über das Sterbequartal und die Gnadenzzeit, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der geistlichen und Kirchenbeamten und die Aufsicht über die für dieselben etwa bestehenden Witwen- und Waisenkassen ob.

In allen diesen Angelegenheiten hat das Stadt-Konfistorium in wichtigeren Fällen und unbedingt alsdann, wenn es nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen der Allerhöchsten Bewilligung und Bestätigung der kirchlichen Zentralbehörde bedarf, an die königliche Regierung zu berichten.

Daß die Extrakte der Kirchen- und kirchlichen Stiftungsrechnungen der königlichen Regierung regelmäßig eingereicht werden, dafür hat das Stadt-Konfistorium mit zu sorgen.

§ 15. Dagegen verbleibt der königlichen Regierung die Entgegennahme der Anzeigen über den beabsichtigten Erwerb von Grundbesitz für Kirchengesellschaften und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und kirchlichen Anstalten, sowie die Fürsorge für die Genehmigung in den Fällen, in welchen es solcher bedarf, die Aufsicht über die kirchlichen Bauten, die Regulierung der Interimistici in derartigen Bauwerken, die exekutivische Beitreibung von dazu geeigneten Abgaben an Kirchen und Kirchenbeamte, die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung äußerer kirchlicher Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften, die Festsetzungen wegen An-

legung und Unterhaltung der Kirchhöfe, die Aufsicht über die Kirchenbücher, die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen, die Vorbereitung der Anträge auf etwaige Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung der zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Dotationen, sowie auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die Vereinnahmung und Auffammlung der Erträge der letzteren, endlich die Erteilung der Genehmigung, wenn Kirchgrundstücke an die durch den Magistrat vertretene Kommune oder an andere, unter der Aufsicht des Magistrats stehende Institute zur Miete, Pacht oder sonst überlassen mit der Stadtgemeinde oder einem Institute der oben gedachten Art namens der Kirchen und kirchlichen Stiftungen und Anstalten, Vergleiche oder Verträge geschlossen, oder gegen den Patron, das Kirchen-Kollegium, die Stadtgemeinde oder andere städtische Institute Prozesse geführt werden sollen.

§ 16. Werden dem Stadt-Consistorio in den im § 15 gedachten Anlässen von der königlichen Regierung Aufträge erteilt, so hat es sich deren Erledigung zu unterziehen und auch ohne besonderen Auftrag hat es über Mängel und Ordnungswidrigkeiten, die es in solchen Angelegenheiten wahrnimmt, selbst Abhilfe zu schaffen, oder wenn es solches nicht vermag, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17. Bei Gründung neuer Pfarochien und Veränderung der bestehenden und bei Abänderung der geltenden und Einführung neuer Stolltaxen ist das Stadt-Consistorium gutachtlich zu hören und kann zu jeder Zeit die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen. Die unmittelbare Leitung dieser Angelegenheiten verbleibt aber den landesherrlichen Kirchenbehörden.

## B. Innere Angelegenheiten.

§ 18. In Beziehung auf die inneren Kirchen-Angelegenheiten steht dem Stadt-Consistorium in seinem Bezirke die Aufsicht zu über den Gottesdienst, über die kirchliche Ordnung, die Pflege des kirchlichen Lebens und über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und übrigen Kirchendiener.

§ 19. Der Gottesdienst ist von demselben sowohl in dogmatischer als liturgischer Hinsicht zu überwachen und es ist dafür verantwortlich, daß dessen Reinheit und Würde aufrecht erhalten bleibe. Es hat daher auch unbeschadet seiner sonstigen Befugnisse in Schulanlagen, die Aufsicht zu führen über den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religions-Unterricht, über die Gesangbücher, über den Kirchengesang und alle übrigen die Feier des Gottesdienstes bezweckenden Einrichtungen. Auch die Ausschmückung der Kirchen unterliegt seiner Beaufsichtigung und resp. Genehmigung.

Ohne Zustimmung des königlichen Consistorii der Provinz dürfen aber neue Katechismen und Gesangbücher nicht eingeführt, darf in den bestehenden liturgischen Anordnungen nichts geändert, auch die Feier eines Gottesdienstes, die nicht herkömmlich, oder die Aufhebung einer solchen die herkömmlich, nicht veranlaßt werden.

Dem Provinzial-Consistorio verbleibt ferner die Anordnung kirchlicher Feste; die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und der übrigen dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu anderen als stiftungsmäßigen Zwecken, wogegen dem Stadt-Consistorio die Einweihung der Kirchen und Kirchhöfe und anderer zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten kompetiere.

§ 20. Das Stadt-Konfistorium hat ferner zu entscheiden auf Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, sowie über Streitigkeiten, welche den Umfang von Parochialberechtigungen betreffen, das letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dabei weder die Befugnisse vom Pfarrzwange eximierter Personen noch die solcher Parochianen zur Frage stehen, welche dem Bezirke des Stadt-Konfistorii nicht angehören, dagegen steht die erste Entscheidung darüber, ob eine behauptete Exemption begründet sei oder nicht, dem Stadt-Konfistorio zu. Dem letzteren gebührt auch die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener, und die Dispensations-Entscheidung zu Haustaufen und Haustrauungen, ferner Altersdispensationen zur Konfirmation, Dispensationen vom 3. Aufgebot, sowie zu Aufgeboten und Trauungen innerhalb der geschlossenen Zeit, sofern die genannten Akte von den unter seiner Aufsicht stehenden Geistlichen innerhalb des Bezirkes verrichtet werden sollen. In Beziehung auf alle übrigen kirchlichen Dispensationen übt das Provinzial-Konfistorium die demselben übertragenen Befugnisse unmittelbar aus.

§ 21. Der Fürsorge und Aufsicht des Stadt-Konfistorii sind endlich alle Bildungen und Einrichtungen kirchlicher Liebes- und Lebenstätigkeit in der Gemeinde seines Bezirkes und alle geistlichen und Kirchenämter innerhalb dieses Bezirkes anvertraut und unterstellt. Dasselbe hat deshalb sich auch überall angelegen sein zu lassen, den kirchlichen Sinn zu wecken, zu nähren und zu stärken, insbesondere aber in geeigneter Weise zu vermitteln, daß das dem Magistrate und den übrigen betreffenden Körperschaften zustehende Besetzungsrecht in einer den kirchlichen Bedürfnissen und Interessen entsprechenden Art ausgeübt werde. Von jeder Vakation zu einer geistlichen Stelle in seinem Bezirke wird vor deren Konfirmation dem Stadt-Konfistorium zu dem Zwecke Mitteilung gemacht werden, um sich gewissenhaft und nach sorgfältigster Prüfung gutachtlich über die Zweckmäßigkeit der Wahl und darüber zu äußern, ob Anstände gegen die Bestätigung vorwalten. Es hat darauf hinzuwirken, daß vakante geistliche Stellen nicht länger als nötig unbesetzt bleiben, und von dem Eintritte jeder Vakanz und deren Veranlassung dem königlichen Provinzial-Konfistorio rechtzeitig Anzeige zu machen, auch für die interimistische Verwaltung des Amtes durch geeignete Stellvertreter zu sorgen, und demnächst die etwa nötige Ordination, sowie die Installation der vuzierten und bestätigten Geistlichen zu bewirken. Über die Installation des geistlichen Inspektors wird unter § 28 besonders bestimmt.

Die Einziehung oder die Vereinigung geistlicher Stellen zu gestatten, steht dem Stadt-Konfistorio ohne Zustimmung der höheren Instanzen nicht zu.

§ 22. Das Stadt-Konfistorium beruft und leitet die Synodal-Konferenzen seines Bezirkes und überwacht die für die Kandidaten des Predigtamtes vorgeschriebenen Bestimmungen und Übungen. Es beaufsichtigt die Pfarrarchive und das Archiv des geistlichen Inspektors, ordnet Kirchenvisitationen an und erläßt die Visitationsbescheide. Abschrift der Visitationsbescheide und die aufgenommenen Visitations-Verhandlungen hat es aber jedesmal dem königlichen Provinzial-Konfistorio, welches sodann die weitere Mitteilung derselben an die königliche Regierung veranlassen wird, zur Einsicht vorzulegen. In Zwischenräumen von dreien Jahren muß regelmäßig bei jeder Kirche des Bezirkes eine Visitation stattfinden. Bis dahin, daß eine besondere Visitations-Ordnung für den Bezirk des Stadt-

Consistorii erlassen sein wird, sind die allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen dabei zu befolgen.

§ 23. Die Kirchenzucht hat das Stadt-Konsistorium im ganzen Umfange zu leiten und zu regeln und gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte solche selbst zu üben. Es kann nicht nur ermahnen, Rügen und Verweise aussprechen, sondern auch Ordnungs- und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von 20 Mark und gegen niedere Kirchenbeamte auch Arreststrafen bis zu 8 Tagen festsetzen.

§ 24. Es erledigt die Anträge auf Gestattung der Übernahme von Vormundschaften, Urlaubsbewilligung, Vertretungen und freiwillige Veretzung der Geistlichen, ordnet in den zulässigen Fällen die unfreiwillige Veretzung der Geistlichen an und vermittelt die Ausführung dieses Beschlusses. Wird aber mit Rücksicht auf dessen Ausführbarkeit die Verwandlung der festgesetzten Strafe in die der unfreiwilligen Emeritierung nötig, so hat das Stadt-Konsistorium solche nicht selbst auszusprechen, sondern darüber zu berichten. Dagegen steht demselben die unfreiwillige Bestellung eines geeigneten Substituten für einen Geistlichen zu, welcher durch Krankheit, Schwachheit oder Alter andauernd verhindert ist, sein Amt im ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten.

§ 25. In Beziehung auf förmliche Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen es sich um die Amtsentsetzung von Geistlichen und derjenigen niederen Kirchenbeamten handelt, welche zu der Kirche in einem wirklichen Beamtenverhältnisse stehen, also in Fällen, in denen die Ausübung der vollen Disziplinar-Strafgewalt den königlichen Provinzial-Konsistorien anvertraut ist, hat das Stadt-Konsistorium das Recht des ersten Angriffs und die provisorische Verfügung der Amtsusension, die Festsetzung des Suspensionsgehaltes und Anordnung der Stellvertretung.

Über die Eröffnung der förmlichen Untersuchung hat dasselbe an das Provinzial-Konsistorium zu berichten.

Letzteres kann sodann, wann die Untersuchung beschlossen wird, solche entweder durch einen Kommissarius aus seiner eigenen Mitte führen lassen, und dann unmittelbar selbst in der Sache entscheiden, oder es kann mit der Führung der Untersuchung und dem Entwurfe des Strafresoluts das Stadt-Konsistorium beauftragen. In letzterem Falle werden die geschlossenen Akten mit dem Resolumentwurfe dem Provinzial-Konsistorio eingereicht, welches, wenn es nicht anderweitige Anordnungen und Festsetzungen zu treffen findet, den Resolut-Entwurf mit der Bestätigungsklausel versieht, wonächst sodann die Publikation erfolgt.

Macht das Stadt-Konsistorium von der ihm gleichfalls zustehenden Befugnis Gebrauch, ein bloßes Skrutinial-Verfahren zu eröffnen, und auf Grund desselben dem Denunziaten die Amtsentsetzung nur anzudeuten, so bleibt dagegen die Provokation auf Eröffnung der förmlichen Disziplinar-Untersuchung bei dem königlichen Provinzial-Konsistorio dem Denunziaten offen.

§ 26. Die Ausübung des Devolutionsrechtes, die Prüfung der Predigantens-Kandidaten und die Bestätigung der Vokation für Geistliche bleibt lediglich Sache des Provinzial-Konsistorii. Die Erteilung der Heirats-Konsense geschieht durch das Stadt-Konsistorium.

## Der Kircheninspektor.

§ 27. Der Kircheninspektor ist Organ des Stadt-Consistorii. Ihm stehen innerhalb des Consistorial-Bezirks alle Rechte und Pflichten der königlichen Superintendenten zu und das Stadt-Consistorium bedient sich hauptsächlich seiner als Commissarii für geistliche Angelegenheiten. Er hat im Stadt-Consistorio Sitz und Stimme, ist der erste der geistlichen Mitglieder desselben, sowie überhaupt der evangelischen Geistlichkeit des Bezirks.

§ 28. Der Kircheninspektor wird von dem Stadt-Consistorium aus den im Amt befindlichen oder für das erledigte Amt bereits designierten Ersten Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch Seine Majestät den König. Die Einführung erfolgt durch das Provinzial-Consistorium. Bei der Besetzung der Kircheninspektorstelle greift ein Devolutionsrecht für den Evangelischen Ober-Kirchenrat unter entsprechender Anwendung der bei Besetzung patronischer Pfarrstellen bestehenden Vorschriften Platz.

§ 29. Der Kircheninspektor steht der Regel nach nur mit dem Stadt-Consistorium und den Geistlichen und Kirchenbeamten des Bezirks in unmittelbarem Verkehr. In besonderen und namentlich in schleunigen Fällen kann ihm jedoch auch das königliche Provinzial-Consistorium direkt amtliche Aufträge erteilen und von ihm direkten Bericht erfordern.

§ 30. Beschwerden über den Kircheninspektor sind zunächst bei dem Stadt-Consistorio anzubringen und von diesem zu erledigen.

### Aufsichts-, Beschwerde- und Disziplinar-Instanz.

§ 31. Die nächste Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für das Stadt-Consistorium selbst bildet das königliche Provinzial-Consistorium zu Breslau in den zu dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten, in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten die königliche Regierung zu Breslau.

Die letzte ist für die weltlichen Mitglieder das Stadt-Consistorium; das Provinzial-Consistorium für die geistlichen Mitglieder desselben die zuständige Disziplinar-Behörde.

§ 32. Die Regelung der Wirksamkeit des Stadt-Consistorii in Schulangelegenheiten und die Feststellung seines Verhältnisses zu den städtischen Gymnasien und den übrigen städtischen Schulen bleibt vorbehalten.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.**

von Bethmann-Hollweg.

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

von Mehtitz.

Nr. 18108. M. d. g. A.

Nr. 4561 II E O. K. R.

C. J. 324. 01.



## 10. a. Auszug aus der Verwaltungsordnung für das Schlesische Museum für Kunstgewerbe und Altertümer

vom 7. März 1899.

§ 1. Zweck. Das Schlesische Museum für Kunstgewerbe und Altertümer ist dazu bestimmt:

1. Den Gewerbetreibenden der Stadt Breslau und der Provinz Schlesien die Hilfsmittel der Kunst und der Wissenschaft zugänglich zu machen und den Geschmack in den Kunstgewerben sowie das Verständnis kunstgewerblichen Schaffens in der Bevölkerung zu heben.
2. Erzeugnisse der bildenden Künste und des Handwerks, insbesondere solche, welche in Schlesien entstanden sind, oder zu Schlesien Beziehungen haben, zu sammeln und wissenschaftlich geordnet öffentlich auszustellen.

§ 2. Mittel zum Zweck. Den Zwecken des Museums dienen folgende Veranstaltungen:

1. Eine ständige Sammlung von Anschauungsmaterial an Kunst- und Gewerbe-Erzeugnissen, Rohstoffen und Halbfabrikaten.
2. Ein offener Zeichenaal.
3. Eine Vorbilder-Sammlung, umfassend Nachbildungen, Modelle, Zeichnungen usw.
4. Eine Fachbibliothek.
5. Zeitweilige Ausstellungen von Kunst- und Gewerbeerzeugnissen.
6. Vorträge.

Der Verwaltung des Museums steht es frei, auch andere geeignete Mittel zur Förderung des Museumszweckes zu wählen; z. B. Unterrichtskurse, insbesondere an Schüler der königlichen Kunst- und Kunstgewerbe-Schule und Publikationen wissenschaftlicher Aufsätze.

§ 3. Rechtliche Stellung des Museums. Das Museum ist Eigentum der Stadt Breslau und steht daher unter der Verwaltung der städtischen Behörden. Der Magistrat führt die Aufsicht über das Museum und vertritt dasselbe nach außen.

§ 4. Verwaltungs-Deputation. Zusammensetzung. Für das Museum wird gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine besondere Verwaltungs-Deputation unter dem Namen „Museums-Deputation“ bestellt, deren Zusammensetzung ein besonderes Ortsstatut ordnet. Demnach bilden die Deputation:

1. Drei vom Oberbürgermeister ernannte Magistrats-Mitglieder, worunter der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
2. Acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder, darunter mindestens fünf Stadtverordnete.
3. Herr Stadthalter Heinrich von Korn, als lebenslangliches Ehrenmitglied, mit vollem Stimmrecht.
4. Zwei Mitglieder, welche nebst zwei ständigen Stellvertretern der Vorstand des Vereins für das Museum Schlesischer Altertümer\*) wählt.

\*) Jetzt Schlesischer Altertümersverein.

5. Ein Mitglied, welches nebst einem ständigen Stellvertreter der Schlesische Zentral-Gewerbe-Verein wählt.
6. Ein Vertreter der königlichen Staatsregierung, so lange der Staat dem Museum die Unterstützung von 6000 Mark jährlich gewährt.
7. Ein Vertreter der Schlesischen Provinzial-Verwaltung nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen Provinz und Stadt.
8. Ein auf Vorschlag des akademischen Senats von dem Universitäts-Skurator zu ernennender Professor der königlichen Universität Breslau, gemäß des Vertrages vom  $\frac{3}{10}$ . Dezember 1898.\*)
9. Der Direktor des Museums.

Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen der Deputation ferner der Direktor der Abteilung für historische Altertümer teil.

10. Die von der Museums-Deputation gewählten Mitglieder, deren Höchstzahl auf 3 begrenzt wird. Die Zuwahl erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, nach dessen Ablauf Wiederwahl zulässig ist.

Durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden ist die Ausschließung der zugewählten Mitglieder aus der Museums-Deputation auch während der Amtsdauer zulässig.

Die Zahl der Vertreter zu 1, 2 und 4 kann durch Gemeindebeschluß geändert und ebenso kann weiteren Korporationen und Vereinen die Abordnung von Vertretern zu Mitgliedern der Deputation zugestanden werden.

Der Vorsitzende der Deputation und der Oberbürgermeister können außerdem gewerblich, künstlerisch oder wissenschaftlich sachverständige Personen zu den Sitzungen der Deputation zuziehen; doch haben dieselben nur beratende Stimme.

**§ 12. Ergänzung der Sammlungen.** Sowohl der Direktor des Museums als der Direktor der Abteilung für historische Altertümer verfügen nach Maßgabe der dafür bestimmten Etatsmittel selbständig über die Erwerbung von Stücken, die nicht über einhundert Mark kosten, darüber hinaus mit Genehmigung des Beirats (§ 6, Abs. 2). (Zu Erwerbungen, welche mehr als Tausend Mark erfordern, ist die Genehmigung der Deputation oder, in schleunigen Fällen, des Vorsitzenden einzuholen.) Veräußerungen sind nur mit Genehmigung des Beirats zulässig und sind der Beschlußfassung der Deputation zu unterwerfen, wenn ein Mitglied des Beirats dies fordert.

Von allen Veräußerungen und von allen erheblichen Erwerbungen ist der Deputation in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis zu geben, möglichst unter Vorlegung der Stücke.

Gegenstände, welche der Verein für das Museum Schlesischer Altertümer dem Museum überweist, sind aufzunehmen und dürfen nur auf Beschluß der Deputation wieder veräußert werden. Erhebt der Verein bei der Deputation Einspruch gegen die Veräußerung, so hat dieselbe zu unterbleiben.

**§ 13. Ergänzung der Bibliothek und Vorbilder-Sammlung.** Über die Ergänzung der Bibliothek und der Vorbilder-Sammlung verfügt der Direktor unter Beachtung etwaiger Deputationsbeschlüsse.

\*) f. S. 439.

§ 14. Benutzung der Sammlungen und des Zeichensaales. Die Sammlungen des Museums sind zu den bestimmten Zeiten jedermann unentgeltlich zur Besichtigung geöffnet.

Der Zeichensaal mit der für das gewerbliche Zeichnen zweckmäßigen Ausstellung und die Bibliothek und Vorbilder-Sammlung sind der öffentlichen Benutzung frei zu geben. Genauere Vorschriften sind vom Magistrat auf Vorschlag der Deputation zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 15. Verein für das Museum Schlesischer Altertümer. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Museum werden durch den § 3 zu 2 erwähnten Vertrag vom 3. Februar 1897 bestimmt.\*) Darüber hinaus wird noch folgendes bestimmt:

Der Direktor und die wissenschaftlichen Beamten des Museums sind verpflichtet, auf Wunsch des Vereins in diesen und seinen Vorstand einzutreten und die Geschäfte des Vereins-Sekretärs ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Der Vorsitzende, Schatzmeister und Sekretär des Vereins sind auch dann, wenn sie nicht zugleich Beamte des Museums sind, berechtigt, die Sammlungszimmer und die Bibliothek des Museums bei Tage, außerhalb der öffentlichen Benutzungszeiten zu besuchen und zu benutzen. Einzelne Stücke der Sammlungen und einzelne Bücher können sie gegen einfache Empfangsbcheinigung in das Zimmer des Vereins und in den Vortragsaal zur wissenschaftlichen Benutzung entnehmen.

Der Vorsitzende, Schatzmeister und Sekretär des Vereins sind berechtigt, den Büro- und Unterbeamten des Museums, welche ihnen zufolge § 2 zu 5 des Vertrages vom 3. Februar 1897 zur Verfügung gestellt sind, dienstliche Anweisungen zu erteilen.

Treten Kollisionen zwischen den Anordnungen der Vereinsbeamten und der Museumsbeamten ein, so soll die Entscheidung des Museums-Direktors bis zur Beschlussfassung der Deputation gelten.

Dem Direktor und allen Beamten des Museums wird das größte Entgegenkommen gegen die Interessen und Wünsche des Vereins zur besonderen Pflicht gemacht; damit der Verein, der in großherzigem Gemeinfinn sein wertvolles Museum der Stadt abgetreten hat, dies Museum nach wie vor wie sein eigenes benutzen und pflegen kann.

Dem Vereine ist von der Stadt ein jährlicher Betrag zur eigenen, beliebigen Verfügung zu überweisen, da die früher dem Verein gewährten Zuschüsse des Staates, der Provinz und der Stadt voll auf das Museum übertragen worden sind.

Der Magistrat.

IX. 610. 99.

\*) f. u. S. 437.

## b. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Breslau und dem Verein für das Museum schlesischer Altertümer, betreffend die Überweisung der Sammlungen des Vereins an die Stadtgemeinde

vom 3. Februar 1897.

Der Verein für das Museum schlesischer Altertümer hat laut Vertrag vom 29. Januar 1895 seine im Museum schlesischer Altertümer vereinigten Sammlungen dem Kuratorium des Schlesiſchen Museums der bildenden Künſte hierſelbſt mit Genehmigung des Provinzial-Auſchuffes vom 6. Februar 1895 beziehungsweise des Provinziallandtages vom 7. März 1895 zur Aufbewahrung und öffentlichen Ausſtellung in den Räumen des Schlesiſchen Museums der bildenden Künſte überwiefen, wo dieſelben bereits ſeit dem Jahre 1880 auf Grund eines mit dem Verein geſchloſſenen Mietſvertrages untergebracht waren.

Inzwiſchen haben ſich hier die verfügbaren Räume für das Bedürfnis beider in dem Hauſe untergebrachten Museen als zu enge erwiefen. Inſo- beſondere iſt es unter den gegenwärtigen Raumverhältniſſen unmöglich, die kunſtgewerblichen Beſtände des Museums ſchleſiſcher Altertümer in einer für die Gewerbetreibenden nutzbringenden Weiſe auszubreiten und zu vermehren und ſo neben den kunſt- und kulturgeſchichtlichen Zwecken auch dem allgemein als notwendig anerkannten eines Kunſtgewerbemuseums zu dienen. Dieſen Übelſtänden abzuhelfen, hat die Stadtgemeinde Breslau ſich bereit erklärt, mit Hilfe eines ihr von dem Vorſitzenden des genannten Kuratoriums, Herrn Stadälteſten von Korn, überwiefenen Geſchenks von 500 000 Mark das alte Ständehauſ, Graupenſtraße 11a, zu erwerben und darin ein Kunſtgewerbemuseum zu errichten, deſſen Grundſtock die kunſtgewerblichen Sammlungen des Museums ſchleſiſcher Altertümer bilden ſollen. Zugleich ſollen auch die übrigen Abteilungen des Museums ſchleſiſcher Altertümer darin aufgenommen und ausgeſtellt werden. Die vereinigten Sammlungen erhalten den Namen „Schleſiſches Museum für Kunſtgewerbe und Altertümer“.

Demzufolge, und unter dem Vorbehalt, daß der Provinzialverband von Schlefien zuſtimmt und dem neuen ſtädtiſchen Museum den biſher an das Museum ſchleſiſcher Altertümer beziehungsweise an den Verein für dieſes Museum gewährten Zuſchuß überweiſt, wird nunmehr folgender Vertrag geſchloſſen:

§ 1. Der Verein für das Museum ſchleſiſcher Altertümer überweiſt der Stadt Breslau ſeine jezt im Schleſiſchen Museum der bildenden Künſte ausgeſtellten Sammlungen.

Die Sammlungen werden Eigentum der Stadt unbeschadet der vorbehaltenen Rechte Dritter an einzelnen Gegenſtänden.

Die Sammlungen ſind:

- a. eine vorgeſchichtliche, beſtehend aus Grabaltertümern der vorchriſtlichen Zeit (Ton- und Metallgefäßen, Schmudgegenſtänden, Werkzeugen und Waffen),
- b. eine kirchliche, beſtehend aus Altarwerken, Gemälden und Skulpturen, kirchlichen Gerätschaften und dergleichen,
- c. eine Waffenſammlung, beſtehend aus Angriffs- und Verteidigungswaffen des 12. bis 19. Jahrhunderts, Uniformen, Trophäen und Kriegserinnerungen,

- d. eine kulturgeschichtlich-kunstgewerbliche, bestehend aus Erzeugnissen der Klein Kunst und des Kunsthandwerks, sowie aus Gegenständen von kostüm- und sittengeschichtlicher Bedeutung,
- e. eine architektonisch-monumentale, bestehend aus Architekturteilen und Steinskulpturen,
- f. eine Münzen- und Medaillensammlung, bestehend aus einer schlesischen Spezialsammlung von zirka 10 000 verschiedenen Geprägen, und einer Universalammlung von zirka 15 000 Stück,
- g. eine Siegelsammlung, bestehend in Petschaften, Siegeln von Urkunden und Siegelabdrücken,
- h. eine Sammlung von Porträts und Abbildungen schlesischer Ortschaften, Kunstdenkmälern und denkwürdiger Ereignisse in Handzeichnung, Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie und Photographie,
- i. die Bibliothek, bestehend hauptsächlich aus Werken archäologischen, kunst- und kulturgeschichtlichen, numismatischen und heraldischen Inhalts.

Für sämtliche Abteilungen existieren handschriftliche Kataloge.

§ 2. Die Stadt verpflichtet sich dagegen:

1. Die Sammlungen sicher zu verwahren, ordnungsmäßig zu verwalten und in würdiger Art öffentlich auszustellen.
2. Die Sammlungen, sowie die darauf bezügliche Museumsbibliothek dem Verein für das Museum schlesischer Altertümer zur freiesten wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu halten.
3. Dem Vereine im städtischen Museum selbst angemessene Räume für seine geschäftlichen Sitzungen und Arbeiten bereit zu stellen und zwar:
  - a. einen Saal zur Mitbenutzung für seine Vortragsversammlungen;
  - b. ein mäßig großes Zimmer für die Vorstandssitzungen, das zugleich als Arbeitszimmer für den Vorsitzenden und den Schatzmeister sowie zur Aufbewahrung der Vereinskasse und des Vereinsarchivs dienen kann;
  - c. einen Depotraum von 6—8 qm Fläche zur Aufbewahrung der Bestände von Druckfachen, welche im Verlage des Vereins erschienen sind.
4. Die Sammlungen gegen Feuersgefahr zu versichern.
5. Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vereins zur Erledigung der inneren büromäßigen Vereinsgeschäfte (Führung der Mitgliederlisten, Einziehen der Beiträge, Expedition der Zeitschrift und dergleichen mehr) die erforderlichen Unterbeamten des Museums zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Für die Verwaltung des Museums wird die Stadt eine besondere Verwaltungs-Deputation, gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, bestellen. An den Sitzungen dieser Deputation nimmt ein vom Vereine für das Museum schlesischer Altertümer bestellter Vertreter mit vollem Stimmrecht teil. Die Leitung des Museums wird von der Stadt einem vom Magistrat zu wählenden und zu besoldenden Direktor unter Aufsicht der Verwaltungs-Deputation übertragen, welcher an den Sitzungen der Deputation mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Unter dem Direktor ist die erforderliche Anzahl von Museumsbeamten von der Stadt anzustellen.

Das zur Zeit des Abschlusses des Vertrages am Museum schlesischer Altertümer angestellte Beamtenpersonal wird von der Stadt in die entsprechenden Stellungen am städtischen Museum übernommen.

§ 4. Über die Ordnung des Museums und die Art der Aufstellung beschließt die Deputation. Soweit hierbei jedoch die Sammlungen des Vereins für das Museum schlesischer Altertümer in Frage kommen, sind dessen Wünsche weitest möglich zu berücksichtigen.

§ 5. Dem Verein für das Museum schlesischer Altertümer bleibt, wie bisher, die Sorge für die wissenschaftliche Aufbarmachung der Sammlungen überlassen. Insbesondere behält sich derselbe die urchenhistorische und kunstgeschichtliche Erforschung der Provinz und die Herausgabe von Veröffentlichungen aus diesen Gebieten vor. Für diese Zwecke stehen ihm in erster Linie die Beiträge seiner Mitglieder, welche zur Zeit gegen 5000 Mark betragen, zur Verfügung. Erforderlichenfalls kann ihm aus den etatsmäßigen Mitteln des Museums ein Zuschuß bewilligt werden.

Die vom Verein durch Kauf, Schenkung oder Tausch fernerhin gemachten Erwerbungen gehen in das Eigentum der Stadt über und werden Teile des Museums. Es betrifft dies vor allem die durch Ausgrabungen gewonnenen Funde und die im Schriftenaustausch erlangten Bibliothekwerke. Die dem Verein bisher von verschiedenen Behörden gewährten jährlichen Unterstützungen sollen im Falle der Weiterbewilligung zu Händen des Magistrats gezahlt und in den Gesamtetat des Museums eingestellt werden. Bisher erhielt der Verein von dem Ministerium für Handel und Gewerbe 1000 Mark, von der Provinz 6000 Mark und vom Magistrat 3000 Mark.

Dasselbe gilt unter der gleichen Voraussetzung betreffs der von der Provinz aus dem Etat des Schlesischen Museums der bildenden Künste für Beamtengehälter jährlich aufgewendeten 7—8000 Mark.

§ 6. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der Provinzialauschuß\*) beziehungsweise das Kuratorium des Schlesischen Museums der bildenden Künste ihm zugestimmt haben wird und wenn die Stadt das von ihr noch zu erwerbende alte Ständehaus zu Museumszwecken ausgebaut haben wird.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt sodann der anfangs erwähnte Vertrag vom 29. Januar 1895.

IX. 351. 97.

### c. Vertrag zwischen der kgl. Universität und der Stadtgemeinde Breslau über die der Universität gehörigen Kunstsammlungen

vom 3./10. Dezember 1899.

Wegen Überführung der zurzeit im Museum schlesischer Altertümer hieselbst untergebrachten, der hiesigen Universität gehörigen Sammlung germanisch-slavischer Grab-Altertümer, sowie christlicher und moderner Kunstgegenstände und moderner Münzen in das zu errichtende Schlesische Museum

\*) Der Provinzialauschuß hat am 28. April 1897 dem vorstehenden Vertrage unter der Bedingung zugestimmt, daß an den Sitzungen der nach § 3 desselben zu bestellenden Verwaltung-Deputation auch ein Vertreter der Provinzial-Verwaltung — der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter — mit vollem Stimmrecht teilnimmt.

für Kunstgewerbe und Altertum hierselbst, wird zwischen dem Kurator der Königl. Universität Breslau namens der Letzteren einerseits und dem Magistrat zu Breslau namens der Stadtgemeinde Breslau andererseits folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1. Die zurzeit in dem Museum schlesischer Altertümer befindliche, der Königl. Universität zu Breslau gehörige und auf Grund des Vertrages vom <sup>26. April</sup> ~~10. Oktober~~ 1862 dem schlesischen Altertums-Verein übergebene Sammlung germanisch-slavischer Grab-Altertümer sowie christlicher und moderner Kunst-Altertümer und moderner Münzen samt den dazu gehörigen Utensilien und Katalogen wird nach Fertigstellung des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertum in dasselbe überführt und an die Stadtgemeinde Breslau unter Vorbehalt des der Königl. Universität zustehenden Eigentums übergeben.

§ 2. Die Königl. Universität ist zu jeder Zeit berechtigt, die Rückgewähr der ganzen Sammlung oder einzelner Teile derselben zu fordern.

§ 3. Die Stadtgemeinde Breslau hat die Rechte und Pflichten eines Verwalters in Gemäßheit der in den §§ 9 ff., Titel 14, Teil I Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen. Ihr liegt die Sorge für die Konservierung, Anordnung und Aufstellung der Sammlung ob.

§ 4. Dozenten, Studierende und Beamte der hiesigen Königl. Universität genießen unentgeltlichen Eintritt. Den Lehrern der hiesigen Universität steht außerdem die Benutzung der Sammlung für etwaige Vorlesungen frei.

§ 5. Die Translozierung der Sammlung in ein anderes Gebäude oder die Vornahme größerer Veränderungen an der Sammlung, z. B. Restauration u. sind nur mit Genehmigung des Universitäts-Kurators zulässig.

§ 6. Ein auf Vorschlag des akademischen Senats von dem Universitäts-Kurator zu ernennender Professor der hiesigen Universität erhält Sitz und Stimme in der Verwaltungs-Deputation des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertum.

IX. 3971. 98.

## 11. Vertrag zwischen dem Provinzialverbaude von Schlesien und der Stadtgemeinde Breslau über die Verwahrung von Kunstsammlungen im Museum der bildenden Künste.

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau übergibt dem Provinzialverbaude von Schlesien die nachstehend verzeichneten Kunstsammlungen:

1. die der Stadtgemeinde Breslau gehörige sogenannte von Rhediger'sche Kupferstichsammlung,
2. die der Kirche von St. Maria-Magdalena zu Breslau gehörige, bisher von der Stadtgemeinde verwahrte sogenannte von Loewenstädt'sche Kupferstichsammlung,
3. die der Kirche und dem Gymnasium von St. Maria-Magdalena gehörige, bisher von der Stadtgemeinde verwahrte sogenannte von Säbisch-Hubrig'sche Kupferstichsammlung,

4. die der Stadtgemeinde gehörige, bisher vom Schlesiſchen Kunstverein verwahrte Gemäldeſammlung, nämlich die ſogenannte Rbediger'sche Gemäldeſammlung und die ſpäter dem genannten Kunstverein von der Stadtgemeinde zur Verwahrung übergebenen Gemälde,
5. die der Kirche und dem Gymnaſium von St. Maria-Magdalena gehörige, bisher vom Schleiſchen Kunstverein verwahrte ſogenannte von Säbiſch-Hubrigiſche Gemäldeſammlung zur Aufbewahrung, bezw. öffentlichen Ausſtellung oder Auslegung in den Räumen des Muſeums der bildenden Künſte zu Breslau.

§ 2. Die zu den im § 1 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kupferſtichſammlungen gehörigen Blätter tragen zum Zeichen des Eigentums der Stadtgemeinde beziehungsweise der Kirche und des Gymnaſiums zu St. Maria-Magdalena die folgenden Stempelabdrücke und zwar die Blätter der Sammlung

ad 1 den Stempel St. B. R.

ad 2 und 3 den Stempel St. B. M.

Die Gemälde der ebenda unter 4 und 5 verzeichneten Sammlungen werden auf Koſten der Muſeumsverwaltung in einer allgemein erkennbaren Weiſe als Eigentum der Stadt Breslau beziehungsweise der Kirche und des Gymnaſiums zu St. Maria-Magdalena marſiert.

§ 3. Die Muſeumsverwaltung iſt ermächtigt, die ihr übergebenen Sammlungen mit anderen Sammlungen zu einem Ganzen zu ordnen und auf ihre Koſten in angemessener Weiſe für die Aufbewahrung herzurichten. Über die Art und Weiſe dieſer Herrichtung, ſowie über Vornahme von Reſtaurationen und Reinigung von Gemälden iſt eine Verſtändigung mit dem ſtädtiſchen Delegierten herbeizuführen. Über die Wahl des ſtädtiſchen Vertreters iſt mit der Gemeindevertretung von Maria-Magdalena eine Vereinbarung herbeizuführen.

§ 4. Die zu den Kunſtſammlungen gehörigen Kupferſtiche und Gemälde dürfen bei den von der Muſeumsverwaltung geleiteten oder autorisierten Studien im Muſeumbau benützt werden. Zu einem Verleihen von Kupferſtichen oder Gemälden außerhalb der Räume des Muſeums iſt dagegen die Genehmigung des Magiſtrats erforderlich. Im Falle der Ablöſung der kirchlichen von der politiſchen Gemeinde iſt bei den dann eventuell der Kirche St. Maria-Magdalena gehörigen Kunſtgegenständen die Genehmigung der Gemeindevertretung von Maria-Magdalena zu fordern.

§ 5. Der Provinz gegenüber kommen für den Fall eines Schadens beziehungsweise Verluſtes, welchen die Kunſtſammlungen oder einzelne Stücke derſelben von der Übergabe bis zur Rückgewähr etwa erleiden möchten, die einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über den Leihvertrag zur Anwendung (§ 35 flg. Tit. 14 Teil I § 248, 250—253 Tit. 21 Teil I). Inſbeſondere iſt die Provinz verpflichtet, die übergebenen Kunſtgegenstände in trockenen Räumen und Behältniſſen aufbewahren zu laſſen, welche ſie vor jedem Verderben ſchützen, und dieſelben für eigene Rechnung gegen Feuersgefahr zu verſichern. Die Höhe der Verſicherungssumme vereinbart der Magiſtrat und das Kuratorium.

§ 6. Sofern und ſo lange die im § 1 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Kupferſtichſammlungen dem Muſeum auf Grund dieſes Vertrages einverleibt



sind, tritt dem Kuratorium für das Museum der bildenden Künste ein Delegirter der Stadt Breslau als ein in allen Angelegenheiten stimmberechtigtes Mitglied hinzu (§ 5 des Reglements für das Museum der bildenden Künste).

§ 7. Die Übergabe der Kupferstichsammlungen erfolgt in der Weise, daß die Mappen resp. Bände auf Wunsch der Museumsverwaltung in den Räumen der Stadt-Bibliothek dem Direktor des Museums oder dem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter desselben übergeben werden. Der Direktor oder dessen Vertreter stellt beim Empfange der Mappen resp. Bände eine vorläufige Empfangsbescheinigung aus, in welcher die Zahl der in den Mappen oder den Bänden enthaltenen Blätter unter Bezeichnung der im Kataloge der Stadtbibliothek für die Stiche verzeichneten Meister und der den Blättern aufgedruckten Stempel angegeben werden. Die Museumsverwaltung wird die Mappen beziehungsweise Bände durchsehen und genau inventarisieren lassen, demnächst aber dem Magistrat am Schlusse dieser Arbeit ein von dem Direktor vollzogenes Inventar mit einer definitiven Empfangsbescheinigung zustellen. Die Gemäldesammlungen werden im Ständehause gegen Empfangsbescheinigung des Direktors des Museums oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben übergeben.

§ 8. Einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Bibliothekar der Stadt-Bibliothek und dem Direktor des Museums bleibt es überlassen, von den im § 1 aufgeführten Kupferstichsammlungen einzelne Blätter, welche mehr einen historischen als einen künstlerischen Wert haben, bei der Übergabe auszuschließen und der Stadt-Bibliothek zur Verwahrung zu belassen. Ist zwischen den genannten beiden Vertretern der Kontrahenten eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet der Magistrat.

§ 9. Bei einer Aufhebung dieses Vertrages geschieht die Rückgabe der Kunstsammlungen an einen Bevollmächtigten des Magistrats resp. nach Ablösung der politischen von der kirchlichen Gemeinde St. Maria-Magdalena unter Hinzuziehung eines Vertreters auch der letzteren. Insbesondere sind die Kupferstichsammlungen in Mappen resp. Behältnissen zurückzugewähren, wie sie denjenigen entsprechen, in welchen sie übergeben worden sind. Die Kosten der Rückgewähr trägt die Stadtgemeinde Breslau.

§ 10. Der Magistrat genehmigt diesen Vertrag gleichzeitig namens des unter seiner Verwaltung stehenden Gymnasii von St. Maria-Magdalena hinsichtlich der im § 1 unter Nr. 3 und 5 aufgeführten Sammlungen. Die urkundliche Genehmigung dieses Vertrages seitens des Gemeindefircherraths und der Gemeindevertretung der Kirche von St. Maria-Magdalena hinsichtlich der daselbst unter Nr. 2, 3 und 5 verzeichneten Sammlungen ist dieser Vertrags-Ausfertigung beigeheftet.

Breslau, den 26. Januar 1880.

**Der Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt**

Breslau, den 4. März 1880.

**Der Provinzialauschuß der Provinz Schlesien.**

Vorstehender Vertrag wird hinsichtlich der im § 1 unter Nr. 2, 3 und 5 verzeichneten Sammlungen hierdurch von uns in Vertretung der Kirchengemeinde von St. Maria-Magdalena, mit Zustimmung der kirchlichen Gemeindevertretung genehmigt.

Breslau, den 10. Februar 1880.

**Der Gemeindegemeinderat von St. Maria Magdalena.**

### Nachtrag.

Die Stadtgemeinde Breslau übergibt dem Provinzialverbande von Schlesien 588 (Fünfhundertachtundachtzig) in den Räumen der Stadtbibliothek nachträglich aufgefundenene Kupferstiche, die zu der sogenannten von Loewenstädtischen Kupferstichsammlung der Kirche zu St. Maria-Magdalena gehören. Auf diese Kupferstiche finden die Bestimmungen des Vertrages vom <sup>26. Januar</sup> 4. März 1880 sinngemäße Anwendung.

Breslau, den 8. Februar 1905.

**Der Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

XVII. 1593. 04.

Vorstehender Nachtrag zum Vertrage vom 4. März 1880 wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 11. März 1905.

**Der Provinzialausschuß von Schlesien.**

Vorstehender Nachtrag zum Vertrage vom 4. März 1880 wird hierdurch von uns mit Zustimmung unserer kirchlichen Gemeindevertretung genehmigt.

Breslau, den 30. Mai 1905.

**Der Gemeindegemeinderat bei Maria Magdalena.**

VII a. 578. II.

## 12. Vertrag über die Vermietung des Breslauer Stadt-Theaters

vom 12. März 1895.

Zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, und dem Theater-Direktor Herrn Dr. Theodor Loewe hier, wird unter Aufhebung des noch bis zum 31. Juli 1895 laufenden Vertrages vom 4. August 1892 folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau vermietet die ihr gehörige, auf der Schweidnitzer Straße Nr. 22/23 belegene Theater-Anstalt dem Herrn Dr. Theodor Loewe hier, zum Zwecke der Veranstaltung theatralischer Vorstellungen (cfr. § 2) vom 1. August 1894 ab auf unbestimmte Zeit gegen Zahlung einer am Anfange jedes Vertragsjahres im voraus zu entrichtenden Miete von 300 Mark jährlich unter folgenden Bestimmungen:

§ 2. Im Stadt-Theater ist vorzugsweise das rezitierende Drama, die Oper, das Ballett und das feinere Lustspiel zu pflegen. Mieter macht sich verbindlich, das Theater in einer den Ansprüchen einer Stadt von der Größe Breslaus entsprechenden Weise zu leiten.

§ 3. Dem Mieter wird bei der Leitung des Stadt-Theaters zur besonderen Pflicht gemacht Erhaltung und Fortbildung des Theaters als Kunst- und Bildungsanstalt, Rücksicht auf das Publikum und Aufrechterhaltung des Anstandes und der guten Sitte.

Der Eintritt in das Theater und der Besuch der Vorstellungen gegen Lösung eines Billetts darf niemandem verwehrt werden, der sich den innerhalb des Theaters geltenden allgemeinen Ordnungs-Vorschriften unterwirft.

Ob der Mieter seinen vorgedachten Verpflichtungen nachkommt, unterliegt der Entscheidung des Magistrats.

§ 4. Dem Mieter ist gestattet, neben der Leitung des Stadt-Theaters auch diejenige eines zweiten hiesigen Theaters, z. Bt. des Thalia-Theaters, zu führen.\*)

§ 5. Die gesamte innere, zum Theaterbetriebe gehörige, am 1. August 1894 vorhanden gewesene Einrichtung des Stadt-Theatergebäudes ist Eigentum der Stadtgemeinde Breslau; ebenso die am 1. August 1894 im Thalia-Theater vorhanden gewesenen Kulissen, Dekorationen, Maschinerien und der Fundus. Eingeschlossen hierin sind auch alle Anschaffungen, welche Mieter bis dahin an Kulissen, Dekorationen, Maschinerien und Fundus (Mobilien, Garderobe, Bibliothek, Requisiten etc.) gemacht hat und die sich im Stadt-Theater und im Thalia-Theater befinden.

Alle weiteren Anschaffungen, welche Mieter an den oben bezeichneten Gegenständen seit dem 1. August 1894 gemacht hat und bis zum Ablauf des Vertrages noch macht, werden sofort mit der Einbringung in die beiden Theater Eigentum der Stadtgemeinde Breslau und sind vom Mieter beim Ablauf des Vertrages dort zurückzulassen, auch wenn sie bis dahin nicht wirklich Verwendung im Theaterbetriebe gefunden haben.

\*) Dem Mieter ist ferner die Leitung des Lobetheaters gestattet worden. Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. September 1911 ist ihm für die Spielzeit 1911/12 auch die Genehmigung zur Leitung des Schauspielhauses erteilt worden, doch dürfen die der Stadt gehörigen Fundusgegenstände in diesem nicht verwendet werden. (Prot.-Buch Nr. 883.)

§ 6. [vergl. § 1 Nr. 3 des Nachtrages.] [Die Aufwendungen, welche der Mieter für die Zwecke des Fundus, für Dekorationen, Kulissen, Prospekte, Verfassstücke und Maschinen nachweislich macht, werden ihm am Schlusse jedes Vertragsjahres bis zum Höchstbetrage von 30 000 Mark jährlich vergütet mit der Maßgabe, daß der hiervon in einem Jahre nicht zur Auszahlung gelangende Teilbetrag nicht verabfällt, sondern für das nächste Jahr vorgetragen und daraus, falls der Mieter in diesem Jahre Ausgaben über den Betrag von 30 000 Mark hinaus nachweist, die Mehraufwendung vergütet wird. Beträge, welche der Mieter über den jährlich an ihn auszahlenden Betrag hinaus nachweislich aufwendet, werden in gleicher Weise für das nächste Jahr vorgetragen. Soweit diese vorgetragenen Mehraufwendungen bis zum Ablauf des Vertrages nicht durch die jährlich geleisteten Zahlungen vergütet sind, verfallen dieselben zugunsten der Stadtgemeinde, ohne daß dem Mieter ein Entschädigungsanspruch dieserhalb zusteht. Die Festsetzung der Höhe der gemachten Aufwendungen erfolgt endgültig durch die Theater-Deputation.]

§ 7. Über alle beweglichen Gegenstände der inneren Einrichtung der beiden Theater sind zu führen:

1. drei Verzeichnisse über den Fundus, nämlich über

- a. Möbel und Requisiten,
- b. Garderobe,
- c. Bibliothek,

2. ein besonderes Verzeichnis über die Dekorationen,

3. ein Verzeichnis aller übrigen Gegenstände,

jämlich in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen je eins der Mieter bzw. der Magistrat aufbewahrt.

Der Mieter ist verpflichtet, das bei ihm befindliche Exemplar stets auf dem Laufenden durch Nachtragung aller Veränderungen und Neuanschaffungen zu erhalten und am Schluß jedes Vertragsjahres ein Verzeichnis der im Laufe des letzten Vertragsjahres vorgekommenen Veränderungen und erfolgten Neuanschaffungen dem Magistrat einzureichen. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit dieser Nachweisung werden die Verzeichnisse alsdann abgeschlossen und von dem mit der Prüfung beauftragten Kommissar des Magistrats vollzogen.

Mieter verpflichtet sich, für die Erhaltung sämtlicher Gegenstände der inneren Einrichtung, die er in seine Verwaltung und seinen Gewahrsam übernimmt, nach Möglichkeit Sorge zu tragen und haftet für den Bestand nach Maßgabe der vorhandenen Verzeichnisse. Die bei ordnungsmäßiger Verwaltung in Abgang kommenden Stücke sind erst nach eingeholter Genehmigung des Magistrats in Abgang zu bringen. Magistrat ist berechtigt, jederzeit Revisionen der Verwaltung vornehmen zu lassen.

Alle Stücke der inneren Einrichtung sind, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit angänglich ist, als Eigentum der Stadtgemeinde kenntlich zu machen.

Mieter ist berechtigt, den zum Stadt-Theater gehörigen Fundus auch zu den in dem zweiten Theater zu veranstaltenden Vorstellungen zu benutzen, jedoch nur vorübergehend zu diesem Zwecke aus dem Stadt-Theater zu entfernen.

Gegenstände der inneren Einrichtung dürfen für andere Zwecke als den des Betriebes der beiden Theater nur mit Genehmigung des Magistrats benutzt oder aus den beiden Theatern entfernt werden.

§ 8. Dem Mieter sind nicht mit überlassen und also vom Vertrage ausgeschlossen:

- a. diejenigen Räumlichkeiten, welche für den Kastellan zur Wohnung bestimmt sind,
- b. die in dem Theatergebäude zu Läden eingerichteten Räumlichkeiten nebst den dazu gehörigen Neben- und Kellerräumen,
- c. die linke Profzeniumsloge des 1. Rangcs, sogenannte Kaiserloge (§ 13) und das Kaiserzimmer, mit der Maßgabe, daß Mieter bei Abwesenheit Ihrer Majestäten befugt ist, die an beiden Seiten der Kaiserloge abgetheilten kleineren Logen ebenso wie die übrigen Plätze des Theaters zu verkaufen.

Der Kastellan wird vom Magistrat angestellt, von diesem besoldet und befindet sich in dessen Diensten.

§ 9. Der Mieter ist verpflichtet, alle ihm überwiesenen Räumlichkeiten des Theatergrundstücks in derjenigen Verfassung zu erhalten, in welcher sich dieselben bei der Übergabe befunden haben, und sie in dieser Verfassung bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben, soweit eine Verschlechterung nicht durch die ordnungsmäßige Benutzung hervorgerufen ist.

Eine bauliche Änderung darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Magistrats weder im Innern noch im Äußeren der Anstalt vorgenommen werden.

Reparaturen des Daches, einschließlich der Abfallröhren, sowie der äußeren Umfassungsmauern, trägt die Stadtgemeinde. Alle übrigen Reparaturen jeglicher Art, namentlich diejenigen, welche zur Instandhaltung des Gebäudes und aller seiner Pertinenzien in den übergebenen Teilen und zur Unterhaltung der gesamten inneren Einrichtung, einschließlich aller für den Betrieb der Theater-Anstalt erforderlichen Utensilien und Inventarierstücke und einschließlich der elektrischen Leitungen und Wasserröhren in gutem Zustande notwendig sind, hat der Mieter auf seine Kosten zu bestreiten. Ebenso muß derselbe für das Reinigen der Schornsteine und der Heizungs-röhren, sowie Instandhaltung der Öfen selbst Sorge tragen.

Über die Notwendigkeit auszuführender Reparaturen oder zu bewirkender Neuanschaffungen entscheidet in streitigen Fällen die Stadt-Bau-Deputation. Werden die von der Stadt-Bau-Deputation für notwendig erachteten Reparaturen und Neuanschaffungen in der von derselben zu bestimmenden Frist seitens des Mieters nicht ausgeführt, so ist der Magistrat berechtigt, die Reparaturen und Neuanschaffungen auf Kosten des Mieters selbst ausführen zu lassen und die Kosten nötigenfalls aus der von dem Mieter hinterlegten Kaution zu entnehmen.

§ 10. Das Stadt-Theater ist mit elektrischer Beleuchtung versehen. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen elektrischen Strom bis zu 450 000, geschrieben Vierhundertfünfzigtausend Ampèrestunden pro Vertragsjahr dem Mieter unentgeltlich zu liefern. Der hierüber hinaus verbrauchte Strom ist von dem Mieter zu bezahlen. Für diese Zahlung sowie überhaupt für die Lieferung des elektrischen Stromes sind die vom Magistrat unter dem 14. April 1893 festgesetzten, dem Mieter bekannten Bedingungen

und deren im § 10 ebenda vorbehaltenen Abänderungen maßgebend mit der Ausnahme, daß der Mieter von der Entrichtung der Lampengebühr befreit ist und die Kohlenstäbe ihm unentgeltlich geliefert werden.

Zu weiterer Abweichung von diesen Bedingungen wird dem Mieter bei jeder Störung der elektrischen Beleuchtung, welche nicht auf das Verschulden des Mieters oder der von ihm beschäftigten Personen oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und den Ausfall der Vorstellungen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen nachweislich bedingt hat, für die Dauer der Störung, mit Ausnahme der ersten beiden Tage derselben eine Entschädigung gewährt. Dieselbe beträgt für die ersten drei Tage, welche auf die entschädigungsfreien zwei Tage folgen, je 1000 Mark, für jeden weiteren sich anschließenden Tag 500 Mark; für mehr als 28 Tage wird eine Entschädigung jedoch nicht gewährt. Der Magistrat behält sich vor, bei eintretender Störung der elektrischen Beleuchtung diese für die Dauer der Störung durch Gasbeleuchtung auf Kosten der Stadtgemeinde in solchem Umfange zu ersetzen, daß die Vorstellungen ihren Fortgang nehmen können. Mit dem Eintritt der Gasbeleuchtung hört der obige Entschädigungsanspruch des Mieters auf.

Der Mieter hat darauf zu halten, daß die Räume des Theaters stets dem Erfordernis entsprechend angemessen beleuchtet sind, daß andererseits elektrische Lampen aber auch nicht länger brennen, als dies erforderlich ist. Der Mieter unterwirft sich in dieser Beziehung der Kontrolle der in § 21 bezeichneten Aufsichtsorgane.

Die Notlampen hat der Mieter in der von der Polizei geforderten Zahl zu unterhalten.

§ 11. Die für die Sicherheit des Stadt-Theaters notwendige Feuerwache wird dem Mieter unentgeltlich gestellt. Ebenso wird das für die Sauberkeit und Sicherheit des Theatergrundstücks erforderliche Wasser aus dem städtischen Wasserhebewerk bis zur Höhe von 10 000 cbm pro Vertragsjahr unentgeltlich geliefert. Den dieses Maß übersteigenden Verbrauch muß der Mieter nach den regulativmäßigen Preisen bezahlen.

§ 12. Die Versicherung des Stadt-Theatergebäudes, sowie der nach § 5 der Stadtgemeinde gehörigen beweglichen, zum Theaterbetriebe gehörigen Gegenstände gegen Feuergefahr besorgt die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

Der Mieter hat die Bedingungen der für die Stadtgemeinde ausgestellten Versicherungspolice genau zu befolgen und für sich verbindlich ebenso anzuerkennen, als wenn die Versicherung von ihm selbst geschlossen wäre.

§ 13. Die Stadtgemeinde trägt alle die Theater-Anstalt betreffenden öffentlichen Lasten und Abgaben, ebenso die Kosten der Notbeleuchtung. Die von Sr. Majestät dem Kaiser für die Überlassung einer Loge bewilligte, während der Dauer des Vertrages fällige Subvention von 6000 Mark, geschrieben „Sechstausend Mark“ wird dem Mieter nach ihrem Eingang ausgezahlt.

§ 14. Der Magistrat ist berechtigt, bei von ihm zu bestimmenden Gelegenheiten, jedoch im ganzen nicht mehr als sechs Tage in einem Vertragsjahr, die Theater-Anstalt zu seiner Verfügung, auch zugunsten Dritter zu fordern und alsdann ganz nach seinem Ermessen über das Innere und Äußere des Theatergebäudes, sowie über das gesamte Personal und Inventar, sowie den Fundus zu disponieren, gegen eine dafür an den Mieter zu zahlende Entschädigung von 1000 Mark pro Tag.

Die Entschädigung ist nicht zu zahlen, wenn die Benutzung seitens der Stadtgemeinde in eine Zeit fällt, in welcher Vorstellungen überhaupt nicht stattfinden.

Die Beleuchtung der Theater-Anstalt erfolgt an den Tagen, an welchen der Magistrat von obiger Befugnis Gebrauch macht, auf Kosten der Stadtgemeinde.

§ 15. Ensemble-Gastspiele, sonstige Veranstaltungen, bei denen der Mieter das Theater in Untermiete vergibt, sowie die Benutzung der dem Mieter überlassenen Räume zu anderen Zwecken als denen des Theaterbetriebes unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

Der Mieter ist verpflichtet, soweit Landesgesetze oder polizeiliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, täglich Vorstellungen zu geben, und ohne Genehmigung des Magistrats nur berechtigt, dieselben in den Monaten vom 16. Mai ab bis 15. September eines jeden Jahres ganz oder teilweise ausfallen zu lassen.

Nachmittags-Vorstellungen sind außer an Sonn- und Festtagen nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

§ 16. Der Mieter verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages seinen Wohnsitz in Breslau zu nehmen. Er darf ohne Genehmigung der städtischen Behörden weder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an einen Dritten abtreten, noch die Leitung der Theater-Anstalt vertretungsweise einem Dritten überlassen. Er darf ohne Genehmigung des Magistrats weder mit dem von ihm engagierten artistischen Personal Gastspiele geben, noch die Leitung weiterer Theater hier oder außerhalb selbst übernehmen, noch sich überhaupt direkt oder indirekt an einem anderen mit theatralischen Vorstellungen bezw. Aufführungen verbundenen Unternehmen beteiligen.

§ 17. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Räume des Theaters stets rein und sauber gehalten, gehörig erwärmt und ventiliert werden, daß das gesamte, mit dem Publikum in Berührung kommende Interpersonal bescheiden und zuvorkommend ist und daß auch namentlich sowohl auf nummerierte als auch auf unnummerierte Plätze nicht mehr Billetts verkauft werden, als der Plan des Theaters nachweist.

Sollte infolge polizeilicher Vorschrift durch Umbauten oder in anderer Weise eine Reduzierung der Plätze oder eine Verschlechterung in der Qualität derselben stattfinden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung.

§ 18. Der Mieter verpflichtet sich, die Preise der Plätze möglichst mäßig zu normieren. Ohne Genehmigung des Magistrats darf der Preis eines Billetts den Betrag von 6 Mark für den ersten Rang, 5 Mark für das Parkett und die dementsprechend für die übrigen Plätze abzustufenden Sätze nicht übersteigen.

Mieter verpflichtet sich, generelle Bergünstigungen an Vereine und Gesellschaften nicht stattfinden zu lassen und die Ausgabe von Freibilletts nach Möglichkeit zu beschränken.

§ 19. Die entsprechenden Plätze für die mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Beamten hat der Mieter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mieter ist verpflichtet, die Billetts für je zwei ihm zu bezeichnende Plätze bis zum Schluß der Tageskasse gegen Erlegung des Eintrittsgeldes zur Ver-

fügung des Oberbürgermeisters, des Stadtverordneten-Vorstehers und des Magistrats-Dezernenten zu halten.

§ 20. Der Mieter ist verpflichtet, die täglichen Kassen-Rapporte dem Magistrat einzureichen und auf Verlangen des Magistrats jederzeit Kommissarien desselben Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Stadt-Theaters, sowie des von ihm gemäß § 4 noch sonst geleiteten Theaters zu gestatten.

§ 20 erhält folgenden Zusatz — vergl. Blatt 65/66 der Akten 41, 1. 2, Band 7 —:

*Mieter ist insbesondere verpflichtet, jederzeit die Konten, welche nach der gegenwärtigen Buchführung die Aufwendungen für die Zwecke des Fundus, die Theater- und Büro-Unkosten betreffen, nebst Belägen Kommissarien des Magistrats behufs Prüfung vorzulegen und sich der Entscheidung des letzteren in allen denjenigen Fällen zu unterwerfen, in welchen Ausgaben als auf die vorerwähnten Konten nicht gehörig bemängelt werden.*

§ 21. Der Magistrat ist berechtigt, zur Oberaufsicht über das Gebäude neben der Theater-Deputation einen Hauskurator zu bestellen und denselben mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Der Mieter verpflichtet sich, sowohl der Theater-Deputation, als auch dem Hauskurator jederzeit zur Ausübung ihrer Funktionen Eintritt in die Räume des Theaters zu gewähren, dem Dezernenten auch während der Vorstellungen, und haftet auch dafür, daß sein gesamtes Personal die Befugnisse der erwähnten Deputation und des Hauskurators respektiert.

Daselbe gilt hinsichtlich derjenigen Beamten der städtischen Betriebswerke, welche von diesen zur Kontrolle der vorhandenen Leitungen und des Stromverbrauchs abgeordnet werden und sich durch Legitimation ausweisen. Mieter, sowie sein gesamtes Personal sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten.

§ 22. Der Magistrat ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrage dem Mieter auferlegten Verpflichtungen Konventionalstrafen bis zu 300 Mark für den einzelnen Fall gegen den Mieter festzusetzen und dieselben ohne weiteres aus der bestellten Kaution (§ 24) zu entnehmen.

Der Magistrat ist ferner berechtigt, vom Vertrage ohne Entschädigung zurückzutreten und denselben für erloschen zu erklären:

- a. wenn der Mieter das Spiel auf der Bühne länger, als ihm vertragsmäßig gestattet ist, aussetzen sollte, ohne nachzuweisen, daß er dazu durch von ihm nicht verschuldete Umstände gezwungen ist,
- b. wenn derselbe den in diesem Vertrage ihm auferlegten Verpflichtungen oder auch nur einer derselben wiederholt zuwiderhandelt,
- c. wenn er seine Zahlungen einstellt.

§ 23. Sollte der Betrieb des Theaters durch Feuerschaden auf längere Zeit als 14 Tage unterbrochen werden, so ist jeder der beiden Kontrahenten berechtigt, binnen 14 Tagen von dem Tage des Feuerschadens ab vom Vertrage zurückzutreten. Sollte dagegen nur eine Einstellung der Vorstellungen bis zu 14 Tagen notwendig sein, so bleibt der Vertrag in Kraft.

§ 24. Mit Ausnahme der in den §§ 10 und 14 ausdrücklich vorbehaltenen Entschädigungsansprüche stehen dem Mieter anderweite aus



diesem Vertrage herzuleitende Entschädigungsansprüche gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

Mieter entsgat allen solchen Ansprüchen hiermit ausdrücklich.

§ 25. Der Mieter hat bereits eine Kaution von 10 000 Mark, geschrieben „Zehntausend Mark“ in zinstragenden Papieren bestellt. Mieter verpfändet diese Kaution hiermit der Stadtgemeinde zur Sicherheit für alle von ihm in dem gegenwärtigen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten. Der Magistrat ist befugt, wegen aller Ansprüche an den Mieter sich ohne gerichtliches Verfahren aus dieser Kaution zu befriedigen. Mieter hat die Kaution auf Aufforderung binnen drei Tagen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

§ 26. [vergl. § 2 des Nachtrages.] [Abgesehen von dem nach § 22 dem Magistrat zustehenden Rücktrittsrecht ist die Stadtgemeinde Breslau nur berechtigt, diesen Vertrag dergestalt zu kündigen, daß die Kündigung bis zum 15. Mai eines Jahres erfolgen muß und der Vertrag alsdann am 31. Juli des vierten folgenden Kalenderjahres sein Ende erreicht. Dem Mieter dagegen steht das Recht zu, diesen Vertrag alljährlich bis zum 1. Februar derart zu kündigen, daß der Vertrag am 31. Juli des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres sein Ende erreicht.]

§ 27. Falls Mieter im Laufe des Vertrages mit Tode abgeht, kann der Magistrat verlangen, daß die Erben des Mieters in den Vertrag bis zum Ablauf derjenigen Saison eintreten, in deren Lauf der Tod des Mieters erfolgt ist. Ein Recht auf Eintritt in den Vertrag steht den Erben des Mieters nicht zu.

§ 28. Die Kosten dieses Vertrages einschließlich des Stempels trägt der Mieter.

## I. Nachtragsvertrag

vom 27. September / 23. Oktober 1910.

Der zwischen der Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, und dem Theater-Direktor Herrn Dr. Theodor Loeve in Breslau am 12. März 1895 geschlossene Vertrag, erhält folgende Zusatzbestimmungen:

§ 1. Der Mieter erhält von der Stadtgemeinde:

1. Vom 15. September 1910 ab für jede Spielzeit eine gegen Schluß der Spielzeit nicht vor dem 31. März zahlbare Beihilfe von 25 000 Mark, in Worten: „Fünfundzwanzigtausend Mark“.

2. Zur Unterstützung der durch Dienstvertrag ständig angestellten Mitglieder des Orchesters und des Chors während ihrer spielfreien Zeit eine jährliche, am 15. Mai (erstmalig für die Spielzeit 1909—1910) zahlbare Beihilfe von 15 000 Mark, in Worten: „Fünfzehntausend Mark“.

Der Mieter hat dem Magistrat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser 15 000 Mark im Oktober jeden Jahres nachzuweisen.

3. Die Mehraufwendungen, welche der Direktor des Stadt-Theaters zur Beschaffung des Fundus über den ihm zu diesem Zwecke bisher jährlich gezahlten Betrag von 30 000 Mark bis zur Beendigung der Spielzeit 1909/10 gemacht hat, verfallen zugunsten der Stadtgemeinde, ohne daß dem Direktor ein Entschädigungs-Anspruch dieserhalb gegen die Stadtgemeinde zusteht. Die Aufwendungen, welche der Direktor nach einer mit der Spielzeit 1910/11 von neuem zu beginnenden Rechnung für Zwecke des Fundus macht, werden von der Spielzeit 1910/11 ab bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mark, in Worten: „Fünzigtausend Mark“ jährlich unter der Voraussetzung vergütet, daß nachweislich mindestens 20 000 Mark ausschließlich zu Neuanschaffungen (Ausstattungen) für das Stadttheater verwendet sind.

Von der Gesamt-Fundus-Vergütung kann auf entsprechenden Verwendungsnachweis die eine Hälfte nach dem 15. Januar gezahlt werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Feststellung der Fundusabrechnung durch die Theaterdeputation.

§ 2. Die Vermieterin und der Mieter sind beiderseits berechtigt, den Vertrag bis zum 15. Januar jeden Jahres dergestalt zu kündigen, daß das Vertragsverhältnis am 31. Juli des zweiten darauffolgenden Kalenderjahres erlischt.

§ 3. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 12. März 1895 bleiben in Kraft.

§ 4. Kosten und Stempel dieses Nachtrages trägt der Mieter.

---

## IX. Abschnitt.

### Armen-, Kranken- und Gesundheitspflege.

#### A. Armen- und Krankenpflege.

##### 1. Ortsstatut, betreffend die Einteilung der Stadt Breslau in Ortsbezirke und die Verwaltung dieser Bezirke

vom 16. Oktober 1880.

§ 1. Die Stadt Breslau wird in die in der Anlage verzeichneten 125\*) Bezirke geteilt.

§ 2. Die mit Doppelnummern bezeichneten 32 Bezirke\*\*) sind bei eintretendem Bedürfnis in je zwei Bezirke zu zerlegen. Diese Teilung, ebenso die Entscheidung über die Bezirkszugehörigkeit einzelner Grundstücke, Gebäude

\*) Durch Teilung mehrerer Doppel- und einfacher Bezirke, Eingemeindungen usw. z. B. (Ende 1911) auf 226 vermehrt.

\*\*) Jetzt noch 6. (Die Bezirke 39/40, 42/43, 77/78, 86/87, 117/118 und 137/138.)

oder Wohnungen in Zweifelsfällen, sowie über die durch Veränderungen in der Bebauung oder den Besitzverhältnissen notwendig werdenden Grenzberichtigungen erfolgt durch Magistratsbeschluß.

§ 3. Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgefetzt, welcher nach Anhörung der Armendirektion von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Auf die Annahme des Amtes eines Bezirksvorstehers und Bezirksvorsteher-Stellvertreters, sowie für das Ausscheiden aus diesen Ämtern sind die §§ 7, 74 und 75 Absatz 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 maßgebend\*).

§ 4. Sind der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteher-Stellvertreter gleichzeitig in der Amtsführung verhindert, so wird ein benachbarter Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter vom Magistrat mit der Vertretung beauftragt.

§ 5. Ist der Bezirksvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so gilt er als verhindert.

§ 6. Der Magistrat ist befugt, zwei benachbarte Bezirke für die Verwaltung zusammenzulegen. Es wird alsdann für diese beiden Bezirke ein gemeinsamer Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter aus den stimmfähigen Bürgern in beiden Bezirken bestellt.

§ 7. Der Bezirksvorsteher und der Stellvertreter werden von einem Mitgliede des Magistrats durch Handschlag an Eidesstatt unter Aushändigung einer Bestallung verpflichtet.

§ 8. Der Bezirksvorsteher erhält als Amtsabzeichen eine silberne Amtskette gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. April 1859 und einen zum amtlichen Gebrauch bestimmten, mit der Nummer des Bezirks versehenen Amtsstempel.

§ 9. Die Wohnung des Bezirksvorstehers wird durch ein an der Außenseite des von ihm bewohnten Hauses anzubringendes, mit der Nummer des Bezirks versehenes Schild kenntlich gemacht.

\*) § 7 der Städteordnung lautet:

Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterjagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verweisung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§ 74. Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbefolgte Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1. Anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte,

§ 10. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats; sie sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Insbefondere liegt ihnen für ihren Bezirk ob:

- I. die Mitwirkung bei Ausübung der Gemeinde-Armenpflege nach Maßgabe des Regulativs für die Gemeinde-Armenpflege vom 16. Dezember 1880,
- II. die Verwaltung des Amtes eines Waisenrats nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Waisenräte vom 16. Oktober 1880\*),
- III. die vorläufige Siegelung in Sterbefällen (Allgemeine Gerichtsordnung T. II, Titel 5, § 16). (Reskript vom 22. Juni 1834)\*\*),
- IV. die Erstattung von Gutachten,
- V. die Erledigung anderweiter, spezieller, die Bezirksverwaltung betreffender Aufträge des Magistrats,
- VI. die Anzeige etwaiger hervorgetretener, die städtische Verwaltung betreffender Übelstände.

§ 11. Verzieht ein Bezirksvorsteher aus dem Bezirk, für welchen er bestellt ist, so hört dadurch sein Amt auf. Derselbe muß dem Magistrat aber wenigstens drei Monate früher, als er den Bezirk verläßt, davon Anzeige machen, damit ein anderer Bezirksvorsteher rechtzeitig gewählt und bestätigt werden kann.

§ 12. Bei Niederlegung des Amtes hat der Bezirksvorsteher sämtliche von seinem Amtsvorgänger empfangenen oder im Laufe seiner Amtszeit erhaltenen allgemeinen Verfügungen, deren Aufbewahrung ihm hiermit zur Pflicht gemacht wird, desgleichen alle von ihm geführten Listen, das Amtssiegel usw. seinem Nachfolger zu überliefern, auch demselben die zur Fortführung des Amtes etwa noch nötigen Notizen und Nachrichten zu geben.

Die Amtskette ist an den Magistrat zurückzugeben.

die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3. ein Alter über 60 Jahre; 4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6. ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gütliche Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Viertel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht, im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7) zc.

\*) Jetzt: vom 10. Oktober 1893. Siehe Seite 484.

\*\*\*) Diese Gesetze gelten nicht mehr. Vergl. jetzt die Anleitung vom 10. März 1908. (Hier nicht abgedruckt.)

## 2. Vorläufige Geschäftsanleitung für das Waisen- und Kinderfürsorgeamt in Breslau

vom 19. Mai 1911.\*)

### I. Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt.

§ 1. Die gesamte der Stadt Breslau obliegende Fürsorge für Minderjährige (Armen-, Waisen- und Wohlfahrtspflege) wird im Auftrage des Magistrats durch das Waisen- und Kinderfürsorgeamt und dessen Organe und Beamte ausgeübt.

#### a. Zusammensetzung.

§ 2. Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt ist ein Ausschuß der Armen- und Kinderfürsorge, die eine dem Magistrat untergeordnete Verwaltungsdeputation (§ 59 der Städteordnung) ist. Es besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Armen- und Kinderfürsorge,
2. den vom Oberbürgermeister mit Deputierten in der Waisenpflege betrauten Magistratsmitgliedern und Assessoren,
3. mindestens zwölf von der Armen- und Kinderfürsorge aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Waisendirektoren und Waisendirektorinnen),
4. dem leitenden Arzte des Kinderhorts (Säuglingsheims).

Die Sitzungen des Waisen- und Kinderfürsorgeamts finden nach Bedarf statt.

#### b. Geschäftsbereich.

§ 3. Zu den Aufgaben des Waisen- und Kinderfürsorgeamts gehören insbesondere

1. die Armenfürsorge für Kinder (§ 18),
2. die Geschäfte des bisherigen Gemeindevaisenamtes, d. h. die Leitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit der Gemeindevaisenräte und der zur ihrer Unterstützung bestellten Pfleger und Pflegerinnen (§§ 8—17, 19—36),
3. die Vorbereitung und Stellung des Antrages auf Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 36),
4. die Säuglingsfürsorge (§ 18 Abs. 3, §§ 19 u. 26),
5. die Unterstützung der auf den Schutz der Jugendlichen gegen Ausbeutung und Ausnützung gerichteten Bestrebungen (vergl. § 35),
6. der Verkehr mit den privaten und kirchlichen Einrichtungen für Kinder- und Jugendfürsorge sowie dem Jugendgericht,
7. die Bearbeitung der zur Kenntnis seiner Organe gelangenden Fälle, in denen eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles von Minderjährigen zu besorgen ist (§ 36),
8. die Anstellung von Ermittlungen über die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen.

\*) Diese Anleitung enthält die gegenwärtige Organisation der Fürsorge für hilflosbedürftige Minderjährige. Durch sie sind die dahinter abgedruckten Regulative für die Gemeindevaisenpflege und über die Organisation der Waisenräte inhaltlich teilweise abgeändert.

Der Vorsitzende des Waisen- und Kinderfürsorgeamts sowie mit seiner Ermächtigung die übrigen Mitglieder des Amtes können zugleich das Amt des Gemeindevaisenrats ausüben, soweit es sich um Abgabe von Erklärungen in Einzelfällen und um Entscheidungen allgemeiner Art handelt.

## II. Die Waisenamtsbezirke.

§ 4. Die Hauptglieder des Waisen- und Kinderfürsorgeamts sind die Waisenamtsbezirke.

### a. Zusammensetzung.

§ 5. Für die Zwecke der Waisen- und Kinderfürsorge werden mehrere Stadtbezirke zu einem Waisenamtsbezirke vereinigt. Jedem Waisenamtsbezirke gehören an:

1. ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Waisen- und Kinderfürsorgeamts; die Mitglieder bestimmt der Vorsitzende,
2. die Gemeindevaisenräte der zugehörigen Stadtbezirke,
3. die für den Waisenamtsbezirk gewählten Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen,
4. die Gehilfinnen der Waisenräte,
5. die Ärzte der für den Waisenamtsbezirk zuständigen Säuglingsfürsorgestellen,
6. die besoldeten Waisenpflegerinnen, die durch den Vorsitzenden des Waisen- und Kinderfürsorgeamts dem Waisenamtsbezirk zugewiesen sind.

Die Sitzungen der Waisenamtsbezirke finden nach Bedarf statt.

### b. Geschäftsbereich.

§ 6. Aufgaben der Waisenamtsbezirke sind insbesondere:

- a. hinsichtlich der unter die öffentliche Armenpflege fallenden Kinder:
  1. die Armenfürsorge für diese Kinder,
  2. die Feststellung, ob die Eltern, Väter oder Mütter zur Übernahme ihrer Kinder in eigene Fürsorge sich eignen,
  3. die Anstellung von Ermittlungen über die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen;
- b. hinsichtlich der unehelichen Kinder:
  1. die erforderlichen Ermittlungen sofort nach der Geburt eines unehelichen Kindes,
  2. die Sorge für die schleunige Bevormundung;
- c. hinsichtlich der unter Einzelsvormundschaft zu stellenden und stehenden Kinder:
  1. die Aufstellung von Vorschlagslisten für Vormünder,
  2. die Sorge für die baldige Benennung geeigneter Vormünder und die Begutachtung von Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen und Mitgliedern eines Familienrats,
- d. hinsichtlich der Kinder zu b und c:  
die Überwachung der Mündel.

### c. Zuständigkeit.

§ 7. Die örtliche Zuständigkeit jedes Waisenamtsbezirks richtet sich danach, ob das Kind in seinem Bezirke sich befindet.

Bei zweifelhafter Zuständigkeit hat Gesuche, Aufträge und Ersuchen jedenfalls derjenige Bezirk zu erledigen, dem sie durch Vermittelung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts zugegangen sind.

Dem Waisen- und Kinderfürsorgeamt bleibt es überlassen, die Zuständigkeit, allgemein oder für einzelne Fälle, so zu bestimmen, daß einmal überwiesene Kinder dauernd unter der Obhut desselben Waisenrats und derselben Waisenpflegerin oder auch nur einer dieser beiden Personen bleiben. Für dringliche Sachen kann hierbei eine Regelung nach örtlichen Verhältnissen erfolgen.

### III. Die Organe der Waisenamtsbezirke im einzelnen.

#### a. Waisendirektoren (Waisendirektorinnen).

§ 8. Die Leitung der Waisenamtsbezirke liegt in den Händen von Waisendirektoren (Waisendirektorinnen), die von der Armendirektion aus ihrer Mitte gewählt werden.

#### b. Gemeindewaisenträte.

§ 9. Nach Artikel 77 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenträte zu bestellen. Diesen Gemeindewaisenträten sind folgende Rechte und Pflichten übertragen:

- a. der Vorschlag und die Begutachtung von Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen und Mitgliedern eines Familienrats (§§ 1779, 1792, 1909 bis 1915, 1849, 1687, 1694, 1858, 1859, 1862 B. G.-B.);
- b. in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Aufsicht darüber, daß die Vormünder der in ihrem Bezirk befindlichen Mündel für das persönliche Wohl der Mündel sorgen und über ihre Erziehung und körperliche Pflege pflichtmäßig wachen (§§ 1850, 1851 B. G.-B.);
- c. die Anzeigepflicht, wenn Eltern eines minderjährigen Kindes durch Mißhandlungen, Vernachlässigung usw. dessen leibliches und geistiges Wohl oder durch unwirtschaftliches Leben, Vermögensverfall das Vermögen des Kindes gefährden (§§ 1666, 1667, 1675 B. G.-B.).

Ferner sind nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 (Nr. II) zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger die Gemeindewaisenträte zur Mithilfe bei Einleitung des Verfahrens heranzuziehen (vergl. § 36).

§ 10. Jeder Ortsbezirk (§ 60 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und Statut vom 16. Oktober 1880) bildet zugleich einen Waisenratsbezirk.

Der Vorsteher des Bezirks ist, wo nicht ausnahmsweise eine andere Regelung stattfindet (§§ 11, 12) und, soweit nicht die Bestimmung in § 3 Abs. 2 Platz greift, zugleich Gemeindewaisenvrat gemäß § 1779 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 77, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 11. Das Amt des Waisenrats kann mit Zustimmung des Bezirksvorstehers und des Bezirksvorsteher-Stellvertreters dem letzteren auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres durch das Waisen- und Kinderfürsorgeamt übertragen werden.

Der Vorsteher ist in diesem Falle Stellvertreter des Waisenrats.

§ 12. Für besonders belastete Ortsbezirke oder für den Fall, daß der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter dauernd behindert ist, können nach Anhörung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts auf Antrag des Magistrats besondere Waisenräte, deren Zahl sich nach dem Bedarf richtet, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Wählbar sind stimmfähige Bürger der Stadt, auch solche, die nicht in dem Ortsbezirke wohnen. Die Waisenräte eines Bezirks vertreten sich gegenseitig. Die Verteilung der Geschäfte unter sie erfolgt nach näherer Anordnung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts.

§ 13. Die Waisenräte sind Gemeindebeamte und zugleich Organe der Vormundschaftsgerichte. Als Gemeindebeamte werden sie vom Magistrat beaufsichtigt.

Der Magistrat übt diese Aufsicht durch das Waisen- und Kinderfürsorgeamt und die Waisendirektoren (Waisendirektorinnen) aus.

#### c. Waisenpfleger.

§ 14. Zur Unterstützung der Gemeindewaisenräte können für jeden Waisenamtsbezirk ehrenamtliche Waisenpfleger gewählt werden.

Ihr Amt erlischt von selbst durch die Bestallung als Waisenrat.

#### d. Ehrenamtliche Waisenpflegerinnen.

§ 15. Als ehrenamtliche Waisenpflegerinnen können in Breslau wohnhafte, mindestens 24 Jahre alte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Frauen deutscher Reichsangehörigkeit, die hierzu bereit sind, widerrieflich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung auf Vorschlag des Waisen- und Kinderfürsorgeamts auf jeweils längstens 3 Jahre; Wiedewahl nach Ablauf der Zeit ist statthaft. An dem gesetzlichen Rechte der Waisenpflegerinnen, das Amt jederzeit aufzugeben, wird hierdurch nichts geändert.

Die Verteilung der Waisenpflegerinnen auf die Waisenratsbezirke bewirkt der Vorsitzende des Waisen- und Kinderfürsorgeamts, wobei eine Waisenpflegerin auch mehreren Waisenratsbezirken überwiesen werden kann.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung der Waisenräte bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

#### e. Besoldete Waisenpflegerinnen.

§ 16. Als Hilfskräfte des Waisen- und Kinderfürsorgeamts und der Gemeindewaisenräte stellt ersteres im Wege des Privatdienstvertrages besoldete Waisenpflegerinnen an.

Sie werden gemäß ihrer Dienstanzweisung beschäftigt und den einzelnen Waisenamtsbezirken zugeteilt.

#### f. Stimmrecht.

§ 17. Sämtliche Mitglieder eines Waisenamtsbezirks sind stimmberechtigt.



#### IV. Geschäftsbereich und Tätigkeit der Waisenamtsbezirke und ihrer Organe im einzelnen.

a. Kinder, die unter die öffentliche Armenpflege fallen.

§ 18. Die Armenfürsorge für Kinder ist von der Armendirektion dem Waisen- und Kinderfürsorgeamt übertragen.

Diese Fürsorge (§ 6a 1—3) erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsanleitung für die Bezirksarmenkommissionen der Stadt Breslau vom 16. April 1898

9. Juli 1906 sowie den Vorschriften für die Pflegemütter der städtischen Kostkinder vom 26. Februar 1903 und den Bestimmungen für die Unterbringung Breslauer städtischer Kostkinder außerhalb Breslaus, insbesondere auf dem Lande, vom 7. März 1903.

Die Fürsorge für die städtischen Kostkinder, welche das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, liegt den besoldeten Waisenpflegerinnen nach ihrer besonderen Dienstamtwweisung und den vorbezeichneten Bestimmungen ob (vergl. auch § 19).

Die Waisenamtsbezirke haben insbesondere die Pflegeangebote zu prüfen, die Pflegeverhältnisse dauernd zu überwachen (z. B. erneute Prüfung bei Wohnungswechsel), und Pflegestellen, die ihnen als mangelhaft oder gefährlich bekannt werden, dem Waisen- und Kinderfürsorgeamte mitzuteilen. Die Waisenamtsbezirke haben ferner das Kostgeld zu bewilligen und zu zahlen.

Die Frage, ob armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Kinder vorliegt sowie ob die Eltern oder sonstige unterhaltungspflichtige Angehörige zu Beitragsleistungen heranzuziehen sind, ist im Verwaltungswege (vergl. § 2 Abs. 1 Ziffer 2) zu prüfen; die Bezirksarmenkommissionen können hierbei zur Mitwirkung herangezogen werden.

In dringlichen Fällen können anstatt des Waisen- und Kinderfürsorgeamts sowie der Waisenamtsbezirke und ihrer Organe die Armendirektion oder deren Abteilungen oder die Dezenten-Konferenz Beschlüsse fassen.

Für die Geschäftshandhabung finden im übrigen, soweit nicht das Regulativ über die Organisation der Waisenträte vom 10. Oktober 1893 und seine Nachträge\*) etwas anderes vorschreiben, oder die Armendirektion sich nicht bestimmte Rechte für sich oder ihre Organe vorbehalten, die Bestimmungen des Regulativs vom 16. Dezember 1880 und seiner Nachträge\*\*) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Armendirektion das Waisen- und Kinderfürsorgeamt, an die der Bezirksarmenkommission der Waisenamtsbezirk, an die Armendirektion der Waisendirektor oder die Waisendirektorin, an die des Bezirksvorstehers der Waisenrat, an die des Armenpflegers der Waisenpfleger oder das sonst zum Pfleger ernannte Mitglied des Waisenamtsbezirks tritt.

b. Uneheliche Kinder in den ersten beiden Lebensjahren.

§ 19. Die besoldeten Waisenpflegerinnen haben bezüglich aller in Breslau nach dem 31. März 1911 geborenen unehelichen Kinder bei den ersten Feststellungen mitzuwirken. Als bald nach Eingang der Anzeige von der Geburt des Kindes hat die Pflegerin die entsprechende Abteilung des bezüg-

\*) j. u. S. 484, 485.

\*\*) j. u. S. 466.

lichen Vordruckes und den Abhörbogen, der als Unterlage für die weitere Beaufsichtigung durch die Pflegerin zu dienen hat, genau auszufüllen und an das Büro des Waisen- und Kinderfürsorgeamts zurückzureichen.

Im übrigen richten sich die Obliegenheiten der besoldeten Waisenspflegerinnen nach ihrer Dienstanzweisung.

### c. Vorschlag und Begutachtung von Vormündern usw.

§ 20. Die Gemeindevaisenträte haben Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger, Beistände und Mitglieder eines Familienrats vorzuschlagen und zu begutachten; das Recht des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Waisen- und Kinderfürsorgeamts, selbst Vorschläge zu machen und die Begutachtung auszuüben, (§ 3 Abs. 2) wird hierdurch nicht berührt.

§ 21. Der Vorschlag oder die Begutachtung von Vormündern durch den Gemeindevaiserrat erfolgt, wenn die Vormundschaft keinem nach dem Gesetz Berufenen übertragen werden kann. Das Gleiche gilt für Gegenvormünder und Pfleger hinsichtlich der Gegenvormundschaften und Pfllegschaften.

Als Vormünder sind nach § 1776 B. G.-B. in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist,
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist,
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung. Wer als Vormund berufen ist, darf, seine Geeignetheit vorausgesetzt, nicht übergangen werden.

Falls zum Vormunde berufene Personen nicht vorhanden oder diese nicht geeignet sind, ist zunächst auf Verwandte oder Verschwägerter des Mündels Rücksicht zu nehmen; auch kann die Mündelmutter oder der Stiefvater vorgeschlagen werden. Beim Vorschlag der Mündelmutter muß angegeben werden, daß der Ehemann damit einverstanden ist.

Bei der Auswahl des Vormundes ist in jedem Falle auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Zur Ablehnung der Vormundschaft sind folgende Personen berechtigt:

1. alle weiblichen Personen,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann,
6. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pfllegschaft führt; die Vormundschaft oder Pfllegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Untauglich für das Amt ist:

1. wer minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
2. wer zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,

3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses,
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist,
5. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

Unfähig zum Amte eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitglied eines Familienrats ist, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Die im Absatz 8 und 9 bezeichneten Personen sind zu Vormündern nicht vorzuschlagen.

Außerdem werden nicht in Frage kommen Personen, die wegen Sittlichkeits- und grober Eigentumsvergehen bestraft sind oder offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führen.

Einer Genehmigung bedürfen Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamte (Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde) sowie Ehefrauen (Genehmigung des Ehemannes); Personen, die die Übernahme der Vormundschaft ablehnen können, oder die zu der Übernahme einer Genehmigung bedürfen, sind nur dann in Vorschlag zu bringen, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Ablehnungsgründe nicht geltend gemacht werden und daß die erforderliche Genehmigung erteilt werden wird.

Ferner ist hierbei zu beachten, daß das Gesetz den Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern eine sehr freie und selbständige Stellung einräumt und daß insbesondere das Vermögen der Mündel von jenen Personen in der Regel verwahrt und stets fast selbständig verwaltet, diese Verwaltung aber von dem Vormundschaftsgericht in einem nur geringen Grade beaufsichtigt wird und werden kann.

Die Gemeindewaisenräte werden daher sorgfältig darauf zu achten haben, daß sie nur besonders zuverlässige und geschäftskundige Personen befürworten oder in Vorschlag bringen. Sie werden dadurch nicht nur das Wohl der Mündel ganz vorzüglich fördern, sondern auch dem Vormundschaftsgerichte wie sich selbst die Geschäftsführung bei Beaufichtigung der Vormünder erheblich erleichtern.

Bei der Auswahl der Vormünder werden die Gemeindewaisenräte sich möglichst auf die Bewohner ihres Waisenamtsbezirks zu beschränken haben. In Ausnahmefällen wird allerdings das Hinausgreifen über den Bezirk zuweilen eine Notwendigkeit sein — so z. B. wenn eine außerhalb des Bezirks wohnende, der Familie des Mündels befreundete Person sich zur Übernahme der Vormundschaft anbietet, wenn die Vermögensverhältnisse eine besondere Geeignetheit des Vormundes wünschenswert machen usw.

#### d. Vorschlagslisten für Vormünder auf Grund von Beschlüssen des Bezirks.

§ 22. Um wirklich geeignete Vormünder schneller benennen zu können, wird für jeden Waisenamtsbezirk auf losen alphabetisch geordneten Karten eine Vormündervorschlagsliste angelegt.

Für jede als geeignet befundene Person wird eine Karte angelegt. Verzieht die Person in einen anderen Waisenamtsbezirk, so kann die Karte dem neuen Bezirk überwiesen werden.

e. Mündelaufsicht.

§ 23. Die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über seine Erziehung ist die vornehmlichste Pflicht der Gemeindewaisenträte.

Es ist allseitig als ein schwerwiegender und verhängnisvoller Mangel des früheren landrechtlichen Vormundschaftsrechtes erkannt worden, daß die Vormundschaftsgerichte eine wirksame Aufsicht über das persönliche Wohl und die Erziehung des Mündels, sowie über die Fürsorge des Vormundes in dieser Beziehung nicht ausgeübt haben und nicht haben ausüben können, und daß deshalb namentlich viele arme Waisen, jeder Aufsicht und Fürsorge bar, körperlich und sittlich Schaden genommen haben, ja untergegangen sind.

Um diesem Mangel abzuhelpen, um den verlassenem, von ihren gesetzlichen Pflegern vernachlässigten Waisen einen Schutz und eine Hilfe zu gewähren, ist bereits durch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 das Institut der Waisenträte ins Leben gerufen und dem Vormundschaftsgerichte bei Beaufsichtigung der Vormundschaften zur Seite gestellt worden; das Bürgerliche Gesetzbuch hat daran festgehalten.

Das Gesetz hat die Tätigkeit der Gemeindewaisenträte in dieser Hinsicht nur in großen Zügen festgestellt, sich jeder Anordnungen im einzelnen enthalten; es kommt auf die Opferwilligkeit und Umsicht der Gemeindewaisenträte an, der Einrichtung einen Inhalt und eine Lebenskraft zu geben, die es befähigen, die Absichten des Gesetzgebers zu erfüllen, einen der größten Notstände in unserm sozialen Leben abzuhelpen.

An der Hand des Gesetzes und seiner Materialien lassen sich im allgemeinen folgende Grundsätze für die Ausübung dieser Tätigkeit aufstellen:

- a. die Gemeindewaisenträte haben, wenn sie von einem Falle, in dem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, Kenntnis erlangen, ohne besondere Aufforderung dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Zugleich sollen sie die Person vorschlagen, die sich zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eignet (§ 49 Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898); die Anzeige und der Vorschlag gehen zunächst an das Waisen- und Kinderfürsorgeamt, welches das Weitere veranlassen wird;
- b. die Gemeindewaisenträte haben die Pflicht zur Beaufsichtigung der Mündel und deren Vormünder und sind dabei Gehilfen der Vormundschaftsgerichte;
- c. die Tätigkeit des Gemeindewaisentrats besteht in erster Linie darin, Pflichtwidrigkeiten, die er bei der körperlichen und sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, dem Vormundschaftsgerichte durch das Waisen- und Kinderfürsorgeamt anzuzeigen und auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen. Dabei muß indessen vermieden werden, sich in die vormundschaftliche Verwaltung und die Erziehung der Mündel ohne erhebliche Gründe einzumischen oder die Vormünder und Angehörigen durch eine ausnahmslose, regelmäßige Aufsicht nutzlos zu belästigen;
- d. die Aufsicht des Gemeindewaisentrates erstreckt sich nicht auf die Vermögensverwaltung der Vormünder. Erlangt aber der Gemeindewaisentrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, sei es, daß er selbst Unregelmäßigkeiten oder gar Untreue

in der Vermögensverwaltung eines Vormundes wahrnimmt, sei es, daß ihm solche mitgeteilt werden, so ist er zu einer Anzeige an den zuständigen Vormundschaftsrichter durch das Waisen- und Kinderfürsorgeamt verpflichtet.

§ 24. Zur allgemeinen Mündelaufsicht werden Mündelkarten in doppelter Ausfertigung (auf weißem und rotem Papier) bei jeder gerichtlichen Mündelüberweisung vom Waisen- und Kinderfürsorgeamt angelegt. Das zuständige Pfarramt ist von der Überweisung zu benachrichtigen. Für die unter Generalvormundschaft und die unter Berufsvormundschaft zu stellenden Mündel werden die Mündelkarten erst bei Beendigung der städtischen Vormundschaft ausgefertigt.

§ 25. Die Mündelkarten können für die Waisenamtsbezirke oder für die Waisenratsbezirke oder auch einheitlich für das ganze Stadtgebiet geordnet werden; sie sind nach der Buchstabenfolge, und zwar die weißen und die roten für sich, einzureihen.

Die Mündelkarten auf weißem Papier bilden das Hauptwaisenverzeichnis.

Die Mündelkarten auf rotem Papier (Nebenverzeichnis) dienen als Unterlage für die Überwachung durch die Waisenräte, Waisenpfleger, ehrenamtlichen und besoldeten Waisenpflegerinnen.

§ 26. Die besoldeten Waisenpflegerinnen beaufsichtigen die Mündel, soweit sie das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach ihrer Dienst-anweisung; für die Pflegerinnen werden die roten Karten dieser Mündel in einem besonderen Umschlage zusammengelegt.

§ 27. Alle übrigen Karten werden auf die im Waisenamtsbezirke tätigen Pfleger und Pflegerinnen möglichst gleichmäßig verteilt.

§ 28. Jeder Pfleger und jede Pflegerin wird unter laufender Nummer bei dem zuständigen Waisenamtsbezirk im Register der Pfleger geführt. Die Nummer behalten sie und ihre Nachfolger in der Regel während der ganzen Amtszeit in demselben Waisenamtsbezirke.

Die Mündelkarten werden in Umschläge gelegt, die mit laufender Nummer dergestalt versehen sind, daß für jeden Pfleger usw. eine weiße und rote Kartensammlung unter entsprechender Nummer vorhanden ist.

§ 29. Die weißen und die roten Karten werden beim Waisen- und Kinderfürsorgeamte verwahrt; den Pflegeorganen sind die roten Karten auf Wunsch jederzeit zu gelegentlichen Mündelbesuchen auszuhändigen.

§ 30. Alljährlich einmal ist in jedem Waisenamtsbezirk und zwar in einem vom Waisen- und Kinderfürsorgeamte zu bestimmenden Monat eine Gesamtprüfung der Mündel vorzunehmen.

Über den Befund der Prüfung ist auf den roten Karten nach näherer Anweisung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts zu berichten.

§ 31. Die Ergebnisse der gelegentlichen Einzelprüfungen sowie der Gesamtprüfung werden von dem Büro vor der Einordnung der roten Karten auf die weißen Karten der Hauptsammlung übertragen.

§ 32. Soweit sich bei den der Aufsicht des Gemeindegewaisenrats unterstellten über 2 Jahre alten Mündeln die Notwendigkeit eingehender Aufsicht ergibt, können die besoldeten Pflegerinnen von dem Waisen- und Kinder-

fürsorgeamte zu Besuchen der Mündel herangezogen werden. Wie oft diese Besuche abzustatten und nach welcher Richtung die Aufsicht zu führen ist, bleibt der Bestimmung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts in jedem Einzelfalle überlassen.

§ 33. Die Pflegeorgane haben sich durch Hausbesuche von den Verhältnissen der ihnen zur Beaufsichtigung überwiesenen Minderjährigen in Kenntnis zu setzen. Auch durch sonstige Ermittlungen haben sie sich von dem Befinden ihrer Schützlinge zu überzeugen.

§ 34. Verzieht ein einem Pfleger (Pflegerin) zugewiesenes Mündel in einen anderen Waisenamtsbezirk, so hat erforderlichenfalls (vergl. § 7 Abs. 3) für die anderweite Überweisung dieses Mündels der zuständige Waisenamtsbezirk zu sorgen.

#### f. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

§ 35. Die Waisenräte und die ihnen zur Seite stehenden Pflegeorgane haben darauf zu achten, daß Kinder nicht über Gebühr zur Leistung von Erwerbsarbeit herangezogen werden. Fälle übermäßiger Veranziehung von Kindern zur Arbeit, namentlich Verstöße gegen das Gesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. 3. 1903 sind alsbald dem Waisen- und Kinderfürsorgeamte zur Anzeige zu bringen.

#### g. Fürsorgeerziehung.

§ 36. Die Gemeindevaisenräte und die ihnen zur Seite stehenden Pflegeorgane erhalten einen Auszug aus dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, der die hier in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes enthält.

Die Gemeindevaisenräte haben dem Waisen- und Kinderfürsorgeamt alle die Fälle zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben, oder sich einem untergeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind.

Sie haben ferner auf Ersuchen des Waisen- und Kinderfürsorgeamts die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines solchen Kindes und Minderjährigen und seiner Eltern (Erzieher) auf das sorgfältigste zu erforschen und sich über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle gutachtlich zu äußern.

Bei den Anzeigen und Mitteilungen sind die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt zu bezeichnen und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen anzugeben. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Bei Abgabe eines Gutachtens werden die Gemeindevaisenräte usw. sich lediglich auf den Standpunkt des Gesetzes zu stellen, also die Fürsorgeerziehung, wo sie zur Rettung des betreffenden Kindes vor Verwahrlosung **wirklich notwendig** ist, ohne Rücksicht auf die hieraus erwachsenden (hauptsächlich vom Provinzialverbande zu tragenden) Kosten zu befürworten haben.

Sie werden aber andererseits auch gegen eine u n n ö t i g e Anwendung des Gesetzes in Fällen, wo sie sich vermeiden läßt, zu wirken haben. Die Fürsorgeerziehung greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur angewendet werden, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistetes Kind, so hat zunächst die Armenpflege einzugreifen.

Wird z. B. das Fürsorgeerziehungsverfahren gegen Kinder nur deshalb angeregt, weil sie gebettelt haben, und ist das Betteln dadurch veranlaßt, daß in der Familie w i r k l i c h e Not herrscht, so würde durch Gewährung der erforderlichen Unterstützung oder Erhöhung der etwa bereits gewährten, aber nicht ausreichenden, dem Übel genügende Abhilfe geschehen können und müssen.

Ebenso wird in Fällen, wo Trunksucht und Müßiggang der Eltern die Kinder zum Betteln getrieben haben, und noch Aussicht vorhanden ist, daß die Eltern durch Androhung oder Einleitung des Strafverfahrens aus § 361 Nr. 5 oder 10 des R.-Str.-G.-B.\*) auf den rechten Weg zu führen sein würden, die Gewährung einmaliger oder vorübergehender Unterstützung an die Familie, unter gleichzeitiger Androhung des Strafverfahrens, zuweisen ausreichen.

Die Gemeindewaisenträte usw. würden nach dem Gesagten in den ihnen geeignet scheinenden Fällen unter möglichst genauer Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse die nötigen Anträge bei dem Waisen- und Kinderfürsorgeamt zu stellen haben.

Was die hieraus für die Armentasse sich ergebende Mehrbelastung betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß diese jedenfalls in keinem Verhältnisse zu den sehr beträchtlichen Kosten steht, welche dem Provinzialverbande und dem Staat durch die Unterbringung der Kinder erwachsen sowie darauf, daß die gesetzliche Verpflichtung der Armenverwaltung zum Einschreiten ohnehin zumeist begründet sein wird.

Vor allem aber erheischt es die öffentliche Sittlichkeit, daß nicht v o r E r s c h ö p f u n g anderer Mittel solchen Eltern, welche die Fürsorge für ihre Kinder in s c h u l d b a r e r Weise vernachlässigen, durch Abnahme dieser Fürsorge eine willkommene Erleichterung gewährt und damit dem Überhandnehmen solcher Pflichtvergessenheit Vorschub geleistet werde.

In vielen Fällen wird der drohenden Verwahrlosung auch durch Mitwirkung der zuständigen Geistlichen vorgebeugt werden können. Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt wird daher von allen Fällen der fraglichen Art auch den zuständigen Geistlichen Mitteilung machen.

\*) Die angezogenen Bestimmungen lauten: Mit Haft wird bestraft:

5. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.
10. Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

## V. Bestimmungen über den Geschäftsgang im allgemeinen.

### a. Waisen- und Kinderfürsorgeamt.

§ 37. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Waisen- und Kinderfürsorgeamts untersteht dem Vorsitzenden der Armendirektion, dem Dezenten beigegeben sind.

§ 38. Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt beaufsichtigt die Waisenamtsbezirke und vermittelt deren Verkehr untereinander und mit den Behörden.

Es übersendet ferner den einzelnen Bezirken die für sie bestimmten Mitteilungen, insbesondere

1. die Ersuchen der Vormundschaftsgerichte um Benennung von Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen oder Mitgliedern eines Familienrats sowie um Auskunft über Personen, die als Vormünder, Pfleger usw. in Aussicht genommen sind,
2. die Ersuchen des Gerichts um Anstellung von Ermittlungen in Fürsorgeerziehungs- und Jugendgerichtsangelegenheiten.

§ 39. Das Waisen- und Kinderfürsorgeamt ist berechtigt, nötigenfalls selbständig ergänzende Ermittlungen durch seine Mitglieder oder durch Ersuchen anderer Behörden vorzunehmen (vergl. auch § 3 Absatz 2).

§ 40. Den Dezenten des Waisen- und Kinderfürsorgeamts steht das Recht zu, Beschlüsse der Waisenamtsbezirke zu beanstanden und zur weiteren Aufklärung oder erneuten Beschlussfassung an die Bezirke zurückzusenden oder Berufung an das Waisen- und Kinderfürsorgeamt einzulegen.

### b. Waisenamtsbezirk.

§ 41. Dem Waisendirektor (der Waisendirektorin) steht die Leitung der Geschäfte in dem Waisenamtsbezirk zu.

Er (sie) führt den Vorsitz in den Sitzungen, die nach Bedarf anzuberäumen sind, und überwacht die ordnungsgemäße und rasche Erledigung sämtlicher Angelegenheiten des Waisenamtsbezirks.

Er (sie) hat das Amtssiegel (Stempel) des Waisenamtsbezirks sowie die zu seinem Gebrauche bestimmten Bücher, Dienstantweisungen, allgemeine Anordnungen, Bordrucke und sonstige Gegenstände in Verwahrung.

## VI. Schlußbestimmungen.

§ 42. Soweit diese Geschäftsanleitung und das Regulativ über die Organisation der Waisenräte vom 10. 10. 1893 mit seinen Nachträgen keine Bestimmungen enthält, finden die Bestimmungen des Regulativs für die Gemeindefürsorge der Stadt Breslau vom 16. Dezember 1880 und seiner Nachträge sowie die Bestimmungen der Geschäftsanleitung für die Bezirksarmenkommissionen vom 16. April 1898 für das Waisen- und Kinderfürsorgeamt sinngemäß Anwendung.

§ 43. Diese Geschäftsanleitung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft; das Waisen- und Kinderfürsorgeamt kann einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsanleitung schon früher in Kraft treten lassen.

Von dem Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieser Geschäftsanleitung ab treten die entsprechenden Bestimmungen der Anleitung für die Waisenräte der Stadt Breslau vom  $\frac{30. 9. 81}{14. 10. 01}$  außer Kraft.



### 3. Regulativ für die Gemeinde-Armenpflege der Stadt Breslau

vom 16. Dezember 1880.\*)

§ 1. Die Gemeinde-Armenpflege der Stadt Breslau, welche einen besonderen Orts- und Land-Armenverband bildet, wird im Auftrage des Magistrats ausgeübt:

- I. durch die Armendirektion, deren Organe und Beamte,
- II. durch die Vorstände und Beamten derjenigen zur Aufnahme und Verpflegung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten, die hauptsächlich oder ergänzungsweise aus allgemeinen städtischen Mitteln erhalten werden. (Krankenhaus zu Allerheiligen, Wenzel-Händel'sches Krankenhaus, Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke, Friedlaender'sches Zufluchts- und Pflegehaus für Genesende, Armenhaus, Kinderhort, Pflegehaus in Herrnprottsch, Claassensches Siechenhaus, Willert'sche Stiftung).

§ 2. Die Armendirektion ist eine dem Magistrate untergeordnete Verwaltungsdeputation (§ 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853), welche die gesamte öffentliche Armenpflege, soweit dieselbe nicht besonderen Verwaltungsorganen (cfr. § 1 Nr. II) übertragen ist, gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 verwaltet.

§ 3.\*\*\*) Sie besteht aus:

1. 3—9 vom Oberbürgermeister ernannten Magistratsmitgliedern, darunter dem Magistratsdezernenten für das Armenhaus und für die städtische Erziehungsanstalt in Herrnprottsch (Willert'sche Stiftung);
2. mindestens 66 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens ein Arzt. Wählbar sind ohne Unterschied des Geschlechts alle in Breslau wohnhaften deutschen Reichsangehörigen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 4. Der Vorsitzende der Armendirektion und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der der Armendirektion angehörenden Magistratsmitglieder vom Oberbürgermeister ernannt.

Aus der Zahl der von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder der Armendirektion können von dem Oberbürgermeister Dezernenten für die Armendirektion bestellt werden.

§ 5. Die Armendirektion\*\*\*\*) beschließt über die Gewährung jeder öffentlichen Unterstützung, soweit einzelne Arten solcher nicht nach den Bestimmungen dieses Regulativs auch durch andere Verwaltungsorgane bewilligt werden können. (§§ 18, 22, 27, 50, 58 a. l. 2, 60, 65, 66.)

Sie bereitet die Aufstellung des Etats der Hauptarmenkasse†), sowie die Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Mittel für die Zwecke der allgemeinen Gemeinde-Armenpflege vor.

\*) Dieses Regulativ ist durch die dahinter abgedruckten 5 Nachträge wesentlich abgeändert.

\*\*\*) In der Fassung des IV. Nachtrages vom 23. 4. 1909.

\*\*\*\*) Setzt in erster Linie die Bezirks-Armen-Kommission. Art. VIII—XI des I. Nachtrages vom 28. 5. 93.

†) Setzt der Verwaltung der allgemeinen Armenpflege.

Sie macht Vorschläge für die Wahl der Bezirksarmenärzte (§ 4 der Dienst-Instruktion für die Bezirksarmenärzte), sowie der Bezirksvorsteher (§ 3 des Statuts, betreffend die Einteilung der Stadt Breslau in Ortsbezirke und die Verwaltung dieser Bezirke).

§ 6. Die Armendirektion hält in der Regel alle 14 Tage\*) eine Sitzung. Bei einer besonderen Häufung der Geschäfte in der Armendirektion ist der Vorsitzende mit Zustimmung des Oberbürgermeisters berechtigt, für die Beschlußfassung über die Gewährung\*\*) von baren Unterstützungen, Kleidungsstücken, Bandagen, Instrumenten und Stärkungsmitteln aus den Mitgliedern der Armendirektion zwei Abteilungen, von denen jede selbständig, die eine unter Leitung des Vorsitzenden, die andere unter der des stellvertretenden Vorsitzenden beschließt, zu bilden.

§ 7. Der Vorsitzende der Armendirektion ernennt aus den Mitgliedern der Armendirektion die erforderliche Anzahl von Bezirks-Armendirektoren und überträgt einem jeden derselben die Armenpflege mehrerer Stadtbezirke\*\*\*) zur besonderen Aufsicht. Bezirks-Armendirektoren, welche zeitweise an der Wahrnehmung dieser Aufsicht verhindert sind, werden von einem anderen Mitgliede der Armendirektion oder einem Bezirksvorsteher ihres Aufsichtsbezirks vertreten.

Der Vorsitzende hat diese Vertretung zu genehmigen, beziehungsweise anzuordnen.

§ 8. †)

§ 9. †)

§ 10. Die Armenpfleger fungieren als Hilfsorgane der Bezirksvorsteher in Armen-Angelegenheiten. ††)

Sie sind zur Erledigung spezieller, die Armenpflege betreffender Aufträge der Bezirksvorsteher verpflichtet, dagegen zu selbständigen Verhandlungen mit Privatpersonen, mit den übrigen städtischen Verwaltungsorganen, sowie mit anderen Behörden in der Regel nicht berechtigt.

Doch sind sie befugt, falls sie über die Hilfsbedürftigkeit zu unterstützender oder dauernd unterstützter Personen mit den Bezirksvorstehern verschiedener Aufsicht sind oder erhebliche Mißstände in der Bezirks-Armenverwaltung wahrnehmen, die Intervention des Bezirks-Armendirektors anzurufen.

§ 11. Zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten der Armenpflege werden von Zeit zu Zeit mindestens aber jährlich einmal, auf Anordnung des Magistrats oder der Armendirektion Versammlungen der Armendirektoren, Bezirksarmenärzte und Bezirksvorsteher einberufen, und zwar je nach Bedürfnis für die ganze Stadt oder für einzelne Stadtteile; letzterenfalls können auch die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Armenpfleger eingeladen werden.

Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt ein Magistratsmitglied; in denen für einzelne Stadtteile kann hierzu auch ein anderes Mitglied der Armendirektion bestimmt werden.

\*) Art. XI des I. Nachtrages vom 28. 5. 1893.

\*\*\*) Vgl. Note \*\*\* Seite 466.

\*\*\*\*) Jetzt: Eines aus mehreren Stadtbezirken gebildeten Armenbezirks. Art. I—III des I. Nachtrages vom 28. 5. 1893.

†) §§ 8 und 9 sind durch den I. Nachtrag vom 28. 5. 1893 hinfällig geworden.

††) Die Armenpfleger sind als solche nicht mehr Hilfsorgane der Bezirksvorsteher, sondern gleichberechtigte Mitglieder der Armen-Kommissionen. (Art. III—V des I. Nachtrages vom 28. 5. 1893 Art. IV, V des II. Nachtrages vom 13. 4. 1897.) Wegen der Waisenfleger vgl. §§ 7, 8 b. Regul. vom 10. 10. 1893 S. 484.485.

§ 12. Die Kommunikation zwischen dem Büro der Armeudirektion, den Armeudirektoren, Bezirksvorstehern und Bezirksarmenärzten besorgen in der Regel die Armeudiener.\*)

Zur Beförderung von Aufträgen und zu ähnlichen Geschäften innerhalb des Bezirks können sich die Bezirksvorsteher auch einzelner zuverlässiger, im Bedürfnisfalle mit Genehmigung der Armeudirektion ausgewählter Almosenempfänger (Bezirksboten) bedienen, denen hierfür eine kleine Almosenzulage zuzubilligen ist.\*\*)

§ 13. Die Gemeinde-Armenpflege gewährt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, also ohne Rücksicht auf die Ortsangehörigkeit und nur zur Befriedigung unabweislichen Bedürfnisses je nach der Art der Hilfsbedürftigkeit:

1. bare Unterstützungen (§§ 22, 26 Nr. 2—4, 28—46),
2. Kleidungsstücke (§§ 49, 50),
3. Unterbringung von Kindern in Pflege (§§ 51 ff.),
4. Aufnahme in das Armenhaus und dessen im Claassenschen Siechenhaufe untergebrachte Abteilung (§ 58);

ferner in Krankheitsfällen:

5. Behandlung durch den Bezirksarmenarzt (§§ 60—62),
6. Medikamente (§§ 60—62),
7. Stärkungsmittel (§ 64),
8. Bandagen, Brillen, Bruchbänder und andere chirurgische Instrumente (§ 64),
9. Hilfe bei Entbindungen durch Hebammen (§ 65),
10. Krankenpflege in den städtischen Krankenanstalten (§§ 66, 67),

endlich:

11. freies Begräbnis (§ 68).

§ 14. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Verwaltung, in geeigneten Fällen an Stelle anderweiter Unterstützung (bzw. neben solcher) Anweisungen auf Arbeit, soweit ihr solche zu Gebote stehen, gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1871\*\*\*), bzw. § 361 Nr. 7 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches†) zu erteilen.

§ 15. Über das Maß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus gewährt bzw. vermittelt die Gemeinde-Armenpflege:

1. Unterstützungen in barem Gelde oder in Naturalien, die ihr durch Akte der Privatwohlthätigkeit zur Verwendung überwiesen werden, — Legate (§§ 26 Nr. 1, 27), außerordentliche Geschenke (§ 47) usw. —
2. freie Kur in schlesischen Bädern (§ 59),

\*) Jetzt: Katsdiener, denen die Bestellung der Sendungen des Magistrats und der Deputationen innerhalb des Stadtkreises obliegt.

\*\*\*) Die Bezirksboten erhalten jetzt nicht mehr Almosenzulage, sondern Lohn statt des Almosen.

Zur Beförderung von unverschlossenen Schriftstücken, sowie von Geldern sind die Bezirksboten nicht zu verwenden.

\*\*\*\*) § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 lautet: Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhaufe, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

†) § 361 Nr. 7 des R.-Str. G.-B. lautet: Mit Haft wird bestraft: wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsfurcht weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

3. die Unterbringung verwahrloster Kinder in bessere Erziehung (§ 55),
4. die Unterbringung in Anstalten, welche die Erwerbsfähigkeit blinder, taubstummer und schwachsinziger Personen zu fördern bestimmt sind (§ 57).

Die Unterstützungen dieser Art werden regelmäßig nur für Personen, die in Breslau den Unterstützungswohnsitz haben, bewilligt.

§ 16. Die Gesuche um die in § 13 Nr. 1—4, 7 und 8 und § 15 bezeichneten Unterstützungen sind bei der Armendirektion schriftlich anzubringen oder in dem Büro derselben zu Protokoll zu geben.

Mit der protokollarischen Aufnahme eines Unterstützungsgefuchs im Büro der Armendirektion ist in der Regel eine vollständige Vernehmung über die Personalien (§ 34 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) zu verbinden.

§ 17. Von den bei der Armendirektion eingehenden Gesuchen und aufgenommenen Protokollen sind diejenigen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bürovorstehers der Armendirektion besonders dringend erscheinen, sowie die Gesuche derjenigen Antragsteller, welche in keinem bestimmten Bezirke Wohnung haben und also keinem Bezirke angehören, sofort dem Dezernten der Armendirektion zur Verfügung vorzulegen.

Anträge der Bezirksarmenärzte auf Bewilligung von Instrumenten und Stärkungsmitteln (§ 17 der Dienstinstruktion für die Armenärzte) sind, sofern die Behandlung durch Freikurschein feststeht, ebenfalls dem Dezernten zur direkten Bewilligung vorzulegen.

§ 18.\*) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so können außerordentliche Geldunterstützungen sowie Kleidungsstücke von den Dezernten der Armendirektion selbständig bewilligt, auch die vorübergehende Aufnahme Armer in das Armenhaus angeordnet, ebenso im Falle des § 17 al. 2 die verschriebenen Instrumente oder Stärkungsmittel angewiesen werden (cfr. § 58 al. 3).

§ 19. Alle anderen Gesuche, sowie diejenigen schleunigen Gesuche, welchen die Dezernten nicht stattgegeben haben (§ 18), sind sofort mit den etwa vorhandenen Akten an den zuständigen Bezirksvorsteher\*\*) zu senden.

§ 20. Der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, die ihm übersandten Gesuche eingehend zu prüfen.

Hierbei ist insbesondere festzustellen:

1. ob der zu Unterstützende wirklich hilfsbedürftig ist (§§ 29 ff.),
2. ob und welche Unterstützungen er bereits anderweitig erhält,
3. seit wann er selbst, bezw. seine Familie sich in Breslau aufhält und wo dieselben sich sonst in den letzten Jahren aufgehalten\*\*\*),
4. ob alimentationspflichtige, vermögende Verwandte vorhanden sind,
5. ob die Hilfsbedürftigkeit durch strafbares Verhalten des Hilfsbedürftigen, bezw. der zu seiner Ernährung verpflichteten Personen, insbesondere durch Müßiggang und Trunksucht derselben

\*) In der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.

\*\*) Fest werden alle Gesuche vom Bezirksvorsteher und von einem Armenpfleger geprüft. Art. VI des I. Nachtrags vom 28. 5. 93.

\*\*\*\*) Im übrigen sind Erörterungen darüber, wo die Betroffenen ortsangehörig sind, oder Anträge auf Einziehung der Kosten von auswärtigen Ortsarmenverbänden überflüssig, da dieser Punkt von den Dezernten von selbst hinreichend geprüft wird.

In keinem Falle darf die Bewilligung der Unterstützung von der Ortsangehörigkeitsfrage beeinflusst werden, hierfür ist vielmehr lediglich die Hilfsbedürftigkeit entscheidend. Vgl. Rundverf. vom 15. 3. 89 I. 63. 89.

verschuldet ist (§ 361 Nr. 5 R.-St.-G.-B.\*), sowie welche Beweismittel hierfür zu ermitteln sind?

§ 21. Auch insofern der Bezirksvorsteher zunächst einem Armenpfleger die Recherche überträgt, bleibt er verpflichtet, sich durch persönliche Nachforschung ein eigenes Urteil zu bilden.

§ 22. In besonders dringenden Fällen sind die Bezirksvorsteher befugt, zur Abwendung einer augenblicklichen Not (§§ 29, 46 al. 2) eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe von sechs Mark sofort vorschußweise zu gewähren. Auch in diesen Fällen bedarf es jedesmal der nachträglichen Genehmigung der Armendirektion.\*\*)

§ 23. Einen möglichst genauen Bericht über das Resultat der Prüfung, welcher sich insbesondere über die in § 20 erwähnten Punkte zu äußern hat, sowie ein Gutachten darüber, ob und welche Unterstützung zu gewähren und eintretendenfalls ein Vermerk, daß und welche außerordentliche Unterstützung bereits vorschußweise gewährt worden, hat der Bezirksvorsteher auf dem Gesuche niederzuschreiben. Dasselbe ist alsdann, sofern es eine der im § 13 Nr. 1—4, 7 und 8 und § 15 aufgeführten Unterstützungen betrifft, an den betreffenden Bezirks-Armendirektor weiter zu senden.\*\*\*)

§ 24.†)

§ 25. Weder für die Gutachten noch für die Beschlüsse der Armendirektion sind die Anträge der Antragsteller über die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung maßgebend, vielmehr ist diejenige Art der Unterstützung zu befürworten und zu bewilligen, welche nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles als die zweckmäßigste erscheint.

§ 26. An Geldunterstützungen werden gewährt:

1. Legate,
2. fortlaufende monatliche Unterstützungen aus Kämmereimitteln (Almosen),
3. ††)
4. Einmalige (Extra)-Unterstützungen.

§ 27. Die Verteilung der Legate erfolgt durch die Legatkommission nach der für dieselbe besonders bestehenden Instruktion.

§ 28. Fortlaufende Unterstützungen (§ 26 Nr. 2) werden nur gewährt, wenn wirkliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt und voraussichtlich länger als einen Monat andauern wird.

§ 29. Hilfsbedürftigkeit in diesem Sinne ist in der Regel nur insoweit anzunehmen, als der zu Unterstützende durchaus unfähig ist, für sich und seine Familie den notwendigsten Lebensunterhalt (d. h. Nahrung, Obdach, Kleidung, Heizung, sowie Krankenpflege) selbst oder mit Hilfe der zu seiner Unterstützung verpflichteten Angehörigen zu beschaffen.

\*) § 361 Nr. 5 des R.-Str.-G.-B. lautet: Mit Haft wird bestraft: wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

\*\*) Vergl. Art. IX des I. Nachtrags vom 28. 5. 93 und Art. II des III. Nachtrags vom 22. 1. 02 unten S. 479 u. 481.

\*\*\*) Abgeändert durch Art. VI und VII des I. Nachtrags Seite 478.

†) Der § 24 (Prüfung und Vortrag des Unterstützungsfalles) ist jetzt ersetzt durch Art. VI des I. Nachtrags vom 28. 5. 93.

††) Nr. 3 ist gestrichen laut Beschluß der St.-B.-B. vom 26. 3. 86, Z.-Nr. 57/86.

Hierbei ist zu erwägen, wieviel die ganze Familie unter Berücksichtigung aller Hilfsquellen erwirbt, beziehungsweise bei zweckmäßiger Verwendung ihrer Arbeitskraft erwerben kann, und was alle zusammen als Notwendigkeit bedürfen. Familien, welche erwachsene arbeitsfähige Töchter im Hause haben, anstatt sie in Dienst zu schicken, sind in der Regel nicht als hilfsbedürftig anzuerkennen.

§ 30. Nur soviel, als von der Familie zum **u n e n t b e h r l i c h e n** Lebensunterhalt hiernach nicht beschaffen werden kann, ist als laufende Unterstützung zu gewähren.

§ 31. Die Bewilligung erfolgt in der Regel auf Zeit; ohne Zeitbeschränkung nur, wo die Möglichkeit, daß der Grund der Hilfsbedürftigkeit in Zukunft fortfalle, v ö l l i g ausgeschlossen scheint.

§ 32. Hat die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ihren Grund ganz oder teilweise darin, daß alimentationspflichtige Dritte dem Hilfsbedürftigen die schuldige Hilfe hartnäckig verweigern, so ist eine fortlaufende Unterstützung **i m m e r** nur für einen kurzen Zeitraum zu bewilligen und inzwischen das Nötige wegen Heranziehung der Pflichtigen zu veranlassen.

§ 33. Über jeden Armen, welchem eine fortdauernde Geldunterstützung neu bewilligt wird, ist, falls dies nicht schon nach § 16 geschehen, ein die Personalien ausführlich ergebendes Protokoll im Büro der Armendirektion aufzunehmen. Unvollständige Angaben sind durch protokollarische Nachtragsverhandlungen zu ergänzen.

Ebenso sind die Ergänzungsverhandlungen aufzunehmen, wenn seit der letzten Vernehmung des Armen 2 Jahre oder mehr verstrichen sind, oder Anhalt dafür vorhanden ist, daß sich die persönlichen Verhältnisse des Armen verändert haben möchten.

§ 34. Auf Grund dieser Vernehmungen ist im Büro ein Almosenbogen\*) aufzustellen, auf welchem die von der Armendirektion beschlossenen Bewilligungen bezw. Absetzungen zu notieren sind. Derselbe ist sodann dem zuständigen Bezirksvorsteher zuzustellen.

§§ 35—43.\*\*)

§ 44.\*\*\*) Für Arme, welche in Privatanstalten oder Vereine zur besseren Verpflegung aufgenommen werden, kann das bewilligte Almosen oder Kostgeld an die Vorstände dieser Anstalten†) **n.** unmittelbar aus der Hauptarmenkasse gezahlt werden.

§ 45.††)

§ 46. Einmalige (sog. Extra-) Unterstützungen werden bewilligt, wenn der Grund der Hilfsbedürftigkeit ein vorübergehender ist.

Die in §§ 29, 30 hinsichtlich der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit gegebenen Anweisungen finden sinngemäße Anwendung, wobei insbesondere

\*) Jetzt ein „Pflegerbüch“, das dem Armenpfleger zuzustellen ist.

\*\*\*) Die §§ 35—43 betreffend die Almosenverteilung sind fortgefallen.

Die Almosenzahlung erfolgt jetzt durch die Armenpfleger (bzw. die Damen des Armenpflegerinnenvereins). Art. IX, XIII Abs. 2 des I. Nachtrags vom 28. 5. 93 §§ 44, 45 der Geschäftsanleitung für die Bezirksarmenkommissionen vom 16. 4. 1898 und 9. 7. 1906 und §§ 6, 7 des Abkommens mit dem Armenpflegerinnenverein vom 3. 8. 1898.

\*\*\*) § 44 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.

†) Solche Vereinbarungen sind insbesondere getroffen mit dem St. Josephstift, mit dem Elisabethinerinnenkloster, mit dem Verein Breslauer Armenpflegerinnen.

††) § 45 fällt weg. Beschluß der St.-V.-V. vom 26. 3. 86, Journ.-Nr 57/86.

zu bemerken ist, daß drohende Exekution wegen Schulden, namentlich auch drohende Exmiffion wegen Mietsresten, an sich niemals zur Annahme einer Hilfsbedürftigkeit ausreicht.

§ 47. Bei Verteilung außerordentlicher, von Privaten der Armen-direktion überwiesener Geschenke ist eine minder strenge Auffassung des Begriffes Hilfsbedürftigkeit, sowie besondere Rücksichtnahme auf die Würdig-keit des Empfängers zulässig.

§ 48. Die Unterstützungen werden in der Regel in der Sitzung der Armen-direktion\*) sofort zur Zahlung aus der Hauptarmenkasse zu Händen der Bezirks-Armen-direktoren angewiesen. Die Bezirks-Armen-direktoren erheben die angewiesenen Beträge alsbald und zahlen sie nötigenfalls durch Ver-mittlung der Bezirksvorsteher an die Empfänger aus.

Über diese Zahlungen haben die Bezirks-Armen-direktoren besondere Bücher zu führen, in welchen die Empfänger Quittung zu leisten haben.\*\*)

Diese Quittungsbücher sind periodisch der Armen-direktion einzureichen, und danach die erfolgten Zahlungen zu den betreffenden Akten zu notieren.

§ 49. Kleidungsstücke werden in der Regel nur schulpflichtigen Kindern bewilligt.\*\*\*)

Die Anweisung der bewilligten Kleidungsstücke erfolgt durch den Vor-sitzenden zur Entnahme aus den Beständen der Armen-direktion.

#### § 50. †)

§ 51. ††) Die Unterbringung von Kindern in Pflege in der Stadt erfolgt nur bei solchen Pflegeeltern, welche nach dem Gutachten des Armen-pflegerers oder Bezirksvorstehers, in dessen Bezirke sie wohnen, zur Aufnahme von Pflegekindern geeignet sind. Die Gesuche um Zuweisung von Pfleglingen sind daher zunächst an die Armenpfleger oder Bezirksvorsteher zur Begut-achtung abzugeben. Bei der Prüfung dieser Gesuche ist besonders darauf zu achten, daß die Pflegeeltern unbescholten sind, daß die Wohnungen derselben gesunde, daß für die Pfleglinge besondere Lagerstätten vorhanden sind, und daß andere Schlafleute nicht gehalten werden.

Die Gesuche sind von den Armenpflegern oder Bezirksvorstehern mit ihrem Gutachten an die Bezirks-Armen-direktoren und von diesen an die Armen-direktion weiter zu geben. Nur solche Antragsteller, welche nach dem übereinstimmenden Gutachten des Armenpflegerers oder Bezirksvorstehers und des Bezirks-Armen-direktors zur Übernahme von Pflegekindern geeignet sind, werden in die Liste der Pflegeeltern eingetragen. An Stelle der Bezirks-vorsteher können auch die Waisenspflegerinnen, welche nach § 7 des ersten unterm 23. 4. 1909 erlassenen Nachtrags zum Regulativ über die Organi-sation der Waisenträte in Breslau vom 10. 10. 1893 bestellt sind, mit der Prüfung der Gesuche um Zuweisung von Pfleglingen betraut werden. Wenn

\*) Bezw. in der Sitzung der Bezirkskommissionen aus den eisernen Vorschüssen der Bezirksarmen-direktoren. Art. IX des I. Nachtrags vom 28. 5. 93 Seite 479.

\*\*) Die Quittungsbücher sind fortgefallen; es wird jetzt über jede Extraausstützung eine besondere Quittung (Vordruck 17a) ausgestellt.

\*\*\*) Konfirmationsanzüge (bezw. Extraausstützungen aus Anlaß der Konfirmation) werden aus Armenfonds nur für Almosen-genossenkinder und städtische Kostkinder gewährt. Für alle anderen Kinder bleibt dies den betreffenden Religionsgemeinschaften überlassen. Ver-gleiche § 70 der Geschäftsanleitung vom 16. 4. 98. (Hier nicht abgedruckt.)

†) Der § 50 fällt fort. An seine Stelle tritt Art. V des II. Nachtrags vom 13. 4. 97 Seite 481.

††) In der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.

zwischen der Eintragung und Überweisung eines Pflegekindes ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten verstrichen ist, oder wenn die Pflegeeltern inzwischen verzogen sind, muß die Prüfung vor der Übergabe wiederholt werden.

§ 52. Bei der Unterbringung der Pflegekinder an die geeigneten Pflegeeltern ist die Reihenfolge, nach welcher diese Letzteren in der Liste eingetragen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit tunlich, ist dabei darauf zu achten, daß Geschwister nicht getrennt werden.

Auch über die Pflegekinder sind Almoosenbogen\*) aufzunehmen und den Bezirksvorstehern zuzustellen.

§ 53. Auf die Liquidation und Auszahlung des Kostgeldes finden die bezüglich der fortlaufenden Unterstützungen gegebenen Vorschriften (§§ 35 bis 44) entsprechende Anwendung.

§ 54. Die Bezirksvorsteher und die Bezirks-Armendirektoren haben die Pflegeeltern und Kostkinder ihres Bezirks zu beaufsichtigen\*\*) und da, wo sie Übelstände gewahren, sofort die Aufhebung der Pflegeverhältnisse zu veranlassen.\*\*\*)

§ 55. Hinsichtlich solcher Kinder, welche wegen ihrer sittlichen Verwahrlosung zur Unterbringung in Privatpflege nicht geeignet erscheinen, ist in der Regel die Aufnahme in die Willert'sche Stiftung zu beantragen, auch wenn auf dieselben das Gesetz vom 13. März 1878†) nicht anwendbar ist.

Über diese Aufnahme beschließt die Armendirektion.

§ 56. Soweit sich dazu Gelegenheit bietet, sind Kinder in den geeignet erscheinenden Fällen in die Umgegend von Breslau auf das Land in Pflege zu

\*) Diese heißen jetzt Pflegschaftsbücher.

\*\*) Wegen Beaufsichtigung der Kostkinder vergl. auch Art. IV des IV. Nachtrags zum Regulativ Seite 483.

\*\*\*) Rund-Berf. der Armendirektion vom 16. März 1882. I. 725/82:

Auf eine Anregung aus dem Kreise der Herren Bezirksvorsteher-Waisenträte hat die Armendirektion in ihrer Plenarsitzung vom 4. März 1882 beschlossen, sämtlichen Herren Bezirksvorstehern zu empfehlen, darüber zu wachen, daß die städtischen Kostkinder bei ihrer Entlassung aus der Schule, die Knaben als Lehrlinge bei Handwerksmeistern, die Mädchen als Dienstmädchen, untergebracht werden, und zwar mit Rücksicht auf die großen sittlichen Gefahren, welchen namentlich in einer großen Stadt die in Fabriken u. beschäftigtigen jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesetzt sind (vergl. auch § 9 der Pflegemütter-Zinstruktion).

Die Herren Bezirksvorsteher werden in ihrer Eigenschaft als Waisenträte leicht in der Lage sein, die nötige Einwirkung auf die Vormünder wegen Abschluß des Lehrkontrakts resp. Dienstmietvertrages rechtzeitig vorzunehmen.

Es ist bei den Verhandlungen hierüber konstatiert worden, daß es immer noch möglich ist, solche Lehr- und Dienstverhältnisse zu ermitteln, in denen für den vollen unentgeltlichen Unterhalt des jugendlichen Lehrlings resp. Dienstmädchens gesorgt ist. Falls bei geistig oder körperlich in der Entwicklung zurückgebliebenen Kindern die Unterbringung nur unter Gewährung einer gewissen Beihilfe (Bettageld, Bekleidungs-geld) möglich sein sollte, würde die Armendirektion wie bisher zu diesbezüglichen Bewilligungen bereit sein.

Ob nötigenfalls die Anmeldung beim Arbeitsnachweisbüro des Vereins gegen Verarmung und Bettelei zur Ermittlung solcher Lehr- und Dienstverhältnisse zu empfehlen wäre, überläßt die Armendirektion dem Ermessen der Herren Bezirksvorsteher-Waisenträte; ebenso bleibt es dem Ermessen der Herren überlassen, ob und wie sie ihren Einfluß als Waisenträte in dieser Richtung auch bei anderen Kindern als den eigentlichen städtischen Kostkindern geltend machen wollen.

†) Jetzt: soweit auf dieselben das Gesetz vom 2. Juli 1900 keine Anwendung findet. (Vergl. Art. VIII der Anleitung für die Gemeinde-Waisenträte vom 14. Oktober 1901.)

16. April 1898

Vergl. § 52 der Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armen-Kommissionen vom 9. Juli 1906



geben. Über solche Pflegeverhältnisse sind seitens der Armendirektion mit den Pflegeeltern besondere Verträge zu schließen.\*)

§ 57. Die Armendirektion vermittelt auch die Unterbringung blinder, taubstummer und schwachsinziger Kinder in Anstalten, die deren Erwerbsfähigkeit zu fördern geeignet sind, insofern diese Anstalten der Armendirektion statuten-, gewohnheits- oder vertragsmäßig billige Bedingungen stellen.

§ 58. Über die Aufnahme in das Armenhaus und die Armenhaus-Abteilung des Claassenschen Siechenhauses beschließt die Armendirektion.

Die vorläufige Aufnahme ins Armenhaus kann in dringlichen Fällen auch durch die Bezirksvorsteher\*\*), den Vorsteher des Büros der Armendirektion, sowie den Armenhaus-Inspektor angeordnet werden, jedoch ist die Sache alsdann sofort dem betreffenden Dezernenten zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Eine definitive, sowie eine länger als 4 Wochen währende vorübergehende Aufnahme, ist in allen Fällen nur infolge eines ausdrücklichen Beschlusses der Armendirektion zulässig.

§ 59. Die Armendirektion vermittelt auch freie Kur in den schlesischen Bädern, soweit die betreffenden Badeverwaltungen solche gewähren.

Aus Kommunalmitteln kann in solchen Fällen das notwendige Reise-geld nach den hergebrachten Sätzen gewährt werden.

Die bezüglichen Anträge sind im zeitigen Frühjahr bei der Armendirektion anzubringen.

§ 60. Die Bewilligung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung durch die Bezirksarmenärzte und einer unentgeltlichen Verabreichung von Heilmitteln erfolgt seitens der Bezirksvorsteher\*\*\*) durch Ausstellung von Freikurscheinen.

Andere als die Armenärzte sind nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, befugt, das erste Rezept auf Rechnung der Armenkasse zu verschreiben.

Ausnahmsweise kann die Armendirektion mit Genehmigung des Magistrats einzelnen Privatärzten oder Kliniken generell die Befugnis erteilen, Arzneien für Rechnung der Armenkasse zu verschreiben.†)

Die Beibringung des Freikurscheins ist auch in diesen Fällen (Abs. 2 und 3) regelmäßig erforderlich.

§ 61. Der Freikurschein gilt jedesmal nur für das laufende Quartal. Bei dem Beginn eines neuen Quartals muß, wenn die Krankheit sich bis dahin erstreckt, der Freikurschein durch einen neuen ersetzt werden.

§ 62. In denjenigen Fällen, in welchen die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nur eine vorübergehende, und der Kranke später zur Kostenerstattung

\*) Vergl. hierzu die Bestimmungen vom 7. März 1903.

Auf Antrag der Bezirksarmenärzte bewirkt die Armendirektion auch die zeitweilige Unterbringung von städtischen Kostkindern zur Erholung oder Kur in Ferientolonien resp. Kinderheilstätten.

\*\*) Mehrköpfige obdachlose Familien nur mit Zustimmung des Bezirksarmendirektors. Gen.-Verf. vom 25. Februar 1903 I 160. 03 Arm.-Bl. 98. S. 337.

\*\*\*) Für Almosen-genossen und deren mitunterstützte Angehörige auch seitens des betr. Armenpflegers. Art. IV des II. Nachtrags vom 13. 4. 97 Seite 480. Desgl. auch für städtische Kostkinder, vergl. Art. IV des IV. Nachtrags vom 23. 4. 1909 Seite 483.

†) Verzeichnisse hierüber werden von Zeit zu Zeit im Armenblatte veröffentlicht.

imstande sein wird, ist die Wiedereinziehung der Kosten von dem Bezirksvorsteher bei der Armendirektion in Antrag zu bringen.\*)

§ 63. Beschwerden wegen Verweigerung des Freifurscheins gehen an die Armendirektion.

In dringlichen Fällen kann die vorläufige Zuweisung an den Armenarzt seitens der Dezernten erfolgen.

§ 64. Bandagen, Bruchbänder, andere chirurgische Instrumente, sowie Stärkungsmittel werden, abgesehen vom Falle des § 18, von der Armendirektion bewilligt.

§ 65. Die Hebammen, welche armen Wöchnerinnen bei der Entbindung und im Wochenbett Hilfe leisten, haben, wenn sie die Bezahlung für ihre Mühewaltung aus der Armenkasse beanspruchen, ihre nach den niedrigsten Sätzen der für Hebammen bestehenden Taxe aufgestellten Liquidationen vierteljährlich den Vorstehern der Bezirke, in welchen die Wöchnerinnen wohnen, zur Prüfung vorzulegen. Die Bezirksvorsteher prüfen und bescheinigen eventl. die Hilfsbedürftigkeit der Wöchnerinnen und ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen.\*\*)

Die Anweisung der von den Bezirksvorstehern bescheinigten Liquidationen erfolgt durch den Vorsitzenden der Armendirektion.

Einzelnen Hebammen, welche diese Bestimmung zum Nachtheile der Armenkasse mißbrauchen, kann nach fruchtloser Verwarnung die Befugnis, für Rechnung der Armenkasse Geburtshilfe zu leisten, entzogen werden.

§ 66. Die Überweisung armer Kranker in die städtischen Krankenhospitäler erfolgt\*\*\*) in der Regel auf Veranlassung des Bezirksarmenarztes (§§ 21, 22 der Dienst-Instr. f. d. Bezirksarmenärzte) durch den Bezirksvorsteher†), welcher die Hilfsbedürftigkeit des Kranken zu bescheinigen hat.††)

\*) Ist der die ärztliche Hilfe Nachsuchende hieselbst nicht ortsangehörig, so ist gleichwohl (selbstverständlich nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit) der betreffende Freifurschein auszustellen, der Gesuchsteller aber alsbald behufs Feststellung des Unterstützungswohnsitzes in das Büro Ia zu verweisen, erforderlichenfalls ist von der erfolgten Ausstellung eines solchen Scheines alsbald Anzeige zu erstatten.

\*\*) Die Liquidationen der Hebammen erfolgen jetzt nach der für hiesige Armenentbindungen besonders festgesetzten Gebührenordnung vom 9. 7. 1909. I. P. 1305/09.

\*\*\*) Für Kranke aus den Stadtbezirken 79 bis 132, soweit sie nicht etwa an ansteckenden Krankheiten leiden, ist das Wenzel-Handesche Krankenhaus, für Geisteskranke und schwere Epileptiker die städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke, für alle anderen das Hospital zu Allerheiligen bestimmt.

†) Bei Almosenossen und deren mitunterstützten Angehörigen auch durch den betr. Armenpfleger Art. IV des II. Nachtrags vom 13. 4. 97. Desgl. auch bei städtischen Kostkindern vergl. Art. IV des IV. Nachtrags vom 23. 4. 1909.

††) Mag.-Verf. vom 4. August 1882 ad 2 — I. 1953/82 u. 15. Juli 1886 — I. 1654/86.

Sache des Bezirksvorstehers bei Unterbringungen ins Hospital ist vor allem die Prüfung und Feststellung der Hilfsbedürftigkeit. Bei Ausfertigung bezüglicher Anmeldungen ist daher vor allem die dritte Frage des Formulars zu berücksichtigen und bestimmt auszusprechen, ob der Kranke oder wer sonst die Kur- und Verpflegungskosten zahlen kann, oder ob er dazu außerstande ist.

Kranke, welche nicht selbst zu Fuß oder auf eigene Kosten dahin gelangen können, werden event. mittels Drosche dahin geschafft. Das Droschefuhrlohn für a r m e Kranke wird in solchen Fällen von der Hospital-Inspektion bezahlt werden.

Ausgenommen sind Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten, als Pocken, Cholera, Flecktyphus zc. behaftet sind — in welchem Falle die Benutzung von Droschen verboten ist —

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann die Aufnahme auch auf Requisition des Armerarztes oder Bezirksvorstehers a l l e i n, sowie nach dem Ermessen des Inspektors oder der sonst nach den Anstalts-Reglements hierzu ermächtigten Beamten der betreffenden Krankenhäuser, unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1870, bezw. der Notwendigkeit der Hospitalpflege, erfolgen.

§ 67.\*)

§ 68. Stirbt ein Almosenempfänger oder ein sonstiger Armer, dessen Leichnam aus anderweiten bereiten Mitteln nicht zur Erde bestattet werden kann, so hat der Bezirksvorsteher\*\*) denjenigen, welche die Beerdigung zu besorgen haben oder übernehmen, zwei unter Amtsstempel und Unterschrift auszufertigende und im Büro der Armendirektion abzustempelnde Zeugnisse\*\*\*), wovon

das eine die Verabreichung eines Sarges feststellt und bei dem betreffenden Sarglieferanten abzugeben ist,  
das zweite die Gewährung freien Begräbnisses bescheinigt und dem betreffenden Pfarramte zuzustellen ist,

zu behändigen.†)

Beschwerden wegen verweigerter Ausstellung dieser Atteste sind von dem Dezernten der Armendirektion zu erledigen.

§ 69. Das Ableben eines Almosengenossen (Kostkinds) ist vom Bezirksvorsteher unter Rückreichung des Almosenbogens alsbald zu den Akten anzuzeigen und hierbei zugleich ein Verzeichnis des Nachlasses mit genauer Wertangabe einzureichen, unter Äußerung, ob der Nachlaß behufs Rückerstattung der Almosen in Anspruch zu nehmen oder etwa den Hinterbliebenen oder dem Wohnungsgeber auf die etwaigen Mietsansprüche zu überlassen sei. ††)

Sofern die Erben nicht am Orte sind oder sich um den Nachlaß nicht kümmern, hat der Bezirksvorsteher nötigenfalls auch im Interesse der Armendirektion die Sicherung des Nachlasses zu bewirken.†††)

Wird der Inventur oder Sicherstellung seitens der Erben oder Wohnungsinhaber widersprochen, so ist unverzüglich an die Armendirektion

ferner solche Kranke, bei denen die durch das Fahren verursachten Erschütterungen nachteilig wirken könnten.

Zu diesen Fällen ist die Hospital-Inspektion um sofortige Abholung mittels Hospital-Krankewagens oder Tragebettes zu requirieren, wozu bei Gefahr im Verzuge auch der Bezirksvorsteher allein berechtigt ist.

\*) Der § 67 ist veraltet. Vgl. statt dessen das Reglement vom 28. 7. 1907 Seite 488.

\*\*) Bei Almosengenossen und deren Angehörigen der betr. Armenpfleger, welcher zugleich dem Bezirksvorsteher von dem Todesfalle scheinigst Mitteilung zu machen hat. Desgleichen auch bei städt. Kostkindern vgl. Art. IV des IV. Nachtrags vom 23. 4. 1909.

\*\*\*) Das in der Anmerkung zu § 62 Gesagte findet hier analoge Anwendung.

†) Die Bezirksvorsteher haben übrigens auch die zur Beerdigung von Almosengenossen notwendigen Beforgungen zu veranlassen, falls nicht andere Personen diese übernehmen. Zu den notwendigen Arbeitsleistungen (Einsargung eventl. Reinigung der Sterbewohnung, Bestellung der Beerdigung bei der Kirche zc.) stellt ihnen die Armenhausinspektion auf Ansuchen Inquilinen zur Verfügung.

Etwas entliehene Kosten werden aus der Haupt-Armenkasse den Bezirksvorstehern erstattet.

††) Auf Nachlässe, die nur einen geringen Wert besitzen, ist — erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Armendirektor — stets Verzicht zu leisten. Nachlässe solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen ohne Genehmigung der Armendirektion nicht in das Armenhaus eingeliefert werden.

†††) Vgl. Dienstanweisung an die Bezirksvorsteher vom 10. 3. 1908 (hier nicht abgedruckt).

unter Äußerung darüber, ob ein Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme angezeigt erscheint, zu berichten.\*)

§ 70. Auch außer den Fällen der §§ 62 und 69 sind die gewährten Armenunterstützungen, soweit möglich, aus dem etwa ermittelten Vermögen des Unterstützten oder von den verpflichteten Armenverbänden und alimentationspflichtigen Privat-Personen beizutreiben (vgl. § 32).

Waisen ist hierbei regelmäßig ein Vermögensbetrag bis zu 300 Mark freizulassen.\*\*)

Auf die Erstattung geringfügiger Beträge, deren Einziehung auf Schwierigkeiten stößt, kann verzichtet werden.

§ 71. Atteste und Gutachten über die Hilfsbedürftigkeit von Personen haben die Bezirksvorsteher nur auf Grund spezieller Requisitionen des Magistrats und seiner Verwaltungs-Deputationen auszustellen, auf die Requisitionen anderer Behörden oder auf den direkten Antrag wohlthätiger Anstalten, Vereine oder Privatpersonen nur, wo dies die Staatsgesetze oder allgemeine Anordnungen des Magistrats ausdrücklich vorschreiben (vgl. §§ 65, 66, 73 dieses Regulativs).\*\*\*)

Solche Atteste müssen in jedem Falle den Zweck, zu welchem sie ausgestellt werden, ausdrücklich angeben.

§ 72. Die Armendirektion ist berechtigt, mit wohlthätigen Korporationen, Vereinen und Anstalten, welche mit der städtischen Armenverwaltung in eine regelmäßige Verbindung treten wollen,

insbesondere dadurch, daß sie vor Bewilligung von Unterstützungen davon Kenntnis nehmen, was über die Person und die Verhältnisse der Antragsteller bei der städtischen Armenpflege bekannt und festgestellt ist, und dagegen von den ihrerseits bewilligten Unterstützungen der Armendirektion regelmäßig Kenntnis geben

diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen (cfr. auch § 44).

§ 73. Die Armendirektion kann insbesondere in solchen Fällen, die von den betreffenden Vereinen usw. namhaft gemachten Personen widerruflich ermächtigen, während der Amtsstunden im Büro der Armendirektion die Akten einzusehen und die Bezirksvorsteher zur Auskunftserteilung auf Anfragen der Vereine zc. generell anweisen.

## I. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege

vom 28. Mai 1893.

### Artikel I.

Für die Zwecke der Armenverwaltung wird das Stadtgebiet künftig in Armenbezirke eingeteilt, deren jeder aus mehreren Stadtbezirken besteht.

\*) Vgl. Dienstanweisung an die Bezirksvorsteher vom 10. III. 1908 (hier nicht abgedruckt).

\*\*) Abf. 2 in der Fassung des IV Nachtrags vom 23. April 1909.

\*\*\*) Siehe hierzu Verfügung vom 10. März 1897 Abf. IIa u. Seite 490.

## Artikel II.

Die Verteilung der einzelnen Stadtbezirke auf die Armenbezirke erfolgt nach Anhörung der Armendirektion durch den Magistrat.

Jeder Armenbezirk ist einem und demselben Armen-Medizinal-Bezirk zuzuweisen.

## Artikel III.

Für jeden Armenbezirk wird eine Bezirks-Armenkommission gebildet, bestehend aus:

- a. einem nach § 7 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 zu bestellenden Bezirks-Armendirektor;
- b. den Bezirksvorstehern der sämtlichen zugehörigen Stadtbezirke;
- c. den Armenpflegern (Art. XIII, XIV);
- d. dem Bezirks-Armenarzte.

## Artikel IV.

Die Bezirks-Armenkommission hält wöchentlich, mindestens aber zweimal des Monats, zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Orte eine Sitzung ab.

Den Vorsitz führt der Bezirks-Armendirektor oder sein nach § 7 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 bestellter Stellvertreter, bei deren plötzlicher Behinderung der in der Sitzung anwesende dienstälteste Bezirks-Vorsteher.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von  $\frac{1}{3}$  ihrer Mitglieder beschlußfähig.

## Artikel V.

Die in Artikel III bezeichneten Mitglieder der Kommission sind zur Teilnahme an der Diskussion und zur Stellung von Anträgen gleichermaßen berechtigt und haben gleiches Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Artikel VI.

Alle Unterstützungs-gesuche, die beim Büro der Armendirektion eingehen, sind mit den etwaigen Akten alsbald unter kurzer Benachrichtigung des betreffenden Bezirks-Vorstehers dem Pfleger, dem die betreffende Familie oder Person besonders zugewiesen ist (Artikel XII), so lange eine solche Zuweisung noch nicht erfolgt ist, dem Bezirksvorsteher zuzusenden, welcher dieselben sodann einem Bezirks-Armenpfleger zur alsbaldigen Nachforschung, Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auf dem Gesuche und Vortrage in der nächsten Kommissionsitzung übermittelt.

Der Bezirksvorsteher hat sich seinerseits über das Gesuch ebenfalls zu informieren und — jedenfalls bei neuen Gesuchen — darüber schriftlich, und in der nächsten Sitzung mündlich, sein Gutachten abzugeben.

Ein Verzeichnis der jedem Stadtbezirke zugestellten Gesuche fertigt das Büro allwöchentlich dem Bezirks-Armendirektor zu.

## Artikel VII.

Werden Gesuche direkt beim Bezirksvorsteher oder Pfleger angebracht, so hat derselbe die etwaigen Vorakten vom Büro zu erfordern; übrigens findet Artikel VI sinngemäße Anwendung.

### Artikel VIII.

Die Kommission entscheidet — vorbehaltlich der Berufung an die Armendirektion (Artikel X), sowie des gesetzlichen Beschwerdeweges — über die in § 6 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 den Abteilungen der Armendirektion zugewiesenen Gegenstände selbständig.

Ihre Beschlüsse über andere Angelegenheiten haben nur die Bedeutung von Gutachten und bedürfen der Bestätigung der Armendirektion bezw. der sonst berufenen Instanzen.

### Artikel IX.

Die von derselben aus Armenfonds bewilligten Extraunterstützungen werden von dem Bezirks-Armendirektor, dem zu diesem Zwecke ein angemessener eiserner Vorschuß zuzutreiben ist, alsbald dem betreffenden Bezirksvorsteher (oder Pfleger) zur Weiterbeförderung ausgezahlt, sofern nicht seitens des Bezirks-Armendirektors gleich in der Sitzung Berufung gegen den Beschluß eingelegt wird.

Die Erstattung der von einem Bezirksvorsteher gemäß § 22 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 verauslagten Unterstützungen wird durch Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

### Artikel X.

Die Berufung gegen Beschlüsse der Kommission steht dem Vorsitzenden derselben, den beteiligten Vorstehern und Pflegern, sowie den Gesuchstellern zu.

Ebenso können der Vorsitzende und die Dezernenten der Armendirektion von einer Bezirks-Kommission nach Artikel VIII Absatz 1 gefaßte Beschlüsse suspendieren und der Armendirektion zur Entscheidung vorlegen.

Zu der Sitzung der Armendirektion, in welcher über solche Angelegenheiten Beschluß zu fassen ist, ist der beteiligte Bezirksvorsteher und Pfleger zuzuziehen.

### Artikel XI.

Die Armendirektion hält künftig in der Regel alle 14 Tage eine Sitzung ab.

Die Entscheidung über Berufungen nach Artikel IX und X kann bei erheblicher Geschäftshäufung auch künftig den Abteilungen übertragen werden.

### Artikel XII.\*)

Alle hier wohnhaften, aus öffentlichen Armenfonds laufend unterstützten und nicht bereits nach § 44 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 einer Anstalt oder einem Vereine zur besonderen Fürsorge zugewiesenen Personen (Almosengenossen — einschließlich ihrer mitunterstützten Familienglieder — und Kostkinder) sollen sobald als möglich einem Armenpfleger zur besonderen Fürsorge und Aufsicht zugeteilt werden, und zwar sind einem Pfleger in der Regel nicht mehr als 4—6 arme Familien oder Kostkinder zuzuwiesen.

### Artikel XIII.

Die Armendirektion hat künftig zu diesem Zwecke für jeden Stadtbezirk, soweit dies irgend möglich ist, die erforderliche Zahl von Bezirks-Armenpflegern nach §§ 9, 10 des Regulativs vom 16. Dezember 1880 zu bestellen.

\*) In der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.

Nähere Anordnung bleibt der Armendirektion über die Anwesenheit der Pfleger im Almosen- und Kostgeld-Auszahlungstermine, sowie über etwaige Auszahlung des Almosens oder Kostgeldes z. B. der Pfleger überlassen.\*)

#### Artikel XIV.

Soweit innerhalb eines Stadtbezirks die nötige Zahl von Armenpflegern nicht gefunden wird, kann die Armendirektion zur außerordentlichen Aushilfe auch außerhalb desselben, jedoch möglichst in der Nähe wohnhafte Personen als Armenpfleger bestellen.

Diese sind jedoch, sofern sie nicht freiwillig zugleich als Waisenpfleger für einen oder mehrere Stadtbezirke einzutreten bereit sind, nur als Armenpfleger zu bestellen und nur dem Armenbezirke, nicht einem einzelnen Stadtbezirke zuzuteilen.\*\*)

#### Artikel XV.

Das Nähere bezüglich des Geschäftsganges bei den Bezirks-Armenkommissionen, sowie bezüglich der Funktionen der Armenpfleger wird durch besondere, vom Magistrate nach Anhörung der Armendirektion zu erlassende Instruktionen festgesetzt.

I. 3611. 92.

## II. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindecarmenpflege

vom 13. April 1897.

#### Artikel I.

Die Zahl der magistratualischen Mitglieder der Armendirektion kann künftig 3—9 betragen.

#### Artikel II.

Die Armendirektion ist ermächtigt, die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, welche sich nicht zur Erledigung durch die Bezirksarmenkommissionen eignen, bei denen aber eine Mitwirkung der Gesamt-Armen-direktion nicht erforderlich erscheint, widerruflich und unter Vorbehalt angemessener Kontrolle besonderen, aus Mitgliedern der Armendirektion gebildeten Kommissionen zu übertragen.

#### Artikel III.

Die nach Artikel III des Nachtrages vom 28. Mai 1893 gebildeten Bezirkskommissionen sind schon bei Anwesenheit von  $\frac{1}{4}$  ihrer Mitglieder beschlußfähig.

#### Artikel IV. \*)

Zur Beaufsichtigung der Pfllegeeltern und Kostkinder, zur Ausstellung eines Freikurcheines oder Hospital-Aufnahmescheines (§§ 54, 60 und 66 des Regulativs), zur Ausstellung der Anweisung auf freien Sarg und Beerdigung (§ 68) für städtische Almosenempfänger — einschließlich ihrer im Haushalte befindlichen mitunterstützten Familien-Angehörigen — und für städtische

\*) In der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.

Kostkinder ist derjenige Armenpfleger befugt, welchem die Familie oder das Kostkind nach Artikel XII des Nachtrages vom 28. Mai 1893 zur dauernden Fürsorge zugeteilt ist (Patronatspfleger), in dringlichen Fällen auch der Bezirksvorsteher.

#### Artikel V.\*)

Die laufend aus städtischen Mitteln unterstützten Schulkinder erhalten in jedem Herbst die notwendigen Kleidungsstücke aus der Bekleidungs-niederlage, ohne daß es einer förmlichen Beschlußfassung der betreffenden Bezirkskommission bedarf, auf Grund einer vom Bezirks-Armendirektor zu prüfenden und mit zu vollziehenden Anweisung, welche der zuständige Patronatspfleger oder Bezirksvorsteher ausfertigt.

#### Artikel VI.\*)

Sofern städtische Almosenossen oder Kostkinder gemäß §§ 44, 72 des Regulativs einer Anstalt (einem Vereine) zur besonderen Fürsorge überwiesen sind und das betreffende Abkommen nichts anderes vorsieht, werden die in Artikel IV und V dem Armenpfleger bzw. Bezirksvorsteher zugewiesenen Befugnisse durch die für die Anstalt (den Verein) zu bestellenden Kommissarien der Armen-Verwaltung ausgeübt.

Die Hilfe des Arzenarzes für Personen der in Absatz I gedachten Art kann in dringlichen Fällen auch durch die Organe der Anstalt (des Vereins) unmittelbar beansprucht werden, jedoch müssen diese den vorchriftsmäßigen Freirechein schleunigst nachbringen.

I. 937. 97.

### III. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege

vom 22. Januar 1902.

#### Artikel I.

Zur Erledigung der im § 6 des Regulativs, bzw. der im Artikel XI des ersten Nachtrages hierzu vom 28. Mai 1893 bezeichneten Geschäfte kann die Armendirektion im Bedarfsfalle auch in mehr als zwei Abteilungen geteilt werden.

#### Artikel II.

In besonders dringenden Fällen kann zur Abwendung eines augenblicklichen Notstandes außer dem Bezirksvorsteher (§ 22 des Regulativs) auch der Bezirks-Armendirektor eine einmalige Unterstützung und zwar dieser bis zum Betrage von 15 Mark sofort vorschußweise gewähren; er muß jedoch hierzu die nachträglich Genehmigung seiner Bezirkskommission einholen.

Sind der Bezirks-Armendirektor, der zuständige Bezirksvorsteher und der mit der Ermittlung beauftragte Armenpfleger über die unbedingte Notwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen einmaligen Barunterstützung (oder auch einer nach Art. VIII des Nachtrages vom 18. Mai 1893 zur Zuständigkeit der Bezirks-Kommission gehörenden Naturalunterstützung) bis

\*) In der Fassung des IV. Nachtrags vom 23. April 1909.



zum Betrage von 15 Mark einig, so hat deren einmütige Bewilligung gleiche Kraft mit einem förmlichen Beschlusse der Bezirks-Kommission und ist der letzteren in der nächsten Sitzung lediglich zur Kenntnis mitzuteilen.

### Artikel III.

Zu Armenpflegern (Armen- und Waisenpflegern) im Sinne der Art. XIII und XIV des ersten Nachtrages vom 28. Mai 1893 sind wählbar ohne Unterschied des Geschlechts alle in Breslau wohnhaften deutschen Reichsangehörigen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

I. 96. 02.

## IV. Nachtrag zum Regulativ für die Gemeindearmenpflege und seinen Nachträgen

vom 23. April 1909.

### Artikel I

betrifft Änderungen der §§ 3, 4, 18, 44, 51 und 70 des Regulativs, die oben im Texte des Regulativs berücksichtigt sind.

### Artikel II.

Die Armendirektion ist ermächtigt, selbständig

a. mit fremden Armenverbänden, wohlthätigen Vereinen, Korporationen und Anstalten Abkommen zu schließen, welche die Unterstützung, Unterbringung, Versorgung und Beaufsichtigung hilfsbedürftiger Personen betreffen;

b. die Stadtgemeinde (den Land- und Ortsarmenverband) Breslau in allen Verhandlungen, Erklärungen und Geschäften, Streitigkeiten und Prozessen wegen Unterstützung und Übernahme einzelner Hilfsbedürftiger, sowie wegen Erstattung der hierfür erwachsenen Kosten zu vertreten;

c. Anträge jeder Art bei den zuständigen Behörden wegen Heranziehung von Nährpflichtigen zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber ihren öffentlich unterstützten Angehörigen zu stellen, insbesondere

d. Arbeitsanweisungen an Personen, welche selbst (oder in der Person ihrer Angehörigen) Armenunterstützung erhalten, sowie Anweisungen und Aufforderungen an Arbeitscheue und Nährpflichtige gemäß § 361 7 u. 10 R. St. G. B. zu erlassen, auch Strafanzeigen auf Grund des § 361 5. 7. 8. 10. R. St. G. B. zu erstatten;

e. Anträge auf Entmündigung nach § 6 Nr. 2, 3 B. G. B., Art. I Nr. III preuß. Ausf.-Ges. vom 22. September 1899 betreffend Änderungen der Ziv.-Proz.-Ordnung (Ges.-S. 284) zu stellen;

f. Armutsbescheinigungen in Prozeßsachen behufs Erlangung des Armenrechts nach § 114 ff. der D. Ziv.-Proz.-Ordnung auszustellen.

Prozeßschriften, Entmündigungsanträge und solche Schriftstücke der Armendirektion in vorstehenden Angelegenheiten, durch welche eine Verpflichtung der Stadtgemeinde (des Land- oder Ortsarmenverbandes) Breslau herbeigeführt werden soll, sind vom Vorsitzenden der Armendirektion (oder seinen Stellvertretern, § 4 des Regulativs vom 16. XII. 1880) und noch einem Mitgliede der Armendirektion zu unterzeichnen; bei anderen Anordnungen der vorgedachten Art genügt, soweit nicht durch besondere Anordnungen des Magistrats oder der Armendirektion Ausnahmen bestimmt werden, die Zeichnung durch den zuständigen Dezernenten.

### Artikel III

betrifft Änderungen des I. Nachtrags zum Regulative, die oben im Texte des I. Nachtrags berücksichtigt sind.

### Artikel IV

betrifft Änderungen des II. Nachtrags zum Regulative, die oben im Texte des 2. Nachtrags berücksichtigt sind.

I. 534. 09.

Gem. Bl. 1909. S. 345.

## V. Nachtrag zum Regulative für die Gemeindearmenpflege

vom 26. April / 23. Juni 1910.

Die Armenfürsorge für Kinder kann künftig von der Armendirektion dem städtischen Waisenamt übertragen werden, welches die Bezeichnung Waisen- und Kinderfürsorgeamt erhält.

In diesem Falle finden für die Geschäftshandhabung, soweit nicht das Regulativ über die Organisation der Waisenträte vom 10. Oktober 1893 und seine Nachträge etwas anderes vorschreiben oder die Armendirektion sich nicht bestimmte Rechte für sich oder ihre Organe vorbehält, die Bestimmungen des Regulativs vom 16. Dezember 1880 und seiner Nachträge sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Armendirektion das Waisen- und Kinderfürsorgeamt, an die der Bezirksarmenkommissionen der Waisenamtsbezirk, an die des Armendirektors der Waisendirektor oder die Waisendirektorin, an die des Bezirksvorstehers der Waisenrat, an die des Armenpflegers der Waisenpfleger oder das sonst zum Pfleger ernannte Mitglied des Waisenamtsbezirks tritt.

I. W. 866.10.

Gem. Bl. 1910. S. 607.

#### 4. Regulativ\*) über die Organisation der Waisenträte in Breslau

vom 10. Oktober 1893.

§ 1. Jeder Ortsbezirk (§ 60 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und Statut vom 16. Oktober 1880) bildet zugleich einen Waisentratsbezirk.

Der Vorsteher des Bezirks fungiert, wo nicht ausnahmsweise eine andere Regelung stattfindet (§§ 2, 3) zugleich als Waisenrat gemäß § 52 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.

§ 2. Das Waisentratsamt kann mit Zustimmung des Bezirksvorstehers und des Bezirksvorsteher-Stellvertreters dem letzteren auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres durch das Waisenamt (§ 6) übertragen werden.

Der Vorsteher fungiert in diesem Falle als Stellvertreter des Waisentrats.

§ 3.\*) Für besonders belastete Ortsbezirke oder für den Fall, daß der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter dauernd verhindert ist, können nach Anhörung des Waisen- und Kinderfürsorgeamts auf Antrag des Magistrats besondere Waisenträte, deren Zahl sich nach dem Bedarf richtet, seitens der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Wählbar sind stimmfähige Bürger der Stadt, ausnahmsweise auch solche, die nicht in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen. Mehrere Waisenträte eines Bezirks vertreten sich gegenseitig. Die Verteilung der Geschäfte unter sie erfolgt nach näherer Anordnung des Waisen- und Kinderfürsorgeamtes.

§ 4. Die Waisenträte sind Organe der Vormundschaftsgerichte und verfahren mit denselben selbständig und unmittelbar.

§ 5. Ihre Geschäftsführung wird durch eine vom Magistrate zu erlassende Instruktion geregelt bis auf weiteres durch die vom <sup>30. September 1881.</sup>  
14. Oktober 1901.

§ 6.\*) Die Aufsicht über die Waisenträte übt ein Ausschuß der Armen-direktion (das Waisen- und Kinderfürsorgeamt) aus, bestehend aus

- a. dem Vorsitzenden der Armendirektion,
- b. den seitens des Herrn Oberbürgermeisters mit Dezer-naten in der Waisenzu-pflege betrauten Magistratsmitgliedern und Assessoren,
- c. mindestens 12 von der Armendirektion aus ihrer Mitte gewählten Mit-gliedern (Waisendirektoren, Waisendirektorinnen),
- d. dem leitenden Arzte des Kinderhorts (Säuglingsheims).

§ 7.\*\*\*) Die Armenpfleger (§ 9 des Regulativs für die Gemeinde-armenzu-pflege vom 16. Dezember 1880, Artikel XIII, XIV des Nachtrages vom 28. Mai 1893) sind in der Regel zugleich als Waisenzu-pfleger zu bestellen.

Solche Armenpfleger, die nicht für den Ortsbezirk, in dem sie wohnen, bestellt sind, sowie solche, die zur Übernahme eines städtischen Ehrenamtes nicht verpflichtet sind, sind jedoch nur mit ihrer besonderen Zustimmung als Waisenzu-pfleger zu bestellen.\*\*\*)

\*) In der Fassung des II. Nachtrags vom 1. 7. 1910.

\*\*) § 7 in der Fassung des I. Nachtrags vom 23. 4. 1909 I. W. 62. 09. Gem. Bl. Seite 347.

\*\*\*) Die Armenpfleger werden jetzt nicht mehr als Waisenzu-pfleger bestellt, sondern nach Bedarf Waisenzu-pfleger gewählt (Art. II d. des II. Nachtrags).

Das Amt des Waisenspflegers erlischt von selbst durch die Bestallung als Waiserrat gemäß §§ 2, 3.

Zur Unterstützung der Gemeindewaisenträte können auch in Breslau wohnhafte, mindestens 24 Jahre alte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Frauen deutscher Reichsangehörigkeit, die hierzu bereit sind, nur als Waisenspflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung auf Vorschlag der Armendirektion auf jeweils längstens 3 Jahre; Wiederwahl, nach Ablauf der Zeit, für die die Bestellung erfolgte, ist statthaft. An dem gesetzlichen Rechte der Waisenspflegerinnen, das Amt jederzeit aufzugeben, wird hierdurch nichts geändert. Die Verteilung der Waisenspflegerinnen auf die Waisentratsbezirke bewirkt der Vorsitzende des Waisenamtes, wobei eine Waisenspflegerin auch mehreren Waisentratsbezirken überwiesen werden kann. Die Waisenspflegerinnen haben unter der Leitung der Gemeindewaisenträte bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§ 8. Die Waisenspfleger sind verpflichtet, die Waisenträte bei der alljährlichen Generalrevision der Mündel sowie bei sonstigen besonderen Gelegenheiten nach näherer Maßgabe der hierüber ergehenden Verfügungen des Waisenamtes zu unterstützen.

### Der Magistrat.

## II. Nachtrag zum Regulative über die Organisation der Waisenträte in Breslau vom 10. Oktober 1893

vom 1. Juli 1910.

### Artikel I.

Für Zwecke des Waisen- und Kinderfürsorgeamtes kann das Stadtgebiet künftig in Waisenamtsbezirke eingeteilt werden, deren jeder aus mehreren Stadtbezirken besteht.

### Artikel II.

Zu jedem Waisenamtsbezirke gehören:

- a. ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Waisen- und Kinderfürsorgeamtes. (§ 6 des Regulativs über die Organisation der Waisenträte in Breslau vom 10. Oktober 1893 in der Fassung des Artikels VI dieses Nachtrages.)

Die Mitglieder und unter ihnen den Vorsitzenden bestimmt der Vorsitzende des Waisen- und Kinderfürsorgeamtes.

- b. die Gemeindewaisenträte der sämtlichen zugehörigen Stadtbezirke,
- c. die für den Waisenamtsbezirk gewählten Waisenspfleger und Waisenspflegerinnen,

- d. die Gehilfinnen der unter b aufgeführten Waisenräte (§ 7 des zu a bezeichneten Regulativs in der Fassung des Nachtrages vom 23. April 1909),
- e. der Arzt der für den Waisenamtsbezirk zuständigen Säuglingsfürsorgestelle (Milchküche),
- f. die besoldeten Pflegerinnen, die durch den Vorsitzenden des Waisen- und Kinderfürsorgeamts dem Waisenamtsbezirk zugewiesen sind.

### Artikel III.

Die Bestimmungen des Regulativs für die Gemeindecarmenpflege der Stadt Breslau vom 16. Dezember 1880 und seiner Nachträge finden für die Geschäftsführung der Waisenamtsbezirke, soweit nicht das Regulativ über die Organisation der Waisenräte vom 10. Oktober 1893 und seine Nachträge etwas anderes vorschreiben, sinngemäße Anwendung. Die Sitzungen der Waisenamtsbezirke und des Waisen- und Kinderfürsorgeamts finden nach Bedarf statt.

### Artikel IV.

Die Waispflege der Stadt Breslau wird unter der Aufsicht des Magistrats durch das städtische Waisen- und Kinderfürsorgeamt — einen Ausschuß der Armendirektion — geleitet. Der Vorsitzende sowie mit dessen Ermächtigung die übrigen Mitglieder dieses Amtes können zugleich das Amt des Gemeindecarmenrates ausüben, soweit es sich um Abgabe von Erklärungen in Einzelfällen und von Entscheidungen allgemeiner Art handelt.

### Artikel V und VI

betreffen Änderungen der §§ 3 und 6 des Regulativs, die oben im Text des Regulativs berücksichtigt sind.

### Der Magistrat.

I. W. 856. 10.

Gem. Bl. 1910. S. 579.

## 5. Ortsstatut über die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung (Generalvormundschaft)\*)

vom 23. März 1901.

Auf Grund des Art. 136 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Art. 78 des preussischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 20. September 1899 und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Breslau mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom 15. November 1900) vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Für diejenigen Minderjährigen, welche seitens des Armenverbandes Breslau im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter

\*) Vergleiche hierzu die Magistrats-Verfügung vom 13. Januar 1902. I. W. 1710. 01. Armenblatt Nr. 79, Seite 206.207.

Aufsicht der in § 2 bezeichneten Beamten (Generalvormünder) entweder in einer von diesen gewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, haben diese Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

- a. die Ernennung eines besonderen Vormundes (§ 6 Abs. 2) oder
- b. auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2. Der Magistrats-Dirigent wird einzelne derjenigen Gemeindebeamten, welche in der Gemeinde-Armenverwaltung tätig sind, zu „Generalvormündern“ ernennen mit dem Auftrage:

A. nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenen magistratualischen Regulative und Geschäftsanweisungen hinsichtlich der Gemeindearmenpflege

1. für diejenigen Kinder, die künftig im Wege der Armenpflege voraussichtlich dauernd als städtische Kinder unterzubringen sind, die Pflgestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und die Erziehung und die Verpflegung in diesen Pflgestellen weiterhin zu beaufsichtigen;
2. die öffentlich unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder zu beaufsichtigen;

B. in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeinde-Armenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die in § 1 des Statuts bezeichneten Minderjährigen auszuüben.

§ 3. Alle in der Gemeinde-Armenverwaltung beschäftigten besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten sind verpflichtet, den in § 2 bezeichneten Auftrag anzunehmen.

Derselbe ist seitens des Magistrats-Dirigenten jederzeit widerruflich; er erlischt von selbst, wenn der Beauftragte aufhört, Gemeindebeamter oder in der Gemeinde-Armenverwaltung beschäftigt zu sein.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auf die Anordnung einer dauernden oder vorübergehenden Stellvertretung der Generalvormünder sinngemäße Anwendung.

§ 5. Jeder Wechsel in der Person des Generalvormundes, sowie jede Stellvertretung ist den beteiligten Vormundschaftsgerichten alsbald mitzuteilen.

§ 6. Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Statuts eintreten, ist dies durch den zuständigen Dezernenten der Armendirektion (bezw. des Waisenamtes) ungesäumt festzustellen, und dies unter Bezeichnung des als Generalvormund zuständigen Beamten dem betreffenden Vormundschaftsgericht, sowie dem Generalvornunde selbst sofort mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt dieser Feststellung ab hat der bezeichnete Generalvornund die Rechte und Pflichten des Vormundes. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, so lange nicht das Vormundschaftsgericht (nach Empfang der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilung) einen anderen Vormund bestellt hat.

Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Generalvornunde zu beantragen, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren, namentlich also, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb Breslaus nimmt.

§ 7. Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung oder sonst irgend eine für das Eintreten der Generalvormundschaft in Betracht kommende Rechts- oder Tatfrage zweifelhaft, so kann dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine vorläufige Mitteilung mit dem Ersuchen um schnelle Entscheidung gemacht werden.

Die Generalvormundschaft tritt in diesen Fällen nicht vor erfolgter Entschliebung des Vormundschaftsgerichtes in Wirksamkeit.

§ 8. Die Befugnis des Generalvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels auf Grund dieses Statuts wird durch eine gemäß § 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ausgestellte Bescheinigung gültig nachgewiesen.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt 6 Monate nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß in Kraft.\*)

I. P. 1260. 01.

## 6. Reglement über die Armenfürsorge für anstaltspflegebedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptische, Blinde und Taubstunime im Bezirk des Landarmenverbandes der Stadt Breslau

vom 28. Juli 1907.

§ 1. Der Landarmenverband der Stadt Breslau gewährt die ihm nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 obliegende Armenfürsorge für hilfsbedürftige, der Anstaltspflege bedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstunime und Blinde durch Aufnahme in eigene, der Stadtkommune Breslau gehörige, zur Armen- und Krankenpflege bestimmte Anstalten oder durch Vermittelung dieser Aufnahme in geeigneten fremden Anstalten. (§ 7.)

§ 2. Die vorläufige Aufnahme in den in § 1 bezeichneten Anstalten im Wege der Armenpflege erfolgt in Gemäßheit der die Armenpflege betreffenden jeweiligen Gemeindebeschlüsse der Stadt Breslau.

Für die Aufnahme von Geistesranken in eine Irrenanstalt sind selbstverständlich außerdem die besonderen gesetzlichen und Administrativvorschriften über Mitwirkung der Polizeibehörde usw. zu beobachten.

§ 3. Bei jeder Aufnahme in einer der gedachten Anstalten ist festzustellen, ob dieselbe

- a. im Wege der Armenpflege oder
- b. gegen Zahlung der für Nichtarme von den städtischen Behörden vorgeschriebenen Gebühren oder auf Grund eines sonstigen Titels begehrt wird.

Ist letzteres der Fall und der Titel nicht zweifellos oder der Aufgenommene nicht im Besitze bereiter Mittel zur Zahlung der Gebühren, oder kann diese Zahlung endlich nicht anderweit sichergestellt werden, so ist in der

\*) Die Genehmigung wurde am 20. Juni 1901 erteilt.

Aufnahme-Verhandlung event. der Antrag auf Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege zu stellen.

Ist die Aufnahme ursprünglich nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgt, so ist — bei Fortfall resp. Beendigung der Voraussetzung, auf Grund deren die anderweite Aufnahme erfolgte — in gleicher Weise der Antrag auf Fortgewähr der Verpflegung im Wege der Armenpflege aufzunehmen.

§ 4. Die Aufnahme (oder die Gewährung des Weiterverbleibs) im Wege der Armenpflege erfolgt in jedem Falle vorbehaltlich

- a. der späteren Verlegung in eine andere, dem Zustande des Kranken entsprechende städtische oder fremde Anstalt,
- b. der Überführung in die Fürsorge eines anderen übernahmepflichtigen Armenverbandes,
- c. der Kosteneinzahlung von anderen zur Erstattung verpflichteten Armenverbänden,
- d. der Kosteneinzahlung aus dem etwaigen Vermögen des Verpflegten oder von zur Erstattung der Kosten verpflichteten Personen, Klassen oder Verbänden.

§ 5. Den hiernach zur Kostenerstattung verpflichteten Land- und Ortsarmenverbänden ist (abgesehen von außerordentlichen Mehraufwendungen in besonders schweren Fällen) zu liquidieren, sofern die Verpflegung im städtischen Irrenhause an der Einbaumstraße oder in der Königl. psychiatr. und Nervenklinik der Universität Breslau erfolgt, ein Satz von 1 Mark 50 Pf. pro Kopf und Tag, für den in einer anderen Anstalt Verpflegten nach dem allgemeinen Tarif vom 2. Juli 1876.

Die Liquidation der von dem Land- oder Ortsarmenverbände Breslau selbst zu übertragenden Kosten, sowie der vorstehenden Sätze übersteigenden Selbstkosten an die im § 4 d bezeichneten Drittverpflichteten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 6. Die Entlassung aus der nach §§ 2 und 3 gewährten Armenfürsorge erfolgt durch Verfügung des betreffenden Dezernenten,

- a. wenn die Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne oder
- b. wenn die Notwendigkeit der Anstaltspflege aufhört.

Außerdem sind dispositionsfähige Kranke der nach § 1 bezeichneten Art auf ihr Verlangen jederzeit zu entlassen.

Falls die Entlassung nicht dispositionsfähiger Kranker von ihnen selbst oder ihren Angehörigen begehrt wird, so kann dieselbe bis zur Beibringung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Vormünder) beanstandet werden. Soweit es sich um gemeingefährliche (oder selbstgefährliche) Geisteskranke handelt, darf die Entlassung in jedem Falle nur mit Zustimmung der Polizeiverwaltung stattfinden.

§ 7. Außer in den eigenen Anstalten kann der Landarmenverband die seiner Fürsorge anheimgefallenen Hilfsbedürftigen auch in den Anstalten der Provinz und anderer öffentlichen Verbände sowie in geeigneten Privatanstalten unterbringen. Auch diese Unterbringungen erfolgen vorbehaltlich des Regresses wegen der dadurch entstehenden Kosten gemäß §§ 4 und 5. Armenverbänden dürfen hierbei jedenfalls nicht höhere Kosten liquidiert werden, als die den fremden Anstalten tatsächlich im Einzelfalle gezahlten Pflegegelder.

Der Magistrat.



Vorstehendes Reglement wird hiernit auf Grund des Artikels I § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 21. August 1907.

Der Minister des Innern.

F. A.: von Bischoffshausen.

Genehmigung.

IVa. 1190.

M.d.g.A.M. 7653. U.I.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

F. A.: Kirchner.

## 7. Verfügung des Magistrats über die Ausstellung von Attesten, Beglaubigungen usw. durch die Bezirksvorsteher

vom 10. März 1897.

Unsere Verfügung vom 29. Oktober 1890, betreffend die Ausstellung von Attesten, Beglaubigungen usw. seitens der Bezirksvorsteher wird hierdurch aufgehoben und durch folgende ersetzt:

I. Eine amtliche Verpflichtung der Herren Bezirksvorsteher zur Ausstellung von Attesten, Erteilung von Auskünften und Gutachten findet nur nach Maßgabe der allgemeinen, für ihre Amtsführung erlassenen Anweisungen statt;

vergl. insbesondere § 10 Nr. IV des Statuts vom 16. Oktober 1880,  
§ 71 des Regulativs vom 16. Dezember 1880,  
Nr. V der Instruktion vom 30. September 1881,  
Magistrats-Verfügung vom 25. April 1890, betreffend  
die Invalidentäts- und Altersversicherung.  
Xa. Nr. 801/90.

Die Atteste und Auskünfte dieser Art sind selbstverständlich nicht stempelpflichtig.

II. Gestattet ist im Interesse des Publikums den Herren Bezirksvorstehern:

- a. die Auskunftserteilung über die Bedürftigkeit, Würdigkeit und Zuverlässigkeit armer Personen auf schriftliches Ansuchen von Wohltätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereinen; doch ist die Auskunft immer nur den Organen dieser Anstalten unmittelbar gegenüber zu erteilen und darf **niemals** den Armen selbst ausgehändigt werden;
- b. die Ausstellung von Bedürftigkeits-Bescheinigungen behufs kostenfreier Erteilung von Tauf-, Trau- oder Totenscheinen unter ausdrücklicher Angabe dieses Zweckes;
- c. \*) die Beglaubigung von Unterschriften unter Quittungen über Pensionen und Wartegelder, die aus öffentlichen oder privaten Klassen

\*) Zu c in der Fassung der Magistrats-Verfügung vom 9. März 1900. IP. 239.00.

zu erheben sind, desgleichen die Ausstellung der zu diesem Zwecke erforderlichen Lebensatteste.

Diese sind stempelfrei.

III. Die Ausstellung aller anderen Atteste haben die Herren Vorsteher abzulehnen. Insbesondere wird denselben hierdurch ausdrücklich unter-  
sagt:

- a. die Ausstellung anderer als der sub I und IIa, b erwähnten Bedürftigkeitsatteste,
- b. die Beglaubigung der Richtigkeit von Abschriften jeder Art,
- c. die Beglaubigung von Erklärungen, die zum Gebrauche vor Standes-  
ämtern bestimmt sind (z. B. Heiratskonsensen),
- d. die Beglaubigung von Unterschriften unter Verträgen, Vergleich-  
nissen, Verpfändungen, Vollmachten jeder Art (also auch unter  
Postvollmachten), Schuldscheinen und anderen derartigen Urkunden.)\*

I. 180. 97.

## 8. Tarif über Kur- und Verpflegungskosten in den städtischen Krankenhäusern

vom 30. September 1908.

### A.

Die Erstattung der Kosten wird für Krankenhauspflege beansprucht, die nicht im Wege der öffentlichen Armenunterstützung geleistet worden istf.

### I. Privatranke.

Für Personen, deren Kur und Verpflegung auf Grund eigener oder von Dritten eingegangener schriftlicher Zahlungsverpflichtung — erforderlichen-  
falls unter Sicherheitsleistung nach den hierfür besonders zu erlassenden An-  
ordnungen — erfolgt, sind zu berechnen:

1. sofern sie in Breslau ortsangehörig und wenig bemittelt sind,
  - a. im Alter von 10 und mehr Jahren . . . . . 2,00 M
  - b. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre . . . . . 1,00 =

\*) Hierzu Mag.-Verfügung vom 17. November 1904, I P. 2184 04. durch welche die Herren Bezirksvorsteher darauf aufmerksam gemacht werden,

„daß sie bei Vermeidung schwerer Verantwortung nur solche Unterschriften beglaubigen dürfen, die von dem Aussteller selbst in ihrer Gegenwart niedergeschrieben oder ausdrücklich als von ihm herrührend anerkannt sind, auch nur nach genauer Prüfung der Identität des Betreffenden; ebenso dürfen Lebensatteste nur nach persönlicher Überzeugung des Herrn Bezirks-  
vorstehers, daß die betr. Person wirklich noch lebt, ausgestellt werden.

Werden solche Atteste und Quittungen, wie dies oft geschieht, von anderen Personen, als denjenigen, um deren Leben oder Unterschrift es sich handelt, vorgelegt, so sind dieselben abzuweisen. Es genügt namentlich nicht, daß etwa die Schrift-  
züge des Ausstellers dem Herrn Vorsteher bekannt sind.“

2. sofern sie in Breslau nicht ortsangehörig und wenig bemittelt sind,
  - a. im Alter von 10 und mehr Jahren:  
der durchschnittliche Selbstkostensatz;
  - b. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre:  
die Hälfte des Kostensatzes;
3. sofern sie bemittelt sind, mindestens der durchschnittliche Selbstkostensatz, gegebenenfalls auch ein höherer Satz, der von dem Dezernten nach Anhörung des zuständigen Primärarztes festzusetzen ist.

Erfolgt die Kur und Verpflegung auf Grund des Ersuchens einer Behörde oder Korporation, die zur Gewährung der Kur und Verpflegung gesetzlich verpflichtet ist, so ist der Selbstkostensatz in Rechnung zu stellen.

Anderweitige Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Magistrats.

## II. Inassen und Zöglinge (Pfleglinge) der städtischen und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, denen Vergünstigungen zuerkannt sind.

Es sind zu berechnen:

1. für die Zöglinge des hiesigen Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer . . . . . 1,00 M
2. für die Zöglinge des Schlesiſchen Vereins für Blindenunterricht nach Ablauf der ersten vier Wochen . . . . . 0,45 =
3. für die Privatzöglinge der Kindererziehungsanstalt „Daheim“ . . . . . 0,50 =
4. für die Fürsorgezöglinge der Willertſchen Stiftung in Herrnprotſch derselbe Satz, der seitens des Provinzial-Verbandes von Schlesien an die Stiftung vergütet wird, zurzeit . . . . . 0,70 =
5. für männliche Mitglieder der Ortskrankenkasse der Kreisſchmer zu Breslau für die Woche . . . . . 1,20 =  
(vergl. Abkommen zwischen Hospitaldirektion und Kreisſchmer-  
29. August  
mittel vom 20. September 1825 und Erkenntnis des Reichs-  
gerichts vom 2. November 1891);
6. für Mitglieder der Feuerwehr-Unterstützungskasse . . . . . 1,00 =
7. für Inassen des Claassenſchen Siechenhauses, für die diesem laufende Verpflegungssätze gezahlt werden, dieselben Sätze für den Tag berechnet;
8. für die Inassen der nachbezeichneten Hospitäler dieselben Sätze, die sie als bare Bezüge von den Hospitälern erhalten, für den Tag berechnet.

Zurzeit sind dies folgende Sätze:

- a. bei dem Hospital zu St. Trinitas:
 

|  |        |
|--|--------|
| für Inassen mit vollen Bezügen . . . . . | 1,00 M |
| = = = halben = . . . . .                 | 0,50 = |
| = = = ohne Bezüge . . . . .              | 0,30 = |
- b. bei dem katholischen Bürgerhospital zu St. Anna . . . . . 0,80 =
- c. = = Hospital zum heiligen Geiste . . . . . 0,60 =
- d. = = = zu 11 000 Jungfrauen . . . . . 0,60 =
- e. = = = St. Hieronymus . . . . . 0,60 =
- f. = = = St. Bernhardin . . . . . 0,50 =
- g. = = = für alte hilflose Dienstboten  
0,40 M bezw. 0,60 =

- h. bei der Patheischen Stiftung . . . . . 0,80 M
- i. = = Bürgerverforgungsanstalt:
- für Männer . . . . . 0,50 =
- = Frauen . . . . . 0,30 =
9. für die von dem Schlesiſchen Verein zur Heilung armer Augenkranker eingelieferten Kranken:
- a. im Alter von 14 und mehr Jahren . . . . . 1,00 M
- b. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 0,50 =
10. für Personen, für die die Kurkosten aus dem Fremdenbettfonds des Jacobyſchen Vermächtniſſes erſtattet werden:
- a. im Alter von 10 und mehr Jahren . . . . . 2,00 M
- b. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre . . . . . 1,00 =
11. unentgeltlich werden bis auf weiteres verpflegt:
- a. die Zöglinge des Schleiſiſchen Vereins für Blindenunterricht innerhalb der erſten vier Wochen,
- b. die Zöglinge der ſtädtiſchen Waiſenhäuser:  
         Kinderhospital zum heiligen Grabe,  
         Knabenhospital in der Neuſtadt,  
         Baroniſches Kinderheim,  
         Mädchenerziehungsinſtitut zur Ehrenpforte,  
         Schiffſches Waiſenhaus,
- c. die unentgeltlich aufgenommenen Stiftsinſaſſen des Claaiſenſchen Siechenhauſes.

### III. Auf Grund beſonderer Abmachungen unentgeltlich Verpflegte.

Unentgeltlich werden ferner ſolche Perſonen verpflegt, die auf Grund von Verträgen, Geſetzen oder Bewilligung der ſtädtiſchen Behörden hierauf einen Anſpruch haben, insbeſondere:

1. die in Gemäßheit des Regulativs gegen Krankheit verſicherten Dienſtboten;
2. Inſaſſen des ſtädtiſchen Arbeitshauſes während der Dauer der Detention.

### IV. Mitglieder von Kranken- oder Hiſkſtaffen und deren Frauen und Kinder.

Es ſind zu berechnen den in Breslau eingerichteten, dem Geſetz betreffend die Krankenverſicherung der Arbeiter entſprechenden Kranken- oder Hiſkſtaffen, ſofern mit der Kaſſe keine andere Vereinbarung getroffen und die Aufnahme auf Grund eines rechtzeitigen ſchriftlichen Erſuchens der Kaſſe für deren Rechnung erfolgt iſt:

- a. für die Mitglieder, die auf den allgemeinen Krankenſtuben untergebracht ſind . . . . . 2,00 M
- b. für deren Ehefrauen . . . . . 1,50 =
- c. für deren Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . 0,60 =

## V. Im sanitätspolizeilichen Interesse Verpflegte.

Für Personen, deren Aufnahme im sanitätspolizeilichen Interesse erfolgt, ist von den Aufgenommenen selbst oder Drittverpflichteten ein Satz bis zur Höhe der Selbstkosten zu erheben; soweit dieses nicht möglich ist, werden die Kosten niedergeschlagen oder bleiben außer Ansatz.

### B.

Die Erstattung der Kosten wird für Krankenhauspflege beansprucht, die im Wege öffentlicher Armenpflege geleistet worden ist.

Kosten bleiben hier außer Ansatz vorbehaltlich des Rückgriffs:

1. an auswärtige Armenverbände nach Maßgabe der ministeriell genehmigten Tarife oder besonderer mit solchen Armenverbänden unter Genehmigung der städtischen Behörden getroffenen Abkommen; außerpreussischen Armenverbänden sind die Selbstkosten abzüglich der Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen;
2. an die Verpflegten selbst, deren unterhaltspflichtige Angehörige oder sonstige zur Erstattung verpflichtete Dritte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In den Fällen zu 2 sind die Kosten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen zu A. I. bis zur Höhe der Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

Bei der Heranziehung der Verpflegten selbst und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen sind alle Härten tunlichst zu vermeiden; die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Erstattung der Kosten zu beanspruchen ist, und ob beanspruchte Kosten ganz oder teilweise niederzuschlagen sind, liegt dem Dezernenten nach Anhörung der Bezirksorgane ob.

### Schlußbestimmungen.

Die Kurkostensätze enthalten sämtliche Kosten für Verpflegung, ärztliche Behandlung einschl. operativer Eingriffe, Heilmittel, Verbandstoffe, Wäsche und Bäder.

Sie sind, soweit nichts anderes bemerkt ist, für jeden Tag der Verpflegung berechnet. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem die Verpflegung beendet worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

Als Selbstkostensatz ist der Satz zu verstehen, der nach dem Ergebnisse des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres ermittelt und für das kommende Rechnungsjahr im Etat festgesetzt wird; der durchschnittliche Selbstkostensatz ist ein Drittel der Summe der täglichen Selbstkostensätze in den 3 städtischen Krankenhäusern.

Unter „in Breslau ortsangehörigen“ Personen sind solche zu verstehen, die in Breslau entweder das Bürgerrecht besitzen oder den Unterstützungswohnsitz erworben haben oder bezüglich deren im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit dem Land- oder Ortsarmenverbände Breslau nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz die Kosten der Unterstützung zur Last fallen.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Der Magistrat.

## 9. Bestimmungen über die Sicherstellung der Verpflegungskosten bei Aufnahme von Privatkranken in die städtischen Krankenhäuser

vom 3. Januar 1911.

Die unter dem 5. Juli 1907 erlassenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Verpflegungskosten bei Aufnahmen von Privatkranken in die städtischen Krankenhäuser werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der nach dem Sturkostentarife vom 30. September 1908\*) für die Aufnahme von Privatkranken in die städtischen Krankenhäuser zu leistende Kostenvorschuß wird berechnet:

- a. den in Breslau Ortsangehörigen auf 2 Mark (1 Mark bis zum vollendeten 10. Lebensjahre) täglich für die Dauer von 2 Wochen, oder wenn sie in Breslau nicht wohnhaft sind, für die Dauer von 1 Monat;
- b. den in Breslau Nichtortsangehörigen auf den durchschnittlichen Selbstkostenfuß (Die Hälfte desselben bis zum vollendeten 10. Lebensjahre) täglich für die Dauer von 1 Monat.

Wird von dem zuständigen Primärarzte oder seinem Stellvertreter festgestellt und bescheinigt, daß der Krankheitsfall voraussichtlich nicht länger als 1 Woche dauert, so kann der Kostenvorschuß ermäßigt werden, indem er unter Anwendung der Bestimmung zu a oder b nur für die voraussichtliche Dauer, mindestens jedoch auf 10 Mark berechnet wird.

Im Notfalle, d. h. wenn der Kranke in einem solchen Krankheitszustande sich befindet, daß ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit die Aufnahme weder verweigert noch verzögert werden darf, oder in einem Falle, in dem anzunehmen ist, daß der Kostenvorschuß nur wegen Unkenntnis der Aufnahmebedingungen nicht gezahlt wird, kann zur Leistung des Kostenvorschusses eine Frist von 3 Tagen bewilligt werden.

Der Zahlung des Kostenvorschusses wird die Beibringung der schriftlichen Verpflichtungserklärung einer zweifellos zahlungsfähigen Person, den Vorschuß zu zahlen oder die Verpflegungskosten zu erstatten, gleichgestellt.

Wird der Kostenvorschuß nicht rechtzeitig geleistet oder ergänzt, so gilt der Kranke als im Wege der öffentlichen Armenfürsorge verpflegt oder weiterverpflegt. Unberührt bleibt das Recht, im Dezernatswege einen Armenpflegefall nachträglich als Nichtarmenpflegefall zu erklären.“

Der Magistrat.

\*) Abgedruckt S. 491.

## 10. Bestimmungen über die Erstattung der Verpflegungskosten für die nicht im Wege der öffentlichen Armenfürsorge in das Säuglingsheim der Stadt Breslau aufzunehmenden Säuglinge (sogenannte Selbstzahler).

1. Für jeden nicht im Wege der öffentlichen Armenfürsorge in das Säuglingsheim aufzunehmenden Säugling hier ortsangehöriger Eltern sind zu erstatten täglich 2 Mark.

2. Wird die Verpflegung nicht in den gemeinsamen Krankensälen gewünscht, so erhöht sich der tägliche Satz auf 5 Mark.

3. Der Satz zu 1 kann bei Minderbemittelten bis auf 1 Mark ermäßigt werden.

4. Für Auswärtige erhöhen sich die Sätze täglich um 0,50 Mark.

5. Für besondere Aufwendungen und Leistungen der Anstalt (Ammenmilch, besondere Wärterin, gewisse sehr zeitraubende ärztliche Mühewaltungen, teure Verbandstoffe, Anwendung besonders kostspieliger ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen) können nach Anhörung des leitenden Anstaltsarztes neben den Verpflegungskosten besondere Zuschläge erhoben werden.

6. Wird *ausnahmsweise* eine Begleitperson (eigene Amme, Pflegerin, Mutter oder eine Verwandte) mit dem Säugling aufgenommen, so sind für die Verpflegung der mitaufgenommenen Person die vom Anstaltsvorstande festzusetzenden Selbstkosten zu erstatten.

7. Überschreitet der Anstaltsaufenthalt die Dauer eines Monats, so kann eine Ermäßigung der Verpflegungskosten bewilligt werden.

8. Vor Aufnahme eines Säuglings in die Anstalt haben sich die Angehörigen schriftlich zur Kostenerstattung zu verpflichten.

Breslau, im Dezember 1910.

Der Magistrat.

XV. a. 2949. 10.

Gem. Bl. 1911. S. 668.

## 11. Bestimmungen über die Ausbildung junger Mädchen und Frauen als Kinder- und Säuglingspflegerinnen im städtischen Säuglingsheime

vom 4. Oktober 1911.

§ 1. Das städtische Säuglingsheim zu Breslau bildet geeignete junge Mädchen durch vollständige theoretische und praktische Unterweisung derart aus, daß sie die Pflege und Wartung des gesunden und kranken Kindes und insbesondere Säuglings in vollem Umfange und selbständig zu übernehmen vermögen.

§ 2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Schülerin geschieht durch persönliche Vorstellung oder schriftlich bei der Anstaltsleitung.

§ 3. Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. der Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein behördliches Führungszeugnis,
3. der Nachweis einer ausreichenden allgemeinen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

5. der Nachweis eines befriedigenden, die Tauglichkeit zum Pflegerinnenberufe verbürgenden Gesundheitszustandes, geführt durch das Zeugnis des Stadtarztes (bei auswärtigen Bewerberinnen durch das Zeugnis eines prakt. Arztes vorbehaltlich der in jedem Falle erforderlichen Nachuntersuchung durch den Stadtarzt),
6. bei Minderjährigen die Einwilligungserklärung der Eltern oder des Vormunds,
7. im Falle schriftlicher Anmeldung eine Photographie der Bewerberin.

Erwünscht ist ferner die Beibringung von Empfehlungen bekannter Persönlichkeiten.

Zeugnisse über eine vorangegangene Tätigkeit sind bei der Meldung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Anstaltsleitung.

§ 4. Wird die Bewerberin angenommen, so hat sie sich schriftlich zu verpflichten, zwei volle Jahre im Dienste der Anstalt zu verbleiben. Zur Sicherung dieser Verpflichtung ist eine Kaution von 200 Mark zu hinterlegen. Die Kaution geht in das Eigentum der Anstalt über. Sie wird zinsbar angelegt.

Nach Ablauf der zweijährigen Ausbildungszeit wird die Kaution nebst den aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

§ 5. Das erste Jahr der Ausbildungszeit gilt als Lehrzeit. Nach Ablauf der Lehrzeit werden die Schülerinnen einer praktischen und theoretischen Prüfung unterzogen, über deren Ausfall ihnen ein Zeugnis erteilt wird.

Das zweite Jahr dient der weiteren praktischen Vervollkommnung; während dieser Zeit führt die Schülerin die Bezeichnung „Schwester“. Nach Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres erhalten die Schwestern ein Abgangszeugnis.

§ 6. Jede Schülerin und Schwester erhält eine praktische Ausbildung, auch in wirtschaftlicher Beziehung (Behandlung der Wäsche, Reinhaltung der Krankenzimmer, Bereitung der Kost für die Kinder), die sie befähigt, jedes gesunde Kind von der Geburt an zu erziehen und zu verpflegen, bei kranken Kindern dem Arzte eine Hilfe und eine allen Anforderungen entsprechende Krankenpflegerin zu sein. Ebenso werden die Schülerinnen und Schwestern theoretisch in der Pflege des gesunden und kranken Kindes und in der Krankenpflege überhaupt unterrichtet.

§ 7. Die Anstaltsleitung ist berechtigt, jederzeit diejenigen Schülerinnen, die sich zur weiteren Ausbildung als ungeeignet erweisen, ohne Angabe näherer Gründe zu entlassen.

Wünscht eine Schülerin oder Schwester vor Ablauf der Ausbildungszeit auszuscheiden, so kann ihr Austritt nur nach vorangegangener Kündigung erfolgen.

Die Kündigung muß bis spätestens am Monatsersten für den Schluß eines Kalendermonats erklärt werden.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Lösung des Vertragsverhältnisses sowohl seitens der Anstaltsleitung wie seitens der Schülerinnen und Schwestern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.



Scheidet die Schülerin oder Schwester vor Ablauf der zweijährigen Ausbildungszeit aus der Anstalt aus, so fällt die hinterlegte Kaution an die Anstalt.

Eine Rückzahlung findet statt, wenn das Ausscheiden durch Entlassung erfolgt, und wenn diese Entlassung

- entweder wegen Ungeeignetheit (Absatz I)
- oder wegen eines wichtigen Grundes erfolgt, der der Schülerin oder Schwester nicht zur Schuld anzurechnen ist.

§ 8. Die Schwestern und Schülerinnen erhalten im Säuglingsheime freie Wohnung und freie Verpflegung, auch wird ihre Wäsche kostenlos gewaschen.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate erhalten diejenigen, welche in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, ein Taschengeld von 10 Mark für den Monat. Dieses erhöht sich nach weiteren sechs Monaten auf 15 Mark und nach abermals sechs Monaten auf 20 Mark.

§ 9. Die Schwestern und Schülerinnen sind den Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig, auch sind sie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind der Hausordnung unterworfen, haben alle mit der Kinderpflege auf der Station zusammenhängenden Arbeiten zu verrichten und mit dem Anstaltseigentum schonend und sparsam umzugehen.

Der regelmäßige Dienst beginnt früh um 6 Uhr und endet abends um 7 Uhr, doch sind die Schwestern und Schülerinnen verpflichtet, in Ausnahmefällen auch über diese Zeit hinaus im Dienste tätig zu sein. Sie haben wechselweise Nachtwachtdienst zu verrichten, sind dann aber vom Tagesdienst befreit.

Das eigene Wohnzimmer haben sie stets sauber und in Ordnung zu erhalten. Die Instandsetzung des Zimmers hat früh nach dem Aufstehen zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind, falls mehrere Schwestern oder Schülerinnen ein Zimmer zusammen bewohnen, von ihnen abwechselnd oder gemeinschaftlich zu besorgen.

§ 10. Im Dienst haben die Schwestern und Schülerinnen die vorgeschriebene Anstaltskleidung zu tragen. Sie haben für deren Beschaffung selbst Sorge zu tragen. An Anstaltswaschkleidern sollen sie die von der Anstaltsleitung für erforderlich erachtete Anzahl, an Leibwäsche, von jeder Wäschegattung mindestens 6 Stück besitzen.

§ 11. Die Schwestern und Schülerinnen dürfen während der geordneten Dienststunden die ihnen zugewiesene Station für längere Dauer nicht ohne Genehmigung der Oberschwester verlassen.

Sie haben täglich eine Freistunde und wöchentlich einen freien Nachmittag, den sie beliebig verwenden dürfen. Sie haben jedoch die Oberschwester davon in Kenntnis zu setzen, wo und mit wem sie die Zeit verbringen wollen und nach ihrer Rückkehr hierüber eine Eintragung in das Urlaubsbuch zu machen.

Ein Erholungsurlaub wird im ersten Jahr nicht gewährt. Später erhalten die Schwestern, soweit es mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist, im Laufe des Jahres einen Erholungsurlaub bis zu drei Wochen.

Besuche in der Anstalt können sie nur nach Meldung bei der Oberschwester empfangen.

§ 12. Die Schülerinnen und Schwestern sind invalidenversicherungs-  
pflichtig und gehören der Kommunalbetriebkrankenkasse an.

Die auf ihren Anteil entfallenden Beiträge für diese Kassen haben sie,  
solange sie noch kein Taschengeld erhalten, an die Verwaltung der Anstalt zu  
zahlen. Später werden die Anteile vom Taschengelde gekürzt.

Bei Erkrankungen sind die durch Aushang bekannt gegebenen Ärzte zu  
konsultieren.

Der Vorstand des städtischen Säuglingsheims.

Gem. Bl. 1911. S. 896. 935.

## 12. Polizeiverordnung betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten

vom 16. August 1909.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung  
vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine  
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung  
gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und des Gesetzes, be-  
treffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905  
wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau  
unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1899 die nach-  
stehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bzw. deren Stellvertreter (in An-  
stalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.) sind verpflichtet, nach Er-  
krankungen an Ausatz, asiatischer Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelb-  
fieber, übertragbarer Genickstarre, Milzbrand, Pest, Pocken, Rogg, Rückfall-  
fieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach und Typhus, sowie nach Todesfällen  
an Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose unbedingt, nach Erkrankungen bzw.  
Todesfällen an anderen übertragbaren Krankheiten nach dem Ermessen des  
Königlichen Polizei-Präsidiums die Desinfektion der von den Kranken  
benutzten Gegenstände und Räume, sowie der in den letzteren befindlichen  
Sachen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften und Anweisungen  
durch das städtische Desinfektionsamt bewirken zu lassen.

§ 2. Diese Desinfektion, welche ausschließlich von zu diesem Zwecke an-  
gestellten Personen (Desinfektoren) auszuführen ist, muß von den nach § 1  
Verpflichteten innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Ablauf der  
Krankheit bzw. nach dem Sterbefalle oder nach der Verlegung des Kranken  
bei dem zuständigen Polizeikommissariat oder bei dem städtischen Desinfektions-  
amte unter Angabe der Krankheit beantragt werden.

In Fällen, in denen die Desinfektion auf Grund polizeilichen Er-  
messens erfolgen muß, ist der Antrag auf Desinfektion innerhalb 24 Stunden  
nach Zustellung der polizeilichen Aufforderung bei dem städtischen  
Desinfektionsamte zu stellen.

§ 3. In öffentlichen Krankenanstalten dürfen, sofern diese mit aus-  
reichenden Vorrichtungen versehen sind, mit Genehmigung des Polizei-  
Präsidiums die Desinfektionen durch die Anstalten selbst vorgenommen  
werden.

§ 4. Die Desinfektoren dürfen in der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht gehindert werden, auch müssen ihnen die der Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt bedürftigen Gegenstände gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert werden.

§ 5. Für die Ausführung der Desinfektion gilt die besondere, für die städtischen Desinfektoren erlassene Dienstanweisung und für die Kostenberechnung die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt.

§ 6. Wer diese Polizeiverordnung nicht befolgt, hat die zwangsweise Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen und wird außerdem, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der königliche Polizei-Präsident.

von Oppen.

Gem. St. 1909. S. 609.

### 13. Maßnahmen während einer übertragbaren Krankheit.

Die polizeilich angeordnete Desinfektion nach Ablauf der Krankheit (sogen. Schlußdesinfektion) beseitigt die Krankheitskeime, welche nach der Genesung des Kranken, nach dessen Tode oder nach dem Verlassen der Wohnung an Teilen der letzteren und an Gebrauchsgegenständen etwa haften. Wenn durch die Schlußdesinfektion auch sehr oft eine Verschleppung der Krankheit verhütet wird, so hat dieselbe doch keinen Einfluß auf die tausendfältigen Übertragungen von Krankheitskeimen, welche während der Dauer der Krankheit erfolgen können. Um diesen vorzubeugen, müssen vielmehr die in der Umgebung des Kranken befindlichen Angehörigen und die Pflegenden die im Folgenden aufgezählten Maßnahmen vom ersten Beginn einer akuten übertragbaren Erkrankung an fortdauernd mit größter Gewissenhaftigkeit zur Ausführung bringen. Bei chronisch verlaufenden oder stark verbreiteten übertragbaren Krankheiten (z. B. Tuberkulose) ist nach dem Ermessen des Arztes und nach Maßgabe der besonderen, für die einzelnen Krankheiten ausgegebenen „Merksblätter“ eine Einschränkung der Maßregeln statthaft.

#### A. Die Absonderung des Kranken.

Falls der Arzt nach Prüfung der Wohnungsverhältnisse eine ausreichende Absonderung des Kranken für nicht durchführbar hält, ist die Überführung in ein Krankenhaus dringend zu empfehlen, sowohl im Interesse des Kranken, wie im Interesse der Familienmitglieder und der Nachbarn, auf welche anderenfalls die Krankheit übergreifen würde.

Für die Absonderung in der Wohnung ist ein Zimmer erforderlich, welches von den übrigen bewohnten Räumen möglichst durch einen unbenutzten Raum (Vorraum) getrennt ist. Es ist vorteilhaft, wenn ein Wasserleitungshahn und Ausguß sich im Zimmer befindet.

Bevor der Kranke in das Zimmer übergeführt wird, sind aus letzterem Gebrauchsgegenstände zu räumen, welche für die Krankenpflege nicht erforderlich sind; vor allem gefüllte Wäsche- und Kleiderschränke, Vorräte von Nahrungsmitteln, überflüssige Teppiche und Polstermöbel, ferner Vorhänge, soweit sie nicht zur Verdunkelung des Zimmers erwünscht sind. Nachdem der Kranke in das Absonderungszimmer überführt ist, dürfen aus diesem Gegenstände nur nach vorgängiger Desinfektion in andere Räume gebracht werden.

Der Kranke darf mit anderen, als den zu seiner Pflege bestimmten Personen nicht in Berührung kommen. Er darf das Zimmer nicht verlassen, auch den gemeinsamen Abort nicht benutzen. Der Arzt, der Seelsorger oder andere Personen, welche dringende Pflichten zum Kranken führen, müssen ähnliche Vorsichtsmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit anwenden wie das Pflegepersonal; unbedingt müssen sie vor dem Verlassen des Krankenzimmers ihre Hände desinfizieren.

Zur dauernden Ausstattung des Krankenzimmers gehören: 1. ein Gas-, Spiritus- oder Petroleumföcher zur Vereitung von heißem Wasser, Ausföcher von Eß- und Trinkgeschirr usw.; dazu die nötigen Töpfe, Tassen, Teller, Löffel, einige Tücher; 2. ein Schrubber mit Scheuertuch, einige Hader, Eimer zur Reinigung des Zimmers; 3. eine besondere Waschvorrichtung zur Händedesinfektion für den Pflegenden; 4. Lampe, Leuchter, falls nicht Anschluß an zentrale Lichtquelle vorhanden ist; 5. die zur eigentlichen Krankenpflege erforderlichen Utensilien, wie Unterschieber, Speigläser, Mulläppchen und Papiertaschentücher zur Aufnahme von Ausscheidungen aus Mund oder Nase, Desinfektionsmittel, einige waschbare Überkleider usw.

Die aufgeführten Gegenstände sollen dauernd im Krankenzimmer verbleiben; Eimer und Töpfe mit Schmutzwasser sind, nachdem der Inhalt desinfiziert ist, vor die Tür zu setzen und durch Angehörige zu entleeren. Vorräte von Brennmaterial, Petroleum, Ersatz von Geschirr, Tüchern und dergl., ebenso die Speisen und Getränke für den Kranken werden vor der Tür des Krankenzimmers abgesetzt, und nachdem der Überbringer angeklopft und sich wieder entfernt hat, vom Pflegenden ins Krankenzimmer genommen. Sind Abgänge des Kranken in den Abort zu entleeren, so muß dies entweder der Pfleger besorgen, nachdem er sich vorher vorschriftsmäßig desinfiziert hat, oder eine andere über die erforderliche Desinfektion des Geschirrs und des Aborts wohl unterrichtete Persönlichkeit.

### B. Verhalten des Pflegepersonals.

Vor dem Betreten des Krankenzimmers können die Pflegenden ihr gewöhnliches Oberkleid ablegen; nach dem Eintritt müssen sie jedenfalls ein waschbares Überkleid (Mantel, große Schürze) anlegen. Jedermal vor dem Verlassen des Zimmers haben sie ihre Hände (nötigenfalls auch das Gesicht) vorschriftsmäßig zu desinfizieren, dann das Überkleid abzulegen und in der Nähe der Tür aufzuhängen. Auch nach dem Verlassen des Krankenzimmers haben sie den Verkehr mit anderen Menschen nach Möglichkeit einzuschränken. Die Mahlzeiten können sie außerhalb des Krankenzimmers einnehmen; geschieht dies in letzterem, so müssen die Pfleger vorher ihre Hände desinfizieren;

ihr Gehirne und Trintgehirn, sowie Speiserefte müssen in diesem Falle wie die des Kranken behandelt werden.

Beim Wechseln der Überkleider müssen die gebrauchten in desinfizierende Lösung eingelegt werden (s. unten).

Die Pfleger sollen unnötige Berührungen des Kranken vermeiden; sie müssen darauf achten, daß sie mit ihren Fingern nicht unwillkürlich Mund oder Nase berühren. Hustenden Kranken sollen sie ihr Gesicht nicht ohne besondere Veranlassung auf weniger als Armeslänge nähern.

Die Reinigung des Krankenzimmers darf nur durch feuchtes Abwischen des Fußbodens und der Möbel geschehen; jede Entwickelung von Staub ist zu vermeiden. Die zur Reinigung benutzten Utensilien müssen im Krankenzimmer verbleiben, Scheuertücher und Hader müssen nach der Benutzung für mindestens eine Stunde in Kresolwasser oder Sublimatlösung gelegt werden.

Zeitweise Lüftung des Zimmers (durch offene Ofentüren, Öffnung oberer Fensterscheiben) ist zur Beseitigung von Gerüchen und für das Befinden des Kranken oft erforderlich. Zuglüftung darf nur angewendet werden, wenn die Lage des Krankenzimmers derart ist, daß die Luft desselben dadurch nicht in andere bewohnte Räume getrieben werden kann.

### C. Desinfektion.

Als desinfizierende Mittel kommen in Betracht:

1. Verbrennen im Ofen des Krankenzimmers,
2. Kochen in Wasser oder Sodalösung (eine Handvoll Soda auf 1 Liter Wasser) 10 Minuten lang,
3. Sublimatlösung 1 : 1000 (bei Schwindsüchtigen  
außerdem eine stärkere Lösung 1 : 200)
4. Verdünntes Kresolwasser (1 Kresolwasser : 1 Wasser),
5. Kalkmilch. 1 Liter = 2 Kilo gelöschter Kalk aus einer Kalkgrube mit  
1 1/2 Liter Wasser verrührt,
6. Ausnahmeweise und auf besondere Verordnung: 1prozentige Lösung  
von Jodtrichlorid.

Die Desinfektion kann sich erstrecken:

1. Auf die Ausscheidungen des Kranken. Die Ausscheidung von Krankheitserregern erfolgt vorzugsweise:
  - bei Pocken und Masern: im Auswurf, Nasenschleim, in der Hautschuppen;
  - bei Scharlach: im Rachenschleim, in der Hautabschuppung;
  - bei Unterleibstypheus: im Stuhl, Harn, Auswurf;
  - bei Ruhr: im Stuhl;
  - bei Cholera: im Stuhl, Erbrochenen;
  - bei Diphtherie: im Rachen-, Nasenschleim;
  - bei Lungenschwindsucht: im Auswurf, in ausgehusteten Schleimtröpfchen;
  - bei Genickstarre: im Rachen- und Nasenschleim.

Kleinere Mengen von Auswurf, Rachen- und Nasenschleim, Eiter und dergleichen sind in Mullläppchen oder Papiertaschentüchern aufzunehmen und diese sind zu verbrennen oder für 2 Stunden in Kresolwasser (bei Sputum von Schwindsüchtigen in starke Sublimatlösung) zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit ganz bedeckt sind.

Größere Mengen von Auswurf sind entweder in Kartonspucknapfen aufzufangen und mit diesen zu verbrennen oder in Speigefäßen, welche Siedehitze vertragen, in Wasser 10 Minuten zu kochen, oder es ist in die Auffanggefäße die doppelte Menge Kresolwasser (bei Schwindsucht starke Sublimatlösung) einzugießen und mindestens 2 Stunden mit dem Auswurf in Berührung zu lassen.

Stuhlgang, Harn und Erbrochenes, welche Krankheitserreger enthalten können (s. oben), sind in leicht zu reinigenden Gefäßen aufzufangen und in diesen mit der gleichen Menge Kalkmilch zu versetzen, das Gemisch ist mit einem Holzspan durchzurühren und vor der Beseitigung mindestens 2 Stunden stehen zu lassen. Alsdann wird der Inhalt in den Abort entleert, das Geschirr mit Kalkmilch unter Beihilfe von Holzwole oder Watte grob gereinigt und nachgepült; darauf kann das Geschirr mit Wasser vollends gereinigt werden. Hat ein Kranker in einen auch anderweitig benutzten Abort ansteckungsverdächtigen Stuhl entleert, so ist der Sitz und der Fußboden mit Kalkmilch stark zu befeuchten und erst nach Ablauf von 2 Stunden zu reinigen. Tonnen oder Gruben dürfen nicht sogleich entleert werden, sondern der Inhalt muß mit ungefähr der gleichen Menge Kalkmilch versetzt und durchgerührt werden und muß dann mindestens 24 Stunden stehen bleiben. Entleerte Tonnen sind außen und innen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen. Ist der Fußboden des Zimmers, die Bettstelle oder die Wandfläche in der Nähe des Bettes durch verdächtige Ausscheidungen des Kranken in sichtbarer Weise verunreinigt, so sind solche Stellen sofort mit einer reichlichen Menge Kresolwasser (bei Auswurf von Schwindsüchtigen mit starker Sublimatlösung) zu befeuchten und frühestens eine Stunde später zu reinigen.

2. Eß- und Trinkgeschirr des Kranken sind in einen größeren Topf mit Wasser oder Sodalösung einzulegen und darin 10 Minuten zu kochen. Wo möglich soll letzteres im Krankenzimmer geschehen. Ist dies nicht angängig, so ist der Kochtopf vom Pfleger herauszubringen oder von einem anderen Beauftragten vor der Zimmertür abzuholen und unverzüglich auf die Feuerung zu stellen. Nach 10 Minuten langem Kochen kann die Reinigung des Geschirrs in üblicher Weise erfolgen.
3. Bett- und Leibwäsche des Kranken ist in ein Gefäß mit Kresolwasser oder Sublimatlösung so einzulegen, daß sie völlig bedeckt ist und dort mindestens 2 Stunden zu belassen. So oft Wäsche mit Ausscheidungen grob verunreinigt ist, muß sofort diese Desinfektion erfolgen.
4. Wasch- und Badewasser des Kranken, ebenso die Schmutzwässer, die von der Reinigung des Fußbodens usw. herrühren, müssen, falls kleinere Mengen vorliegen, mit ungefähr dem gleichen Volumen Kalkmilch, bei größeren Mengen mit so viel Sublimat (Pastillen) versetzt werden, daß ein Gehalt 1 : 2000 entsteht; das Gemisch muß alsdann 1 Stunde lang stehen, ehe es außerhalb des Krankenzimmers ausgegossen werden darf.
5. Händedesinfektion. Hat der Krankenpfleger (Arzt usw.) einen ansteckenden Kranken, dessen Ausscheidungen oder mit diesen verunreinigte Gegenstände berührt, so soll er sofort seine Hände in Sublimatlösung 1 : 1000 eintauchen und in dieser den Nagelfalz und

den Unternagelraum jedes Fingers mit Hilfe eines kleinen Schwämmchens oder einer Bürste gründlich reinigen. Die Hände sollen nach dieser Waschung nur oberflächlich abgetrocknet und nicht vor Ablauf von 5 Min. mit Wasser und Seife gereinigt werden. Soweit es irgend zugänglich ist, soll der Krankenpfleger, bereits ehe er Ausscheidungen oder damit infizierte Gegenstände berührt, seine Fingerspitzen mit Sublimatlösung befeuchten.

Breslau, den 31. August 1905.

Der königliche Polizei-Präsident.

Der Magistrat.

#### 14. Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Breslau

vom 15. Januar 1904.

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. = S. S. 152 — wird für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Breslau unterhaltenen Desinfektionsanstalt die folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Es sind zu erheben:

- a. Für die Desinfektion eines Raumes und der in demselben zu desinfizierenden Gegenstände, sofern der Raum nicht einen größeren Inhalt als 100 cbm hat . . . . . 6 M

Für jede weiteren angefangenen 25 cbm Rauminhalt tritt eine Erhöhung der Gebühr um je 1,50 Mk. ein.

Wird auf Wunsch das abgekürzte Desinfektionsverfahren mit größeren Mengen Formalin angewandt, so erhöht sich die Gebühr um 50 %.

- b. Für die Desinfektion im Dampfapparat für je eine Füllung des Apparates, auch wenn eine vollständige Ausnützung desselben nicht stattfindet . . . . . 3 =

- c. Als Ersatz für aufgewendete Mühe und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten die Desinfektion nachsuchen, sie aber später verhindern . . . . . 6 =

2. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen von nicht mehr als 1500 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind; die Befreiung tritt auch dann ein, wenn das abgekürzte Desinfektionsverfahren zur Anwendung kommt.

3. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Breslauer Gemeindeblatt\*) an die Stelle der Gebührenordnung vom 14. April 1896.

Der Magistrat.

XV. 79. 04.

\*) Sie wurde im Breslauer Gemeindeblatte vom 28. Februar 1904 S. 115 verkündet.

## B. Krankenversicherung\*).

### 1. Ortsstatut betreffend die Krankenversicherung

vom 2. November 1892.

Auf Grund der Novelle vom 10. April 1892 zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 wird unter Aufhebung des Ortsstatuts für die Stadt Breslau betreffend die Krankenversicherung vom <sup>28. November</sup> 17. Dezember 1887 das nachfolgende Ortsstatut erlassen.

§ 1. Gemäß § 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird die Anwendung der in § 1 a. a. D.\*\*\*) enthaltenen Vorschriften erstreckt:

- I. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 a. a. D. versicherungspflichtig sind,
- II. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 a. a. D. nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
- III. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter mit Einschluß
  - a. der in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten, insoweit dieselben nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen der Versicherungspflicht unterliegen;

\*) Die nachstehenden Vorschriften gelten in der abgedruckten Fassung nur bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung. Der Tag des Inkrafttretens stand z. B. der Drucklegung noch nicht fest. Das Dienstbotenabonnement (Nr. 3) gilt nur noch für 1912.

\*\*) Krankenversicherungsgesetz § 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Vinnenschiffahrts- und Daggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3. in Betrieben, in denen Dampffessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.



- b. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
- c. derjenigen, welche auf außerhalb des Stadtbezirks liegenden Teilen solcher Betriebe beschäftigt werden, deren Sitz innerhalb des Stadtbezirks belegen ist.

Die vorstehend unter I und II genannten Personen unterliegen der ortstatutarischen Versicherungspflicht indes nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $6\frac{2}{3}$  Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

In Kommunalbetrieben oder im Kommunaldienste beschäftigte Personen, welche der Kommune gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes mindestens für [13\*] Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§ 2. Die Arbeitgeber haben jede der vorbezeichneten Personen, welche bei einer Ortskrankenkasse versicherungspflichtig ist, bei der durch das Klassenstatut bestimmten Stelle an- und abzumelden. Die Anmeldung muß spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben erfolgen.

---

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages statifindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Auf die in Abl. 1 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 auch durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen.

\*) Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. 12. 03 ansgebeht auf 26 Wochen.

Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

§ 3. Arbeitgeber, welche der ihnen obliegenden Anmeldepflicht vor-  
fälligh oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Auf-  
wendungen, welche eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statu-  
tarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete  
Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während  
welcher die nicht angemeldete Person der Ortskrankenkasse anzugehören ver-  
pflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht  
nachkommt, wird außerdem nach § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom  
15. Juni 1883 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintritts-  
gelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zu einer Ortsranken-  
kasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Sie haben die Beiträge an die Orts-  
krankenkasse zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen, das Ein-  
trittsgeld mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.

Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Ab-  
meldung erfolgt ist und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn  
die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der  
bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von  
ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen  
Mitteln zu leisten.

Eintrittsgelder belasten n u r die Versicherten.

§ 5. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Bei-  
träge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels bei  
den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen.

Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten  
entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die  
Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen.

Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Ver-  
sicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennige abgerundet werden.

Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie  
nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nach-  
geholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Ver-  
pflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt,  
von dem Versicherten oder der Ortskrankenkasse aber bestritten wurde und  
erst durch einen Rechtsstreit hat festgestellt werden müssen, so findet die Wieder-  
einziehung des auf den Versicherten entfallenden Teils der Beiträge ohne die  
vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsver-  
fahren festgestellt worden ist, sind, solange sie nicht eine Anordnung der im

§ 52a des Krankenversicherungsgesetzes\*) bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechnete Klasse abzuliefern. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sowie des Eintrittsgeldes werden nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) entschieden (vergleiche § 53a des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 6. Falls die nach diesem Ortsstatut versicherungspflichtigen Personen gleichzeitig von mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt werden, hat jeder der letzteren die Pflicht der An- und Abmeldung.

Sämtliche Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 7. Vorliegendes revidiertes Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar f. J. in Kraft.

XIII 1359. 92.

## 2. a. Ortsstatut über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden vom 3. Dezember 1907.

Auf Grund der §§ 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883

10. April 1892 wird der Kreis der durch das Ortsstatut für die Stadt 25. Mai 1903

Br e s l a u vom 2./21. November 1892 der Krankenversicherungspflicht unterworfenen Personen, wie folgt erweitert:

§ 1. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes\*\*) wird auf selbständige Gewerbetreibende erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbe-

\*) 52a. Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Teil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder, sowie den auf sie selbst entfallenden Teil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzuteilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgiltig.

\*\*) S. o. Anmerkung zu § 1 des vorhergehenden Ortsstatuts.

treibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, welche

- a. das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden,
- b. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe beschäftigt werden,
- c. zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht;  
diese Voraussetzungen gelten ohne weiteres als erfüllt, wenn der regelmäßige Arbeitsverdienst nicht mindestens ein Drittel des für die Stadt *V r e s l a u* festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt,
- d. in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

§ 2. Die An- und Abmeldung der Hausgewerbetreibenden erfolgt durch diejenigen Personen, welche ihnen bei der Übertragung der Arbeit als Dienstberechtigte gegenüberstehen (unmittelbare Arbeitgeber). Die §§ 49, 50, 81, 82a des Krankenversicherungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. \*)

\*) § 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Baukrankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Änderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Ortskrankenkassen bestehen (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Klassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Änderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassensstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Teile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die beteiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen nach Maßgabe des § 46 Absatz 3, 4.

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Kranken-

Die Krankenkassen sind verpflichtet, den Oberarbeitgebern von den sie betreffenden An- und Abmeldungen sofortige Mitteilung zu machen. Bei Gewerbetreibenden oder solchen Meistern, welche für eine Mehrzahl von Oberarbeitgebern beschäftigt sind, hat die Kasse dem Oberarbeitgeber gleichzeitig von dem Verhältnis seiner Beitragspflicht Kenntnis zu geben.

§ 3. Für die Einzahlung der Beiträge und Eintrittsgelder der Hausgewerbetreibenden und ihrer versicherungspflichtigen Hilfspersonen haften, vorbehaltlich der Wiedereinziehung nach Maßgabe der §§ 53, 54 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes\*) die unmittelbaren Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden, jedoch falls diese als Zwischenpersonen die Beschäftigung vermittelt haben, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrage die Waren hergestellt oder bearbeitet sind (Oberarbeitgeber).

Die Termine für die Einzahlung der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der für den Gewerbebetrieb zuständigen Krankenkasse.

Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Im Falle der Vorauszahlung sind sie für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

§ 4. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden und für ihre versicherungspflichtigen Hilfspersonen sind zu zwei Dritteln von den Hausgewerbetreibenden und ihren versicherungspflichtigen Hilfspersonen, zu einem Drittel von den Oberarbeitgebern zu leisten.

Das Eintrittsgeld fällt den Hausgewerbetreibenden und ihren Hilfspersonen allein zur Last.

---

versicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 49 a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 82 a. Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes<sup>1</sup> oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus § 50 haften neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

\*) § 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

§ 5. Die Hausgewerbetreibenden haben für die Zeit vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung die vollen Beiträge für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Beschäftigen sie in dieser Zeit versicherungspflichtige Hilfspersonen, so haben sie auch für diese die Beiträge einzuzahlen und zu einem Drittel zu tragen, während die übrigen zwei Drittel von den versicherungspflichtigen Hilfspersonen zu tragen sind.

Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung bei der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen und dabei die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Die §§ 49, 50, 52 Absatz 1 Satz 4, 81 des Krankenversicherungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.\*)

§ 6. Diejenigen Hausgewerbetreibenden welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts bei mehreren Arbeitgebern in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, sind in der für denjenigen Arbeitgeber zuständigen Krankenkasse zu versichern, bei welchem zuerst eine versicherungspflichtige Beschäftigung begonnen worden ist. Kommen etwa mehrere zugleich begonnene Beschäftigungsverhältnisse in Betracht, so hat der Versicherte die Wahl zu bestimmen, welcher von mehreren für diese Beschäftigungsverhältnisse zuständigen Krankenkassen er angehören will.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen am 1. April 1908 in Kraft.

XIII. K 5508. 07.

Gem. Bl. 1907. S. 943.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Teiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52 a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und den Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechnete Kasse abzuliefern.

§ 54. Abs. 6: Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 58 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57 a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege der letzteren angefochten werden.

\*) §§ 49, 50, 81 f. die Anmerkung zu § 2.

§ 52 Abs. 1 Satz 4 lautet: Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

## b. Erläuterung zu vorstehendem Ortsstatute

vom 8. November 1909.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. August d. Js. gelten Hausgewerbetreibende als im Betriebe ihres Auftragebers (Oberarbeitgebers) beschäftigt. Bei Anwendung der Bestimmung des § 19 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes\*) sind deshalb die Hausgewerbetreibenden, soweit sie auf Grund des Ortsstatuts vom 3./15. Dezember 1907 dem Versicherungszwange unterliegen (nicht aber auch deren Hilfspersonen) als im Betriebe des Oberarbeitgebers beschäftigte Personen zu behandeln.

In Anwendung dieses Ministerialerlasses ist die Erläuterung I d in der Ausführungsanweisung vom 19. Dezember 1907 nunmehr dahin zu verstehen, daß die Hausgewerbetreibenden bei derjenigen Krankenkasse zu versichern sind, die für den Betrieb des Oberarbeitgebers nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes zuständig ist.

Das Ortsstatut vom 3./15. Dezember 1907 findet nur Anwendung auf die im Stadtkreise Breslau tätigen Hausgewerbetreibenden. Die für hiesige Firmen arbeitenden Hausgewerbetreibenden unterliegen dagegen der Versicherungspflicht nicht, wenn ihr Beschäftigungsort außerhalb Breslau's liegt und an dem Beschäftigungsorte selbst die Versicherungspflicht nicht ebenfalls durch Ortsstatut auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt ist.

Die Hilfspersonen der Hausgewerbetreibenden gelten als von ihrem unmittelbaren Arbeitgeber (Zwischenmeister) beschäftigt und sind von dem Betriebe des Oberarbeitgebers in bezug auf § 19 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes unabhängig. Für sie ist die Krankenkasse zuständig, welche für die Betriebsart oder den Gewerbszweig des Hausgewerbetreibenden (Zwischenmeisters) errichtet ist. Die ortsstatutarische Verpflichtung des Oberarbeitgebers, für die Hilfspersonen die Beiträge zu entrichten und zu einem Drittel selbst zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

**Der Magistrat.**

**Kommissarius für Krankenversicherung.**

XIII. K. 4010. 09.

Gem. Bl. 1909. S. 838.

---

\*) § 19 Absatz 4: Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Ortskrankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der beteiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### 3. Bedingungen für die von der Stadt Breslau eingerichtete Versicherung der Dienstherrschaften in Krankheitsfällen ihrer männlichen und weiblichen Dienftboten.

— Sogenanntes Dienftbotenabonnement. —

§ 1. Die Stadtgemeinde Breslau verpflichtet sich den im Gemeindebezirk der Stadt Breslau wohnhaften Dienstherrschaften gegenüber nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen zur freien ärztlichen Behandlung und Verpflegung ihrer erkrankten Dienftboten in den städtischen Krankenhäusern, sofern die Erkrankung des Dienftboten nach dem Gutachten des Anstaltsarztes eine ärztliche Behandlung erfordert, die nicht im Wege der ambulanten Behandlung geleistet werden kann (unbeschadet der Bestimmung bei § 8 Absatz 2 Satz 2). Augenkranken Dienftboten kann die Stadt auf ihre Kosten auch in der hiesigen königlichen Augenklinik die freie ärztliche Behandlung und Verpflegung gewähren.

Diese Verpflichtung gilt nur für diejenigen Dienstpersonen, welche der Krankenversicherungspflicht nach den Gesetzen nicht unterworfen sind.

§ 2. Für jede zu versichernde Dienstperson ist für das Kalenderjahr eine Versicherungsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Dienstherrschaften, welche im Laufe des Jahres die Versicherung beginnen, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 3. Die Auswahl des Krankenhauses bleibt den Dienstherrschaften überlassen, insoweit nicht die Art der Erkrankung — ansteckende oder Geisteskrankheiten — die Überweisung an ein bestimmtes Krankenhaus notwendig macht.

Anmeldungen für das Wenzel-Hande-Krankenhaus können von der Verwaltung dieses Krankenhauses an das Allerheiligenhospital gewiesen werden, wenn die Raumverhältnisse im ersteren dies bedingen.

§ 4. Versicherungen können jederzeit schriftlich oder mündlich im Magistratsbüro XV — Nikolaistadtgraben Nr. 25 I — (Dienststunden 8—3 Uhr) angemeldet, gleichzeitig kann hier die Versicherungsgebühr eingezahlt werden.

§ 5. Bei neu zutretenden Versicherungsnehmern gilt die Versicherung mit der Erlegung des ersten Beitrages für das gewünschte Kalenderjahr als abgeschlossen. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung der versicherten Person beginnt in diesem Falle jedoch erst 14 Tage nach Zahlung der Versicherungsgebühr.

Für einen Dienftboten, der zur Zeit, wo die neue Versicherung abgeschlossen wird, bereits krank ist, kann im Verlaufe derselben Krankheit freie Kur und Verpflegung nicht beansprucht werden.

§ 6. Die Versicherung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr als verlängert angesehen, wenn eine Kündigung weder von der Dienstherrschaft, noch von der Stadtgemeinde vor Schluß des jeweilig laufenden Jahres erfolgt, und wenn die Versicherungsgebühr von der Dienstherrschaft für das neue Jahr 14 Tage vor dessen Beginn gezahlt wird.

§ 7. Die Überführung erkrankter Dienftboten nach den Krankenhäusern ist von der Versicherung ausgeschlossen und daher, wenn sie durch städtische Krankenwagen erfolgt, besonders nach dem festgesetzten Tarif, zurzeit 3 Mark, zu vergüten.



§ 8. Bei der Meldung einer versicherten Dienstperson zwecks Aufnahme in ein Krankenhaus ist die Quittung über den Versicherungsbeitrag einzureichen mit der Erklärung der Dienstherrschaft, daß das Dienstverhältnis ungekündigt fortbesteht oder zu einem bestimmten Termin gekündigt ist (zu vergleichen der Bordruck auf der Quittung). Der Dienstherrschaft wird nach Erledigung des Versicherungsfalles, sofern die Verpflichtung aus dem Gewährscheine fortbesteht, eine neue Quittung zugestellt. In allen anderen Fällen ist die Ausstellung eines Duplikatscheines ausgeschlossen. Sollte ein Gewährschein in Verlust geraten, so ist bei Erkrankung des betreffenden Dienstboten eine Bescheinigung darüber, daß die Dienstherrschaft für ihn auf freie Kur und Verpflegung in den städtischen Krankenhäusern versichert ist, im Magistratsbüro XV, Nikolaistadtgraben 25 I, (Dienststunden von 8—3 Uhr) einzuholen.

Einer privatärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit der Aufnahme bedarf es nicht. Erachtet der diensthabende Krankenhausarzt nach der Untersuchung eine Krankenhausverpflegung erfordernde Erkrankung nicht für vorliegend, so hat die Aufnahme dennoch zur Beobachtung bis zu weiterer Feststellung zu erfolgen.

§ 9. Werden Versicherungen für Dienstboten abgeschlossen, welche gleichzeitig im Gewerbebetriebe der Dienstherrschaft beschäftigt werden und aus diesem Grunde der reichsgesetzlich angeordneten Krankenversicherungspflicht unterliegen, so haben sie keine Gültigkeit. Die Versicherungsgebühr für das laufende Kalenderjahr wird in solchen Fällen auf Antrag herausgezahlt.

§ 10. Bei der Versicherung sämtlicher in einem Haushalt in Diensten stehenden Personen gilt die Versicherung für den Inhaber einer bestimmten beim Abschluß der Versicherung vom Versicherungsnehmer zu bezeichnenden Dienststelle und bei seinem Austritt für den Nachfolger in dieser Stelle.

Einer Namensnennung der zu versichernden Dienstpersonen bedarf es daher weder beim Abschluß der Versicherung, noch bei einem derartigen Personenwechsel.

Scheidet dagegen der Inhaber einer Dienststelle nicht aus dieser aus, sondern wird nur durch einen Stellvertreter zeitweise ersetzt, so muß dieser besonders versichert werden.

Sollen bei Haltung mehrerer Dienstboten nur einzelne versichert werden, dann sind die Namen dieser und bei einem Wechsel in den Personen die Namen der Nachfolger anzugeben. Im Falle der Verabsäumung dieser Verpflichtung gilt keiner der gehaltenen Dienstboten als versichert, eine Zurückzahlung der Versicherungsbeiträge findet nicht statt.

§ 11. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung endet:

1. durch Kündigung der Versicherung,
2. durch Nichtbezahlung des fälligen Versicherungsbeitrages,
3. durch Wegzug der Dienstherrschaft aus Breslau,
4. mit Ablauf derjenigen Zeit, während welcher die Dienstherrschaft für die Kur und Pflege des versicherten Dienstboten im Erkrankungsfall gesetzlich zu sorgen verpflichtet ist.

Im Verlaufe eines Kalenderjahres wird demselben Dienstboten im gleichen Dienstverhältnis freie Kur und Verpflegung nicht über die Dauer von 13 Wochen hinaus gewährt. Solange die Verpflegung eines Dienstboten nach Beendigung des Dienst-

verhältnisses in Anspruch genommen wird, hat das Abonnement für den an Stelle des entlassenen neu eingestellten Dienstboten keine Wirksamkeit.

Teilbeträge des Versicherungsbetrages werden bei Lösung der Versicherung während des Kalenderjahres nicht herausgezahlt.

Bei den städtischen Krankenhäusern bestehen öffentliche Sprechstunden zur ambulanten Behandlung bei Krankheiten jeder Art, auch inneren Krankheiten. Hier werden den Dienstboten versicherter Herrschaften auf Wunsch und falls der Anstaltsarzt Krankenaufnahme nicht für erforderlich hält, ärztliche Behandlung und die erforderlichen Arzneien aus der Allerheiligen-Hospital-Apothek ohne Aufnahme ins Krankenhaus gewährt.

Poliklinische Sprechstunden werden abgehalten:

- a. am Allerheiligenshospital**, Haupteingang an der Barbarakirche Nr. 2/3, an der Abteilung für äußerlich Kranke: vom 1. 4. bis 30. 9. von 7—11 Uhr, vom 1. 10. — 31. 3. von 8—12 Uhr vormittags, an Sonn- und Festtagen von 8—9 Uhr vormittags, für chir. Harn-, Blasen- und Nierenkranke: Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr nachmittags — Eingang an der Königsbrücke —,  
an der Abteilung für innerlich Kranke: vom 9—11 Uhr vormittags, für Magen-, Darm-, Stoffwechselfranke (Fettleibige, Gichtiker, Zuckerkrank): Montag, Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr früh — Eingang a. d. Königsbrücke —,  
an der Abteilung für Hautkrankheiten: von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags (auch an Sonntagen), Montag und Donnerstag außerdem von 7—8 Uhr nachmittags für Hautkranke; ferner Dienstag und Freitag von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags, sowie Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr mittags für Harnleidende (nur Männer), — Haupteingang —,  
an der Abteilung für Frauenkrankheiten: von 4 bis 5 Uhr nachmittags — Haupteingang —,  
an der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten: von 9—11 Uhr vormittags und von 4—6 Uhr nachmittags; an Sonn- und Feiertagen von 9—10 Uhr vormittags, — Haupteingang —;
- b. am Wenzel-Haude-Krankenhaus**, Neudorfstraße Nr. 118/120, an der Abteilung für äußerlich Kranke: von 9—10 Uhr vormittags und von 4—5 Uhr nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur von 9—10 Uhr vormittags,  
an der Abteilung für innerlich Kranke: wochentags von 9—10 Uhr vormittags;
- c. an der städtischen Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke**, Einbaumstraße Nr. 25, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr vormittags und Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr nachmittags.

Das Abonnement gewährt den Dienstherrschaften eine so große Erleichterung, daß es wohl in ihrem Interesse liegt, von ihm Gebrauch zu machen. Durch Eintritt in die Versicherung wird die Dienstherrschaft regelmäßig auch ihre Verpflichtungen aus § 86 und 90 der Gesindeordnung wie § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen ihrer Dienstboten erfüllt haben.

Die Versicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 1912 werden durch die Gelderheber der städtischen Betriebswerke im Oktober und November d. J. s. einbezogen.

Breslau, den 1. Juli 1911.

Der Magistrat.

---

## C. Friedhöfe.

### 1. Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Gräbschen und an der Oswitzer Chaussee

vom 28. März 1907 / 17. Dezember 1908.

1. Der Besuch des Friedhofs ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh ab — in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh ab bis zum Eintreten der Dunkelheit jedermann gestattet. Das Ende der Besuchszeit ergeben die an den Eingängen angebrachten Stundentafeln. Das Schließen der Eingänge wird durch Läuten einer Glocke angekündigt. Wer nach Schluß ohne Erlaubnis auf dem Friedhofe verweilt oder denselben betritt, kann wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 St.-G.-B. bestraft werden.

2. Der Besuch des Friedhofes ist Kindern ohne Begleitung Erwachsener nicht gestattet.

3. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Innerhalb des Friedhofes ist die Benutzung von Fahrrädern nicht gestattet.

Auf dem Friedhofe ist ungebührlich lautes Benehmen, wie Pfeifen, Singen usw. streng untersagt. Das Tabakrauchen ist verboten.

5. Die Beraumung, seitliche Bepflanzung und Pflege der Grabstätten einschließlich der Ausschmückung mit Blumen wird in der Regel von der Friedhofverwaltung besorgt; die Pflege — insbesondere das Begießen kann jedoch auch von den Hinterbliebenen selbst oder deren Dienstboten geschehen, die Ausschmückung mit Blumen überdies auch von dritten Personen ausgeführt werden. Letztere haben jedoch dem Friedhofsverwalter den erhaltenen Auftrag nachzuweisen.

6. Blumen und Pflanzen dürfen — selbst von denjenigen, welche sie gepflanzt haben — erst dann abgeschnitten und entfernt werden, nachdem der Friedhofsverwalter dies genehmigt hat; es soll hierdurch einer etwaigen Entwendung vorgebeugt werden.

7. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern hängt von der vorher einzuholenden Genehmigung des Friedhofsverwalters ab. Grabbäume dürfen nur innerhalb der Grenzen des für die Grabstelle bestimmten Flächenraumes gepflanzt werden. Sie gehen, mit Ausnahme von

Rosen, in das Eigentum der Stadtgemeinde über und dürfen nur entfernt werden, falls sie absterben sollten. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Friedhofsverwalter.

8. Abgestorbene Äste und Bäume werden von den Grabstätten alljährlich vom Monat August ab — ohne Entschädigung an die etwa Berechtigten — entfernt, sofern diese die Entfernung nicht vorher selbst bewirken.

9. Das Recht auf die Benutzung eines Erbbegräbnisses erlischt nach Ablauf von 30 Jahren seit der Erwerbung. Dieses Recht ist daher in der im Überlassungsvertrage bestimmten Weise zu erneuern. Bei den andern Grabstätten erlischt das Anrecht mit dem Ablauf des 25. Jahres nach dem Tage der Beerdigung. Das Anrecht kann gegen Zahlung von 20 Mark auf 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist zulässig, bis mit der Einerbung des betreffenden Beerdigungsfeldes begonnen wird.

Auf besonderen Antrag kann in geeigneten Fällen eine wiederholte Verlängerung bis zum Ablauf des 65. Jahres nach dem Tage der Beerdigung zugelassen werden.

10. Die Erwerber und Nutzungsberechtigten von Erbbegräbnissen und Randgrabstellen, sowie ihre Erben sind verpflichtet, diese Grabstellen binnen 2 Jahren nach der Erwerbung gärtnerisch ordnungsmäßig herstellen zu lassen und sie dauernd, d. h. so lange als die Anrechte bestehen, im Stande zu halten. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Herstellung nicht, oder wird nachher eine Grabstelle der obengenannten Art ungeachtet der von Zeit zu Zeit in dem Gemeindeblatt allgemein ergehenden Aufforderungen zur Instandsetzung und Pflege vernachlässigt, so erlischt das Anrecht.

In gleicher Weise wird bei jedem Reihengrabe verfahren, wendet man nach Verlängerung des Anrechts nicht für Instandsetzung und Pflege des Grabes gesorgt wird.

11. Das Arbeiten auf dem Friedhofe ist Handwerkern und Geschäftsleuten, sowie deren Gefellen und Arbeitern nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofsverwalter gestattet und an den Sonn- und Festtagen sowie an den diesen Tagen vorangehenden Nachmittagen überhaupt verboten. — Während der Dauer eines in der Nähe stattfindenden Begräbnisses muß die Arbeit ruhen.

12. Die Unternehmer von Arbeiten auf dem Friedhofgebiet sind zur Beseitigung jeder von ihnen verursachten Unordnung verpflichtet und haften für alle durch die Ausführung ihrer Arbeiten hervorgerufenen Beschädigungen.

13. Die Besucher des Friedhofs haben den Anordnungen des Verwalters und des sonstigen Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

14. Personen, welche die Bestimmungen dieser Friedhof-Ordnung oder die Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht beachten, haben auf Aufforderung desselben den Friedhof bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sofort zu verlassen.

Der Magistrat.

## 2. Belegungsplan.

### I.

**Auf dem Friedhof bei Gräbschen beerdigen oder haben beerdigt:**

#### I. von evangelischen Kirchgemeinden:

1. St. Elisabeth seit 2. Mai 1868,
2. St. Barbara vom 2. Januar 1874 bis 2. August 1904,
3. St. Salvator vom 16. Dezember 1877 bis 19. November 1892,
4. St. Trinitatis seit 9. Juli 1900;

#### II. von katholischen Kirchgemeinden:

1. St. Maria auf dem Sande vom 15. Mai 1884 bis 27. Oktober 1900,
2. St. Carolus seit 6. November 1900,
3. St. Elisabeth seit 5. März 1899,
4. St. Heinrich seit 3. November 1898;

#### III. die altkatholische Gemeinde seit 26. April 1892;

#### IV. das Kloster (Hospital) der Barmherzigen Brüder seit 2. März 1869.

### II.

**Auf dem Friedhofe an der Dswitzer Chaussee beerdigen oder haben beerdigt:**

#### I. von katholischen Kirchgemeinden:

1. St. Michael seit Oktober 1871,
2. St. Matthias seit Oktober 1871,
3. St. Adalbert seit Oktober 1871,
4. St. Maria a. d. Sande seit November 1894,
5. St. Bonifatius seit April 1901,
6. die altkatholische Gemeinde beerdigt seit ihrem Bestehen zum Teil hierher;

#### II. von evangelischen Kirchgemeinden:

1. St. Bernhardin von Januar 1874 bis März 1896,
2. Elftausend Jungfrauen von Januar 1881 bis Oktober 1896,
3. Lutherkirche seit April 1896,
4. Erlöserkirche vom 1. April 1901 ab;

#### III. die städtische Armendirektion (Krankenhospitäler) seit Oktober 1886.

Bei der Benutzung des Friedhofs sind die verschiedenen Parochien usw. auf den Beerdigungs-Feldern und Gruppen wie folgt verteilt:

- a. Kath. Erbbegräbnisse: Feld E I, Feld 9 und auf den Randstreifen der Gruppe C;
- b. St. Adalbert: Feld 20, 34, 65;
- c. St. Matthias: Feld 1, 2, 3, 21, 22;
- d. St. Michael: Feld 17, 18, 19, 29, 31, 32, 33, 34, 42, 43, 44, 45, 46, 53, 54, Gruppe H I;
- e. St. Maria auf dem Sande: die 3 Felder bei Tor I und Feld 76;
- f. St. Bonifatius: Feld 29, 30, 41, 64, Gruppe H I;
- g. Ev. und altkath. Erbbegräbnisse: Feld E II sowie auf den Randstreifen der Felder 15, 16, 27, 28, 39, 40 und der Gruppe C;

- h. Elftausend Jungfrauen und St. Bernhardin: Feld 4, 5, 11, 12, 13, 23, 24, 25, 26, 35, 36, 37, 38, 47, 48, 49, 50, 57, 58, 59, 60, 61, 68, 69, 70, 71, 72;
- i. Lutherkirche: 6, 7, 8, 14, 15, 26, 27, 28, 39, 40, Gruppe A IV;
- k. Erlöserkirche: 51, 52, Gruppe C, F, A III;
- l. Katholische Gemeinde: 16.
- m. Städt. Kranken-Hospitäl: 55, 56, 62, 63, 66, 67, 73, 74, Gruppe B, E, A II, H III und AV;
- n. Nicht kirchliche Beerdigungen: Gruppe J.

Die unter h genannten alten Felder 4, 11, 12, 23, 24, 35 sind der Lutherkirche zur Wiederbelegung überwiesen worden.

Das unter b aufgeführte Feld 20 ist gleichfalls zur Wiederbelegung bestimmt und für katholische Erbbegräbnisse reserviert.

### 3. Allgemeine Mitteilungen betr. Grabpflege.

Bestellungen sind so zeitig als möglich und zwar im Büro der Friedhof-Verwaltung aufzugeben.

Das Friedhof-Arbeitspersonal — sei es von der Friedhof-Verwaltung oder von einer Kirchenverwaltung angestellt — ist zur Annahme von Bestellungen nicht berechtigt.

Bei Bestellungen sind die Grabstätten nach Parochie, Feld oder Gruppe, Lage (z. B. „Rand“) und Nummer genau zu bezeichnen, denn für die Ausführung sind die Angaben des Bestellers maßgebend. Bei unrichtigen Angaben hat dieser die Folgen zu tragen.

Um ein späteres Zerstören der neu hergestellten Hügel zu verhüten, muß bald mit angegeben werden, ob etwa beabsichtigt wird, ein Gitter oder einen mit Untermauerung versehenen Stein aufzustellen.

Für Beschädigungen an Grabstätten infolge von Naturereignissen (Hagelschlag, Gewitter oder Winterschäden) wird eine Verantwortung nicht übernommen.

Alle gärtnerischen Arbeiten und Lieferungen werden von der Verwaltung aufs beste ausgeführt. Einzelne Topfpflanzen und lose Blumen zur Schmückung der Hügel stehen zu billigen Preisen zur Verfügung; ebenso sind Kränze, Girlanden usw. stets vorrätig, auch werden solche auf Bestellung nach Wunsch angefertigt.

Es wird die pünktliche Ausführung der Aufträge angestrebt und daher Wünschen und Beschwerden bereitwillig entsprochen; diese sind aber nur im Büro anzubringen.

A. Die Pflege und Unterhaltung einer gewöhnlichen Grabstätte nach bestimmten Wünschen darf für kürzere oder längere Zeit (bis zum Ablauf des 25. Jahres nach dem Tage der Beerdigung) vorausbestellt werden; der Kostenbetrag wird bei dem Friedhof-Verwalter eingezahlt.

B. Die Stadtgemeinde nimmt auch — aber nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Magistrat —

Kapitalien gegen die Verpflichtung an, dafür die Pflege und Unterhaltung von Grabstätten aller Art zeitweise oder dauernd zu besorgen und hierbei das Anrecht an den betreffenden Grabstätten bei dem Ablaufe mitzu erneuern; es wird darauf Wert gelegt, daß die Wünsche der Beteiligten und der Umfang der Leistungen der Friedhofverwaltung möglichst genau feststehen; hierbei finden auch besondere Wünsche Berücksichtigung, wie Schmuck an bestimmten Gedenktagen u. a. Die Unterhaltung von Denkmälern und Gittern, Erneuerung von Schrift und Anstrich wird mit übernommen. In diesen Fällen ist daher zunächst an den Magistrat — Büro IX — ein schriftlicher Antrag zu richten, in dem alle bezüglichen Wünsche angegeben sind.

#### 4. Winke über die Herstellung, Bepflanzung und Pflege der Grabhügel.

- a. Um einen möglichst haltbaren Grabhügel herzustellen, ist seine Belegung mit Rasenstücken unerlässlich; selbst bei den Gräbern, die mit fetter Henne (Eiskraut — Sedum) und Efeu zu bepflanzen sind, wie auch bei den „anzuäenden“ Hügelu (Englischer Rasen) muß erst eine Verasung vorausgehen und zwar werden in diesen Fällen die Rasenplatten mit der Grasnarbe nach innen gelegt — das Grab wird „verkehrt“ berast. Damit ein Hügel haltbar bleibt, muß sich aber die Erde des Grabes erst gut gesetzt haben; es empfiehlt sich deshalb im allgemeinen, die Verasung nicht früher als 8 bis 12 Wochen nach der Beerdigung zu veranlassen.

Nur auf dem Friedhof bei Cosel gestattet die Beschaffenheit des Bodens eine endgültige Instandsetzung der Grabhügel bereits 14 Tage nach der Beerdigung.

Hier ist also eine vorläufige Herstellung wie das Einkasten und „Ansäen“ (vgl. die Vergütungsätze bei I, 1) nicht notwendig.

Bemerkt wird, daß ein Grabhügel um so haltbarer ist, je niedriger er anlegt wird. Die hier ortsübliche Höhe — durchschnittlich 45 cm — erschwert die Herstellung einer dauerhaften Hügelanlage sehr. Um eine größere Haltbarkeit zu erzielen und ein zeitiges Schiefwerden zu verhüten, wird auf Wunsch der ganze Grabhügel unterziegelt; aus demselben Grunde werden auch gern die sogenannten patentierten Maulwurfschutzgitter benutzt, bei denen die Verasung fortfällt.

- b. Die einfachste Herstellungsweise ist die grüne Verasung, wie auch aus dem Tarif für die Vergütungsätze ersichtlich ist.

Der Sedum- oder Eiskrauthügel ist aber dauerhafter. Die Eiskrautpflänzchen verlieren zwar im Herbst ihr Laub, begrünen sich aber, da vollständig winterhart, im Frühjahr wieder.

Der Efeu, zumal der großblättrige, ist zwar an zugigen Stellen nicht ganz winterhart, wohl aber die sinnigste Grabbekleidung. Kleinblättriger Efeu ist nicht so begehrt wie ersterer, aber sehr widerstandsfähig.

Einer großen Beliebtheit erfreuen sich die mit Grassamen besäten Hügel; sie sind saftig grün, aber auch teurer wie die gewöhnlichen Rasenhügel und müssen jährlich erneuert werden.

- c. Bei Grabstätten, die durch Steinschwellen oder dergl. abgegrenzt sind, läßt sich mit großem Vorteil auch eine beetartige Herstellung der Grabfläche, wie sie in Westdeutschland allgemein üblich ist, ausführen. Handelt es sich um mehrere, irgendwie abgegrenzte, Grabstellen, so lassen sich unter Verwendung von Buchsbaum und geeigneten Koniferen freundliche und abwechslungsvolle Gartenanlagen schaffen.

Es empfiehlt sich, für derartige Anlagen von der Friedhofverwaltung besondere Vorschläge einzufordern.

Die Preise der Ausführung und Unterhaltung sind durch Voranschläge und Vereinbarungen festzulegen.

- d. Die Oberfläche des Grabes kann mit demselben Material wie die Seitenwände, also mit Eiskraut und Efeu bepflanzt werden, ebenso gern wird jedoch auch Immergrün dazu verwendet. Einen freundlicheren Eindruck gewähren aber wohl Blumenbepflanzungen — im zeitigen Frühjahr die schönen, wenn auch teuren Zwiebelgewächse (Hyazinten, Tulpen, Krokus, Scillen), diesen folgen als zweiter Flor Stiefmütterchen, gefüllte Gänseblümchen, Bergfarnmeinnicht und Laq. Sind dann die Frühlingsernte vorüber (Ende Mai), so kann man mit den Sommerbepflanzungen beginnen. Zu diesen werden Fuchsien, Pelargonien, Petunien, Begonien, Levkojen, Reseda usw. verwendet. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch die Teppichbeete; diese mosaikartigen Bepflanzungen sind zwar teurer als die vorerwähnten Sommerblumen, sehen aber sehr freundlich und immer sauber aus. Sollen obenauf Rosen gepflanzt werden, so kommen in erster Linie Monatsrosen in Betracht; sie sind die dankbarsten und blühen fast ununterbrochen bis in den Herbst hinein, die sogenannten besseren Sorten (Remontant, Teerosen usw.) sind starkwüchsiger wie die Monatsrosen und daher bei der geringen Pflanzfläche, die ein Grabhügel bietet, nicht so zu empfehlen.

Ist der Frost schon eingetreten, so können auch Erika und Asters sowie Chrysanthemen in ihren verschiedenen Arten Verwendung finden.

- e. Am Kopfende werden der Beschattung wegen gern Bäume gepflanzt. Besonders empfehlenswert und für die hiesigen Verhältnisse geeignet sind:

1. durch ihr Blattwerk schmückende und Schatten spendende Bäume: Trauerrüstern, Trauereschen, Trauerweiden (letztere weniger ratsam), Trauerbirken, Ahorn, Rüstern, Linden, Eichen und Kastanien;
2. Blütenbäume: Rosen, Rotdorn, Akazien, Flieder, Trauerrosen, Trauerkirschen und Kugelfirschen, Trauergoldregen (Caragane), Mandelbaum (die beiden letzten vor allem für Kindergräber geeignet).

Lebensbäume können nur auf dem Hügel oder zur Schmückung unbelegter (reservierter) Stellen gepflanzt werden.



5. Vergütungssätze für die gärtnerische Grabherstellung und Grabpflege  
vom 23. Februar 1904, 17. Juni 1907, 1. Juni 1910.

| Laufende Nr.                   | Bezeichnung der Leistung   | Gräber von Kindern 0—5 Jahre                                       |    | Gräber von Kindern über 5—14 Jahre |    | Gräber von Personen über 14 Jahre |    |
|--------------------------------|--|--|----|------------------------------------|----|-----------------------------------|----|
|                                |  | M  | ℥  | M                                  | ℥  | M                                 | ℥  |
|                                |  | <p><b>I. Erhöhung, Verasung und Befestigung der Grabhügel.</b></p> |    |                                    |    |                                   |    |
| 1                              | Einfaches Einkasten und Besäen .....   | 1  | —  | 1                                  | 50 | 2                                 | 50 |
| 2                              | Erhöhung und Belegung mit Rasenstücken („grün“ oder „vertehrt“) .....  | 2  | 50 | 3                                  | —  | 4                                 | 50 |
|                                | Anmerkung: Die sogenannte „vertehrte“ Verasung, bei welcher die Grasnarbe nach innen zu liegen kommt, hat bei allen Grabhügeln zu geschehen, die seitlich mit Eisen oder Eisenkraut (fetter Henne) bepflanzt oder mit „englischem“ Rasen besät werden sollen. Durch sie erhält der Hügel seine Festigkeit. |  |    |                                    |    |                                   |    |
| 3                              | Unterziegelung der ganzen Grabfläche .....   | 2  | —  | 3                                  | —  | 4                                 | 50 |
| <p><b>II. Bepflanzung.</b></p> |  |  |    |                                    |    |                                   |    |
| 1                              | der Seitenwände  |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | a. mit Eisen .....   | 4  | —  | 5                                  | —  | 8                                 | —  |
|                                | Anmerkung: Beim Nachpflanzen eines Eisentopfes wird der Marktpreis und 25 ℥ Pflanzlohn berechnet.  |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | b. mit Eisenkraut .....  | 2  | —  | 2                                  | 50 | 4                                 | —  |
|                                | c. Besäen mit „englischem“ Rasen .....   | 1  | 50 | 2                                  | —  | 3                                 | —  |
| 2                              | der Oberfläche   |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | a. mit Eisen .....   | 1  | —  | 2                                  | —  | 3                                 | —  |
|                                | b. „ Eisenkraut .....  | —  | 50 | —                                  | 75 | 1                                 | —  |
|                                | c. „ Immergrün .....   | 1  | —  | 1                                  | 50 | 2                                 | 50 |
|                                | d. „ Frühlingsblumen   | —  | 75 | 1                                  | —  | 2                                 | —  |
|                                | } in einfacher Ausführung ..   | 1  | 50 | 2                                  | —  | 4                                 | —  |
|                                | } = besserer „ ..  | 1  | —  | 1                                  | 50 | 2                                 | —  |
|                                | e. „ Sommerblumen  | 2  | —  | 3                                  | —  | 4                                 | —  |
|                                | } = besserer „ ..  | —  | 75 | 1                                  | —  | 2                                 | —  |
|                                | f. „ Herbstblumen  | 1  | 50 | 2                                  | —  | 4                                 | —  |
|                                | } = besserer „ ..  |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | Anmerkung zu d—f: Bessere Bepflanzungen wie die bei den höheren Preissätzen gedachten sowie die Herstellung von Teppichbeeten bleiben der Vereinbarung mit dem Friedhofverwalter vorbehalten.  |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | Bäume, Rosen usw. siehe unter Abschnitt V (Verschiedenes).   |  |    |                                    |    |                                   |    |
| <p><b>III. Pflege.</b></p>     |  |  |    |                                    |    |                                   |    |
| 1                              | Für Sommerpflege eines Grabes  |  |    |                                    |    |                                   |    |
|                                | a. Begießen und höchstens zweimaliges Jäten des Hügel .....  | 2  | —  | 2                                  | —  | 3                                 | —  |
|                                | b. Begießen des Hügel und dauerndes Sanbhalten der Grabstätte .....  | 4  | —  | 4                                  | —  | 6                                 | —  |

| Laufende Nr.  | Bezeichnung der Leistung   | Gräber von Kindern 0—5 Jahre |   | Gräber von Kindern über 5—14 Jahre |    | Gräber von Personen über 14 Jahre |       |
|---|--|------------------------------|---|------------------------------------|----|-----------------------------------|-------|
|   |  | M                            | ℥   | M                                  | ℥  | M                                 | ℥     |
|   |  | 2                            | Für die Pflege eines Grabes wie vorstehend bei 1 a auf kürzere Zeit wird berechnet für den Monat....<br>Anmerkung: Für Doppelhügel gelten die doppelten Preise. | —                                  | 40 | —                                 | 40    |
| 3   | Für das Instandhalten „reservierter“, d. h. noch nicht belegter Grabstellen. (Vertieft oder Verastet).....<br>Die Instandhaltung dieser Stellen ist Bedingung; sie muß aber, gleich wie das Gießen darauf stehender Pflanzen, besonders bestellt und bezahlt werden. | .                            | .   | .                                  | .  | 1                                 | —     |
| <b>IV. Winterschutz.</b>  |  |                              |   |                                    |    |                                   |       |
| 1   | Eindecken der Oberfläche eines Grabhügels mit Tannenreisig .....   | —                            | 25  | —                                  | 50 | 1                                 | —     |
| 2   | Eindecken eines Grabhügels auf der Oberfläche und an den Seiten nach allgemeiner Vorschrift.....<br>Anmerkung zu 2: Die Tannenzweige werden seitlich mit der oberen glänzenden Seite an die Grabhügel angelegt.  | —                            | 50  | 1                                  | —  | 1                                 | 50    |
|   |  |                              |   |                                    |    | M                                 | ℥     |
| 3   | Niederlegen von Rosen (ohne Gewähr).....<br>— an Pflegegräbern kostenlos —   | —                            |   |                                    |    | —                                 | 15    |
| 4   | Auflegen, Abheben und Aufbewahren während der Sommermonate<br>a. eines Grustdeckels.....<br>b. eines Schutzkastens für Kreuz oder Pyramide.....<br>c. eines Schutzkastens für einen Kopfstein usw.....   |                              |   |                                    |    | 1                                 | —     |
|   |  |                              |   |                                    |    | —                                 | 75    |
|   |  |                              |   |                                    |    | —                                 | 50    |
| 5   | Aufbewahren einer Banf .....   |                              |   |                                    |    | —                                 | 50    |
| <b>V. Verschiedenes.</b>  |  |                              |   |                                    |    |                                   |       |
| 1   | Niedrige Rosen .....   |                              |   |                                    |    | —                                 | 50 an |
| 2   | Lebensbäume je nach Sorte und Stärke.....  |                              |   |                                    |    | —                                 | 75 an |
| 3   | Hochstämmige Rosen .....   |                              |   |                                    |    | 2                                 | — an  |
| 4   | Trauer- oder sonstige Grabbäume .....  |                              |   |                                    |    | 3                                 | — an  |
| Anmerkung: zu 1 bis 4: Das Pflanzen ist bei der Preisberechnung eingeschlossen. |  |                              |   |                                    |    |                                   |       |
| 5   | Für die Ergänzung eines Baumpfahles.....   |                              |   |                                    |    | 1                                 | —     |
| 6   | " " " gewöhnlichen Rosenpfahls.....  |                              |   |                                    |    | —                                 | 25    |
| 7   | " " " gedrehten und gestrichenen Rosenpfahls.....  |                              |   |                                    |    | —                                 | 50    |
| 8   | Für einen Korb gelben Kies (rund 12 l enthaltend).....   |                              |   |                                    |    | —                                 | 50    |
| 9   | " " " gute Erde (rund 12 l enthaltend).....  |                              |   |                                    |    | —                                 | 50    |

Für Leistungen, die im vorstehenden Tarife nicht enthalten sind, gelten besondere, schriftlich festzusetzende Vereinbarungen mit dem Friedhofverwalter.  
Die Beträge sind im voraus (bei der Bestellung) zu entrichten.

Der Magistrat.



## 7. Grabdenkmalsordnung.\*)

### Bestimmungen über Denkmäler, Einfassungen und Umfriedungen auf Gräbern der städtischen Friedhöfe

vom 28. April 1911.

#### Vorbemerkung.

#### Richtpunkte für die Aufstellung von Grabdenkmälern und die Anbringung von Grab schmuck:

- a. Der Wert eines Denkmals liegt nicht in den hohen Kosten, sondern in der harmonischen Zusammenwirkung mit der Umgebung.
- b. Geeignete Materialien zu Grabdenkmälern sind außer Stein farbig gehaltenes Schmiedeeisen, bemaltes Eichen- oder Lärchenholz oder Bronze guß in Verbindung mit Stein.
- c. Durch farbige Behandlung und Vergoldung lassen sich ansprechende künstlerische Wirkungen erreichen.
- d. Die Grabsteinschrift soll als dekorative Beigabe wirken, daher insbesondere gut verteilt und nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein. Druck- und Sandgebläse-Inschriften wie Ornamente sind unkünstlerisch.
- e. Es kann nicht genug empfohlen werden, von der minderwertigen Dugendware Abstand zu nehmen. Jede Steinmetzfirma ist bereit, Sonderentwürfe zu beschaffen, die auch bescheidenen Verhältnissen Rechnung tragen. Es ist auch für billiges Geld Geschmacksvolles zu haben. Die hohen Grabhügel sind nicht nur unschön, sondern auch wegen ihrer geringen Haltbarkeit unpraktisch, und daher in der Unterhaltung kostspielig. Als Umrahmung des Hügel empfiehlt sich eine Einfassung mit sauber beschnittenem Buchsbaum und dergl. oder allenfalls mit nicht zu hohen Steinschwellen.

§ 1. Zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Kreuzen, Einfassungen, Gittern usw. bedarf es der G e n e h m i g u n g der Pfarrämter der die Friedhöfe benützenden Kirchengemeinden nach vorheriger Zustimmung der Friedhof-Deputation.

Bei Friedhofabteilungen, die nicht einer Kirchengemeinde überwiesen sind, steht die Genehmigung der Friedhof-Deputation zu.

§ 2. Die G e s u c h e sind zunächst dem Friedhofverwalter einzureichen. Im Falle des § 1 Absatz 1 werden sie nach Prüfung durch die Friedhof-Deputation von Amts wegen an die Kirchengemeinde weitergegeben.

Den Gesuchen sind Zeichnungen im Maßstabe 1 : 10 beizufügen, die über alle Einzelheiten der geplanten Ausführung Aufschluß geben. Die gewählten Materialien des Denkmals, die beabsichtigte Farbgebung und die Inschrift sind kenntlich zu machen. Die Pläne sind in doppelter Ausfertigung — einer davon auf Leinwand — einzureichen.

§ 3. Material und Form der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. bleibt der Wahl der Besteller überlassen mit folgender

\*) Die Grabdenkmalsordnung wird zunächst auf ein Jahr probeweise in der abgedruckten Fassung angewendet. Änderungen nach den in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Einschränkung: Die Verwendung von Zement, Beton, Kacheln, Zinguß und Blech ist in der Regel ausgeschlossen; im übrigen kann die städtische Friedhof-Deputation jedoch ihre Zustimmung zur Aufstellung auch verjagen, wenn sie der Ansicht ist, daß das Denkmal dem Material oder der Form nach sich zur Aufstellung auf dem Friedhofe im allgemeinen oder in dem Teile, für den es bestimmt ist, nicht eignet.

§ 4. a. Die Grabdenkmäler der Reihengräber sollen möglichst nicht höher als 1,75 m und nicht breiter als 0,75 m sein. Bei Grabkreuzen ist eine Höhe bis zu 2 m zulässig. Abweichungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhof-Deputation.

b. Konstruktive Denkmäler mit geschlossenen Rückwänden, ferner Grabsteine, welche die ganze Grabstelle bedecken, sind nur bei Erbbegräbnissen gestattet.

Derartige Denkmäler müssen künstlerischen Charakter tragen. Die gegenseitige Beeinträchtigung der Nachbargräber muß durch genügende Umpflanzung innerhalb der Grabstätte verhindert werden.

Hügel-Einfassungen von Holz sind verboten.

Bei Reihengräbern dürfen Hügeleinfassungen aus Stein höchstens 0,25 m hoch, und nicht über 0,90 m breit, Einfassungen der ganzen Grabstelle nur bis 0,18 m hoch sein.

Für Randgräber und Erbbegräbnisse gelten die gleichen Bestimmungen, soweit nicht aus künstlerischen Rücksichten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6. Gitter oder Geländer sind bei Reihengräbern nur bis zu 0,50 m Höhe über dem Boden, bei Randgräbern und Erbbegräbnissen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m (einschließlich der Umschrotungen) gestattet. Am Kopfende ist eine Erhöhung bis zu 2 m zulässig, soweit sie zur Aufnahme der Inschrift dienen soll.

§ 7. Um eine gleichmäßige Ausführung nach bautechnischen Vorschriften zu erzielen, dürfen Untermauerungen nur durch die Friedhofverwaltungen ausgeführt werden.

§ 8. Auf allen Denkmälern ist an der Rückseite oder sonst leicht sichtbar die Nummer des Grabes oder dessen sonstige Bezeichnung anzubringen.

Firmenbezeichnungen auf der Vorderseite des Denkmals oder der Umfriedung sind unzulässig.

§ 9. Die Denkmäler sind bei den Reihengräbern am Kopfende zu errichten.

Platten, die nur unten an den Hügel gelegt werden, dürfen auch am Fußende aufgestellt werden.

Der Magistrat.

## Ausführungsbestimmungen zur Grabdenkmalsordnung

vom 27. Juli 1911.

1. Die Gesuche — s. § 2 — müssen die genaue Bezeichnung des Antragstellers — bei Erbbegräbnissen die Unterschrift des Erwerbers oder Nutzungsberechtigten — enthalten.

2. Die Friedhofsverwalter sind in erster Reihe verpflichtet, die Durchführung der neuen Grabdenkmalsordnung zu überwachen; sie werden beauftragt, die Gesuche einer Vorprüfung zu unterwerfen und sie hierauf an das Magistratsbüro IX weiterzureichen.

Die Vorprüfung soll umfassen

- a. die Richtigkeit der Bezeichnung der Grabstätte auf dem Gesuche und den Zeichnungen (Name des Beerdigten, Lage, — Feld und Nummer —, Gattung, d. h. ob Reihengrab, Randgrab, Erbbegräbnis — Erdgrab oder Gruft — und Angabe der Parochie) sowie die Feststellung, ob in der Zeichnung die erforderlichen Maßangaben eingetragen sind,
- b. die Innehaltung des zur Grabstätte gehörigen Flächenraumes oder der Grundfläche des Grabhügels nach der hier beigefügten Maßordnung für Steinschwellen und Hügelfassungen,
- c. die Prüfung in der Hinsicht, ob das Denkmal dem Stoffe oder der Form nach sich zur Aufstellung auf dem Friedhofe im allgemeinen oder in dem Friedhofsteile, für den es bestimmt ist, etwa nicht eignet.

3. Die Friedhofsverwalter werden weiter beauftragt, die endgültig genehmigten Anträge wieder entgegenzunehmen und alsdann darüber zu wachen, daß die Grabdenkmäler usw. nach der Genehmigung ausgeführt werden.

Es ist unzulässig, mit den Arbeiten zu beginnen, ehe die Genehmigung der Anlage nach § 1 der Denkmalordnung vorliegt. Den Grabsteingeschäften oder den sonst noch beteiligten Gewerbetreibenden werden für ihre Angestellten wie bisher nach Vordruck Ausweise darüber erteilt, für welche Grabstätten die Erlaubnis zur Aufstellung von Denkmälern usw. nachgewiesen ist.

4. Ohne die vorgeschriebene Genehmigung errichtete Denkmäler usw. müssen auf Verlangen des Magistrats beseitigt oder verändert werden.

5. Jedes Denkmal sowie jede Umfriedung oder Einfassung muß einen der Größe und Schwere des Werkstückes entsprechenden Unterbau erhalten.

6. Die Beförderung von Steinen und anderen Werkstücken auf gespanntem Fuhrwerke ist innerhalb des Friedhofgebietes verboten.

7. Gewerbetreibende, die ohne vorherige Anmeldung oder vor Erteilung der Genehmigung Arbeiten an Grabstätten beginnen, oder die das Verbot bei Ziffer 6 übertreten, haben zu gewärtigen, daß sie zeitweise von dem Gewerbebetriebe auf den städtischen Friedhöfen ausgeschlossen werden.

8. Die aus den Genehmigungen nach § 1 der Denkmalordnung entstehenden Denkmalberechtigungen erlöschen mit dem Anrecht auf die Grabstätte.

Der Magistrat.

## Maße für die Umwähungen und Hügelaufstellungen bei den Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen.

### I. Steinschwellen ohne oder mit Gitter.

|   |         |        |
|---|---------|--------|
| 1. Reihengräber.                          | Breite: | Länge: |
| Erwachsene . . . . .                      | 1,00 m  | 2,00 m |
| 2. Randgräber.                            |         |        |
| einstellig . . . . .                      | 1,00 "  | 2,10 " |
| zweistellig . . . . .                     | 2,20 "  | 2,10 " |
| dreistellig . . . . .                     | 3,30 "  | 2,10 " |
| 3. Erbbegräbnisse.                        |         |        |
| A. Erdgräber.                             |         |        |
| einstellig . . . . .                      | 1,00 "  | 2,10 " |
| zweistellig . . . . .                     | 2,30 "  | 2,10 " |
| dreistellig . . . . .                     | 3,60 "  | 2,10 " |
| vierstellig . . . . .                     | 4,90 "  | 2,10 " |
| B. Gräfte.                                |         |        |
| a. auf der freien Friedhofsfläche         |         |        |
| einstellig . . . . .                      | 1,75 "  | 3,00 " |
| zweistellig . . . . .                     | 2,75 "  | 3,00 " |
| dreistellig . . . . .                     | 3,75 "  | 3,00 " |
| b. an der Mauer des Friedhofs in Gräbchen |         |        |
| dreistellig . . . . .                     | 3,80 "  | 3,80 " |

### II. Hügelaufstellungen aus Steinplatten.

|                                 |        |        |
|---------------------------------|--------|--------|
| Erwachsene . . . . .            | 0,85 " | 1,90 " |
| Schulkinder . . . . .           | 0,60 " | 1,45 " |
| Kinder unter 5 Jahren . . . . . | 0,50 " | 1,00 " |
| Kinder unter 1 Jahr . . . . .   | 0,45 " | 0,75 " |

Anmerkung zu I, 3 A. Die Zahlen sind die Maßangaben für die Plätze von normaler Größe; anderenfalls richten sich die Abmessungen genau nach den Flächenberechnungen in den Überlassungsverträgen.

## 8. Tarif zur Erhebung von Gebühren bei Errichtung von Grabdenkmälern auf dem Friedhofe des Krankenhospitals zu Allerheiligen

vom 24. Februar 1896.

I. Leichensteine, d. h. solche Steine, welche die ganze Oberfläche des Grabes bedecken, werden nur auf Erbgrüften und zwar kostenfrei zugelassen.

II. Bei Denkmälern auf den übrigen Gräbern wird die Erlaubnisgebühr berechnet nach dem Flächeninhalt des Rechtecks, welches durch die Höhe und Breite des Denkmals einschließlich der Ornamente und des sichtbaren Sockels bestimmt wird, und zwar sind zu entrichten:

|   |      |
|---|------|
| a. für einen Flächeninhalt von weniger als $\frac{1}{2}$ qm . . . . .           | 4 M  |
| b. für einen Flächeninhalt von $\frac{1}{2}$ bis einschließlich 1 qm . . . . .  | 6 "  |
| c. für einen Flächeninhalt von 1 bis einschließlich $1\frac{1}{2}$ qm . . . . . | 15 " |
| d. für einen Flächeninhalt von $1\frac{1}{2}$ qm und darüber . . . . .          | 30 " |

III. 1. Für Holzkreuze beträgt die Gebühr:

- |   |      |
|---|------|
| a. bis zur Höhe von 1 m . . . . .                             | 3 M  |
| b. bis zur Höhe von 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m . . . . . | 10 = |

2. Für Metall- oder Steinkreuze:

- |   |      |
|---|------|
| a. bis zur Höhe von 1 m . . . . .                             | 5 =  |
| b. bis zur Höhe von 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m . . . . . | 15 = |
| c. darüber hinaus . . . . .                                   | 30 = |

(Der sichtbare Teil des Sockels wird hierbei mitgerechnet.)

IV. Für Geländer, die nur von Holz sind:

- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| um ein einfaches Grab . . . . . | 6 =  |
| um ein Doppelgrab . . . . .     | 12 = |

V. Für Eisen- und Drahtgeländer:

- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| um ein einfaches Grab . . . . . | 15 = |
| um ein Doppelgrab . . . . .     | 30 = |

VI. Die Umfassung des Grabhügels mit Stein- oder Zementplatten u. dergl. wird der Umfriedung mit Eisen- oder Drahtgeländer gleichgeachtet.

VII. Die gemäß I bis V erworbenen Berechtigungen erlöschen, sobald die gesetzliche Benutzungsfrist für das Grab abgelaufen ist.

Der Magistrat.

IX. 715. 96.

9. Vergütungssätze für Aufbahrungen in den Begräbnishallen  
der städtischen Friedhöfe

vom 24. November 1908.

1. Dekoration mit Pflanzen:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Lebensbäume, Cypressen und billigere immergrüne Sachen  | 8 M         |
| b. Wie bei a und außerdem ein Paar Lorbeerbäume . . . . .  | 10 =        |
| c. Wie bei a und außerdem einige Lorbeerbäume und bessere Dekorationspflanzen . . . . .                | 12 =        |
| d. Lorbeer, Kirschlorbeer, Eponymus und bessere Coniferen  | 15 =        |
| e. Noch reichere Ausschmückungen, die der Vereinbarung mit dem Friedhofverwalter unterliegen . . . . . | 18 bis 30 = |

2. Aufstellung von Kerzen:

- |                         |     |
|-------------------------|-----|
| a. 6 Leuchter . . . . . | 4 = |
| b. 8 Leuchter . . . . . | 6 = |

3. Benutzung einer Katafalckdecke . . . . . 2 =

Der Magistrat.

IX. 3505. 08.



## Nachtrag

vom 26. April 1910.

Bei Nr. 2 des vorseitigen Tarifs tritt  
für den Friedhof in Gräbschen  
als Verbesserung der Beleuchtung noch folgende Leistung zu:  
c. ein bis vier Paar Kandelaber zu je 5 Kerzen — für sich oder in  
Verbindung mit a oder b das Paar zu 4 Mark.  
IX. 1200. 10.

### 10. Bedingungen für die Aufnahme von Leichen in die der Stadt- gemeinde Breslau gehörige Gruft auf dem alten Friedhofe in Gräbschen.

I. Die Aufnahme von Leichen in die genannte Gruft darf nur vor-  
übergehend erfolgen. Es werden nur Leichen aufgenommen, die später in  
einer besonderen Familiengruft oder in einem Erbbegräbnis beigesetzt  
werden sollen.

II. Für eine derartige Benutzung der Gruft hat derjenige, der die  
Aufnahme einer Leiche beantragt, zu zahlen:

- a. an den Totengräber oder die Kasse der Kirche oder Religions-  
gesellschaft, die die Beisetzung besorgt: die Kosten der Bei-  
setzung sowie die der Entfernung (Überführung) der Leiche (ein-  
schließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Gruft), —
- b. an den Friedhofsverwalter oder die Stadthauptkasse: als Gebühren  
für Benutzung der Gruft für die Dauer bis zu 30 Tagen 15 Mark,  
und bei weiterer Benutzung immer wieder für 1—30 Tage (jeder  
begonnene Zeitraum voll gerechnet) 15 Mark.

### 11. Bedingungen für die Benutzung des Urnenhains auf dem Friedhofe zu Gräbschen

vom 24. August 1909.

Die Stadtgemeinde Breslau hat auf dem westlichen Teile des städtischen  
Friedhofs bei Gräbschen auf einer Fläche von 46 a einen „Urnenhain“ her-  
gestellt. Die Anlage ist mit dem übrigen Friedhofgebiet durch Wege ver-  
bunden und enthält verschiedene große und kleine Beerdigungsabteilungen;  
außerdem gehört dazu ein vorläufig als Rasenfläche angelegter Platz zur  
künftigen Erbauung eines Kolumbariums.

§ 1. Der Urnenhain dient zur ober- und unterirdischen Beisetzung von  
Urnen oder anderen Gefäßen, die die Aschenreste von durch Feuer bestatteten  
Verstorbenen enthalten.

Ein Unterschied der Konfessionen findet nicht statt.

§ 2. Die Stadtgemeinde verwaltet den Begräbnisplatz als Teil des Friedhofes und übernimmt die gärtnerische Aufsicht. Hierfür ist von der Stadtgemeinde ein Verwalter angestellt. Die Rechte und Pflichten des Verwalters sind durch eine Dienstamweisung geregelt. Eine besondere Bewachung der Urnen findet nicht statt.

§ 3. Als Urnenplätze kleinster Abmessung werden Flächen in Größe von 1 qm überlassen. Es werden nach Wahl auch größere Plätze überwiesen, sei es für einzelne Urnen oder Gruppen von Urnen. Plätze von mehr als 20 qm werden nicht überlassen.

Die Benutzung des Urnenhains erfolgt auf Grund eines Belegungsplanes (Einteilung der Flächen); es werden darin Urnenplätze von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen; jeder Platz wird demnach planmäßig nach Lage und Nummer bezeichnet.

Bei der Überweisung der Urnenplätze ist auf die Wünsche der Beteiligten Rücksicht zu nehmen; diese sind bei der Wahl nicht auf bestimmte Felder beschränkt; wenn aber besondere Wünsche nicht vorliegen, wird die Stelle bei den andern gleichartigen Urnenplätzen nach der Reihe angewiesen. Die Anweisung (Übergabe) der Plätze steht — mit vorstehender Maßgabe — dem städtischen Friedhofverwalter zu (vergl. auch § 5).

Für die Aufstellung der Urnen dürfen besondere Grabmäler oder Gedenksteine errichtet werden.

Die Aufstellung jeder Urne und der Errichtung jedes Gedenksteins unterliegt der Genehmigung der städtischen Friedhof-Deputation (vergl. § 5).

Sofern die auf Denkmälern, Gedächtnistafeln oder sonst anzubringenden Inschriften oder Darstellungen etwas weiteres enthalten sollen als die Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, sowie der Zeit und des Ortes der Geburt und des Todes, so unterliegen solche Inschriften oder Darstellungen gleichfalls der vorherigen Genehmigung der Friedhof-Deputation.

Umwährungen sind innerhalb der Grenzen des erworbenen Urnenplatzes zu errichten.

Über die Anlage umfangreicher Urnenplätze, mit denen gleichzeitig die Errichtung eigenartiger Bauwerke verbunden ist, werden nach dem Ermessen des Magistrats mit den Erwerbern besondere Verträge abgeschlossen.

Erdgräber sind 60 cm tief anzulegen.

§ 4. Für die Überlassung jedes Urnenplatzes wird von der Stadtgemeinde eine Vergütung (Stellengeld) erhoben, die sich nach der Flächengröße richtet; diese Vergütung beträgt für jeden Quadratmeter 60 Mark (Sechzig Mark).

Werden auf einem Urnenplatz kleinster Abmessung mehr als eine Urne oder auf einem größeren Urnenplatz soviel Urnen aufgestellt, daß auf 1 qm mehr als eine Urne entfällt, so ist die Vergütung von 60 Mark für jede Urne zu entrichten.

Die Erhebung besonderer Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Urnensockeln, Gedenksteinen und Gedächtnistafeln sowie von Inschriften findet nicht statt.

Das Anrecht auf einen Urnenplatz erlischt (auch bei Erdgräbern) mit Ablauf von 30 Jahren seit der Erwerbung; das Anrecht kann gegen Zahlung von 30 Mark auf weitere 30 Jahre verlängert werden.

§ 5. Die Aufstellung einer Urne ist bei der städtischen Friedhof-Deputation (Magistrats-Büro IX) anzumelden; die Anmeldung muß Namen,

Stand, Wohnort und Wohnung des Verstorbenen enthalten. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen; gleichzeitig ist die Lage und Größe des gewünschten Urnenplatzes anzugeben. Mit der Anmeldung ist nötigenfalls zugleich die Genehmigung zur Aufstellung eines Denkmals usw. sowie zur Anbringung von Inschriften nachzusuchen (vergl. § 3).

Die Genehmigung der vorgedachten Anträge wird von der Friedhof-Deputation dem Anmeldenden und auch dem städtischen Friedhof-Verwalter mitgeteilt — dem Letzteren zur Anweisung des Platzes und zur Eintragung in dem besonderen Lagerbuch (Register) über die Belegung des Urnenhains. Zur Erleichterung des vorgedachten Verfahrens werden Vordrucke eingeführt.

§ 6. Das Heranschaffen und Aufstellen der Aschenurnen liegt den Hinterbliebenen ob; die Veranstaltung von Beisetzungsfeiern mit oder ohne kirchliche Mitwirkung innerhalb des Urnenhains ist Privatfache der Beteiligten; die bezüglichen Polizei-Verordnungen sind zu beachten.

§ 7. Die Bestimmungen der auf dem Friedhofe durch Aushang bekannt gemachten Friedhof-Ordnung vom 28. März 1907/17. Dezember 1908 sind auch für alle Besucher des Urnenhains verbindlich; auch findet die Friedhof-Ordnung auf die Urnenplätze mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Urnenplätze gelten ihrem Sinne nach die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 10; die Bestimmung unter Ziffer 9 fällt fort, da sie durch § 4 Absatz 4 dieser Bedingungen ersetzt wird. Soweit der amtliche Tarif über die Vergütungssätze für die Pflege von Grabstätten auf die Urnenplätze nicht anwendbar ist, sind die Vergütungen für die Pflege von Urnenplätzen mit dem Friedhof-Verwalter vorbehaltslich der Genehmigung durch die Friedhof-Deputation zu vereinbaren.

### Der Magistrat.

IX. 1902. 09.

Gen. Bl. 1909. S. 850.

## Ausführungsbestimmungen

vom 10. November 1909.

a. Die vorläufige Erwerbung eines Platzes im Urnenhain zur späteren Beisetzung von Aschenresten ist zulässig.

b. Ein Belegungsplan des Urnenhains ist im Verwalterbüro auf dem Friedhofe und im Büro IX zur Einsicht bereit zu halten. In diesem Plane sind die bereits veräußerten Plätze zu kennzeichnen.

c. Der Benutzung einer erworbenen Stelle muß die Übergabe (Anweisung) des Platzes durch den Friedhofverwalter vorangehen.

d. Bei etwaiger Überschreitung der Grenzen des erworbenen Platzes durch Schmuckanlagen hat der Friedhofverwalter darauf hinzuwirken, daß der mehr gebrauchte Flächenraum nachträglich noch erworben wird (nicht unter  $\frac{1}{2}$  qm).

e. Die Genehmigung einer zweiten und wiederholten Beisetzung von Aschenresten auf derselben Stelle des Belegungsplanes wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Benutzungsbedingungen genügt ist.

f. Anträge auf Beisetzung von Aschenresten müssen von dem Erwerber des betreffenden Platzes, seinen Rechtsnachfolgern (Erben) oder von Bevollmächtigten ausgehen und eine Angabe darüber enthalten, ob die Beisetzung in einem Erdgrabe oder oberirdisch erfolgen soll.

g. Den Gesuchen um die Genehmigung der Aufstellung von Urnensockeln und Gedenksteinen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen die geplante Ausführung ersichtlich ist.\*)

h. Über die Erwerbung von Plätzen in dem Urnenhain und die fortschreitende Belegung dieser Plätze (Beisetzung von Aschenbehältern) hat der Friedhofverwalter

nach dem Muster des Lagerbuches  
für die Erbbegräbnisse

ein Register zu führen; in diesem Register sind alle Plätze des Urnenhains gemäß der Einteilung und Benennung im Belegungsplane oder nach besonderen Verträgen unter Angabe ihrer Größe vorzutragen; alsdann sind die einzelnen Erwerbungen einzutragen (Name des Erwerbers, Verfügung, durch die die Überlassung des Platzes genehmigt ist — Vertrag — und Überlassungspreis) und hierauf die verschiedenen Beisetzungen durch formularmäßige Angabe der betreffenden Personalien; über die Beisetzungen ist — unter Benützung der bereits für die anderen Beerdigungen bestehenden Formulare — auch ein alphabetisches Verzeichnis zu führen.

i. Unterirdische Beisetzungen werden ausschließlich von der städtischen Friedhofverwaltung ausgeführt; an diese sind auf Grund besonderer Rechnungen von den Bestellern die Kosten für Herstellung des Erdgrabes, Heranschaffen des Aschenbehälters (Urne) und Ausführung der Beisetzung zu zahlen. (Vergütung der Selbstkosten und Auslagen.) Die Friedhofverwaltung übernimmt gegen eine besonders zu vereinbarende Vergütung die gärtnerische Ausschmückung des Erdgrabes im Innern; auch werden von dieser Verwaltung für Beisetzungsfeiern (sei es ober- oder unterirdisch) nach besonderer Bestellung Pflanzen zum Schmuck der Umgebung der Grabstätte aufgestellt; hierfür sind als Vergütungen dieselben Sätze zu zahlen, die nach dem Tarif vom 24. November 1908 — Ziffer Ia bis Ie — für die gleichartigen Leistungen bei den Aufbahrungen in den Begräbnishallen entrichtet werden.

### Der Magistrat.

IX. 1902. 09.

\*) Im Maßstabe 1:10. Die Untermauerungen der Grabdenkmäler, Urnensockel usw. dürfen nur durch die Friedhofverwaltung ausgeführt werden. (Grabdenkmalordnung §§ 2 u. 7.)

## D. Chemisches Untersuchungsamt.

### Gebührenverzeichnis

des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau

vom 22. Januar 1906.

|                                   | <i>M</i> |                                       | <i>M</i> |
|-----------------------------------|----------|---------------------------------------|----------|
| <b>Bier.</b>                      |          |                                       |          |
| 1. Alkohol . . . . .              | 3        | 4. Heizkraft von Gasen:               |          |
| 2. Extrakt . . . . .              | 3        | a. im Gaskalorimeter . . . . .        | 10       |
| 3. Mineralbestandteile . . . . .  | 3        | b. durch Absorptions-                 |          |
| 4. Phosphorsäure . . . . .        | 6—9      | analyse . . . . .                     | 30       |
| 5. Stickstoff . . . . .           | 6        | 5. Analyse von Gasen . . . . .        | 20—40    |
| 6. Zucker . . . . .               | 5        | <b>Brot, Backwaren, Mehl, Stärke.</b> |          |
| 7. Dextrin und Gummi . . . . .    | 6        | 1. Wassergehalt . . . . .             | 4        |
| 8. Glycerin . . . . .             | 8        | 2. Mineralbestandteile . . . . .      | 4        |
| 9. Kohlensäure . . . . .          | 6        | 3. Mineralische Zusätze . . . . .     | 4        |
| 10. Künstliche Süßstoffe          |          | 4. Mikroskopische Unter-              |          |
| (qualitativ) . . . . .            | 5        | suchung . . . . .                     | 3—12     |
| 11. Salicylsäure (qualitativ)     | 3        | 5. Backfähigkeit . . . . .            | 3—6      |
| 12. Bestimmung der                |          | 6. Maunzuzug . . . . .                | 2        |
| wichtigeren Bestandteile          | 20—30    | 7. Mutterkorn, chemischer             |          |
| 13. Gesamtanalyse . . . . .       | 60—100   | Nachweis . . . . .                    | 5        |
| <b>Braunwein und Liköre.</b>      |          |                                       |          |
| 1. Alkohol . . . . .              | 3—6      | 8. Säuregehalt . . . . .              | 3        |
| 2. Zucker . . . . .               | 5        | 9. Proteinbestimmung . . . . .        | 6        |
| 3. Extrakt . . . . .              | 3        | 10. Fettbestimmung . . . . .          | 5        |
| 4. Fuselöle . . . . .             | 10—20    | <b>Butter und Margarine.</b>          |          |
| 5. Gesundheitschädliche Be-       |          | 1. Wassergehalt . . . . .             | 4        |
| standteile . . . . .              | 6—20     | 2. Fettgehalt . . . . .               | 6        |
| 6. Künstliche Süßstoffe           |          | 3. Kochsalz . . . . .                 | 4        |
| (qualitativ) . . . . .            | 5        | 4. Dehners Zahl . . . . .             | 6        |
| 7. Prüfung auf denaturierten      |          | 5. Röststufers Zahl . . . . .         | 4        |
| Espirins . . . . .                | 5—10     | 6. Wollnys Zahl . . . . .             | 4        |
| 8. Prüfung auf scharfe            |          | 7. Fremde Beimengungen                |          |
| Pflanzenstoffe . . . . .          | 5—10     | (Stärke, Borsäure u.) . . . . .       | 3—12     |
| <b>Brennmaterialien.</b>          |          |                                       |          |
| 1. Bestimmung des Heiz-           |          | 8. Säuregrad . . . . .                | 3        |
| wertes                            |          | 9. Prüfung auf Sesamöl . . . . .      | 1—2      |
| a. durch Elementaranalyse         | 20       | <b>Essig.</b>                         |          |
| b. in der kalorischen Bombe       | 10       | 1. Gehalt an Essigsäure durch         |          |
| 2. Vollständige Analyse . . . . . | 30—40    | Titrieren . . . . .                   | 3        |
| 3. Calciumcarbid, Ausbeute        |          | 2. Fremde Säuren . . . . .            | 3—5      |
| von Acetylen . . . . .            | 10       | 3. Fremde Bestandteile (Me-           |          |
|                                   |          | tallgifte, scharfe Pflanzen-          |          |
|                                   |          | stoffe) . . . . .                     | 5—10     |

**Farben und gefärbte Gegenstände,**

soweit nicht an anderer Stelle erwähnt . . . . . 3—15

**Fette und Öle.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
- 2. Schmelzpunkt . . . . . 3
- 3. Erstarrungspunkt . . . . . 3
- 4. Erstarrungspunkt der Fettsäuren (Talgtitel) . . . . . 6
- 5. Säuregrad . . . . . 3
- 6. Röttstorfers Zahl . . . . . 4
- 7. Jodzahl . . . . . 8
- 8. Acetylzahl . . . . . 10
- 9. Bestimmung von Mineralfett in Fetten, Ölen . . . . . 4—10

**Fleisch, Wurst, Konserven.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
- 2. Fett . . . . . 6
- 3. Stickstoff . . . . . 6
- 4. Mineralbestandteile . . . . . 4
- 5. Phosphorsäure . . . . . 6—9
- 6. Stärke (qualitativ) . . . . . 2
- 7. Stärke (quantitativ) . . . . . 6—10
- 8. Farbstoffe und Konservierungsmittel . . . . . 2—6
- 9. Nachweis von Pferdefleisch
  - a. durch Glykogenreaktion . . . . . 3
  - b. durch Jodzahl des Fettes . . . . . 8
- 10. Gesundheitsschädliche Metalle . . . . . 5—10

**Fruchtsäfte, Fruchtgelees und eingekochte Früchte.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
- 2. Zuckergehalt . . . . . 5—10
- 3. Stärkezucker . . . . . 10
- 4. Fremde Farbstoffe oder Zusätze . . . . . 5—10
- 5. Künstliche Süßstoffe (qualitativ) . . . . . 5
- 6. Konservierungsmittel (Salicylsäure etc.) (qualitativ) . . . . . 3

**Futtermittel.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
- 2. Protein . . . . . 6

*M*

- 3. Fett . . . . . 5
- 4. Kohlehydrate . . . . . 5—10
- 5. Rohfaser . . . . . 12
- 6. Verdauliches Eiweiß . . . . . 12
- 7. Mikroskopische Prüfung . . . . . 3—12

**Gespinnste, Polsterhaare.**

Prüfung auf fremde Bestandteile . . . . . 3—12

**Gewürze.**

- 1. Mineralbestandteile . . . . . 4
- 2. Sand . . . . . 2
- 3. Extraktausbeute . . . . . 6
- 4. Ausbeute an ätherischem Öl . . . . . 6
- 5. Mikroskopische Prüfung . . . . . 3—20

**Gummiwaren, Spielwaren.**

Prüfung im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni bezw. 5. Juli 1887 . . . . . 3—15

**Gefe.**

- 1. Wasser . . . . . 4
- 2. Mineralbestandteile . . . . . 4
- 3. Gärkraft . . . . . 6
- 4. Mikroskopische Untersuchung . . . . . 3—12

**Honig.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
- 2. Mineralbestandteile . . . . . 4
- 3. Polarisation . . . . . 3
- 4. Prüfung auf Reinheit . . . . . 10—20

**Käse.**

- 1. Wassergehalt . . . . . 4
  - 2. Mineralbestandteile . . . . . 4
  - 3. Fett . . . . . 6
  - 4. Stickstoff . . . . . 6
  - 5. Gesundheitsschädliche Metalle . . . . . 3—5
  - 6. Nachweis von fremden Fetten . . . . . 6
- Vergl. auch unter Butter.

**Kaffee, Tee.**

- 1. Prüfung auf Fäulnis . . . . . 3—6
- 2. Farbstoffe . . . . . 3—6

|   | <i>M</i> |
|---|----------|
| 3. Mineralbestandteile . . . . .            | 4        |
| 4. Kaffeeglasur (Zucker-Paraffin) . . . . . | 3—6      |
| 5. Mikroskopische Prüfung . . . . .         | 3—12     |
| 6. Extrakt . . . . .                        | 4        |
| 7. Kaffeinbestimmung . . . . .              | 15       |

**Kaffeesurrogate, Bichorie.**

|                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| 1. Mineralbestandteile . . . . .    | 4    |
| 2. Wassergehalt . . . . .           | 4    |
| 3. Mikroskopische Prüfung . . . . . | 3—12 |

**Kakao und Schokolade.**

|  |        |
|--|--------|
| 1. Fett . . . . .                        | 5      |
| 2. Zucker:                               |        |
| a. polarimetrisch . . . . .              | 3      |
| b. gewichtsanalytisch . . . . .          | 5—10   |
| 3. Mineralbestandteile . . . . .         | 4      |
| 4. Phosphorsäure . . . . .               | 6—9    |
| 5. Fremde Fette . . . . .                | 10—20  |
| 6. Rohfaser . . . . .                    | 12     |
| 7. Stickstoff . . . . .                  | 6      |
| 8. Theobromin (quantitativ) . . . . .    | 15     |
| 9. Mikroskopische Untersuchung . . . . . | 3—12   |
| 10. Wassergehalt . . . . .               | 4      |
| 11. Vollständige Analyse . . . . .       | 60—100 |

**Ronditorwaren.**

|  |      |
|--|------|
| 1. Prüfung auf Gelatine, Leim . . . . .        | 5—10 |
| 2. Giftige Farbstoffe . . . . .                | 5—10 |
| 3. Künstliche Süßstoffe (qualitativ) . . . . . | 5    |

**Milch.**

|  |      |
|--|------|
| 1. Fett nach Gerber . . . . .                        | 2—3  |
| 2. Trockenrückstand . . . . .                        | 4    |
| 3. Fett (gewichtsanalytisch) . . . . .               | 5    |
| 4. Stickstoffsubstanz . . . . .                      | 6    |
| 5. Bestimmung der wichtigeren Bestandteile . . . . . | 15   |
| 6. Milchzucker . . . . .                             | 5    |
| 7. Konservierungsmittel . . . . .                    | 3—10 |
| 8. Keimfreiheit . . . . .                            | 5    |

**Mineralfette.**

|                               |     |
|-------------------------------|-----|
| 1. Säuregrad . . . . .        | 3   |
| 2. Entzündungspunkt . . . . . | 3—5 |

|  | <i>M</i> |
|--|----------|
| 3. Viscosität . . . . .                | 6—10     |
| 4. Kältepunkt . . . . .                | 10       |
| 5. Nachweis von Pflanzenfett . . . . . | 4—10     |

**Papier, Tapeten, künstliche Blumen.**

|  |      |
|--|------|
| Prüfung im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887 . . . . . | 3—15 |
|--|------|

**Petroleum.**

|   |       |
|---|-------|
| 1. Spezifisches Gewicht und Entflammungspunkt . . . . . | 4     |
| 2. Fraktionierte Destillation . . . . .                 | 6     |
| 3. Kältepunkt . . . . .                                 | 10    |
| 4. Schwefelgehalt . . . . .                             | 10    |
| 5. Leuchtkraft . . . . .                                | 10—20 |

**Seife.**

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| 1. Wassergehalt . . . . .  | 4     |
| 2. Fettsäuren . . . . .    | 6     |
| 3. Mineralstoffe . . . . . | 4     |
| 4. Füllstoffe . . . . .    | 3—6   |
| 5. Gesamtanalyse . . . . . | 12—20 |

**Spiritus, denaturiert.**

|   |   |
|---|---|
| Bestimmung des Alkoholgehaltes:                   |   |
| a. durch das spezifische Gewicht direkt . . . . . | 1 |
| b. durch Destillation . . . . .                   | 6 |

**Wasser.**

|   |       |
|---|-------|
| 1. Chemische Prüfung . . . . .  | 15    |
| 2. Mikroskop. Untersuchung . . . . .  | 5     |
| 3. Prüfung auf Verwendbarkeit als Kesselspeisewasser . . . . .                                      | 10—30 |
| 4. Gesamtanalyse . . . . .  | 60    |
| 5. Bestimmung der Keimzahl . . . . .  | 5     |
| 6. Bestimmung der zur sachgemäßen Reinigung des Kesselspeisewassers erforderlichen Zuzüge . . . . . | 20    |

**Wein, Weinessig, weinähnliche Getränke (Obstwein etc.).**

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| 1. Alkohol . . . . .       | 3   |
| 2. Extrakt . . . . .       | 3   |
| 3. Phosphorsäure . . . . . | 6—9 |

|   |     |                                       |       |
|---|-----|---------------------------------------|-------|
| 4. Zucker:                                      | „   | 11. Konservierungsmittel              | „     |
| a. direkt . . . . .                             | 5   | (qualitativ) . . . . .                | 3     |
| b. nach der Inversion . . . . .                 | 10  | 12. Prüfung auf grobe Verfälschungen: |       |
| 5. Glycerin . . . . .                           | 8   | a. bei Weißweinen . . . . .           | 15—25 |
| 6. Mineralbestandteile . . . . .                | 3   | b. bei Rot- u. Süßweinen . . . . .    | 15—30 |
| 7. Gesamtsäure . . . . .                        | 3   | 13. Gesamtanalyse . . . . .           | 60    |
| 8. Flüchtige Säuren . . . . .                   | 4   |                                       |       |
| 9. Fremde Farbstoffe . . . . .                  | 3—5 |                                       |       |
| 10. Künstliche Süßstoffe (qualitativ) . . . . . | 5   |                                       |       |

**Wurst**  
siehe unter Fleisch.

**Anmerkungen:**

1. Für die Untersuchung und Begutachtung solcher Gegenstände, welche in dem Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird in Gemäßheit der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 eine Gebühr von 3 Mark für die Arbeitsstunde berechnet, einschl. der verbrauchten Reagentien und Gefäße.  
Bei umfangreicheren Arbeiten können die Gebühren nach Vereinbarung festgesetzt werden.
2. Für Untersuchungen zu gerichtlichen und medizinapolizeilichen Zwecken ist der § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 bezw. die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 maßgebend.

**Der Magistrat.**

II. 203. 06.

Gem. Bl. 1906. S. 47.

**X. Abschnitt.**

**Heereswesen.**

**1. Regulativ betreffend die Quartierleistung der Stadt Breslau für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes**

vom 6. April 1869.

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, d. h. der Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbundenen Staaten nebst dem Heergefolge während des Friedenszustandes in dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868\*) vorgeschriebenen Umfange liegt für den Stadtbezirk Breslau der, die Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis-Deputation — ob.

§ 2. Die Aufstellung eines Katasters der im Stadtbezirk Breslau zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unterbleibt (§ 6 des Gesetzes).

\*) Vergl. jetzt Gesetz vom 21. Juni 1887.



§ 3. Die der bewaffneten Macht zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse — § 2 des Gesetzes — werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis-Deputation mietsweise beschafft.

Auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen zc. die Selbstbeschaffung des Natural-Quartiers gegen Gewähr einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütung zu gestatten.

§ 4. Insofern wider Erwarten die mietsweise Unterbringung einzuquartierender Truppen zc. nicht zu ermöglichen ist, wird dies seitens der Servis-Deputation alsbald öffentlich bekannt gemacht.

Es tritt alsdann für die Hauseigentümer die Verpflichtung ein, nach Anweisung der Servis-Deputation die für die bewaffnete Macht erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse den gesetzlichen Anforderungen entsprechend selbst zu beschaffen.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand unter Androhung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu Letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben (§ 11 des Gesetzes).

§ 5. Tritt eine Verteilung der Natural-Einquartierung auf die einzelnen Hauseigentümer ein, so dient der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswert sämtlicher zu einem und demselben Grundstücke gehörigen Realitäten als Maßstab für diese Verteilung, dergestalt, daß

- a. von 25 Taler bis 100 Taler Nutzungswert  $\frac{1}{2}$  Mann Einquartierung,
- d. h. 1 Mann die Hälfte der Einquartierungszeit,
- b. von 101 Taler bis 300 Taler = 1 Mann,
- c. von 301 Taler bis 500 Taler = 2 Mann  
und so fort von 200 Taler zu 200 Taler Mehrnutzungswert 1 Mann mehr zu tragen ist.

Der Nutzungswert von der Einquartierung gesetzlich nicht unterliegenden Gebäuden und Gebäudeteilen ist hierbei außer Ansatz zu lassen resp. in Abzug zu bringen.

Grundfeste und gunstweise benutzte Bauden sind überhaupt nicht einquartierungspflichtig.

§ 6. Die Verteilung der Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstücke erfolgt möglichst gleichmäßig.

§ 7. Wird für Einquartierung Natural-Verpflegung angewiesen, so ist deren Gewähr Verpflichtung des Quartierträgers.

§ 8. Für das wirklich gewährte Natural-Quartier erhält der Quartierpflichtige eine von dem Magistrat in Übereinstimmung mit der Servis-Deputation alljährlich nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festzusetzende Entschädigung. Dieselbe wird bei Offizieren, Beamten und Mannschaften pro Tag und Gemeinkopf, für Dienst- zc. Pferde, pro Tag und Pferd bemessen.

Für die Natural-Verpflegung der Einquartierung erhält der Quartierpflichtige dagegen diejenige Vergütung, welche staatlicherseits dafür gewährt wird.

Bei der diesfälligen Berechnung werden die verschiedenen Grade der Quartierberechtigten in der Weise berücksichtigt, daß diejenigen Militär-Chargen, welche an Quartier ein Mehreres als das einfache Gemeinenquartier zu beanspruchen haben, zu einer verhältnismäßig höheren Kopfzahl von Gemeinen veranschlagt werden.

Es werden gerechnet:

- |   |    |          |
|---|----|----------|
| a. 1 General der Infanterie oder Kavallerie, General-Leutnant oder General-Major, General-Intendant, General-Stabsarzt der Armee zc. cfr. 1 und 8 des Servis-Tarifs . . . | 30 | Gemeine, |
| b. 1 Oberst, Major, Intendant eines Armee-Korps, Korpsarzt zc. cfr. 2 und 9 des Servis-Tarifs . .   | 20 | =        |
| c. 1 Hauptmann oder Rittmeister, Leutnant, Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt zc. cfr. 3 und 10 des Servis-Tarifs . . . . .   | 10 | =        |
| d. 1 Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt zc. — cfr. 4 und 11 des Servis-Tarifs . . . . .   | 5  | =        |
| e. 1 Portepce = Fähnrich, Bize = Feldwebel, Büchsenmacher zc. — cfr. 5 und 12 des Servis-Tarifs . .   | 3  | =        |
| f. 1 Unteroffizier, Sergeant, Regiments- und Bataillons-Lambour, Ober- und Lazarettgehilfe, Unter-Kocharzt zc. — cfr. 6 und 13 des Servis-Tarifs . . . . .                | 2  | =        |

und zwar ad a bis inkl. c inkl. der Bedienungsmannschaften.

§ 9. Zur Bestreitung der durch die Ausmietung der Truppen zc. — cfr. 3 dieses Regulativs — hervorgerufenen Geldauswendungen, sowie zur Deckung der Entschädigungen für das Natural-Quartier zc., werden zunächst alle diejenigen Vergütigungen (Servis-Verpflegungsgeld zc.) verwendet, welche der Bund leistet.

Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbetrag wird von sämtlichen quartierpflichtigen Grundstücken nach demselben Maßstabe aufgebracht, welcher nach § 5 den Umfang der Quartierpflicht bedingt.

§ 10. Die Ausschreibung der diesfälligen Beiträge erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalenderjahres. Gleichzeitig erfolgt die Ausgleichung zwischen der Entschädigung für gewährtes Natural-Quartier — § 8 dieses Regulativs — und dem Beitrage des Quartierpflichtigen — § 9 1. c. — in der Weise, daß, je nachdem die Leistung das Soll nicht erreicht oder überschritten hat, nur der Differenzbetrag entweder bar eingehoben oder bar herausgezahlt wird.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt im Wege der administrativen Exekution.

Der Magistrat.

## 2. Regulativ über die Verteilung der Einquartierungslast in der Stadt Breslau während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. der Gültigkeit des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873

vom 24. Juni 1876.

§ 1. Die Einquartierungslast ist während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht auf Befehl des Kaisers und Königs mobil gemacht wird, bis nach erfolgter Demobilmachung derselben in Gemäßheit der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 eine Gemeindelast, deren Verteilung innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erfolgt.

§ 2. Die Fürsorge für die Gewährung des Natural-Quartiers für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges liegt für den Stadtbezirk Breslau der die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis-Deputation — ob.

§ 3. Die hiernach erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, inkl. der notwendigen Stallungen, werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis-Deputation mietsweise, resp. verdingungsweise beschafft, auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen u., die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers u. gegen Gewähr einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütung zu gestatten.

Die Höhe der zu gewährenden Quartier-Entschädigung jeder Art unterliegt lediglich den Bestimmungen resp. Festsetzungen der Servis-Deputation.

§ 4. Insofern die mietsweise Unterbringung einzuquartierender Truppen u. nicht zu ermöglichen ist, tritt nach Beschluß der Servis-Deputation alsdann für die Besitzer bewohnbarer Grundstücke die Verpflichtung ein, nach Anweisung dieser Deputation gegen Entschädigung (cfr. § 8) die für die bewaffnete Macht erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse den gesetzlichen Anforderungen entsprechend selbst zu beschaffen.

Quartierpflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand (Magistrat) unter Androhung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 5. Tritt eine Verteilung der Natural-Einquartierung auf die Besitzer bewohnbarer Grundstücke ein, so dient zunächst der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswert sämtlicher zu einem und demselben Grundstück gehörigen Realitäten als Maßstab für die Verteilung auf die einzelnen Grundstücke, dergestalt, daß

- a. von 25 Rtlr. bis 100 Rtlr. Nutzungswert  $\frac{1}{2}$  Mann Einquartierung, d. h. 1 Mann die Hälfte der Einquartierungszeit,
  - b. von 101 Rtlr. bis 300 Rtlr. = 1 Mann,
  - c. von 301 Rtlr. bis 500 Rtlr. = 2 Mann,
- und so fort von 200 Rtlr. zu 200 Rtlr. Mehrnutzungswert 1 Mann mehr zu tragen ist.

Sollte die Anzahl der seitens der Stadtgemeinde Breslau nach den Anordnungen der Königlichen Militärbehörden unterzubringenden Militärpersonen zc. die Gesamtsumme der auf die quartierpflichtigen Grundstücke nach obigem Maßstabe veranlagten Einquartierung übersteigen, so bleiben die Quartierpflichtigen auch zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Anzahl von Quartieren nach Verhältnis der Veranlagung verpflichtet, bis dem Bedürfnis genügt ist.

Für die Überweisung von Militärpferden ist der unbenutzte Stallungsraum maßgebend und jeder Stallungsbesitzer hiernach zur Unterbringung resp. Aufnahme von Militärpferden, ohne Rücksicht auf die Veranlagung zu Mannschaften, verpflichtet.

§ 6. Die Verteilung der Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstücke erfolgt möglichst gleichmäßig und soll dieselbe den Quartiergebern möglichst zeitig angemeldet werden.

§ 7. Wird für Einquartierung Natural-Verpflegung angewiesen, so ist deren Gewähr Verpflichtung des Quartierträgers.

§ 8. Für das wirklich gewährte Naturalquartier erhält der Quartierpflichtige diejenige und zwar die höchste Entschädigung, wie sie von der Servis-Deputation für Mietsquartiere gezahlt worden ist. Dieselbe wird bei Offizieren und Beamten nach den einzelnen Chargen, bei Mannschaften vom Feldwebel inkl. abwärts pro Tag und Gemeintopf, nach den hierfür bestehenden Normen, für Dienstpferde zc. pro Tag und Pferd bemessen.

Anderweite Leistungen (Hergabe von Geschäftszimmern zc.) werden nach den hierfür bestehenden ortsüblichen Sätzen vergütet.

Für die Naturalverpflegung erhält der Quartierpflichtige dagegen diejenige Vergütung, welche staatlicherseits dafür gewährt wird.

§ 9. Zur Bestreitung der durch die Ausmietung der Truppen zc. hervorgerufenen Geldauswendungen, sowie zur Deckung der Entschädigungen für das Naturalquartier zc. werden zunächst alle diejenigen Vergütungen (Servis, Verpflegungsgeld zc.) verwendet, welche der Staat leistet.

Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbetrag wird aus Kommunalfonds, nach Beschluß der städtischen Behörden aufgebracht.

§ 10. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes sind alle noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütungen von KriegslLeistungen, mit den nötigen Bescheinigungen versehen, bei dem Magistrat hieselbst nach erfolgter Aufforderung der oberen Verwaltungsbehörden in den amtlichen Anzeigebüchern hierzu innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblasses gerechnet, anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen (cfr. § 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

#### Der Magistrat.

### 3. Regulativ über die Gestellung des Vorspanns für die bewaffnete Macht in der Stadtgemeinde Breslau

vom 5. Januar 1877.

Auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875\*) und der Ausführungs-Instruktion hierzu vom 2. September 1875, sowie des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der Ausführungs-Instruktion hierzu vom 1. April 1876 wird bezüglich der Unterverteilung des von der Stadt Breslau zu gestellenden resp. erforderlichen Vorspanns für die bewaffnete Macht auf die Gemeinde-Mitglieder Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — für die bewaffnete Macht, sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten, sind alle Einwohner der Stadt, welche im Besitze von Pferden und Wagen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Gesetzen vom 13. Februar 1875 und 13. Juni 1873 und den dazu erlassenen Instruktionen verpflichtet, insoweit sie nach § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 nicht ausdrücklich hiervon befreit sind.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

§ 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Vorspanns tritt auf Requisition des hiesigen Magistrats ein.

Anordnungen und Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen eine genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

§ 3.\*\*\*) Behufs Ermittlung der Vorspannpflichtigen erfolgt alle Jahre im April die Aufnahme des vorhandenen Pferdebestandes. Hiernach wird ein nach den Namen der Pferdebesitzer alphabetisch geordnetes Kataster für den gesamten vorspannpflichtigen Pferdebestand, und zwar:

- a. der zunächst Verpflichteten (cfr. § 1 al. 2),
- b. der fernerweit Verpflichteten

aufgestellt, und demnächst der erforderliche Vorspann in der darin angegebenen Reihenfolge, nach Verhältnis des Pferdebestandes dergestalt ausgeschrieben, daß zunächst die Abteilung a herangezogen wird, und erst, wenn diese mit sämtlichen Pferden der Verpflichtung zur Gestellung von Vorspann bereits genügt, die Abteilung b zur Leistung herangezogen wird.

Die Beschaffung der notwendigen Wagen liegt lediglich den Vorspannpflichtigen ob.

Änderungen im Bestande der Pferde im Laufe des Jahres sind seitens der Pferdebesitzer unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 4. Einwendungen gegen die Heranziehung zur Vorspannleistung wegen Krankheit oder Abwesenheit der Pferde sind unter Vorbringung der Beweismittel unverzüglich, in jedem Falle aber so zeitig bei dem Magistrats anzubringen, daß durch die etwaige anderweite Ausschreibung des Vorspanns die rechtzeitige Gestellung desselben nicht zweifelhaft ist.

\*) Vergl. jetzt Gesetz vom 24. Mai 1898.

\*\*) Von § 3 wird z. Bt. kein Gebrauch gemacht. Die erforderlichen Wagen werden durch freihändige Mietung beschafft.

§ 5. Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Magistrat unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderwärts auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden und sind die Kosten alsdann von diesen auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 6. In allen übrigen Beziehungen ist das Gesetz vom 13. Februar 1875 in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. September 1875 — Reichsgesetzblatt Seite 262 pro 1875 — maßgebend.

Der Magistrat.

---

## Nachträge.

### 1. Bekanntmachung betreffend den Nachweis der Durchbiegung eiserner Trägerkonstruktionen in den statischen Berechnungen

vom 18. August 1910.

Nach Einführung der neuen ministeriellen Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchungen der Baustoffe sowie die Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten vom 31. Januar 1910\*) wird über die zulässige Durchbiegung eiserner Träger folgendes angeordnet:

- a. Über 6 m lange eiserne Träger, die nicht auf ihre ganze Länge in angrenzende Massivdecken eingebettet sind, müssen auf Durchbiegung untersucht werden. Das Maß der für volle Belastung errechneten Durchbiegung darf  $\frac{1}{500}$  der Stützweite nicht überschreiten.
- b. Die Träger müssen über die volle Länge ihrer Auflagerplatten reichen.
- c. Bei Aufstellung der Berechnungen nach den neuen Vorschriften ist sowohl für die Ermittlung der Lasten wie für die Errechnung der angreifenden Momente die Stützweite (d. i. die Entfernung der Auflagermitten), nicht die lichte Weite, einzuführen. Dies ist besonders zu beachten.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

G. Bender.

P. 1368. 10.

Gem. Bl. 1910. S. 624.

### 2. Bekanntmachung über die Beschaffenheit der statischen Berechnungen zu Baugesuchen

vom 19. September 1911.

In letzter Zeit sind wiederholt statische Berechnungen auf halben Bogen, die mit Metallheftern zusammengehalten waren, eingereicht worden.

Diese Art des Zusammenheftens eignet sich insofern nicht für den Dienstgebrauch, als sich die einzelnen Blätter leicht loslösen und dann verloren gehen können.

\*) Abgedruckt als Beilage zu Nr. 21 des Gemeindeblattes vom 22. Mai 1910.

Zur Vermeidung von Erschwerungen des Dienstbetriebes empfiehlt es sich, nur ganze Bogen zu verwenden; die statischen Berechnungen sind zu heften oder bei größerem Umfang zu binden.

Aus einzelnen Blättern lose mit Klammern oder Zwecken zusammengefaßte Berechnungen werden fortan zurückgewiesen werden.

Wir machen ferner auf die Form der Festigkeitsberechnungen (siehe § 4<sup>11</sup> der Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1908) aufmerksam.

### Städtische Baupolizeiverwaltung.

P. 168. 2. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 779.

## 3. Bestimmungen über die ärztliche Hilfeleistung auf den Unfallstationen der städtischen Feuerwehr

vom 7. Juli 1911.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 27. Oktober 1904 F. W. 3875/04 (XV. 1409/04) wird folgendes bestimmt:

1. Bei Behandlung von Unglücksfällen auf den Unfallstationen der Feuerwachen ist in Fällen, bei denen sofortige ärztliche Hilfe nötig erscheint, einer der telephonisch angeschlossenen Ärzte herbeizurufen. Gelingt es nicht, einen dieser Ärzte zu erreichen, so ist irgend ein in der Nähe der Unfallstation wohnender Arzt herbeizuholen.

2. Falls ärztliche Hilfe in der Unfallstation nötig ist, soll dies dem Verletzten oder seinem Begleiter mitgeteilt werden. Ist der Verletzte bewußtlos oder bei unklarem Bewußtsein, hat auf jeden Fall die Heranziehung ärztlicher Hilfe zu erfolgen, sonst nur wenn kein Widerspruch erfolgt.

3. Die Kostenfrage ist erst nach Leistung der Hilfe zu erledigen. Der zugezogene Arzt erhält Auftrag, seine Rechnung nach dem Mindestsatze der amtlichen Gebührenordnung mit Angabe der benutzten Nummern dieser Ordnung der Verwaltung der Feuerwehr einzureichen, die sie zur Nachprüfung an den Stadtarzt weiterreicht. Dauer und Art der ärztlichen Hilfeleistung ist auf der Rechnung von der Verwaltung der Feuerwehr anzugeben, entsprechend den laufend geführten Listen der Unfallstationen.

4. Der Behandelte oder sein Begleiter ist nach der Hilfeleistung zu befragen, ob er einer zur Zahlung der Arztkosten verpflichteten Krankenkasse, Unfallversicherung usw. angehört, ob er selbst die Arztkosten bezahlen will, oder ob er Anspruch auf armenrechtliche Versorgung macht. Diese Feststellungen sind in eine Verhandlung aufzunehmen; sind sie nicht sogleich möglich, so sind sie später bei den Angehörigen vorzunehmen.

5. Im übrigen übernimmt bei strittigen und unerledigten Fällen Büro XV die weitere Bearbeitung der Angelegenheit.

6. Will der Behandelte den Arzt sofort bezahlen, so kann der Arzt den Betrag nach dem vorgeschriebenen Satze sofort in Empfang nehmen, hat



aber dann nachträglich die Rechnung mit Empfangsbestätigung in der vorgeschriebenen Form der Verwaltung der Feuerwehr oder dem Stadtarzte einzureichen. Der in Frage kommende Betrag ist sogleich nach der Bezahlung in der Liste der Unfallstation zu vermerken.

7. Unfallbehandlung durch die Feuerwehr auf der Straße erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

### Die Städtische Gesundheitskommission.

XV. 846. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 685.

## 4. Tarif für die Benutzung der städtischen Krankenwagen nach auswärtigen Ortschaften

vom 9. November 1911.

Es sind zu entrichten:

### A. für einen einspännigen Krankenwagen nach

|                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| Rosenthal .     | = 3 km = 6,00 + 3 . 1,50 = 10,50 Mk., |
| Hünern .        | = 9 km = 6,00 + 9 . 1,50 = 19,50 "    |
| Carlowitz .     | = 4 km = 6,00 + 4 . 1,50 = 12,00 "    |
| Hundsfeld .     | = 7 km = 6,00 + 7 . 1,50 = 16,50 "    |
| Schwöitsch .    | = 7 km = 6,00 + 7 . 1,50 = 16,50 "    |
| Al. Tschansch . | = 5 km = 6,00 + 5 . 1,50 = 13,50 "    |
| Woißwitz .      | = 5 km = 6,00 + 5 . 1,50 = 13,50 "    |
| Klettendorf .   | = 6 km = 6,00 + 6 . 1,50 = 15,00 "    |
| Schmolz .       | = 11 km = 6,00 + 11 . 1,50 = 22,50 "  |
| Deutsch Lissa . | = 12 km = 6,00 + 12 . 1,50 = 24,00 "  |
| Herrnprotsch .  | = 12 km = 6,00 + 12 . 1,50 = 24,00 "  |
| Weidenhof .     | = 10 km = 6,00 + 10 . 1,50 = 21,00 "  |

B. für einen zweispännigen Krankenwagen erhöhen sich die Kosten unter A um 20 %.

C. In der Regel sind nach auswärtigen Ortschaften die Krankenwagen zu schicken, deren Räder mit Eisenreifen belegt sind. In besonderen Fällen können auch Wagen mit Gummirädern geschickt werden. In diesen Fällen und auch dann, wenn die große Entfernung oder ungünstige Wege oder Witterungsverhältnisse es erforderlich machen, sind die Wagen mit zwei Pferden zu bespannen. Die Kosten erhöhen sich dann ebenfalls um 20 %.

Der Magistrat.

XV. 1068. 11.

Gem. Bl. 1911. S. 995.

## Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten.

### A.

|   |         |
|---|---------|
| Allerheiligen, Friedhof . . . . .                             | 528     |
| Alttertumsmuseum . . . . .                                    | 434 ff. |
| Amtszeit der Deputationsmitglieder . . . . .                  | 16      |
| Anlegung von Straßen u. Plätzen . . . . .                     | 78      |
| =     = Bürgersteigen . . . . .                               | 83      |
| Anliegerbeiträge . . . . .                                    | 78.82   |
| Anstaltspflegebedürftige Geistesfranke . . . . .              | 488     |
| Ansteckende Krankheiten, Desinfektion . . . . .               | 499     |
| Ansteckende Krankheiten, Maßnahmen gegen . . . . .            | 500     |
| Anstellung der Beamten . . . . .                              | 17      |
| = der Volksschullehrerinnen . . . . .                         | 417     |
| Arbeiter städtische, Unterstützung erwerbsunfähiger . . . . . | 25      |
| =     = Grundsätze für die rechtliche Behandlung . . . . .    | 28      |
| Arbeitsnachweis . . . . .                                     | 215     |
| Armenwesen . . . . .  | 451 ff. |
| = pflege, Regulativ . . . . .                                 | 466     |
| = fürsorge für Geistesranke . . . . .                         | 488     |
| Atteste, Ausstellung durch Bezirksvorsteher . . . . .         | 490     |
| Aufhöhung von Straßenland . . . . .                           | 156     |
| Ausgaben außerhalb des Etats . . . . .                        | 36      |
| Ausnahmen von Baupolizeiverordnungen . . . . .                | 151     |

### B.

|  |    |
|--|----|
| Bank f. Stadtbank . . . . .  |    |
| Baupolizei, Regulativ über die Abgrenzung der Befugnisse . . . . . | 85 |

|   |         |
|---|---------|
| Baupolizeiverordnung . . . . .  | 86      |
| = gebührenordnung . . . . .   | 149     |
| = Anzeigen polizeiwidriger Zustände . . . . .   | 151     |
| = Gewährung von Ausnahmen . . . . .   | 151     |
| Bauverwaltung, Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung bei Arbeiten und Lieferungen . . . . . | 14      |
| Bauvorlagen, Vereithaltung . . . . .  | 153     |
| Beamte, Anstellung . . . . .  | 17      |
| = Unfallfürsorge . . . . .  | 19      |
| = Gehaltszahlung bei Krankheit . . . . .  | 20      |
| = Witwen und Waisen . . . . .   | 20      |
| = Witwen- und Waisenkasse . . . . .   | 24      |
| Beglaubigungen durch Bezirksvorsteher . . . . .   | 490     |
| Beiträge zur Straßenanlegung . . . . .  | 78      |
| =     = Straßenverbreiterung . . . . .  | 82      |
| Bestandsgeldertock . . . . .  | 33      |
| Betriebsstock der Kammerei . . . . .  | 34      |
| Betriebsverwaltungen, Begriff . . . . .   | 17      |
| = werke . . . . .   | 189 ff. |
| Bevormundung (Generalvormund) . . . . .   | 486     |
| Bezirkseinteilung der Stadt . . . . .   | 451     |
| Bezirksvorsteher, Beglaubigung durch . . . . .  | 490     |
| Biersteuerordnung . . . . .   | 67      |
| = Ausführungsbestimmungen . . . . .   | 70.73   |
| Billettsteuer . . . . .   | 63      |
| Bürgersteige, Anlegung und Unterhaltung . . . . .   | 83      |

**C.**

Chemisches Untersuchungsamt . . . 534

**D.**

Deichpolizeiliche Genehmigung zu Bauten . . . . . 153

Deputationen, Amtsdauer der Mitglieder . . . . . 16

= Oberbeamte als Mitglieder 16

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten . . . . . 499.500

= =sanstalt, Gebühren 504

Dienstbotenabonnement . . . . . 513

Durchbiegung eiserner Träger . . . 544

**E.**

Einkommensteuerordnung . . . . . 43

Einquartierungslast . . . . . 537.540

Eisenbahnen, Abwendung von Feuergefähr bei Bauten in der Nähe . . . . . 155

Elektrizitätswerke, Verwaltungsordnung . . . . . 189

= =Stromlieferungsbedingungen . . . . . 209

Elektrische Bahnen, Verträge . . 323 ff.

Etat, Ausgaben außerhalb des E. 36

**F.**

Fachschulwesen, Statut . . . . . 417

Feuer-Sozietät, Grundsätze . . . . 175

= Löschwesen . . . . . 184

= wehr, Verleihen von Geräten, Fernsprecherherstellung, Blitzableiterprüfung . . . . . 187

= wehr, Unfallhilfe . . . . . 545

= wehrmannschaften, Lohnsätze 188

Feuergefähr, Verhalten bei . . . 186

= Abwendung bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen 155

Fleisch-Untersuchung eingeführt. F. 246

= bei Schweinen, Wildschweinen, Hund . . 252.256

Fluchtkliniken, Einhaltung bei Neubauten . . . . . 152

Fortbildungsschulwesen, Statut . . 417

= schule gewerbliche, Ortsstatut . . . . . 419

= schulordnung . . . . . 421

Freibankordnung . . . . . 256

Freischule, Grundsätze für die Bewilligung . . . . . 415

Friedhöfe: Friedhofsordnung . . . 516

= Belegungsplan . . . . . 518

= Grabpflege, Grabhügel . . . . . 519—23

= Kirchl. Gebührenordnungen . . . . . 524

= Grabdenkmalsordnung 525

= Grabdenkmäler auf d. Friedhof, Allerheiligen 528

= Aufbahrungen i. d. Begräbnishallen . . . . . 529

= Gruft in Gräbschen . . . . . 530

= Urnenhain . . . . . 530

**G.**

Gas-Automaten . . . . . 198

= leitungen, Bedingungen für Anlage u. Benutzung . . . . 192

= leitungen, private . . . . . 195

= preise . . . . . 202

= steigeleitungen . . . . . 201

= werke, Verwaltungsordnung . 189

Gastwirtschaft, Erlaubnis zum Betriebe . . . . . 214

Geistesranke, Armenpflege f. anstaltspflegebedürftige G. . . . 488

Gemeindearmenpflege . . . . . 466

Gemeindeeinkommensteuerordnung 43

Generalvormundschaft . . . . . 486

Gerinne . . . . . 157

Geschäftsanleitung f. d. Waisen- und Kinderfürsorgeamt . . . . 454

Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung . . . . . 1

Gewerbegericht . . . . . 364

Grabpflege f. auch Friedhöfe . . 519

Grabdenkmalsordnung . . . . . 525

|  |         |
|--|---------|
| Grundsätze für die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Verträgen . . . . . | 11.14   |
| = f. d. rechtliche Behandlung städt. Arbeiter . . . . .                    | 28      |
| Grundsteuerordnung . . . . .   | 52      |
| Grundstücksentwässerung . . . . .  | 158 ff. |

**S.**

|  |         |
|--|---------|
| Hafen, Betriebsordnung, Tarife . . . . .                   | 296     |
| = Beleihung eingelagerter Waren . . . . .                  | 321     |
| Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Schulordnung . . . . . | 422     |
| Hausgewerbetreibende, Krankenversicherung . . . . .        | 508     |
| Heereswesen . . . . .                                      | 537     |
| Hundesteuerordnung . . . . .                               | 75      |
| Hundeuntersuchung auf Trichinen und Finnen . . . . .       | 252.256 |

**3.**

|  |    |
|--|----|
| Jahresrechnungen, Prüfung . . . . .                        | 38 |
| = Prüfung durch die Stadtverordneten-Versammlung . . . . . | 41 |
| Interessenstock . . . . .                                  | 34 |

**R.**

|   |         |
|---|---------|
| Kanalgebührenordnung . . . . .                                | 171     |
| Kanalisation . . . . .  | 158 ff. |
| Kartensteuer . . . . .  | 63      |
| Kaufmannsgericht . . . . .                                    | 371     |
| Kinderfürsorgeamt . . . . .                                   | 454     |
| Kirchhöfe s. Friedhöfe.                                       |         |
| Kleinbahn, Verträge mit der . . . . .                         | 349.358 |
| Konfistorium, Reglement . . . . .                             | 427     |
| Krankenhäuser, Kur- und Pflegekosten . . . . .                | 491     |
| = Sicherstellung der Pflegekosten bei Privatkranken . . . . . | 495     |
| Krankenversicherung, Ortsstatut . . . . .                     | 505     |
| = der Hausgewerbetreibenden . . . . .                         | 508     |
| = der Dienstboten . . . . .                                   | 513     |
| Krankenwagen nach auswärts . . . . .                          | 546     |

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Krankheiten, ansteckende . . . . . | 499.500 |
| Kunstgewerbemuseum . . . . .       | 434     |
| Kunstgewerbeschule . . . . .       | 422     |
| Kurkosten s. Krankenhäuser.        |         |

**Q.**

|   |     |
|---|-----|
| Lehrer, Witwen- und Waisen . . . . .              | 20  |
| Lehrerinnen, Anstellung an Volksschulen . . . . . | 417 |
| Leihamt . . . . .                                 | 216 |
| Lieferungen s. Verträge.                          |     |
| Listen f. d. Stadtverordnetenwahlen . . . . .     | 1   |
| Luftbarkeitssteuerordnung . . . . .               | 62  |

**M.**

|   |         |
|---|---------|
| Markt-Verkehr, Polizeiverordnung . . . . .                            | 281     |
| = wagen, Regelung des Verkehrs . . . . .                              | 287     |
| = hallen, Stände, Kühlräume, Keller . . . . .                         | 289     |
| = standsgeld . . . . .  | 294     |
| s. auch Nutzvieh, Pferde, Schlachtvieh, Vieh, Wollmarkt.              |         |
| Mietverträge s. Verträge.   |         |
| Minderjährige, Generalvormund . . . . .                               | 486     |
| Mindestmengen auf dem Großmarkt . . . . .                             | 286     |
| Mitwirkung von Magistrat und Stadtverordneten bei Verträgen . . . . . | 11.14   |
| Müllabfuhr . . . . .  | 173     |
| Münzgasmesser . . . . .   | 198     |
| Museum für Kunstgewerbe und Altertümer, Verwaltungsordnung . . . . .  | 434     |
| = Verträge betr. Überweisung von Sammlungen . . . . .                 | 437 ff. |
| = der bildenden Künste, Vertrag . . . . .                             | 440     |

**N.**

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Neubauten, Wohnungen in . . . . .  | 157     |
| Nutzvieh und Pferdemarkt . . . . . | 271.273 |

**O.**

|   |     |
|---|-----|
| Ortsbezirke, Einteilung der Stadt . . . . . | 451 |
|---|-----|

**B.**

|  |         |
|--|---------|
| Bachverträge s. Verträge.                              |         |
| Pferdemarkt . . . . .                                  | 271.273 |
| Pflasterunterhaltung . . . . .                         | 157     |
| Polizeiverwaltung, Abgrenzung der örtlichen P. . . . . | 85      |
| Preisfeststellungsordnung . . . . .                    | 275     |
| Privatfranke . . . . .                                 | 491.495 |
| Provincialmuseum . . . . .                             | 440     |
| Prüfung der Jahresrechnungen . . . . .                 | 38      |
| = durch die Stadtverordneten-Versammlung . . . . .     | 41      |
| = alter Gebäude . . . . .                              | 151     |

**Q.**

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Quartierleistung . . . . . | 537.540 |
|----------------------------|---------|

**R.**

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Reinigung der Straßen . . . . . | 173 |
|---------------------------------|-----|

**S.**

|   |         |
|---|---------|
| Säuglingsheim . . . . .                                   | 496     |
| Schankwirtschaft, Ortsstatut . . . . .                    | 214     |
| Schilder an Häuserfronten . . . . .                       | 108     |
| Schlachtzwang . . . . .                                   | 221     |
| = hofsordnung . . . . .                                   | 223     |
| = hof, Polizeiverordnung . . . . .                        | 237     |
| = hofsgebühren . . . . .                                  | 240     |
| = viehuntersuchung . . . . .                              | 246     |
| = viehmarkt . . . . .                                     | 259.268 |
| = gewichtsfeststellung . . . . .                          | 279     |
| Schulmuseum . . . . .                                     | 425     |
| Schweine, Untersuchung auf Trichinen und Finnen . . . . . | 252     |
| Sicherstellung von Verpflegungskosten . . . . .           | 495     |
| Sonntagsruhe, Ortsstatut . . . . .                        | 214     |
| Sophie Wernerstiftung . . . . .                           | 424     |
| Sparkasse, Satzung . . . . .                              | 395     |
| = Alterssparkasse . . . . .                               | 404     |
| = Sparverein . . . . .                                    | 407     |
| = Sparmarken, Sparkarten . . . . .                        | 408     |
| = Lombardgeschäft . . . . .                               | 409     |
| = Erwerb von Wechseln . . . . .                           | 412     |

|  |         |
|--|---------|
| Sparkasse, Aufbewahrung von Sparbüchern . . . . .    | 413     |
| = Überweisung von Steuern . . . . .                  | 414     |
| Stadtbank, Satzung . . . . .                         | 378     |
| = Lombardverkehr . . . . .                           | 383     |
| = Rechnungsbücher-<br>verkehr . . . . .              | 386     |
| = Scheckverkehr . . . . .                            | 387     |
| = Niederlegung von Wert-<br>papieren . . . . .       | 388     |
| = Schrankfächer . . . . .                            | 390     |
| = Verwahrung in den<br>Stahlkammern . . . . .        | 393     |
| Stadtkonfistorium . . . . .                          | 427     |
| Stadttheatervertrag . . . . .                        | 444     |
| Stadtverordneten, Wählerlisten . . . . .             | 1       |
| = versammlung, Geschäfts-<br>ordnung . . . . .       | 1       |
| = Mitwirkung bei Verträgen . . . . .                 | 11      |
| = desgl. bei der Bauver-<br>waltung . . . . .        | 14      |
| = Prüfung der Jahresrech-<br>nungen . . . . .        | 41      |
| Statische Berechnungen . . . . .                     | 544     |
| Steuerordnungen . . . . .                            | 43 ff.  |
| Steuerüberweisung durch die Spar-<br>kasse . . . . . | 414     |
| Straßen-Anlegung, Ortsstatut . . . . .               | 78      |
| = verbreiterung, Ortsstatut . . . . .                | 82      |
| = land, Aufhöhung . . . . .                          | 156     |
| = unterhaltung . . . . .                             | 157     |
| = reinigung . . . . .                                | 173     |
| = beleuchtung . . . . .                              | 189     |
| Straßenbahnen, Verträge . . . . .                    | 323 ff. |
| = Polizeiverordnung . . . . .                        | 362     |
| Substanzgelberstoc . . . . .                         | 32      |

**T.**

|   |         |
|---|---------|
| Träger, Durchbiegung eiserner . . . . . | 544     |
| Trichinenschau . . . . .                | 252.256 |

**U.**

|  |     |
|--|-----|
| Überschwemmungsgebiet, Bauten<br>im U. . . . . | 153 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| Übertragbare Krankheiten, Maßnahmen bei . . . . .                         | 500 |
| Überweisung von Steuern . . . . .   | 414 |
| Umsatzsteuerordnung . . . . .   | 55  |
| Unfälle, Verhalten bei U. . . . .   | 186 |
| Unfallhilfe der Feuerwehr . . . . .                                       | 545 |
| Unfallfürsorge für Beamte . . . . .                                       | 19  |
| Universität, Kunstsammlungen . . . . .                                    | 439 |
| Untersuchung, Schlachtvieh und Fleisch . . . . .                          | 246 |
| = von Schweinen, Wildschweinen, Hunden auf Trichinen und Finnen . . . . . | 252 |
| Untersuchungsamt, chemisches . . . . .                                    | 534 |
| Urnenhain . . . . .   | 530 |

**B.**

|  |             |
|--|-------------|
| Verbandskisten auf Bauten . . . . .  | 102         |
| Verlegung der Wahllistenfristen . . . . .  | 1           |
| Verpflegungskosten . . . . .   | 491.495.496 |
| Versicherung s. Krankenversicherung.   |             |
| Verträge, Mitwirkung des Magistrats u. d. Stadtverordneten-Versammlung . . . . . | 11          |
| = desgl. bei der Bauverwaltung . . . . .   | 14          |
| Verwaltungsordnung der Betriebswerke . . . . .                                   | 189         |
| = d. Kunstgewerbemuseums . . . . .   | 434         |
| Viehhof, Gebühren . . . . .  | 240         |

|  |         |
|--|---------|
| Viehhof, Preisfeststellungsordnung . . . . . | 275     |
| Viehmarkt-Ordnung . . . . .                  | 259     |
| = Polizeiverordnung . . . . .                | 268     |
| = Ruzvieh- u. Pferdemärkte . . . . .         | 271.273 |
| Volksschullehrerinnen, Anstellung . . . . .  | 417     |
| Vorspann . . . . .                           | 542     |

**W.**

|   |     |
|---|-----|
| Wahllisten f. d. Stadtverordnetenwahlen . . . . .   | 1   |
| Waisen s. a. u. Witwen                              |     |
| Waisenträte, Regulativ . . . . .                    | 484 |
| Waisen- und Kinderfürsorgeamt                       |     |
| Geschäftsanleitung . . . . .                        | 454 |
| Wasser-Werke, Verwaltungsordng.                     | 189 |
| = Zuleitungen, Anlage und Benutzung . . . . .       | 203 |
| = Zweigleitungen, Tarif . . . . .                   | 207 |
| Werner, Sophie W.-Stiftung . . . . .                | 424 |
| Wertzuwachssteuerordnung . . . . .                  | 55  |
| Witwen und Waisen von Beamten und Lehrern . . . . . | 20  |
| = von Arbeitern . . . . .                           | 25  |
| = -Kasse . . . . .                                  | 24  |
| Wohnungen in Neubauten . . . . .                    | 157 |
| Wollmarkt . . . . .                                 | 295 |

**3.**

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Zweigwasserleitungen . . . . . | 207 |
|--------------------------------|-----|

### Druckfehler.

---

Seite 45 Zeile 3 v. o. lies: 23. September 1867.

• 104 Anm. \* lies: f. o. S. 78.

Anm. \*\* lies: f. u. S. 153.

---













BIBLIOTEKA GŁÓWNA

207178/1